# Geschichte

der

# Haupt-Grundgesetze

der

# Hamburgischen Verfassung

von

**N. A. Westphalen, Dr.**

---

## Zweiter Band.

Reglement der Hamburgischen Rath- und Bürger-Convente.
Unions-Recesse des Raths und der bürgerlichen Collegien.

---

**Hamburg,**
bei Perthes-Besser & Mauke.
1844.

Langhoff'sche Buchdruckerei.

# Inhalt.

Seite

Geschichte des Reglements der Hamburgischen Rath- und Bürger-Convente .......................... 3

Anlage I. (zu S. 6.) Receß von 1674. Art. 6—9 und 15—23.... 26

Anlage II. (zu S. 7.) Gravamina Senatus de 18. Octobris 1698. Membrum II. Nebst der näheren Erklärung der Funfziger und den Verhandlungen in den Rath- und Bürger-Conventen vom 17. und 18. August 1699 ............ 32

Anlage III. (zu S. 7.) Gravamina Senatus de 18. Octobris 1698. Membrum IV. Nebst der näheren Erklärung der Funfziger und den Verhandlungen in den Rath- und Bürger-Conventen vom 17. und 18. August 1699............ 36

Anlage IV. (zu S. 7.) Puncta, worüber E. E. Raht im Monaht Januario 1704 mit dem Collegio der Hundert-Achtziger sich vereinbahret und dieselbe darauf per Deputatos denen Herren Graduirten, E. E. Kauffmannschafft und Andern mehr vortragen lassen............................. 40

Anlage V. (zu S. 8.) Puncta zur provisionellen Regulirung der Bürgerschafft; auf Verlangen der kaiserlichen Commission dieser vom Rathe am 25. Juli 1708 eingereicht........ 44

Anlage VI. (zu S. 8.) Entwurf einer provisionellen Interims-Verordnung für die Bürgerschaffts-Versammlungen; abseiten der kaiserlichen Commission dem Collegio der Sechsziger communicirt am 3. August 1708.................... 45

Anlage VII. (zu S. 9.) Der Hohen Kayserlichen Commission Provisional-Reglement, wie es mit denen bürgerlichen Zusammenkünfften gehalten werden solle, d. d. 7. Septembris Anno 1708 ...................................... 47

Anlage VIII. (zu S. 10 und 16.) Regulirung der Bürger-Conventen. Erster, von Syndicus von Bostel angefertigter Entwurf; nebst dem Gutachten des Collegii der Sechsziger cum Adjunctis, den Verhandlungen in der, zufolge Decrets der kaiserlichen Commission vom 18. September 1708 ernannten Special-Deputation und den demnächstigen Beschlüssen des Collegii der Sechsziger cum Adjunctis. 50

Seite

Anlage IX. (zu S. 18.) Von Regulirung der Bürger-Conventen. Erste Redaction der kaiserlichen Commission; nebst den Monitis des Raths, des Collegii der Sechsziger cum Adjunctis und der Deputation der hundert Bürger ..... 105

Anlage X. (zu S. 22.) Monita des Collegii der Sechsziger cum Adjunctis und der Deputation der hundert Bürger zu dem am 8. August 1710 von der kaiserlichen Commission publicirten Reglement der Rath- und Bürger-Convente, nebst den Repliken des Raths und den Resultaten der demnächstigen mündlichen Verhandlungen in der am 28. August 1711 ernannten Sub-Deputation .......... 147

Geschichte des Unions-Recesses des Raths .............. 165

Anlage I. (zu S. 165.) Etzliche von E. E. Rahte d. 29. Maji Anno 1570 approbirte Articull ........................... 189

Anlage II. (zu S. 165.) E. Hochweisen Rahts Vereinigung de Anno 1674 ........................................ 196

Anlage III. (zu S. 167.) Unmaaßgebliches Project des verbesserten Unions-Recessus de Anno 1674; der kaiserlichen Commission am 19. März 1710 vom Rathe übergeben...... 199

Anlage IV. (zu S. 168.) Neue Hamburgische Gerichts-Ordnung. Tit. I. Von E. E. Raht dieser Stadt und dessen Ambte insgemein ........................................ 206

Anlage V. (zu S. 187.) Monita Collegii der Sechsziger cum Dnis. Adjunctis über E. E. Rahts Unions-Receß........... 213

Geschichte des Unions-Recesses der bürgerlichen Collegien. 219

Anlage (zu S. 225). Vereinigung Collegiorum. Erster Entwurf; nebst den Repliken der Sechsziger cum Adjunctis auf die Monita des Raths, und den Resultaten der demnächstigen mündlichen Verhandlungen in der am 28. August 1711 ernannten Sub-Deputation ........................................ 227

---

Reglement der Hamburgischen Rahts- und Bürger-Conventen ........................................ 251

Unions-Receß des Raths ........................................ 363

Reglement der Raths-Sessionen ........................................ 388

Raths-Eid von 1633 ........................................ 408

Wahl-Receß von 1663 ........................................ 411

Unions-Receß der bürgerlichen Collegien ........................................ 423

# Geschichte

des

# Reglements

der

Hamburgischen

# Rath- und Bürger-Convente.

# Geschichte

der

Hamburgischen

# Rath- und Bürger-Convente.

Hamburgs Bürger-Convente, hervorgegangen aus den, ursprünglich unter dem Vorsitze der missi der fränkischen Könige, später der gräflichen Vögte, abgehaltenen Gemeinde-Versammlungen, bestanden eine Reihe von Jahrhunderten hindurch ohne alle gesetzliche Norm. Selbst in Betreff der Befugniß zur Theilnahme an denselben enthalten die älteren Recesse nur wenige, bereits in meinem Handbuche Th. I. S. 77 flgd. nachgewiesene Andeutungen. Daß diese Befugniß ursprünglich nur Grundbesitzern zustand, kann nach uralten germanischen Rechtsprincipien keinem Zweifel unterliegen. Die Bezeichnung Erbgesessene Bürgerschaft findet sich indessen zuerst in dem Recesse von 1483 Art. 66 (63). Aus diesem, so wie aus einem Gezeugniß des Rathes zu Lübeck über die Verfassung der Stadt Hamburg, vom Jahre 1340, abgedruckt in Lappenberg's Programm der dritten Säcularfeier der bürgerlichen Verfassung Hamburgs S. 43, ersehen wir zugleich, daß außer den erbgesessenen Bürgern auch die Alten der Aemter an jenen Versammlungen theilnahmen und daß die Geschwornen der städtischen Parochial-Kirchen den Vorsitz darin führten. In Gemäßheit der, am 26. Juni 1528 abseiten der Bürgerschaft unter Vollbort des Raths ertheilten, im Recesse von 1529 Art. 128—132 bestätigten Vollmacht, ging jener Vorsitz von diesen auf die bürgerlichen Collegien über.

Wie wenig bis zum Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts das Bedürfniß vorlag, jene Versammlungen durch geschriebenes Gesetz zu reguliren, wie vollständig vielmehr ein solches durch

das, der Zeit Allen gemeine, keine schriftliche Aufzeichnung erfordernde Rechtsbewußtseyn und die ehrenwerthe Gesinnung der Bürger Hamburgs ersetzt ward, deren würdiger Haltung und fester Ausdauer es gelang, das früher durch den Einfluß der deutschen Hanse erschütterte Gleichgewicht zwischen Rath- und Bürgerschaft allmählig wieder herzustellen, ergeben namentlich die uns aufbehaltenen Verhandlungen aus den Jahren 1528 und 1529, 1563 und insbesondere 1601—1603. Erst die, wenige Jahre nach diesen letzteren — offenbar in Folge der Anmaaßungen des Raths bei deren Beginn und des vollständigen Sieges der Deputation der hundert Bürger über jenen — zwischen Rath- und Bürgerschaft eingetretenen Collisionen, welche, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gesteigert, Rechtsbewußtseyn und Gesinnung zerrütteten, führten die Nothwendigkeit geschriebener, von kaiserlicher Machtvollkommenheit sanctionirter, grundgesetzlicher Bestimmungen herbei.

Die ersten Versuche einer gesetzlichen Regulirung der Bürger-Convente stammen aus dem Jahre 1674. Der am 19. Februar jenes Jahres hieselbst eingetroffene kaiserliche Commissar, Graf Gottlieb von Windisch-Grätz, richtete im Rath- und Bürger-Convente vom 4. März seinen ersten Antrag dahin: "Ich habe aus Demjenigen, was so woll bey Ihro Kayserlichen Majestät, alß schon in meinem wehrenden Hierseyn bey mir Selbsten vor- und angebracht worden, so viel wahrgenommen, daß die Quell und Uhrsprung aller dieser Mißhelligkeiten fast eintzig aus der Conventen Irregularitäten und unförmblichen Consultationen auch Re- und Correlationen unter der Krohn, wie sie es nennen, entspringen. Da Ich dann zu ihrem vernünfftigen Nachdencken stellen will, ob, diesem je mehr und mehr einreißenden Uebel gebührend zu steuren und vorzubauwen, nicht dienlich, daß ein gewisses Quantum, etwa wenigstens von 500 Rthlrn., determiniret werde, nach welchem man Einen vor einen Erbgesessenen Bürger zu halten, und dann, wann sie in die Vier Kirchspiele sich ordentlich ausgetheilet und mit gebührender Attention und

Achtsamkeit votiret, auch ein richtiger Schluß gemachet, zu unvermeidlicher Entfliehung der schon so offt erfahrnen Unordnung und Mißverständniß, nicht eben Alle und Jede promiscue unter die Krohn lauffen, sondern neben denen Zwölff Oberalten eine, in wenig, doch ansehnlich- und guten Erbgesessenen Bürgern bestehende Deputation aus jedem Kirchspiel nach ihrem Gutdüncken machen, die ihnen alßdann E. E. Rahts Schluß wieder gebührend eröffnen und hinterbringen solten; und ist kein Zweiffel, daß solchergestalt die vornehmste Erbgesessene Bürger, wann Alles ordentlich und ohne Tumult zugehen wird, auch dem Kayserlichen Allergnädigst ausgelassenen Excitatorio mit angehängter Kayserlicher Allergnädigster Protection, wie sie ohnedem schuldig, mit mehrer Frequentz nachkommen, wie auch Diejenige, so etwan wider Verhoffen sich noch von der eigenmächtig praetendirenden Deputation nicht abgethan hätten, nach denen Kayserlichen Allergnädigst ausgelassenen Mandatis, bey Vermeidung der darin enthaltenen Poen, zu achten haben werden." Die darauf erfolgte Resolutio Civium lautete: "Daß zu Erhaltung einer regulirten Bürgerschafft die Ungesessene nicht in den Convent kommen sollen, sondern wer allda stimmen will, zufoderst 500 Rthlr. in seinem Vermögen haben solle. Dann ebenmäßig daß re- et correlatio dessen, was in einem Kirchspiel geschlossen, durch die Oberalten und gewisse eines jeden Kirchspiels Deputatos allemahl geschehen solle. Die Zahl der Deputirten were dißmahl ungleich ausgefallen, bleibet biß zum nechsten Convent." Speciellere Bestimmungen enthält der, zwischen dem Rathe und den in eben jenem Rath- und Bürger-Convente ernannten sechs und zwanzig (sechs aus den Kirchspielen St. Petri, St. Catharinen und St. Jacobi, acht aus dem Kirchspiele St. Nicolai) Deputirten der Bürgerschaft,*) unter der Direction des Grafen von Windisch-

*) St. Petri: Dr. Bluhm, Lt. Theodorus Hardekopf, Jochim Anckelman, p. t. Präses, Carsten Busch, Johan Koch und Christopher Wiegers.

Grätz beliebte Receß Art. 6—9, 15—33 (**Anlage I.**), welcher, im Rath- und Bürger-Convente vom 31. März der Erbgesessenen Bürgerschaft vorgelegt, und, nachdem demnächst nochmals über einige Artikel desselben zwischen dem Rathe und den sechs und zwanzig Deputirten Erbgesessener Bürgerschaft, unter Direction des Grafen, Conferenz gehalten, durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. April ratificirt ward.

Diese Verfügungen, welche später die Hauptgrundlage des Reglements der Hamburgischen Rath- und Bürger-Convente von 1712 bildeten, blieben aber in den tumultuarischen Bürger-Conventen der nächsten Decennien durchaus unberücksichtigt. Am 11. Juni 1684 fand sich der Rath sogar genöthigt, der Aufhebung des ganzen Windisch-Grätzischen Recesses seine Zustimmung zu ertheilen.

Eben so vergeblich versuchte der Rath in den, den Oberalten am 18. October 1698 vorgelegten Beschwerden (Membrum II. u. IV.) die Feststellung einiger Grundprincipien zur Regulirung der Bürgerschafts-Versammlungen zu veranlassen. Der, auf Antrag des Raths, von Erbgesessener Bürgerschaft im Rath- und Bürger-Convente vom 7. November 1698 zur Hebung der bisherigen Differenzen ernannten Deputation der Funfziger *) zur Prüfung übergeben, wurden sie im Rath- und Bürger-Convente vom 10. August 1699, nebst der "näheren Erklährung" jener Funfziger,

---

St. Nicolai: Dr. Benjamin Wiese, Lt. Lesse, Jürgen Kellinghusen, Cordt Fegesack, Wilhelm Stadlander, Hinrich Busch, Hans Lemme und Andreas Hadeler.

St. Catharinen: Dr. Schultze, Hinrich Mattfeldt, Matthias Löcher, Hinrich Witte, Johan Jacob Hübener und Hinrich Eding.

St. Jacobi: Lt. Jacob Mohrsen, Hinrich Grote, Johan Pape, Heinrich Jacobsen, Anthonie Wagener und Berend Werdermann.

*) Aus jedem Kirchspiel ein Graduirter, die drei Oberalten und sechs sonstige Bürger. Die fünf Graduirten waren: Lt. Niclaus Colbrand, Lt. Herman Langebeke, Dr. Carl Reinhold Dürfeld, Johan Jacob Zilinski und Dr. Timotheus Stiehler.

Erbgesessener Bürgerschaft vorgelegt. Letztere trat am 17. August dieser "näheren Erklährung," welche fast sämmtliche eingeschlichene Mißbräuche sanctionirte, in allen Stücken bei, und auch der Rath sah sich bewogen, derselben ohne Weiteres sein Placet zu ertheilen. (**Anlage II. III.**)

Das, in Folge dieser letzteren Verhandlungen aufgestellte Princip: "sind fähig in denen Conventibus zu erscheinen, alle Diejenige, so Bürger seyn und das Bürgergeld völlig bezahlet," führte nun unmittelbar dahin, daß, wie es in den, von dem Rathe der kaiserlichen Commission im Jahre 1708 eingereichten Beschwerden heißt: "auch die Allerunvermügendsten, oder sonst notorie in ihrer Handthierung Verdorbenen und über ihr Vermögen in Schulden Vertiefeten, in Kellern oder auf Kammern Wohnenden, der Stadt nicht Contribuirenden, wo nicht gar von Almosen Lebenden, mit unter den nimmer Ausbleibenden, wo nicht gar unter den principalsten Tumultuanten sich fanden."

Wie das, durch kein Gesetz regulirte Verfahren in solchen Versammlungen sich gestaltete, bedarf wohl nicht erst einer nähern Auseinandersetzung. Einen speciellen Beleg liefern namentlich die, in der Anlage sub No. 5 zu den, der kaiserlichen Commission im Jahre 1708 eingereichten Beschwerden des Raths uns aufbehaltenen acht und dreißig eidlichen Zeugen-Aussagen über den Hergang in dem Bürger-Convente vom 27. September 1703. Eine, in Folge dieser Unordnungen, zwischen dem Rathe und dem Collegium der Hundert-Achtziger am 29. Januar 1704 getroffene, jenen Beschwerden des Raths sub No. 10 anliegende Uebereinkunft über Regulirung der Bürger-Convente (**Anlage IV.**) gelangte nicht an die Bürgerschaft, ward aber demnächst fast wörtlich in das Reglement der Hamburgischen Rath- und Bürger-Convente von 1712 aufgenommen.

Daß somit die im Mai 1708 hieselbst eingetroffene kaiserliche Commission die Feststellung gesetzlicher Normen für die Bürger-Convente, sowohl in Betreff der Befugniß zur Theilnahme an

denselben, als der Gegenstände, welche vor selbige zu bringen und der Art und Weise, wie über diese in den Kirchspielen und mit dem Rathe zu verhandeln, als ihr Hauptaugenmerk betrachten mußte, liegt zu Tage.

Ihrem, durchgängig vom ersten Moment ihres Auftretens festgehaltenen Princip gemäß, nur vermittelnd einzuschreiten und ihre Autorität nur bei anderweitig unauflösbaren Dissensen geltend zu machen, decretirte sie am 3. Juli 1708:

"Nachdeme die Hohe Kayserliche Commission aus verschiedenen sehr wichtigen Uhrsachen vor nöhtig befindet, derer bürgerlichen Zusammenkünfften halber, welche interim gehalten werden müssen, biß die endliche und receßmäßige Verordnung geschehen kan, eine Provisional-Verordnung zu machen: Alß wird von E. E. Magistrat begehret, innerhalb Acht Tagen seinen Bericht und Gutachten, wie etwa dieses Werck ad interim am Besten eingerichtet werden konte, einzugeben."

Die demgemäß am 25. Juli von dem Rathe eingereichten *Puncta* zur provisionellen Regulirung der Bürgerschafft (**Anlage V.**) sind demnächst fast wörtlich in den Entwurf einer provisionellen Interims-Verordnung für die Bürgerschaffts-Versamlungen (**Anlage VI.**) aufgenommen.

Diesen letzteren communicirte die kaiserliche Commission dem Collegium der Sechsziger am 3. August vermittelst folgenden Decrets:

"Ob zwar die Hohe Kayserliche Commission nicht vermuhten kan, daß man ex parte Civium gegen die in Abschrifft hiebey verwahrte Verordnung wegen provisioneller Regulirung der Bürgerschafft etwas einwenden werde, so wird doch solche noch ante publicationem dem Ehrbahren Collegio der Sechsziger communiciret, umb ihre Meynung darüber längst innerhalb Drey Tagen Commissioni Caesareae eröffnen zu können."

Das Collegium der Sechsziger erklärte sich insbesondere gegen den ersten und zweiten Artikel, indem es ad 1 bemerkte:

"daß solche Schlüssel desfalß bey der Bürgerschafft gewesen, weilen, wenn die Bürgerschafft zusammen gewesen, und E. E. Rath solche gehabt, offter membra Senatus ab und zu, ja wohl gar weg und zu Leichen-Processionen gegangen;" und ad 2 das der Bürgerschaft zustehende Nebenpropositions-Recht in Anspruch nahm.

Das hierauf am 7. September desselben Jahres von der kaiserlichen Commission publicirte Provisional-Reglement, wie es in den bürgerlichen Zusammenkünfften gehalten werden solle (**Anlage VII.**), ward vom Rathe am 27. September an Erbgesessene Bürgerschaft gebracht, welche sich insbesondere gegen Art. 6 und 7 aussprach, auch diesen Widerspruch, der Abmahnung des Raths ungeachtet, mehre Male, namentlich am 4. und 11. October, wiederholte, bis denn endlich die kaiserliche Commission allen und jeden Widerspruch untersagte und in dem am 12. Februar 1709 erlassenen kaiserlichen Commissions-Patent verfügte:

"Gleichwie dieser Stadt Bestes und die dabey concurrirende Umbstände nohtwendig erfordern, daß es bey dem am 7. September nuperi in Druck herausgegebenen Provisional-Reglement über die bürgerliche Zusammenkünfften in allen Stücken sein völliges Bewenden habe, biß man desfalß im künfftigen Haupt-Receß eine beständige Verordnung machen kan: Also wird solches auch hiemit nochmahls und zwar insonderheit quoad Articulum septimum dergestalt confirmirt und bestätiget, daß demselben ohne eintzig weitere Exception und Widerrede nachgelebet werden solle, auch dessen Verfügung zugleich mit dahin extendiret, daß Niemand bey schwerer Straffe in den bevorstehenden und weiteren bürgerlichen Conventen mit dem vorhin gewöhnlichen Ruffen und Schreyen, oder sonst einige Unordnung machen, viel weniger aber Einer den Andern in seinem Voto interrumpiren, oder mit Unhöfflichkeit anfahren, sondern ein Jeder, wie auf dem großen Rahthause sich sittsahm und stille halten, also in denen Kirchspielen sein Votum mit

geziemender Bescheidenheit, und nicht ehender, biß ihn die Reihe trifft, ablegen, absonderlich auch Niemand sich gelüsten lassen solle, wider die Hohe Kayserliche Commission oder Dero Verordnung einige unanständige Reden zu gebrauchen, noch über dasjenige, so Sie bißhero verordnet, oder künfftig der Nohtdurfft nach ferner verordnen wird, sich einiger Tarirung, Consultation oder Entschließung anmaaßen solle. Zu welchem Ende denen Ehrb. Oberalten samt und sonders, bey ihren Pflichten, auch Vermeidung schwerer Verantwortung und ohnnachläßiger Ahndung, anbefohlen wird, daß sie über Vorerwähntes alles Ernstes steiff und fest halten, dagegen weder selbst thun, noch Jemand zu handeln verstatten, und diejenige, so sich dessen auch nur im Geringsten gelüsten lassen wollen, sofort und ohne einige Absicht annotiren, und ihre Nahmen und Betrieb so wohl E. E. Magistrat, alß der Hohen Kayserlichen Commission, ohne Zeitverlust und zwar noch vor Dissolvirung des Rahts- und Bürger-Convents, anzeigen sollen."

Bereits in den letzten Monaten des Jahres 1708 begannen demnächst in der, in Gemäßheit Decrets der kaiserlichen Commission vom 18. September, ernannten Special-Deputation*) die Verhandlungen über eine definitive Regulirung der Rath- und Bürger-Convente. (**Anlage VIII.**)

Das Nähere über den Verlauf dieser, von dem Syndicus von Bostel geleiteten Verhandlungen, in welche sich die kaiserliche Commission anfänglich durchaus nicht einmischte, ergiebt folgende Eingabe des Raths an letztere, vom 1. Juli 1709:

"Da die Hohe Kayserliche Commission verwichenen Freytag beliebet, daß Wir Bürgermeistere und Raht dasjenige, so mittelst der verordneten Sub-Deputation wegen Regulirung der Bürger-Conventen bißhero verhandelt worden, solchergestalt und so weit, alß man biß jetzo damit gekommen, Deroselben ohne weitern

*) S. oben Th. I. S. 20.

Verzug übergeben sollen, so praesentiren Wir solchem zu gehohrsahmer Folge hiemit in tieffem Respect anliegende Abschrifften, und können darbey zu mehrer unterdienstlicher Information in facto nicht ungemeldet lassen, daß anfänglich in erwehnter Sub-Deputation der erste Titul anliegenden Concepts, nemblich: Welche Persohnen in bürgerlichen Zusammenkünfften erscheinen mögen oder nicht, mit beyderseitigen Consens solchergestalt abgefasset, wie es sich hier befindet. Nach welchem, alß man ad Tit. II. Welche Sachen in die Bürgerschafft gehören oder nicht, und ferner ad Tit. III. Von Convocirung der Bürgerschafft, geschritten, sich allsofort solche differente Meynungen und sustenues in der Sub-Deputation geäußert, wie dieselbe im weitern Verlauff des Concepts zu ersehen seyn. Wovon alß Unsere Deputati, wie viele Zeit und Mühe zu näherer Vereinbahrung über solche Differentien schon vergeblich angewandt wäre, in pleno Senatu referiret, haben Wir zu mehrer Zeit-Gewinnung für rahtsahmst erachtet, über alle und jede Stücke und Eintheilungen des völligen Reglements Unsere Meynung auf einmahl entwerffen zu lassen. Zu welchem Ende dann zufoderst die Addenda ad Tit. II. und III. und folgends die übrige Sieben Tituli solchergestalt Unsrer Seits projectiret worden, wie die Anlage weiter ergiebet. Sothanes Project haben Unsere Deputati dem Praesidi Subdeputatorum Collegii mit dem Ersuchen zugesandt, daß er mit seinen Condeputatis selbiges nachsehen, und was sie darunter nicht zu approbiren, oder sonst zu erinnern vermeyneten, notiren mögten, umb darob folglich wieder in conference zu treten. Da dann selbige Subdeputati Collegii (wie Wir äußerlich vernommen) sich solches zwar anfänglich gefallen lassen, auch dero Behuef eine oder mehrere Conferentien unter sich gehalten, bald aber zu mehrer ihrer Information und Sicherheit nöhtig erachtet, des gantzen Collegii Meynung ad singula puncta zu vernehmen. Welches, wie es geschehen, und darauf endlich Unsern Deputatis des Collegii Sentiment solchergestalt communi-

cirет worden, wie angeschlossene Abschrifft zeiget, haben dieselbe die Conferentien cum Subdeputatis Collegii reassumirt, in welchen, wie weit man biß jetzo gekommen, die anliegende Copia Protocollorum erweiset. Indem aber bey nunmehro folgenden Siebenten Titul der hauptsächlichste Stein des Anstoßes vorkömt, nemblich von dem, der Bürgerschafft seither einigen Jahren vorgebildeten und von ihr sogenandten höchsten Rechte, krafft welchem Wir, der Raht, in alle bürgerliche Resolutiones, sie mögen gerecht oder ungerecht, dem gemeinen Wesen nützlich oder schädlich seyn, zu consentiren schuldig seyn sollen, auch darob schon am verwichenen Mittwochen, alß 26. Juny, bey der Conference einige Zeit fruchtlos zugebracht, und dabey zuletzt a Deputatis Collegii übernommen worden, von vorgekommenen rationibus, insonderheit da der von der Hohen Kayserlichen Commission bereits pro basi gesetzte Windisch-Grätzische Recessus Art. 9, 10, 11 und 12 so klahr und deutlich auf Unserer Seite ist, zu referiren; so vernehmen Wir jetzo äußerlich, daß das Collegium gesamten ihm adjungirten Literatis nähere Consultirung über diesen Punct auffgetragen habe, auch diese dero Behuef noch andere Graduirte aus der Bürgerschafft mit zu sich ziehen dörfften. Wovon Wir also vor der Hand das endliche Resultat werden abzuwarten haben, wohl versichert, daß Unsere Jura und rationes gar zu fest begründet seyn, denn daß sie mit Bestand Rechtens solten infringiret werden können. Indessen haben Wir von Unseren Deputatis allemahl, was in den bißherigen Conferentiis passiret, Uns referiren lassen und was sie dabey gehandelt allerdings genehm gehalten; welches Subdeputati Collegii gleichfalß ihres Ohrts gethan, und was darauf a Collegio weiter resolviret worden aus beykommender Abschrifft zu ersehen ist. Aus welchem Allen die Hohe Kayserliche Commission von Selbst ohnschwer erkennen wird, wie in so vielen punctis des Collegii differirende Meynung mit keinen rationibus sich wollen convinciren lassen, und wie, allem Ansehen nach, sothane Differentien eher gestärcket, alß applaniret werden

dörfften, wann vorgängig das Collegium, seiner Intention nach, gesamter Bürgerschafft Entschließung darob einholen will."

Das, in Folge jener Berathungen der Adjuncten des Collegii der Sechsziger, dem Rathe übergebene *Sentiment* des *Collegii ad Tit. VII.* des Reglements der Rahts- und Bürger-Conventen, ist, so weit es sich zunächst auf die Entscheidung der Frage erstreckt: "welchergestalt einem Herrn des Rahts, der in seinem Ambte etwas verbrochen, der Proceß zu formiren, und wie ein solcher zu bestraffen sey?" bereits oben Th. I. S. 82 aufgeführt. In Betreff des eigentlichen Inhalts des siebenten Titels lautet es dahin:

"Was nun das Thema anbelanget, wie es zu halten, wann Raht und Bürger collidiren, und Keiner dem Andern weichen will, so gingen die Gedancken dahin, daß, wann alle gütliche Mittel, wie sie in dem neuen Reglement der Bürgerschafft werden behandelt und verfasset werden, nichts verfangen solten, sodann eine Deputatio Civium, entweder ein Quart oder ein Drittheil stärker alß Deputatio Senatus, niederzusetzen wäre, und stünde Senatui frey, dazu aus Seinem Mittel zu denominiren welche Er wolle. Die Bürgerschafft aber hätte eine dreymahl so starke Anzahl zu erwehlen, alß sie Deputirte haben wolte, und dann daraus die Deputirte durchs Loß zu erwehlen. Ex. gr. solten der Deputirten Zwölffe seyn, so würden erst Sechs und Dreißig ohnpartheyliche, genugsahm darzu qualificirte Männer per majora in der Bürgerschafft, und daraus wieder Zwölffe durchs Loß zu erwehlen seyn. Welche Deputati tam Senatus quam Civium sodann specialiter beeidiget und zu dem Ende ein eigner Eidt formiret werden müßte. Worauf sie dann das streitige Werk, so wie es zwischen Raht und Bürgern vorher abgefasset und beliebet worden, vorzunehmen hätten, und sobald solches per majora expediret wäre, cessirete ihre Function ipso jure et facto; gestalten dann auch der Eidt hierauf in specie mit gerichtet seyn müßte. Und ebenfalß wäre es auch zu halten, wann sonderliche Secretesse

vorkommen und zu behandeln seyn solten,*) da dann abermahls ein sonderlicher und in specie aufs silentium mit zu richtender Eidt formiret werden müßte."

Der Rath erwiederte hierauf am 18. Juli 1709: "Obwohl E. E. Raht nicht absehen könte, was sonderlich für Sachen künfftig, wenn der Recessus errichtet, würden vorkommen können, dabey ein so harter dissensus Senatus et Civium zu vermuhten, gestalten es in Justitz- und der Aempter Sachen bey dem, was Tit. II. dieses Reglements abgefasset, sein Verbleiben haben müßte, und

---

*) Vergl. Receß von 1674 Art. 66. Ursprüngliche, Erbgesessener Bürgerschaft am 31. März 1674 vorgelegte Fassung: "Weile auch leyder für Jahren verschiedene wichtige importirende Stadtsachen, mit höchstem Nachtheil derselben, darumb zurückgegangen, daß die Berahtschlagung also weitläufftig gepflogen und dabey keine Sicherheit noch Verschwiegenheit gewesen, darüber zu zeitig ausgebrochen und mit unwiderbringlichem Schaden zergangen; dem künfftig vorzukommen, ist, auf Einrahten des Kayserlichen Herrn Bottschaffters, zwischen E. E. Rahte und der Erbgesessenen Bürgerschafft einmühtig beliebet, daß, wann wichtige, angelegene, Secretesse erfordernde Stadtsachen in et de Senatu auch hinführo angebracht oder eröffnet werden, will E. E. Raht und die Vierzig Bürger erfahrne, der Sache gewachsene, verständige und Erbgesessene Bürger, Acht an der Zahl, alß Zween aus einem jeden Kirchspiel, deputiren, die dieselbe vermittelst eines gewissen Eides erwegen, die rationes pro et contra mehrmahlen mit einander sorgfältig und reifflich überlegen, selbe schrifftlich auffbehalten und endlich nach den mehrern Stimmen schließen mögen, was sie nach ihrer Conscientie erachten und getrawen dem Vaterlande am dienstlichsten, vorträglichsten und ersprießlichsten zu seyn, den genommenen Schluß mit seinen Umbständen und Uhrsachen schrifftlich beybehalten und darnach die Tractaten ab- oder vorstellen, abhandeln und schließen; und was also tractiret und geschlossen werden wird, will E. E. Raht und die Erbgesessene Bürgerschafft genehm halten und ohne Disapprobation zur Execution ihnen befohlen seyn lassen, auch die Deputirte noht- und schadlos halten." Spätere, genauere (in mehreren Abschriften dieses Recesses, aber nicht, wie jene, in den Anlagen zu den Rath- und Bürgerschafts-Verhandlungen uns erhaltene) höchst wahrscheinlich in den demnächstigen wiederholten Conferenzen mit den sechs und zwanzig Deputirten Erbgesessener Bürgerschaft beliebte und in dem Rath- und Bürger-Convente vom 3. April 1674 ratificirte Fassung: "Weile auch leyder — — — einmühtig beliebet, daß, wann wichtige, angelegene, Secretesse erfordernde Stadtsachen hinführo angebracht

Sachen, die Senatus Jura und Statum Regiminis betreffen, dieselbige durch künfftigen Haupt-Receß würden befestiget werden, also daß ohne Senatus freyen Consens keine Aenderung würde vorgenommen werden und darob E. E. Rahts Contradiction alleine plenum effectum solchergestalt haben müssen, daß umb Seinen Consens in Jhn weiter nicht gedrungen werden könne: So ließe Sich dennoch E. E. Raht in übrigen Sachen, die noch mögten vorkommen können, den von dem Collegio vorgeschlagenen modum gefallen, jedoch daß der numerus Deputandorum ex Senatu et

---

oder eröffnet werden, will E. E. Raht Acht Persohnen in et de Senatu, und die Acht und Vierzig Bürger Acht an der Zahl erfahrene (jedoch, daß solche Gleichheit der Deputirten in keine Consequenz gezogen werde, noch also bey anderweitigen Deputationen der Löbl. Bürgerschafft zum Praejudiz gereiche), der Sachen gewachsene, verständige und Erbgesessene Bürger, also Zwey aus jedem Kirchspiel, ad singula negotia aber jedesmahl andere, deputiren, die dieselben vermittelst einem gewissen Eide erwägen, die rationes pro et contra mehrmahlen mit einander sorgfältig und reifflich überlegen, selbe schrifftlich auffbehalten und endlich nach den mehrern Stimmen schließen mögen, was sie nach ihrer Conscientie erachten und getrawen dem Vaterlande am dienstlichsten, vorträglichsten und erspriesßlichsten zu seyn. Damit nun auch diesfalß alle Irrungen und Zwiespalt künfftig abgeschnitten, so verstehen sich die majora anders nicht, alß derogestalt, wann denen vorstimmenden Rahts-Deputirten wenigst einer aus der Erbgesessenen Bürgerschafft Deputirten beyfallen und vice versa; auch auf einmühtiges Einstimmen der bürgerlichen Deputirten können die majora anders nicht gemacht werden, es falle dann wenigst einer aus des Rahts Deputirten ihnen bey. In Entstehung aber dessen, oder da vota paria herauskämen, und man sich nach möglichst angewandtem Fleiß mit einander nicht vereinbahren könnte, soll auch dieses Ohrts, um aus der Sache zu kommen, eben der modus adhibirt werden und Platz finden, welcher sub initium Recessus (Art. 6), der discrepirenden Consultationen inter Senatum et Cives halber, schon beliebet worden. Wann man sich nun solchergestalt eines gewissen Schlusses vereinbahret, soll derselbe mit seinen Umbständen und Uhrsachen schrifftlich beybehalten und darnach die Tractaten ab- oder vorgestellet, abgehandelt und geschlossen werden, und was also tractiret und beschlossen werden wird, will E. E. Raht und die Erbgesessene Bürgerschafft genehm halten und ohne Disapprobation zur Execution ihnen befohlen seyn lassen, auch die Deputirten schad- und schadlos halten."

Civibus aequalis, und praestito juramento, so wenig Deputati Senatus dem Rahte, alß Deputati Civium der Bürgerschafft wegen ihres in Deputatione geführten Voti responsabel seyn, und dero Behuef in dem abzustattenden Eide die Verschwiegenheit dessen, was man in Deputatione votiret, mit begriffen werden müßte."

Demgemäß redigirte der Syndicus von Bostel einen zweiten Entwurf des siebenten Titels (**Anlage VIII.**), über den demnächst aber keine weitere vorgängige Verhandlungen zwischen dem Rathe und dem Collegium der Sechsziger statt fanden, welcher vielmehr, nebst den beiderseitigen Monitis (**Anlage VIII.**), der kaiserlichen Commission direct eingereicht ward. Der Rath leitet seine, am 3. October desselben Jahres eingereichten Monita dahin ein: "Nachdem die Hohe Kayserliche Commission den Siebenten Titul des Reglements über bürgerliche Zusammenkünffte, zu näherer Conference zwischen den abseiten Unser und des Collegii der Sechsziger dazu Sub-Deputirten, mit einem anderweitigen Termino auszusetzen Hochgeneigt beliebt, und Subdeputati Collegii den Unsrigen einen schrifftlichen Entwurf, wie sie vermeyneten, daß, wann Raht und Bürgerschafft sich in einem oder anderen Punct nicht vereinbahren könten, es zu halten wäre, übergeben, demselben aber die Quaestion, wie gegen einen in seinem Ambte peccirenden Herrn des Rahts zu verfahren seyn mögte, nicht allein beygefüget, besondern gar praemittiret; haben Wir, sobald selbiger Entwurf in pleno Senatu verlesen, zufoderst befinden müssen, daß jetzt erwehnte Quaestion gar nicht zur Regulirung der Bürger-Conventen, viel weniger zu diesem Siebenten Titul, besondern dahin gehöre, allwo in Recessu de Anno 1603, nemblich Art. 75, vera sedes sothaner Materie enthalten, welchem nach Wir selbige dahin verwiesen, auf den andern Punct aber Unsere Deputirte mit behuefiger Instruction sofort versehen haben, die dann ungesäumet darob von Neuem cum Subdeputatis Collegii in Conference getreten. Indem aber bey sothaner Conference die annoch discrepirende Meynungen nicht zu rechter Consistence gebracht

werden können, haben Unsere Subdeputati, zu mehrer Praescindirung aller noch anscheinenden Weitläufftigkeiten, nöhtig und rahtsahmst erachtet, nach den hinc inde ventilirten Modificationen und Veränderungen ein neues Project dieses Tituli zu entwerffen, welches sie in abermahliger Conference am 3. September, jedoch mit der ausdrücklichen Anzeige und Reservation übergeben, daß, weil es annoch in unsern Consessum nicht gebracht wäre, sie biß dahin nichtes Festes darob zu concludiren vermöchten; worauf es in selbiger Conference verlesen und zuletzt utrinque, nachdem Eines und Andere dabei hinc inde moniret, übernommen worden, es beyderseitigen Committentibus zu referiren und deren Sentiment und Instruction darob einzuholen. Gleichwie nun Unsere Subdeputati noch denselben Tag Uns in pleno Consessu davon referiret, Wir auch Angesichts ihnen ad singulos Articulos Unsere Meynung und Resolution ertheilet, also haben dieselbe von den Subdeputatis Collegii folgends die Nachricht erwärthiget, ob sie gleichfalß von ihren Committenten die reservirte deren Entschließung erhalten hätten, umb darob wieder zur letzten Conference zu treten; da sie aber nach Verlauf einiger Tage äußerlich nicht ohne Befrembdung vernehmen müssen, daß anstatt dessen das Collegium der Sechsziger sofort mit seiner, wie auch der deputirten Hundert Bürger ultimaten Resolution über sothanes neue Project an die Hohe Kayserliche Commission geeilet. Wann dann Wir solchergestalt den Weg, so das Collegium erwehlet, mit zu folgen necessitiret werden, so übergeben Deroselben Wir hiemit in tieffen Respect mehrerwehntes neue Project sothanen Siebenten Tituls, und müssen dabey, nach dem Exempel des Collegii, ad singulos Articulos nachfolgende Unsere unterdienstliche Erklährung beyfügen."

Auch nach diesen Vorarbeiten erachtete es die kaiserliche Commission noch nicht an der Zeit, ihrerseits entscheidend einzugreifen. Sie fand es vielmehr angemessen, eine, nach den ihr eingereichten Materialien, unter ihren Auspicien angefertigte Redaction des definitiven Reglements der Rath- und Bürger-

Convente (**Anlage IX.**) successive sowohl dem Rath, als dem Collegium der Sechsziger zu communiciren, diesem wie jenem andeutend, ihre etwanigen Monita innerhalb festgestellter kurzer Fristen, und zwar jeder für sich, einzureichen. Das bei der Mittheilung der Redaction des ersten Titels am 12. Juli 1709 erlassene Decret, mit welchem alle fernerweitigen im Wesentlichen übereinstimmen, lautet dahin:

"Nachdeme der Hohen Kayserl. Commission E. E. Magistrats Auffsatz von Regulirung der Bürger-Conventen mit des Ehrbahren Collegii der Sechsziger Erinnerungen eingesandt worden, und man daraus gesehen, in welchen Puncten und Articuln der Raht und das Collegium einig, und in welchen sie von einander dissentiren, der Hohen Kayserlichen Commission Officium also nunmehro erfodern will, der Sachen den Ausschlag zu geben, und was Sie bey diesem Reglement für Sich dienlich zu seyn ermessen, mit hinbey zu fügen: Alß wird beygehender, von Derselben abgefasseter Entwurf E. E. Magistrat und denen Ehrbahren Sechszigern communiciret, damit, wann bey einem oder andern Articul sie noch etwas Diensahmes beyzubringen und zu erinnern, oder ferner zu expliciren nöhtig finden, sie solches, nebst ihrer letzt- und finalen Erklährung, zu förderer Erwegung förderlichst, und zwar am nechstkünfftigen Donnerstag, bey der Hohen Kayserlichen Commission einbringen können."

Nur in Betreff des siebenten Titels sah sie die Vorarbeiten, nach Einreichung der zweiten Redaction desselben und der beiderseitigen Monita über diese, als bereits abgeschlossen an; wie denn dieser Titel auch später, abgesehen von der Hinweglassung des Schlußsatzes des ersten Artikels, überall keine Aenderung erlitt.

Nachdem die Monita des Raths, des Collegii der Sechsziger cum Adjunctis und der Deputation der hundert Bürger (**Anlage IX.**) eingegangen, ward nunmehr, unter thunlichster Berücksichtigung dieser, die schließliche Redaction von der kaiserlichen Deputation angefertigt, und diese, ohne weitere vorgängige

Mittheilung an Erbgesessene Bürgerschaft, vom Kaiser am 4. Juni 1710 confirmirt und von der kaiserlichen Commission hieselbst am 8. August desselben Jahres feierlichst publicirt. Das Protocollum Caesareae Commissionis berichtet über diese Publication dahin:

"Herr Schaffhausen refert, daß die Hohe Kayserliche Commission verlange, E. E. Raht mögte in corpore zu Sie aufftreten und dem Collegio der Sechsziger kund machen lassen, daß es auch zugleich mit aufftrete."

"Worauf Amplissimus Senatus in corpore und nach Ihme Collegium der Sechsziger cum duobus Adjunctis hinauffgetreten, da dann Ihro Hoch-Gräfliche Excellentz, der Herr Graf von Schönborn, nach gehaltener Anrede, dem praesidirenden Herrn Bürgermeister das Original-Reglement, welches von Ihro Kayserlichen Majestät confirmiret und eigenhändig subscribiret, überreichet, der es dem Herrn Protonotario Langenbeck, umb es von dem Börsen-Sahle aus dem Fenster öffentlich zu publiciren, ausgelieffert."

"Nach geschehener Verlesung ward von Ihro Hoch-Gräflichen Excellentz solches dem praesidirenden Herrn Bürgermeister auffzuheben überantwortet."

Zugleich erließ die Kayserliche Commission an demselben Tage ein Decret dahin:

"Demnach, außer der von der Hohen Kayserlichen Commission heute auf dem Börsen-Sahl solenniter vollzogenen Publication des von Ihrer Kayserlichen Majestät Allergnädigst confirmirten Neuen Reglements der Raths- und Bürger-Conventen, die Nohtwendigkeit erfordern will, daß selbiges auch noch ferner an anderen Ohrten der sämtlichen Bürgerschafft verkündiget werde: Alß wird E. E. Magistrat hierdurch auffgetragen, die Verfügung sofort zu thun, daß obbemeldtes, von Kayserlicher Majestät Allergnädigst confirmirte Neue Reglement der Raths- und Bürger-Conventen am nechst bevorstehenden Sontag Vormittages in denen Fünf Haupt-Kirchen, nach der Haupt-Predigt,

von Wort zu Wort und ohne das Geringste davon auszulassen, und ohne von denen Herren Geistlichen dabey zu haltende, weder Vor- noch Nachrede, deutlich verlesen werden möge. So sollen auch jedem Collegio, Ambt, Zunfft und Brüderschafft einige Exemplaria von E. E. Magistrat mit dem ausdrücklichen Befehl zugestellet werden, selbiges in ihrem Collegio, Ambt, Zunfft und Brüderschafft ablesen und wohlverwahrlich in ihre Ambtsladen legen zu lassen, damit sich Keiner inskünfftige mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne."

Welchen Einfluß dieses Reglement sofort auf die Art der Zusammensetzung der Bürger-Convente äußerte, ergeben folgende, den in dem Protocollo Caesareae Commissionis enthaltenen Manns-zahl-Listen entnommene Zusammenstellungen:

Vor Publicirung des Reglements.

In dem Rath- und Bürger-Convente vom 13. März 1710 waren gegenwärtig:

| | P. | N. | C. | J. | M. | Zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Oberalten | 2 | 2 | 1 | 3 | 3 | 11. |
| Diaconen | 5 | 3 | 1 | — | 2 | 11. |
| Sub-Diaconen | 4 | 6 | 6 | 7 | 5 | 28. |
| Graduirte | 1 | — | 1 | 1 | — | 3. |
| Cämmerei-Verordnete | 1 | 1 | 1 | — | — | 3. |
| Bürger-Capitaine | — | 1 | 2 | 1 | 3 | 7. |
| Kaufleute | 19 | 32 | 25 | 2 | 1 | 79. |
| Handwerker | 24 | 15 | 27 | 45 | 21 | 132. |
| Gemeine (sic) | 8 | 7 | 3 | 29 | 24 | 71. |

In dem Rath- und Bürger-Convente vom 3. April 1710, dem in dem Decrete der kaiserlichen Commission vom 31. März eine ernstliche Vermahnung an die Mitglieder der bürgerlichen Collegien, die Graduirten, die Verordneten der Cämmerei, die Kaufleute, Bürger-Capitaine, Kriegs-Commissarien und Alten der Aemter, zum fleißigen Erscheinen in der Bürgerschaft, vorangegangen:

| | P. | N. | C. | J. | M. | Zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Oberalten | 2 | 2 | 1 | 3 | 3 | 11. |
| Diaconen | 5 | 7 | 7 | 2 | 3 | 24. |
| Sub-Diaconen | 13 | 17 | 11 | 10 | 12 | 63. |
| Graduirte | 4 | — | 1 | 1 | — | 6. |
| Cämmerei-Verordnete | — | 1 | 2 | 2 | 1 | 6. |
| Bürger-Capitaine | — | — | — | — | 2 | 2. |
| Kaufleute | 13 | 20 | 22 | 3 | 3 | 61. |
| Handwerker | 15 | 12 | 19 | 38 | 21 | 105. |
| Gemeine | 4 | 16 | 13 | 23 | 19 | 75. |

Nach Publicirung des Reglements.

Im Rath- und Bürger-Convente vom 15. September 1710:

| | P. | N. | C. | J. | M. | Zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Oberalten | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 10. |
| Diaconen | 6 | 8 | 10 | 8 | 9 | 41. |
| Sub-Diaconen | 19 | 18 | 16 | 18 | 20 | 91. |
| Graduirte | — | — | 2 | — | — | 2. |
| Cämmerei-Verordnete | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 8. |
| Bürger-Capitaine | 1 | — | — | 1 | 5 | 7. |
| Kaufleute | — | 8 | 10 | — | — | 18. |
| Handwerker | 4 | 3 | 2 | 2 | — | 11. |
| Gemeine | — | 1 | 2 | 2 | 2 | 7. |

Im Rath- und Bürger-Convente vom 22. November 1710:

| | P. | N. | C. | J. | M. | Zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Oberalten | 2 | 3 | 3 | 3 | 2 | 13. |
| Diaconen | 5 | 9 | 9 | 7 | 8 | 38. |
| Sub-Diaconen | 19 | 20 | 21 | 22 | 22 | 104. |
| Graduirte | 1 | 1 | 1 | — | 1 | 4. |
| Cämmerei-Verordnete | 2 | — | 2 | 2 | 2 | 8. |
| Bürger-Capitaine | 1 | — | 1 | — | 2 | 4. |
| Kaufleute | 1 | 10 | 6 | — | 2 | 19. |
| Handwerker | 3 | 1 | 3 | 1 | 1 | 9. |
| Gemeine | — | — | 2 | 2 | 2 | 6. |

Bei den im Jahre 1712 stattfindenden Schluß-Verhandlungen über den Haupt-Receß und dessen Anlagen, gaben das Collegium der Sechsziger und die Deputirten der hundert Bürger dem Rathe auch über dieses Reglement Monita ein; worauf letzterer aber nur mit der "ausdrücklichen Declaration, womit Collegium und Deputati auch ohne allen Zweiffel einig seyn wird," einging: "daß man dadurch keineswegs gewillet sey, in dem so heilsahmlich errichteten und von Kayserlicher Majestät Glorwürdigen Gedächniß confirmirten Reglement einiges Loch zu machen, sondern vielmehr, zu dessen mehrer Festigkeit und accurater observance, die folgende kleine, durch die bißherige dessen Practicirung nöhtig befundene elucidationes communi placito bewilligen und Kayserliche Majestät umb Dero Allergnädigste Agreir- und Ratificirung allerunterthänigst anflehen wolle."

Jene Monita und die darauf erfolgten Erwiederungen des Raths bildeten demnächst die Grundlage der neuerdings in der Sub-Deputation gepflogenen Deliberationen (**Anlage X.**). Ergebnisse derselben waren die "ad marginem beigeschriebenen Erinne- und Erleuterungen," nach denen das Reglement von 1710 durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. September 1712 angenommen ward, und die somit nunmehr einen integrirenden Theil jenes Reglements bilden.

Ganz abgesehen von dem, an und für sich bedeutungslosen Factum, daß es also, seiner jetzigen Gestaltung nach, seine gesetzliche Kraft nicht von der kaiserlichen Confirmation und der demnächst erfolgten feierlichen Publication abseiten der kaiserlichen Commission, sondern von einem Rath- und Bürgerschlusse ableitet, ergiebt nun dessen bisher kurz scizzirte und in den Anlagen vollständig vorliegende Entstehungs-Geschichte, daß dieses Reglement, welches mit vollem Rechte als "die Grund-Veste aller übrigen Stadt-Verfassungen" bezeichnet wird, uns keineswegs durch fremde Machtvollkommenheit aufgedrungen worden. Zunächst vom Rathe ausgegangen (Anlage V. und VIII.) und sodann zu wiederholten

Malen mit dem Collegium der Sechsziger cum Adjunctis und der Deputation der hundert Bürger, sowohl in pleno, als mit den Sub-Deputirten dieser und jener, und schließlich mit Erbgesessener Bürgerschaft berathen, enthält dasselbe, abgesehen von einigen geschärften Strafbestimmungen, durchaus keine, irgend wesentliche, von der kaiserlichen Deputation eingeschaltete Verfügungen. Beide, unter den Auspicien letzterer angefertigte Redactionen, sowohl des provisorischen (Anlage VI. und VII.), als des definitiven Reglements (Anlage IX. und X.), beschränken sich vielmehr — unter steter Befolgung des Princips: senatui auctoritas, populo libertas — auf thunlichste Beseitigung der obwaltenden, mit äußerster Sorgfalt und Umsicht berücksichtigten und erwogenen Dissense. Die meisten Schwierigkeiten boten bei der ersten dieser Redactionen der zweite und dritte Titel: Welche Sachen in die Bürgerschafft nicht mögen gebracht werden, und: Von Convocirung der Bürgerschafft, in Betreff deren die vom Rathe eingereichten Vorarbeiten (Anlage VIII.) fast durchgängig Dissense enthielten, und die daher, insbesondere der letztgenannte, von der kaiserlichen Commission fast ganz neu geschaffen werden mußten. Um so mehr ist deren Thätigkeit zu bewundern, indem sie auch die Redaction dieser Titel innerhalb weniger Tage beschaffte. Jene Vorarbeiten wurden der kaiserlichen Commission am 1. Juli 1709 übergeben. Am 12. Juli sandte die Commission die Redaction des ersten Titels dem Rathe ein, schon am 18. und 22. desselben Monats die des zweiten und dritten, und bis zum 1. August die sämmtlicher andern, mit alleiniger Ausnahme des siebenten, dessen zweite Redaction vom Rathe erst am 3. October desselben Jahres eingereicht ward.

Den, ihrem wesentlichen Inhalte nach in die Anlagen VIII. bis X. aufgenommenen successiven Verhandlungen zwischen dem Rathe einerseits, und dem Collegium der Sechsziger cum Adjunctis, der Deputation der hundert Bürger und den Sub-Deputirten beider, dürfte schon an und für sich ein hohes historisches In-

von Wort zu Wort und ohne das Geringste davon auszulassen, und ohne von denen Herren Geistlichen dabey zu haltende, weder Vor- noch Nachrede, deutlich verlesen werden möge. So sollen auch jedem Collegio, Ambt, Zunfft und Brüderschafft einige Exemplaria von E. E. Magistrat mit dem ausdrücklichen Befehl zugestellet werden, selbiges in ihrem Collegio, Ambt, Zunfft und Brüderschafft ablesen und wohlverwahrlich in ihre Ambtsladen legen zu lassen, damit sich Keiner inskünfftige mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne."

Welchen Einfluß dieses Reglement sofort auf die Art der Zusammensetzung der Bürger-Convente äußerte, ergeben folgende, den in dem Protocollo Caesareae Commissionis enthaltenen Manns-zahl-Listen entnommene Zusammenstellungen:

Vor Publicirung des Reglements.

In dem Rath- und Bürger-Convente vom 13. März 1710 waren gegenwärtig:

| | P. | N. | C. | J. | M. | Zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Oberalten | 2 | 2 | 1 | 3 | 3 | 11. |
| Diaconen | 5 | 3 | 1 | — | 2 | 11. |
| Sub-Diaconen | 4 | 6 | 6 | 7 | 5 | 28. |
| Graduirte | 1 | — | 1 | 1 | — | 3. |
| Cämmerei-Verordnete | 1 | 1 | 1 | — | — | 3. |
| Bürger-Capitaine | — | 1 | 2 | 1 | 3 | 7. |
| Kaufleute | 19 | 32 | 25 | 2 | 1 | 79. |
| Handwerker | 24 | 15 | 27 | 45 | 21 | 132. |
| Gemeine (sic) | 8 | 7 | 3 | 29 | 24 | 71. |

In dem Rath- und Bürger-Convente vom 3. April 1710, dem in dem Decrete der kaiserlichen Commission vom 31. März eine ernstliche Vermahnung an die Mitglieder der bürgerlichen Collegien, die Graduirten, die Verordneten der Cämmerei, die Kaufleute, Bürger-Capitaine, Kriegs-Commissarien und Alten der Aemter, zum fleißigen Erscheinen in der Bürgerschaft, vorangegangen:

| | P. | N. | C. | J. | M. | Zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Oberalten | 2 | 2 | 1 | 3 | 3 | 11. |
| Diaconen | 5 | 7 | 7 | 2 | 3 | 24. |
| Sub-Diaconen | 13 | 17 | 11 | 10 | 12 | 63. |
| Graduirte | 4 | — | 1 | 1 | — | 6. |
| Cämmerei-Verordnete | — | 1 | 2 | 2 | 1 | 6. |
| Bürger-Capitaine | — | — | — | — | 2 | 2. |
| Kaufleute | 13 | 20 | 22 | 3 | 3 | 61. |
| Handwerker | 15 | 12 | 19 | 38 | 21 | 105. |
| Gemeine | 4 | 16 | 13 | 23 | 19 | 75. |

Nach Publicirung des Reglements.

Im Rath- und Bürger-Convente vom 15. September 1710:

| | P. | N. | C. | J. | M. | Zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Oberalten | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 10. |
| Diaconen | 6 | 8 | 10 | 8 | 9 | 41. |
| Sub-Diaconen | 19 | 18 | 16 | 18 | 20 | 91. |
| Graduirte | — | — | 2 | — | — | 2. |
| Cämmerei-Verordnete | 1 | 1 | 2 | 2 | 2 | 8. |
| Bürger-Capitaine | 1 | — | — | 1 | 5 | 7. |
| Kaufleute | — | 8 | 10 | — | — | 18. |
| Handwerker | 4 | 3 | 2 | 2 | — | 11 |
| Gemeine | — | 1 | 2 | 2 | 2 | 7. |

Im Rath- und Bürger-Convente vom 22. November 1710:

| | P. | N. | C. | J. | M. | Zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Oberalten | 2 | 3 | 3 | 3 | 2 | 13. |
| Diaconen | 5 | 9 | 9 | 7 | 8 | 38. |
| Sub-Diaconen | 19 | 20 | 21 | 22 | 22 | 104. |
| Graduirte | 1 | 1 | 1 | — | 1 | 4. |
| Cämmerei-Verordnete | 2 | — | 2 | 2 | 2 | 8. |
| Bürger-Capitaine | 1 | — | 1 | — | 2 | 4. |
| Kaufleute | 1 | 10 | 6 | — | 2 | 19. |
| Handwerker | 3 | 1 | 3 | 1 | 1 | 9. |
| Gemeine | — | — | 2 | 2 | 2 | 6. |

teresse nicht abzusprechen seyn, indem wir vermittelst derselben jene "Grund-Veste aller übrigen Stadt-Verfassungen" vor unsern Augen allmählig entstehen sehen: die Sorgfalt erkennen, mit welcher frühere Recesse und Rath- und Bürgerschlüsse (Anlagen I.—IV.) als Fundament derselben zusammengetragen wurden; die Umsicht, welche der Syndicus von Bostel bei dem ersten Aufriß und der demnächstigen Leitung des ganzen Baues bewährte; die Ausdauer, welche die bürgerlichen Deputirten, unter Vorsitz des consequenten Licentiaten Fürsen, dem Rathe gegenüber behaupteten, aber auch die Schroffheit, mit welcher sie diesem Anfangs entgegentraten, und die Leichtigkeit, womit endlich — nachdem man beiderseits erkannt, daß nur gegenseitiges Nachgeben die Knechtschaft unter fremde Gewalt abwehren und die gemeinsame Autonomie aufrecht erhalten könne — im Jahre 1712 die Sub-Deputation sämmtliche bisherige Schwierigkeiten beseitigte. Daß sie zugleich zur Erläuterung des Reglements in seiner jetzigen Gestaltung nicht wenig beitragen, und somit auch dem lediglich praktischen Bedürfnisse entgegenkommen, liegt in der Natur der Sache.

Ein mit so großer Umsicht entworfenes Grundgesetz trägt die Gewähr seines Bestehens in sich selber. Wie bedeutungslos dagegen die in dessen Schlußartikel enthaltene feierliche Verpflichtung:

> "gegenwärtige Constitution soll in allen Stücken alß eine, unter der Hohen Kayserlichen Commission angewendeten Vermittlung und von Kayserlicher Majestät Allergnädigst confirmirte Sanctio Pragmatica, Fundamental-Gesetze und Grund-Veste aller übrigen Stadt-Verfassungen, zu ewigen Zeiten fest und unverbrüchlich gehalten und zu keinen Zeiten durch Rath- und Bürgerschafft beyderseitigen, viel weniger eines Theils einseitigen Schluß, wieder auffgehoben werden."

gleich Anfangs erschien, ergiebt sich daraus, daß die Bürgerschaft sofort in den ersten Jahren, nachdem die kaiserliche Commission Hamburg verlassen, wiederholt eine durchgängige Revision des-

selben beantragte. Nachdem es indessen dem Rathe in jener Zeit gelungen, solche Anträge durch die Erklärung zu beseitigen, daß dies unfehlbar Gelegenheit geben werde: "alles Gute, welches wir sonst von der Herren Deputirten Negotiation hoffen könnten, zu hindern," ist eine solche Revision nie wieder in Anregung gekommen; wenn gleich man, insbesondere in neuester Zeit, die mannigfachen Lücken des Gesetzes — welches allerdings dem Bedürfnisse der Gegenwart nicht mehr entspricht — keineswegs übersah und deren Ausfüllung von vielen Seiten dringend bevorwortete. Nur dem ersten Titel sind durch spätere Rath- und Bürgerschlüsse einige Zusätze und nähere Bestimmungen eingeschaltet. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. October 1720 wurden den Hundert-Achtzigern in jedem Kirchspiel noch sechs Adjuncten hinzugefügt; durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. October 1814 die Katholiken, Reformirten und Menoniten, durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. December 1821 Alle, die im Niedergerichte und Handelsgerichte sind, oder gewesen sind, durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. November 1832 und 31. October 1833 alle, in den beiden Vorstädten St. Georg und St. Pauli wohnenden, reglementsmäßig erbgesessenen Stadtbürger, zu den Rath- und Bürger-Conventen zugelassen; endlich durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. October 1832 einige nähere Bestimmungen in Betreff der Legitimation hinsichtlich der Erbgesessenheit beliebt.

# Anlagen.

## Anlage I.

### Receß von 1674. Art. 6—9 und 15—23.

Art. 6.

Wann E. E. Raht und die Bürgerschafft wegen eines neuen fürkommenden Articuli oder Proposition von Raht oder Bürger Seiten, welcher Schluß beyde angehet und verbinden soll, zu keinen einmühtigen Schluß kommen können, soll des einen Theils genommener Schluß für keinen völligen Schluß genommen, noch zur Execution gebracht werden. Da aber ein Casus fürkommen würde, dabey E. E. Raht entweder gar nicht, oder die Bürgerschafft zum meisten interessiret seyn sollte, will man hinc inde friedliebende Persohnen in gleicher Anzahl deputiren, die unter einander dienliche communicationes pflegen und mit rationibus sich einander begegnen sollen, biß man zu einem einmühtigen Schluß gelanget. Solte aber selbe über Verhoffen dahin nicht gelangen können, will man auf media oder Arbitros gedencken, die streitige rationes zu conciliiren, damit man zu einen einmühtigen Schluß komme.

Art. 7.

Da auch E. E. Raht mit der Erbgesessenen Bürgerschafft in ein und andern Sachen und Consultationen nicht könte ein=

stimmig seyn und Sich conformiren, ist verabredet, daß ein Theil den andern durch kein Zwangs-Mittel, insonderheit durch Vorenthaltung des verbriefeten Honorarii, zu der Mitbeliebung nöhtigen, sondern soll solches allemahl, wie vorgeschrieben, also auch richtig abgetragen werden. Da aber E. E. Raht oder Singular-Persohnen des Rahts wegen Ihres Ambts halber Rede und Antwort zu geben hätten, soll die Ordnung des Articuli 75 und Recessus de Anno 1603 durch die verordnete Collegia nachgegangen und vermöge gemeiner Beliebung, allda berahmet, procediret werden. Damit aber ein jeder Herr sein Ambt für sich selbst fleißig und unsträfflich thue, auch seine nachgesetzte Diener dazu anhalten müge, hat E. E. Raht, auf Zusprechen des anwesenden Kayserlichen Herrn Bottschafters, Sich miteinander, für Sich und Ihre Nachkommen am Regiment, auf gewisse Masse freywillig verbunden, dem Sie auch also beständig nachkommen werden.

Art. 8.

Wegen der Ehrbahren Oberalten Ambts, in Privat- und Bürger-Sachen bey E. E. Raht auf angebrachte Klagten sich anzumelden und Wandel zu suchen, bleibet es bey dem Receß de Anno 1603 Art. 75, jedoch nach den dürren Buchstaben und jüngst gegebener Erklährung der Sechs und Zwanzig deputirten Bürger, wann erweislich, daß wider einen Articul Stadtbuchs und der Recesse gesprochen. Im Uebrigen sollen die Partheyen zu den ordentlichen beneficiis juris angewiesen werden.

Art. 9.

Den Ambts-Herren wollen die Ehrb. Oberalten nicht Maaß oder Ziel, wie Sie ihr Ambt haben zu thuen, geben, sondern da dabey einige Erinnerung ratione interesse Publici zu thuen, für sich selbst, oder auf Anmeldend der Bürger, so gegen die Bau-Ordnung dieser Stadt, oder nachfolgender neuen Beliebung, sich beschweret zu seyn erachten wollen, einig Wandel zu suchen were, sich beym Rahte anmelden, selbe zu verschaffen, und die Klagende daselbst einzukommen verweisen; wie dann die Ehrb.

Oberalten alle, über Singular-Ambts-Herren, in was Sachen es auch seyn möchte, sich beschwerende Partheyen, zuforderst beym Raht mit einem Memorial einzukommen, ihre Beschwerde gegen den Ambts-Herren einzubringen und zu bescheinigen, auch E. E. Rahts fürgehende Verordnung zuerst erwarten werden, ehe Sie der Parten Recht assistendo zu vertreten annehmen.

Art. 15.

Nach jüngstem Raht- und Bürgerschluß soll hinfüro kein ungesessener Bürger in die Zusammenkunfft der Erbgesessenen Bürgerschafft sich erfinden lassen, sondern da einige für ungesessene verdächtige Persohnen in den Kirchspielen sich erfinden ließen, sollen deren Nahmen von dem Praeside des Kirchspiels E. E. Raht folgendes Tages eingeliefert, selbe, ex commissione Senatus, für gewisse deputirte Herren fürgefordert und daß sie 500 Rthlr. in ihrem Vermögen haben zu erweisen schuldig seyn, oder in 20 Rthlr. Straffe verfallen seyn, ohne Proceß-Execution zu exequiren. Damit man auch die Verdächtige, ehe der Conventus angehet, zeitig wissen könne, will E. E. Raht für den Thüren des Rahthauses gewisse Auffmercker bestellen, die der Kirchspiels-Leute Vermögen aus dem jährlich einbringenden Schosse vermuhtliche Nachricht haben können, und die Nahmen der Verdächtigen für angehender Proposition durch den Herren, so allemahl fraget: ob die Bürgerschafft stark genug? hineingeben, damit diejenige für Schimpf verwarnet werden können.

Art. 16.

Für die Erbgesessene Bürgerschafft aber sollen inskünfftige geachtet werden diejenige, so 500 Rthlr. freyes Geldes wenigst im Vermögen haben und daß sie bey letzterem eingehobenen Schosse so viel würcklich an die Schoßtafel geliefert, bescheinigen, und ihren in dero Erbe versicherten Gläubigern an der Rente das eingebrachte Schoß nicht hinwieder abgezogen, bey ihrem Bürger-Eyde mit gutem Gewissen aussagen können. Hingegen sollen die Ehrb. Oberalten, Diaconi und Subdiaconi, wann sie Ehehafften

halber nicht abgehalten werden, auf beschehenes Beruffen der Erbgesessenen Bürgerschafft, in die Zusammenkunfft bey Straffe 2 Rthlr. ohne Gnade sich einzustellen verpflichtet und gehalten, wie auch die übrige Erbgesessene zu Rahthause zu kommen anerinnert und ermahnet seyn.

Art. 17.

Damit aber ein jeder friedliebender Bürger für Unlust und Verdruß umb so mehr gesichert sey, und aus Beysorge nicht dahinden bleibe, soll das Kayserliche Protectorium Edictale allemahl angehänget, bey dem darin verliehenen Schutz gesichert, auch die Unruhige und Widrige denen allda einverleibeten Straffen unterworffen seyn; die auch E. E. Raht, in Conformität selbiges Protectorii, für Sich anhero geholet, gegen die Verbrechere zu exequiren, und auf Anhalten eines jeden Erbgesessenen Bürgers und Bescheinigung mit dem Bürger-Protocoll, ohne fernere Bürgschafft für Helden und Schlösser zu leisten, wegen grober Excessen und Frevel, in der Bürgerschafft fürgenommen, des Delinquenten Persohn in Custodie nehmen und per Fiscalem verklagen lassen will: dem Beleydigten vorbehältlich, ob er seine Particulier-Action absonderlich verfolgen, oder bey des Fiscalis Klage pro suo interesse sich interveniendo einlassen will.

Art. 18.

Da auch des Cammer-Guets Zustandt einige Contribution solte erfordern, will E. E. Raht solches mit denen Ehrb. Oberalten communiciren, und auf deren Guet-Mit-Befindung die Bürgerschafft fordern lassen und die Nohtturfft, dem Herkommen nach, in der Erbgesessenen Bürgerschafft proponiren; da alßdann bey solchem Conventu, der Collecten halber angesetzet, keine bürgerliche Gravamina, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, fürgebracht, sondern bloß die Contributions-Puncta angesprochen und bey Zeiten die Schlüsse darauf gemachet werden sollen, damit Raht und Bürger nicht biß in die späte Nacht auffgehalten werden. Wann aber Gravamina civica publica fürhanden, so zwischen Raht und

den Oberalten, auch nachgesetzten Collegiis, nicht können gehoben werden, und der Wichtigkeit werden geachtet, daß zu deren Erledigung eine bürgerliche Zusammenkunfft veranlasset werde, will E. E. Raht, auf Begehren Collegiorum, die Erbgesessene Bürgerschafft gegen einen gewissen Tag lassen fodern, und die ausgestellete puncta alßdann zu gemeiner Berahtschlagung absonderlich fürstellen und Sich mit Ihren Mitbürgern vereinigen; an welchem Tage dann von keinen Collecten soll geredet werden.

Art. 19.

E. E. Raht hat Sich auch anheischig gemachet, den Conventum allemahl auf einen Donnerstag, da keine Posten abgehen und die Kauffleute in mehrer Frequentz erscheinen können, anzusetzen; wie dann auch, nach genommenen Raht- und Bürgerschluß de Anno 1648, die bürgerliche Conventen gegen früh Morgens umb Acht Uhr angesaget und die Proposition umb Neun Uhr ohnfehlbar abgeleget, und wann selbige angehet, nachhero Niemand mehr eingelassen werden soll; damit die Rahtspflegung frühe und für angehender Nacht zu Ende gebracht, auch ein Jeder zeitig zu Hause seine Geschäffte annoch beobachten könne. Also, wer zu spähte zu Rahthause kommet, soll E. E. Rahte nicht, sondern ihm selbst die Verspätung zuzulegen haben.

Art. 20.

Wann der praesidirender Herr Bürgermeister die Proposition abgeleget und E. E. Raht abgetreten, soll der praesidirender Oberalter die Exemplaria Propositionis auf verwandten Fueß der übrigen Kirchspiel Praesidibus vertheilen und ein Jeder mit seiner Parochie Angehörigen sich in sein Kirchspiel verfügen, und Niemand erlaubet seyn, unter der Krohn oder sonst an die gemeine Versamlung Wort zu machen, ohne, dem das Wort jährlich befohlen ist, bey ernstem Einsehen. Imgleichen soll ein jeder Bürger in das Kirchspiel, darin er jedesmahl wohnhafft, sich verfügen und daselbst verbleiben, und Niemand, aus den andern zu lauffen und was gehandelt wird zu überbringen, gestattet werden.

Art. 21.

Ein jeder Praeses soll auch mit denen, die ihm folgen, ein Kirchspiel machen, und ungeachtet der mehrer oder weiniger Theil nicht folgen wolte, die Proposition ansprechen und einen Schluß nehmen, der die übrigen Zurückbleibenden und Abwesenden zugleich verbinden soll. Ein jedes Kirchspiel soll auch, umb mehrer Richtigkeit und Gewißheit, die Votantes mit Nahmen und Zunahmen anfänglich verzeichnen, nachhero die gantze Handlung nach den mehren Stimmen bey einem jeden Propositions-Punct notiren, und zuletzt die majora durch den Praesidem, mit Ziehung der nechst Ansitzenden colligiren, den ausgefallenen Particulair-Schluß förmblich abfassen und für ferner gehen zu dem nechsten Punct öffentlich ablesen, und solche nach den Monilis, da einige vorhanden, mundiren und also völlig beliebet bey Seite legen.

Art. 22.

Bey Umfrag der proponirten Puncten soll Niemand dem Praesidi oder der Direction ein- oder vorgreiffen, sondern ein Jeder abwarten, daß die Ordnung ihn trifft, einem Andern nicht vorgreiffen oder einreden, sondern ein Jeder an seiner Stelle und in seiner Ordnung ein freyes Votum haben und verzeichnet werden; jedennoch, daß er mit aller Bescheidenheit, in möglichster Kürtze und ohne Unlust oder Gezänck zu erregen, selbiges fürbringe, damit Alles förmblich, ordentlich und friedlich zugehe, das Geschrey und Geruff Vieler Verschiedener aber von Ja! Ja! Nein! Nein! durcheinander keine Vota mache, noch gerechnet werde. Solte aber Jemand sich gelüsten lassen, solche und dergleichen confusiones anzurichten, oder sonst unbescheidentlich gegen einander zu verfahren, sollen die Praesides aller Kirchspiel pflichtig seyn, den oder dieselbe, wann sie hinfüro zur Ruhe ermahnet und von Unlust anzurichten nicht abstehen wollen, auf zu notiren und nach dem Convent E. E. Rahte mit allen Umbständen nahmkündig zu machen, damit er der Gebühr bestraffet werde.

Art. 23.

E. E. Raht hat sich auch anheischig gemachet, mehr Gemächer zu aptiren und die bereits dazu destinirte erweitern zu lassen, wenn nur bequeme Plätze darzu angewiesen werden können. Damit auch bey der Re- und Correlation keine Confusion fürgehe, soll, vermöge der Röm. Kayserl. Majestät anwesenden Herrn Bottschaffters Einrath und E. E. Raths und der Erbges. Bürgerschafft darauf erfolgten Schlusses, gemeldte Re- et Correlatio nicht von der gesamten wieder versamleten Gemeine und Bürgerschafft, sondern allein den Ehrbahren Oberalten und denen Neun Persohnen, die aus jedem Kirchspiel die Löbliche Bürgerschafft jenen zuordnen wird, unter der Krohne geschehen, und ein gesamter Schluß nach den Vier Kirchspiel-Schlüssen gemachet, nach alter Gewohnheit durch den beeydigten Actuarium zu Papier gebracht, von den Deputatis verlesen, approbiret und durch sie E. E. Rahte ausgeantwortet werden.

---

# Anlage II.

## Gravamina Senatus de 18. Octobris 1698. Membrum II. Nebst der nähern Erklärung der Funfziger und den Verhandlungen in den Rath- und Bürger-Conventen vom 17. und 18. August 1699.

---

*Sen.* Wegen künfftiger Verhütung neuer Differentien, Recessum de Anno 1603 vorzunehmen und denselben in benöhtigten Puncten zu erklähren und zu extendiren; und weilen dabey absonderlich dahin würde zu sehen seyn, a) wie es zu halten, wenn Raht und Bürgerschafft nicht einig werden können, b) wie in Ambts- und anderen Sachen und Gebrechen in- und außerhalb

Rahts zu judiciren sey: ad a) die wohl ehemahls darob vorgeschlagene expedientia zu reassumiren, oder auf andere bedacht zu seyn: ad b) daß es zufoderst bey dem Art. 75 Recessus de 1603 sein Bewenden habe und die darin enthaltene gradus observiret, und sothane Gebrechen gradatim durch die Collegia in die Bürgerschafft gebracht werden, allwo über die in Ambts- und Etats-Sachen beschuldigte und gravirte Persohnen binnen oder buhten Rahts aus jedweden Kirchspiel Zwey Gelahrte, neben Acht Ehr und Gerechtigkeit liebenden Bürgern, zu einem extraordinair Gericht zu deputiren weren, aus welchen insgesamt Funffzig Bürgern die beschuldigte Persohn binnen oder buthen Rahts einen von beyden Gelahrten, nebenst Vier Bürgern aus jedweden Kirchspiel zu seine Richter zu erwehlen schuldig, welche, wenn denenselben Sechs Persohnen aus E. E. Rahts Mittel vorhero adjungiret worden, und diese insgesamt einen körperlichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen abgestattet haben werden, daß sie diesen ihren Mitbürger seiner Beschuldigung und Verbrechen halber solchergestalt, wie sie und die Ihrigen von dem Allmächtigen Gott in Zeitlichen und Ewigen gerichtet zu werden verlangen, nach genugsahmer Erkündigung des Facti, wann selbiges per Fiscalem in einer eintzigen Schrifft, mit beygefügten Inquisitions-Acten, Protocollen, Uhrkunden und Beweis, verfasset und dem Beschuldigten communiciret, und dieser mit einer eintzigen Defensionsschrifft darüber gehöret worden, die beschuldigte Persohn durch Urthel und Recht zu beurtheilen haben; wodurch denn die bißhero pro et contra gezogene Recessus von 1562 und Rolle von 1595, für so viel diesen Punct betrifft, von selbst gehoben seyn werden.

Funffziger. Die alten Recesse, so noch ohnlengst vor einigen Jahren de novo confirmiret, seyen durch so viel Bürgerschlüsse, denen Sich E. E. Raht vielfältig conformiret, genugsahm erläutert: Anno 1638 d. 31. Julii im zehnten Nebenpunct, Anno 1656 d. 1. Septembris im ersten Nebenpunct, Anno 1657 d. 25. Septembris, Anno 1684 d. 9. Junii, daß es

überflüssig seyn würde, solche weiter vor zu nehmen. Die sind einmahl von E. E. Raht acceptiret, placidiret und beschwohren, und falß die Bürgerschafft davon abzugehen Bedencken träget, müssen selbige auch von E. E. Raht, ut leges in conscientia obligantes, stricte observiret werden. Wie es denn auch gantz keiner neuen Expedientien bedarf, wann E. E. Raht hinkünfftig annehmen wird, was die gantze versamlete Bürgerschafft zur Stadt Bestens vorträgt und ordentlich secundum majora in den Kirchspielen schließet; wie denn nicht glaublich, wann, bey behaltener Wahl der Rahts-Glieder, alßdann ohnfehlbar die vornehmsten und besten Bürger in denen Conventen erscheinen werden, daß alle diese Leute insgesamt wider ihr eigenes Bestes arbeiten und etwas Irraisonables statuiren werden. Dahero es weiterer Contradiction nicht bedarf, und folglich keine, alß Statuten- und Receß-mäßige Vereinigung nöhtig. Zudem ohnmaaßgeblich Statuten und Recesse zu Richter zu behalten am allersichersten, alß welche ohne Ansehen der Persohn richten; dahingegen Menschen bißweilen sehr von Affecten regieret werden. Weil auch unsere gottselige Vorfahren unsern Statum gleich ein Uhrwerck, da Eines ohne das Andere nicht gehen kann, eingerichtet, so kann mit Abolirung der alten Recesse darin keine Neurung geschehen, oder es wird dies gantze Uhrwerck zu nichte gemachet und nicht wohl wieder können corrigiret werden.

*Prop. Sen.* de 10. Augusti 1699. Wenn Deputation der Funffziger absonderlich darauf bestanden, E. E. Raht mögte erklähren, daß Er denen bürgerlichen Resolutionen hinkünfftig Sich allemahl conformiren und nicht contradiciren wolle, hingegen man Demselben Seine Remonstrationes und rechtsbündige Vorstellung dabey gerne gönnen und solche insonderheit bey denen importantesten Deliberationen mit keinem Widerwillen, besondern mit dem größesten Wohlgefallen anhören und in reiffe Deliberation ziehen würde, welches Letztere wenigstens dahin zu verstehen, daß solche promittirte Reflexion und reiffe Deliberation

nicht unter der Krohn, besondern in Kirchspielen ordentlich vorgenommen und vollenführet werde; So will E. E. Raht zu dieser friedliebenden Bürgerschafft die feste Hoffnung setzen, es werde dieselbe desfalß mit derjenigen Declaration sich vergnüget halten, welche E. E. Raht jener Löbl. Deputation darob gethan und hiemit nochmahls mit auffrichtigem Hertzen wiederhohlet, nemblich: daß Er fernerhin Sich solchergestalt betragen, und demjenigen, so die Erbgesessene Bürgerschafft ordentlich und in Conformität dieser Stadt Statuten, Recessen und Verfassungen resolviret, Sich ohne hohe Noht nicht opponiren, hingegen aber zu derselben das zuversetzliche Vertrauen setzen wolle, es werde E. E. Rahte auch nimmer etwas zugemuhtet werden, so wider Seine theur beschwohrne Pflicht, Recht und Gerechtigkeit, Statuta und Recesse, Beeinträchtigung deren Ihm unstreitig competirenden Jurium, oder wider dieser guten Stadt Wohlfahrt lauffe.

*Res. Civ.* Wird E. E. Raht Sich demjenigen conform erklähren, was die deputirte Funffziger dieses Puncts halber an E. E. Raht gelangen lassen, alß wobey es Erbgesessene Bürgerschafft bewenden lässet.

*Repl. Sen.* E. E. Raht wird Sich ohne hohe Noht den bürgerlichen Resolutionen nicht opponiren.

*Dupl. Civ.* Bleibet die Bürgerschafft bey ihrer Resolution.

*Tripl. Sen.* E. E. Raht siehet nicht, wie die Erbgesessene Bürgerschafft ein Mehreres von Ihm verlangen könne, alß Er Sich erklähret hat.

*Quadrupl. Civ.* Bleibet die Bürgerschafft bey Vorigem.

*Quintupl. Sen.* Wie E. E. Raht hierunter keine sonderliche Contradiction siehet, so bleibet Er auch beym Vorigen.

*Sextupl. Civ.* Weilen Senatus Selber keine sonderbahre Contradiction siehet, so wird Derselbe umb so viel mehr Sich zustimmig erklähren können.

*Septupl. Sen.* Wie die hohe Noht einen jedweden Menschen unumbgänglich zwinget, so kan ja die Erbgesessene Bürgerschafft

von E. E. Raht nichtes mehr begehren, alß worzu Er Sich erklähret hat.

*Octupl. Civ.* Wann die Bürgerschafft befindet, daß eine hohe Noht vorhanden, will sie E. E. Rahts Remonstrationes hören.

*Nonupl. Sen.* Placet.

---

# Anlage III.

## Gravamina Senatus de 18. Octobris 1698. Membrum IV. Nebst der näheren Erklärung der Funfziger und den Verhandlungen in den Rath- und Bürger-Conventen vom 17. und 18. August 1699.

---

### Regulirung der Bürgerschafft.

Wobei insonderheit zu reflectiren:

1. Welche fähig in denen Conventibus zu erscheinen oder nicht.

Funffziger. Sind fähig in denen Conventibus zu erscheinen alle diejenige, so Bürger seyn und das Bürgergeld völlig bezahlet, ausgenommen 1) denen, so in frembder Herren Diensten stehen, 2) denen, so frembder Religion zugethan, 3) denen Böhnhasen, 4) so in der Stadt oder Rahts Diensten stehen, 5) denen Diehlenläuffern und 6) denen Falliten, oder so sonsten per Recessus excludiret. *)

---

*) Diesen Ausnahmen ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. September 1699, und zwar auf Antrag des präsidirenden Oberalten, noch hinzugefügt: "daß diejenigen, so außerhalb dieser Stadt und dero Ringmauern wohnen, in den bürgerlichen Versamlungen nun und hinkünfftig nicht sollen geduldet werden."

*Res. Civ.* Was für Leute künfftig in der Bürgerschafft erscheinen mögen, desfalß lässet man es bey der Funffziger Erklährung.

*Sen.* Placet.

2. Daß die bürgerliche Collegia allemahl erscheinen müssen und ohne genugsahm anzuzeigenden Ehehafften nicht ausbleiben können.

Funffziger. Alle bürgerlichen Collegia müssen, nicht allein in der Bürgerschafft, sondern auch wenn sie sonst gefodert werden, bey Straffe, welche die Bürgerschafft zu determiniren haben wird, erscheinen und biß zu Ende der Consultationen aushalten.

*Res. Civ.* Damit die bürgerliche Collegia so wohl in der Bürgerschafft, alß in den Collegiis fleißig erscheinen, ist der Erbgesessenen Bürgerschafft Meynung, daß es bey der Sechsziger und Hundert-Achtziger desfalß gemachter Ordnung zu lassen, und daß diejenige, so sich derselben nicht gemäß bezeigen, der Bürgerschafft nahmkündig zu machen, da sie dann der Gebühr nach angesehen werden sollen.

*Sen.* Placet.

3. Daß die Conventus allemahl Morgends umb 10 Uhren ihren Anfang nehmen, und dero Behuef die Rath-Hauß-Thüren geschlossen werden; Abends aber höchstens umb 10 Uhr die Zusammenkünfften geendiget, und was alßdann nicht in Richtigkeit gebracht, bis acht Tage darnach ausgesetzet und die Thüren praecise alßdann wieder geöffnet werden sollen.

Funffziger. Die Conventus können allemahl des Mittags umb 12 Uhr ihren Anfang nehmen, und sodann die Rath-Hauß-Thüren geschlossen werden. So können auch des Abends umb 10 Uhr die Conventus geendiget werden, wenn nicht die Beschaffenheit der Sachen, so vor seyn, erfodert, länger zusammen zu bleiben, oder auch E. E. Raht die Bürgerschafft durch über-

flüssige Contradiction auffhalten dürffte; jedoch daß die Schlüsse, ehe man auseinander gehet, versiegelt werden.

*Res. Civ.* Ist man mit der Funffziger Erklährung einig.

*Sen.* Placet.

4. Daß alle bürgerliche Zusammenkünfften, äußerste Nohtfälle ausgenommen, am Donnerstag gehalten werden.

Funffziger. Die bürgerliche Zusammenkünfften können am Donnerstag angestellet werden; da aber die Bürgerschafft außerdem es nöhtig befindet zusammen zu kommen, bleibet ihr solches frey und unbenommen.

*Res. Civ.* Ist man mit der Funffziger Erklährung einig.

*Sen.* Placet.

5. Alle Neurungen unter der Krohn abzuschaffen, insonderheit, daß Niemand, alß der praesidirende Oberalter, etwas daselbst ansprechen müsse.

Funffziger. Von Neurungen unter der Krohn weiß die Deputation nichtes; das Praesidium wird auch billig daselbst dem praesidirenden Oberalten gelassen. Wenn aber Jemand seiner eignen Angelegenheiten halber, oder auch zu der Stadt Besten, was vorzutragen hat, stehet ihm solches allemahl frey.

*Res. Civ.* Ist man mit der Funffziger Erklährung einig.

*Sen.* Placet.

6. Nichtes, alß was durch die Collegia passiret, in Ansprache zu bringen.

Funffziger. Particulier angehende Sachen müssen billig erst die Collegia passiren, ehe sie in der Bürgerschafft können angesprochen werden. Wann aber Sachen vorkommen, so der Stadt Wohlfahrt concerniren, oder zu derselben Praejuditz gereichen können, solche können auch, ohne durch die Collegia gebracht zu werden, in der Bürgerschafft angesprochen werden.

*Res. Civ.* Ist man mit der Funffziger Erklährung einig.

*Sen.* Placet.

7. Manzahl zu halten in den Kirchspielen.

Funffziger. Placet.

*Res. Civ.* Placet.

*Sen.* Hat seine Richtigkeit.

8. Jedweder in seinem Kirchspiel bleibe und nicht in andere Kirchspiele gehe.

Funffziger. Ein jeder Bürger muß billig in seinem Kirchspiel bleiben, so lange noch votiret wird. Wenn aber die deliberationes vorbey, oder per Deputatos ein Kirchspiel dem andern was anzubringen hat, cessiret solches.

*Res. Civ.* Ist man mit der Funffziger Erklährung einig.

*Sen.* Placet.

9. Ein Jeder in seinem Kirchspiel ein frey Votum habe und seines Voti halber nicht verhöhnet noch angefahren werde.

Funffziger. Daß ein Jeder sein freyes Votum habe und seines Voti halber nicht verhöhnet und angefahren werde, ist recht und billig. Und daß dieser Stadt Recessus gedrucket werden mögen.

*Res. Civ.* Ist man mit der Funffziger Erklährung einig.

*Sen.* Placet.

10. Majora simpliciter in denen Kirchspielen gelten.

Funffziger. Placet.

*Res. Civ.* Placet.

*Sen.* Hat seine Richtigkeit.

11. Von jedweden Kirchspiel-Schlusse eigne Protocolle zu halten und zu asserviren.

Funffziger. Desfalß lässet man es beym Alten.

*Res. Civ.* Desfalß lässet es die Bürgerschafft beym Alten.

*Sen.* Lässet E. E. Raht geschehen.

12. Die Mundirung in der Schreiberey, aus jenen Kirchspiel-Schlüssen und nach Anweisung derer Protocollorum, von Oberalten und gewissen Deputirten aus denen Collegiis und

Gelahrten, und zwar aus jedem Kirchspiel Vier und nicht mehr, geschehen zu lassen.

Funffziger. Die Mundirung in der Schreiberey aus den Kirchspiel-Schlüssen kan geschehen von denen Oberalten und Zehn Persohnen aus jedem Kirchspiel, welche Zehn Persohnen ein jedes Kirchspiel allemahl aus den anwesenden Bürgern seines Kirchspiels zu erwehlen hat; doch daß Keine, so bey den Schlüssen interessiret, dazu gezogen werden.

*Res. Civ.* Wegen der Mundirung lässet man es beym Alten.

*Sen.* Lässet E. E. Raht geschehen.

13. Gewisse Conventus zu Contributions-Puncten und andere zu denen Gravaminibus zu halten.

Funffziger. Lässet man es beym Alten.

*Res. Civ.* Lässet man es beym Alten.

*Sen.* Lässet E. E. Raht geschehen.

---

# Anlage IV.

## Puncta, worüber E. E. Raht im Monaht Januario 1704 mit dem Collegio der Hundert-Achtziger sich vereinbahret, und dieselbe darauf per Deputatos denen Herren Graduirten, E. E. Kauffmanschafft und andern mehr vortragen lassen.

---

Es hat E. E. Raht, zu Erhaltung der wahren bürgerlichen Freyheit, zu Verhütung mehrer, einige Zeit her in bürgerlichen Conventen eingerissener Unordnung, und zu Verschaffung genugsahmer Sicherheit für alle und jede darin erscheinende Bürger, umb über die zu Berahtschlagung ordentlich vorkommende puncta

ihr Votum nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Zwang und Verhinderung geben zu können, alß worin der rechte Grund und die hauptsächlichste Quelle bürgerlicher Freyheit beruhet, desgleichen zu möglichster Conciliirung der entzweyeten Gemühter und Wiederherbringung innerlicher Ruhe und Eintracht, mit dem Löblichem Collegio der Hundert-Achtziger jüngst verwichenen Tagen Sich folgends vereinbahret:

1. Daß, wer seinen Mitbürger in versamleter Bürgerschafft mit Scheltworten anfähret, ipso facto in 500 Rthlr. Straffe verfallen seyn, selbige executive eingetrieben werden, und wer sie zu bezahlen nicht vermöchte, so lange, biß er sie bezahlet, sich dieser Stadt und deren Gebiets entäußern müsse.

2. Daß, wer seinen Mitbürger in bürgerlichen Zusammenkünfften mit der Faust, Stock oder Prügel, oder andern Instrument schläget, alß ein Freveler, Stöhrer innerer Ruhe und Ueberwältiger bürgerlicher Freyheit, in Verhafft gebracht und nach strengem Rechte gegen denselben erkandt und verfahren werden.

3. Daß, falß dergleichen Thätigkeiten mit Schelten, Schlagen, von Vielen, Wenigen oder nur einem Eintzigen, in einer bürgerlichen Versamlung solten vorgehen, dadurch ipso facto alle fernere Deliberation aufhören, die Bürgerschafft sofort dissolvirt werden und eine anderweitige Zusammenkunfft wieder angesetzt werden solle.

4. Daß insonderheit die Ehrbahren Oberalten nicht sollen, können, noch mögen, nach entstandenen dergleichen Thätigkeiten, die allergeringste Deliberation weder unter der Krohne, noch in Kirchspielen weiter vornehmen, noch darin gehelen, und wenn es dessen ungeachtet von Andern solte geschehen wollen, alles Abgehandelte und Beschlossene ipso facto null und nichtig seyn solle.

5. Daß kein Bürger-Convent länger aufs Aeußerste alß biß 10 Uhr Abends währe; was alßdann nicht abgethan, zum fol-

genden Convent ausgesetzet, auch was dem zuwider nach 10 Uhr noch weiter, es sey in Kirchspielen oder unter der Krohne, vorgenommen würde, ipso facto null und nichtig seyn, auch Senatui Sich zu dissolviren unverwehret seyn solle.

6. Daß, nach Maaßgebung Raht- und Bürger-Schlusses, nichts in die Bürgerschafft gebracht, oder daselbst zur Ansprache genommen werde, so nicht durch die Collegia ordentlich passiret.

7. Daß, nach gleichmäßiger Maaßgebung Raht- und Bürger-Schlusses, wenn E. E. Raht gegen rationes der Bürgerschafft repraesentiret, darüber wieder in Kirchspiel getreten und ordentlich deliberiret und votiret werde.

8. Daß nichts unter der Krohne geschlossen werde, es habe Nahmen oder Praetext wie es wolle, sondern Alles, so daselbst de facto geschlossen werden wollen, ipso facto null und nichtig sey.

9. Daß bey ersten Bürger-Convent zuerst E. E. Rahts Proposition gehöret, nachmahls Manzahl gehalten, Niemand, der nicht mittelst Producirung seines Bürger-Zettels, daß er sein Bürger-Geld völlig bezahlet, sich legitimiret (welches vorher durch einen Anschlag zu notificiren), admittirt werden, auch ein Jeder, altem löblichen Herkommen gemäß, in seinem Mantel erscheinen solle.

10. Daß diejenigen, die eine Sache haben, so ordentlich an die Bürgerschafft gediehen, nicht allein darob des Votirens sich enthalten, besondern auch, wenn solche Sachen tractirt werden, abtreten müssen.

11. Daß dero Behuef eigne Conventus anzustellen, worinnen keine Gravamina von Privatis, besondern nur Publica, andere, worinnen keine Publica, besondern bloß Privat-Gravamina und Streitigkeiten abzuthun.

12. Daß bey die Mundirung der Kirchspiel-Schlüsse Niemandt alß die Ehrb. Oberalten, Graduirte und Löbl. Collegia erscheinen, und dahin sehen, daß, ohne Zanck und Verdrehung der Kirchspiel-Schlüsse, zu Mundirung der bürgerlichen Resolutionen

aufrichtig und der wahren Majorum der Kirchspiel Einhalt und Meynung nach, geschritten und verfahren werde.

13. Daß Vorhergehendes alles gleichfalß bey allen folgenden Bürger-Conventen stricte observiret und niemahlen denselben in einem oder andern Punct contraveniret werde.

14. Daß bey ersten ordentlichen Bürger-Convent der punctus contribuendorum vor allen andern soll vorgenommen und abgethan werden.

15. Daß, wo es nöhtig erachtet werden möchte, zu mehrer Sicherheit, bey ersten ordentlichen Convent Ein oder Zwey Compagnien von Bürgerwachten vors Raht-Hauß gestellet werden, umb aller Gewalt und Unordnung desto kräfftiger zu wehren.

Gleich wie nun E. E. Raht zu allen und jeden, Gott, Ehr und ihr Vaterlandt liebenden Bürgern das feste Vertrauen setzen darf, sie werden an all solchen heilsahmen E. E. Rahts Absichten und des Löbl. Collegii der Hundert-Achtziger darob, respective auf Ratification der Erbgesessenen Bürgerschafft, ertheilten gewissenhafften Zustimmung ein sonderbahres Mit-Gefallen nehmen, also hat Er nicht ermangeln wollen, fürnehmlich auch denen sämtlichen Herren Graduirten hiermit Part davon zu geben, nicht zweiffelnd, Ewr. Hochgelahrten Gunsten werden, nach reiffer und friedfertiger der Sachen Erwegung, deren Nöhtigkeit und Nutzbahrkeit mit befinden, ihres Ohrtes nach äußersten Kräfften mit darob zu halten sich willig und geflissen erweisen, und E. E. Raht dessen mittelst einer gewierigen Erklährung forderſambſt versichern.

# Anlage V.

## Puncta zur provisionellen Regulirung der Bürgerschafft.

(Auf Verlangen der Kaiserl. Commission dieser vom Rathe am 25. Juli 1708 eingereicht.)

---

1. Alle von den Tumultuanten seither Anno 1693 eingeführte Veränderungen oder Neuerungen wieder abzustellen, alß daß

1) mit Schließung des Raht-Hauses und Verwahrung der Schlüssel Alles in vorigen Stand gesetzet werde;

2) Michaelis-Kirchspiel wie vorhin auf dem großen Raht-Hause bleibe.*)

2. Nichtes, alß was der Raht proponiret, in Anspruch zu nehmen, auch, falß nomine Collegiorum etwas in Anspruch zu bringen, solches dem Rahte vorher zu notificiren, daß Derselbe es ad proponenda nehme.

3. Der praesidirende Oberalte allein in der gesamten Bürgerschafft und der älteste Oberalte allein in jedem Kirchspiele das Wort führe.

4. Sofort, wenn in die Kirchspiele getreten, in jedem Kirchspiele Manzahl gehalten und eines Jeden der Anwesenden Nahme, nebst seiner Profession oder Handthierung, in ein eigen Buch oder Protocoll beschrieben, nachmahls, wo nicht selbigen, doch folgenden Tag, davon Abschrifft dem Rahte ertheilet werde.

5. Die Kirchspiel-Schlüsse in jedem Kirchspiele in vorgedachtes Protocoll ad perpetuam memoriam zu schreiben und nach der Mundirung des Bürger-Schlusses, bey Uebergebung desselben an

*) Das Michaelis-Kirchspiel versammelte sich ursprünglich nebst dem Nicolai-Kirchspiel auf dem großen Rahthause. Am 18. August 1699 war auf Antrag Erbgesessener Bürgerschaft beliebt: "St. Michaelis-Kirchspiel soll inskünfftige, zu Verhütung vieler Unordnung, bei bürgerlichen Versammlungen seine Session auf der Feuer-Cassen-Stube nehmen."

E. E. Raht, zugleich Abschrifft von allen Kirchspiel-Schlüssen Ihme mitzutheilen, damit Er daraus ersehen könne, daß bey der Mundirung richtig nach den majoribus der Kirchspiel-Schlüsse verfahren worden.

6. Das Raht-Hauß praecise Morgens 9 Uhr zu schließen und nicht über 9 oder längstens 10 Uhr beysammen zu bleiben.

7. Mit Postirung einer Compagnie von der Bürger-Wache vor der Hand zu continuiren.

---

## Anlage VI.

### Entwurf einer provisionellen Interims-Verordnung für die Bürgerschaffts-Versamlungen.

(Abseiten der Kaiserl. Commission dem Collegio der Sechsziger communicirt am 3. August 1708.)

---

Demnach die Hohe Kayserliche Commission aus vielen erheblichen Uhrsachen bewogen worden, eine provisionelle Interims-Verordnung, wonach E. E. Magistrat so wohl, alß die Ehrbaren Collegia und die gesamte Bürgerschafft, bey den, erheischender Nohtturfft nach, anzustellenden bürgerlichen Versamlungen sich reguliren mögen, ergehen und so lange bey Kräfften zu lassen, biß man ferner mit der Zeit ein beständiges Reglement desfalß zu machen und dem künfftigen Haupt-Receß einzuverleiben im Stande seyn wird: und dann die Puncta solcher provisionellen Interims-Verordnung darin bestehen, daß

1) mit Schließung des Raht-Hauses und Verwahrung der Schlüssel, auch Verbleibung des Michaelis-Kirchspiels auf dem großen Raht-Hause, Alles in vorigen Stand, wie es vor 1693 gewesen, gesetzet;

2) nichts, alß was E. E. Raht proponirt, in Anspruch genommen, auch falß nomine civium etwas in Anspruch zu bringen, solches E. E. Rahte, daß derselbe es inter proponenda nehme, vorher notificiret;

3) von dem praesidirenden Oberalten allein in der gesamten Bürgerschafft, von dem ältesten Oberalten aber allein in jedem Kirchspiel das Wort geführet;

4) sofort, wenn man in die Kirchspiele getreten, in jedem Kirchspiele Manzahl gehalten, und eines Jeden der Anwesenden Nahmen, nebst seiner Profession oder Handthierung, in ein eigen Buch oder Protocoll beschrieben, nachmahls, wo nicht selbigen, doch folgenden Tag, deren Abschrifft E. E. Rahte ertheilet;

5) die Kirchspiel-Schlüsse in jedem Kirchspiel in vorgedachtes Protocoll ad perpetuam memoriam geschrieben und nach Mundirung des Bürger-Schlusses, bey Uebergebung desselben an E. E. Raht, zugleich Abschrifft von allen Kirchspiel-Schlüssen demselben, damit er daraus ersehen könne, daß bey der Mundirung richtig nach den majoribus verfahren worden, mitgetheilet werde;

6) das Raht-Hauß praecise Morgens um 9 Uhr geschlossen, und nicht über 9 oder längstens 10 Uhr beysammen geblieben;

7) mit der Postirung einer Compagnie von der Bürger-Wache vor das Raht-Hauß vor der Hand continuiret werden soll:

Alß wird von der Hohen Kayserlichen Commission E. E. Magistrat und dem Collegio Ehrb. Oberalten hiemit aufgetragen, nicht nur diese provisionelle Verordnung der gantzen Bürgerschafft in nächstfolgenden Convent kund zu machen, sondern auch fleißig darauf zu halten, damit derselben biß auf fernere Verordnung von Keinem entgegen gehandelt werden möge.

# Anlage VII.

## Der Hohen Kayserl. Commission Provisional-Reglement, wie es mit denen bürgerlichen Zusammenkünfften gehalten werden solle, d. d. 7. Septembris Anno 1708.

Nachdem die Hohe Kayserliche Commission zu Praescindirung aller besorglichen Unordnungen und Inconvenientien, die sich Stadtkündigermaaßen in denen bürgerlichen Versamlungen auf dem Raht-Hause seither vielen Jahren nach einander ereignet, eine von E. E. Magistrat so wohl, alß der Ehrliebenden Bürgerschafft, bey ihren Zusammenkünfften zu beobachtende Provisional-Regulirung zu machen für höchstnöhtig befunden, und zu solchem Ende einige gewisse Puncten dem Ehrb. Collegio der Sechsziger, wie nicht weniger E. E. Magistrat selbst, mit dem Verlangen communiciret, daß sie ihre Monita darüber einbringen sollen, inmaaßen solches auch geschehen; die Hohe Kayserliche Commission aber ferner Eines mit dem Andern seiner Eigenschafft nach reifflich erwogen, und Ihre schließliche Resolution darob in nachstehenden Articuln gefasset hat: Alß werden nicht allein selbige E. E. Magistrat und dem Ehrb. Collegio der Sechsziger hiermit kund gemacht, sondern auch beyde Theile wohlmeynend und ernstlich angewiesen, daß sie diese provisionale Kayserliche Commission-Regulirung gehörigen Ohrts weiter publiciren, und darüber, biß auf fernere im künfftigen Haupt-Receß desfalß zu stabilirende Verordnung, mit allen Fleiß und Eiffer zu halten sich angelegen seyn lassen mögen.

I.

Soll mit Schließung des Raht-Hauses und Verwahrung der Schlüssel Alles in vorigen Stand gesetzet werden; E. E. Raht

aber auch sich währenden Conventibus solchergestalt beysammen zu halten schuldig seyn, daß er Niemand seines Mittels, es wäre dann, daß eine unvermuhtet zustoßende Unpäßlichkeit es unumbgänglich erforderte, abzugehen verstatten wird.

II.

Wegen Versamlung des Kirchspiels St. Michaelis wird es vor der Hand in statu quo nunc gelassen, biß ein anderer bequemer Ohrt außgesehen und der Kayserlichen Commission zur Approbation vorgeschlagen werden kan. Damit aber die Bürger besagten Kirchspiels im Hin- und Wiedergehen nicht vor der Zeit vom Raht-Hause weichen können, so bleibet die eine Raht-Hauß-Thüre, gegenüber der Raht-Stuben, gleichfalß verschlossen und die Schlüssel dazu in E. E. Rahts Händen.

III.

Die bürgerliche Collegia derer Ehrb. Oberalten, Sechsziger, Hundert-Achtziger sollen bey Straffe nohtwendig erscheinen und ohne genugsahm anzuzeigende Uhrsachen nicht ausbleiben.

IV.

Gleich wie kein Privatus publica oder privata zu proponiren befuegt, zumahlen die betrübte Erfahrung gelehret, daß dadurch bißher viel Schaden und Unglück veranlasset worden: also sollen auch keine privata, es sey dann, daß sie vorher zwischen E. E. Magistrat und den Collegiis nicht abgethan werden können, diese aber so wohl, alß die denenselben billig vorzuziehende publica, sie betreffen entweder die gesamte Stadt, oder ein Corpus derselben, von E. E. Magistrat alleine in Conventibus proponiret werden; jedoch derselbe nichtsdestoweniger auch gehalten seyn, derer Collegien ihme vorher zu notificirende Neben-Puncten, welche ihnen zu formiren unverwehret bleibet, ad proponenda mitzunehmen, bey dessen Weigerung der praesidirende Oberalte selbige, nach Beschaffenheit der Zeit und Sachen, entweder in derselben oder folgenden Versamlung selbst anzusprechen Macht hat.

V.

So soll auch der praesidirende Oberalte allein in der gesamten Bürgerschafft, und der älteste Oberalte allein in jedem Kirchspiele das Wort führen.

VI.

Wann man in die Kirchspiele getreten, soll in jedem Kirchspiele Manzahl gehalten und eines Jeden der Anwesenden Nahme, nebst seiner Profession oder Handthierung, in ein eigen Buch oder Protocoll beschrieben und nachmahls, wo nicht selbigen, doch folgenden Tag, davon Abschrifft E. E. Raht ertheilet werden.

VII.

Sollen die Kirchspiel-Schlüsse in jedem Kirchspiel in vorgedachtes Protocoll ad perpetuam memoriam geschrieben und nach der Mundirung des Bürgerschlusses, bey Uebergebung desselben an E. E. Raht, zugleich Abschrifft von allen Kirchspiel-Schlüssen Ihme mitgetheilet werden, damit man daraus ersehen könne, daß bey der Mundirung richtig nach den Majoribus der Kirchspiel-Schlüsse verfahren worden.

VIII.

Das Raht-Hauß soll praecise Morgens umb 9 Uhr geschlossen werden, die Raht- und Bürger-Versamlung aber nicht über 9 oder längstens 10 Uhr Abends währen. Und endlich

IX.

Mit Postirung einer Compagnie von der Bürger-Wache vor das Raht-Hauß vor der Hand continuiret werden.

---

# Anlage VIII.

## Regulirung der Bürger-Conventen.

(Erster, von Syndicus von Bostel angefertigter Entwurf.)

Gleich wie in dieser guten Stadt die bürgerliche Conventus und die bey selbigen, in der Furcht Gottes, nach reiffer Erwegung, errichtende Raht- und Bürgerschlüsse das wesentlichste Stück und gleichsahm die Grund-Veste aller heilsahmen Stadt-Verfassungen sind, und also für Allen dahin zu sehen, daß dieselbe, nach den ersten der Stadt Fundamental-Gesetzen, in wohl regulirter Ordnung conserviret, insonderheit verschiedene, einige Jahre dabey eingerissene Desordres und Unwesen wieder abgestellet, und daß solche, oder dergleichen andere Mißbräuche hinkünfftig nimmer wieder einreißen mögen, kräfftigst verhüthet werde: Also hat die, auf Gnädigen Befehl der Kayserlichen Hohen Commission, zu solchem Ende aus E. E. Rahte und dem Löblichen Collegio der Sechsziger verordnete Deputation, mittelst vielfältig darob gepflogener sorgfältiger Berahtschlagung und dabey allemahl zum Grunde gesetzter, der Stadt wahrer uhralter Verfassung, auch derselben benöhtigter mehrerer und deutlicher Erleuterung, folgende Verordnungen, so gerecht und billig, alß höchstnöhtig und ersprießlich befunden.

### Titulus I.

### Wer in bürgerlichen Zusammenkünfften zu erscheinen berechtiget seye, oder nicht.

#### Art. 1.

Weil die von den Gottseel. Vorfahren errichtete Recessus, absonderlich unter selbigen die beyde hauptsächlichste de Annis 1529 und 1603, deutliche Maaß und Ziehl setzen, welche Persohnen zu bürgerlichen Versamlungen beruffen werden sollen, nemblich Erbgesessene Bürger und die Werckmeistere der Aembter, auch solchem zufolge das Praedicatum von Erb-

gesessener Bürgerschafft von jeher biß auf gegenwärtige Zeit allemahl in unveränderlicher Observance gehalten worden: alß bleibet es allerdings dabey, und hat, solchen Fundamental-Satzungen nach, Niemand Recht und Macht, bey bürgerlichen Conventen zu erscheinen, der nicht ein Erbgesessener Bürger, oder Werckmeister, das ist ein beeidigter Ambts-Alte oder Altermann eines Ambtes ist.

Art. 2.

Indeme aber, nebst den Ehrbahren Oberalten, gesamte Membra des Collegii der Sechsziger und Hundert-Achtziger, wie auch unter selbigen die pro tempore Verordnete zur Cämerey,

---

## Gutachten des Collegii der Sechsziger cum Adjunctis über das projectirte Reglement der Bürgerschaft, Verhandlungen in der, zufolge Decrets der kaiserlichen Commission vom 18. September 1708 ernannten Special-Deputation und demnächstige Beschlüsse des Collegii der Sechsziger cum Adjunctis.

Art. 1.

*Coll.* Läßet sich solchen Articul gefallen, zumahlen da derselbe wegen das Wort Werckmeister im Receß von 1603 Art. 43 sich fundiret.

Art. 2.

*Coll.* Wegen den Persohnen, so in diesem Articul fähig und schuldig erkandt werden, die Bürgerschafft zu frequentiren, ist des Collegii Schluß, daß darunter auch die Herren Gelehrte, so künfftig bey dieser Stadt befordert seyn wollen, und daneben Bürger und Bürgerkinder seyn, item die Adjuncti des Commercii und die Dreißig andere Persohnen, so erst bey dem Commercio in Turno nach ihrer Classe compariren müssen,*) wann sie der ungeänderten Augsburgischen

---

*) In Gemäßheit Beschlusses des Ehrb. Kaufmanns vom 28. Juni 1700 verpflichteten sich dreißig Mitglieder der Kaufmannschaft, behufs Completirung der Versammlungen des Ehrb. Kaufmanns (welche, um voll-

zu Frequentirung bürgerlicher Conventuum ex officio nicht nur berechtiget, besondern auch jedesmahl bey 2 Rthlr. Straffe (wann sie, beweislicher Ehehafften halber, nicht abgehalten werden) sich miteinzufinden schuldig seyn, nicht weniger die Anwesenheit der Colonel-Bürger und Bürger-Capitaine, desgleichen der Börsen-Alten und pro tempore Deputirten des Commercii, öffteren Vorkommenheiten nach allda nöhtig ist; so ist und bleibet desfalß deren Competentia zu Mit-Erscheinung in bürgerlicher Versamlung Ambts wegen von selbst unstreitig.

Art. 3.

Hingegen mögen sich solcher Gerechtigkeit nicht anmaaßen, wann sie gleich Erbgesessene Bürger wären, Alle die 1) nicht

---

Confession zugethan, mitzurechnen, und all solche in den bürgerlichen Zusammenkünfften mit erscheinen müssen. Wegen der Straffe aber der Persohnen aus den bürgerlichen Collegiis, gehet der Sechsziger Schluß dahin, daß es desfalß bey der Verschreib- und Verpflichtung der Hundert-Achtziger, so sie desfalß gethan, zu lassen, und der ½ Rthlr. von denenselben post Conventum, wann sie beweislicher Ehehafften halber nicht abgehalten werden, durch die p. t. Verwalter der Gottes-Kasten, denen Gottes-Kasten zum Besten, eingetrieben werden solle.

*Dep.* Wird Collegii Meynung dahin declariret, daß Collegia der Sechsziger und Hundert-Achtziger allein schuldig zu compariren. Wegen der Straffe bleiben Deputati Collegii bey ihrer Meynung von ½ Rthlr. Die Gelehrte betreffend, wären Deputati Senatus der Meynung, daß dieselbe auch Erbgesessen seyn müßten. Der Zusatz in Betreff der Adjuncti Deputatorum Commercii placet. Wegen der Dreißig in Turno, wird ad punctum der Erbgesessenheit ausgesetzet.

*Coll.* Blieb bey dem ½ Rthlr. Straffe. Wegen der Gelehrten war des Collegii Schluß, daß dieselbe, so die Bürgerschafft frequentiren wollen, auch Erbgesessen seyn müssen, und daß die conditio, wenn dieselbe befordert seyn wollen, aus dem Reglement zu lassen.

---

zählig zu seyn, außer den Mitgliedern der Commerz-Deputation und der Altadjungirten, wenigstens zwanzig Personen stark seyn sollten) je zehn in turno in jenen Versammlungen zu erscheinen.

Lutterscher Religion, 2) in frembden Diensten, 3) in Diensten der Stadt oder E. E. Rahts, ohne Unterscheid, und mit absonderlichen Eide daher verhafftet, sie haben ein Salarium zu genießen, oder nicht, ex. gr. Procuratores, Mäkeler ꝛc. ꝛc., desgleichen Bediente bey Kirchen und Hospitalen, wie auch bey, so wohl Stadt- und Kirchspiel-, alß Neben-Schulen, 4) kundbahre, von ihren Creditoren per Concursum, oder gar nicht entledigte Falliten, oder die wegen Unglücksfällen in Schulden vertieffet und mit ihren Gläubigern accordiret, und 5) Fuscher oder sogenandte Böhnhasen der hiesigen Aembter, oder auch 6) in dieser Stadt Ringmauren mit eigenem Feuer und Heerd nicht wohnhafftig sind.

Art. 4.

Ergiebet das Wort Erbgesessener Bürger von selbst, daß Niemand darunter verstanden werden könne, alß der in dieser Stadt eigentlichen, das Neue-Werck, oder andere Vorstädte excludirenden Wällen und Mauren, an unbeweglichen, auf seinen Nahmen in der Stadt Erb-Büchern eigenthümlich und nicht notorie oder heimlich bloß zu treuer Hand (die fideicommissa familiarum jedoch ausgenommen) ihm zugeschriebenen Erben oder Häusern gesessen ist.

Art. 5.

Nachdem aber sothanes Recht der Erbgesessenheit erfodert, daß Einer nicht allein ein Erbe, besondern auch in seinem Erbe

---

Art. 3.

*Coll.* Placet.

Art. 4.

*Coll.* Placet, jedoch daß sie in solchen ihren Erben wenigstens 1000 Rthlr. freyes Geldes haben müssen.

*Dep.* Läßet man es bey des Collegii Meynung, mit dem Anhange, daß, wofern Jemand in der Bürgerschafft erscheine, der auf Erfordern nicht erweisen könte, daß sein Erbe wenigstens 1000 Rthlr. höher verschosset würde, alß es beschwert sey, derselbe alß ein falsarius fiscaliter gerichtlich angeklagt und bestrafft werden soll.

etwas freyes Erb- und Eigen habe, wie solches der Stadt sowohl alte alß neue Statuta ausdrückentlich mit sich führen, ex. gr. Art. 5. Tit. 17. Part. I. Stat. verbis: Der so viel freyen und unverpfändeten Erbes und Eigenes allhier in dieser Stadt 2c., junct. Stat. antiq. E. 9. in princ. verbis: De so vele erves hefft, alse syn klage wert ys 2c., item Art. 6. dicti Tit. 17: Daß sein Erbe unverpfändet, und über den Erbzins so viel wehrt 2c., junct. Stat. antiq. E. 8. verbis: De nicht hogher en ys, den syn buwte wert ys baven den ervetynß 2c., item Art. 7. Tit. 25. Part. I.: Daß sein Erbe und Güter so hoch, frey und unbeschweret 2c., item Art. 8. Tit. 28. P. I.: alß sein Gebeude über den Erbzins sich an dem Wehrte erstrecket, so in Stat. antiq. E. 27 lautet: dar schal nemant hogher tughen, den syn Erve wert ys; hingegen stadtkündig ist, daß öffters Häuser mehr und höher mit frembden Gelde beschweret seyn, alß sie würcklich werth oder beym Verkauff auszubringen seyn mögten, indessen biß zu würcklichen anderwehrtigen Verkauff der wahre Wehrt billig nach dem quanto zu aestimiren ist, auf welchen ein jedes Hauß oder Erbe in der Stadt Schoßbüchern taxiret, und von dem Eigenthümer verschosset wird: so giebet die selbstredende Billigkeit und Nohtwendigkeit an Hand, daß die Qualificirung eines Erbgesessenen Bürgers zur Mit-Erscheinung in bürgerlichen Conventen ein gewisses quantum erfodert, so das Erbe im Schoßbuche taxirt, oder das der Eigenthümer über dem

---

Art. 5, 6, 7 und 9.

*Coll.* Weil man hiebey allerhand Weitläufftigkeit findet, so findet dies Collegium zu deren Verhütung besser zu seyn, davon zu abstrahiren; dahero all solche Articuli wegzulassen und es folgender Gestalt einzurichten seyn würde: "Wer in dieser Stadt Ringmauern nicht solchergestalt Erbgesessen, wie im Art. 4 disponiret, und in bürgerlichen Zusammenkünfften erscheinen will, derselbe soll beglaublich documentiren, daß er von 2000 Rthlr. das Schoß würcklich erleget, und

frembden Gelde, womit sein Hauß beschweret ist, nach jetzt erwehnter Taxa, selbst frey und unbelästiget darinnen habe, welches, dieser Deputation Meynung nach, wenigstens auf Eintausend Reichsthaler zu determiniren wäre.

Art. 6.

Und wie solches quantum freyen eigenthümlichen Geldes zusammen zu setzen wäre, wann Jemand Zwey oder mehrere Häuser, alß ex. gr. in einem nur Eintausend, im anderen Zweytausend Rthlr. übrig hätte, also müßte hingegen in Häusern, so auf Vieler Nahmen zugleich, oder auf deren Erblassers Nahmen annoch geschrieben stunden, ein Jeder, er sey mänlichen oder weiblichen Geschlechtes, in seinem Antheil ein solches quantum an freyen Gelde im Ueberschuß haben; es geben aber Häuser das Recht der Erbgesessenheit dem Ehemanne, die auf seiner Ehefrauen, und dem Vatter, die auf seiner Kinder Nahmen geschrieben seyn, wann solchen Kindern nicht krafft einer Abtheilung von vatter- oder mütterlicher Seite solche Erben zugeschrieben, und nur so lange, biß solche Kinder selbst Bürger, verheyrathet, oder sonst sui juris werden.

Art. 7.

Dafern von Jemanden bey Erbtheilungen, Verträgen, Kauffe, oder anderwärthiger Transportirung eines Hauses, in dessen Umbschreibung, oder Veränderung der Taxirung im Schoßbuche, oder auch sonst, einiger Unterschleiff- oder Collusion, bloß zum Praejuditz und Illudirung vorerwehnter Constitution, intendiret

---

sodann alß ein Erbgesessener Bürger consideriret und in der Bürgerschafft admittiret werden.

*Dep.* Wurden bey Erwegung des Collegii Meynung, von, anstatt beweislicher Erbgesessenheit, die Competentiam auf Verschoffung 2000 Rthlr. zu setzen, so viele Bedencklichkeiten gefunden, daß Deputati Collegii auch darob vorher ad Collegium zu referiren übernahmen, ob nicht besser seyn mögte, schlechterdings nach vorigem Concept bey der Erbgesessenheit es zu lassen. — Bey demnächstiger Reassumirung der

werden wolte, und er dessen zu überzeugen wäre, müßte solches nicht allein nicht zugelassen, besondern auch, alß ein der Stadt Fundamental-Gesetze beleidigender Betrug, durch fiscalischen Proceß, mit Verlust des Bürgerrechts, wo nicht gar der Stadt Wohnung, bestraffet, auch gleichmäßige Straffe auf diejenige gesetzet werden, die Anderen zugehörige Häuser nur auf ihren Nahmen schreiben ließen, sich daher dieses Rechtes der Erbgesessenheit anmaaßen wolten, und, bey darob sich ereugenden begründeten Verdacht, sich davon mittelst Eides nicht entlegen können.

Art. 8.

Für Werckmeistere der Aembter, die krafft ihrer Altermanschafft des Rechtes zu bürgerlichen Conventen fähig seyn, können keine andere, alß von denen Aembtern verstanden werden, deren Alten bißhero den im Art. 9. Recessus de Anno 1483 verordneten Eid in versamleten Rahte abgestattet; wie dann auch keines derselben Aembter die bißhero gewöhnliche Anzahl der Aelterleute, ohne E. E. Rahtes Wissen und Consens, würde vermehren dürffen, auch selbigen Werckmeisteren nicht erlaubet seyn, vor Versamlung der Bürgerschafft sich, was und wie sie in Conventu votiren wollen, zu vereinbahren, vielweniger das gesamte Ambt, oder die darunter befindliche Erbgesessene, convociren zu lassen und mit selbigen dergleichen Vereinbahrung zu nehmen.

---

Materie der Erbgesessenheit ward, nach vorhin veränderten Art. 4, befunden, daß die Articul 5, 6 und 7 gleichfalß bleiben müßten, nur daß wegen der Bestraffung im Art. 7 Dep. Coll. dem Principio inhaerirten, daß selbige der Bürgerschafft allein competiren würde. Nächstdem, da der Art. 9 solchergestalt cessiret, befand Deputation, daß, anstatt der darin enthaltenen Ansage zur Bürgerschafft, ein anderer Modus beliebet werden müßte, wobey man beyderseits Committenten vorher zu vernehmen nöhtig erachtet. Wobey differente Modi in Vorschlag kamen, also daß die Ansage mit dem Anhange geschehe: "wer Erbgesessener Bürger, oder sonst nach dem Reglement in der

Art. 9.

Zu Vollenstreckung und richtiger Observance obigen Allen müßte, durch dazu, wie auch zur Verschwiegenheit absonderlich beeidigte Bediente, ein accurates Register aller Eigenthümer der Häuser in der Stadt Ringmauren aus den öffentlichen Erb- und Rente-Büchern gezogen, wie hoch ein jedes Erbe oder Hauß beschweret, dabey annotiret, selbiges nachmahls mit den Schoß-Büchern conferirt, und die Nahmen derjenigen, die solchergestalt, wie oben enthalten, wenigstens auf 1000 Rthlr. freyen Geldes an eigenthümlichen Häusern erbgesessen seyn, in ein eigenes Buch nach dem Alphabet verzeichnet, auch alle Jahre aus den öffentlichen Verlassungen, von selbigen beeidigten Bedienten, ob Jemand durch Umbschreibung, oder mehrere Beschwerung seines Hauses, sich der Erbgesessenheit verlustig, oder durch Acquirirung und Zuschreibung eines Erbes, oder durch Tilgung vorhin darin belegter Gelder, sich dessen fähig gemacht, nachgesehen, und solchem nach in erwehnten Buche Jener Nahmen ausgelöschet, Dieser aber hinbey gefüget werden; von welchem Buche, wie auch von den Nahmen derer, die in bürgerlichen Collegiis, unter der Colonel- und Capitainschafft, Börsen-Alten und pro tempore Deputirte des Commercii seyn, nebst dem Register der Werckmeistere, die vorgedachten Eid im Rahte abgestattet, ein Exemplar beym Rahte und eines bey den Oberalten zu asserviren wäre: welchem

---

Bürgerschafft zu erscheinen berechtiget ist," item ob es per schedulas zu thun u. s. w.; weil vorgängig doch per Mandatum würde zu publiciren seyn, wer erscheinen dürffte oder nicht.

*Coll.* Blieb das Coll. bey seinem vorigen Schluß. Wobey auch wegen der Ansage zu den bürgerlichen Conventen des Collegii Resolution dahin ging, daß die Haußdiener sodann Ansage öffentlich durch die Gassen, am Montag zum ersten, am Dienstag zum andern und am Mittwoch zum dritten Mal auszuruffen hätten, daß die Erbgesessene Bürger auf den folgenden Donnerstag um Acht Uhr in der Bürgerschafft zu erscheinen hätten.

zufolge auch bey keinen Anderen, alß sothanen Erbgesessenen Bürgern und beeidigten Werckmeistern, nebst jetzt benandten Collegiis und Deputatis, die Ansage zur Bürgerschafft geschehen müßte.

Art. 10.

Gleich wie nun bey bürgerlichen Zusammenkünfften allemahl nohtwendig in jedem Kirchspiel Manzahl gehalten und die Nahmen der Anwesenden solchergestalt verzeichnet werden müssen, wie in dem bißherigen provisionellen Reglement verordnet ist, und in Verbleibung dessen kein Kirchspiel-Schluß für gültig zu achten; also wäre, wann nach gehaltenen Bürger-Convent in Nachsehung der Manzahl-Liste sich befinden würde, daß Jemand sich der Mit-Erscheinung angemaaßet, der obigen Verfassungen nach dazu nicht befugt, derselbe, ohne eintzige Connivirung oder Begnädigung, und ohne Admission einiger Ausflucht oder Entschuldigung, sofort executive auf 50 Rthlr. zu bestraffen, und falß er dieselbe innerhalb zweymahl 24 Stunden abzutragen nicht vermögte, auf den Winser-Baum zur Hafft zu bringen und folglich allda auf seine eigene Beköstigung Zwey Monathe gefänglich zu detiniren. Bey vorhin schon kundbahrer, oder gleich in ipso Conventu zu erforschender Wissenschafft aber, daß Jemand, der der Mit-Erscheinung unfähig, zugegen wäre, müßte derselbe soforth E. E.

---

Art. 10.

*Coll.* Ist des Collegii Meynung, daß, wann sich Jemand, so nicht qualificiret, in der Bürgerschafft finden lassen solte, und derselbe auf Erinnerung des praesidirenden Oberalten dem Conventui nicht entweichen würde, es sodann zu der Erbgesessenen Bürgerschafft Decision stehen müsse, wie sie wider einen solchen zu verfahren für nöhtig und convenable befinden dürffte.

*Dep.* Wegen der Bestraffung bleibe es bey oben Art. 4 gesetzten; würde Jemand in ipso Conventu der Unfähigkeit schuldig befunden, müßte er sofort aus der Bürgerschafft weggewiesen und nachmahls zu jener Bestraffung Senatui durch Oberalten denunciiret werden.

*Coll.* Blieb bey seiner Resolution.

Rahte nahmkündig gemacht, und aus der Versamlung, biß auf weitere jene Bestraffung, in Arrest gebracht werden.

## Titulus II.

### Welche Sachen in die Bürgerschafft nicht mögen gebracht werden.

*Dep. Sen.* Deputati vermeynen, daß keine gerichtliche oder zu gerichtlicher Decision gehörige oder gediehene Sachen ad Collegia oder in die Bürgerschafft zu bringen, besondern gerichtlich anzufangen und auszumachen wären, und da auch Jemand vermeynete, in gerichtlichen schon decidirten Sachen gegen einen klahren Artickel Stadt-Buchs graviret zu seyn, dennoch derselbe die ordinaria, in der Gerichts-Ordnung enthaltene remedia appellationis, revisionis etc. gebrauchen und sich daran vergnügen müsse. In anderen Fällen, da Jemand sich über den Raht beschweren wolte, Oberalten aber seine Beschwerde nicht begründet funden, stunde ihm zwar frey, an die Sechsziger zu provociren. Wann aber die Sechsziger in solchem Falle den Oberalten mit beyfielen, oder auch, wann Oberalten mit dem Rahte darob vorhin differenter Meynung gewesen, die Sechsziger Senatus Meynung approbiren solten, könne die Sache nicht weiter an die Hundert-Achtziger, vielweniger an gesamte Bürgerschafft gebracht werden; dafern aber die Sechsziger cum Senatu nicht einig werden könten, ginge die Sache an die Hundert-Achtziger, und wann auch allda mit dem Rahte keine Vereinigung zu treffen, würde weiter verfahren nach Anleitung Art. 75. Recessus de Anno 1603.

---

## Titulus II.

*Dep.* Vermeynten Deputati Senatus, sie könten aus angeführten Uhrsachen von voriger Senatus Meynung nicht abgehen, dahingegen Deputati Collegii auch bey dessen und ihrer vorigen Meynung persistiren; indessen in Consideration kam, daß etwan bey vorseyender neuen Gerichts-Ordnung es so wohl möchte gefasset, oder solche Mittel ge-

*Dep. Coll.* Deputati sind mit dem letzten Membro einig, vermeynen aber, daß darunter auch der Casus mitzubegreiffen, wann Jemand gegen einen klahren Art. Stat. sich gravirt erachte; jedoch daß in solchem Falle 1) beyde Theile müßten gehöret und 2) wann der Provocant per Collegia niederfällig ertheilet würde, auch eine gewisse Straffe darauf zu setzen wäre. Reserviren desfalß Rücksprache cum Collegio.

*Dep. Sen.* Hier würde noch beyzufügen seyn:

Addendum 1.

Daß Criminal-Sachen durchaus nicht, weder an die Collegia, noch in die Bürgerschafft zu bringen, besondern nach Anweisung

---

funden werden, daß Niemand künfftig in gerichtlichen Sachen an Collegia oder Bürgerschafft wegen praetendirter Gravirung gegen einen klahren Articul Statuti zu recurriren Uhrsache haben könte.

*Coll.* Läßet es allerdings bey seinem vorigen Concluso.

Addendum 1.

*Coll.* Wegen der Criminal-Sachen ist Collegii Meynung, selbiges einigermaaßen zu limitiren und zu distinguiren sey unter ordinaire Criminal-Processe, Malefiz-Sachen, alß Diebstahl, Raub, Mord und dergleichen betreffend, oder wann einem Bürger ein fiscalischer Proceß, und zwar wegen bürgerlichen und zumahlen Ambts-Affairen, gemachet würde; maaßen diesem seine Zuflucht ad Collegia zu nehmen, und so in die Bürgerschafft zu gehen, allerdings unverwehret seyn müsse. Viel weniger müßte hiedurch benommen seyn einem Bürger, der gnughaffte Caution offeriret und dennoch (es sey auf frembder Herrschafft Ansuchen, oder was es vor einen Schein sonst haben möchte) zur gefänglichen Hafft gebracht würde, bey seinen Mitbürgern Hülfe zu suchen.

*Dep.* Wann den Worten: und zwar wegen bürgerlichen und zumahlen Ambts-Affairen gemachet würde, beygesetzet würde: "alß in Fällen, wie Art. 75. Rec. 1603 disponiret," oder dergleichen, vermeynen Dep. Senatus, daß die Limitation des Collegii bleiben könte. Womit Dep. Collegii gleichfalß einig seyn. — Wegen Offerirung Caution vermeynen Dep. Senatus, was dergestalt limitiret, daß in Fällen, die nicht per se criminal, besondern verbürglich wären, item wann ein Bürger in angegebener Criminalität nicht mit gnug-

der gemeinen Rechten, der Constitutio Carolina und dieser Stadt Statuten, Processu vel inquisitorio vel accusatorio gerichtlich ein- und ausgeführet werden sollen.

Addendum 2.

Daß keine Sachen in die Bürgerschafft zu bringen, so nicht schon, per hanc Subdeputationem verabredetermaaßen, ordentlich durch die Collegia passirt; auch in dergleichen, durch solchen ordentlichen Weg an die Bürgerschafft gediehenen Sachen, keine neue Supplicationes, Deductiones, oder wie es Nahmen haben mögte, der Bürgerschafft zu übergeben, die nicht vorhin in den Collegiis schon mit und von selbigen dem Rahte communicirt gewesen, noch weniger einige dergleichen Schrifften, die schon vorhin an E. E. Raht, oder an die Collegia praesentirt, oder nach solchem allererst verfertiget, bey Straffe 100 Rthlr., ohne Ausnahme, drucken zu lassen.

Addendum 3.

Daß der- oder diejenigen, deren Sache solchergestalt ordentlich an die Bürgerschafft gediehen, sich darin nicht allein des Voti

---

sahmen Beweis überführet, oder mit in Rechten erforderten indiciis ad capturum nicht graviret, und dennoch, offerirter Caution ohngeachtet, zur Hafft gebracht würde, auch diese des Collegii Limitation statt haben könte. Deputati Collegii nehmen solches gleichfalß auf Ratihabition des Collegii an, und erinnern dabey, daß etwan auch, biß zu mehrer der Sachen Untersuchung, gradus arresti, ex. gr. durch Wacht im Hause u. s. w. könten observiret werden.

*Coll.* Placet.

Addendum 2.

*Coll.* Placet cum additamento: "wodurch jedoch, mit neuen Deductionibus per Collegia zu passiren, nicht verbothen seyn soll," maaßen sich neue Umbstände auffgeben können, die nohtwendig beantwortet werden müssen und nicht allemahl vorher bekandt seyn.

*Dep.* Weil Collegii Meynung dahin gehet, daß mit neuen Deductionibus eben wie articulirtermaaßen mit dem Vorigen zu verfahren sey, ließen Dep. Senatus solches sich mit gefallen.

begeben, besondern auch in dem Conventu Civico, da die Sache tractiret werden soll, gar nicht, weder in Persohn, noch durch Einigen, der ihm das Wort rede, erscheinen, auch beym Votiren diejenige, so einem oder anderem bey der Sache interessirtem Theile mit Blutfreund- oder Schwiegerschafft biß ins dritte Glied inclusive verwandt seyn, abtreten müssen.

Addendum 4.

Daß Sachen, so Aembter oder Zünffte betreffen, gar nicht an Collegia oder in die Bürgerschafft zu bringen, besondern darinnen folgender Gestalt verfahren werden solle: 1) Wann ein gantzes Ambt, oder ein oder ander dessen Mitglied, mit einem

---

Addendum 3.

*Coll.* Hiemit ist man zwar sonst einig, außer daß man's gar zu herbe hält, daß der Gravatus weder selbst, noch durch Andere seine Noht klagen, ja gar nicht in solchem Conventu erscheinen soll. Ist man demnach der Meynung, daß der Gravatus in Conventu wohl erscheinen und die Proposition mit anhören, auch selbsten, wann er dabey etwas zu erinnern, anzeigen kan, damit aber seinen Abtritt nehmen und gar nicht mit ins Kirchspiel treten muß. Die Anverwandte aber treten ab, wann die Sache vorkomt.

*Dep.* Damit Niemand befugten Schein habe, daß ihm, außer der schrifftlichen, durch die Collegia passirten Handlung, noch weiter etwas mündlich zu proponiren die Noht treibe, etwan da in propositione Senatus etwas Neues, ihm Praejudicirliches, enthalten; vermeynen Deputati Senatus, daß solcher Beysorge dadurch gnugsahm gewehret würde, wenn man verordnet, daß in propositione Senatus de meritis caussae oder de rationibus Dessen dissensus nichtes Neues vorgetragen, besondern bloß auf die Protocolla Collegiorum bezogen werde, oder E. E. Rahts den Collegiis ertheilte Resolutiones abschrifftlich mit beygeleget werden. Welches Deputati Collegii ad referendum nehmen.

*Coll.* Ist man mit E. E. Raht so weit einig, jedoch daß den klagenden Partheyen von den Collegiis dasjenige, was E. E. Raht de monitis caussae anbringt, oder die rationes Seines dissensus communicirt werden müssen.

Privat-Bürger oder Einwohner ex quocunque capite Streit hat, so muß solches durch den sonst gewöhnlichen ordentlichen Weg Rechtens ausgemachet werden; item wann ein Mitglied des Ambtes gegen das andere, in Sachen, so das Ambt oder Ambts-Gerechtigkeiten nicht directe betreffen, Foderung oder Klage hat. 2) Wann aber über Ambts-Sachen, zwischen Zweyen Aembtern, oder in einem Ambte unter sich, oder zwischen selbigen und ihren Fuschern oder Böhnhasen, Streit entstünde, müßte zufoderst bey schwerer Straffe verbothen seyn, daß kein Theil den anderen, biß zu gäntzlichen Austrag der Sachen, in der Possession de facto turbire; indessen wäre die Sache in erster instance durch die Morgensprachs-Herren, und zwar zwischen zweyen Aembtern von beyderseits Herren Patronis conjunctim, entweder in Güte, oder per Decisionem abzuthuen. Wolte ein oder anderer Theil dabey nicht acquiesciren, hätte er die Sache per Supplicam E. E. Rahte vorzutragen, Der, nach darob eingenommener des Gegentheils schrifftlicher Verantwortung, auch, wo nöhtig, fernerer Replica et Duplica, per Decretum darin weiter decidirte, und die Patroni dabey abtreten. Wäre ein oder ander Theil auch daran nicht vergnügt, müßte die Sache an ein absonderliches Ambts-Gericht gebracht werden, welches bestunde aus folgenden Membris: 1) dem jüngsten graduirten Herren Bürgermeister, der nicht beym Praesidio, 2) den p. t. Vier Herren der Wette, 3) den Zweyen ältesten Oberalten, und 4) Vier Alten aus anderen oben Tit. I. Art. 8 qualificirten Aembtern, welche Vier Letzte jene erstere Sieben Membra von Jahren zu Jahren per majora vota zu erwehlen und umbzusetzen hätten, und könte, wann man

---

Addendum 4.

*Coll.* Communicetur den Ehrb. Aembtern das Project des Rahts, und daß sie, sobald immer möglich, ihre Meynung diesem Collegio eröffnen mögen; biß dahin dieser Art. 4 ausgesetzet bleibet.

*Dep.* Pendet.

deswegen super quaestione an erst einig wäre, zu weiterer Einrichtung dergleichen, pro tranquillitate publica höchstnöhtigen Ambts-Gerichtes, alle fernere wohl-regulirte Ordnung gemacht, auch was zu Verhütung einiger Coadunation oder Theilnehmung im Art. 65 des Windisch-Grätzischen Recessus verfüget, mit inseriret werden. Was dann in solchem Ambts-Gerichte per majora decidiret und ausgesprochen würde, dabey hätte es sein Verbleiben, und müßte davon keine weitere Appellation, Revision, Provocation, oder dergleichen, bey ansehnlicher Straffe angemaaßet, besondern das Decisum in gehöriger Frist exequirt oder ins Werck gesetzet werden.

## Titulus III.

### Von Convocirung der Bürgerschafft.

*Dep. Sen.* Deputati wären der Meynung, daß es bey den alten Fundamental-Verfassungen bleiben müßte, nach welchen, wie E. E. Rahte das Jus convocandi allein competirte, also, wann die Löbliche Collegia oder Verordnete zur Cämerey die Bürgerschafft zu convociren nöhtig funden und verlangten, es bey dem Art. 75. Recessus de Anno 1603 zu lassen; allenfalß für die Worte: so will E. E. Raht fodern lassen, zu setzen wäre: "so will E. E. Raht Sich nicht entlegen, fodern zu lassen." Hingegen, wann E. E. Raht und die Löbliche Collegia darin einig wären, daß die Bürgerschafft nicht solte gefodert werden, Niemand sich müßte unterstehen dürffen, umb Convocirung der Bürgerschafft in E. E. Raht oder in die Collegia zu bringen. Item, daß alle Jahr, wie ein Conventus, da nichts alß contribuenda vorzunehmen, also auch wenigstens ein Conventus, da andere Vorfallenheiten zu tractiren, feste gesetzet werden könte.

*Dep. Coll.* Deputati vermeyneten, daß, wann die Löbliche Collegia die Bürgerschafft zu convociren verlangten, hinbey zu fügen wäre, daß, falß E. E. Raht die Convocation zu thuen sich wegerte, die E. Oberalten durch Kirchen-Bediente die Ansage

zu thuen befugt seyn solten. Reservirten darob vorgängig nähere Rücksprache mit gesamten Collegio der Sechsziger zu nehmen.

*Dep. Sen.* Hier würde noch beyzufügen seyn:

Addendum 1.

Daß dem Rahte allemahl freystehe, einen Conventum Civium anzusetzen und convociren zu lassen, und kein Collegium bemächtiget sey, Ihm solches unter einigerley Praetext zu verwehren.

Addendum 2.

Daß, wann in einem Conventu Civium abermahls wieder zusammen zu kommen a Civibus resolvirt und dazu ein Tag angesetzet wird, Senatus Sich selbiges ohne erhebliche Uhrsachen nicht würde mißfällig seyn lassen; wann E. E. Raht aber aus bewegenden Uhrsachen Sich solches nicht mitbeliebig seyn lassen wolte, auch dergleichen dissensus dahin verstellet werden müßte, wie unten Tit. VII. in Fällen, da Raht und Bürgerschafft nicht einig seyn, weiter zu disponiren.

Addendum 3.

Daß allemahl zu Bürger-Conventen gewöhnlich Drey, in casibus necessitatis, wann periculum in mora nur Zwey oder

---

Titulus III.

*Coll.* Ad hunc Tit. bliebe Coll. bey seinem Schlusse, und falß Senatus sich mit demselben nicht conformiren solte, würden, wenn die Sache an die Hohe Commission gebracht werden solte, alle behufige rationes und die dahin gehörige Recessus anzuführen und beyzulegen seyn.

Addendum 1.

*Coll.* Placet, mit Vorwissen der Oberalten.

*Dep.* Hat seine Richtigkeit, wenn nur die Worte: "mit Vorwissen der Oberalten," hinein gerücket werden.

Addendum 2.

*Coll.* Dieses ist wider das Herkommen und stete Observantz, daher es, sonder der bürgerlichen Freyheit eine Hauptwunde zu schlagen nicht nachgegeben werden kan. Muß es demnach allerdings dabey bleiben, wie es biß hieher gehalten worden.

*Dep.* Bliebe man beyderseits bey voriger Meynung.

Eine Ansage geschehen, ohne solche vorgängige ordentliche Convocation aber durch der Herren Bürgermeister Diener, keine Zusammenlauffung auf das Raht-Hauß verstattet, viel weniger für eine bürgerliche Versamlung, besondern für Vergadderung und Aufflauff geachtet und nach Anweisung Art. ult. Recessus de Anno 1603 an den Uhrhebern und Meistschuldigen bestraffet werden soll.

## Titulus IV.

### Wie es mit und bey der Proposition zu halten.

Art. 1.

Da, nach Maaßgebung Tituli II. praecedentis, eines der vornehmsten Fundamental-Gesetzen bleiben muß, daß keine Sache, ohne alle Ausnahme, in die Bürgerschafft zu bringen, so nicht ordentlich durch die Collegia passiret, und worüber vorgängig zwischen selbigen und E. E. Rahte mit vernünfftigen rationibus und Motiven communiciret und friedliebende Consultation gepflogen worden; also bleibet umb so viel mehr dem Rahte, nach klahrer Disposition Art. 75. Recessus de Anno 1603, das Jus proponendi allein. Solten aber die Collegia, nach gepflogener

---

Addendum 3.

*Coll.* Da beynahe vor Zwey Hundert Jahren, und sobald das Collegium der Oberalten fundiret, diesen zugleich auffgetragen worden, wann E. E. Raht die Bürgerschafft nicht fordern lassen wolte, sie derselben ansagen lassen solten, so kan man davon nicht abgehen, und bleibet es dabey, daß in casu noluntatis, oder wann E. E. Raht die Bürgerschafft nicht fordern lassen will, den Oberalten ansagen zu lassen frey bleiben muß.

*Dep.* Bliebe man beyderseits bey voriger Meynung.

Art. 1.

*Coll.* Muß nicht weiter, alß bereits mit dem Provisional-Reglement geschehen, eingeschränket werden, und ein jeder Bürger oder Einwohner dieser Stadt, wann er sonst nicht damit nach Willen

sothaner reifflichen Communication mit E. E. Raht, und wann sie mit Demselben darunter nicht zu völliger Vereinbahrung gelangen könten, die Sache der Wichtigkeit finden, daß sie an gesamte Bürgerschafft gebracht würde, auch dieselbe, ihrer Eigenschafft und jener Verfügung Tituli II. nach, dahin gebracht werden mögte, und E. E. Raht, dessen ungeachtet, Sich verwegern wolte, sie ad Proponenda mitzunehmen, so stehet, auf vorgängigen Consens der Collegiorum, dem p. t. praesidirenden Oberalten frey, dieselbe der Bürgerschafft vorzutragen, jedoch nicht eher, biß des Rahtes Proposition vorher geschehen, auch daß solcher Punct nachmahls in Kirchspielen nicht eher in Ansprache genommen werde, alß biß über Proposita Senatus in allen Stücken votiret, und resolviret worden. Außer dem p. t. praesidirenden Oberalten aber soll Niemanden erlaubet seyn, weder vor noch nach des Rahtes Proposition, noch zu anderer Zeit, oder bey anderer Gelegenheit, unter der Krohne, oder sonst, an die gemeine Versamlung Worte zu machen (die gewöhnliche kurtze Abdanckung der von der Cämerey Abtretenden oder dergleichen Ceremonialia allein ausgenommen); und wann dessen sich Jemand dennoch

---

fortkommen kann, nach alter wohlhergebrachter Freyheit, seine Nohtdurfft selbst vorzutragen bemächtiget, die Bestraffung aber der Erbgesessenen Bürgerschafft vorbehalten bleiben.

*Dep.* Bestunden Dep. Sen. darauf, daß ohne Besorgung vieler und schädlicher Effecten und Consequentien E. E. Raht von der Disposition seines Concepts nicht würde abgehen können, umb so vielmehr, da sie in dem Windisch-Grätzischen Receß Art. 20 begründet. Dep. Coll. inhaerirten des Collegii Meynung. — Wegen der Bestraffung ward resolviret, nähere generale Deliberation und Beliebung biß ad Tit. IX. auszusetzen; weswegen und biß dahin denn in folgenden stets der Punct von Bestraffung in oder außer der Bürgerschafft wird übergangen werden.

*Coll.* Ist man quoad initium mit E. E. Rahts Meynung einig, jedoch daß der praesidirende Oberalte des Gravati Vorstellung in der

unterstehen und auf alsoforthige des praesidirenden Oberalten Einrede und Abmahnung (wie er zu thun schuldig) davon nicht desistiren wolte, soll derselbe in continenti aus der Versamlung weggeschaffet, dem Rahte dero Behueff denuncirt und nachmahls mit 25 Rthlr. executive einzutreibender Straffe angesehen werden.

Art. 2.

Von demjenigen dann, so E. E. Raht der Erbgesessenen Bürgerschafft zu proponiren gemeynet ist, soll dem Collegio, mit welchem über den zu proponirenden Punct vorher tractiret worden, Nachricht gegeben, die Proposition selbst in forma aber nur den Oberalten allein ante Conventum (wann es die Zeit leidet) ad notitiam communiciret werden, und weder diese noch übrige Collegia Macht haben, dem Rahte zu verwehren, daß Er nicht dasjenige, so Er dienlich und nöhtig achtet, der Bürgerschafft proponiren möge, noch Ihm Maaße oder Ziel zu setzen, wie es zu proponiren, oder sonst darunter sich einiger Correctur oder

---

Bürgerschafft zu thun schuldig. Die Bestraffung wird aber billig der Bürgerschafft reserviret.

Art. 2.

*Coll.* Müssen nicht allein die Proponenda mit den Oberalten überleget und den Collegiis communiciret, sondern auch die Propositio in forma Ein biß Zwey Tage ante Conventum den Oberalten schrifftlich gegeben werden. Gleich wie es nun bißhero dabey gehalten worden, daß, wann Oberalten nichts dagegen gehabt, es bey dem Project geblieben, wann sie aber einen oder andern Punct geändert oder ausgelassen haben wollen, Senatus zuweilen Sich solches gefallen lassen hat, zuweilen auch nicht, da dann Oberalten solches in der Bürgerschafft angezeiget; muß demnach die Propositio nohtwendig in forma den Oberalten vorher communiciret werden, und zwar nicht nur ad notitiam, sondern darob zu deliberiren, dahero denn sowohl die Worte: *ad notitiam*, alß: wann es die Zeit leidet, aus diesem Articul wegbleiben müssen. Daß Oberalten ante Conventum Civium dem Collegio der Hundert-Achtziger von den Proponendis, es betreffe Contribuenda, oder was es vor Puncten seyn, Part geben,

Veränderung anzumaaßen; wie dann auch die versamlete Bürgerschafft selbst, E. E. Rahtes Proponenda anzuhören, nimmer verwegern, noch, ehe solches geschehen, einige andere Dinge vornehmen, desgleichen nach geschehener Senatus Proposition dieselbe ohnausgesetzt in Kirchspielen Punct für Punct ordentlich ansprechen und darüber resolviren, auch ebenermaßen, was E. E. Raht in corpore, oder per Deputatos, es sey replicando und ferner antworten, oder sonst der Bürgerschafft vorstellen will, mit gebührenden Respect anhören, ad Protocollum nehmen und darauf der Gebühr und Billigkeit in Kirchspielen weiter resolviren, in streitigen Puncten aber, nach Maaßgebung Art. 1. Tituli VII. sequentis verfahren, und wie bey solchem Allem, alſo auch sonst generaliter kein sogenandter Krohnen-Schluß hinkünfftig, es habe Nahmen wie es wolle, genommen, vielweniger der allergeringsten Krafft oder Gültigkeit geachtet, noch sonst einige anders, alß förmlich per majora der Kirchspiel abgefassete Resolution, pro resolutione Civium angegeben werden soll.

Art. 3.

Wann der Stadt oder des Cammer-Guts Nohtturfft erfodert, daß Contribuenda der Bürgerschafft proponirt werden, hat E. E. Raht solches vorher gewöhnlichermaaßen den Oberalten anzutragen und folglich die Bürgerschafft darob zu convociren;

---

desfalß lässet man's beym Alten, daß solches nach wie vor geschehen müsse. So muß auch der Bürgerschafft vorbehalten bleiben, daß sie Senatus Proposition anzuhören decliniren könne. Wegen den Kronenschlüssen ist des Collegii Meynung, daß solche allerdings ungültig seyn.

*Dep.* Wären Dep. Senatus damit einig, daß die Worte: *ad notitiam*, und: wann es die Zeit leidet, ausgelassen werden. Betreffend die Communicirung der Proponendorum an das Collegium der Hundert-Achtziger, applacidirten Dep. Sen., daß solches inseriret würde, und zwar post verba: den Oberalten allein *ante Conventum* communiciret werden, mit folgenden Worten: "welche von deren Einhalt dem Collegio der Hundert-Achtziger, ehe sie mit

bey welchem Conventu dann keine bürgerliche Gravamina oder andere Sachen, sie haben Nahmen wie sie wollen (die der Bürgerschafft, uhralten Herkommen nach, competirende Wahlen allein excipirt), vorgenommen, besondern bloß die Puncta contribuenda in Anspruch gebracht und darüber resolviret werden soll. Hingegen, wann zu Behueff anderer Angelegenheiten, oder auch Gravaminum Civium publicorum, die Bürgerschafft gefodert wird, sollen selbige gleichfalß allein vom Rahte vorgetragen und bestmöglichst zu Stifftung und Erhaltung guten Friedens und Vernehmens abgehandelt werden.

Art. 4.

Und wie ein bürgerlicher Convent alßdann allererst seinen Anfang nimt, wann die Oberalten nebst den beyden übrigen Collegiis in corpore eingetreten und die ihnen allein competirende

---

selbigem in die Bürgerschafft treten, Nachricht geben." Wegen Declinirung der Anhörung der Rahts-Proposition wurden rationes pro und contra zwar ventiliret, aber weil Deputati Collegii von Collegii Meynung abzugehen sich gar nicht befugt hielten, Deputati Senatus hingegen dessen Meynung inhaeriren müßten, ließe man es beyderseits dabey.

*Coll.* Blieb Coll. bey seiner vorigen Meynung; was Senatus zuständе, würde acceptirt.

Art. 3.

*Coll.* Anlangend dasjene, daß keine andere Sachen vorgenommen werden sollen, so kann selbiges von keinen andern, alß neuen Sachen, oder solchen Gravaminibus, die noch nicht in der Bürgerschafft gewesen, verstanden werden. Was aber hinterstellige Sachen sind, die müssen allerdings erst abgethan seyn, ehe die Contribuenda vorzunehmen, wann nemblich die Bürgerschafft darauf bestehet.

*Dep.* Wurde, auf nähere Erwegung, wie unter Vorenthaltung der Contribuendorum nicht der Raht allein, besondern die gantze Stadt am meisten leiden würde, a Dep. Coll. übernommen, darob cum Collegio nähere Rücksprache zu nehmen.

*Coll.* Verbleibet Coll. bey voriger Meynung, nemblich daß Gravamina, so schon in der Bürgerschafft liegen, vorhero abgethan seyn müßten.

Stellen unter und umb die Krohne eingenommen, auch darauf die Thüren, wie Alters gewohnt, verschlossen worden; also soll nach selbigen, außer des praesidirenden Oberalten gewöhnlicher kurtzen Ansprache und Glückwünschung zu bevorstehenden Deliberationen, allda vor angehörter E. E. Rahts Proposition nichtes weiter vorgenommen, auch wann folglich E. E. Raht per Deputatum fragen läſſet, ob die Erbgeseſſene Bürgerschafft starck genug sey Seine Proposition zu hören, darob nicht die gantze Versamlung befraget (maaßen auch solches mit unter denen in totum verbothenen Krohnen-Schlüſſen zu achten und bißhero übel Intentionirten den ersten Anlaß zum Geschrey und Unordnung gegeben), besondern Nahmens der Oberalten allein, die ohnschwer, ob die Versamlung starck oder schwach, und weniger alß über 180 Persohnen, alle Collegia mit eingerechnet, an der Anzahl sey, vorher vermercken können, durch deren Praesidem beantwortet, und darauf des Rahtes Proposition, alten löblichen Gebrauche nach, mit gebührenden Respect, in stiller Auffmercksamkeit angehöret und ad Protocollum genommen werden.

Art. 5.

Wann solchergestalt die Proposition durch den praesidirenden Herrn Bürgermeister geschehen, abschrifftlich in quintuplo übergeben, und darauf E. E. Raht abgetreten ist, soll der praesidirende Oberalte deren Vier übrige Exemplaria auf unverwandten Fueß den anweſenden älteſten Oberalten der anderen Vier Kirchspiele

---

Art. 4.

*Coll.* Wegen der Anzahl, so in der Bürgerschafft seyn müßte, wann man ad deliberanda schreiten will, vermeynet das Collegium, daß es wenigstens 200 Mann seyn müſſen.

*Dep.* Placet Collegii Meynung.

Art. 5.

*Coll.* Die Worte: ein Jeder derselben sofort mit den Angehörigen seiner Parochie sich in sein Kirchspiel verfügen u. s. w., können keinen andern Verstand haben, alß wann

einhändigen und ein Jeder derselben soforth mit den Angehörigen seiner Parochie sich in sein Kirchspiel verfügen. Hätte aber außer und nebst E. E. Rahts Proposition der praesidirende Oberalte solchergestalt, wie oben Art. 1. disponirt, der Bürgerschafft etwas vorzutragen, soll er mit den übrigen der bürgerlichen Collegiorum wieder unter die Krohne treten, allda den Vortrag ad Protocollum thuen, folglich gleichfalß in quintuplo vertheilen, und darauf, ohne Admission einiger anderer Materie, Vorstellung oder Bitte (vorhin erwehnte Wahlen und Ceremonialia allein ausgenommen), es sey mündlich oder schrifftlich (alß welches Alles nicht dahin, besondern oben verordnetermaaßen vorgängig an die Collegia gehöret), ein Jeder mit ihm in dasjenige Kirchspiel, zu welchem das Hauß, so er bewohnet, in der Stadt Schoß-Büchern geschrieben stehet, oder wohin er ratione Officii, alß Oberalter, Diaconus oder Subdiaconus gehöret, sich verfügen; dafern aber Einer oder Mehrere, es sey der we-

---

E. E. Rahts Propositio, dem Herkommen nach, unter der Krohne erst wieder verlesen worden. Zweitens würde es die größeste Confusion abgeben, wenn man sich nach den Schoßbüchern in der Bürgerschafft richten solte, denn solchergestalt die gantze Catharinenstraße, Matten- und Reimers-Twiete, Mühren u. s. w. nach St. Nicolai-Kirchspiel, die Bürger aus der Neustadt nach St. Jacobi-, und die aus St. Jacobi- nach St. Petri-Kirchspiel u. s. w. hintreten müßten, welches große Unordnung verursachen würde. Muß es demnach so bleiben, wie es bißhero gehalten worden, daß die Neustadt für ein Kirchspiel, und sonst ein jedes Kirchspiel, wie es den Kirchen nach abgetheilet ist, und sich ein Jeder abkündigen und copuliren läßt, gerechnet werde. Was aber die Erkenntniß über diejenige, so in die Kirchspiele nicht folgen wollen, anbelanget, so muß, Collegii Meynung nach, dieselbe allerdings bey der Bürgerschafft verbleiben.

*Dep.* Weil Dep. Sen. wegen der klahren Disposition des Windisch-Grätzischen Recesses ihrem Concept inhaerirten, ward wiederumb a Deputatis Collegii nähere Rücksprache umb so vielmehr reserviret, weil sie nicht anders wüßten, alß daß es stets solchergestalt, wie in Collegii

niger oder mehrer Theil, dahin nicht folgen wolten, sollen dessen ohngeachtet der praesidirende und die älteste Oberalten jeden Kirchspiels mit denen, die ihnen folgen, das Kirchspiel machen, die Proposition allda ansprechen und darob eine, die Zurückbleibende oder Abwesende mit-verbindende Resolution nehmen, jene Widerspenstige aber soforth dem Rahte denuncirt, aus der Versamlung weggewiesen und ein Jeder folglich wegen solcher Widersetzlichkeit und Ungebühr auf 50 Rthlr. executive bestraffet werden.

## Titulus V.

### Von Ordnung in denen Kirchspielen.

Art. 1.

Sobald man in die Kirchspiele getreten, und allda die Anwesende sich an gebührende Ohrt und Stelle gesetzet, soll in jedem soforth Manzahl gehalten, und eines Jeden der Anwesenden Nahme, nebst seiner Profession oder Handthierung, wie auch dem

---

Monitis gesetzt, in observance, auch bey noch in Kräfften gehaltenen Windisch-Grätzischen Receß gebräuchlich gewesen. Das übrige Monitum wegen der Schoßbücher cessiret, da man diverse Sensus per erreur in der Abschrifft Senatus Concepts befunden.

*Coll.* Blieb Coll. dabey, daß die Propositio Senatus mit den adjunctis unter der Krohne verlesen werden müsse, weil solches Herkommens, auch die Beylagen von dem praesidirenden Herrn Bürgermeister nicht verlesen würden.

Art. 1.

*Coll.* Weil dieser Articul aus dem Provisional-Reglement genommen, und Collegium der Zeit der Hohen Kayserlichen Commission gründlich vorgestellet hat, wie es so wohl wider die bürgerliche Freyheit, auch deme von Alters her wohlhergebrachten Herkommen und üblichen Gebrauch lauffe, sondern auch allerhand üble Suites daraus zu besorgen seyn würden, E. E. Rahte allemahl, wenn Er's verlangen würde, beydes, die Nahmen der versamlet gewesenen Bürger und die Kirchspiel-Schlüsse zu geben, Höchsterwähnte Kayserliche Commission

Ohrte, allwo er wohnhafftig, in das ordentliche Protocollum, so ein jedes Kirchspiel dero Behueff und zugleich zu Mit-Eintragung der Kirchspiel-Schlüsse künfftig zu halten hat, durch den Praeses jeden Kirchspiels, bey dem p. t. Praeside der Oberalten aber durch deren allda mit anwesenden Actuarium, eingeschrieben werden; wessen Protocolli, so wohl in puncto der Manzahl und Nahmen, alß der Kirchspiel-Schlüsse, Inspection zu nehmen,

---

der Zeit sich auch gnädigst und gütigst darauf erklähret hat, daß es ohnpraejudicirlich seyn und beym Haupt-Receß in Consideration gezogen werden solte; so kan Collegium umb so viel weniger davon abgehen, alß E. E. Raht solchergestalt maitre der Bürgerschlüsse, und Teutsch zu reden, es mit den Bürgerschlüssen sodann gethan seyn würde. Kan man demnach sich zu nichts weiterm verstehen, alß Manzahl zu halten, und zugleich dabey zu untersuchen, ob Unqualificirte darunter seyen; jedoch werden Oberalten die Kirchspiel-Schlüsse bestmöglichst in die Feder zu nehmen, auch die anwesende Graduirte ihnen darunter zu assistiren nicht ermangeln.

*Dep.* Weil Dep. Coll. nicht versichern könten, ob Collegii Meynung würcklich wäre, daß sowohl der Anwesenden Nahmen, alß die Kirchspiel-Schlüsse ad Protocollum des Kirchspiels genommen werden, und also die difference bloß darin bliebe, ob von solchen Protocollis E. E. Rahte Part oder Inspection zu geben oder nicht; so wird jenes zu des Collegii näherer Erläuterung ausgestellet, wegen des letzteren aber blieb man, aller pro und contra erwogenen Motiven ohnerachtet, beyderseits bey voriger Meynung. Da endlich Dep. Sen. pro ultimato die Limitation vorschlugen, daß es folgendergestalt gefasset würde: "Inspection E. E. Rahte, wann aus bewegenden sonderbahren Uhrsachen Er es nach gehaltenem Convente verlangen mögte, zu nehmen und in Befindung trifftiger Motiven darob der Bürgerschafft nähere Vorstellung zu thun, freystehet;" welches Dep. Coll. ad referendum übernehmen.

*Coll.* Daß Manzahl gehalten, die Nahmen der anwesenden Bürger aufgeschrieben und solche nebenst den Kirchspiel-Schlüssen in jedem Kirchspiel in ein besonderes Protocoll getragen, davon aber keine Abschrifft an E. E. Raht zu geben sey, ist dieses Collegii beständige Meynung.

E. E. Rahte, wann und so offte Er es nach gehaltenen Bürger-Conventen aus bewegenden Uhrsachen verlangen mögte, allemahl freystehet.

Art. 2.

Wann solches geschehen, soll der Praeses jeden Kirchspiels die Proposita, nebst den Beylagen, ohne Zulassung einiger Einsprache oder Verhinderung, uno contextu deutlich verlesen, darauf jeden Punct absonderlich nach der in Propositione befindlichen Ordnung ansprechen, die Vota nach der Reige der Sitzenden darob colligiren, nach deren Majoribus den ausgefallenen Kirchspiel-Schluß abfassen, und wann er mundirt und verlesen, in oberwehntes Protocollum eintragen; nach selbigem gleichergestalt mit dem folgenden und also successive mit allen Punctis der Proposition von dem ersten biß zu dem letzten ordentlich und richtig verfahren.

Art. 3.

Bey der Umbfrage und Votirung über all solche Puncta soll Niemand dem Praesidi im Directorio und Colligirung der Stimmen eingreiffen oder Hinderniß machen, desgleichen Keiner

---

Art. 2.

*Coll.* Dieser Articul erlanget mit dem vorhergehenden Art. 1. seine Richtigkeit, und ist nur zum Ueberfluß hierbey zu erinnern, daß Libertas votandi, alß worin E. E. Raht Selbst in Seinen Gravaminibus das wesentliche Stück der bürgerlichen Freyheit setzet, hiedurch im geringsten nicht eingeschränket werden muß.

*Dep.* Wann voriger Art. 1. seine Richtigkeit erlangt, wird es mit diesem keine Difficultät haben, wobey, da abseiten Collegii von Einschränkung Libertatis votandi erwehnet, woraus aber solches inferiret werden wollen man nicht absehen kan, es wäre dann, daß Jemand die irrige Meynung gefasset, ob solten singula Vota protocolliret und asserviret werden; so hat man sich darunter nom. Collegii mehrern Beyfalls durch bessere Bedeutung a parte Deputandorum Senatus versehen wollen.

*Coll.* Hat seine Richtigkeit.

dem Andern im Votiren vorgreiffen, noch weniger eines Anderen Votum mit höhnischen oder unhöfflichen Worten anfechten, am allerwenigsten Jemand wegen seines Voti oder sonst injuriren oder beschimpfen, besondern ein Jeder abwarten, daß die Ordnung ihn an seiner Stelle trifft, und alßdann mit aller Bescheidenheit seine Meynung und Stimme in möglichster Kürtze ablegen und verzeichnen lassen; und wie er in solchem seinem freyen Voto sich nicht wird gestöhret, oder anders, alß er es nach seinem Begriff und Gewissen der Stadt und deren gemeinen Wesen ersprießlich achtet, zu geben gezwungen sehen wollen, alſo auch allen und jeden Mit-Anwesenden eben dergleichen Recht und Freyheit billigst gönnen und lassen; bey Vermeidung unten Tit. IX. Art. 1. statuirter Straffe, unter welcher auch ebenermaaßen alles Geschrey von Verschiedenen zugleich mit Ja oder Nein ernstlichst verbothen und solches für keine Votirung gerechnet, besondern für ungültig und nichtig gehalten, und kein Votum verzeichnet oder unter die Majora mitgerechnet werden soll, so nicht, nach obigem Praescripto, in einer, Jeden nach der Reige treffenden Ordnung, mit Vernunfft und Bescheidenheit geführet worden.

Art. 4.

Gleich wie Niemand bey 50 Rthlr. Straffe sich unterstehen soll, in ein anders Kirchspiel mit zu treten, alß wohin das Hauß

---

Art. 3.

*Coll.* Hierwieder hat man sonderlich nichts, sondern wünschet vielmehr, daß es in allen Collegiis allemahl so zugehen und so genau observiret werden möge. Wegen der Bestraffung aber bezieht man sich auf Tit. IV. Art. 1.

*Dep.* Für: verzeichnen lassen, ponatur: "gewöhnlichermaaßen notiren lassen." In caeteris ist man einig, cum reservato wegen der Bestraffung.

Art. 4.

*Coll.* Hiermit ist man einig, außer was die Schoßbücher anbelanget, weshalber man sich auf dasjene, was man beym letzten

so er bewohnet, nach Anweisung der Schoß-Bücher gehöret; also soll so lange, biß in dem Kirchspiel über alle und jede Puncta der Proposition die Berahtschlagung und Handlung, vom Anfang biß zu Ende, gäntzlich in gebührender Ordnung abgethan, ein Jeder, der darin gehöret, allda still und geruhig verbleiben; vor Allem aber Niemand sich gelüsten lassen, aus seinem Kirchspiele nach einem anderen sich zu begeben, umb was allda geresolviret worden auszuforschen, oder was in seinem Kirchspiele beschlossen überzutragen, bey willkührlicher ausdrücklicher Straffe, wann Jemand dessen sofort bey noch wehrenden Conventu oder auch nach demselben über kurtz oder lang gnugsahm überführet werden könte.

## Titulus VI.

### Von Conferirung der Kirchspiel-Schlüsse und Mundirung allgemeiner bürgerlicher Resolution.

#### Art. 1.

Wann vorbeschriebenermaaßen alle Fünf Kirchspiele mit ihren Schlüssen zur Endschafft und Richtigkeit gekommen und die Oberalten sich damit unter die Krohne verfüget, sollen daselbst all solche Schlüsse nach dem hergebrachten Rang und Ordnung der Kirchspiele öffentlich verlesen werden; sobald aber solches

---

Articul des Tit. IV. angeführet hat, beziehet. Die Bestraffung aber muß bey der Bürgerschafft bleiben.

*Dep.* Ist cum Monito wegen der Schoß-Bücher und Reservato wegen der Bestraffung richtig.

Art. 1.

*Coll.* Diesen Articul verstehet man solchergestalt, daß alle anwesende Oberalten der Mundirung beywohnen sollen. Was aber von Fünf Persohnen, alß einem Graduirten und den Vier ältesten des Collegii der Sechsziger gesetzet worden, siehet Collegium vor gerahtener an, daß es auf Sechs Persohnen, alß Einen Graduirten und Fünf aus den Collegiis, oder, in Ermangelung des Graduirten, Sechs

geschehen, sollen, ohne eintzigen Verzug oder Abhaltung, soforth die Oberalten, nebst dem ältesten der anwesenden Graduirten aus jedem Kirchspiel, falß selbige mit in dem Conventu seyn, und den Vier ältesten der anwesenden Diaconen jeden Kirchspiels, oder, wann deren nicht so viele zugegen wären, mit Zutretung der ältesten Subdiaconen an deren Statt, zur Correlation und Mundirung in die Schreiberey treten, außer jetztgedachten Persohnen aber Niemand, er sey wer er wolle, sich der Mit-Erscheinung dabey anmaaßen, bey 50 Rthlr. Straffe für Jeden, der sich dessen unterfangen und auf erste des praesidirenden Oberalten Dehortirung (wie selbiger zu thun schuldig) sich davon nicht abhalten lassen würde.

Art. 2.

Allda dann sollen über jeden Punct der Propositorum alle Fünf Kirchspiel-Schlüsse verlesen, deren Verstand und Meynung, nach dem wörtlichen Einhalt, ohne alle Detorquirung oder Künsteley, angedeutet, und was also die Majora der Kirchspiel-Schlüsse ergeben, extrahirt, und nach solchen die Resolution gesamter Bürgerschafft durch den beeidigten Actuarium der Oberalten zu Papier und ad Protocollum Civium gebracht, nachmahls unter der Krohne verlesen und darauf E. E. Rahte, und zwar allemahl

---

aus den Collegiis, auch in Ermangelung der Sechsziger und Hundert-Achtziger, so viel Persohnen, von den praesidirenden Oberalten des Kirchspiels ernennet, gesetzet werde; die aber, so einig Interesse an dem Schlusse haben, und besage Art. 3. Tit. II. des Votirens sich enthalten müssen, sollen allerdings zurücke stehen, sie seyen auch wer sie wollen. Die Straffe remittiret das Collegium an die Bürgerschafft zu deren Decision.

*Dep.* Monitum Collegii wegen der Oberalten ist im Concept nicht anders gemeynet gewesen; zu mehrerer Deutlichkeit aber dafür zu setzen: "die anwesende Oberalten jeden Kirchspiels u. s. w." — Placent übrige Collegii Monita, cum Addito, daß man nicht verhoffen wolle, Collegia würden sich so sehr der Bürgerschafft äußern, oder dgl.

Art. 2.

*Coll.* Placet.

in corpore, wann dessen Proposition in corpore geschehen, oder per Deputatos Senatus, wann durch selbige der Antrag verrichtet, überantwortet werden.

Art. 3.

Dafern auch, bey sothaner Correlation der Kirchspiel-Schlüsse nach deren wörtlichen Einhalt, über einigen Punct der Proposition ein wohlbegründeter, nicht aber etwan von einem oder anderem der bey der Mundirung Mit-Anwesenden nur aus Affecten gesuchter Zweiffel sich hervorthuen mögte, wohin die Majora gehen, ex. gr. wann Zwey Kirchspiele pro affirmativa, Zwey pro negativa und das fünffte keines von beyden resolviret hätte, oder sonst zu Ausfindung der würcklichen Majorum ein oder anderer Kirchspiel-Schluß einer näheren Erklährung bedürffen mögte, so bleiben die anderen Kirchspiel-Schlüsse in voller Würde und Krafft, und soll nur das eintzige Kirchspiel allein, so unter Zweyen differenten Meynungen eine dritte hat, oder dessen Schluß nohtwendig einer Erklährung bedarf, bloß über die Frage, welchem von den Zweyen und Zweyen dissentirenden es beyfallen, oder zu wessen Theils Beyfall es seinen Schluß erklähren wolle, wieder ins Kirchspiel treten, und mit möglichster Befoderung darob weiter resolviren; nach welcher Resolution alßdann und dadurch erfolgenden Majoribus der gesamte Bürgerschluß vorbeschriebenermaaßen abzufassen und zu mundiren ist.

## Titulus VII.

### Von E. E. Rahtes zustimmiger oder abstimmiger Entschließung.

(Erster Entwurf.)

Art. 1.

Gleich wie E. E. Raht denjenigen bürgerlichen Resolutionen, so obigen heilsahmen Verfügungen nach, in wohl regulirter Ord-

---

Art. 3.

*Coll.* Placet.

nung, mit guten Vorbedacht genommen werden, Sich gerne zustimmig erklähren wird, wann nicht wichtige Uhrsachen Ihn davon abhalten; also hat, bey sothaner Dessen Zustimmung, das Resolvirte seine völlige Richtigkeit und soll darauf ungeseumet von Demselben alß ein fester Raht= und Bürgerschluß zum würcklichen Stande gebracht oder exequiret werden. Dafern aber E. E. Raht aus trifftigen rationibus und Motiven Sich genöhtiget finden mögte, in einem oder anderen Punct der bürgerlichen Resolution Seinen Consens nicht zu geben, so sollen zufoderst dessen ungeachtet die übrige von Ihm mit applacidirte Puncta in völliger Krafft und Würden bleiben, in den von Ihm nicht applacidirenden Puncten aber die Erbgesessene Bürgerschafft vor der Hand mit der Erklährung sich vergnügen, daß E. E. Raht darin zu consentiren Bedencken trage und darob fodersahmst mit dem Collegio der Sechsziger nähere Communication und Berahtschlagung pflegen wolle; nach welcher Erklährung, in selbigem Bürger=Convent, weder mittelst vorgängig auf dergleichen Fall eventualiter schon in Kirchspielen genommener, noch nach solcher des Rahtes Declaration zu nehmender Resolution, nicht weiter Dessen Consens urgiret, besondern sothaner Punct zu jener näheren Communication verstellet werden soll.

---

Art. 1.

*Coll.* Ist zuförderst gar zu general, daß die Bürgerschafft mit der bloßen Erklährung sich begnügen und abspeisen lassen soll: daß E. E. Raht darin zu consentiren Bedencken trage u. s. w. Sondern wenn es die Zeit leidet, muß man beyderseits darüber tractiren, und wann man nicht damit zu Ende kommen kann, so muß es ausgesetzet, jedoch der Bürgerschafft freygestellet werden, ob und wann sie selbst wieder darüber zusammen kommen, oder welchem Collegio sie die fernere Berahtschlagung mit oder ohne Ratification übergeben, item, wie viel Zeit sie dabey berahmen wolle, item, ob die Sachen nicht zu unterscheiden? Wie dann die Erfahrung giebet, was man umb den lumpenen Pasquillen vor Lermen und Weitläufftigkeit gehabt.

Art. 2.

Bey ungesäumt darauf vorzunehmender sothaner Communication mit dem Collegio der Sechsziger, hat E. E. Raht die Bewegnüssen, warumb Er in die bürgerliche Resolution zu consentiren Bedencken trage, umbständlich vorzustellen, welche wann selbiges Collegium erheblich befinden mögte, dasselbe mit E. E. Rahte auf alle vernünfftige und billige Mittel und Wege, wie Dessen und der Bürgerschafft dissentirende Meynungen durch etwanige Temperamenta, oder andere Expedientia, zu vereinigen, bedacht seyn, und wann solche erfunden und beyderseits applacidiret worden, es dabey sein Bewenden haben wird; und soll Niemand selbigen Collegii, wegen seines darob im Collegio führenden Voti, er möge die bürgerliche Resolution approbiren oder improbiren, jemahlen Rede und Antwort zu geben schuldig, oder deswegen von der Bürgerschafft im geringsten zu molestiren seyn. Würde auch im Gegentheil E. E. Raht selbigen Collegii Gegen-Remonstration auf Seine Bewegnüssen so fundiret befinden, daß dadurch das Bedencken, so Er Sich zu consentiren gemacht, gehoben oder erleichtert würde, wird Er darauf Seinen Consensum nicht weiter difficultiren, besondern selbigen sofort ad Protocollum Collegii geben und die Sache dadurch ihre Richtigkeit haben.

Art. 3.

Dafern aber das Collegium, nach hinc inde gepflogener Communication, bey der bürgerlichen Resolution, und E. E. Raht bey Seiner contrairen Meynung persistiren mögte, sollen zufoderst aus dem Rahte und dem Collegio friedliebende Persohnen in

---

Art. 2.

*Coll.* Fällt dessen Inhalt dadurch weg, daß E. E. Raht der Erbgesessenen Bürgerschafft sofort in demselbigen Conventu Seine caussas dissentiendi so viel möglich geben wird, damit dieselbe selbsten resolvire, ob sie weichen, oder den Punct zu fernerer Berahtschlagung Jemandem committiren wolle. Uebrigens kan dieses, daß es dabey, was das Collegium schließen wird, sein Bewenden haben soll, nicht anders ver-

gleicher Anzahl deputirt, unter selbigen mit weiteren vernünfftigen rationibus die Sache erwogen und solcher in Güte und Liebe abzuhelffen äußersten Fleißes tentiret werden; wann auch dadurch über Verhoffen die intendirte gütliche Abhelffung nicht zu erreichen, soll die Sache an das Collegium der Hundert-Achtziger, und im Fall auch selbiges der Sechsziger Meynung beyfiele, wieder an gesamte Erbgesessene Bürgerschafft, mittelst E. E. Rahts darob zu thuender neuer Proposition und Repraesentation, gebracht, und dafern diese alßdann nichtes destoweniger per Majora abermahliger Kirchspiel-Schlüsse ihrer vorigen Resolution inhaerirte, abseiten E. E. Rahtes alle möglichste Facilität zum einmühtigen Schlusse beygetragen, auch von Ihm endlich nicht positive das Wort placet gefodert werden, besondern genug seyn, daß Er Sich erklähre: Er lasse es geschehen, Er acceptire aus Liebe zum Frieden die bürgerliche Resolution, oder dergleichen.

Art. 4.

Im Fall aber, nach solcher der Erbgesessenen Bürgerschafft nochmahliger Inhaerirung auf ihren vorigen Schluß, E. E. Raht

---

standen werden, denn wenn die Bürgerschafft demselben das Quaestionirte absque ratificatione zu schließen committiret hat. Sonsten regierte das Collegium oder solche Deputation über die Bürgerschafft.

Art. 3.

*Coll.* Kan Collegium in die Sub-Deputation friedliebender Persohnen gleicher Anzahl nicht consentiren, sondern müßte solches in der Bürgerschafft freye Beliebung, und also hier nur vorschlagsweise gestellet, oder gar ausgelassen werden. Wegen das Wort placet, wenn anstatt dessen E. E. Raht Sich dahin erklähret, daß Er mit der Löbl. Bürgerschafft Schluß einig, will man damit friedlich seyn. Wegen des Uebrigen ist man einig.

Art. 4.

*Coll.* Wann kein Expediens zu finden, so kan Collegium von dem Anno 1699 beliebten Receß nicht abgehen; bevoraus da E. E. Raht solche Bürgerschafft, worin sothaner Receß beliebet worden,

dennoch befinden oder erachten mögte, daß Er ohne Hindansetzung der Stadt und deren gemeinen Wesen Bestens, oder ohne Verletzung Seines Gewissens, oder Seiner Ambts-Pflichten, nicht darin consentiren oder nachgeben könne; so soll man entweder auf Media oder Arbitros gedencken, die differirende Meynung zu conciliiren, oder, nach dem Exempel der seeligen Vorfahren, unter beyderseitigen Reservato de non praejudicando, die Sache lieber, biß Gott die Gemühter besser disponiren mögte, in statu quo beruhen lassen, alß zu mehrer Entzweyung Gelegenheit geben.

Art. 5.

Indessen soll es eine unveränderliche Satzung bleiben, daß, so lange Raht und Bürgerschafft nicht zu einem einmühtigen Schlusse gekommen, des einen Theils Resolution und Entschließung für keinen gültigen Schluß geachtet, vielweniger zur Execution gebracht werden, auch kein Theil den anderen durch einige Zwangs-Mittel, sie haben Nahmen wie sie wollen, alß Vorent-

---

Selbst friedliebend genandt hat; zudem die Observance bestättiget, daß E. E. Raht von Alters her fast immer gewichen ist; auch von einer wohl regulirten Bürgerschafft nicht zu praesumiren ist, daß dieselbe dasjene, so wider das Gewissen, oder sonsten Eiden und Pflichten lauffen, oder sonsten der Stadt und des gemeinen Wesens Beste seyn möchte, wobey sie selbst das größte Interesse hat, hindansetzen werde.

Art. 5.

*Coll.* Wann die Bürgerschafft sich aller Zwangsmittel (deren man sich doch in statu monarchico wohl zu gebrauchen pfleget, auch sie sich stets gebrauchet hat und zu gebrauchen berechtiget ist, wie bereits in der am 7. December 1665 E. E. Rahte von denen Ehrb. Oberalten im Nahmen der Erbgesessenen Bürgerschafft übergebenen Schrifft, auch sonsten mehrmahls, gründlich demonstriret worden) hinführo gänzlich enthalten soll, so ist es umb deren Freyheit gethan. Kan demnach Collegium nicht absehen, daß davon abgegangen werden möge, sondern muß die Bürgerschafft nach wie vor alle Zwangsmittel zu gebrauchen bemächtiget, und der Mißbrauch nur verboten seyn, welcher von einer wohl regulirten Bürgerschafft nicht zu praesumiren ist.

haltung des Honorarii, Verwegerung hochbenöhtigter Contributionen, Fatigirung mit langen Zusammenbleiben, oder dergleichen, am allerwenigsten durch die, seither wenigen Jahren, von einigen Tumultuanten unverantwortlich angemaaßete Vorfoderung der Rahts-Glieder in die Bürgerschafft ad consentiendum, oder deren praetendirte Bestraffung, zu der Mit-Einwilligung nöhtigen oder zwingen solle.

## Titulus VII.

### Von E. E. Rahtes zustimmiger oder abstimmiger Entschließung.

(Zweiter Entwurf.)

#### Art. 1.

Gleichwie E. E. Raht denenjenigen bürgerlichen Resolutionen, so obigen heilsahmen Verfügungen nach, in wohl regulirter Ordnung, mit gutem Vorbedacht genommen werden, sich gerne zustimmig erklähren wird, wann nicht wichtige Uhrsachen Ihn davon abhalten; alſo hat, bey sothaner Deſſen Zustimmung, das Resolvirte seine völlige Richtigkeit und soll darauf ungesäumet von Demselben, alß ein fester Raht- und Bürger-Schluß, zum würcklichen Stande gebracht oder exequiret werden. Dafern aber E. E. Raht aus trifftigen rationibus und Motiven Sich genöhtiget finden möchte, in einen oder andern Punct der bürgerlichen Resolutionen Seinen Consens nicht zu geben; so sollen zuforderst, deſſen ungeachtet, die übrige von Ihm mit-applacidirte Puncta in völliger Krafft und Würden bleiben, wegen der a Senatu nicht applacidirenden Puncten aber, in selbigem Bürger-Convent, weder mittelst vorgängig eventualiter schon in Kirch-

---

Art. 1 und 2.

*Coll. et Dep. Centumv.* Diese beyden Articuli läßt sich so wohl das Collegium der Sechsziger, alß auch die Deputation der Hundert gefallen; jedoch so wohl dieses, alß was folget, ohne Praejudiz der

spielen genommener, noch weiter zu nehmender Resolution, auf Dessen Consens nicht gedrungen, besondern solche Puncta, unter Berahmung eines zulänglichen Termini, vor der Hand, zu näherer deren Erwegung und Beleuchtigung zwischen E. E. Raht und dem Collegio der Sechsziger, ausgestellet werden: in den von Ihm nicht applacidirenden Puncten aber die Erbgesessene Bürgerschafft vor der Hand mit der Erklährung sich vergnügen, daß E. E. Raht darin zu consentiren Bedencken trage und darob forderfahmst mit dem Collegio der Sechsziger nähere Communication und Berahtschlagung pflegen wolle; nach welcher Erklährung in selbigem Bürger-Convent, weder mittelst vorgängig auf dergleichen Fall eventualiter schon in Kirchspielen genommener, noch nach solcher des Rahts Declaration zu nehmender Resolution, nicht weiter Dessen Consens urgiret, besondern sothaner Punct zu jener nähern Communication verstellet werden soll.

Art. 2.

Bey ungesäumt darauf vorzunehmender sothaner Communication mit dem Collegio der Sechsziger, hat E. E. Raht die Bewegnüssen, warumb Er in die bürgerliche Resolution zu consentiren Bedencken trage, umbständlich vorzustellen, welche wann selbiges Collegium erheblich befinden möchte, dasselbe mit E. E. Rahte auf alle vernünfftige und billige Mittel und Wege, wie Dessen und der Bürgerschafft dissentirende Meynungen durch etwanige Temperamenta, oder andere Expedientia, zu vereinigen, bedacht seyn, und wann solche erfunden und beyderseits applacidiret worden, E. E. Raht ohne Verzug die Erbgesessene Bürgerschafft wieder convociren lassen, derselben das mit dem Collegio Behandelte vortragen und darob eine nähere Resolution erwär-

---

Bürgerschafft, weil der Receß de Anno 1699 durch einen andern Raht- und Bürgerschluß noch nicht auffgehoben worden.

*Sen.* Wegen des praetendirten Recessus de Anno 1699 wird es genug seyn, daß Wir Uns desfalß auf Unsere Gravamina beziehen.

thigen wird. Würde aber im Gegentheil E. E. Raht selbigen Collegii Gegen-Remonstration auf Seine Bewegnüssen so fundiret befinden, daß dadurch das Bedencken, so Er Sich zu consentiren gemacht, gehoben oder erleichtert würde, wird Er darauf Seinen Consensum nicht weiter difficultiren, besondern selbigen sofort ad Protocollum Collegii geben und die Sache dadurch ihre Richtigkeit haben.

Art. 3.

Dafern aber das Collegium, nach hinc inde gepflogener sothaner Communication, bey der bürgerlichen Resolution, und E. E. Raht bey Seiner contrairen Meynung persistiren möchte, soll die Sache ohnverweilet von E. E. Rahte an das Collegium der Ein Hundert und Achtziger gebracht, und allda gleicher Gestalt, wie wegen des Collegii der Sechsziger in itzt vorhergehendem Articul geordnet ist, verfahren, bey auch daselbst aber verbleibender Contradiction und nicht zu erreichender Vereinbahrung, wieder an gesamte Erbgesessene Bürgerschafft, mittelst E. E. Rahts darob zu thuender neuer Proposition und Repraesentation, gebracht, und dafern diese alßdann nichtes destoweniger per Majora abermahliger

---

Art. 3.

*Coll. et Dep. Centumv.* Bey diesem Articul erinnern so wohl die Sechsziger alß Hunderter, daß in fine die Worte: aus Liebe zum Frieden, weggethan und davor gesetzet werden möge: "E. E. Raht ist mit der Erbgesessenen Bürgerschafft einig," und dergleichen ohne Condition lautende Erklährungen.

*Sen.* Bleiben Wir der beständigen Meynung, es könne und müsse der Bürgerschafft genug seyn, wann in Fällen, da Wir bloß aus Liebe zum Frieden, mit Hindansetzung sonst gehabter trifftiger Gegen-Bewegnüssen, deren Resolution acceptiren, solches mit den in hoc articulo gesetzten Expressionen geschehe, und Wir nicht eben gezwungen seyn, bey Vorkommenheiten, die Wir unbillig, oder dem gemeinen Wesen nicht vortheilig oder beförderlich finden möchten, eben die Worte placet, oder simpliciter, daß Wir damit einig seyn, zu gebrauchen, weil es doch eundem effectum hat.

Kirchspiel-Schlüsse ihrer vorigen Resolution inhaerirte, abseiten E. E. Rahts alle möglichste Facilität zum einmühtigen Schlusse beygetragen, auch von Ihm endlich nicht positive das Wort Placet gefodert werden, besondern genug seyn, daß Er Sich erklähre, Er lasse es geschehen, Er acceptire aus Liebe zum Frieden die bürgerliche Resolution, oder dergleichen.

Art. 4.

Im Fall aber, nach solcher der Erbgesessenen Bürgerschafft nochmahliger Inhaerirung auf ihrem vorigen Schluß, E. E. Raht dennoch befinden oder erachten möchte, daß Er, ohne Hindansetzung der Stadt- und deren gemeinen Wesen Bestens, oder ohne Verletzung Seines Gewissens oder Seiner Ambts-Pflichten, nicht darinn consentiren oder nachgeben könne; so soll, zu der streitigen Puncten gäntzlicher Abhülffe und unwiderrufflicher Entscheidung, eine Deputation, aus Raht und Bürgerschafft, und zwar beyderseits in gleicher, conjunctim höchstens nicht über Sechszehen oder Zwantzig

---

Art. 4.

*Coll. et Dep. Centumv.* Weil biß dato bey allen Deputationen die Anzahl von der Bürgerschafft größer, alß die von E. E. Rahte gewest, so kan Coll. cum Dep. Centumv. davon nicht abgehen, zumahlen, da es ohnstreitig ist, daß die Bürgerschafft das größeste Interesse darbey hat. Zudeme da diese Deputirte mit einem so scharffen besondern Eide verbunden werden, die praesumtio aller Affecten hiermit wegfällt, zu dem Ende dann auch die Verwarnung und Vermahnung vor dem falschen Schweren bey Ablegung des Eides ihnen vorgelesen werden soll. Vermeynet man demnach, daß zu einer solchen Deputation ein Drittel von E. E. Rahte und zwey Drittel aus der gesamten Bürgerschafft erwehlet werden müßten.

*Sen.* Ist wohl nur gar zu handgreifflich, wie vergeblich, ja bloßes Spiegelfechten, alle hoc Articulo angewandte Bemühung und machende Verordnung seyn würde, wann der numerus Deputandorum ex Senatu et Civibus nicht aequalis seyn solte, wobey, wann man des Collegii renitence gegen folgende Art. 10 und 11 hujus Tituli und gegen Art. fin. Tituli X. conferiret und ansiehet, ipsa evidentia

Persohnen sich erstreckender Anzahl, gemacht werden, folgendergestalt, daß nemblich in jedem Kirchspiel eine dreyfache Anzahl so vieler ohnpartheylicher und dazu qualificirter Persohnen aus dem Collegio der Sechsziger, oder Ein Hundert und Achtziger, alß nach dem Numero gesamter bürgerlicher Deputation jedem Kirchspiel competiret, e. g. wann deren Zehen seyn solten, in jedem Kirchspiel Sechs, per majora Vota, und aus selbigen folglich der dritte Theil durchs Loß erwehlet werde. Wolte auch die Erbgesessene Bürgerschafft zu dergleichen Deputation unter itzt benandter Anzahl einen oder mehrere graduirte Erbgesessene Bürger mit=committiren, oder auch zur gesamten Deputation einen Numerum belieben, der unter die Kirchspiele nicht gleich getheilet

---

sofort zeigen muß, daß Alles dahin ziehle, immer freye Hände und offene Thüren zu behalten, so wohl mit Uns, dem Rahte, pro lubitu zu handeln, alß alle Gesetze, Conventiones und Ordnungen nach bloßem Willen und Gefallen wieder umbzukehren. Soll aber wegen des schweren Eides, so Deputandi abzustatten haben, a majori numero Deputandorum ex Civibus keine Nachhängung der Affecten oder ander Praejuditz zu besorgen seyn, so wird ja pro Deputandis Senatus ebenfalß nicht allein solches, besondern auch noch dieses billig zu praesumiren seyn, daß Dieselbe, wo nicht mehr und besser, wenigstens eben so gut alß Deputandi Civium, der Stadt und deren gemeinen Wesens Bestes verstehen, vor Augen haben und behertzigen werden; nicht zu geschweigen, wie auch endlich, bey entstehendem Falle paritatis votorum unter der im folgenden Art. 8 beliebten Sub=Deputation, durch das zu deren Erwehlung adhibirende bloße Loß die gantze Sache endlich Gottes alleiniger Heiligen Disposition überlassen wird. Gantz irrig ist indessen der Vorwandt, alß sey biß dato bey allen Deputationen die Anzahl ex Civibus größer, alß ex Senatu gewesen. Zwar ist nicht ohne, daß solches in den letzten, fast immer unruhigen Zeiten meisterlich a parte Civium bewerkstellet, umb des Rahtes hergebrachte alte jura und praeeminence mehr und mehr zu unterdrücken, wie in Unsern Gravaminibus ausführlicher dargethan. Gehet man aber in antiquiora tempora zurück, so wird sich's bald gar anders, ja auch erweislich dieses finden, daß Deputati Civium so gar vom Rahte

werden könte, so soll vorgängig gleichfalß durchs Loß determiniret werden, welches, oder welche Kirchspiele die Graduirte, oder auch die mehrere Anzahl der Deputandorum zu erwehlen befugt seyn sollen; da dann mit Erwehlung der Graduirten durch eine dreyfache Anzahl und folgende Lossung es ebenermaaßen, wie vorerwehnt, gehalten werden, das wehlende Kirchspiel aber dabey an Membra selbigen Kirchspiels nicht gebunden, sondern indistincte, auch aus andern Kirchspielen, die Graduirte zu eligiren bemächtiget seyn soll.

Art. 5.

Gleichergestalt sollen auch E. E. Rahts Deputirte von Demselben bloß durchs Loß erwehlet werden, wobey, wie E. E. Rahte, die Herren Bürgermeistere selbst, oder auch die Herren Syndicos mit in solches Loß zu ziehen, nach Dessen Belieben und Gut-

---

selbst benennet und erwehlet worden. Und wie ist es fast möglich, daß das Collegium der Sechsziger mit so unerfindlichen assertis die Hohe Kayserliche Commission zu abusiren nicht scheuen dürffe, da noch biß diese Stunde bey der Colonellschafft gesamter Bürger-Wacht, bey der Artiglerie, beym Weinkeller, beym Convent, bey St. Johannis-Kloster u. s. w. u. s. w. der numerus Deputatorum ex Senatu et Civibus gantz aequalis ist, und endlich allen Falls keine eintzige andere Deputatio vel ordinaria vel extraordinaria mit der jetzo quaestionirten zu vergleichen seyn würde, da jene ordinariae zur Administration gewisser functionum beym Policey- und andrem gemeinem Wesen, extraordinariae zur Verbesserung, Untersuchung u. s. w. auf Ratification des Rahtes und der Bürgerschafft, diese jetzige aber zur Decision in rebus arduis ohne dergleichen Ratification geordnet wird.

Schließlich müssen Wir bey diesem Articulo auch demjenigen inhaeriren, daß Deputandi Civium ex Collegiis der Oberalten, Sechsziger oder Hundert-Achtziger, und keine andere seyn mögen, weil zufoderst selbige von Stadt-Sachen schon die beste Wissenschafft und Erfahrung haben, und dabey nicht so sehr die Cabalen und brigues zu besorgen seyn möchten, die bißhero bey den meisten Deputationen von den Unruhestifftern gebrauchet worden.

befinden allemahl freystehet, also sollen hingegen diejenige davon excludiret seyn, die an dem quaestionirten, durch selbige Deputation zu entscheidenden Punct für sich oder für die Ihrige einig absonderliches Interesse haben möchten.

Art. 6.

Allsolche Deputati des Rahts und der Erbgesessenen Bürgerschafft sollen darauf den folgenden ersten oder andern Tag, auf Befehl des praesidirenden Herrn Bürgermeisters, durch den Rahts-Schencken zu einer gewissen Stunde beruffen werden und alßdann samt und sonders zugleich in Corpore, die aber wegen Kranckheiten oder Ehehafften alßdann nicht möchten mit erscheinen können, unverweilet darauf, sobald es geschehen kan, folgenden

---

Art. 5.

*Coll. et Dep. Centumv.* Bey diesem Articul hat man zu erinnern, daß die beyden worthaltende Herren Bürgermeistere, die Herren Syndici und die beyde Praetores nicht mit ins Loß gebracht werden können, außer diesen aber das Loß über gesamte Rahtsglieder ergehen müßte. Es wäre dann Sache, daß Einer anverwandt wäre, weil alle Anverwandte biß in dem dritten Grad inclusive nicht mit ins Loß gebracht werden können.

*Sen.* Können Wir Uns des Collegii Meynung gefallen lassen, daß nemblich die beyde p. t. worthaltende Herren Bürgermeistere und beyde Herren Praetores, wie auch bey der Sachen specialiter Interessirte, oder Anverwandte im dritten Grad (wann dergleichen Casus bey der Observance dieses Reglements annoch sich begeben könten) nicht mit ins Loß genommen werden. Die Herren Syndicos aber auch davon zu excludiren (die sonsten wohl selbst solcher Mühe gerne überhoben wären) könte wohl kein anderes Absehen haben, alß daß man dieselbe entweder zu ihrer Verkleinerung fast vilioris conditionis alß den Geringsten aus bürgerlichen Collegiis wolte angesehen, oder aber von den wichtigsten Sachen eben diejenige ausgeschlossen haben, die von Stadt-Sachen die meiste habitude, Erfahrung und Uebung erlangt.

Art. 6.

*Coll. et Dep. Centumv.* Wird allerseits für gut angesehen, daß deren Eide noch einverleibet werde: "Und soll mein respective Rahts-

cörperlichen Eyd in pleno Senatu abstatten: Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in denen, zwischen E. E. Raht und der Erbgesessenen Bürgerschafft', wegen differirender deren Meynung, bißhero unerledigten Sachen, zu deren Entscheidung ich von E. E. Rahte oder der Erbgesessenen Bürgerschafft deputiret und committiret worden bin, bey meinem darob zu gebenden Voto und Ausspruch bloß und allein nach meinem besten Wissen und Gewissen, Gottes Ehre, der Stadt und deren gemeinen Wesens Bestes und die Heilige Gerechtigkeit vor Augen haben, weder aus Liebe, noch Haß, Freundschafft, noch Feindschafft gegen E. E. Raht oder die Löbliche Bürgerschafft, oder auch gegen eintzele deren Mit-Glieder, oder auch sonsten Privat-Persohnen, vielweniger gegen dieselbe, so bey der quaestionirten Sache Schaden oder Vortheil directe oder indirecte haben könten, desgleichen durch keinerley Autorität, Ansehen, Vor-Urtheil, Befehl oder Ueberredung von Anderen, sie seyen in- oder außer Rahts, am allerwenigsten wegen eintzigen für mich, oder die Meinigen, darunter abzielenden Favors, Vortheils, Interesse oder anderer partheylicher Absicht, dabey anderst, alß wie ich es, nach meinem besten wohlbedächtlichen Begriff und Gewissen, gerecht, billig, der Stadt nützlich und vor dem Gerichte Gottes verantwortlich befinden werde, thun und handeln, auch sowohl was ich selbst, alß meine Con-Deputati, bey diesen zur Decision Uns auffgetragenen Sachen votiren, thun und lassen werden, niemahlen einigem Menschen, in- oder außer Rahts und Bürgerschafft, offenbahren, besondern

---

und Bürger-Eid mir hierin nicht hinderlich seyn." Item, daß vor Abstattung des Eides die Verwarnung des Mein-Eides vorher abgelesen werde.

*Sen.* Aggreiren Wir beyde Monita Collegii. Vermeynen aber darbey, daß gleichfalß nöhtig und nützlich seyn dürffte, unter der selbigem Eide beygefügten Verschwiegenheit auch den Umbstand mit zu begreiffen: ob das Decisum Deputationis per unanimia, oder per majora, oder gar per Subdeputatos gefället worden.

solches Alles biß in meine Grube verschwiegen halten will. So wahr mir Gott ꝛc.

Art. 7.

Krafft vorerwehnter rechtmäßigen Wahl und dieser Fundamental-Verfassung dann, sollen sothane Deputati Senatus et Civium, nach geleistetem diesem Eide, ipso facto, ohne weitere speciale Vollmacht, die streitige Sache, nach Ausschlag der mehrern Stimmen, in einer Zeit längstens von Vierzehen Tagen, so völlig und unwiderrufflich zu decidiren autorisiret seyn, daß so wohl E. E. Raht, alß gesamte Erbgesessene Bürgerschafft, dabey acquiesciren, und weder einer, noch anderer Seits, sub quocunque praetextu, directe oder indirecte etwas weiter dagegen attentiret oder moviret, besondern ihr Ausspruch (welchen sie, mit ihrer allerseits eigenhändiger Nahmens-Unterschrifft, in Zweyen Exemplarien, eines dem Rahte, das andere den Oberalten, zu überreichen haben) pro lege totius Civitatis angenommen, steiff gehalten und sofort exequiret werden soll.

Art. 8.

Würde aber, über alles Verhoffen, in decisione ipsa sich pro und contra in der Haupt-Sache, oder einiger Modification und Umbständen, eine paritas Votorum ergeben und bey wiederhohlter Umfrage unversetzlich bleiben, so sollen alle Nahmen gesamter Deputation aus Raht und Bürgerschafft ins Loß gelegt

---

Art. 7.

*Coll. et Dep. Centumv.* Dürffte zu erwegen seyn, wann summum periculum in mora wäre und die Sache gar keinen Anstand litte, daß sodann die Deputirte sogleich, und wenn es möglich noch wehrenden Bürger-Convents, zusammentreten und die Sache ausmachen müßten.

*Sen.* Würde der Praetext periculi in mora Uebelgesinnten allemahl Schein und Anlaß geben, die Deputation und deren Decisum vor dissolvirtem Bürger-Convent zu urgiren und zu praecipitiren, anbey den Deputatis Civium sowohl die nöhtige Zeit zu reifflicher und besserer Ueberlegung der Sache, alß den Muth, durante Conventu

und daraus Fünf Membra, ohne Unterscheid, wie viele oder wenige Deputatorum Senatus vel Civium es treffen möchte, per sortem erwehlet werden, und die pluralitas Votorum solcher Fünf Sub-Deputirten (wann sie darob vorgängig unter sich allein eine Conferentz und Umbstimmung gehalten) der gantzen Sache den finalen Ausschlag, mit eben der Krafft, alß wäre es Conclusum unanime totius Deputationis, unwiderrufflich geben.

Art. 9.

Und wie Niemand, der zu dergleichen Deputation obverordnetermaaßen aus Raht und Bürgerschafft, oder auch in eventum, nach Maaßgebung negst vorhergehenden Articuli, zur engern Sub-Deputation, durchs Loß erwehlet wird, bey Verlust der Stadt Wohnung, sich allsolcher Function entziehen, und so offt er a Directore Deputationis durch gewöhnliche Ansage gefodert wird, allemahl, außer alleinigem Falle erweislicher Kranckheit, bey Funffzig Reichsthaler Straffe, dazu zu erscheinen schuldig, auch in darob haltenden Deputations-Conferentien ein Jeder in höchster Bescheidenheit, nach gewöhnlicher Ordnung, seine Mey-

---

contra resolutionem Civium in Deputatione zu votiren, desto mehr zu benehmen, und wird, nach aller selbst redender Probabilität, sich negst Gott kein casus eräugnen können, da mit Wahrheits Grunde solches periculum in mora sich finde.

Art. 8.

*Coll. et Dep. Centumv.* Hiermit ist man allerdings einig.

*Sen.* Haben wir noch dieses zu bemercken, daß, wann der Casus, worüber allhie disponiret wird, sich eräugnete, nichtes desto weniger das Decisum der Fünf Sub-Deputirten von allen und jeden Deputatis ebenermaaßen, wie Art. praec. 7 verordent, in Zweyen Exemplarien unterschrieben werden müsse.

Art. 9.

*Coll. et Dep. Centumv.* Wenn diesem hinbey gethan wird: daß in aller Deputirten Gegenwart die finale Conclusion genommen, item, wann ein membrum in Kranckheit fallen, oder sonst abgehen solte, daß allemahl im Collegio der Oberalten aus denen vorhin im Kirch-

nung und Votum pro oder contra, positive und deutlich, nach seinem besten Wissen und Gewissen, mit Christ-redlicher Freymühtigkeit geben, darinnen von Niemand eingeredet, gestöhret, vielweniger wegen seiner ab- oder zustimmigen Meynung hart angefahren, oder sonst ungebührlich begegnet, am allerwenigsten, weder von E. E. Rahts, noch von der Erbgesessenen Bürgerschafft jederseitigen Deputatis, oder eintzelen deren Membris, wie oder was sie votiren mögen, vorgeschrieben oder eingebunden werden soll: Also soll hingegen Niemand der Deputatorum wegen seines geführten Voti über kurtz oder lang, und zu keiner Zeit, weder dem Raht, noch der Bürgerschafft responsable, noch was, oder wie er, oder andere votiret, jemahlen zu offenbahren, vielmehr seinem Eide zufolge, und bey Verlust seiner Ehr und guten Nahmens, biß in seine Grube solches verschwiegen zu halten schuldig, und solchergestalt, krafft dieser ohnumbstößlichen Satzungen, desfalß ein Jeder der Deputatorum, nebst seinen Erben und Nachkommen, für aller Ansprache oder Unlust völlig garantiret und versichert seyn.

Art. 10.

Indessen, und bey deme Allen, bleibet es allerdings bey demjenigen, so oben Tit. II. von Sachen, die in die Bürgerschafft nicht gebracht, und also vielweniger unter obverfügte Deputationes gezogen werden können, disponiret worden; desgleichen, daß in Sachen, Senatus Jura und Statum Regiminis betreffend, so wie dieselbe durch künfftigen Haupt-Receß werden befestiget werden, von der Bürgerschafft einseitig, und ohne E. E. Rahts freyen

---

spiel erwehlten Persohnen wieder ein Anderer surrogiret werden soll, so ist man hiemit auch allerdings einig.

*Sen.* Applacidiren Wir beyde Monita Collegii gar gerne, nur daß die Surrogirung des neuen Deputandi aus den übrigen in selbigem Kirchspiele Erwehlten und bereits im ersten Lose mit Gewesenen von den Oberalten bloß und allein durchs Loß, und solche Losung in Gegenwart der gantzen Deputation geschehe.

Consens, keine Veränderung angemaaßet oder vorgenommen, besondern in solchen über Verhoffen attendirenden Fällen E. E. Rahts Contradiction allein plenum effectum dergestalt haben solle, daß darob dessen Consens nicht weiter urgiret, vielweniger zu dergleichen Deputation verwiesen werden möge.

Art. 11.

Schließlich solle es eine ohnveränderliche Satzung bleiben, daß, so lange Raht und Bürgerschafft nicht zu einem einmühtigen Schlusse gekommen, des einen Theils Resolution und Entschließung für keinen gültigen Schluß geachtet, vielweniger zur Execution gebracht werden, auch kein Theil den andern durch einige Zwangs-Mittel, sie haben Nahmen wie sie wollen, alß Vorenthaltung

---

Art. 10 und 11.

*Coll. et Dep. Centumv.* Da diese beyde Articuli von künfftigen Dingen reden, worvon man noch nichtes Gewisses sagen kan, zudem nur überflüssige Cautelen seyn, die guten Theils wider unsere Verfassung lauffen und behörigen Ortes ihre abhelffliche Maaße erlangen werden, so kan Collegium cum Deputatione Centumvirali dasselbe nicht admittiren.

*Sen.* Ad Art. 10 und 11 ist, daß die darinnen enthaltene Cautelen guten Theils wider hiesige Verfassung lauffen, so unerfindlich, alß, welche Gefährlichkeit unter praetendirter deren Nichtzulassung intendiret werde, nur gar zu handgreifflich; der Vorwandt aber, sie reden von künfftigen Dingen, wovon man noch nichtes Gewisses sagen könne (da ja dieses gantze Reglement, noch mehr der Hohen Kayserlichen Commission vornehmste alle Intention und Bemühung auf künfftige Dinge, daß nemblich gute Verfassungen, Regiment und Ordnung pro futuro etabliret und unumbstößlich befestiget werde, ziehlet), keiner Antwort werth, und nur eine gar zu offenbahre Anzeige, wie man quovis etiam evidentissime frivolo praetextu andere Absichten zu verkleistern beflissen sey.

Auf demnächstige Anfrage der Kayserlichen Commission: wider welche Stadt-Verfassungen die in beyden Articuln enthaltenen Cautelen seyen? erwiederten die Sechsziger cum Adjunctis: "So thut man abseiten Collegii zur gehorsahmsten Folge in möglichster Kürtze hier-

des Honorarii, Verwegerung hochbenöhtigter Contributionen, Fatigirung mit langem Zusammenbleiben, oder dergleichen, am allerwenigsten durch die, seither wenigen Jahren, von einigen Tumultuanten unverantwortlich angemaaßete Vorfoderung der Rahts-Glieder in die Bürgerschafft ad consentiendum, oder deren praetendirte Bestraffung, zu der Mit-Einwilligung nöhtigen oder zwingen solle.

## Titulus VIII.

### Von der Zeit bürgerlicher Zusammenkunfft und deren Dissolvirung.

#### Art. 1.

E. E. Raht will Sich anheissig gemacht haben, die Conventus Civium allemahl auf einen Donnerstag, da keine Posten

---

mit anzeigen, wasgestalt der Inhalt dieser beyden Articuln nur bloß einseitige Cautelen in sich begreifft, weil E. E. Raht Sich aufs kräfftigste zu verwahren sucht, welcher, Teutsch zu reden, bey diesem Reglement der bürgerlichen Conventen Sein eintzig Augenmerck seyn läßt, wie Er Alles aufs genaueste abcirkle, die Bürgerschafft aufs härteste binden und einschränken, darbey aber vor Sich auf alle Wege freye Hände behalten und ja Alles Seinerseits aufs Beste verclausuliren möge. Da man doch a parte Senatus ante Commissionem Caesaream nie was Anderes gewünscht, noch souteniret hat, denn daß Alles von Raht und Bürgern zugleich dependire, und die Waage so viel nur gleich henken möchte, indem dieselbe immer nach der Bürgerschafft hinausgeschlagen. Da nun dieses bey allen rechtschaffenen Patrioten ein festes principium, und so zu reden die Grund-Veste aller dieser Stadt-Verfassung ist, so wird wohl unnöhtig seyn, breiter zu specificiren, wider welche Stadt-Verfassung diese Cautelen seyen. Denn wenn es beyderseits al pari gehen solte, so müßte man desgleichen von der Bürgerschafft und deren Juribus auch mit einbedingen, und würde man hernacher allemahl erst zu ventiliren haben, ob die Sache oder quaestio auch ad Deputationem gezogen werden könte, oder nicht. Welches so viel unnützer, alß man nunmehr mit einer regulirten Bürgerschafft zu thun hat."

abgehen, anzusetzen, es wäre dann bey plötzlichen, keinen Verzug leidenden Nohtfällen, da jedoch, so viel möglich, die beyde große Post-Tage, alß Dings- und Freytag, vor allen darunter verschonet bleiben sollen.

Art. 2.

Die präcise Zeit der Zusammenkunfft bleibet Morgens 9 Uhr, und soll die Ansage allemahl gegen 9 Uhr geschehen, auch, sobald die Uhr zu St. Nicolai geschlagen, die Oberalten, mit den sich vorher bey ihnen auf dem gewöhnlichen Zimmer Versamleten aus dem Collegio der Sechsziger und Hundert-Achtziger, nach der Ordnung des competirenden Rangs, in die Bürgerschafft treten, und unter und umb die Krohne den ihnen von Alters her gebührenden Stand nehmen; indessen, auf Befehl E. E. Rahtes das Raht-Hauß geschlossen, mit der Schließung und den Schlüsseln

---

Art. 1.

*Coll.* Placet.

Art. 2.

*Coll.* Weil E. E. Raht seine Thür nicht verschlossen wissen will, so kan auch auf Befehl E. E. Rahts die Schließung nicht geschehen, sondern auf Befehl der Bürgerschafft, und müssen die Schlüssel dem praesidirenden Oberalten unter die Krohne gebracht werden, wie es vorhin gewest. Wann aber das Raht-Hauß einmal geschlossen, soll Niemand weder ein- noch vor Dissolvirung der Bürgerschafft abgelassen werden; es sey denn, daß Einer Unpäßlichkeit halber, welches er dem praesidirenden Oberalten anzuzeigen hat, abzulassen seyn möchte. Wegen Aptirung einer Treppe, daß man, ohne bey der Banco, zu dem Kirchspiel St. Michaelis hinauf gehen könne, wird sich schon Gelegenheit finden; wobey auch des Collegii Schluß, daß Niemand ohne umbhabenden Mantel auf dem Raht-Hause in der Bürgerschafft geduldet werden könne, wie auch, daß in den bürgerlichen Collegiis bey bürgerlichen und kirchlichen Functionen ein Jeder in einem Mantel erscheinen müsse.

*Dep.* Daß der eine Schlüssel, nemblich zu der großen Thüre gegen der Börse über, bey dem Praesidi der Oberalten sey, nahmen

es solchergestalt, wie es vor letzten unruhigen Zeiten von jeher gebräuchlich gewesen, gehalten, und nach solcher Schließung, ohne E. E. Rahtes Wissen und Willen, Niemand, weder durch die Cämerey noch sonst, auff's Raht-Hauß ein- noch vor Dissolvirung der Bürgerschafft abgelassen werden soll.

NB. Hiebey wäre vorgängig zu deliberiren und ausfündig zu machen, wie für Michaelis Kirchspiel ein anderer Ohrt zu aptiren, damit, zu Behueff der Banco und des Zollens, außer der großen Raht-Hauß-Thüre gegen die Börse und der kleinen gegen die Rahts-Stube, die beyde übrige Thüren, nach altem Herkommen, offen bleiben können.

Art. 3.

Ob nun zwar zu hoffen ist, daß, bey unverbrüchlicher Observance vorherbeschriebener guter Ordnung, hinkünfftig die Deliberationes bey bürgerlichen Zusammenkünfften nicht so gar lange Zeit erfodern dörfften, so soll dennoch auf allen Fall feste gesetzet seyn und bleiben, daß kein bürgerlicher Convent, ohne E. E. Rahtes freywilligen Consens, länger, alß biß Abends 9 oder äußerstens

---

Deputati Senatus ad referendum, ob E. E. Raht sich solches mit belieben lassen möchte. Wegen der Schließung inhaerirten Deputati Senatus dem alten Gebrauch, wie es im Concept entworffen, worob Deputati Collegii in facto nähere Erkundigung, und folglich weitere Deliberation und Entschließung des Collegii reservirten. Uebrige Monita Collegii, wegen der Mäntel und Aptirung eines andern Zimmers für das Kirchspiel St. Michaelis, placent.

*Coll.* Das Collegium bleibet bey dem vorigen Concluso.

Art. 3.

*Coll.* Kan Collegium von dem darüber errichteten Receß (vom 17. und 18. August 1699) im geringsten nicht abgehen, umb so viel weniger, alß es Rahts- und Bürgerschluß, auch zulänglich genug ist, wann nur darüber gehalten wird.

*Dep.* Applacidirten Deputati Senatus, daß den Worten: ohne E. E. Rahts freywilligen Consens, beygefüget werde: "ohne E. E. Rahts, desgleichen auch ohne der Erbgesessenen Bürgerschafft

10 Uhr dauren, und wann solche Uhr zu St. Nicolai geschlagen, E. E. Raht ohne Einrede den Convent, mittelst Denuncürung dessen, per Deputatos dissolviren, die Thüren eröffnen lassen, auch Seinen Consessum auffheben möge; allermaaßen die Ehrbahren Oberalten dahin zu sehen haben, daß gegen Annäherung solcher Zeit das biß dahin Abgehandelte zum Stande gebracht, das noch Rückständige aber, da nöhtig, versiegelt und biß zu nächster Wieder-Zusammenkunfft ausgesetzt, oder auch ihnen und dem Collegio der Sechsziger zu fernerer Richtigmachung überlassen werde. Welchem zugegen, wie auch sonst überall, daferne nach der Zeit, daß E. E. Raht der Bürgerschafft deren Dissolvirung notificiren und die Thüren eröffnen lassen, dennoch etwas weiter vorgenommen würde, selbiges Alles ipso facto null und nichtig seyn soll.

## Titulus IX.

### Von Verhüthung und Bestraffung aller weiteren Unordnung.

#### Art. 1.

Außer den in vorgehenden, auf gewisse Fälle beliebten Straffen, sollen generaliter und in totum, wie zuforderst alle, auch die geringste Contraventiones obiger heilsahmer Verordnungen, also nebst dem und allermeist (damit ein friedliebender Bürger

---

freywilligen Consens;" item, daß die Worte: und wann solche Uhr — — aufheben möge, ausgelassen werden.

Art. 1.

*Coll.* Collegium kan sich dieses wohl gefallen lassen; vermeynet jedoch, ein Unterscheidt unter der Beleidigung zu machen sey, ob etwa Jemandem aus Unbedachtsamkeit, oder sonst einiger Uebereilung, ein Wort entfahren möchte, oder ob Einer den Andern vorsetzlich zu verhöhnen, oder sonst zu beleidigen suchte; und müßte übrigens die Bestraffung bey der Bürgerschafft bleiben, die dann einen solchen Menschen von den bürgerlichen Zusammenkünfften auf eine gewisse Zeit, oder

desto mehr für Unlust und Verdruß gesichert sey und aus widriger Beysorge sich der Mit-Erscheinung und Votirung nach seinem besten Wissen und Gewissen nicht enthalten möge) alle Beleidigung mit Worten oder Wercken, sowohl in Kirchspielen, alß auf dem großen Raht-Hause und sonst, so hart verbothen seyn, daß, dafern sich Jemand gelüsten lassen dörffte, bey bürgerlichen Conventen einigen der Mit-Anwesenden mit injurieusen oder sonst harten Worten, oder auch mit Flüchen und Bedrohungen, anzugreiffen, und solches in oder nach der Bürgerschafft erwiesen werden könte, derselbe dadurch ipso facto und ohne Gnade dem Fisco in 200 Rthlr. executive einzutreibender Straffe verfallen, dem Beleidigten anbey seine actio privata desfalß unbenommen, auch jene publica vindicta im Geringsten nicht dadurch aboliret seyn soll, wann etwan der Beleidigte, sich wieder mit demselben zu versöhnen, in oder nach dem Convent sich bewegen lassen möchte. Es soll auch der Beleidigte, ehe und bevor er solche 200 Rthlr.

---

nach Befinden ad dies vitae, excludiren, oder sonsten nach Gutbefinden darüber erkennen wird.

*Dep.* Ward Collegii Monitum, daß die Beleidigung aus Vorsatz geschehe, approbiret, und daß deswegen gesetzet werde: "alle vorsetzliche Beleidigung u. s. w." Item schlugen Deputati Senatus vor, daß anstatt 200 Rthlr. Straffe gesetzet würde: "in willkührliche, biß auf 100, ja 200 Rthlr. zu extendirende Straffe, nach Beschaffenheit und Befinden des Verbrechens," welches Dep. Coll. ad referendum nahmen. — Item schlugen Deputati Senatus weiter vor, daß folgendes beygefüget würde: "Indessen bliebe nicht allein gesamter Bürgerschafft, besondern auch jedem Kirchspiel die Macht, diejenige, so entweder auf dem großen Raht-Hause, oder in Kirchspielen, berauscht, oder sich sonsten unbescheiden oder ungebührlich, insonderheit gegen die Oberalten und übrige Collegia, oder einzelne deren Membra, aufführen möchten, sofort aus dem Kirchspiel und aus der Bürgerschafft nicht allein abzuweisen, besondern auch auf gewisse Zeit aus der Bürgerschafft zu excludiren, und wenn sie sich dagegen widerspenstig erweisen, es E. E. Rahte zu weiterer deren Reprimirung und Bestraffung anzu-

Straffe würcklich erleget, in der Bürgerschafft nicht gelitten werden; wie denn, wofern Jemand zu mehrmalen sich solchergestalt vergreiffen würde, derselbe aus den bürgerlichen Conventen gäntzlich excludiret seyn soll.

Art. 2.

Würde aber Jemand zu solchem Frevel und Exceß verfallen, daß er einen Anderen auf dem großen Raht-Hause, in Kirchspielen, oder sonst thätlich beleidigte, es sey mit bloßen Händen, Stecken, Stühlen, oder anderen Instrumenten, oder auch sonst auf andere gewaltthätige Ahrt, wie es Nahmen haben möchte; so soll solches ein crimen verletzter bürgerlicher größester Freyheit und innerlicher Ruhe geachtet, solcher Delinquent, ohne Ansehen der Persohn, soforth dem Rahte denunciirt, aus der Bürgerschafft geschaffet, durch die allemahl pro conservanda securitate publica vors Raht-Hauß zu postirende Wache arrestirt, zur gefänglichen Hafft nach dem Baum gebracht, per Fiscalem criminaliter angeklagt, und nach Erkändtniß des Rechtens an Ehre, Gut, Leib oder Leben gestraffet werden.

---

zeigen;" welches Deputati Collegii gleichfalß ad referendum übernahmen. Wegen des Beleidigten Privat-Action sind Deputati Collegii cum Senatu einig.

Art. 2.

*Coll.* Placet, jedoch daß statt des Wortes: Wache, "Bürgerwache," item bey den Wörtern: ein solcher Delinquent, "und der dazu Anlaß giebet," gesetzet werde.

*Dep.* Wegen der Wache declarirten Deputati Senatus, daß solches von der ordinairen Wacht hiesiger Garnison, wie selbige vor den letzten unruhigen Zeiten allemahl beym Raht-Hause postiret gewesen, zu verstehen sey; welches Deputati Collegii ad referendum nahmen. Bey dem Monito Collegii: "und der dazu Anlaß giebet," applacidirten Dep. Sen. folgende Limitation: "der dazu vorsetzlich Anlaß giebet." In näherer Erwägung diverser daraus zu besorgender übeln suites aber, ward es beyderseits zur nähern Resolution ausgesetzet, ob nicht besser seyn möchte, dieses Monitum gar auszulassen.

Art. 3.

Würde endlich von vielen Frevelern zugleich dergleichen Gewaltthätigkeit unternommen, oder sonst durch Geschrey, Tumult, oder andere Violence, Confusion, Zerrüttung oder Streit erreget werden; so soll solches für Auffstand und Empörung geachtet, der Conventus soforth dissolvirt, die Tumultuanten zur gefänglichen Hafft gebracht, und die in Rechten auf jetzt benandte Crimina gesetzte Straffe an dieselbe exequirt, auch zu dessen allen rigoureuser Vollenstreckung, wie auch Verhüthung dergleichen friedbrüchigen Tumults, E. E. Rahte benöhtigten Falls nicht nur von den Ehrbahren Oberalten und bürgerlichen Collegiis, besondern auch von der Colonell- und gesamten Capitainschafft, und sonsten allen redlichen Bürgern und Einwohnern, kräfftige Assistence geleistet, wer aber dessen auf Erfodern sich entziehen wolte, für einen Mit-Anhänger der Tumultuanten geachtet werden.

## Titulus X.

### Von Bevestigung und Unverbrüchlichkeit vorhergehender Verordnungen.

Art. 1.

Damit nun oben Verordneten Allem desto genauer, fester und unfehlbahrer in allen Stücken nachgelebet werde, so wollen zufoderst die Ehrbahren Oberalten, und nebst ihnen die Löbliche Collegia der Sechsziger und Hundert-Achtziger, bey allen und jeden bürgerlichen Conventen mit allen Kräfften darüber zu halten und keine die allergeringste Contravention dagegen zuzu-

---

Art. 3.

*Coll.* Ist Collegium cum Senatu einig.

Titulus X.

Art. 1.

*Coll.* Ist Collegii Meynung, daß Oberalten nicht weiter zu verbinden seyn, denn, was in den Kirchspielen vorfallen würde, mit Gut-

lassen, sich auf ihren respective Ambts- und Bürger-Eid verpflichtet haben, und wollen die Oberalten insonderheit, sobald sie verspühren, daß Jemand dagegen zu handeln sich gelüsten lassen wolte, denselben soforth des, dero Behueff bey bürgerlichen Zusammenkünfften, so wohl in jedem Kirchspiele, alß auf dem großen Raht-Hause anzuhängenden Mandati erinnern und ihn von seiner Ungebühr freundlich und ernstlichst abmahnen; wann solches aber nicht verfangen wolte, es ohngesäumt dem Rahte vermelden, damit vorbeschriebener Maaßen gegen die Uebertreter Angesichts verfahren, und nicht durch anfängliche geringste Connivence oder Uebersehung zu böser Folge Anlaß gegeben werde.

Art. 2.

Und damit hingegen wolgedachte Collegia und die Ehrbahren Oberalten allermeist, alß Praesides und Directores bey bürgerlichen Conventen, ihrem Ambte und Obliegen darunter desto getroster und sicherer nachleben mögen und können, und durch keine friedhässige Complottirung und Gewalt davon abgeschrecket werden; so wird ihnen mittelst diesem nicht nur Nahmens E. E. Rahtes und gesamter Stadt, besondern auch, krafft von Kayserlicher Hohen Commission dazu ertheilter Confirmation, auch Ihrer Kayserlichen Majestät Selbsteigene Allerhöchste Protection contra quoscunque, darüber ertheilet und versichert, unter dem festen Vertrauen, sie werden samt und sonders, unter sothanen

---

befinden des Kirchspiels, und was in der Bürgerschafft oder auf dem großen Rahthause vorfiele, mit Gutbefinden der gantzen Bürgerschafft, E. E. Rahte von den Oberalten angezeiget und kund gethan werde.

*Dep.* Ward beliebet, ad verba: es ohngesäumt dem Rahte vermelden, zu addiren: "es mit Gutbefinden des Kirchspiels oder der Bürgerschafft dem Rahte vermelden."

Art. 2.

*Coll.* Ist Collegium mit dem Rahte einig, nur würde des Collegii der Hundert-Achtziger Meynung auch darüber zu vernehmen seyn.

*Dep.* Placet Collegii Monitum.

versicherten Schutz, dabey auffs nachdrücklichste sowohl über die ihnen competirende Authorität und Gerechtsahme, alß über unverbrüchliche Conservation dieser heilsahmen Constitution halten, Niemand aber unter ihnen zu keinen Zeiten an deren Contravention, oder an Derjenigen Betrieb, die von Neuem Unordnung oder Unruhe zu stifften trachten wolten, von selbst Theil nehmen; in welchen, nimmer verhofften, Fällen obgesetzte Straffen an die daran Schuldige mit desto mehrer Schärffe würden zu exequiren seyn.

Art. 3.

Schließlich, weil die klägliche Erfahrung voriger Zeiten erwiesen, daß diejenigen, so mit Unruhe und Unglück schwanger gehen, zu Erreichung ihrer schädlichen Absichten allermeist sich des Praetextes angemaaßet, daß keine Ordnung und Stadt=Verfassung sey, so nicht in folgenden Zeiten durch Raht= und Bürgerschluß verändert oder wieder auffgehoben werden möge; so soll solches in diesem Falle kein Statt haben, besondern obige Constitution in allen Stücken, alß eine von der Kayserlichen Hohen Commission confirmirte Sanctio pragmatica und Fundamental=Gesetze aller übrigen Stadt=Verfassungen, zu ewigen Zeiten

---

Art. 3.

*Coll.* Collegium befindet sich nicht befuget noch bemächtiget, eine solche Clausulam einzugehen; vermeynet aber insonderheit, weil alle Dinge veränderlich seyn, und man nicht wissen kan, wie es der Stadt Beste in künfftigen Zeiten erfodern dürffte, es frey bleiben müßte, daß dieses Reglement mit beyderseits Gutbefinden geändert werden möchte.

*Dep.* Ward beliebet, daß dieser Artikel mit zur noch reservirten näheren Ausmachung der Materien des siebenten Titels ausgesetzet werde.

Bei den demnächstigen Verhandlungen über den zweiten Entwurf des siebenten Titels bemerkten die Sechsziger und Hunderter: "Uebrigens ist der ad Art. fin. Tituli X. ausgesetzte Punct der Clausulae poenalis annoch zu reguliren." Worauf der Rath in seiner Ein=

fest und unverbrüchlich gehalten und zu keinen Zeiten durch Rahts und Bürgerschafft beyderseitigen, vielweniger eines Theils einseitigen Schluß wieder auffgehoben werden; in unverhoffter dessen eines Theils Anmaaßung oder Attentirung aber, der andere Theil nicht allein befuegt, besondern auch schuldig seyn, soforth an Ihro Kayserliche Majestät darob allerunterthänigste Anzeige zu thuen, welche darauf Allerhöchstes schleunigstes scharffes Einsehen und kräfftigste Remedirung ergehen lassen werden.

---

# Anlage IX.

## Von Regulirung der Bürger-Conventen.

(Erste Redaction der kaiserlichen Commission.)

---

### Titulus I.

### Wer in bürgerlichen Conventen zu erscheinen berechtiget seye, oder nicht.

#### Art. 1.

Weilen die von den Gottseligen Vorfahren errichtete Recessus, absonderlich unter selbigen die beyde hauptsächlichste de Anno Funffzehen Hundert Neun und Zwantzig und Anno Sechszehen Hundert und Drey, deutliche Maaß und Ziel setzen, welche Persohnen zu bürgerlichen Versamlungen beruffen werden sollen,

---

gabe an die Kaiserliche Commission entgegnete: "Was endlich ad Art. fin. Tit X. von noch näherer Regulirung der Clausulae poenalis angehenckt, gehöret mit ad classem jetzt vorhergehender Articulorum 10 et 11. Tit. VII.; worauf Uns in weitere Conferentien per Sub-Deputatos einzulassen desto unnöhtiger und überflüssiger seyn würde, da Wir solchen passum confirmationis bloßerdings der Hohen Kayserlichen Commission erleuchteten Befinden und Gutachten in tieffen Respect überlassen."

nemblich Erbgesessene Bürger und die Werck=Meister der Aembter, auch solchem zufolge das Praedicatum von Erbgesessener Bürgerschafft von jeher biß auf gegenwärtige Zeit allemahl in unveränderlicher Observance gehalten worden; alß bleibet es allerdings dabey und hat, solchen Fundamental=Satzungen nach, Niemand Recht und Macht, bey bürgerlichen Conventen zu erscheinen, der nicht ein Erbgesessener Bürger, oder Werck=Meister, das ist, ein beeidigter Ambts=Alter oder Altermann eines Ambts seye.

Art. 2.

Ferner sind zu Besuchung der bürgerlichen Versamlung qualificiret und berechtiget, ohnerachtet sie nicht Erbgesessen, die Ehrbahre Oberalten, die Glieder des Collegii der Sechsziger und Ein Hundert und Achtziger, die Verordnete zur Cämerey, die Colonell=Bürger und Bürger=Capitains, die Börsen=Alten und p. t. Deputirte des Commercii, imgleichen deren Adjuncti, wann sie der Augspurgischen Confession zugethan.

NB. Weilen die hiesige Reformirte Gemeinde bey der Hohen Commission eingekommen, darauf aber noch nicht decidiret ist: alß bleibet diese Condition, beyden Theilen ohne Vorthel und Schaden, annoch in suspenso.

Art. 3.

Von oberwehnten Persohnen aber sind die Ehrbahren Oberalten und die Membra des Collegii der Sechsziger, und Ein Hun=

---

## Monita des Raths, des Collegii der Sechsziger cum Adjunctis und der Deputation der Hundert Bürger.

Art. 3.

*Mon. Sen.* Ob nicht nöhtig und dienlich seyn mögte, daß die, dem praesidirenden Herrn Bürgermeister und Praesidi der Oberalten zu thuende Anzeige der Ehehafften, vor dem Bürger=Convent, und zwar durch einen eigenhändig geschriebenen Zettel auf eines Jeden respective Rahts= oder Bürger=Eid geschehen müsse, welche Zettel zugleich mit der Verzeichnung der Ausgebliebenen dem Rahte zu über=

dert und Achtziger, die bürgerliche Conventus zu frequentiren schuldig, es wäre dann, daß sie Ehehafften hätten, die sie dem praesidirenden Oberalten anzuzeigen, und daß sie wahrhafftig, auf ihren geleisteten Eid zu betheuren verbunden. Bliebe aber Jemand ohne beweißliche Ehehafft aus, derselbige solle in Zwey Reichsthaler Straffe verfallen seyn, gleich dann auch alle und jede Rahts-Glieder bey Vier Reichsthaler Straffe, wann ein bürgerlicher Convent gehalten wird, zu Raht-Hause zu erscheinen und biß ans Ende da zu bleiben pflichtig seyn sollen, wofern sie keine ehehaffte Noht, die sie dem praesidirenden Herrn Bürgermeister auf ihren Rahts-Eid vorher kund zu machen und umb Erlaubniß zu bitten gehalten, daran behindert. Damit nun Keiner mit dieser Straffe übersehen werde, so sollen im Rahte die Nahmen der ausbleibenden Rahts-Glieder annotiret, und in der Bürgerschafft die nicht erscheinende Oberalten, Diaconi et Sub-Diaconi auffgezeichnet und den Tag nach dem Convent dem Raht übergeben werden, dieser aber dem Herrn Gerichts-Verwalter committiren, die verwürckte Straffe von denen Ausgebliebenen innerhalb Vierzehn Tagen abhohlen zu lassen, widrigens er selbige aus seinem Beutel erlegen, und der Cämerey längstens in Vier Wochen nach dem Convent einbringen solle; und damit keine Unrichtigkeit hiebey vorgehe, sollen der Cämerey auch sofort nach dem Convent die Listen der nicht Erschienenen übergeben werden.

---

geben und nach derselben Befindung dem ältesten Herren Gerichtsverwalter die Executio zu committiren wäre.

*Mon. Coll. et Dep.* Wasmaaßen es in dieser guten Stadt also gehalten wird, daß ein jeder neuerwählter Diaconus oder Sub-Diaconus bey seinem Antritt stipulata manu zusagen und sich verbindlich machen muß, daß er bey Versamlungen der Bürgerschafft allemahl erscheinen, oder in dessen Ermangelung ½ Rthlr. an den Gotteskasten den Armen zum Besten bezahlen will; alß nun diese Ordnung hiedurch verändert und die Straffgelder dem Gotteskasten entzogen werden würden, so ersucht Collegium cum Dep. Centumv., es bey dieser Ordnung zu lassen.

Art. 4.

Die Herren Graduirte, wo sie nicht Erbgesessen, haben nicht das Recht, in der Bürgerschafft sich mit einzufinden und zu votiren; die aber wegen ihrer Erbgesessenheit die Competentz haben, werden zu fleißiger Besuchung der Conventuum anerinneret, und sollen die, so sich fleißig daselbsten einfinden zu Dignitäten für Andern gezogen, die aber nimmer da erscheinen, zu keinen Ehren-Aembtern befördert werden.

Art. 5.

Hingegen mögen die Bürgerschafft nicht frequentiren, wann sie gleich Erbgesessen wären, Alle, die 1) nicht Lutherischer Religion; 2) in frembden Diensten; 3) in Diensten der Stadt, oder Eines Ehrsahmen Rahts, und mit absonderlichen Eiden daher verhafftet, ohne Unterschied, sie haben ein Salarium zu genießen, oder nicht, e. g. Procuratores, Mäckler &c. Desgleichen Bediente bey Kirchen und Hospitalen, wie auch bey sowohl Stadt- und Kirchspiel-, alß Neben-Schulen; 4) kundbahre von ihren Crebitoren per Concursum, oder gar nicht entledigte Falliten, oder die wegen Unglücks-Fällen in Schulden vertieffet und mit ihren Gläubigern accordiret, und 5) die Pfuscher oder sogenandte Böhnhasen der hiesigen Aembter, oder 6) die in dieser Stadt Ringmauren mit eigenem Feur und Heerd nicht wohnhafft sind.

NB. Ad 1 wird hier annotiret, was oben ad Art. 2 erinnert worden.

Art. 6.

Unter dem Worte Erbgesessen werden diejenige Bürger verstanden, denen ein in dieser Stadt Ringmauren belegenes Erbe

---

Art. 6.

*Mon. Sen.* Ob nicht nöhtig und dienlich seyn mögte, daß verbis: *pro forma*, oder *ad fideles manus*, dem übergebenen Concepte noch beygefüget werde: "fidei commissa familiarum ausgenommen;" weil dergleichen ansehnliche Häuser allhie befindlich, die nicht allemahl auf

eigenthümlich zustehet und zugeschrieben ist, nicht aber diejenige, denen das Erbe nur pro forma oder ad fideles manus zugeschrieben, und muß der Besitzer und Eigenthümer des Erbes wenigstens Ein Tausend Reichsthaler Species freyen Geldes darin haben, und er auf Erforderen erweisen und darthun können, daß er sein Erbe wenigstens Ein Tausend Reichsthaler höher verschosset, alß es beschweret, und da unterschiedliche Erben auf seinen Nahmen geschrieben, werden diese für ein Erbe gerechnet, und muß er darin Tausend Reichsthaler Species freyes Geld übrig haben und verschossen. Es geben aber Häuser das

---

des Fideicommissarii Nahmen umbgeschrieben werden, besondern auf des Testatoris Nahmen stehen bleiben. — Ibidem verbis: Ist aber Zwey, Drey oder mehr Persohnen ein Erbe *in communione* zugeschrieben u. s. w., zu addiren wäre: "oder bliebe bey Sterbefällen, da viele zugleich Erben seyn, ein Haus einige Zeit in communione ohne Umbschreibung auf des Erblassers Nahmen bestehen," weil öffters, wegen Streit oder Proceß zwischen den Erben, oder aus andern Uhrsachen, dergleichen Häuser nicht sofort umbgeschrieben werden. — Ibidem in fine, loco: sonsten aber nicht, zu setzen wäre: "sonsten aber keiner derselben."

*Mon. Coll.* Hierbey ist wohl zu mercken, wasgestalt die Hohe Commission hierin E. E. Rahts Meynung beyfalle, daß Niemand, alß der in dieser Stadt nicht ein mit 1000 Rthlr. unbeschwertes Erbe habe, in der Bürger-Versamlung zu erscheinen fähig seyn solle. Weshalben dies Collegium der Hohen Commission zu remonstriren vermeynet, daß, obwohlen es ehemals so gewest, daß Keiner, alß Erbgesessene Bürger, in der Bürgerschafft erscheinen müssen, weil es sich aber mit der Zeit und bey zunehmendem Handel und Wandel mit der Erbgesessenheit verändert, maaßen man auch ehemahl nur Erbgesessene zu Zeugen gebrauchen müssen, wie ex. Art. 8 und 10. Tit. 28. P. I. Stat. und andern Ortern zu ersehen ist. Gleichermaaßen hat man auch ehemals im Gerichte die Bürgschafft besage Art. 5. Tit. 25. P. I. Stat. mit Erbgesessenen Bürgern bestellen müssen, so aber heutigen Tags nicht mehr observiret wird, und gnug ist, wann es wohlbegüterte Leute seyn. Dabeneben es noch die Frage seyn

Recht der Erbgesessenheit dem Ehemann, die auf seiner Frauen, und dem Vater, die auf seiner Kinder Nahmen geschrieben sind; jedoch wann die Kinder separiret und sui juris, hat der Vater wegen der denen Kinderen zugehörigen Erben das Recht der Erbgesessenheit weiter nicht zu genießen. Ist aber Zwey, Drey oder mehr Persohnen ein Erbe in communione zugeschrieben, und ein Jeder hat darin wenigstens Ein Tausend Reichsthaler Species frey und unbeschwertes Geld, sind sie alle alß Erbgesessene qualificiret, sonsten aber nicht.

---

dürffte, ob nicht diejenigen, so Erbzinse besitzen, nach dieser Stadt Verfassung vor Erbgesessen nicht zu achten und zu halten seyen; nicht zu gedenken, daß es im Windisch-Grätzischen Receß auf 500 Rthlr. gesetzet ist, welches doch jetzt so viel mehr erhöhet wird. So erfodert auch, Collegii Meynung nach, die Nohtwendigkeit, bey den bürgerlichen Conventen mit der Erbgesessenheit eine Aenderung zu machen, in reiffer Erwägung, daß sonst nicht nur die besten Leute von der Börse aus der Bürgerschafft ausgeschlossen, sondern auch die Bürgerschafft gar zu klein werden würde, indem viele Erbgesessene sind, die nicht hierin gehen können, v. gr. alle Geistliche, so wohl die hier im Ministerio, alß sonst beym Dom-Capitel sind, alle frembde Religions-Verwandte, alle im vorhergehenden Art. 5. Ausgeschlossene. Wenn nun alle Membra Senatus atque Collegiorum und die, so im Art. 2. specificiret und Erbgesessen sind, davon ausgenommen werden, so dürfften kaum Hundert solche Erbgesessene Bürger übrig bleiben. Weshalben Collegium bey seinem vorhin gefaßten Concluso allerdings bleibet, daß nemblich derjenige, welcher in dieser Stadt Ringmauren nicht solchergestalt Erbgesessen ist, wie im Art. 4. disponiret, und in bürgerlichen Zusammenkünfften erscheinen wolle, beglaublich zu documentiren pflichtig, daß er von 2000 Rthlr. das Schoß wircklich erleget habe; und hoffet Collegium, daß in diesem Punct eine Milderung geschaffet werden möge.

*Mon. Dep. Centumv.* Tritt man dem Collegio der Sechsziger cum Adjunctis in ihrer Meynung bey, wegen der 2000 Rthlr. Spec., nur wird dasselbe seine Monita dahin extendiren, daß derjenige, so Häuser, Güter u. s. w. in dieser Stadt Territorio belegen, und zwar

Art. 7.

Wer sich für Erbgesessen ausgiebet, und seine Gesessenheit nicht auf Erforderen documentiren, und, wann etwan Verdacht auf ihn fället, daß das Erbe ihm nur pro forma zugeschrieben, von solchem Verdacht sich nicht durch einen Eid purgiren kan, derselbige soll alß ein Falsarius per Fiscalem angeklaget und mit Verlust des Bürger-Rechts und der Stadt Wohnung bestraffet werden.

Art. 8.

Für Werck-Meister der Aembter, die krafft ihrer Altermannschafft des Rechts zu bürgerlichen Conventen fähig sind, werden nur diejenige gehalten, die den im Neundten Art. Rec. de Anno Vierzehen Hundert Drey und Achtzig verordneten Eid in versamleten Raht abgestattet; und solle keinem Ampte frey stehen, die bißhero gewöhnliche Zahl der Alter-Leute ohne E. E. Rahts Consens zu vermehren. Werck-Meisteren oder Ambts-Alten aber soll gantz und gar nicht erlaubet seyn, vor versamleter Bürgerschafft zusammen zu treten und sich zu vereinbahren, was, und wie sie in Conventu votiren wollen, vielweniger das gesamte Ambt oder die darin befindliche Erbgesessene convociren zu lassen und mit selbigen dergleichen Vereinbahrung vorzunehmen. Die nun hierwider handeln, sollen ihres Altermannschafft-Ambts und der Stadt-Wohnung verlustig seyn.

Art. 9.

Solte nun in Nachsehung der Mannzahl-Liste, oder auch so fort nach geschlossenen Raht-Hauß-Thüren, sich äußeren, daß Einer sich in Conventu mit eingefunden, so darin zu erscheinen nicht befugt, derselbige soll, ohne eintzige Connivirung oder Begnädigung, und ohne Admission einiger Ausflucht und Entschul-

---

biß auf 2000 Rthlr. Spec. frey und dieselbe verschosset, doch in der Stadt Ringmauren eigen Feuer und Heerd habe, für Erbgesessen möge gehalten werden.

digung, das erste mahl in Zwantzig Reichsthaler, das andere mahl in Funffzig Reichsthaler Straffe verfallen seyn, die der älteste Herr Gerichts-Verwalter sofort von ihm exequiren lassen solle. Hat er nun selbige nicht zu bezahlen, soll er das erste mahl mit dreywöchiger Gefängniß auf dem Winser-Baum und das andere mahl mit sechswöchiger Gefängniß daselbst auf seine eigene Kosten bestraffet werden: Solte nun, solcher Straffe ungeachtet, der Bestraffte das dritte mahl in Conventu sich finden lassen, soll er der Stadt Rechts und der Stadt Wohnung verlustig seyn. Würden auch ihrer Etliche, die nicht in die Bürgerschafft gehören, sich zusammen rottiren, in ziemlicher Anzahl daselbst erscheinen, und wann sie vor verschlossenen Thüren erinnert worden, sich vom Raht-Hauß wegzubegeben, dennoch da bleiben und zum Mit-Votiren sich gewaltthätig eindringen wollen, so soll man selbige alß Rottirer und Unruh-Stiffter ansehen, in die Rädelsführer inquiriren, und selbige mit ihren Complicibus, nach eines Jedweden Verdienst, mit Gefängniß, Geld-Buße, Verweisung, oder auch, nach den Umbständen, an Leib und Leben abstraffen.

Art. 10.

Damit aber Keine, die sich in der Bürger-Versamlung eingeschlichen, und doch nicht dazu berechtiget sind, unbestraffet bleiben, soll Senatus den Tag nach dem Convent, wann die Liste der gehaltenen Mannzahl übergeben, Drey Rahts-Glieder deputiren, die, samt Dreyen Deputatis der Oberalten, ohne Zeit-Verlust, die Nahmen nachsehen, und, wo sie Persohnen darunter finden, an deren Competentz gezweiffelt wird, selbige vor sich forderen lassen und die Legitimation von ihnen begehren. Könten selbige nun sich nicht legitimiren, werden dero Nahmen denen Herren Gerichts-Verwalteren kund gemacht, der sodann sie zur gebührenden Straffe, nach Maaßgebung des Dritten und Neundten Art. ziehet, oder Fiscalis hat auch nach Anweisung des Siebenden Art. die Klage gegen selbige anzustellen.

# Titulus II.

## Welche Sachen in die Bürgerschafft nicht mögen gebracht werden.

### Art. 1.

Nachdeme viele Unordnungen daraus entstanden, daß man allerhand Sachen, auch die nicht einsten E. E. Raht vorgetragen, noch auch an die Collegia, wie sichs gebühret, gebracht worden, in Conventu Civium proponiret, auch sogar Criminal- und rechtshängige, oder auch abgeurthelte Sachen dahin gezogen und gantz unbillige widerrechtliche Schlüsse darüber tumultuarie gemachet, und dann dieses zu allerhand Zerrüttungen Anlaß gegeben: Alß wird zu Abstellung dieses Unwesens hiemit in vim legis perpetuae geordnet:

### Art. 2.

Daß künfftighin alle Klagen wegen Zuspruch und Forderungen, so ein Bürger an den andern hat, nicht an die Bürgerschafft gedeyhen, sondern vor den ordentlichen Gerichten ausgeübet und entschieden werden sollen.

### Art. 3.

Die Criminal-Sachen bleiben privative bey den Gerichten, und gehören keineswegs zu der Bürgerschafft Erkändtniß; es sind aber die Gerichte schuldig, nach hiesigen Statuten, Verfassungen und der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung darin zu verfahren, und soll kein Bürger ohne sattsahme Uhrsache, nemblich aus ge-

---

Art. 3.

*Mon. Sen.* Wann die Bürgerschafft über die Captur zu erkennen hat, so dürffte dasjenige, was man vermeiden will, nemblich, daß kein Ambts-Herr solle gedrückt noch verdrungen werden, in seinem schädlichen vigor bleiben. So würden auch die große Criminalia per nullam enumerationem exprimiret, welches doch hochnöhtig seyn würde. Müsse, da es projectirtermaaßen so seyn solte, doch der modus procedendi circumscribiret seyn, unübergangen, daß man solchergestalt in

wissen indiciis zu Tage liegender grosser Criminalität, in Verhafft gebracht werden; sonsten aber befugt seyn, über die ungebührlicher Weise vorgenommene Captur sich bey denen Collegiis und ferner per ordinem bey der Bürgerschafft zu beschweren. Uebrigens solle E. E. Raht das ihm ex Statutis und dem Windisch-Grätzischen Receß zukommende Jus aggratiandi gelassen werden.

Art. 4.

Wann Jemand wider klaren Articul Stadt-Buchs, der revidirten Buhr-Sprache und beybehaltene Recessus, durch gerichtliche Bescheide und Urthel beschweret worden, solchem stehet frey, wann der Bescheid in denen Unter-Gerichten abgegeben und die Causa ihrer Qualität nach nicht appellabilis, an das

---

einem so importanten capite das höchste Recht concedirte, und wäre dieser modus wohl gäntzlich zu depreciren. Auch sey convenienti loco hinein zu rücken, daß, wenn ein Ambts-Herr ex Commissione Senatus etwas vornimmet, derselbe davor nicht responsable, sondern von E. E. Rahte billig müßte geschützet werden. Demenach mögte loco verborum: und soll kein Bürger ohne sattsahme Uhrsachen u. s. w., zu setzen seyn: "Und soll kein Bürger wegen Verbrechen, die an sich verbürglich und nur mit Geldbuße zu bestraffen seyn, wann er genugsahme Bürgen desfalß offeriret und sofort zu praestiren vermag, in anderen schweren, mit Lebens- oder Leibes-Straffe, item Relegation, infamia, oder dergleichen den Rechten nach zu belegenden Criminibus aber, nicht ohne sattsahme Uhrsache, nemblich solche indicia, alß ad capturam in Rechten erfodert, oder zulänglich erachtet werden, zu gefänglicher Hafft gebracht werden, und widrigenfalß des beneficii regressus zu genießen haben, wie unten Art. 5. disponiret wird. Würde aber bey dergleichen Fällen ein Gerichts- oder Ambts-Herr selbst in Zweiffel stehen, daß er der Sachen zu viel oder zu wenig thun mögte, so bleibet ihm unverbohten, den Delinquenten so lange in seinem Hause zu behalten, oder in dessen eigner Wohnung durch eingelegte Wache bewahren zu lassen, biß er darob dem gantzen Rahte referiret, und dessen Resolution und Ordre darüber vernommen; welcher zufolge, wann er alßdann, oder sonst nicht aus eigner seiner

Ober=Gerichte ex capite nullitatis zu provociren; damit aber diese Provocatio nicht temere vorgenommen werde, so soll derjenige, der die Nullität nicht klar remonstriren kann, nicht allein so fort abgewiesen, sondern auch in poenam temere litigantis, nach Ermäßigung des Ober=Gerichts, condemniret werden.

Art. 5.

Da aber das Ober=Gerichte so nulliter verfahren, und contra jus statutarium in thesi sprechen solte, so mag pars laesa sich

---

Erkändtniß, besondern ex cognitione et Commissione Senatus Jemand in Verhafft ziehet, und also nur zu ihm anbefohlener Execution sein richterliches Ambt thut, er selbst in individuo dafür zu antworten nicht schuldig, noch darob zu besprechen seyn soll. Uebrigens u. s. w."

Art. 4.

*Mon. Sen.* Ad verbum: Buhrsprache. Wofern die Buhrsprache hierunter mit begriffen seyn soll, muß dieselbe nohtwendig vorher mit revidiret werden, weil derselben weit größester Theil längstens per desuetudinem oder leges posteriores auffgehoben, Vieles moribus hodiernis inutil oder impracticabel und deren jährliche Verlesung mehr eine alte Gewohnheit, alß von sonderbahren großen Nutzen ist. Ad verbum: Bescheid, add.: "oder das Urtheil." Post: ihrer Qualität nach, mögte zu setzen seyn: "in quantitate vel qualitate nicht appellabilis."

Art. 5.

*Mon. Sen.* Weil E. E. Raht nicht weiß, wohin der Hohen Kayserlichen Commission Gedanken wegen des in fine Articuli zu der neuen Gerichts=Ordnung reservirten remedii et actionis Syndicatus gehen mögten, so wird Ihm verhoffentlich nicht zu verübeln seyn, daß Er deren vorgängige gütige Eröffnung ausbitte; wobey Er zu der Hohen Commission das unterdienstliche feste Vertrauen setzet, Dieselbe werde darunter nimmer etwas verhängen wollen, wodurch sub praetextu, ob wäre gegen einen Articulum Statutorum geurtheilet, gewissenlosen Advocaten, gerichtliche Sachen an die Collegia oder gesamte Bürgerschafft zu bringen, Thüre und Thöre geöffnet, der Bürgerschafft, oder denen gemeiniglich darin Praevalirenden, das in letztvergangenen Jahren angemaaßete *κύριον* über den Raht per indirectum dadurch befestiget, und also, was nach Ausweisung diesseitiger Gravaminum bißhero de facto und

entweder der ordentlichen Beneficien, alß Revisionis, vel Appellationis, pro qualitate causae bedienen. Es stehet ihm aber auch frey, sich desfalß bey denen Oberalten zu beschweren, die Wandelschaffung zu suchen und auf den Articul Stadt-Buchs oder Recessus, worwider gesprochen, sich zu beziehen. Wann aber E. E. Raht darauf beharret, es sey wider den Articul nicht ge-

---

mit Gewalt geschehen, künfftig vi legis geschehen, und folglich das malum per remedium ipsum deterioriret werden könte, des daraus besorgenden schädlichsten praejudicii in gegenwärtigen Criminal-Processen zu geschweigen; vielmehr verhoffet E. E. Raht, es werde selbiges reservirtes remedium so beschaffen seyn, daß solche und andere schädliche effectus dadurch mehr verhühtet alß veranlasset werden.

In dem später abseiten des Collegii der Sechsziger cum Adjunctis und der Deputation der hundert Bürger der Kayserlichen Commission eingereichten Entwurfe einer revidirten Gerichts-Ordnung bemerken diese bei dem Tit. I. Von E. E. Rahte dieser Stadt und dessen Ambt insgemein. Art. 11: "Dieser Artikel muß aus dem Art. 5. Tit. II. des Reglements der bürgerlichen Conventen gefasset werden. Alß nun erhellet, daß dieser Art. 5 bloß von solchen Sachen, wovon nicht appelliret, noch Revision gesuchet werden kan, handelt und redet, es aber der bißhero gehabten bürgerlichen Freyheit ein harter Stoß seyn würde, wenn derjenige, der wider klahres Stadtrecht graviret worden, nicht anders, denn entweder durch eine langwierige Appellation aut flebilem revisionem Hülfe suchen mögte, zudem nichts Festes in diesem Art. 5 verordent, sondern dies remedium nur remissive erwähnet ist, so vermeynet man, daß selbiger ohnmaaßgeblich folgendergestalt zu fassen sey:

Würde auch Jemand wider die klahren dürren Worte der Statuten, Recessen und Gerichts-Ordnung, absque ulla limitatione, extensione et restrictione, graviret, so stehet ihm frey, sich desfalß bey den Oberalten zu beschweren, und auf den Articul, worwider gesprochen worden, sich zu beziehen. Befinden nun diese, daß er solchergestalt graviret worden, sollen sie, vermöge ihres geleisteten Eides, darin Wandel schaffen. Wann aber E. E. Raht darauf beharret, es sey wider den Articul nicht gesprochen, sondern die Urthel hiesigen Rechten gemäß, so kan der Gravatus zu den übrigen Collegiis und

sprochen, sondern die Urthel hiesigen Rechten gemäß, die Sache auch ihrer Beschaffenheit nach an die höchste Gerichte nicht kan gebracht werden (gestaltsahm, wann dieses ist, der Weg zur Reichs-Constitutions-mäßigen Justitz genugsahm offen stehet), so soll das in der neu zu errichtenden Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Remedium denen Gravatis zu statten kommen, auch wie und

---

zuletzt zu der Erbgesessenen Bürgerschafft seine Zuflucht nehmen, und würde alßdann, wie in fine Art. 6 gedacht, verfahren."

Der Rath entgegnete: "Den Art. 11 belangend, so ist derselbe der obrigkeitlichen Authorität, mithin der gantzen Stadt Wohlfarth, praejudicirlich. Und wer wolte oder könte wohl nicht begreiffen, daß, da eine Sache durch die Revision oder restitutio in integrum abgethan werden kan, die Justitz gewaltig protrahiret werden müßte, wann anstatt eines remedii man denen Bößpleitern gar Vier Instantzen, nemblich die Drey Collegia und endlich die versamlete Bürgerschafft, über die beyde vorhin schon gehabte Judicia, nemblich das Nieder- und Ober-Gericht, und also in allen Sachen Sechs Instantzen verstatten wolte? Ja, was würde es wohl für ein Ansehen gewinnen mit Sachen, so celeris expeditionis seyn müssen, e. g. obligationes und Wechsel betreffend, wenn ein Creditor einem bösen Bezahler durch so viele Instantzen nachlauffen und endlich wohl gar besorgen müßte, eine gute Sache unter der Menge von ungelehrten Bürgern zu verlieren? Und welcher auswärtige Kauffmann wolte wohl mit einem Hamburger auf Wechsel negotiiren, wenn er wüßte, daß man zu seinem Rechte erst durch Sechs Instantzen gelangen könte? Würden nicht viele Kauffleute dadurch allen Credit verlieren? Zu geschweigen, daß ja wohl ausgemacht, daß die Bürger-Collegia und versamlete Bürgerschafft sich nicht mehr rühmen können, lauter Engel zu seyn, alß die ordentliche Gerichte, worvon man jedoch bessere Praesumtion haben muß, weil allenthalben ein zulänglicher numerus von Gelehrten sitzet, welche nebst denen Kauffherren aus der Menge von Sachen, so täglich vorkommen, mehr Erfahrung haben und haben können, alß die Collegia. Und wie, wenn etwan endlich eine versamlete Bürgerschafft einen widerrechtlichen Spruch (wovon leider die exempla genug vor Augen, und die Hohe Kayserliche Commission Selbst viele Proben gehabt hat und noch hat) thäte? Müßte man alßdann nicht endlich

welchergestalten die Referenten de Syndicatu zu belangen, allda angewiesen werden.

Art. 6.

Solte aber sonsten sich Jemand über E. E. Magistrat beschweren, und die Oberalten seine Beschwerde nicht begründet finden, stehet ihm zwar frey, an die Sechsziger zu gehen. Wann aber diese denen Oberalten mit beypflichten, oder aber, wann Oberalten mit dem Rahte darob differenter Meynung gewesen, die Sechsziger jedennoch Senatus Meynung approbiren solten, ist die Sache damit abgethan und kan weiter weder an die Einhundert und Achtziger, noch in die Bürgerschafft gebracht werden; dafern aber die Sechsziger mit dem Rahte nicht einig werden können, gehet die Sache an die Hundert und Achtziger, und wann auch allda mit dem Rahte keine Vereinigung getroffen wird, an die gesamte Bürgerschafft.

Art. 7.

Welche Sachen nun nicht vorbeschriebenermaaßen durch die Collegia passirt, sollen keineswegs in der Bürgerschafft angenommen, noch da angesprochen werden. Wer sich nun erkühnet,

---

dem Unrecht seinen Lauff lassen? oder solte man lieber an alle Welt appelliren? Weil indessen dieser Art. 11 eigentlich zu den Art. 5. Tit. II. des bürgerlichen Reglements gehöret, auch von der Hohen Kayserlichen Commission schon wircklich decidiret, so bedarf es auch desfalß keiner weitern Remonstration. Wie dann auch dieses, daß man Privatsachen durch die bürgerliche Collegia, ferner in die Bürgerschafft gehen lassen müssen, die Quelle aller Unruhe und Empörungen, mithin der Stadt höchstschädlichen frequenten Bürger-Versamlungen gewesen."

Art. 6.

*Mon. Sen.* Weil das Collegium der Sechsziger über diesen Articul mit E. E. Rahte gantz einig ist, so siehet E. E. Raht nicht, warumb die Hohe Kayserliche Commission loco verborum finalium: "wird weiter verfahren nach Anleitung Art. 75. Rec. 1603," gesetzet habe: gehet an die gesamte Bürgerschafft, und bittet deswegen unterdienstlich, es dahin wieder zu verändern, etwan ohnmaaßgeblich

per saltum seine Beschwerung an die Bürgerschafft zu bringen, soll nicht allein seiner Action verlustig, sondern auch in Einhundert Rthlr. Straffe verfallen seyn, und mit derselben Execution verfahren werden, wie Tit. I. Art. 3. verordnet worden.

Art. 8.

Wann aber durch solche ordentliche Wege die Sachen an die Bürger-Versamlung gediehen, sollen bloß die bey E. E. Raht und denen Collegiis übergebene Schrifften darin verlesen, keine neue Deductiones aber, auf keinerley Art, daselbsten angenommen werden, auch Niemand frey stehen, die Acta, oder eine Vorstellung, sie mag auch seyn, wie sie wolle, ex Actis drucken zu lassen und unter denen Bürgern zu distribuiren, bey Verlust seiner Sache und einer Geld-Straffe von Einhundert Rthlr., mit deren Execution es, wie Art. praecedenti verordnet, zu halten ist.

Art. 9.

Die Persohnen nun, die ihre Klagen obgemeldetermaaßen an die Bürgerschafft bringen, sollen sich nicht allein des Voti darin enthalten, sondern auch, wann die Sache vorkomt, mit allen ihren Bluts-Freunden und Schwägern, die ihnen usque ad tertium gradum verwandt, abtreten.

Art. 10.

Diejenige Sachen, so die Aembter angehen, sie beruhen entweder darin, daß ein Ambt mit dem andern wegen gewisser Gerechtigkeit Streit hätte, oder auch, daß die Alten mit denen Ambts-Meistern, oder mit des Ambts Widerwärtigen, den so

---

folgendergestalt: "wird weiter verfahren nach Anleitung des Art. 75. Rec. 1603, so weit selbiger Articul bey bevorstehender Revidirung dicti Recessus confirmiret oder elucidiret werden wird."

Art. 7.

*Mon. Sen.* Mögte ohnmaaßgeblich in fine beygefüget werden: "Hätte aber der Reus nicht so viel in bonis, wird er nach Befinden auf seine eigne Kosten billig Zwey oder mehrere Monaht mit Gefängniß bestraffet."

genandten Böhnhasen oder Pfuscheren, oder auch anderen Bürgern in Dispute sind, sollen auf keine Art und Weise in die Collegia, weniger in die Bürgerschafft gebracht, sondern in diesen Sachen nach dem desfalß zu errichtenden Reglement der Aembter und Brüderschafften verfahren werden. Welches Ambt oder Ambts-Meister nun von dem ihme in dem Reglement anzuweisenden Wege abweichet und die Collegia oder Bürgerschafft mit seinen Klagen behelliget, soll in Funffzig Reichsthaler Straffe ipso jure verfallen, und Senatus bemächtiget seyn, diese Straffe durch den Gerichts-Vogt innerhalb Vierzehen Tagen exequiren zu lassen, oder dieser nach Anleitung Tit. I. Art. 3. selbst zu bezahlen schuldig seyn.

Art. 11.

Stadt-Sachen, oder die den Raht, Oberalten, und andere Collegia, auch Bürger in denen ihnen auffgetragenen Officiis, concerniren, solche sollen zuerst bey E. E. Raht angebracht, nach Befinden daraus mit denen Oberalten und anderen Collegiis conferiret, und wann die Sachen nicht von der Importantz, daß der gesamten Bürgerschafft Approbation darzu nöhtig, mit selbigen abgethan werden. Was aber sich auf solche Weise nicht abthun läßet, solches soll nicht eher in die versamlete Bürgerschafft kommen, alß biß es durch die Collegia passiret, auch von E. E. Raht allein in Conventibus proponiret werden: wohingegen derselbige gehalten, die durch die Collegia passirte und daselbst nicht abgethane Puncta in die Proposition, auf der Oberalten Anerinnerung, mit zu nehmen, bey dessen Weigerung der praesidirende Oberalte sie der Bürgerschafft vortragen kan.

## Titulus III.

### Von Convocirung der Bürgerschafft.

Art. 1.

Demnach E. E. Raht das Recht, die Bürgerschafft zu convociren, nach dem pro basi gesetzten Receß de Anno Sechszehen

Hundert und Drey Art. 75. und Windisch=Grätzischen Receß Art. 19. unstreitig zustehet, die Oberalten oder Deputati der Bürgerschafft aber sich dann und wann in denen unruhigen Zeiten unterstanden, wann es E. E. Raht schon nicht für gut angesehen, die Bürgerschafft fordern zu lassen, ja gar die Alten der Aembter so verwegen gewesen, daß sie entweder allen Ambts=Meisteren, oder einem Theil derselben, bey Straffe ansagen lassen, sich in der Bürgerschafft einzufinden, solches aber ihnen keines Weges zukomt: Alß wird hiemit geordnet, daß E. E. Raht künfftighin die Bürgerschafft zu convociren allein berechtiget seyn, Oberalten und andere Collegia, oder Deputati Civium, sich dergleichen nicht anmaaßen, die Alten aber der Aembter sich gäntzlich enthalten sollen, entweder sich untereinander zu Erscheinung in der Bürger=Versamlung aufzufordern, oder auch denen Meisteren solches anzubefehlen, und zwar bey der in Tit. I. Art. 8. ausgedruckten Straffe.

Art. 2.

Solten nun Einige aus denen Collegiis der Ehrbahren Oberalten, Sechsziger, oder Ein Hundert und Achtziger, oder auch Membra einer etwa von der Bürgerschafft gemachten extraordinairen Deputation, sich unterstehen, die Bürgerschafft ad Conventum convociren zu lassen, sollen die, so es thun, ihrer Function ipso jure verlustig und in Zwey Hundert Reichsthaler Straffe verfallen seyn, die, ohne Formirung eines Processus, E. E. Raht durch den Herrn Gerichts=Verwalter sofort exequiren

---

Art. 2.

*Mon. Sen.* Indem noch niemahlen einiges Collegium oder Deputation, außer denen Oberalten allein, sich unternommen, die Bürgerschafft convociren zu lassen, so mögte genug und dienlicher seyn, daß auch dieses Verbot nur auf die Oberalten allein, mit der Extension gerichtet würde, daß sie sich dessen nicht unterfangen solten, wann gleich die Collegia der Sechsziger und Hundert=Achtziger, oder auch die Verordnete zur Cämerey, oder andere bürgerliche Deputationes

lassen, und daferne der Herr Prätor sich hierin säumig erzeiget, schuldig seyn solle, aus seinen Mitteln die Straffe an die Cämerey zu erlegen, dahingegen, falß dergleichen Leute zu Erlegung solcher Geld-Straffe nicht so viel in bonis hätten, selbige am Leibe gestraffet werden sollen. Und wird übrigens der so unordentlich convocirte Convent für null und nichtig geachtet.

Art. 3.

Dahingegen ist E. E. Raht verbunden, alle Quartal die Bürgerschafft convociren zu lassen, es wäre dann, daß derselbige, benebenst denen Ehrbahren Oberalten, die Convocirung unnöthig erachteten, weil keine den Conventum veranlassende Materien vorhanden. Sonsten sollen regulariter den Donnerstag nach dem Neuen Jahr, den Donnerstag nach der Oster-Wochen, den Donnerstag nach St. Johannis und den Donnerstag nach Michaelis, in Casu aber, da ein Feyertag einfallen möchte, Acht Tage darauf die Conventus gehalten, und in dem Oesterlichen und dem circa Festum Michaelis bloß von denen Contribuendis, in denen Zween anderen aber die Gravamina Civium und andere vorkommende, Statum publicum concernirende Materien tractiret werden; und da man die Tractanda nicht in einem Convent zu Ende bringen solte, wornach man sich doch äußerst zu befleißigen, sollen selbige den Montag darauf in einem abermahligen Convent gäntzlich abgethan, und wie in Tit. VI. inferius enthalten, alßdann procediret werden.

---

solches approbirten, oder von ihnen verlangten, ja gesamte Bürgerschafft ihnen darzu bey etwanigen Fällen Vollmacht geben wolte. Da dann auch ferner cessiren würde, daß der zur Erlegung der dictirten Straffe nicht genug in bonis haben mögte, am Leibe gestraffet werden solle.

*Mon. Coll. et Dep.* Dürffte es ein Casus non dabilis seyn, weilen man kein Exempel weiß, daß Einige aus den Collegiis oder sonst einiger extraordinairen Deputation die Bürgerschafft ad Conventum haben convociren lassen.

Art. 4.

Wäre es aber Sache, daß solche unvermuhtete, das Publicum eintzig und allein, und keine Privata betreffende Zufälle sich etwa ereigneten, welche eine Rahts- und Bürger-Versamlung ob morae periculum erfordern würden; so will E. E. Raht entweder von selbsten, oder auch auf derer Collegiorum Erinnerung, die Erbgesessene Bürgerschafft extraordinarie zu convociren gehalten seyn.

Art. 5.

Keinem Privato, er seye auch, wer er seye, ja so gar Keinen in allen Collegiis ausgenommen, soll frey stehen, in E. E. Raht oder die Collegia zu dringen, umb die Bürgerschafft zu convociren. Wer es thut, soll sein Bürger-Recht verliehren und über diß am Leibe bestraffet werden.

Art. 6.

Wann E. E. Raht die Bürgerschafft extraordinarie zusammen ruffen lassen will, soll er solches vorher mit den Oberalten überlegen, ob es nöhtig und dienlich seye, und wann diese es nicht vor gut befinden, soll darüber mit denen andern Collegiis conferiret werden. Stimmet nun eines derselben E. E. Raht bey, gewinnet die Convocirung ihren Fortgang, widrigenfalß haltet E. E. Raht damit ein, es wäre dann, daß eine solche Materie auff's Tapet, an dero schleunigen Expedition der Stadt höchstens gelegen, in welchem Fall Senatus die Bürgerschafft auch wider der Collegiorum Willen zusammen fordern lassen kan.

---

Art. 6.

*Mon. Sen.* Was die Hohe Kayserliche Commission bewogen, die von den Collegio der Sechsziger dem Rahte selbst zugestandene Competentiam, daß Ihm, einen Conventum Civium anzusetzen, allemahl freystehe, kein Collegium Ihm solches unter einigerley Praetext zu verwehren bemächtiget seyn, und nur bloß der Oberalten Vorwissen (nicht aber Consensus) dazu nöhtig seyn solle, in diesem Articulo concipirtermaaßen so gar zu umbschränken, muß E. E. Raht dahin gestellet seyn lassen, und submittiret Sich der Hohen Commission Gut-

Art. 7.

Solte die Bürgerschafft ordentlich in Kirchspielen schließen, daß es, sich wieder zu versamlen, nöthig seye, weilen die Materia nicht in selbigem Convent zu End gebracht: kan E. E. Raht sich nicht entlegen, die Ansage zu solchem von der Bürgerschafft beliebten Convent thun zu lassen.

Art. 8.

Die Convocirung soll künfftighin durch ein zu publicirendes Mandat geschehen, worin enthalten, daß diejenige Bürger, so nach gemachten Reglement qualificiret, in der Bürgerschafft erscheinen sollen, und nebst dem der Herren Bürgermeister Diener durch die Gassen gehen und öffentlich ausruffen, daß diejenige Bürger, so nach dem gemachten Reglement in der Bürgerschafft erscheinen müßten, sich einfinden solten.

## Titulus IV.

### Wie es mit der Proposition zu halten.

Art. 1.

Ob zwar, nach dem Fünf und Siebenzigsten Art. Recessus de Anno Sechszehen Hundert und Drey und anderen Recessen, das Jus proponendi in Conventu Civium E. E. Raht unstreitig

---

befinden, falß Sie, dieser unterdienstlichen Anerinnerung ohnerachtet, solte dabey beharren wollen.

Art. 8.

*Mon. Sen.* Ad verbum: Mandat, add.: "am Rahthause und an der Börse." Nächst dem würde beyzufügen nicht zu vergessen seyn, daß zu jedem Conventu gewöhnlich dreymahlen, bey plötzlichen, keinen Verzug leidenden Fällen zwey- oder auch nur einmahl die Ansage geschehen solle.

Titulus IV.

Art. 1.

*Mon. Sen.* Mögte zu mehrer Deutlichkeit und besseren Nachdruck nöhtig seyn, in fine ad verbum: abgestellet, beyzufügen: "und so

gebühret, auch in alten Zeiten der Anfang in Conventibus jederzeit mit Anhörung E. E. Rahts Proposition gemachet, und darauf allererst, nach ertheilter Resolution der Erbgesessenen Bürgerschafft, ihre Neben-Puncta oder Gravamina vorgenommen worden; eine Zeitlang her aber, nach eingerissenen Troublen, die versamlete Bürgerschafft offtermahls E. E. Rahts Proposition nicht anhören, und wie wichtig und pressant die Materien, so sie vorzutragen gehabt, gewesen, man dennoch ihn zu Abstattung der Proposition nicht admittiren wollen, hieraus aber der Stadt viel Unheil und Schade zugewachsen: so soll ein vor allemahl die Verwegerung der Anhörung der Proposition abgestellet seyn.

Art. 2.

Es sollen aber diejenige Sachen, worüber vorhero mit denen Collegiis deliberiret worden, und die, ihrer Natur und Eigen-

---

wenig die gantze Versamlung, alß einiges Collegium, noch weniger ein oder anderer Privatus, sich dessen zu unternehmen, bey unten Art. 9 gemeldeter Straffe befugt seyn."

*Mon. Coll. et Dep.* Ad verba: nach ertheileter Resolution, und: nach eingerissenen Troublen. Hierwider kan Collegium cum Dep. Centumv. unangezeiget nicht lassen, wasgestalt alle Protocolla Conventuum Senatus et Civium und in specie de Anno 1610 ergeben, daß die Neben-Puncta zugleich mit E. E. Rahts Proposition angesprochen, übergeben und zugleich abgehandelt, also keinesweges nach ertheilter Resolution erst vorgenommen worden. So weit nun das Jus proponendi dazu erfodert wird und die Bürgerschafft gehabt hat, wird derselben auch ungeschwächet bleiben müssen. So ist auch wegen deme, daß eine Zeit lang, nach eingerissenen Troubeln, die Bürgerschafft E. E. Rahts Proposition nicht anhören wollen, zu wissen, daß selbiges nicht erst nach eingerissenen Troubeln, sondern schon Anno 1628, 1641, 1643, und so wohl vor, alß nachher geschehen; auch hat sich die Bürgerschafft nicht simpliciter, sondern conditionaliter, ehe und bevor dieses oder jenes geschehen, die Proposition anzuhören geweigert. Uebrigens kann Collegium cum Dep. Centumv. sich gefallen lassen, daß die Verweigerung der Anhörung des Rahts Proposition abgestellet werde.

schafft nach, an die Bürgerschafft gehören, alßdann vorgetragen werden, wann Senatus und die Collegia sich darüber nicht vereinbahren können. Und ist Senatus schuldig, sothane Materien, auf der Collegiorum Verlangen, mit in die Proposition zu verfassen; solte er sich dessen weigern, stehet dem p. t. praesidirenden Oberalten frey, auf vorgängigen Consens der Collegiorum, wann

---

Art. 2.

*Mon. Sen.* Würde nöhtig seyn, post verba: nicht vereinbahren können, zu inseriren: "oder Collegia in anderen, alß oben Art. 6. Tit. II. bemeldeten casibus, darüber mit dem Rahte zu schließen, die Sache zu schwer und wichtig achten mögten."

*Mon. Coll. et Dep.* Wenn in diesem Articul gleich anfangs festgestellet werden will: Es sollen aber diejenigen Sachen — — vorgetragen werden u. s. w., so wird die Hohe Kayserliche Commission sich desfalß mit allem Respect berichten lassen, wasgestalt, nach dieser Stadt Verfassuug, die Sachen, welche ihrer Natur und Eigenschafft nach vor die Bürgerschafft gehören, von E. E. Raht und Löbl. Collegiis gar nicht können noch müssen abgethan werden; sondern gehören alle vorkommende schwere Händel und Sachen, die Freyheiten, Gerechtigkeiten, Hoheiten und sonst diese gute Stadt betreffen, krafft des Art. 4. Recessus de Anno 1570 d. 5. Maji, zu der gesamten Bürgerschafft Decision, worvon sonder Kränkung der bürgerlichen Freyheit nicht abgegangen werden mag. — Ad verba: solte er sich dessen weigern — — der Bürgerschafft vorzutragen. Hierin wird geordnet, daß der praesidirende Oberalte dasjenige, was er zu proponiren hat, alßdann erst, wann über des Rahts Proposition der Kirchspiel-Schluß gemacht ist, der Bürgerschafft vortragen soll; welches noch weiter extendiret ist, alß es E. E. Raht concipiret gehabt, welcher nur gesetzet: "daß solcher Punct nachmahls in Kirchspielen nicht eher in Ansprache genommen werde, alß biß über Proposita Senatus u. s. w." also damit zustehet, daß die Expedition der Nebenpuncte zugleich mit geschehe. Collegium referiret sich demnach darauf, was es ad Art. 1. notiret, und bittet die Worte dahin zu limitiren. Was aber die Worte anbelanget: keine andere puncta aber der Bürgerschafft vorzutragen, deswegen beziehet man sich ad Art. sq. 3.

E. E. Rahts Proposition angehöret und darüber die Kirchspiel-Schlüsse gemachet sind, solche vom Raht nicht angenommene, und keine andere Puncta, der Bürgerschafft vorzutragen, die dann in die Kirchspiele darüber treten und ihre Resolution darauf ertheilen kan.

Art. 3.

Außer dem p. t. praesidirenden Oberalten soll Niemanden erlaubet seyn, weder vor noch nach des Rahts Proposition, noch zu anderer Zeit, oder bey anderer Gelegenheit, unter der Krohne, oder sonsten, an die gemeine Versamlung Worte zu machen. Und wann dessen sich Jemand unterstehen, und auf alsobaldige des praesidirenden Oberalten Einrede und Abmahnung (wie er

---

Art. 3.

*Mon. Coll. et Dep.* Collegium cum Dep. Centumv. verstehet diesen Artikel von Privatsachen, und sind in so fern damit einig, jedoch mit dem Anhange, daß in propositione Senatus de meritis causae, oder de rationibus Dessen dissensus nichts Neues vorgetragen, besondern bloß auf die Protocolla Collegiorum bezogen werde, gleich E. E. Raht am 14. July a. c. per Dnos. Deputatos Sich heraus gelassen hat; welches entweder hier, oder Tit. II. Art. 8 vel 9 zu inseriren seyn wird.

Wann auch der praesidirende Oberalte etwa aus Privat-Absichten eine Sache, so durch die Collegia passiret, nicht ansprechen wolte, würde derselbige auch allerdings davor anzusehen und zu bestraffen seyn.

Sonsten ist man von Meynung, wann einer eine der Stadt Wohlfahrt concernirende Hauptsache hätte, oder eine Sache, die große Verschwiegenheit erfodert, oder daß der Stadt ex mora ein unwiderbringlicher Schaden zuwachsen könte, auch die Zeit nicht litte, daß solche ordentlich vorgetragen werden mögte, daß in sothanen wichtigen und höchst importanten Angelegenheiten ein solcher dem praesidirenden Oberalten selbiges anzuzeigen befuget, und wenn selbiger es nicht ansprechen wolte, er sodann solches selber zu thun wohl bemächtiget wäre.

Uebrigens ist wegen der Bestraffung ein vor allemahl zu bemerken, weil ein eigner Titel, und zwar der Tit. IX. Von Verhühtung und Bestraffung aller weitern Unordnung. davon gemachet und

zu thun schuldig) davon nicht desistiren wolte, soll derselbe in continenti aus der Versamlung weggeschaffet, dem Raht dero Behuf denunciiret und auf Einhundert Reichsthaler oder nach Befinden mit schwererer Straffe bestrafft, und die Execution nach Maaßgebung des dritten Art. Tit. I. verrichtet werden.

Art. 4.

Was nun E. E. Raht der Bürgerschafft zu proponiren gemeynet ist, davon soll dem Collegio, mit welchem über den zu proponirenden Punkt vorhero tractiret worden, Nachricht gegeben, die Proposition selbst in forma nur denen Oberalten allein ante Conventum, wann nicht in mora periculum, ad notitiam com=

---

darbey aus erheblichen Uhrsachen, unter andern, damit die Leute durch die vielen Straffen bey den Conventen zu erscheinen nicht abgeschrecket werden, anderer Materien nicht zu gedencken, beliebet worden, daß die ersteren Gradus der Straffen in Hinausschaffung, item Ausschließung aus der Bürgerschafft auf einige Zeit, oder gar ad dies vitae bestehen und bey der Bürgerschafft bleiben mögen, bey gröberen Verbrechen aber von dem praesidirenden Oberalten es Senatui denunciiret und der Delinquent sodann mit Gelde oder Leibesstraffe büßen müsse: so wäre Collegii Meynung, daß so wohl hier, alß anderer Orten, die Straffe darnach gerichtet, und was immer thunlich, biß auf den Tit. IX. hinausgesetzet und da zusammen gefasset würde.

Art. 4.

*Mon. Coll. et Dep.* Es hat E. E. Raht Selbsten per Dnos. Deputatos beliebet, die Proposition der Oberalten nicht ad notitiam, sondern, wie es von Alters her gewesen ist, ad deliberandum, auch nicht mit der Limitation: wann nicht in mora periculum, sondern allemahl zu communiciren; worbey es dann bleiben, und die Worte: wann nicht *in mora periculum*, *ad notitiam*, weggethan werden müssen. Gestalten denn die Bürgerschafft am 4. und 18. Nov. 1663 deswegen E. E. Rahts Proposition nicht anhören wollen, weil dieselbe denen Oberalten, dem Herkommen nach, nicht communiciret war. Und wie die Bürgerschafft am 21. Sept. 1676 im vierten Nebenpunct verlanget, daß E. E. Raht denen Oberalten Vierzehen Tage vorher, ehe die Bürgerschafft zusammenkomt, die Proposition schrifft=

municiret werden, und weder diese, noch übrige Collegia Macht haben, dem Rahte zu verwehren, daß er nicht dasjenige, was er dienlich und nöhtig erachtet, der Bürgerschafft proponiren möge, noch ihme Maaß und Ziel zu setzen, wie es zu proponiren, oder sonsten darunter sich einiger Correctur oder Veränderung anzumaaßen.

Art. 5.

Wann Senatus die Proposition abgestattet, lieget der Bürgerschafft ob, unausgesetzet in die Kirchspiele zu gehen, Punkt für Punkt ordentlich anzusprechen, und darauf zu resolviren, und was E. E. Raht entweder in Corpore, oder per Deputatos, es seye replicando, oder ferner, antworten, oder sonsten der Bürger-

---

lich solle einhändigen lassen, hat E. E. Raht replicando es bey dem Herkommen bewenden lassen, mit dem Versprechen, die Puncta proponenda zeitig genug mit denen Achtbaren Oberalten zu communiciren; begehrte aber dagegen, daß, was die Achtbaren Oberalten in die Bürgerschafft zu bringen gemeynet, sie solches auch in Zeiten mit E. E. Raht communiciren mögen. — Wegen der folgenden Worte: weder diese noch übrige *Collegia* Macht haben — — anzumaaßen, stehet aus dem Vorhergehenden zu begreiffen, waßmaaßen bißhero von den Oberalten ihr Sentiment darüber ertheilet, auch selbiges von E. E. Rahte öffters angenommen und die Proposition darnach eingerichtet worden, öffters aber nicht, da dann Oberalten letztern Falls in der Bürgerschafft die Nohtdurfft vorgetragen und beobachtet haben. Gleich wie nun hiedurch E. E. Raht die Proposition seines Gefallens zu thun nicht gewehret wird, so sind die Worte von der anzumaaßenden Correctur oder Veränderung allerdings hiernach zu limitiren, und die communicatio cum effectu zu verstehen, so daß Oberalten, ihre Meynung davon zu sagen und die Nohtdurfft desfalß zu besorgen, frey bleiben muß.

Art. 5.

*Mon. Coll. et Dep.* Bey den Worten: unausgesetzt in die Kirchspiele zu gehen, ist vormahls erinnert worden, daß dieselbe nicht anders zu verstehen, wann nemblich, dem alten Herkommen gemäß, vorher die Propositio unter der Krohne, nebst allen Beylagen,

schafft vorstellen will, mit gebührendem Respect anzuhören, ad Protocollum zu nehmen und darauf nach Billigkeit weiter zu resolviren; kein so genandter Krohnen-Schluß aber, es habe Nahmen wie es wolle, solle hinkünfftig angenommen, vielweniger der allergeringsten Krafft oder Gültigkeit geachtet werden.

Art. 6.

Wann der Stadt oder des Cammer-Guts Nohtdurfft erfordert, daß Contribuenda der Bürgerschafft proponiret werden, hat E. E. Raht solches vorhero gewöhnlichermaaßen denen Oberalten anzutragen, und folglich die Bürgerschafft darob zu convociren; bey welchem Conventu dann keine bürgerliche Gravamina, oder andere Sachen, sie haben Nahmen wie sie wollen, vorgenommen, sondern bloß die Puncta contribuenda in Ansprach gebracht und darüber resolvirt werden soll. Hingegen wann zu Behueff anderer Angelegenheiten, oder auch Gravaminum Civium

---

wie auch den Nebenpuncten, verlesen worden. Ob nun wohl Deputati Senatus sich hierwider auf den Windisch-Grätzischen Receß bezogen, so ist darauf repliciret worden, daß dieser Receß keinen andern Verstand haben möchte, weil es so wohl zu derselben Zeit, alß auch vor- und nachhero also gehalten worden. Zweiffelt man demnach nicht, daß man's bey solchen alten Gebrauch allerdings lassen werde; bevoraus da Deputati Senatus selbst vermeynet, wenn es vormahls so gewest, es auch darbey bleiben müßte. Zudem es die Nohtwendigkeit erfordert, daß dieselbe unter der Krohne wieder verlesen werde, weil dieselbe bey der ersten Verlesung nicht völlig gehöret werden kan; bevoraus da öffters der praesidirende Bürgermeister alt und schwach von Stimme ist, auch die Beylagen, worauf es doch zu Zeiten vornemblich ankomt, bey der Proposition nicht mit verlesen werden. Ein Mehreres nicht zu gedencken.

Art. 6.

*Mon. Coll. et Dep.* Wie dieser Articul von E. E. Raht concipirt worden, da hat man von denen ordentlichen, vigore Art. 3. Tit. III. festgestellten Quartal-Conventen noch nichts gewußt, und da in den Oesterlichen und Michaelis-Conventen nichts anders, alß de Contribuendis

publicorum, die Bürgerschafft gefordert wird, sollen selbige gleichfalß allein vorgetragen und bestmöglichst, zu Stifftung und Erhaltung guten Friedens und Vernehmens, abgehandelt werden.

Art. 7.

Und wie ein bürgerlicher Convent alßdann erst seinen Anfang nimt, wann die Oberalten, nebst denen beyden übrigen Collegiis, in corpore eingetreten und die ihnen allein competirende Stelle unter und umb die Krohne eingenommen, auch darauf die Thüren verschlossen worden; also solle nach selbigem, außer des praesidirenden Oberalten gewöhnlicher kurtzen Ansprache und Glückwünschung zu bevorstehenden Deliberationen, vor angehörter E. E. Rahts Proposition nichts weiter vorgenommen, auch, wann folglich E. E. Raht per Deputatum fragen lässet, ob die Bürgerschafft starck genug sey, seine Proposition zu hören, darob nicht die gantze Versamlung befraget (maaßen auch solches mit unter denen in totum verbohtenen Krohnen-Schlüssen zu achten und bißhero Uebel-Intentionirten Anlaß zum Geschrey und Unordnung gegeben), besondern Nahmens der Oberalten allein, die ohnschwer, ob die Versamlung nach dem deshalben gemachten Art. starck genung, oder zu schwach an der Anzahl sey, vorhero vermercken können, durch dero Praesidem beantwortet, und darauf des Rahts Proposition, alten Löblichen Gebrauch nach, mit gebührendem Respeckt, in stiller Auffmercksamkeit angehöret und ad Protocollum genommen werden.

Art. 8.

Wann solchergestalt die Proposition durch den praesidirenden Herrn Bürgermeister geschehen, abschrifftlich in Quintuplo über-

---

tractiret werden soll, so scheinet dieser Articul nunmehro fast überflüssig zu seyn, oder müßte zum wenigsten darnach auf extraordinaire Conventus zu richten seyn.

Art. 7.

*Mon. Sen.* Da das Collegium der Sechsziger mit E. E. Rahte darin einig ist, daß die Anzahl von 200 Persohnen eine complete

geben, und darauf E. E. Raht abgetreten ist, soll der praesidirende Oberalte deren Vier übrige Exemplaria auf unverwandten Fuß denen anwesenden ältesten Oberalten der andern Vier Kirchspiele einhändigen, und ein Jeder derselbigen sofort mit den Angehörigen seiner Parochie sich in sein Kirchspiel verfügen; hätte aber außer und nebst E. E. Rahts Proposition der praesidirende Oberalte solchergestalt, wie oben Art. 2. disponiret, der Bürgerschafft etwas vorzutragen, soll er mit denen übrigen der bürgerlichen Collegiorum wieder unter die Krohne treten, allda den Vortrag ad Protocollum thun, folglich gleichfalß in Quintuplo vertheilen, und darauf, ohne Admission einer andern Materie, Vorstellung oder Bitte, es sey mündlich oder schrifftlich (alß welches Alles nicht dahin, sondern oben verordnetermaaßen vorgängig an die Collegia gehöret) ein Jeder mit ihme in dasjenige Kirchspiel, in welchem er wohnhafftig, oder wohin er ratione Officii alß Oberalte, Diaconus, oder Sub-Diaconus gehöret, sich verfügen; dafern aber Ein oder Mehrere, es sey der wenigere, oder mehrere Theil, dahin nicht folgen wolten, sollen dessen ungeachtet der praesidirende und älteste Oberalten jeden Kirchspiels mit denen, die ihnen folgen, das Kirchspiel machen, die Proposition allda ansprechen und darob eine, die Zurückbleibende oder Abwesende mitverbindende Resolution nehmen, jene Widerspenstige aber sofort dem Rahte denunciiret, aus der Versamlung weggewiesen und Jeder folglich wegen solcher Widersetzlichkeit und Ungebühr auf Ein Hundert Reichsthaler executive, wie oben gedacht, bestraffet werden.

---

Bürgerschafft ausmachen könne, so kann E. E. Raht nicht ermessen, warumb die Hohe Kayserliche Commission solches aus diesen Articul, wohin es doch eigentlich gehöret, an einen anderen Articul zu verweisen belieben wollen.

Art. 8.

*Mon. Coll. et Dep.* Ad verba: auf unverwandten Fuß, ist eben dasselbe, was ad Art. 5 bereits gesagt worden, zu wiederhohlen;

Art. 9.

Dafern auch sich Jemand, oder ihrer Etliche, erkühnen solten, es zu behindern, daß E. E. Raht nicht zur Proposition gelassen werde, oder den Oberalten, nach abgelegter Proposition, die Abtretung in die Kirchspiele wehren, dieselbe sollen sofort aus der Versamlung ausgeschaffet, dem Rahte denunciiret, in Verhafft gebracht und das erste mahl mit Ein Hundert Reichsthaler, das ander mahl mit Zwey Hundert Reichsthaler, wie oben gedacht, bestraffet werden. Solte nun solches mit einer Zusammen-Rottirung, gebrauchter Gewalt und ungestümen Anstellungen geschehen, soll solches Verbrechen, pro modo admissi, wie vorgedacht, mit hoher Geld-Buß, Stadt- und Landes-Verweisung, auch wohl Leibs- und Lebens-Straffe, angesehen und geahndet, und der fiscalische Proceß wider die Complottisten angestellet werden.

## Titulus V.

### Von Ordnung in denen Kirchspielen.

Art. 1.

Sobald man in die Kirchspiele getreten und allda die Anwesende sich an gebührende Orte und Stellen gesetzet, soll in jedem derselben sofort Mannzahl gehalten und eines Jeden der

---

wann nemblich vorher E. E. Rahts Proposition mit allen Beylagen, wie auch den Nebenpuncten, dem Herkommen nach unter der Krohne wieder verlesen, und was etwa der praesidirende Oberalte vorzutragen hat, proponiret worden; wormit denn der Verfolg: wieder unter die Krohne treten u. s. w., wegfällt.

Art. 1.

*Mon. Coll. et Dep.* Ad verba: wie auch den Ort, allwo er wohnhafft. Den Ort aufzuschreiben, wo er wohnet, hält man überflüssig, weil lauter Erbgesessene hinkommen, die genugsahm bekandt sind, und nur viel Zeit damit weggehet. — Ad verba: in das ordentliche Protocoll. Ein ordentlich Protocoll darüber zu halten, dürffte ebenfalß mehrere Zeit wegnehmen, alß wenn es nur,

Anwesenden Nahme und Zunahme, nebst seiner Profession und Handwerck und Handthierung, wie auch dem Ort, allwo er wohnhafft, in das ordentliche Protocollum, so in jedem Kirchspiel dero Behueff und zugleich zu Mit-Eintragung der Kirchspiel-Schlüsse zu halten, notiret werden, und zwar durch den Praesidem des Kirchspiels, in dem Kirchspiel aber, wo der praesidirende Oberalte sich befindet, durch den Actuarium.

Art. 2.

Wann E. E. Raht aus bewegenden Uhrsachen die Inspection dieser Protocollen nach geendigten Conventen verlangen solte,

---

wie bißher gebräuchlich gewest, auf einen Bogen Papier notiret wird, wobey, die Zeit zu ersparen, es zu lassen, sintemahl der Zweck dadurch genugsahm erreichet werden kan. — Ad verba: und zugleich zu Mit-Eintragung der Kirchspiel-Schlüsse u. s. w. referiret man sich ad Art. 2.

Art. 2.

*Mon. Coll. et Dep.* Zuvörderst dürffte dieser Art. 2, dafern selbiger bleiben soll, sich besser zum Art. 3, und hingegen der Art. 3 besser zum zweyten schicken. Weil es aber den Bürgerschlüssen, samt der bürgerlichen Freyheit, sehr nachtheilig seyn würde, E. E. Rahte, so oft Er's verlanget, Inspection dieser Protocollen zu verstatten, zumahlen da Alles in ziemlicher Eilfertigkeit, dazu mehrentheils von Leuten, die bey Protocolliren nicht hergekommen, geschehen muß, heute zu Tage aber die Kunst so hoch gestiegen ist, daß auch das kläreste und aufs bedenklichste Abgefassete gedisputiret wird; so haben Domini Dep. Sen. sich dahin freywillig erklähret, daß es nicht anders, alß von sonderlichen Begebenheiten zu verstehen seyn solte, und demnach diesen Punct also abzufassen vorgeschlagen: "Inspection E. E. Rahte, wann aus bewegenden sonderbahren Uhrsachen Er es nach gehaltenem Convente verlangen mögte, zu nehmen, und in Befindung trifftiger Motiven darob der Bürgerschafft nähere Vorstellung zu thun freystehet." Die Wahrheit demnach zu bekennen, so weiß sich Collegium nicht darin zu finden, wie es gekommen, daß es dennoch bey dem ersten Concept geblieben ist; nochmalß mit aller Veneration bittend, daß es doch bey deme, in so weit sie unter einander einig worden,

soll selbige ihme nicht geweigert werden, sondern, so offt er es verlanget, gern und willig gegönnet werden.

Art. 3.

Wann Mannzahl gehalten, soll der Praeses jeden Kirchspiels die Proposita nebst denen Beylagen, ohne Zulassung einiger Einsprache oder Verhinderung, uno contextu deutlich vorlesen, darauf jeden Punkt absonderlich, nach der in Propositione befindlichen Ordnung, ansprechen, die Vota nach der Reihe der Sitzenden darob colligiren, nach denen Majoribus den ausgefallenen Kirchspiel-Schluß abfassen, und wann er mundiret und verlesen, in oberwehntes Protocollum eintragen, nach selbigem gleichergestalt mit denen folgenden und successive mit allen Punkten der Proposition von dem ersten biß zu dem letzteren ordentlich und richtig verfahren.

Art. 4.

Bey der Umbfrage und Votirung über alle solche Puncta soll Niemand dem Praesidi in Directorio und Colligirung der Stimmen eingreiffen oder Hinderniß machen, desgleichen Keiner dem Andern im Votiren vorgreiffen, noch weniger eines Andern Votum mit höhnischen oder unhöfflichen Worten anfechten, am

---

zum wenigsten bleiben möge. Wie wohl Collegium cum Dep. Centumv. der beständigen Meynung ist, daß so wohl aus obangeführten, alß andern Motiven, man E. E. Rahte die Inspection der Protocolle der Kirchspielschlüsse nicht zustehen könne.

Art. 3.

*Mon. Coll. et. Dep.* Ad verba: die *Proposita* nebst denen Beylagen, add.: "und Nebenpuncte." — Ad verba: der Proposition von dem ersten biß zu dem letzteren, repet.: "wie auch den Nebenpuncten."

Art. 4.

*Mon. Coll. et Dep.* Weil die Worte: seine Meynung und Stimme in möglicher Kürtze und deutlich ablegen und verzeichnen lassen, dahin verstanden werden können, alß wenn

allerwenigsten Jemand wegen seines Voti oder sonst injuriiren oder beschimpffen, besondern ein Jeder abwarten, biß die Ordnung ihn an seiner Stelle treffe, und alßdann mit aller Bescheidenheit seine Meynung und Stimme in möglicher Kürtze und deutlich ablegen und verzeichnen lassen; und wie er in solchem seinen freyen Voto sich nicht gestöhret, noch anderst, alß es, nach seinem Begriff und Gewissen, der Stadt und dem gemeinen Wesen ersprießlich, zu geben gezwungen sehen wollen, also auch allen und jeden Anwesenden eben dergleichen Recht und Freyheit billigst gönnen und lassen sollen, bey Vermeidung unterm Tit. IX. Art. 1. statuirter Straffe, unter welcher auch ebenermaaßen alles Geschrey von Verschiedenen zugleich, mit Ja oder Nein, ernstlich verbohten und solches für keine Votirung gerechnet, sondern für ungültig und nichtig gehalten, und kein Votum notiret und verzeichnet, oder unter die Majora mit gerechnet werden solle, so nicht nach obigem Praescripto, in einer, Jeden nach der Reihe treffenden Ordnung, mit Vernunfft und Bescheidenheit geführet worden.

Art. 5.

Gleichwie Niemand, bey Funfftzig Reichsthaler Straffe, sich unterstehen soll, in ein ander Kirchspiel, alß wohin er gehöret, mit einzutreten; also soll, so lange, biß in dem Kirchspiel über alle und jede Puncta der Proposition die Berahtschlag- und Handlung, von Anfang biß zu Ende, in gebührender Ordnung abgethan, ein Jeder, der darein gehöret, allda still und ruhig verbleiben, für Allem aber sich Niemand gelüsten lassen, aus seinem Kirchspiel nach einem andern sich zu begeben, und, was allda resolviret worden, auszuforschen, oder, was in seinem

---

eines Jeden Votum solte aufgeschrieben werden, so haben Dni. Dep. Sen. zu setzen beliebet: "gewöhnlichermaaßen notiren lassen." Weiß man demnach sich abermahl nicht darin zu finden, warumb es nicht so geändert der Hohen Commission übergeben worden.

Kirchspiel beschlossen, überzutragen, bey willkührlicher nachdrücklicher Straffe, wann Jemand dessen sofort bey noch währendem Conventu, oder auch nach demselben über kurtz oder lang, genugsahm überführet werden kan.

## Titulus VI.

### Von Conferirung der Kirchspiel-Schlüsse und Mundirung allgemeiner bürgerlicher Resolution.

#### Art. 1.

Wann vorbeschriebenermaaßen alle Fünf Kirchspiele mit ihren Schlüssen zur Endschafft und Richtigkeit gekommen, und die Oberalten sich damit unter die Krohne verfüget, sollen daselbst alle solche Schlüsse, nach dem hergebrachten Rang und Ordnung der Kirchspiele, ordentlich verlesen werden; sobald aber solches geschehen, sollen, ohne eintzigem Verzug oder Abhaltung, sofort die Oberalten, nebst denen Aeltesten der anwesenden Graduirten aus jedem Kirchspiel, falß selbige mit in Conventu sind und bey der Sache nicht interessiret, ingleichen denen Vier Aeltesten der anwesenden Diaconen aus jedem Kirchspiel, oder, wann deren nicht so viel zugegen wären, mit Zutretung der ältesten Sub-Diaconen, und in deren Absence anderer a Praeside zu benennender Bürger, zur Correlation und Mundirung in die Schreiberey treten, außer vorgedachten Persohnen aber Niemand, er sey wer er wolle, sich der Mit-Erscheinung dabey anmaaßen, bey Funfftzig Reichsthaler Straffe für Jeden, so sich dessen unterfangen und auf erste des praesidirenden Oberalten Dehortirung (wie selbiger zu thun schuldig) sich davon nicht abhalten lassen würde; solten auch ihrer Etliche mit Ungestühme in die Schreiberey mit eindringen, und daselbst bey der Mundirung seyn und bleiben, und auf des Praesidis Erinnerung nicht abtreten wollen, dieselbige sollen Senatui sofort angezeiget, alß Tumultuanten aus der Versamlung gewiesen und zu gebührender Straffe, Inhalts des Tit. IX., gezogen werden.

Art. 2.

In der Schreiberey sollen der Fünf Kirchspielen Schlüsse über alle und jede Puncta der Proposition verlesen, deren Verstand und Meynung, nach dem wörtlichen Inhalt, ohne alle Detorquirung oder Künsteley, gedeutet, und was also die Majora der Kirchspiel=Schlüsse ergeben, extrahiret, und nach solcher die Resolution gesamter Bürgerschafft durch den beeydigten Actuarium der Oberalten zu Papier gebracht, nachmahls unter der Krohne verlesen und darauf E. E. Raht, und zwar allemahl in Corpore, wann dessen Proposition in Corpore geschehen, oder per Deputatos Senatus, wann durch selbige der Antrag verrichtet, überantwortet werden.

Art. 3.

Dafern auch bey sothaner Correlation der Kirchspiel=Schlüssen, nach deren wörtlichen Inhalt, über einigen Punkt der Proposition ein wohlgegründeter, nicht aber etwann von einem oder andern der bey der Mundirung Mit=Anwesenden nur aus Affecten gesuchter Zweiffel sich hervor thun möchte, wohin die Majora gehen, e. g. wann Zwey Kirchspiele pro Affirmativa, Zwey pro Negativa und das Fünffte keines von beyden resolvirt hätte, oder sonsten, zu Ausfindung der würcklichen Majorum, ein oder ander Kirchspiel einer nähern Erklährung bedörffen möchte, so bleiben die andern Kirchspiel=Schlüsse in voller Würde und Krafft, und soll nur das eintzige Kirchspiel allein, so unter Zwey differenten Meynungen eine Dritte hat, oder dessen Schluß nohtwendig eine Erklährung bedarff, bloß über die Frage, welchem von den Zweyen dissentirenden es beyfallen, oder zu wessen Theil es seinen Schluß erklähren wolle, wieder ins Kirchspiel treten und mit möglicher Beförderung darob weiter resolviren, nach welcher Resolution alßdann und dadurch erfolgten Majoribus der gesamte Bürger=Schluß vorbeschriebenermaaßen abzufassen und zu mundiren ist.

Art. 4.

Solte aber die Zeit zu kurtz fallen und man mit der Mundirung vor Zehen Uhr nicht fertig werden können, sollen die Kirchspiel-Schlüsse versiegelt, über die Puncta aber, darüber einmahl votiret und ein Schluß gemachet, absolute keine neue Deliberation wieder vorgenommen werden, folgenden Montag aber darauf in einem anderwertigen Convent die Mundirung zum Stande gebracht werden.

## Titulus VII.

### Von E. E. Rahtes zustimmiger oder abstimmiger Entschließung.

(Siehe oben Seite 84—96.)

## Titulus VIII.

### Von der Zeit bürgerlicher Zusammenkunfft und deren Dissolvirung.

Art. 1.

Ein E. Raht will sich anheißig gemachet haben, die Conventus Civium allemahl auf einen Donnerstag, da keine Posten abgehen, anzusetzen, es wäre dann bey plötzlichen, keinen Verzug leidenden Noht-Fällen, da jedoch, so viel müglich, die beyde große Post-Täge, alß Dienstag und Freytag, für Allen darunter verschonet bleiben sollen.

Art. 2.

Die präcise Zeit der Zusammenkunfft bleibet des Morgens Neun Uhr, weswegen dann die Behtstunde an Convents-Tägen

---

Art. 4.

*Mon. Coll. et Dep.* Hat man sonst nichts anzumercken, alß daß zu dem folgenden Montags-Convent die ordentliche dreymahlige Ansage, wie bißher gebräuchlich, vorher geschehen, item, wann auf den Montag ein Feyertag oder ein ander Hinderniß einfallen würde, der folgende Donnerstag sodann berahmet werden müßte.

früher gehalten werden und die Ansage allemahl gegen Neun Uhr geschehen soll, da dann, sobald selbige Uhr zu St. Nicolai geschlagen, die Oberalten, mit dem sich vorhero bey ihnen, auf dem gewöhnlichen Zimmer, versamleten Collegio der Sechsziger und Einhundert und Achtziger, nach der Ordnung des competirenden Rangs, in die Bürgerschafft treten und unter und umb die Krohne den ihnen von Alters her gebührenden Stand nehmen; indessen, auf Befehl E. E. Rahts, das Raht=Hauß geschlossen, mit der Schließung und den Schlüsseln, wie es vor letzten unruhigen Zeiten von jeher, daß die Schlüssel E. E. Raht zu sich nehme, gebräuchlich gewesen, gehalten, und nach solcher Schließung, ohne E. E. Rahts Wissen und Willen, Niemand (es befalle dann Jemand eine unvermuhtete Kranckheit), weder durch die Cämerey, noch sonst vom Raht=Hauß, vor Dissolvirung der Bürgerschafft abgelassen werden solle.

Art. 3.

Damit auch nicht alle Raht=Hauß=Thüren verschlossen werden dörffen, sondern die beyden, so nach altem Herkommen, zum Behueff der Banco und des Zolles, offen geblieben, auch künfftig offen gehalten werden mögen, so soll mit ehisten für Michaelis=Kirchspiel ein Ort aptiret, und solcher diesem Kirchspiel angewiesen werden.

---

Art. 2.

*Mon. Coll. et Dep.* Was in diesem Articul von den Bethstunden angeführet wird, hat E. E. Raht auf nähere Remonstration des Collegii Selbst fallen lassen, weil doch kein Bürger, der in die Bürgerschafft gehen will, in die Bethstunde nicht gehen kan, wie klärlich demonstriret worden, also die Verlegung derselben nur vergeblich seyn würde, darzu in Catharinen Kirchen gäntzlich eingestellet werden müßte.

Art. 3.

*Mon. Coll. et Dep.* Wenn dem Kirchspiel St. Michaelis ein bequemer Ort angewiesen wird, kan man geschehen lassen, daß die Banco=, nicht aber die Zollen=Thür offen bleibe.

Art. 4.

Ob nun zwar zu hoffen ist, daß, bey ohnverbrüchlicher Observance vorher beschriebener guten Ordnung, die Deliberationes bey bürgerlichen Zusammenkünfften nicht so gar lange Zeit erforderen dörfften; so soll dannoch auf allen Fall feste gesetzet seyn und bleiben, daß kein Bürger=Convent länger, alß biß Abends Neun und äußersten Zehen Uhr, dauren, und wann solche Uhr zu St. Nicolai geschlagen, E. E. Raht, ohne alle Einrede, den Convent, mittelst Denunciirung dessen per Deputatos, dissolviren und die Thüren eröffnen lassen möge; allermaaßen die Ehrb. Oberalten dahin zu sehen haben, daß gegen Annäherung solcher Zeit das biß dahin Abgehandelte zum Stande gebracht werde, wo solches aber nicht thunlich, bleibet es bey dem, was in Tit. III. Art. 3. desfalß geordnet.

Art. 5.

Solte nun in der Bürgerschafft noch, nachdeme daß E. E. Raht die Dissolvirung Conventui notificiren und die Raht=Hauß=Thüren eröffnen lassen, etwas weiter vorgenommen und tractiret werden, solches Alles solle ipso facto null und nichtig seyn.

## Titulus IX.

### Von Verhütung und Bestraffung aller weitern Unordnung.

Art. 1.

Außer denen vorhergehenden, auf gewisse Fälle beliebten Straffen, sollen generaliter und in totum, wie zuforderist alle,

---

Art. 1.

*Mon. Sen.* Zu diesem Articul erinnern Wir, daß post verba: in 200 Rthlr. *executive*, zu mehrer Deutlichkeit noch die Worte: "ohne gerichtlichen Proceß," möchten addiret; dann in fine hujus Articuli noch folgendes mit beygefüget werden, welches nach schon absolvirten, der Hohen Kayserlichen Commission von Uns übergebenen

auch die geringste Contraventiones obiger heilsamer Verordnungen, also nebst dem und allermeist (damit ein Fried-liebender Bürger desto mehr für Unlust und Verdruß gesichert seye und aus widriger Beysorge sich der Mit-Erscheinung und Votirung nach seinem besten Wissen und Gewissen nicht enthalten möge) alle Beleidigungen mit Worten oder Wercken, sowohl in Kirchspielen, alß auf dem großen Raht-Hauß und sonsten, so hart verbohten seyn, daß, dafern Jemand sich gelüsten lassen dörffte, bey bürgerlichen Conventen Einigen der Mit-Anwesenden vorsetzlich mit injurieusen oder sonst harten Worten, oder auch mit Fluchen oder Bedrohungen anzugreiffen, und solches in oder nach der Bürgerschafft erwiesen werden könte, derselbe dadurch ipso facto und ohne Gnade dem Fisco in Zwey Hundert Reichsthaler executive einzutreibender Straffe verfallen, dem Beleidigten aber seine Actio privata desfalß unbenommen, auch jene publica Vindicta dadurch im geringsten nicht aboliret seyn soll, wann etwan der Beleidigte sich wieder mit demselben zu versöhnen, in oder nach dem Convent, bewegen lassen möchte; welche Straffe nach Willkühr E. E. Rahts geschärffet werden mag, wann dergleichen vorsetzliche Beschimpfungen, oder sonst üble Begegnungen, einem Mitgliede des Collegii der Sechsziger und Ein Hundert und Achtziger, oder gar der Oberalten selbst, widerfahren solte. Uebrigens bleibet nicht allein gesamter Bürgerschafft, besondern auch jedem Kirchspiel, die Macht, diejenige, so entweder auf dem großen Raht-Hause, oder in Kirchspielen, berauschet, oder sich sonsten unbescheiden

---

Unserm Concept, von Uns für nöhtig angesehen, dem Collegio der Sechsziger sofort mit communiciret und von selbigem aggreiret worden: "Es soll auch der Beleidiger, ehe und bevor er solche 200 Rthlr. Straffe würcklich erleget, in der Bürgerschafft nicht gelitten werden, wie dann, wofern Jemand zu mehrmahlen sich solchergestalt vergreiffen würde, derselbe aus allen bürgerlichen Conventen gäntzlich excludiret seyn soll."

und ungebührlich, insonderheit gegen die Oberalten und übrige Collegia, aufführen möchten, sofort aus dem Kirchspiel und aus der Bürgerschafft nicht allein abzuweisen, besondern auch, mit Gutfinden und Verordnung des Rahts, auf gewisse Zeit, oder befindenden Dingen nach, für allezeit aus der Bürgerschafft zu excludiren, und, wann sie sich erstern Falls widerspenstig erweisen würden, es E. E. Raht, zu weiterer deren Bestraffung, anzuzeigen.

Art. 2.

Damit nun die Injurianten mit diesen Straffen nicht übersehen werden, so soll dem Gerichts-Verwalter obliegen, solche nach erwiesener Injurie so fort beyzutreiben, und, wann er solches nicht thut, die Straff-Gelder aus seinem Beutel der Cämerey erlegen, auf Art und Weise, wie es in vorhergehenden Tituln schon öffters verordnet.

Art. 3.

Würde aber Jemand in solchen Frevel und Exceß verfallen, daß er einen Andern, auf dem großen Raht-Hauß, in Kirchspielen, oder sonsten, thätlich beleidigte, es sey mit bloßen Händen, Stecken, Stühlen oder andern Instrumenten, oder auch sonst auf andere gewaltthätige Art, mit Stoßen, Kratzen, Schlagen, oder wie es Nahmen haben möge; so soll solches alß ein Crimen verletzter bürgerlicher Freyheit und innerlicher Ruhe geachtet, solcher Deliquent, und der muhtwilliger Weise es veranlasset, ohne Ansehen der Persohn, aus der Bürgerschafft geschaffet, durch die allemahl, pro conservanda securitate publica, vors Raht-Hauß zu postirende Wache von hiesiger Guarnison arrestiret, zur gefänglichen Hafft nach dem Baum gebracht, per Fiscalem

---

Art. 3.

*Mon. Coll. et Dep.* Weil die Worte: zu postirende Wache, dahin verstanden werden könten, alß wenn allemahl eine besondere Wache vors Rahthaus postiret werden solte; E. E. Raht aber sich

criminaliter angeklaget und nach Erkändtniß des Rechtens an Ehr und Gut, Leib oder Leben bestraffet werden.

Art. 4.

Würde endlich von vielen Frevelern Gewaltthätigkeit unternommen, oder sonsten durch Geschrey, Tumult oder andere Violence, Confusion, Zerrüttung, oder Streit erreget werden, so soll solches für Aufstand und Empörung gerechnet, der Conventus so fort dissolviret, die Tumultuanten zur gefänglichen Hafft gebracht und die in Rechten auf itzbenandte Crimina gesetzte Straffe an denselben exequiret, auch zu dessen Allen rigoureusen Vollstreckung, wie auch Verhütung dergleichen Fried-brüchigen Tumults, E. E. Rahte benöhtigten Falls, nicht nur von den Ehrbahren Oberalten und Bürger-Collegiis, besondern auch der Colonell- und gesamten Capitainschafft, und sonsten allen redlichen Bürgern und Einwohnern, kräfftige Assistence geleistet, wer aber dessen auf Erfordern sich entziehen wolte, für einen Mit-Anhänger der Tumultuanten geachtet und bestraffet werden.

## Titulus X.

### Von Bevestigung und Unverbrüchlichkeit vorhergehenden Verordnungen.

Art. 1.

Damit nun oben Verordnetem allen desto genauer und unfehlbarer in allen Stücken nachgelebet werde, so wollen zuforderist die Löbl. Oberalten, und nebst ihnen die Collegia der Sechsziger und Einhundert und Achtziger, bey allen und jeden bürgerlichen Conventen mit allen Kräfften darüber zu halten und keine, auch nicht die allergeringste Contravention dagegen zuzulassen, sich auf ihren respective Ambts- und Bürger-Eid verpflichtet haben; und wollen

---

erklähret, daß er nur die ordinaire Wache verstünde, so vermeynet Collegium, zu Verhütung alles Mißverstandes, vor das Wort: zu postirende, besser "befindliche," gesetzet werde.

die Oberalten insonderheit, sobald sie verspühren, daß Jemand dagegen zu handeln sich gelüsten lassen wolte, denselben sofort des dero Behueff bey bürgerlichen Zusammenkünfften, sowohl in jedem Kirchspiel, alß auf dem großen Raht-Hauß, anzuhangenden Mandati erinnern, und ihn von seiner Ungebühr freund- und ernstlich abmahnen, wann solches aber nicht verfangen wolte, es ungesäumt E. E. Raht vermelden, damit vorbeschriebenermaaßen gegen die Uebertretere Angesichts verfahren, und nicht, durch anfängliche geringste Connivence oder Uebersehung, zu böser Folge Anlaß gegeben werde.

Art. 2.

Und damit hingegen wohlgedachte Collegia und die Ehrb. Oberalten allermeist, alß Praesides und Directores bey bürgerlichen Conventen, ihrem Ambte und Obliegen darunter desto getroster und sicherer nachleben mögen und können, und durch keine Fried-häßige Complottirung und Gewalt davon abgeschrecket werden, so wird ihnen mittelst diesem nicht nur Nahmens E. E. Rahts und gesamter Stadt, besondern auch krafft von Kayserl. Hohen Commission dazu ertheilten Confirmation, auch Ihrer Kayserl. Majestät Selbsteigne Allerhöchste Protection contra quoscunque darüber ertheilet und versicheret, unter dem festen Vertrauen, sie werden samt und sonders, unter sothanem versicherten Schutz, dabey aufs nachdrücklichste, sowohl über die ihnen competirende Autorität und Gerechtsame, alß über unverbrüchliche Conservation dieser heilsamen Constitution halten, Niemand aber unter ihnen zu keinen Zeiten an deren Contravention, oder an Derjenigen Betrieb, die von Neuem Unordnung und Unruhe zu stifften trachten wollen, von selbst Theil nehmen, in welchen nimmer verhofften Fällen obangesetzete Straffen an denen daran Schuldigen desto geschwinder und nachdrücklicher sollen exequiret werden.

Art. 3.

Schließlich, weil die klägliche Erfahrung voriger Zeiten erwiesen, daß Diejenige, so mit Unglück und Unruhe schwanger

gegangen, zu Erreichung ihrer schändlichen Absicht sich des Praetextes angemaaßet, daß keine Ordnung und Stadt=Verfassung seye, so nicht in folgenden Zeiten durch Raht= und Bürger=Schluß verändert oder wieder aufgehoben werden möge; so soll solches in diesem Fall keine Statt haben, sondern gegenwärtige Constitution in allen Stücken alß eine von der Hohen Kayserlichen Commission, ja von Kayserlicher Majestät Selbsten confirmirte Sanctio Pragmatica, Fundamental=Gesetze und Grund=Veste aller übrigen Stadt=Verfassungen, zu ewigen Zeiten fest und unverbrüchlich gehalten und zu keinen Zeiten durch Raht und Bürgerschafft beyderseitigen, vielweniger eines Theils einseitigen Schluß, wieder aufgehoben werden; in unverhoffter dessen eines Theils Anmaaßung oder Alterirung aber der andere Theil nicht allein befugt, besondern auch schuldig seyn, sofort an Ihro Kayserl. Majestät darob allerunterthänigste Anzeige zu thun, Welche darauf Allerhöchstes schleunigstes scharffes Einsehen und kräfftigste Remedirung und Straffen wider die Autores dieser Machination ergehen lassen werden.

---

Art. 3.

*Mon. Coll. et Dep.* Collegium hat sich ehemahls nicht bemächtiget erachtet, eine solche Clausulam einzugehen; worauf beyderseits gut befunden worden, diesen Articul mit zu der noch reservirten Ausmachung der Materien des siebenten Tituls auszusetzen. Wird demnach die Hohe Kayserliche Commission in aller Unterthänigkeit ersuchet, diesen Articulum finalem biß dahin ausgestellet seyn zu lassen.

# Anlage X.

**Monita des Collegii der Sechsziger cum Adjunctis und der Deputation der Hundert Bürger zu dem am 8. August 1710 von der kaiserlichen Commission publicirten Reglement der Rath- und Bürger-Convente, nebst den Repliken des Raths und den Resultaten der demnächstigen mündlichen Verhandlungen in der am 28. August 1711 ernannten Sub-Deputation.**

---

## Titulus I.

### Wer in bürgerlichen Conventen zu erscheinen berechtiget seye, oder nicht.

Art. 2.

*Mon. Coll.* Add.: "Banco-Bürger," et omittatur: "p. t." also daß alle Adjuncti in Conv. Civ. zu erscheinen berechtiget.

*Mon. Dep. Centumv.* Placet mit der Sechsziger Monitis und mit dem Anhang, daß auch diejenige, welche bey bürgerlichen Officiis gewesen und noch seyn, und den Eid vor E. E. Raht abgestattet, inskünfftige in den bürgerlichen Conventen mit zu erscheinen mögen berechtiget seyn.

*Repl. Sen.* Kan E. E. Raht darmit einig seyn, weil man gesehen, daß die Bürgerschafft biß daher öffters nicht starck genug gewesen, und solches künfftig mehr zu befürchten, dadurch aber die Deliberationes, wobey offt periculum in mora seyn kann, behindert werden, daß noch zu Frequentirung derselben qualificirt werden: die Banco-Bürger und nicht nur die p. t. Deputati Commercii, sondern auch, die solches vorhin gewesen, imgleichen alle diejenige, welche bey solchen bürgerlichen Officiis sind oder gewesen sind, wobey nach bißheriger Praxi der Eid vor E. E. Raht abgestattet worden, nahmentlich die Admiralität, Artiglerie, Banco, Bauhof, Fortification, Kalckhof und das Niedergericht.

*Subdep.* Hat seine Richtigkeit nach Senatus Antwort.

Art. 3.

*Mon. Coll.* Da die Erfahrung biß daher ergeben, wie öffters die Bürgerschafft nicht starck genug versamlet, und man dahero un-

verrichteter Sache auseinander gehen müssen, so stellet Collegium zu reifflicher Ueberlegung und wohlbedächtlicher Entschließung anheimb, ob nicht selbiges am Füglichsten dadurch praecaviret werden möchte, daß der Art. 3. simpliciter auf alle im vorhergehenden Art. 2. exprimirte Persohnen extendiret und diese unter gleichmäßiger Straffe, wie die Bürger in den Collegiis, die bürgerliche Conventus zu frequentiren schuldig seyn müßten, gleich Collegii Meynung ist.

*Mon. Dep. Centumv.* Bleiben Dep. beym Concept des Reglements.

*Repl. Sen.* Findet E. E. Raht die intendirte Extension nicht convenabel, weil es mit den bürgerlichen Collegiis eine particulaire Beschaffenheit hat, indem dieselbe für alle Zeit geordnet sind, die publike Affairen der Stadt mit E. E. Raht stets tractiren und also von allen Dingen Connoissance haben; es auch von jeher also gebräuchlich gewesen, daß sie bey Straffe in der Bürgerschafft zu erscheinen schuldig gewesen. So wird auch, nachdem man die neue Extension im vorhergehenden Art. 2. gemachet, nicht so sehr mehr zu befahren seyn, daß die Bürgerschafft nicht solte starck genug werden.

*Subdep.* Wird von dem Monito abstrahiret und es bey dem Reglement gelassen; jedoch erinnert, daß gut seyn würde, post verb.: Ausgebliebenen, zu inseriren: "wofern sie solches binnen Acht Tagen dem Herrn Praetori nicht einschicken, innerhalb den nechsten Acht Tagen."

Art. 4.

*Mon. Sen.* Würde, damit es künfftig keinen Anstoß oder Streit gäbe, nunmehro post verbum: Erbgesessen, zu addiren seyn: "oder nicht im Niedergericht gewesen," et post verbum: Erbgesessenheit, itidem: "oder deswegen, daß sie im Niedergericht gesessen."

*Subdep.* Placent Senatus Monita. Uebrigens vermeynet man, daß, umb die Bürger desto mehr auffzumuntern, post verbum: die, zu setzen: "Graduirte aber sowohl, alß andere Bürger, welche wegen ihrer Erbgesessenheit oder sonst vig. Art. 2."

## Titulus II.

### Welche Sachen in die Bürgerschafft nicht mögen gebracht werden.

Art. 3.

*Mon. Coll.* Ad verba: er selbst *in individuo*. Ueber diesen Casum ist Collegium et Deputatio Centumv. nicht gehöret worden,

welche vermeynen, daß wenigstens ein Unterschied zu machen unter dasjene, so Senatus simpliciter Jemandem committiret, und dasjene, was einem Membro Senatus ad ipsius relationem a Senatu committiret oder referiret wird. Denn da es letzteren Falls lediglich auf dessen Relation ankomt, worauf Senatus fußet, und es ihme darauf com- oder remittiret, so bleibet er allerdings, vermüge der Rolle, davor responsabel. Wobey man abermahl dieses unerinnert nicht lassen kan, daß wann sich Einer über einen Herrn beschweret, man dennoch, nach wie vor, ob man sich schon ein Anderes herausgelassen, demselben allemahl auf dessen bloße Relation die Sache wieder in Händen giebt, und es fast das Ansehen hat, alß wenn man's vor schimpflich erachtete, daß Einem eine Sache abgenommen werde, anstatt der Gravans, allen Verdacht von sich abzulehnen, die Sache selbst niederlegen solte. Derowegen dieses eine generale Satzung seyn muß, daß, sobald sich Einer über einen Herrn beschwert, die Sache demselben abgenommen, und entweder einem Andern gegeben, oder auch das Gravamen per alios Senatores untersuchet, und der Gravatus klaglos gestellt werden muß; welcher aber auch auf verspürten Muhtwillen, oder daß er sonst gar keine Uhrsache gehabt sich zu beschweren, mit gebührender Straffe zu belegen.

*Repl. Sen.* Weil des Collegii Monitum grade der Disposition des Reglements entgegen, kan E. E. Raht darmit nicht einig seyn, zumahl zu besorgen, daß, wann dergleichen Dinge Kayserlicher Majestät vorgebracht werden solten, Dieselbe auch in den übrigen die Allergnädigste Ratification refüsiren mögte. Nicht zu geschweigen, daß, wann es geändert werden solte, dadurch nur eine Vexa gegen die Praetores würde veranlasset und ihnen ihr ohnehin beschwerliches Ambt noch beschwerlicher gemachet werden. — Das Annexum: "Wobey man u. s. w." ist nicht hujus loci, sondern gehöret zur Gerichts-Ordnung und ist darin genugsahm gefasset.

*Subdep.* Wird es ratione Membr. 1. bey der Verordnung des Reglements gelassen, weil der Articul nur von Criminal-Sachen handelt. Membr. 2. cessat, weil davon in der Gerichts-Ordnung disponiret.

Art. 5.

*Subdep.* Es wurde wegen des h. a. den Gravatis reservirten Remedii gesprochen, und a Subdeputatione beliebet, daß dieser Punct entweder zur Gerichts-Ordnung auszusetzen, oder, da solche nicht alsobald zu Stande kommen möchte, derselbe in dieser Sub-Deputation

vorzunehmen und dergestalt sich darüber zu vergleichen, daß Raht und Bürger damit friedlich seyn.

Art. 6.

*Mon. Coll.* Weil die Revidirung des Rec. de 1603 nachbleibet, so fallen die verba finalia damit weg.

*Repl. Sen.* Weil durch den Anhang des Art. 1. des Haupt-Recesses dieser Art 75. Rec. de 1603 allerdings elucidiret, und wie es künfftig desfalß gehalten werden soll, festgestellet worden, so würde etwa also zu setzen seyn: "nach Anleitung des Art. 75. des Rec. de 1603 und dessen in Art. 1. des Haupt-Recessus enthaltenen Elucidation."

*Subdep.* Placet secundum Senatus Antwort.

Art. 8.

S. Annot. ad Tit. IV. Art. 3.

## Titulus III.

### Von Convocirung der Bürgerschafft.

Art. 3.

*Mon. Dep. Centumv.* Ad verba: Ehrb. Oberalten, add.: "Sechsziger und Hundert-Achtziger."

*Repl. Sen.* Muß es billig bey der Abfassung des Reglements verbleiben, weil ja, wann Oberalten mit E. E. Raht einig, die Sachen an weitere Collegia, unserer Verfassung nach, nicht zu bringen sind; Oberalten auch, weil mit ihnen die publica zuerst tractiret werden, vornehmlich wissend seyn wird, ob ein Convent nöhtig oder nicht.

*Subdep.* Monitum super h. a. cessat.

Art. 4.

*Mon. Dep. Centumv.* Wann alle Drey Collegia einig, daß die Erbgesessene Bürgerschafft convociret werden soll, E. E. Raht aber solches nicht consentiren wolte, so soll alßdann der praesidirende Oberalte, mit Gutheißen der Collegiorum, dieselbe fordern lassen und E. E. Raht bey der in Tit. I. erwähnten Straffe darbey zu erscheinen gehalten und obligiret seyn.

*Repl. Sen.* Ist in diesem Articul die Sache genugsahm gefasset, weil ausdrücklich verordnet, daß E. E. Raht, wann Collegia es erinnern, in den darin ausgedrückten Fällen die Bürgerschafft zu convociren gehalten. Wobey es umb so mehr gelassen werden muß, da in dem Art. 1. dieses Tituli die Materie dieses Moniti deutlich decidiret, auch ohne dem vorigen stadtverderblichen Unwesen Thür

und Thor wiederumb auffzuthun, keine Aenderung darin begehret werden kan. Wie sich denn Senatus darzu allemahl willig finden lassen wird, und geschehen lassen kann, daß deshalb noch post verbum convociren inseriret werde: "ohnweigerlich und ohne alle Einwendung längstens innerhalb Acht Tagen."

*Subdep.* Placet Senatus Erklährung.

## Titulus IV.

### Wie es mit der Proposition zu halten.

Art. 3.

*Mon. Coll.* Bey diesem Articul hat Collegium moniret, daß, weil ein jeder Bürger von Alters her befuget, seine Nohtdurfft selbst vorzutragen, also es auch dabey bleiben müsse; zumahlen da der Gravatus sich sonst wenig Erfreuliches dürffte zu getrösten haben, indem er eines Theils Gefahr lauffen müßte, ob seine Sache auch recht nach seinem Sinne vorgetragen, andern Theils auch ihme nicht vorgebauet und die Gemühter nicht praeoccupiret würden. Worauf Senatus per Dnos. Subdeputatos sich herausgelassen, daß solcher Beysorge dadurch gewehret werden würde, wenn man verordnete, daß in Propositione Senatus de meritis causae oder de rationibus dissensus nichts vorgetragen, sondern bloß ad Protocolla Collegiorum referiret werden solte; wobey Collegium der Zeit acquiesciret. Es giebt aber der Augenschein, daß in dem gantzen Reglement, und in specie in diesem Art. 3, nicht das Geringste davon zu befinden, da doch ein gut Theil der bürgerlichen Freyheit davon dependiret, daß Einer, wenn er will, seine Nohtdurfft selbst vorzutragen bemächtiget sey; also es entweder hiebey bleiben, oder auch obige vormals beliebte Clausula dem Reglement mit einverleibet werden muß.

*Mon. Dep. Centumv.* Können Deputati mit den Herren Sechszigern nicht einig seyn, sondern bleiben lediglich bey dem Auffsatz des Reglements.

*Repl. Sen.* Dieses Monitum wird ad Art. 8. Tit. II. zu referiren und daselbst also zu fassen seyn, daß post verbum: übergebene, zu setzen: "und hinc inde communicirte Schrifften, nebst den Extractibus Protocolli, was deshalb zwischen Raht und Collegiis vorgekommen, darin verlesen, und wie vom Rahte sonst de meritis causae oder de rationibus Dessen Dissensus nichts Neues in Propositione anzufügen, also auch von den Partheyen u. s. w."

*Subdep.* Ist man mit Senatus Meynung einig.

Art. 4.

*Mon. Coll.* Ad verba: denen Oberalten allein, adde: "Zween Tage ante Conventum," damit die Sache recht erwogen und deren Nohtdurfft besser besorget werden könne.

*Repl. Sen.* Ist nicht allemahl möglich. Indessen lässet E. E. Raht sich gefallen, daß gesetzet werde: "Zween Tage, wo möglich."

*Subdep.* Placet Senatus Erklährung.

Add. Annot. ad Art. 5. sq.

Art. 5.

*Mon. Coll.* Es hat Collegium sowohl bey diesem Art. 5, alß dem folgenden Art. 8, sonderlich urgiret, daß Senatus Propositio nebst allen Beylagen, dem alten Herkommen gemäß, unter der Krohne wieder verlesen werden müsse, weil die Sache sonst nicht recht vernommen, weniger gebührend in Deliberation gezogen werden könte, zumahlen da von dem praesidirenden Bürgermeister die Beylagen niemahls mit verlesen werden, vieler anderer Motiven nicht zu gedencken; welches auch in Subdeputatione höchst nöhtig befunden, nur daß man besorget, es Anlaß zu Krohnen-Schlüssen geben möchte. Derowegen man ein solch Temperament vorgeschlagen, daß die Propositio den Oberalten so zeitig communiciret werden solte, damit sie den Collegiis vorhin behufige ouverture davon geben, und solchergestalt die Collegia praeparata in der Bürgerschafft erscheinen mögen.

*Repl. Sen.* Dieses Monitum kan E. E. Raht aus den vorhin vielfältig angeführten und a Collegio allegirten raisons nicht admittiren. Es würde auch viele Zeit verderben und unnützlich seyn, weil die Verlesung in Kirchspielen nicht nur so offt, alß vor nöhtig erachtet, sondern auch zu besser Auffmerksamkeit und Fassung der Zuhörer geschehen kan. Wird aber übrigens, wenn es Möglichkeit, die Sache gar gern zeitig mit Oberalten und Collegiis communiciren, wenn nur die Collegia auf beschehene Ansage sich fleißig einfinden.

*Subdep.* April 29. Acceptiret man Senatus Erbieten. Damit aber die Collegia desto mehre Wissenschafft von den vorkommenden Materien vorher, ehe sie in die Bürgerschafft gehen, haben mögen, findet man diensahm, daß des Morgens, eine Stunde vor dem Convent, eine Copey der Proposition versiegelt durch einen Cantzellisten denen Oberalten zugestellet werde, umb solche den Collegiis zu ihrer Information vorzulesen. — May 3. Dep. Sen. ref. Lässet Senatus sich des Collegii Vorschlag wegen Verlesung der Proposition gefallen;

jedoch unter der Praecaution, daß vorgängig die Nahmen der gegenwärtigen Membrorum Collegiorum auffzunotiren, und daß keiner der Anwesenden, bey 10 Rthlr. Straffe, weggehen könne, damit nicht etwa Ein oder Ander, wenn ihm die materia proponenda nicht anständig, heimlich wieder vom Rahthause wegschleichen und darüber veranlassen möge, daß die Bürgerschafft damit nicht starck genug, oder auch gar die Proposition ausgetragen werde. Placet Subdeputationi. — In Art. 5. würde an die Stelle des Worts: verlesen, zu setzen seyn: "übergeben," weil die Verlesung der Beylagen nicht nur nimmer gebräuchlich gewesen, sondern auch, wann solche zumahl weitläufftig, gantz inpracticabel, indem der praesidirende Bürgermeister so lange nicht würde lesen, auch der gantze Raht, imgleichen Oberalte, ohnmöglich so lange stehen können.

Art. 7.

*Mon. Dep. Centumv.* Wenn der praesidirende Oberalte sich nicht getraue zu sagen, ob die Bürgerschafft sich starck genug beysammen finde, daß man alßdann in die Kirchspiele gehen und Mannzahl halten möge.

*Repl. Sen.* Placet, wenn post: "in die Kirchspiele gehen," gesetzet: "jedoch bloß zu Haltung der Mannzahl und Auffnotirung der Nahmen, ohne sonst das Geringste vorzunehmen."

*Subdep.* Placet Senatus Antwort.

## Titulus V.

### Von Ordnung in denen Kirchspielen.

Art. 3.

*Mon. Coll.* Diesem Articul hat Dep. Centumv. aufs hefftigste widersprochen und wird man denselben eben so wenig zustehen können.

*Repl. Sen.* Kan E. E. Raht von der aus wichtigen Uhrsachen gemachten Verordnung des Reglements nicht abgehen, siehet auch nicht, was Bürgerschafft deshalb sich für ein Bedencken machen kan; zumahl da es E. E. Raht, wie in hoc Articulo enthalten, ohne sonderliche bewegende Uhrsachen nicht begehren wird, auch so lange dieses Reglement in praxi gewesen, bißher noch nicht begehret hat.

*Subdep.* Abstrahiret man von dem Monito, wenn anstatt des Worts: die Inspection, in h. a.: "copiam vidimatam," und loco: zu nehmen, "zu haben" gesetzet wird.

Art. 4.

*Mon. Coll.* Damit es nicht das Ansehen gewinne, alß wenn eines Jeden Votum solle aufgeschrieben werden, hat Collegium urgiret, daß bey dem Wort: notiren, "gewöhnlichermaaßen" möchte gesetzet werden, welches E. E. Raht selbst ad instantiam Collegii vorgeschlagen hat.

*Sen.* Läſſet E. E. Raht Sich gefallen.

*Subdep.* April 29. Hat seine Richtigkeit.

May 20. Zeigten Dep. Civ. an, wie sie der Meynung, daß ad fin. Art. 4. Tit. V. noch beyzufügen seyn würde: "Und was also ein Jeder nach seinem besten Begriff und Gewissen, mit guter Bescheidenheit, ohne Jemandes Verletzung, zum Besten der Stadt und Beybehaltung der bürgerlichen Frey- und Gerechtigkeit, es sey entweder in der Bürgerschafft selbst, oder bürgerlichen Collegiis, votiret, darüber soll er zu keiner Zeit, weder in noch außerhalb der Stadt besprochen noch angefochten werden. In Entstehung dessen der oder die Angegebene in oder außer Rechtens auf gemeine Kosten vertreten und Spruchs- Schimpfs- Noht- und Schad-loß gehalten, wider die Delatores aber scharff inquiriret und nach Strenge der Rechten exemplariter verfahren werden soll. Inmaaßen dann auch alles Verklaffen und Ausplaudern aus der Bürgerschafft gäntzlich, bey Verlust des Rechts in der Bürgerschafft zu erscheinen, in specie aber die Divulgirung eines andern Voti dermaaßen verboten bleibet, daß, wer dessen überführet werden kan, nicht nur in keiner bürgerlichen Versamlung erscheinen, sondern auch vor keinen rechtlichen Mann geachtet werden soll."

Eod. Dep. Sen. ref., daß Senatus mit dem Addendo einig, wenn es folgendermaaßen gefasset würde: "Und was also ein Jeder nach seinem besten Begriff und Gewissen, mit guter Bescheidenheit, ohne Jemandes Verletzung, zum Besten der Stadt und des gemeinen Wesens, es sey entweder in der Bürgerschafft selbst, oder bürgerlichen Collegiis, votiret, darüber soll er zu keiner Zeit besprochen noch angefochten werden."

May 24. Dep. Civ. übergaben Extractum Conv. Sen. et Civ. de 21. Martii 1681:

Resolutio Civ. de 21. Martii 1681.

Es hat die Erbgesessene Bürgerschafft zuforderst ungerne vernommen, daß dasjenige, so bey öffentlichen Collegiis und bürgerlichen

Conventu, zu Beybehaltung der bürgerlichen Freyheit und Gerechtigkeit votiret und geredet werden, von bösen Leuten observiret, übel ausgedeutet und ausgetragen, auch Einige darüber zur Rede gestellet, bedräuet und intimidiret werden wollen. Weil aber solches bißhero der bürgerlichen Freyheit entgegen, und ein gefährliches Ansehen hat, auch in einer freyen Republik nicht zu geduldem; so ersuchet die Erbgesessene Bürgerschafft E. E. Raht, darin mit derselben einig zu seyn: im Fall Jemand wegen dessen, so er im sitzenden Rahte, versamleter Bürgerschafft und denen von der Erbgesessenen Bürgerschafft dependirenden Collegiis votiret und geredet hätte, angegeben, besprochen und angefochten werden solte, daß causa communis daraus gemachet, und die also Angegebenen in und außer Rechtens von E. E. Raht und der gantzen Erbgesessenen Bürgerschafft auf gemeine Kosten vertreten, Spruchs- Schimpfs- Noht- und Schad-loß gehalten, wider die Delatores und Verkläcker scharff inquiriret und nach der Strenge der Rechten exemplarisch wider sie verfahren, darüber auch E. E. Rahts Erklährung ausdrücklich gethan, auch E. E. Raht und Erbgesessene Bürgerschafft dadurch in völlige Sicherheit gestellet werden möge.

Replica Senatus.

Auf der Erbgesessenen Bürgerschafft Praeliminar-Punkt giebt E. E. Raht diese Erklährung, daß, wie an sich unziemblich und straffbar ist, daß man dasjenige, was entweder im sitzenden Rahte, oder außer Dessen in ordentlichen Bürger-Conventen und Collegiis wohlmeyntlich votiret und geredet wird, austrage, und zu Jemands Gefährlichkeit verbreite; also E. E. Raht mit der Erbgesessenen Bürgerschafft einig seyn kan, daß wider die, so dessen zu überweisen sind, mit Untersuchung und Straffe nach Befindung verfahren werde: jedoch mit diesem ausdrücklichen Bedinge, daß Jedweder sein Votum und Rede auch so führe, daß er den Respect Ihro Kayserlichen Majestät, Potentaten und Herrschafften, wie auch ehrlicher Privatleute, nicht beleidige, noch sonst wider Wahrheit und Gerechtigkeit darin handle; widrigenfalß E. E. Raht einen solchen nicht vertreten, weniger umb dessen willen causam communem machen, oder die Stadt in Last und Gefahr setzen kan.

Ersuchten, weil dieses ein Raht- und Bürgerschluß, daß ihr jüngstes Monitum bey Rahte nochmahls angesprochen und darnach aggreiret werde.

May 25. Dep. Sen. referirten, daß sie den gestern übernommenen Punct E. Hochw. Rahte vorgetragen, und Derselbe sich erklähre, damit einig zu seyn, daß in Conformität des Raht- und Bürgerschlusses vom 21. März 1681 es folgendermaaßen abzufassen: "Wann übrigens Jemand in versamleter Bürgerschafft (wie auch im Rahte und bürgerlichen Collegiis) nach seinem besten Begriff und Gewissen, mit guter Bescheidenheit, ohne Verletzung der Kayserlichen Majestät und andern hohen Potentaten und Herrschafften schuldige Respects, und ohne Beleidigung ehrlicher Privatleute, zum Besten der Stadt und des gemeinen Wesens, und nicht wider die Wahrheit und Gerechtigkeit votiret, so soll er darüber zu keiner Zeit besprochen noch angefochten werden. Da auch Jemand dergleichen Votum zu eines Andern Gefährlichkeit auszutragen sich erkühnete, und dessen überwiesen werden könte, wider denselben soll mit Untersuchung und Straffe, dem Befinden nach, verfahren werden." Deputati Civ. vermeyneten, daß diese E. H. W. Rahts Erklährung den Raht- und Bürgerschluß noch nicht völlig exhaurire, sondern post verbum: angefochten, noch zu inseriren seyn würde: "vielmehr, im Fall er obgeregtermaaßen sein Votum geführet, von E. E. Raht und Erbgesessener Bürgerschafft auf gemeine Kosten vertreten, und Spruchs- Schimpfs- Noht- und Schad-loß gehalten werden." Dep. Sen. nahmen es ad referendum und zeigten demnächst am 27. May an, daß E. E. Raht Sich das für nöhtig befundene Inserendum gefallen lasse.

## Titulus VI.

### Von Conferirung der Bürgerschlüsse und Mundirung allgemeiner bürgerlicher Resolution.

Art. 2 und 3.

*Mon. Dep. Centumv.* Ad verba: ohne alle Detorquirung oder Künsteley, add.: "bey 200 Rthlr. Straffe," und ad Art. 3, daß, wann votiret ist, und die Kirchspiele different sind, soll über solche difference in der Schreiberey bey der Mundirung bey Straffe von 100 Rthlr. nicht votiret, sondern nach denen dissentirenden Kirchspielen, umb ihre Erklährung desfalß zu geben, verwiesen werden.

*Repl. Sen.* Vermeynet E. E. Raht, daß es schlechterdings bey der Verordnung des Reglements zu lassen, jedoch daß in puncto contributionum wohl eine Explication könne gemachet werden. Gleichergestalt ergiebt auch das Reglement, wie es mit der Mundirung in

dubiis casibus zu halten. Wenn aber bloß wegen Accordirung der Kirchspiel-Schlüsse und Ausfindung der Majorum tractiret wird, muß man endlich wohl zur Abkürtzung der Discurse verstatten, daß, jedoch bloß deshalb, in der Schreiberey einige Votirung geschehe.

*Subdep.* Add.: "In Contributions-Fällen aber, wenn es sich begiebet, daß Drey oder Vier Kirchspiele contribuiren wollen, und Eins oder Zwey nicht, und also die quaestio an? oder daß contribuiret werden solle, richtig, jene aber in der Art der Contribution different sind, so soll die geringste Contribution daraus genommen und für der gantzen Erbgesessenen Bürgerschafft Schluß geachtet werden." Ratione des Votirens in der Schreiberey abstrahiret man von dem Monito und bleibet bey der Maaßgebung des Reglements.

## Titulus VII.

### Von E. E. Rahts zustimmiger oder abstimmiger Entschließung.

#### Art. 4.

*Mon. Dep. Centumv.* Placet, jedoch daß Deputandi von der Bürger-Seite aus gesamter Bürgerschafft mögen erwählet werden.

*Repl. Sen.* Kan E. E. Raht von der ausdrücklichen Disposition des Reglements nicht abgehen, findet auch dazu umb so weniger Uhrsach, weil die Collegia aus wackern und geschickten Leuten bestehen und von den Sachen die mehrste Connaissance haben, weil sie mit ihnen von Anfang tractiret worden.

*Subdep.* May 11. Würde a Dep. Sen. referiret, daß Senatus der Meynung, daß es bey der Abfassung des Reglements zu lassen, damit durch die intendirte Modification nicht etwa Kayserliche Majestät möchte offendiret und auch in andern vorhergehenden Puncten Ihre Allergnädigste Ratification zu denegiren irritiret werden. Dep. Civ. getrauten sich nicht, über diesen Articul, wenn er so, alß er abgefasset, bliebe, der Erbgesessenen Bürgerschafft Ratification zu erhalten, weil es ihr bißher exercirtes Jus liberae Deputationis gar zu sehr einschränckte: ersuchten also, wie man in Additamento ad Art. 1 des Haupt-Recesses einig geworden, auch allhier möge gefasset werden. Wolten an Allergnädigster Approbirung umb so weniger zweiffeln, weil doch aller Vermuhtung nach allemahl die Mehrste aus den Collegiis und sonst wenig Andere würden genommen werden. — May 13. Dep. Sen. zeigten an, daß Senatus sich dahin erklähret, daß post verb.:

Achtziger, zu inseriren: "jedoch daß der Erbgesessenen Bürgerschafft, auch einige andere, die Bürgerschafft zu frequentiren fähige Bürger mit ins Loß zu bringen, unbenommen bleibet." Placet.

Art. 5.

*Mon. Coll.* Da dieser Stadt Verfassung nach die Herren Syndici in Senatu nur ein Votum consultativum haben, auch ihr Officium darin bestehet, daß sie der gantzen Stadt dienen, so kan man nicht geschehen lassen, daß die Herren Syndici mit in solches Loß zu ziehen seyn, alß welches, wo man diese Grundsatzungen nicht angreiffen will, nohtwendig aus diesem Art. 5 weggethan werden muß.

*Repl. Sen.* Ob zwar die a Collegio angeführte rationes E. E. Raht nicht bewegen dürfften, so will Er dennoch, weil Collegium und Deputatio es gerne siehet, auch Syndici selbst damit gerne verschonet seyn wollen, Sich Seiner in h. a. reservirten Befugniß begeben und damit einig seyn, daß die Syndici nicht mit ins Loß gezogen werden.

*Subdep.* Hat seine Richtigkeit.

Art. 9.

*Mon. Dep. Centumv.* Ad verb.: erweißlicher Kranckheit, add.: daß solche zu der Deputation Decision stehen müsse, und daß nächst diesem solchem Articul noch beygefügt werden müge, daß, wann ein Membrum in Kranckheit fallen, oder sonst abgehen solte, daß allemahl in Collegio der Oberalten aus den vorhin in selbigem Kirchspiel erwehlten Persohnen per sortem wieder eine andere surrogiret werden müßte.

*Repl. Sen.* Kan E. E. Raht sich gefallen lassen, daß die Erkändtniß, ob die vorgewendete Kranckheit erwiesen oder nicht, bey der Deputation stehe; imgleichen, daß, wie auch vorhin E. E. Raht und Collegium einig geworden, an Stelle des Krancken oder sonst abgehenden Membri, ein anderes, aus den übrigen in selbigem Kirchspiel erwehlten und bereits im ersten Loß mit gewesenen Persohnen, von den Oberalten durchs Loß surrogiret werde.

*Subdep.* Hat seine Richtigkeit.

Art. 10.

*Mon. Coll.* Sind vor allen Dingen die Contributions-Puncta mit auszunehmen, alß welche unter diese Deputation nicht zu ziehen seyn. — Ferner ad verba: in Sachen *Senatus Jura.* Da es aussündig gemachet ist, daß Senatus nichts mehr denn Exercitium horum Jurium habe, und die Jura selbst penes totam civitatem seyen, so wird

dieses einer Erläuterung bedürffen, und genug seyn, wenn nach diesem ohne Beyder Consens nichts darin geändert werde; da aber dieses weder von dem Einem noch dem Andern nicht zu erhalten, stehet nunmehr nicht zu begreiffen, warumb solches sodann nicht nach dieser Deputation zu bringen sey, zumahlen, wann das gemeine Beste solches erfordert.

*Repl. Sen.* Ist allerdings nöhtig und zur Conservation der Cämerey, mithin der gantzen Stadt, gut und diensahm, daß der Punctus Contributionum nicht ausgenommen werde. Jedoch verstehet E. E. Raht es solcher Gestalt, daß nur die quaestio an, ob contribuiret werden muß oder nicht, von der Deputation auszumachen, die quaestio quomodo aber, oder welche Contribution zu erlegen, hernach von der Erbgesessenen Bürgerschafft in Kirchspielen wieder angesprochen und beliebet werden müsse. — Den Punctum Jurium E. E. Rahts betreffend, weil dieselbe E. E. Raht quoad exercitium in vorhergehenden Art. 5 des Haupt-Recesses beständiglich reserviret und confirmiret worden, so können dieselbe nicht mehr in die Bürgerschafft zum Anspruch gebracht und also auch nicht zur Deputation kommen. E. E. Raht aber kan es geschehen lassen, daß man, wenn es verlanget wird, etwa an die Stelle der Worte: *Senatus Jura*, setze: "diejenige Jura anlangend, deren Exercitium dem Rahte im vorhergehenden Art. 5 des Haupt-Recessus privative reserviret und bestättiget worden, in so weit es solch Exercitium, directo oder per indirectum, angehen mögte, wie auch in Sachen Statum Regiminis betreffend u. s. w."

*Subdep.* May 11. Ist man in Puncto Contributionum mit Senatu einig. Imgleichen quoad Jura Senatus, wenn post Inserendum noch angefüget wird: "Civium jura." — May 13. Dep. Sen. ref. Lässet Senatus sich Monitum Subdeputatorum dergestalt gefallen, daß zu setzen: "der Bürgerschafft in Art. 2 des Haupt-Recessus bestättigte Jura." — May 20. Zeigten Dep. Civ. an, daß post verb.: Haupt-*Recessus*, noch zu inseriren: "generaliter." Placet.

## Titulus VIII.

### Von der Zeit der bürgerlichen Zusammenkunfft und deren Dissolvirung.

#### Art. 4.

*Mon. Dep. Centumv.* Ad verba: dissolviren und die Thüren eröffnen lassen möge, addatur: "auch daß der praesidirende

Oberalte allenfalß nach 10 Uhr freye Macht haben müge, die Bürgerschafft zu dissolviren."

*Repl. Sen.* Dieses Monitum lauffet platterdings gegen die klahre Verordnung des Reglements und den Art. 5 des Haupt-Recesses, muß es also auch dabey, zu Verhütung Mißbrauchs und übler Consequentien, gelassen werden.

*Subdep.* Abstrahiret man von dem Monito.

## Titulus IX.

## Von Verhütung und Bestraffung aller weitern Unordnung.

### Art. 1.

*Mon. Coll.* Ad verba: mit Gutfinden und Verordnung des Rahts. Hiebey ist ehemalß erinnert, daß die Bürgerschafft solche Ausschließung für sich allein thun könne, hingegen nur gehalten sey, solche Senatui kund zu thun.

*Mon. Dep. Centumv.* Ad verba Moniti der Sechsziger add.: "und daß E. E. Raht nicht höher, alß die in Articulo beliebte Straffe, exequiren könne."

*Repl. Sen.* Kan E. E. Raht geschehen lassen, daß an Stelle der angeführten Worte gesetzet werde: "mit Consens des Rahts."

*Subdep.* May 3. Ist man mit Senatus Erklährung einig. Ratione des letzten Membri in Monito der Hunderter würde der textus anstatt der Worte: nach Willkühr des Rahts, zu setzen seyn: "auf 300 Rthlr.," damit nemblich die Bestraffung nicht etwa zu hoch extendiret werden mögte. Uebrigens ist noch vorgekommen, daß post verbum: injurieuse, die verba: oder sonst harten, auszulassen. — May 11. Ist Senatus cum Monito Subdeputationis einig, wenn post verba: Willkühr des Rahts, gesetzet wird: "biß auf 300 Rthlr." Wie auch ad Monitum 2 dahin, daß pro verbo: harten, zu setzen: "ehrenverkleinerlichen." Welches man sich Beydes a parte Subdeputationis gefallen ließ.

### Art. 2.

*Mon. Dep. Centumv.* Ad verbum: solche, add.: "in der Bürgerschafft erwiesene Injurie."

*Repl. Sen.* Kan E. E. Raht damit einig seyn, daß gesetzet werde: "wenn die Injurie in oder nach der Bürgerschafft erwiesen," gleich in Articulo proxime praecedente stehet.

*Subdep.* Ratione hujus moniti vermeynet man, daß post verb.: solche, zu inseriren: "daferne der Injuriat die Injurie ad animum sich revociret und in der Bürgerschafft angezeiget, selbige auch in oder nach der Bürgerschafft erwiesen."

Art. 3.

*Mon. Coll.* Alß man ehemalß erinnerte, daß, wenn eine besondere Wache vor dem Raht-Hause seyn solte, es eine Bürger-Wache seyn müßte, hat E. E. Raht geantwortet, daß man dieses irrig deutete, und nur die ordinaire vor dem Raht-Hause befindliche Wache der Garnison verstanden würde. Alß ersuchen Coll. et Dep. Centumv., es dabey zu lassen und höchstens die ordentliche Wache zu verdoppeln, keinesweges aber einen solchen Tumult, wie eine Weile her geschehen, zu machen, und das Raht-Haus mit einer besondern Soldaten-Wache zu belegen.

*Repl. Sen.* Da die Wache beydes, zu der versamleten Erbgesessenen Bürgerschafft und E. E. Rahts Securität gegen von außen etwa zu besorgende Gewalt, aus bekandten Uhrsachen voriger turbulenter Zeiten beliebet worden, so hätte man der bey diesem Monito gebrauchten odieusen Expressionen sich enthalten mögen. Indessen kan E. E. Raht Sich wohl gefallen lassen, daß dieselbe zu seiner Zeit auf 50 Mann mit einem Ober-Officier verringert werde.

*Subdep.* Placet declaratio Senatus et ponatur in textu: "bey dem Raht-Hause befindliche ordentliche biß auf 50 Mann zu verstärckende Wache."

## Titulus X.

## Von Bevestigung und Unverbrüchlichkeit vorgehender Verordnungen.

Art. 1.

*Mon. Coll.* Ad verba: es ungesäumt E. E. Raht vermelden. Statt dieser Worte zu setzen: "es mit Gutbefinden des Kirchspiels oder der Bürgerschafft dem Raht anmelden." Welches Oberalten auch alles bösen Verdachts entschlägt.

*Repl. Sen.* Wird es umb so mehr bey der Abfassung des Reglements zu lassen seyn, weil es zu rechtschaffener Bürger eigener Sicherheit gereichet, daß, wann auch, da Gott vor sey, die Mehrste des Kirchspiels tumultuirten und Oberalten an der Anzeige hindern wolten, dieselbe solche dennoch thun könten.

*Subdep.* Cessat monitum Collegii.

Art. 3.

*Mon. Dep. Centumv.* Ad fin. Wird ausgesetzet, biß dieser Punct bey der Sub-Deputation im Haupt-Recesse vorkomt.

*Repl. Sen.* Ist E. E. Raht der Meynung, daß die in hoc art. festgesetzte Unumbstößlichkeit dieses Reglements, alß eines Haupt-Fundaments der künfftigen Ruhe dieser Stadt, mit in Art. fin. dieses Haupt-Recesses confirmiret und in so weit biß dahin reserviret werde.

*Subdep.* Wird angenommen.

# Geschichte

des

# Unions-Recesses

des

# Raths.

Bereits im Jahre 1570 hatten sämmtliche Mitglieder des Raths — "nademe leider vor Ogen, dat alle Beschweringe, Schimpff, Verklenerung und Verachtung des Ehrbahren Rahts by ehren Borgern daher fluth, dat se dachlikes, wo se vermahnen und vorgeben, sehen, sporen und finden, dat ein Ehrbahr Raht und die Persohnen sich in ihrem befohlen Ambte nicht, wie sie billich sollen, verhalten, wie sie leider jetzt diese und jene jahr beschwerliche Gebrechen, Uns darinnen zu belerende, beyde schrifft- (in den Postulaten vom 5. Mai jenes Jahrs) und mündlich vorhalten" — unter sich eine Vereinigung "für sich und ihre Nachfolger und Kommelinge, Gott zu Ehren und zu Beforderung gemeiner Wolfahrt, hinführo zu Zeitlichen Ewigen getrewlich und auffrichtig zu haltende" einhellig beliebet. **(Anlage I.)**

Nachdem diese, offenbar unter unmittelbarer Einwirkung der Bürgerschaft abgefaßten und "approbirten" Vereinigungs-Artikel in Vergessenheit gerathen, erfolgte "auf Zusprechen" des kaiserlichen Commissars, Grafen von Windisch-Grätz, im Jahre 1674 eine ähnliche "freywillige" Vereinbarung, "damit ein jeder Herr sein Ambt für sich selbst fleißig und unsträfflich thue, auch seine nachgesetzte Diener dazu anhalten müge;" welche indessen die amtlichen Pflichten der Herren des Raths nur in möglichster Kürze andeutet und sich im Uebrigen lediglich auf die "Officiales, Diener, Knechte, Visiteurs, Vögte und andere Bediente" erstreckt. **(Anlage II.)**

Nach Verlauf von kaum zwei Jahren war auch dieser zweite Unions-Receß verschollen. Schon die Unterschrift des am 2. October 1676 zu Rath erwählten Licentiaten Erich Wördenhof fehlt.

Die erste Anregung zu der demnächst im Jahre 1710 erfolgten Revision desselben ging von dem Collegium der Sechsziger cum Adjunctis aus. Bei Erörterung der Frage: "welchergestalt ein Herr des Rahts, der in seinem Officio pecciret, zu belangen und zu bestraffen sey?" bemerkt dieses: "Alß nun der dreizehnte Articul des Windisch-Grätzischen Recesses deutlich meldet, daß E. E. Raht, damit ein jeder Herr in seinem Ambte für sich selbst fleißig und unsträfflich seyn möge, auf gewisse Maaß und Weise sich freywillig verbunden habe; so würde vor allen Dingen solcher Unions-Receß vorzunehmen seyn, und da derselbe, E. E. Rahts Bericht nach, nicht zu finden, noch vorhanden seyn soll, so müßte derselbe, alß vor vielen Jahren schon freywillig beliebet, nohtwendig gemachet und errichtet werden, damit man etwas Gewisses hätte, wornach man zu Wercke gehen könte. Welchen man denn von E. E. Raht gewärtigen will, der Sich dessen umb so viel weniger entlegen wird, alß Er sonst den Windisch-Grätzischen Receß auf alle Wege zu mainteniren suchet."

Der Rath erwiederte am 18. Juli 1709: "So viel den letzten Unions-Receß betrifft, hätte man ex actis wahrgenommen, daß das Original unter des Hochseligen Grafen von Windisch-Grätz Insiegel versiegelt dem Kayserlichen Reichs-Hoffraht eingesendet und keine Copey davon zurückbehalten worden. Uebrigens hielte E. E. Raht eine dergleichen neue Vereinigung zu errichten unnöhtig und überflüssig, weilen alles Dasjenige, was darin verfasset werden mögte, bereits in dem gewöhnlichen Rahts-Eide und Recessu de Anno 1633 enthalten." Auf wiederholte Anforderung replicirte er demnächst am 5. August: "E. E. Raht hätte zwar Copiam des sogenandten Unions-Recesses gefunden, weil es aber nur eine bloße Beliebung unter E. H. W. Rahte

und kein Receß wäre, so hält E. E. Raht nicht nöhtig, denselben zu communiciren;" gab indessen dem erneuten Begehren des Collegii in so weit nach, daß er am 12. August erklärte: "Er könne geschehen lassen, daß es demselben vorgelesen werde," welche Vorlesung denn auch an demselben Tage erfolgte.

Am 3. October desselben Jahres decretirte die kaiserliche Commission: "Wann die Hohe Kayserliche Commission äußerlich verstanden, daß E. E. Magistrat den vor Jahren unter sich gemachten und bißhero in dessen Archivo nicht zu finden gewesten Unions-Receß endlich auffgefunden habe, so wird desselben Communication verlanget, nebst E. E. Magistrats Meynung und Gutachten, wie solcher Unions-Receß etwa in Einem und Andern zu verbessern und zu vermehren seye;" und demnächst am 14. Januar 1710, nach erfolgter Communication: "Die Hohe Kayserliche Commission hat den von E. E. Magistrat an heute communicirten sogenandten Unions-Receß zwischen denen sämtlichen Rahts-Gliedern de Anno 1674 verlesen und vor nöhtig erachtet, daß selbiger, laut vorhin bereits ergangenen Decreti, pro ratione Status praesentis in Einem und Andern extendiret und verbessert werden könne. Welchem nach man E. E. Rahts Gutachten und Meynung darüber innerhalb Vier Wochen erwarten will."

Diese "Extendirung und Verbesserung" ward vom Rathe dem Syndicus Wagner committirt und am 19. März 1710 ein "ohnmaaßgebliches Project des verbesserten Unions-Recessus de Anno 1674" der kaiserlichen Commission übergeben. (**Anlage III.**)

Hierauf erfolgte am 18. April ein Decret der kaiserlichen Commission folgenden Inhalts:

"Die Hohe Kayserliche Commission hat bey Verlesung E. E. Magistrats neulich übergebenen, so rubricirten ohnmaaßgeblichen Projects des verbesserten Unions-Recessus de Anno 1674, desselben führende rühmliche Intention mit besonderm Vergnügen und Wollgefallen wahrgenommen; in fernerer reiff-

licher Erwegung aber, daß eben dieser Receß E. E. Magistrat pro fundamento et norma in der Verwaltung seines Ambts dienen und denselben samt und sonders vor aller künfftigen blame und ungleichem Verdacht sicher stellen solle, befunden, daß darunter eine noch mehrere Extension und Verbesserung nöhtig sey, mithin zu solcher Arbeit, nebst dem Herrn Bürgermeister von Bostel, die drey Rahts=Herren Hieronymus Silm, Lt. Silm und Lt. Rump, und zwar unter andern um deswillen, weilen selbige bey denen jüngst verwichenen turbulenten Zeiten nicht in Senatu gewest, hiemit expresse denominiren und constituiren wollen, dergestalt und also, daß dieselbige nicht allein anfangs erwehntes Project nochmahls von Anfang biß zu Ende durchgehen, und ihrem besten Verstande und Wissen nach weiter extendiren und verbessern, sondern auch dabey des Collegii der Sechsziger hiebei gehende Monita,*) so weit selbige nützlich und zu solchem Unions=Receß gehörig, attendiren und beyrücken, wie nicht weniger auch, wornach die Syndici und Secretarii sich in ihrem Ambte hinführo zu richten haben, entwerffen, mithin ein solch vollkommenes Project, und zwar ohne weitere Communication desselben, weder mit E. E. Rahte in genere, noch einigen dessen Membro in specie, folglich immediate et secrete, der Hohen Kayserlichen Commission zu Deren ferneren Verordnung innerhalb 14 Tagen Eid= und Pflicht=mäßig erstatten und einbringen sollen. Woraus man deren unpassionirten

*) Das "ohnmaaßgebliche Project des verbesserten Unions=Recessus de 1674" war dem Collegium der Sechsziger nicht mitgetheilt. Die hier als "Monita" zu jenem Project bezeichnete Anlage zu dem vorliegenden Decrete ist, ausweise des Prot. Caes. Comm. Th. 13. S. 2370: "Tit I. der neuen Hamburgischen Gerichts=Ordnung: Von E. E. Raht dieser Stadt und dessen Ambte insgemein, welcher von dem Collegio der Sechsziger der Hohen Kayserlichen Commission eingereichet und von dieser E. E. Rahte alß Monita des Collegii bey dem Unions=Receß Amplissimi Senatus communiciret worden." (Anlage IV.)

patriotischen Eyffer für der Stadt Bestes und zugleich der Hohen Commission unpartheyliche Absicht erkennen möge, alß welche besagte Commissarios dagegen für allen, dieser, von Hochgedachter Commission Selbst secretirender Arbeit halber, etwa besorgenden Anspruch und Ungemach jederzeit garantiren und vertreten wird, und endlich dererselben Rationes wegen derjenigen Monitorum, die sie aus oballegirten der Sechsziger Entwurf auslassen, in besagtem Termino zugleich erwarten will."

Auf dringendes Anhalten der vier, in dem vorstehenden Decrete mit der Revision und Extendirung des Unions-Recesses beauftragten Herren des Raths, erließ dieser am 8. Mai für dieselben eine "unterdienstliche Intercession" dahin: "jene Vier Herren überall mit dem Commissorio zu verschonen, oder doch wenigstens Ihnen einige mehrere Herren des Rahts zu adjungiren."

Die mit Ueberreichung dieser Intercession an die kaiserliche Commission beauftragten Herren Matfeld und Peter Burmester referiren: "daß die Hohe Kayserliche Commission weder E. E. Rahte, noch denen Vier Herren übel deuten könten, daß sie dergleichen Schrifft einreichen lassen. Es könte aber Kayserliche Commission aus erheblichen Uhrsachen von Ihrer einmahl gefaßten Resolution nicht abgehen. Jedoch mögte E. E. Raht, damit die wohlbenandten Herren nicht incosolable würden, Zwey derselben hinauf schicken, denen sie ihre Rationes mit Mehrerem entdecken wolten."

Am 12. Mai referiren die Herren Hieron. Silm und Helwig Silm, "daß, wie sie am achten dieses Monahts verlangtermaaßen und vermöge E. H. Rahts Commissorii bey der Hohen Kayserlichen Commission sich persöhnlich eingefunden, des Herrn Grafen von Schönborn Excellentz ihnen nachfolgenden Vortrag gethan: Wasgestalt die Hohe Commission dasjenige, was Ampl. Senatus wegen dessen, so dem Herrn von Bostel, ihnen Beyden und Herrn Rump in puncto der Nachseh- und Extendirung des Unions-Recessus committiret, an Sie gelangen lassen, wohl auff-

genommen und überleget, dabey aber zu declariren hätte, daß Sie von Ihrer Meynung nicht abgehen könte, alldieweil Sie Alles vorhin reifflich erwogen und zu der gantzen Stadt und E. E. Rahts Besten dieses resolviret. Wie Sie dann ihnen offenhertzig zu erkennen gegeben, daß Ihre Absicht dahin ginge, daß E. E. Raht solle in den Stand gesetzet werden, sich von der Bürger bißherigen dringlichen Unternehmen wider denselben loß zu machen. Die Hohe Commission hätte Sich vermittelst aller ersinnlichen Bemühung biß dato angelegen seyn lassen, die bürgerliche Zusammenkünfften, Aembter, Gerechtigkeiten, Milice und sonst alles Uebrige zu reguliren; also wäre Sie anjetzo insonderheit gemeynet, die bißherigen Differentien zwischen E. E. Rahte und der Bürgerschafft aus dem Grunde zu heben und zwischen beyden Theilen das gute Vertrauen wieder herzustellen, wozu der Ihnen gütigst communicirte Unions = Receß das Fundament seyn solte. Gleich wie nun die Bürgerschafft von dem alten Unions = Receß viel Wercks gemacht, solcher aber fast gantz von abhänden gekommen und ohne große Mühe nicht wieder auffgefunden werden mögen, wie dann keiner von Uns sich erinnern würde, denselben gesehen zu haben, weniger sagen kan, daß derselbe practisiret worden; alß hätte E. E. Raht dadurch, daß Er selbigem noch Vieles hinzugethan, zu verstehen gegeben, daß an dem ersten noch Vieles gemangelt, so aber, der Hohen Commission Meynung nach, gar nichts bedeutet. Aus welchem letztern emendirten, der Hohen Commission communicirten Receß Selbige E. E. Rahts auffrichtige Intention ersehe. Alldieweil aber von den Sechszigern cum Adjunctis in den corrigirten Articuln des Stadtbuchs, von dem Ambte des Rahts handelnd, noch unterschiedliche Anerinnerungen geschehen, welche zwar nicht in totum von der Hohen Commission approbiret worden, jedoch, Derselben Meynung nach, nicht gäntzlich aus der Acht zu lassen; so wären Sie auf den Gedancken gerahten, daß nach solchem besagter Unions=Receß zu extendiren und demselben sothane Monita, in so weit selbiges

des Rahts Gerechtsahmen und Praerogativen nicht entgegen, nebst noch andern Sachen, so denen hiezu denominirten Commissariis beyfallen mögten, diesem Receß einzurücken; allermaaßen es sodann der Articulorum Stadtbuchs nicht bedürffte, insonderheit wenn solcher Receß, wie vormahls, nicht vor der Bürgerschafft verhehlet oder geheimb gehalten, sondern nebst dem Haupt-Receß durch öffentlichen Druck publici juris würde. Wie denn der Hohen Commission Meynung, daß nicht allein solches geschehen soll, sondern daß auch, wann solcher einmahl approbiret, derselbe denen Membris Senatus, wann selbige zu Raht gekoren werden, nicht weniger alß der andere Receß vorgelesen und von ihnen beeidiget, ja gar einmahl im Jahre der gantze Raht vermittelst wörtlicher desselben Verlesung, dessen anerinnert werde. Die Hohe Commission zweiffelte nicht, daß, wann dieser Unions-Receß sothaner Deroselben Intention gemäß eingerichtet und selbiger so viel thunlich gelebet, die dawider handelnde Membra Senatus auch von dem Corpore selbst mit der darin enthaltenen Straffe beleget werden, dergleichen Querelen und unter dem Vorwande, alß wenn E. E. Raht in seinen Ambts-Pflichten nicht seiner Schuldigkeit gemäß sich betragen, von den Bürgern thätlicher Weise unternommene Proceduren keinesweges künfftig zu besorgen. Zwar hätte die Hohe Commission sogleich bey Ihrer Ankunfft genugsahm spühren lassen, daß das bißherige Betragen der Bürgerschafft, da sie unter dergleichen irrigen Praetext erst Herrn Hieron. Silm, alß welcher nichts gethan, alß E. E. Rahts Commissorio nachzuleben, hernachmahl andere und letzlich Sieben Herren auf einmahl ihres Ambtes eigenmächtig entsetzet und andere Herren wieder in deroselben Stelle erwehlet, also sich des Absetzungs- und Wahl-Rechts widerrechtlich angemaaßet, keineswegs approbiret würde, wie solches daraus, daß Sie solche Actus sogleich annulliret und die de facto entsetzete Herren restituiret, von selbst abzunehmen; jedennoch hielte Sich Dieselbe versichert, daß die Bürgerschafft, wann Obiges solcher

Gestalt eingerichtet und darauf gehalten würde, nicht leicht auf dergleichen extrema wieder verfallen würde. Die Uhrsachen, warumb die Hohe Commission Ihro Hochw. Herrn Bürgermeister von Bostel und die übrigen Herren hiezu denominiret, hätten sie in dem Commissorio exprimiret. Wobey der Herr Graf contestiret, daß die Hohe Commission Alle im Rahte für redliche Leute hielte, jedoch mögte Dieselbe einigen Herren Alters und Unvermögenheit halber dergleichen nicht aufftragen und hätte auch zu Einem vor dem Andern mehr Vertrauen. — Welchem Er mündlich noch hinzugethan: Sie hielten davor, daß E. E. Rahte solches nicht könne zuwidern seyn, noch Deputati davon sich Sorge machen, alldieweil die Hohe Commission sowohl, alß E. E. Raht, Sich wohl versichert halten würde, daß Deputati E. E. Raht nichts von dero Recht vergeben würden. Ueberdem würde es nicht Alles auf der Deputatorum Meynung ankommen, sondern, wann selbiger Entwurf gemachet und solcher an die Hohe Commission gebracht, dieser auch von Derselben revidirt und corrigirt, würde Selbige nicht ermangeln, das Concept wieder an den gantzen Raht zu bringen und dessen videtur darob zu vernehmen und sodann zuletzt Ihre finale Resolution zu nehmen; welcher Modus E. E. Rahte viel lieber seyn würde, alß wenn Sie gleich anfangs sothanen Receß nach Ihren eignen Gedancken eingerichtet und sodann E. E. Rahte selbigen communiciret hätte. Zwar mögte man hiewider einwenden, daß es gleichwohl was Neues und bißhero Ungewöhnliches, wie imgleichen, daß Deputati sich einige Sorge machen mögten, daß die Commissio einigermaaßen wider ihren E. E. Rahte gethanen Eid liesse. Allein was jenes anlangte, so könten Sie, bey vorkommenden Umbständen, nicht allemahl bey dem Alten bleiben, sondern müßten bey denen zu jetziger Zeit vorkommenden extraordinairen Difficultäten sich extraordinairer Mittel bedienen; dieses betreffend, so hielten Sie davor, daß Deputati nicht allein dem Rahte, sondern auch der gantzen Stadt geschworen und daß also, wenn schon hierunter

einem oder andern Membro Senatus etwas entgegen seyn dürffte, dennoch selbiges dem geleisteten Eide nicht zuwidern wäre, weil Sie, wenn Sie geglaubet, daß desfalß einige Sorge zu machen, Deputatos a vinculo liberiret haben würden, alß welches Sie zu thun gewilliget gewesen, wenn Sie bey der ersten Meynung, daß gewisse Referenten in den Criminal=Sachen denominiret werden sollen, geblieben, wovon Sie aber hernachmahls, umb E. E. Rahts Competentia und Gerechtsahme auf keine Art und Weise zu kräncken, abgegangen. Endlich hätte der Herr Graf mit einer pathetischen Ermahnung geschlossen, daß Domini Deputati aus Liebe zu Gott und dieser guten Stadt diese Bemühung willig mögten übernehmen und sich durch ein oder ander unzeitige Furcht nicht davon abschrecken lassen, vielmehr sich versichert halten, daß Gott sie wider Alle und Jede, welche ihnen dieserhalben über kurtz oder lang einen unverdienten Haß mögten wollen zuwerffen, auf das kräfftigste schützen, die Hohe Commission und Dero Allerhöchste und Hohe Herren Principales sie auch zu allen Zeiten garantiren und alle redliche Patrioten ihnen dancken werden. Wobey er ihnen zu Gemühte geführet: recte faciendo neminem timeas; addendo, daß sie E. E. Rahte diesen Vortrag fideliter communiciren solten."

Am 16. Juni überreichten hierauf die vier denominirten Herren des Raths der kaiserlichen Commission folgende

Unterthänige Darlegung gehorsahmer Parition
Dero Gnädigen Befehls, den Unions=Receß
betreffend.

Da Ewr. per Decretum vom 28. vorverwichenen Monahts Aprilis die Revidirung und Extendirung des, Nahmens gesamten E. Rahts, vorhin zu Renovirung des sogenandten Unions=Recessus entworffenen Projects, nebst dessen Combinirung mit des Collegii der Sechsziger dabey communicirten Monitis, uns Endesbenandten auf unsere Eide und Pflichte anzubefehlen belieben, auch der umb

dessen Deprecirung von E. E. Rahte uns vergönneten Intercession nicht Statt geben wollen; so haben wir, in getroster confidence auf die, Nahmens der Hohen Kayserlichen Commission uns dabey in so schwerer, bedencklicher und odieuser Sache versicherte sowohl Secretesse, alß Garantie und Vertretung, umb sothanem hohen Befehl, so weit unsere Kräffte und Capacität sich dahin erstrecken, schuldigste gehorsahme Folge zu leisten, mittelst diesem eine, nach unserm besten Wissen und Gewissen concipirte Extension erwehnten Projects, sub No. 1, nebst einem wohlgemeynten Entwurf eines, unsers Erachtens dabey zugleich nöhtigen absonderlichen Reglements über die Rahts-Sessiones, wie auch über die Functiones der Herren Syndicorum et Secretariorum, sub No. 2, mit unterdienstlichem Respect praesentiren wollen, hertzlichst wünschend, daß, wann unsere darunter führende auffrichtige Intention bey Ewr. einigen Beyfall finden solte, Gott dieselbe zu E. E. Rahtes und gesamter Stadt Heil und Wohlfarth gesegnen, und verleihen möge, daß alle und jede Rahts-Glieder, auch Syndici und Secretarii, dergleichen guter Ordnung stets mit so auffrichtigem Eiffer nachleben, wie ein Jeder von uns für seine Persohn mittelst Göttlicher Hülffe sich allemahl dazu bereit und willig wird finden lassen.

Gleichwie nun zuforderst die Hohe Kayserliche Commission verhoffentlich ex ipso contextu sattsahm ersehen wird, daß wir, Dero Befehl zufolge, aus den Monitis der Sechsziger alles Dasjenige mit attendirt und beygerückt, was wir unserer gewissenhafften Meynung nach convenabel und nützlich erachtet; alſo haben wir, wegen der darunter von uns nicht attendirten und ausgelassenen wenigen übrigen Puncten, die Bewegnissen gehabt, daß Art. 1 besagter Monitorum, wie bereits vorhin von der Hohen Kayserlichen Commission durch die beliebte Vergrößerung des numeri Senatorum abgethan ist, also an sich in diesen Receß nicht gehöre. Was Art. 2 wegen den Rahts-Wahlen erwehnet worden, haben wir nicht außer Acht gelassen, und müssen nur darob unten noch mit Wenigen einige Erinnerung zu thun uns gnädige Erlaubniß vor-

behalten. Die Art. 8 (welchen wir sonst, wie auch 9 und 10, fast in totum approbirt und inserirt) mit enthaltene Zumuhtung, daß keine gerichtliche Sache ohne beyder Partheyen Consens in erster Instantz verschicket werden solle, ist den Reichs-Constitutionibus entgegen. Art. 6 und 11 gehören wiederumb eigentlich nicht ad hunc Recessum, und sind bereits in dem längst adjustirten Reglement der Bürger-Conventen so völlig und deutlich determinirt, daß deren hie intendirte Veränderung und Revocirung mehr eine Ahndung, alß Beantwortung meritiren dörffte, und mögen wir dabey nur überleuffig nicht unbemercket lassen, wie nicht ohne Leidwesen daraus abzunehmen sey, daß das Collegium noch immer den in E. E. Rahtes Gravaminibus mit mehrern ihres Unfuegs überwiesenen schädlichen Principiis inhaerire, durch verkehrte Deutung des Recessus de Anno 1562 und der sogenandten Rolle de Anno 1595 die Rahts-Glieder nach wie vor gleichsahm sub ferula zu halten und sie mit angemaaßeter Vorfoderung unter die Krohne und dasiger Exercirung eines despotischen Tribunals zu höhnen und öffters durch weniger Redelsführer Betrieb in unverdientes Unglück zu stürtzen, welcher hauptsächlichen Wurtzel voriger gefährlicher Unruhe desto mehr alle neue Aussprossung zu benehmen, die höchste Noht erfordern wird. Da indessen wir dennoch nicht unterlassen wollen, dergleichen vermeynetes Gravamen solchergestalt zu fassen, wie Art. 10 beykommenden extendirten Projects zeiget. Das Art. 14 angeführte Jus aggratiandi ist E. E. Rahte im Stadtbuche selbst gnuegsahm versichert, und die Art. 17 prohibirte einseitige Einführung neuer Gesetze, Statuten und Ordnungen ist schon vorhin in hiesigen Verfassungen so wohl praecavirt, daß es deren beyder Puncten Erwehnung in hoc Recessu so wenig bedarf, alß dieselbe an sich dahin gar nicht gehören.

Ob wir nun zwar es bey solchem bewenden zu lassen und dabey zu hoffen haben, die Hohe Kayserl. Commission werde diese unsere geringe Arbeit zu gnuegsahmer Parition Dero uns aufngetragenen

Befehls, nach Ihrer gewöhnlichen Güte auff- und annehmen; so mögen wir dennoch (in Ansehung Dero unter diesem Werke führender hauptsächlicher Absicht, nemblich nicht weniger dem Rahte selbst, alß gesamter Stadt, mehrere Versicherung zu schaffen, daß das Stadt-Regiment hinkünfftig recht und wohl verwaltet werde) keinen Umbgang nehmen, in tieffem Respect die Anerinnerung beyzufügen, wie zu gäntzlicher Erfüllung selbiger heilsahmer Intention die Drey Stücke erfordert werden, daß der Raht der Stadt Regiment 1) recht führen könne, 2) recht führen wolle, und 3) recht führen müsse, wovon die beyde letztere Stücke allein das Objectum dieses Unions-Recessus seyn, in der That aber bald zu dem intendirten Zweck unzureichlich werden dörfften, wann nicht das erste zugleich mit von allen Seiten wohl verwahret und befestiget würde. Uns ist überflüssig bekandt, wie die Hohe Kayserliche Commission bereits vorhin zu selbigem Ende Ihre nimmer genug zu preisende Hohe Sorgfalt in verschiedenen Verfügungen sattsahm hat spühren lassen und selbige fernerhin, absonderlich bey dem künfftigen Haupt-Receß, mit dahin richten werde, und wir wissen uns wohl zu begreiffen, daß es uns nicht eben anständig seyn dörffte, wann wir uns eines Mehrern anmaaßen wolten, alß was die Sphaera unserer Commissorum uns vorgeschrieben hat. Indem aber die natürliche Connexität selbigen ersten mit den uns allein committirten beyden letzteren Punclis uns anleiten müssen, auch einige Reflexion darauf zu nehmen, so wollen wir nicht zweiffeln, die Hohe Kayserl. Commission werde nicht in Ungnaden vermercken, daß von solchen uns mitvorgekommenen Reflexionen wir die wichtigsten zu Dero weit mehr erleuchteter Gnädiger Consideration nur summo digito berühren, wie nemblich, damit der Raht das Stadt-Regiment recht führen könne, erfodert werden wird:

1. Daß Er dazu sufficiens sey, so wohl in numero Membrorum Senatus, alß in deren behuefiger Qualität und Capacität.

2. Daß Er zu rechtschaffener Verwaltung aller und jeder Theile des Stadt-Regiments, sowohl bey versamletem Rahte, alß bey eines Jeden absonderlichen Functionen und Rahts-Aembtern, gnuegsahme Zeit habe und durch Ueberhäuffung keine Praecipitantz oder Fehltritte begangen werden.

3. Daß Ihm so viel Ansehen, Authorität und Macht beygelegt und befestiget werde, alß in einer so volckreichen Stadt, absonderlich bey bißhero zu aller Libertinage und Straffloßigkeit angewöhnten vielen unbändigen Gemühtern, es die selbstredende Nohtturfft erfodert.

4. Daß einem Jeden, der sein Ambt redlich nach Eid und Gewissen, ohne Ansehen der Persohnen, verwaltet und dadurch dem allgemeinen Weltlauffe nach, absonderlich in Republiken, sich viele Feinde machet, umb sein Ambt desto getroster, freudiger und unerschrockener zu thun, gnuegsahme Garantie und Sicherheit nicht weniger außer, alß in Senatu verschaffet, auch selbige auf Dessen Officiales und Bediente mit extendiret werde, und

5. Daß es keinem Rahts-Mitgliede an benöhtigtem zeitlichen Vermögen fehle, umb sich und die Seinigen standesmäßig zu halten und nicht durch Antrieb angustae rei domesticae in Versuchung und Stricke verbohtener Mittel zu verfallen.

Ad 1 betreffend, wird verhoffentlich die von der Hohen Kayserlichen Commission bereits resolvirte Vermehrung des numeri Senatorum mit noch Vier Membris zureichend, super qualitate aber uns nicht anständig seyn, die, von E. E. Rahte vorhin umb Restriction der im Wahl-Receß statuirten graduum cognationis vel affinitatis, nicht ohne Uhrsache und trifftige, unseres Wissens wahrhafftig auf nichtes, alß der Stadt Bestes, absonderlich wegen der Graduirten, sehende Bewegnissen, gethane, aber Commissions-Seiten schon disapprobirte Repraesentation *)

---

*) Diese ging dahin, die Bestimmung des Wahl-Recesses, daß nicht mehr als fünf unter einander im dritten Grade der Blutsfreundschaft oder

zu wiederhohlen; indessen haben wir die in Art. 12 beykommenden extendirten Projects befindliche mehrere Gewissens-Rührung bey Rahts-Wahlen deswegen unumbgänglich geachtet, damit die Capacität des Praesentati nicht auf des Praesentantis judicium und Gewissen allein ankomme, welches zuweilen, aus nicht gnuegsahm habender und etwan Anderen mehr beywohnender Wissenschafft von der Persohn guten oder schlechten Qualitäten, erroneum seyn könte.

Die zweyte Reflexion hat uns fürnemblich mit angeleitet, das Reglement sub No. 2 unserem extendirten Entwurf beyzufügen. Indem aber eben die ratio, warumb die Hohe Kayserl. Commission uns insonderheit die Revidirung des Unions-Recessus auffgetragen, nemblich weil Wir respective die novissimi in Senatu seyn, in diesem passu uns vor Allem am Meisten obstiren und den Aelteren in Senatu, wie der etwanige Mangel, also auch die Remedur, darunter besser alß uns bekant und zu erwegen seyn mögte; so wollen wir unterdienstlich ersuchet haben, nur unsere wohlgemeynte unvorgreiffliche Intention daraus abzunehmen, deren Verbesserung aber, wie über den gantzen Unions-Receß, also insonderheit über dieses Reglement, von gesamten Rahte zu erwärtigen, damit nicht in einem oder andern Stücke durch unsere nicht gnuegsahme Erfahrenheit oder Penetration dem gemeinen Wesen über kurtz oder lang mehr geschadet alß geholffen werde.

Ad 3 depreciren wir zufoderst gehorsahm den etwanigen Verdacht, alß suchten wir darunter mit unsere eigne Ehre und Authorität, überlassen auch die pro stabilienda Magistratus autoritate in essentialibus noch übrige Stücke, der Hohen Commission erleuchteten Befinden und Verfügung beym künfftigen Haupt-Receß, oder etwan sonst beliebiger noch vorgängiger weiterer absonder-

---

auch Schwiegerschaft Verwandte in dem Rathe seyn sollen, bei Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Raths dahin zu extendiren, daß die drei Grade auf zwei zu beschränken, oder auch, daß die Zahl der zuzulassenden Verwandten vermehrt werde.

licher Regulirung, fürnemblich wegen unentbehrlicher Senatus mehrer Authorität und Nachdrucks, so wohl über die bürgerlichen Wachten in der Colonell= und Capitainschafft, alß über die Garnison und Stadt=Militz beym Krieges=Rahte und im Commando, und erinnern nur mit schuldigster Submission, wie auch durch kleine Umbstände im äußerlichen Ansehen zuweilen, absonderlich bey dem gemeinen Manne, der obrigkeitliche Respect Schaden und Abbruch leiden könne, und mancher Privatus ihm dessen Hindansetzung oder Uebertretung erlaubet achte, wann er denselben von seinen Neben=Bürgern entweder in Collegiis und Deputationibus, oder in versamleter Bürgerschafft, durch harte Begegnung und grobe Expressiones, ja von den auf ihre gekaufte Dienste fast trutzenden Officialibus und Bedienten selbst durch rüde Auffführung so impune wenig geachtet siehet; zu geschweigen, welche Parität sich fast der geringste Handwercker daraus zu Kopfe steigen lassen müsse, wann er sich und seine Ambts=Genossen in corpore mit eben dem Titel und Praedicato, alß der gantze Raht, nemblich Ehrbahr, beehret siehet, über welchen in Collegiis und Conventibus Civicis zu schreiten, man absonderlich in den letzten Jahren quasi pro piaculo und crimine Status gehalten, da doch in den alten Recessen schon dem Rahte öffters der Titul von Ehrenfest und Hochweiser beygeleget worden.

Noch mehr müssen wir ad 4 die Versicherung benöhtigter Garantie und Securität für Alle und Jede in et de Senatu, die ihr Ambt redlich und pflichtmäßig thuen, der Kayserlichen Commission Hoher Prudence und nach selbiger darob ohnschwer ausfindender gnuegsahmer Mittel überlassen, welche zugleich von selbst dessen höchste Wichtigkeit, und wie ohne selbigen alle übrige gute Ordnung fruchtlos seyn dörffte, erachten wird, und stellen bloß in schuldigster Submission zu gnädiger Erwegung dabey vor, ob nicht mit dazu dienen mögte, wann 1) ad Exemplum dieser Rahts=Union auch die bürgerliche Collegia subalterna gleichmäßig unter sich vinculiret, dann 2) die aus dem Receß und der Rolle

de Anno 1562 und 1595 durch perverse Auslegung angemaaßete Vorfoderung und Zurede=Stellung eintziger Rahts=Glieder unter die Krohne, nach nunmehro gnuegsahm determinirtem Modo, wie gegen ein in Officio peccirendes Membrum in et de Senatu zu verfahren, nicht allein gäntzlich und unwiderrufflich abgestellet, besondern auch, damit das principiis obsta desto kräfftiger verwahret sey, dabey verordnet werde, daß dafern über kurtz oder lang Jemand des Rahtes sich dergleichen Zunöhtigung submittiren und der Vorfoderung unter die Krohne freywillig oder aus vermeintem Zwang pariren würde, derselbe dadurch ipso facto sofort seines Ehrenstandes verlustig und gesamter Raht in Corpore, oder einiges dessen Membrum absonderlich, denselben nicht mehr für ein Mitglied zu erkennen oder zu halten, bey schwerer Straffe schuldig seyn solle.

Wann schließlich ad 5 die Hohe Kayserliche Commission selbst, nach schon bey eigener Oekonomie habender Experience und daraus machender Proportion von dem Großen zum Kleinen, bald den Calculum finden wird, was jährlich eine honette Haußhaltung in Hamburg an Kosten erfodere, und wann Sie dabey in Consideration zu ziehen geruhen will, wie hoch allerley, dem Publico und gemeinen Wesen von selbst höchst schädliche Ueppigkeit, Pracht und Hoffarth, so wohl bey Geringen, alß Vornehmen und Reichen gestiegen, wie deswegen eine obrigkeitliche Persohn, wann sie gleich selbst solche Vanitäten detestirt, doch wenigstens ihrer Familie und Kindern, die nicht deterioris conditionis oder geringern Ansehens alß Andere seyn wollen, deren Nachahmung schwerlich inhibiren könne; wie insonderheit die zu Rahte gezogene Graduirte allen praxin Advocaturae in der Stadt und also eine weit lucrativere Profession abandonniren, Kauffleute aber ihre noch beybehaltende Handlung durch die schwere obrigkeitliche occupationes großentheils verabsäumen müssen, und wie bey solchen Fällen die Erfahrung an allen Ohrten der Welt averirt, daß bey geringeren Besoldungen und

Revenüen, alß unumbgänglichen Ausgaben, auch mancher sonst redlich gesinneter Administrator und Bedienter durch Noht zu ungerechten Modis acquirendi sich verleiten lassen könne; und wann endlich dabey die, dem hiesigen Rahte so wohl in Corpore, alß einem jeden Mitgliede bey seinen Rahts=Aembtern absonderlich, obliegende viele und schwere Arbeit gegen das constituirte, geringschätzige Honorarium auf die Wagschahle gesunder Vernunfft, und selbstredender Billigkeit geleget wird, allermeist, da mittelst dieses Unions=Recessus solche Arbeit noch verschweret, und hingegen allen Neben=Zuflüssen ein desto stärckerer Riegel vorgeschoben wird, dafern unter den Art. 11 verbohtenen Geschencken auch alle bibalia und sonst überall anderwerts gewöhnliche officia humanitatis, für bey gütlichen Verträgen, oder in andern wichtigen Occurrentien, Justitia salva, geleistete sonderbahre effectuelle Dienste, schlechterdings mit begriffen seyn sollen: so wird es keiner Repraesentation bedürffen, was desfalß ipsum interesse Civitatis publicum erfodern mögte, der Indignität zu geschweigen, daß wohl ein Organist oder Kirchen=Bedienter sich eines ansehnlicheren Salarii, alß nicht das Honorarium eines Rahts=Herrn ist, ein Procurator einer mehr alß fünfffacher, ja ein Gerichts=Bedienter wohl achtfachiger solcher Revenüen rühmen könne.

Und dieses Wenige ist es, was bey den uns auffgetragenen Commissis überläuffig mit zu berühren der Trieb unserer gewissenhafften redlichen Absicht uns nöhtiget, welches, daß es von Ew. Ew. uns nicht in Ungnaden werde gemißdeutet werden, wir von Dero auf unsere Wenigkeiten gesetzten gnädigen guten Vertrauen uns promittiren dörffen. In den Uebrigen uns an der sola obsequii gloria consoliren; wann angeschlossene unsere wohlgemeynete Gedancken bey Denselben einigen Beyfall finden mögten, es für eine unserer größesten zeitlichen Glückseligkeit achten, und wir daher die feste Hoffnung Dero beharrlicher hochgeschätzter Gnade und Wohlgewogenheit schöpfen wer=

den, deren wir uns in tieffen Respect so inniglich alß gehorsahmst empfehlen.

---

Das dieser Parition anliegende Project des Unions-Recesses und des Reglements über die Raths-Sessionen, so wie über die Functionen der Syndici und Secretarien, wurde demnächst abseiten der kaiserlichen Commission, als von ihr ausgegangen, ohne alle Abänderung oder Einschaltung, vermittelst folgender Decrete vom 20. und 26. Juni dem Rathe communicirt:

"Gleichwie ohnläugbar ist, daß in einer genauen Verbindung der Obern und Niedern die Glückseligkeit und Befestigung eines Staats oder Republik eigentlich bestehe: also muß auch eine feste auffrichtige Harmonie und Verständniß zwischen denen Obern selbst vor eine der fürnehmsten Grundsäulen gemeiner Stadt Wohlfahrt billig angesehen werden. Die Wahrheit dieses Satzes hat zu allen Zeiten die Erfahrung bekräfftiget, und es lieget noch heut zu Tage vor Jedermanns Augen, daß, wann in einer wohlbestellten Republik Diejenige, welche am Ruder sitzen und Andere regieren sollen, in rechtschaffener Liebe und wahrer Einigkeit zusammen verbunden sind, der allgemeine Ruhe- und Wohlstand der Stadt durch gemeinsahme Sorgfalt und Wachsamkeit nachdrücklicher befordert und alle hereintretende Gefährlichkeiten mit vereinigten guten Consiliis und zusammengesetzten Kräfften glücklicher abgewendet werden. Wenn nun die Hohe Kayserl. Commission den innerlichen und recht unschätzbahren Ruhestand, Wohlfahrt und Flor dieser guten Stadt durch heilsahme Verfaß- und Ordnungen wieder herzustellen und empor zu bringen zu Ihrem fürnehmsten und alleinigen Augenmerck gesetzet und dahero sowohl gemeinen Bestens halber, alß auch zum rühmlichen Exempel und Beyspiel anderer subordinirten Collegiorum und gesamter Bürgerschafft, für diensahm befunden, von dem Haupt anzufangen und die in vorigen Jahren von E. E. Magistrat

unter sich löblich gemachte Unions=Recesse auffs Neue einzusehen, zu verbessern und zu extendiren, zu solchem Ende auch das hiebey liegende Project eines neuen Unions=Recessus auszufertigen und dadurch Alles, was zu einer rechtbeständigen Harmonie und Vereinigung derer Rahts=Glieder unter sich selbst, zu Beybehalt=, Vermehr= und Verbesserung guter Polizey und Ordnung, wie auch fürnehmlich zu richtig= und unsträfflicher Administration der heyligen Justitz und Rétablirung Vertrauens zwischen Haupt und Glieder immerhin dienen kan, beyzutragen: Also zweiffelt Dieselbe auch keineswegs, es werde E. E. Magistrat sowohl in Corpore, alß auch jegliches desselben Glied en particulier, hieraus Ihro hertzlich wohlgemeynete, einig und allein auf die Beforderung gemeiner Stadt Bestens abzielende Intention sattsahm erkennen, und in Erwegung, daß keine Gesetze denen, so darob zu halten, den steiffen und Löblichen Vorsatz haben, zu sehr geschärffet werden können, sondern vielmehr eines jeden Regenten fürnehmste Bestrebung dahin gerichtet seyn muß, sich dieselben täglich selbst zu schärffen und dadurch allen menschlichen Tentationen und Schwachheiten, die uns öffters in solche Labyrinthe, aus welchen zu eluctiren sehr schwer, wo nicht vielmahls unmöglich fällt, führen, vorzubeugen und zu widerstehen, diese, der Hohen Kayserlichen Commission Bemühung und Arbeit mit freymühtigem Hertzen und auffrichtiger Begierde gerne auff= und annehmen, allermaaßen Dieselbe denn E. E. Magistrats categorische Resolution hierüber am nächstkünfftigen Montag über Acht Tage erwarten und die desfalß bey ein oder andern Punct habende Monita zugleich vernehmen, indessen aber auch die zu solchem Unions=Receß gehörige und darinnen allegirte Reglements ferner zu Stande bringen, wie nicht weniger bey künfftiger Errichtung des Haupt=Recesses auf die Beybehalt= und Manutenirung E. E. Rahts competirender Autorität und Jurium, Vermehrung ihres Honorarii und andere Puncten zu reflectiren, mithin da=

durch denselben mehr und mehr neue Proben Ihrer Wohlmeynung und Gewogenheit, auch unermüdeten Eyffers, beständiger Sorgfalt und Wachsahmkeit für dieser guten Stadt Bestes zu geben, nicht ermangeln wird. Ita decretum d. 20. Junii 1710."

"Gleichwie E. E. Magistrat aus hiebeyliegendem Unions-Receß zu annectirenden Reglement zu ersehen hat, wohin der Hohen Kayserl. Commission fernere Meynung wegen ordentlicher Eintheil- und Verrichtung derer in Senatu vorfallenden Expediendorum, wie imgleichen derer Syndicorum und Secretariorum Functionen halber, abziele: alß wird solches demselben zu dem Ende communiciret, damit er, nach vorheriger dessen collegialer Verlesung, seine categorische Resolution, nebst seinen bey ein oder andern Punct etwa habenden Monitis, innerhalb Acht Tagen a dato schrifftlich beybringen möge. Ita decretum d. 26. Junii 1710."

Die, in Gemäßheit dieser Decrete, der kaiserlichen Commission resp. am 3. und 10. Juli vom Rahte eingereichten Monita wurden fast durchgängig berücksichtigt,*) im Uebrigen aber die ursprüngliche Fassung unverändert beibehalten, worauf am 7. September

---

*) Die dadurch herbeigeführten Abänderungen und Einschaltungen sind in unserm Abdrucke durch gesperrte Schrift angedeutet. — Ganz, oder theilweise unberücksichtigt blieben nur folgende Monita:

*Ad Art. 4.* Würde etwa das Wort "allhier" auszulassen seyn, damit dadurch nicht Gelegenheit ergriffen werden mögte, durch eine Mißdeutung E. E. Raht gleichsahm die Hände zu bieten, die Acta ad exteros zu schicken.

*Ad Art. 9.* Was diesen Articul betrifft, so will E. E. Raht gantz unterdienstlich ersucht haben, daß selbiger aus dem Unions-Receß genommen und es bey dem vorgehenden Articul gelassen werden möge, daß gegen eine Persohn des Rahtes nicht aus bloßen indiciis und Praesumtionen, sondern aus zu Recht beständigen Beweisthümern verfahren werden könne: maaßen durch Beybringung bloßer indiciorum Senatus autoritas nicht allein sehr verkleinert werden, sondern auch dieser Articul keinen Effect haben würde, weil ein solcher, der nicht gescheuet, seinen einmahl gethanen Eid zu brechen, kein Bedencken tragen wird, per juramentum purgatorium solchen Verdacht von sich zu lehnen; stellet aber dasselbe der Hohen Commission anheim. Solte

desselben Jahres, ohne weitere vorgängige Mittheilung an das Collegium der Sechsziger cum Adjunctis, oder an Erbgesessene Bürgerschafft, die kaiserliche Confirmation erfolgte.

Am 10. November berichten die Herren Hieron. Silm und Matfeld dem Rathe: "Die Hohe Kayserliche Commission habe ihnen das von Ihro Kayserlichen Majestät Allergnädigst eigenhändig subscribirte und anhero gesandte wahre Original des Unions=Recesses eingehändigt und dabey verlanget, daß alle anwesende Herren Bürgermeister und Glieder E. H. Rahts, nebst den Herren Syndicis, Protonotario et Secretariis, worunter der Herr Archivarius mitbegriffen, solchen eigenhändig unterschreiben und mit ihren gewöhnlichen Pettschafften besiegeln, auch darbey zugleich bekennen mögten, daß sie besagten Unions=Receß und das beygefügte Reglement freywillig und einmühtig angenommen und darauf zu Verpflichtung eigenhändig unterschrieben und besiegelt haben." Folgende Verpflichtung ward hierauf unter das Original des Unions=Recesses geschrieben und von sämmtlichen Mitgliedern des Raths, so wie den Syndicis und den Secretarien unterzeichnet und besiegelt:

> "Diesen vorhergehenden Receß, nebst dabey angefügten Reglement, haben Wir p. t. Bürgermeister und Raht, Syndici, Protonotarius und Secretarii, worunter der Archivarius mitbegriffen, vermöge des 23. Articuls freywillig und einmühtig angenommen, zur Verpflichtung unterschrieben und mit Unsern Pettschafften besiegelt. Actum d. 17. Nov. 1710."

---

jedennoch die Hohe Kayserl. Commission solches nicht agreiren wollen, findet E. E. Raht höchst nöhtig, daß in hoc Articulo exprimiret werde, daß die cognitio relevantiae et irrelevantiae indiciorum lediglich bey E. E. Rahte verbleibe und Niemand sonst außerhalb des Rahts oder aus denen Collegiis dazu gezogen werden müsse.

*Ad Membr. II. Art. 8.* des Reglements der Rahts=Sessionen. Weilen dieses nur die Referenten im Rahte allein angehet, so wird, damit dieselben über die vor Andern habende Bemühung und da sie die Zeit, die andere Rahts=Glieder noch etwa frey haben, anwenden müssen, nicht noch deterioris conditionis werden, die annectirte mulcta depreciret.

Unmittelbar hierauf erfolgte die feierliche Publication: "Hoc facto trat E. H. Raht in Corpore zu der Hohen Kayserlichen Commission auf, da dann Ihro Hochgräfliche Excellentz der Herr Graf von Schönborn die Anrede, so vor dem gedruckten Receß befindlich, that, und ward darauf derselbe von dem Herrn Protonotario Langenbeck mit dem Reglement gantz biß zu Ende verlesen; hiernegst bedanckte sich nomine Amplissimi Senatus gegen die Hohe Commission der Herr Syndicus Simon, und nahm folglich E. H. Raht Seinen Abschied und ging wieder in die Rahts-Stube."

Am 30. Januar 1711 bemerkte der Rath der kaiserlichen Commission: "Bey dem Unions-Receß würde in genere zu bedencken seyn, ob es nicht nöhtig scheinen mögte, daß, da Einige denselben alß eine bloße Verbindlichkeit zwischen E. E. Rahts Gliedern ansehen möchten, außer denselben aber Niemanden obligiren könte, denselben in dem Haupt-Recesse solcher Gestalt zu confirmiren, daß selbiger nicht weniger E. E. Raht, alß gesamte Stadt, Erbgesessene Bürgerschafft und alle Collegia, verbände." Demgemäß ward er von der kaiserlichen Commission dem Art. II. des Haupt-Recesses als Anlage beigefügt. Das Collegium der Sechsziger cum Adjunctis und die Deputation der hundert Bürger, so wie später deren Sub-Deputirte,*) wiesen aber jegliche Erwähnung desselben im Haupt-Recesse zurück: "weil der Unions-Receß weder mit den Collegiis und viel weniger mit der Erbgesessenen Bürgerschafft communiciret, sondern eine einseitig gemachte Verbindung ist." Jener Art. II. wurde daher Erbgesessener Bürgerschafft am 11. August 1712 in seiner jetzigen Fassung, ohne Beifügung des Unions-Recesses, vorgelegt und von dieser genehmigt. Dem ausdrücklichen Verlangen der kaiserlichen Commission gemäß,**) ward demnächst der Unions-Receß und das Reglement über die Raths-Sessionen, so wie über die

---

*) S. oben Bd. I. S. 89.

**) S. oben Bd. I. S. 106.

Functionen der Syndici und Secretarien, nebst den übrigen Monitis der kaiserlichen Commission zu den sieben ersten Artikeln des Haupt-Recesses, Erbgesessener Bürgerschaft am 29. August "zur gebührenden Erwägung" übergeben, welche indessen erklärte: "sie lasse es bei den am 11. August einmal approbirten und ratificirten sieben ersten Artikeln lediglich bewenden." — Später lautete freilich der Beschluß der Bürgerschaft vom 22. September 1712 in Betreff des Art. XVIII. des Haupt-Recesses dahin: "Ist Erbgesessene Bürgerschafft mit dem Auffsatz einig, jedoch daß E. E. Rahts und Collegiorum Unions-Receß derselben vorhero ad ratificandum communiciret werde." Der Rath trat damals diesem Verlangen bei, legte aber am 26. September nur den Unions-Receß der Collegien vor, worauf denn auch die Bürgerschaft jene Anforderung nicht weiter erneuerte, obwohl das Collegium der Sechsziger cum Adjunctis sich dabei nicht beruhigte. Am 17. October erwiederte letzteres auf die Anforderung der kaiserlichen Commission, den Unions-Receß der bürgerlichen Collegien von sämmtlichen Mitgliedern derselben unterschreiben zu lassen: "Collegium wird sich nicht entlegen, den Unions-Receß beliebtermaaßen zu unterschreiben; wann aber, nach Anweisung Raht- und Bürger-Schlusses vom 22. September, E E. Rahts Unions-Receß vorher der Erbgesessenen Bürgerschafft ad ratificandum communiciret werden soll, alß will Collegium ersuchet haben, selbigen fordersambst in Subdeputatione zu berichtigen, damit er der Erbgesessenen Bürgerschafft praesentirt und wann er von derselben ratificiret, darauf die Unterschreibung diesseitigen Unions-Recesses bewerckstelliget werden könne." Noch an demselben Tage begannen die Deliberationen über die dem Rathe zu übergebenden "Monita Collegii der Sechsziger cum Dnis. Adjunctis über E. E. Rahts Unions-Receß" (**Anlage V.**), welche sich indessen bis zum 10. März des nächsten Jahres hinzogen. Jene Monita sollten der zu diesem Behuf wiederholt am 20. und 22. März zusammenberufenen Deputation der hundert Bürger

communicirt werden. Beide Versammlungen kamen aber nicht zu Stande, wie denn überall diese Deputation seit Beliebung der letzten Artikel des Haupt=Recesses, am 13. October 1712, überall nicht wieder zusammentrat. Die hiedurch unterbrochenen Verhandlungen wurden später nicht wieder aufgenommen.

Nicht durch Rath= und Bürgerschluß genehmigt, ist dieser Unions=Receß somit allerdings nicht als eigentliches Grundgesetz, sondern als freiwillige Vereinbarung sämmtlicher Mitglieder des Raths unter sich zu betrachten. Strenges Festhalten an solcher Vereinbarung hat ihn dagegen zum Grundgesetz erhoben, indem er bis auf den heutigen Tag nicht nur von allen neu erwählten Mitgliedern des Raths, mit Einschluß der Syndici und Secretarien, unterschrieben und untersiegelt, sondern auch, seinem Art. 23 gemäß: "in aller, bey Zwantzig Reichsthaler Straffe (es verhindere dann eine erweißliche genugsahme Uhrsache, oder unvermeidliche Nohtwendigkeit) dabey persöhnlich zu erscheinen schuldiger Rahts=Glieder, desgleichen Syndicorum et Secretariorum, Gegenwart, alle Jahr einmahl, nemblich in der ersten Rahts=Session nach Matthiae, von Anfang biß zu Ende deutlich verlesen, und, mittelst des Praesidirenden Herrn Bürgermeisters gewöhnlicher Umfrage, eines Jeden Bekennung und Gelobung zu stricter deren Nachlebung, ohne eintzige Reservation oder Limitation, mit klahrem Ja=Worte darob wiederholet und befestiget wird."

Das gleichzeitig mit dem Unions=Receß angefertigte Reglement der Rahts=Sessionen hat dagegen im Laufe der Zeit so mannigfache Modificationen erlitten, daß es fast durchgängig als Antiquität zu betrachten ist. Nur seiner historischen Bedeutung wegen und weil es ursprünglich einen integrirenden Theil jenes Recesses bildete, ist es unserm Abdrucke dieses Recesses angefügt.

# Anlagen.

## Anlage I.

### Etzliche von E. E. Rahte d. 29. Maji Anno 1570 approbirte Articull.

Nademe leider vor Ogen, dat alle Beschweringe, Schimpff, Verklenerung und Verachtung des Ehrb. Rahts by ehren Borgern daher fluth, dat se dachlikes, wo se vermahnen und vorgeven, sehen, sporen und finden, daß E. E. Raht und die Persohnen sich in ihrem befohlen Ambte nicht, wie sie billich sollen, verhalten, und leider darauß stets erfolget, daß dieselben, denen sie billich Ambts halben zu gebieten haben, und nicht mit geringer des gantzen Rahts Schimpff und Verklenerung, wie sie leider jetzt diese und jene jahr beschwerliche Gebrechen, uns darinne zu belerende, beyde schrifft- und mündlich vorgehalten: Dieweil dann dieses zu ewigen Verderben des Regiments und des Ehrb. Rahts Autoritet und Reputation siehet und ja billich und rühmlich, daß E. E. Raht Jedermenniglich, von wegen ihres von Gott dem Allmechtigen tragenden und auferlegten Ambtß, an Tugend, Ehre und Ehrbarkeit ein Exempel und Fürgenger seyn müge: Alß hat E. E. Raht für sich und ihre Nachfolger und Kommelinge, Gott zu Ehren und zu Beforderung gemeiner Wolfahrt, hinführo, zu Zeitlichen Ewigen, zu diese nachfolgende Articull, Concordien und

Vereinigung getrewlich und aufrichtich zu haltende, einhellichlichen beliebet und angenommen, dieselbige auch mit ihren eigen Handen unterschrieben, die auch von denjennen, so hernegst nach Gottes Willen zu Rahte werden gekohren, imgleichen sollen unterschrieben und gehalten werden.

1. Anfenglich sollen die Rahts-Persohnen die Herren Burgemeister, alse ihre Eltesten und Heupter, und wiederumb die Burgemeister die Rahts-Persohnen, alß ihre Lidtmate, in aller Ehrbarkeit und Ehren halten, und soll hiemit den Herren Burgemeistern an ihrer Autoritet, wie sie die sonsten von Alters hero gehabt haben, nichtes benommen seyn.

2. E. E. Raht und die Persohnen sollen auf zu zu sagen der Worthaltenden Burgemeister für die Stunde auf dem Raht-Hause, oder da sie werden beschieden, erscheinen. Thete Jemand dagegen, so soll die Brüche ohne alle Weigerung von ihnen werden gefodert, nemblich der nach dem Glockenschlage kompt 8 Pf., und der dazu ausbleibt 2 Sch. Diese Brüche soll von den jennigen des Rahts, so denn verhanden ist, eingesamblet werden; so offt und vaken averst von dem, so die Brüche einfodern soll, die Insamblung von ihme, bede, die zu späte kommen und ausbleiben, werdt verseumet, so soll derselbe jeder Zeit 3 Schill. Lüb. verbrochen haben und ohne alle Wegerung in die Lade legen.

3. Es soll auch noch Burgemeister oder Rahtman die Nacht aus der Stadt bleiben, er habe denn solches zuvor einem der Worthaltenden Burgemeistern lassen anzeigen, auf daß man jeder Zeit wissen müge, wo ein Jeder ist; bey Poen und Straffe 4 Sch., so offt dagegen gehandelt werdt.

4. Es sollen sich die Herren Burgemeister befleißigen, daß die Werbe auf der Schreiberey auf den schleunigsten, so viell immer müglich, zu jeder Zeit mügen werden verrichtet, und wann da keine verhanden, daß sie denn auf die Stunde mügen sitzen gehen, auf daß damit die Zeit nicht vergeblich müge zu-

gebracht werden, und daß sich der Worthaltender Burgemeister so viell immer müglich müge befleißigen, daß man umb die Glocke Elben müge zu Hauß gehen.

5. E. E. Raht soll sich auch hinführo befleißigen, daß die Rechtstage, so viell immer müglich, stetes mügen gehalten werden, derowegen die supplicationes und andere Brieffe, so viell müglich, auf andere Tage sollen gelesen werden. So sollen auch alle Sachen und Urtheill ad ordinem exequiret und mit Rechte nach seiner ordentlichen Rullen abgerichtet werden.

6. Nach deme man befindet, daß große Unordnung durch das langwierige Repetirung und Umbsprache, auch Hinredent der Stimmen (wodurch die Zeit fast vergeblich zugebracht und nichtes ausgerichtet wird) geschiehet, so sollen hinführo die Worthaltenden Burgemeister, wann sie proponiren und ihre Bedencken sampt den andern Herren Burgemeistern gesagt haben, in der Umbfrage die andern Persohnen, so ferne sie solches nicht wüßten wormit zu verbessern, ihre Stimmen so viel müglich kürtzen und mit aller Bescheidenheit, ohne Verunglimpfung und Verklenerung eines Andern, ein Jeder seine Stimme reden. So soll auch der Eine den Andern in seinen Stimmen nichtes einsagen. Thete Jemand hiegegen, so sollen die Worthaltende Burgemeister denselben darumb straffen und die Stimmen colligiren. Was denn der mehren Theilß des Rahts darinnen schließet, da soll es billich in allen Sachen bey bleiben und soll deme auch jeder Zeit nachgesetzet und gelebet werden.

7. Dieweill auch alle diejennen, die zu Rahte sitzen, der Stadt trewlich, sorchfeltich und fleißich zu rahten verpflichtet, will sich auch hernachmalß nicht gebühren das vielfeltige und unauffhörliche Auffstehend und Abgehend von dem Raht-Hause, sondern daß ein Jeder, so wol Burgemeister alß Rahtmanne, den Rahtschlegen und Arbeiden, so da teglich fürhanden, mit seiner Gegenwart beywohne und nach seinem Vermügen und Eide mit bearbeiden helffe. Es sollen auch, wann der Raht beysammen

ist, keine gütliche Hendel von den Persohnen (es furdere dann die hohe Noht, die sie dem Worthaltenden Burgemeister sollen schüldich seyn zu vermelden) gehalten werden. Und so Jemand mit Verachtung dieses in den Wind schlahen werde, der soll einß oder zwey zur Besserung vermahnet werden. Da dessen kein Wandel gespüret wirdt, soll solches ferner auf Petri in fernern Rahtschlag gezogen werden. Da aber Jemand ehehafter Noht halben abgehen müßte, soll solches mit Urlaub der Worthaltenden Burgemeister und nicht anderß geschehen.

8. Es soll ein Jeder des Rahts sein anbefohlen Ambt nicht anderß, dann zu gemeiner Stadt Beste, Gedeien und Wolfahrt gebrauchen, und fürnemblich Fleiß thun und anwenden, daß alle und jegliche Brüche der Embter und Morgensprachen mügen fleißich eingesamblet und gefordert werden, und sich an den Accidentalien, so von Alters hero dabey ordiniret und gebreuchlich gewesen, begnügen lassen, und da oben nicht gehen oder thun. So soll auch der Eltester, so bey einem Ambte, nichtes darinnen handelen, thun oder fürnehmen, es sey denn mit Vorwissen seines Mitverordenten, des Jüngesten, auf daß der Eine die Gelegenheit nicht weniger den der Ander jeder Zeit mit erfahren und wissen müge. So soll auch keine Rechenschafft von dem Eltesten geschehen noch geschlossen werden in Abwesend des jüngesten seines Mitverordenten, und sollen auch der Kemmerey Verwalter ohne das keine Rechenschafft empfangen noch annehmen.

9. Es soll auch hinführo E. E. Raht und die Persohnen, was für dieser Zeit in der Baursprache und wegen der Hochzeit und des Vatterngeldes und des schendlichen Wucherß halben statuiret und gebotten, und da henführo ferner etwas statuiret und gebotten worde, ihren Bürgern und Jedermenniglichen zum Exempel, sich selber auch zu Lobe und Preiß, trewlichen und aufrichtigen halten, und dagegen dieselbigen, so es nicht halten, sie seyn an der Bürgerschafft oder nicht, ernstlichen straffen.

10. Alle die Persohnen, so von des Rahts wegen verschicket und jahrliches gebrauchet werden, sollen, wann sie wieder zu Hauß kommen, innerhalb Monahts=Frist die Rechnung und Bescheit ihrer Zehrung und Ausgabe halber ordentlich thun. Werde an die Zeit Mengel befunden, so sollen die Verwalter der Chemerei solches dem Raht vermelden, die dann denselbigen in Gegenwart des gantzen Rahts mit Ernste sollen dahinnen halten, daß er seine Rechnung zum furderlichsten thun und übergeben müge.

11. Nach deme befunden, daß die Bürger teglich, nicht ohne merckliche geringe Verklenerung des gantzen Rahts, ja leider Gottes aus und innerhalb der Stadt man sich öffentlich höhren und vernehmen leßt, daß fast Niemand Befurderung haben kan, noch in gerichtlichen, noch in andern Sachen, auch wann umb Verleihung der Aembter Furderung geschiehet, es sey dann, daß sie sich mit allerhand Gifften und Gaben müssen beläſtigen und beschweren, wie solches die Bürger auch dasselbe zu mehrmahlen in Schrifften gar schimpfflich übergeben; dieweil dann dieses das fürnembste ist, damit sich E. E. Raht bey ihren Bürgern und Menniglichen selber in der großesten Verachtung und Verklenerung siehet, so will zum hochsten von Nöten seyn, daß man darinne Verenderung und Verbesserung fürnemme, und ist derowegen von dem Ehrb. Rahte angenommen und bewilliget, daß nach diesen Tagen hinführo Niemand, er sey Burgemeister oder Rahtman, von Sachen, dem Rahte, dem Rechte, oder sonsten dero Stadt Freyheit und Beste betreffend, kein Gold, Silber oder sonsten Verehrung nemmen und entfangen, noch durch die Seinen oder Jemand anders entfangen lasse. Da aber Jemand, dem manne gedienet hatte, aus sich selber, ohne Furderung und Unterbawung, Einem eine freundliche Verehrung zur Dancksagung thun und geben wolt, die mochte noch ein Jeder, so er jo wolte, so fern es kein Silber oder Gold ist, ohne Verwith und Beschwerung nemmen und entfangen. So soll sich auch Niemand verdristen, jenig Korn, Hopfen, Eichenholtz, Delen, oder andere Wahr, so verbotten,

loß und frey zu geben, oder selbst etwas verbieten auszuschiffen, ohne Consent und Bewilligung des Rahts. Auch soll ein Jeder des Rahts Niemand, noch außen noch innerhalb der Stadt, etwas vormelden noch offenbahren. Thete Jemand des Rahts hingegen diesen Eilfften Articul und Punct, der soll damit sich selbst seiner Ehre, Dignität und Stete entsetzet haben und seine Stete in dem Raht zu bekleidende mit Ehren nicht mehr wurdig seyn.

12. Alle die Jenigen, so umb Verleihung der verfallenen Lehne zukünfftig Fürderung thun werden, soll der Worthaltender Burgemeister in Acht nehmen, daß er eine Lehne, wann sie verfallen und vorlediget, und Fürderung darumb geschiet, innerhalb Monahtsfrist zum lengsten in den Raht stelle; weme es denn E. E. Raht gönnet, der soll damit belehnet seyn und bleiben.

13. Uff Petri, wann die Embter werden vorsetzet, ehr und zuvor soll in Gegenwart des gantzen Rahts der eltester Worthaltender Burgemeister uffstehen und anzeigen, daß sich nicht anders zu berichtende weiß, daß er das Jahr über wissentlich wider seinen Eidt, noch dieser Ordnung, nicht gehandelt habe, so ihn aber E. E. Raht wormit zu beschuldigen wüßte, begehrte er ihm solches zu vormeldende, und soll denn daruff E. E. Rahte entweichen. So soll vordan gescheen von Persohnen zu Persohnen biß zum Ende. So nun Jemand mit Warheit befunden worde, da Mangel bey were, solches soll man in seinem Abwesende in dem Rahte ansprechen und ihn darin straffen und zur Verbesserung vermahnen. Der auch nicht zu straffende ist, dem hat man billig zu dancken für seine Mühe und Arbeidt. Da aber Jemand des Rahts befunden wurde, der gegen diesen Eilfften Articul, so hierin gestellet, gehandelt hette, und dessen mit Warheit überzeuget wurde, der soll nach Inhalt desselben gestrafft werden.

14. Wann die Embter verendert, soll man jahrliches den Eidt der Rahts-Persohnen, sambt dieser Ordnung, zu Rahte

lesen, und durch den Worthaltenden Burgemeister sie sembtlich und sonderlich vermahnen und anzeigen lassen, daß sie gehöret, was die geschehen gelesen Eidt und diese Ordnung mit bringet, daß sich Jeder darnach wolle richten und dem allenthalben nachleben, und daß hierüber der Eine über den Andern will ehrbahrlich und festiglich halten und in keinen Wegen willen vorlassen.

15. Es soll auch imgleichen den Doctoribus ihre Bestallung, imgleichen den Secretariis ihr gethaner Eidt, werden vorgelesen und sie vermahnet, dem allenthalben gnug zu thun; den Secretariis aber dabey anzusagen, wann sie in dem Rathe nicht zu thun, daß sie alßdann auf die Schreiberey gehen und allda auf den Raht wachten sollen, auch daß sie nicht ohne Erlaub aus der Stadt reiten, noch des Nachts bleiben. So sollen sie auch alle und jede Brieffe, Bücher und Schriffte, so auf der Schreiberey und Chemerey gehören, allda lassen und nichts davon nehmen, auch nichts davon thun noch geben, ohne Consens E. E. Rahts. Was aber von Copien aus der Stadt und Rechts Büchern gefurdert wirdt, damit soll es nach altem Gebrauch gehalten werden.

Lectum et approbatum 29. Maji Anno 1570.

| | |
|---|---|
| Matthias Reder. | Albert Hackman. |
| Lorentz Niebur. | Herman Wetken. |
| Jochm Holthusen. | Hinrich vom Holte. |
| Antonius Elers. | Hinrich vom Kroge. |
| Nicolay Vogeler. | Jacob Silm. |
| Dirich Rademin. | Eberhart Möller. |
| Christoffer Kellenhausen. | Vincent Möller. |
| Peter Rentzel. | Jochim Beckendörp. |
| Johan Schulte. | Simon Parsevall. |
| Paul Grote. | Warmbolt Schröder. |

## Anlage II.

### E. Hochweisen Rahts Vereinigung de Anno 1674.

---

Wir Bürgermeistere und Rahtmänner, für Uns und Unsere Nachkommen am Regiment, bekennen krafft dieses: Nachdem man mehrmahlen verspüret, daß ein und anderer Herr beschuldiget werden wolle, alß wann Er Seines Ambtes zu Zeiten der Gebühr nach nicht fleißig auswarte, dadurch E. E. Raht allerhand Klagten und Auffrücken fürkomt, dem billig mit sonderem Ernst und Einsehen künfftig fürgebeuget werden muß; alß haben Wir Uns freundlich unter einander dahin vereinbahret und verglichen, daß ein jeder sowohl Herr Bürgermeister, alß Rahts-Verwandter, Seinen Eiden und Pflichten gemäß Sein Ambt unverweißlich, fleißig und mit allem Ernst hinführo soll und will verrichten, und Sich darin zu Rahts-Zeit keiner andern publiquen oder Privat-Geschäfften, ohne die Ihm von E. E. Raht in specie zu solcher Zeit zu verrichten committiret werden, lassen verhindern, des Rahts auswarten und was Ihm von E. E. Raht committiret wird, oder sonst von Ambts wegen zu tuhn oblieget, nach Stadtbuch, Recesse und denen bey denen Aembtern absonderlich verfasseten Verordnungen und Mandaten, mit allem Ernst ausrichten, gebieten, verbieten, exequiren, straffen und der Cämerey zu guete unverzüglich eintreiben, einschaffen und zu rechter Zeit einbringen. Wir wollen auch ein Jeder auf unsere Officiales, Dienere, Visiteurs, Knechte, Voigte und andere Bediente, zu dem Ambte gehörig, fleißiges Auffsehen haben, daß ein Jeder, was Ihm, vermöge auffgegebenen Befehls, oder sonsten nach Anweisung seines Ambts, zu tuhn oblieget, trewlich, ehrlich, unnachlässig und ohn allen Verweiß ausrichte, eintreibe, exequire und berechne.

Da nun, auf ein- und andermahliges Erinnern und Verweiß, ein Officialis, Diener, Knecht, Visiteurs, Voigte oder andere

Bediente, ihre Dienste nicht trewlich, ehrlich, fleißig und unsträfflich verrichten, sondern Unterschleiff und Eigennutz gebrauchen würden, soll ein jeder Herr solchen ungehorsahmen Diener zum ersten und andernmahl bey den Verordneten der Cämerey anmelden, daß ihm ein Vierteljahr oder halb Jahr Gage werde abgezogen. Da er aber untrew oder unredlich gehandlet zu haben solte betretten und überbracht werden, oder, auf ein und andermahls vorgangene Vermahnung, Verwarnung, Verweiß und Bestraffung, sich nicht gebührlich bessern würde, ihn, alß einen Ungehorsahmen, Untauglichen und Untrewen, sofort, ohne Gnade und Annehmung einiger Vorbitte, abschaffen, cassiren und einen tüchtigern, ohne alles Entgeld, wieder einsetzen und dabey auf das gemeine Beste und die Ambts=Verrichtung Sein Absehen haben.

Da nun ein Herr für Sich Sein Ambt gehörigermaaßen nach Stadtbuch, Receß und Ambts=Ordnungen, nicht würde verrichten, oder auch Seine zugegebene und untergehörige Bediente obangewiesenermaaßen nicht zu ihrer Schuldigkeit anhalten, die bruchfällige abstraffen, die untrewe, ungehorsahme, untüchtige absetzen und hinwieder bequeme, ehrliche, fleißige, trewe Diener annehmen und einsetzen, will E. E. Raht von Ambts wegen, oder auf angebrachte Klagte der Oberalten und der Bürger, so sich bey einem Ambts=Herrn angemeldet haben und nicht geholffen seyn, denselben Herrn ernstlich zusprechen, anmahnen, erinnern und warnen, sein Ambt besser, fleißiger und ernstlicher zu beobachten und auszurichten. Da aber etwa solches ein und andermahl vergebens geschehen und nicht hafften noch verfangen will, will E. E. Raht Ihn würcklich und mit Nachdruck, durch angedreuete und bestimmende Straffe, zu Verrichtung Seiner Ambts=Gebühr anweisen, und wann das Anbefohlene innerhalb 14 Tagen nicht verrichtet wird, die verwirckte Straffe ohne Gnade und Ansehen von Ihm abfodern, oder da Er die besagte Straffe nicht guetwillig erlegen wolte, ohne Proceß durch den Voigt abfodern und zu milden Gaben einfodern lassen.

Und wann nun ein und ander Herr Bürgermeister oder Rahts-Verwandter sein Ambt, wie obbeschrieben, trew und fleißig ausrichtet, und in sothaner Ausrichtung von Einem oder Andern in oder außerhalb Rahts behindert oder angefochten werden solte, versprechen Wir hiemit ingesambt, daß Wir solchen Herrn Bürgermeister oder Rahtman wider solche Behinderung oder Anfechtung nach allem Vermögen schützen und vertretten wollen. Solte es sich aber über alles Vermuhten begeben, daß Jemand des Rahts, aller obverordneten Verwarnung und Bestraffung ungeachtet, auf seinem halßstarrigen Sinn bestünde und E. E. Rahts Befehl zu pariren verweigerte, will E. E. Raht mit anderwertiger schärfferer Bestraffung wider denselben verfahren, und im Fall solches noch darnach nichtes verfangen dürffte, Ihn alßdann ab Officio suspendiren.

Daß nun diese Beliebung nicht allein einmühtig von Uns Allen angenommen und der also zu geleben angelobet, sondern auch auf verbleibenden Fall den Straffen Uns willig untergeben, dieselbe bezahlen und respective von den Widersetzenden eintreiben wollen, solches tuhn Wir mit untergesetzter Handt bekräfftigen, auch die nacherwehlende künfftige Herren zur Folge mit Verpflichtung und Unterschreibung dieses Recesses bey leistendem Eide sofort anhalten und pflichtig machen.

Uhrkundlich haben Wir diese Vereinbahrung mit eigenhändiger Unterschrifft, wie obgemelt, bekräfftiget. Actum Hamburg d. 31. Martii Anno 1674.

| | |
|---|---|
| Nicolaus Jerre, Lt. | Joh. Schrötteringk. |
| Joh. Schulte, Lt. | Broderus Pauli, Dr. |
| Jacob Sylms, Lt. | Dietrich Moller, Lt. |
| Eberhard vom Kampe, Lt. | Joachim Wichman. |
| Casp. Westermann. | Marcus Buck, Lt. |
| Dan. vom Kampe, Lt. | Matth. Bartels. |
| G. Becceler. | Albert Wolf. |
| David Otte. | Frantz Mattfeldt. |
| Joh. Schröder. | Hinr. Meurer, Lt. |

Dieterich Schelhammer. Dieterich Langerman, Lt.
Jeronymus Garmers. Vincent Rumpf, Lt.
Henrich Grote. Hans Lemme.
Cordt Vegesack.

---

## Anlage III.

### Unmaaßgebliches Project des verbesserten Unions-Recessus de Anno 1674.

Der kaiserlichen Commission am 19. März 1710 vom Rathe übergeben.

---

Wir Bürgermeister und Raht der Stadt Hamburg, für Uns und Unsere Nachkommen am Regiment, bekennen krafft dieses:

Nachdem die viele und offenbahre Klagten wegen übel verwalteter Justitz und nicht sattsahm beobachteten Ambts-Pflichten, unerachtet selbige, Gott sey es gedancket, unerweißlich gewesen, Uns in Unserer Unschuld desto tieffer zu Hertzen gegangen, daß dadurch in vielen praeoccupirten Gemühtern der Respect und die Liebe gegen ihre Obrigkeit abgenommen und erkaltet, und denn Wir im Geringsten nicht zweiffeln, daß solche, denen Leichtgläubigen beygebrachte ungleiche Impressiones, durch klare und offenbahre von Uns gegebene Merkmahlen Unsers auffrichtigen Justitz-Eyffers und sincerer Intention getreuer, sorgfältiger, Eid- und Pflicht-mäßiger künfftiger Ambts-Verwaltung ihnen werde benommen, die Liebe wieder angeflammet, der obrigkeitliche Respect erneuert und die ungefugte Klagten gestillet werden; alß haben Wir, nach den Exempeln Unserer rühmlichen Vorfahren, da zumahlen die Hohe Kayserliche Commission, alß Dero heilsahme Vorsorge, wie in Allen, also auch hierin, höchst zu preisen, die Erneur- und Extendirung des Anno 1674 errichteten, zwischen

den sämtlichen Rahts=Mitgliedern gemachten Unions=Recessus für gut angesehen, Uns, unerachtet Wir schon ohnedem durch Unsern, bey Antretung Unsers Ambts geleisteten und jährlich Uns wieder vorgelesenen, schweren Eid sattsahm vinculiret, von Neuem nach= stehende Articulos verbindlich machen und zu dero beständiger Gelebung Uns auffs Kräfftigste verpflichten wollen.

Art. 1.

Anfänglich will und soll Sich ein Jeder im Raht nach äußersten Kräfften dahin bestreben, daß ein gutes Vertrauen, Harmonie und Einigkeit unter Uns nicht allein festgesetzet, sondern auch ungekräncket beybehalten, alles Mißtrauen, Widerwille, Spaltung und Zwietracht vermieden und unterdrücket, und eine beständige Collegial= und Freundschafft unterhalten, auch gute Ordnung und folgender respectus personarum zu Erreichung obigen Zweckes observiret werde. Daß nemblich:

Art. 2.

Denen praesidirenden Herren Bürgermeistern alle übrigen Rahts=Glieder den gebührenden Respect erzeigen, Sich alles dessen, was zu Kränckung Ihrer, Ihnen von Alters her zukommenden Autorität ausschlagen könte, gäntzlich enthalten, was Sie krafft des Praesidii diesem oder jenem Rahts=Gliede auftragen, Ihrer Schuldigkeit nach, willig übernehmen und fleißig ausrichten. Dahingegen die Herren Praesides, sowohl Ihre Herren Collegen, alß übrige Rahts=Verwandte, für Mitglieder achten und in Ehren halten, und Keinem etwas denen Ambts=Pflichten entgegenlauffen= des committiren und anmuhten wollen.

Art. 3.

Hiernegst sollen alle und jede Rahts=Glieder bey denen ordinairen Rahts=Versamlungen zu rechter, bestimter Zeit, und bey den extraordinairen Zusammenkünfften zu der angesetzten Stunde zu Rahte kommen, ohne rechtmäßige erhebliche Uhrsachen nicht zu späte erscheinen, weniger gar wegbleiben, währender Session auch denen Deliberationibus und Consultationibus, biß

E. E. Raht auseinander gehet, beywohnen, und sich davon im Geringsten nicht durch einige Privat-, ja nicht einsten publique Geschäffte, alß Commissionen und dergleichen, verhindern und abhalten lassen. Es wäre denn, daß E. E. Raht selbige Ihnen in specie zu solcher Zeit committirte, oder auch die speciale Ambts-Verrichtungen so beschaffen, daß sie währender Session nohtwendig, nach hergebrachter Gewohnheit, expediret werden müßten. Es will auch Keiner aus dem Raht, ohne erhebliche Uhrsache und Erlaubniß des Wortführenden Herrn Bürgermeisters, auf einige Tage, darin der Raht sich versamlet, außer der Stadt seyn, noch eine Reise vornehmen, insonderheit der Wortführende Herr Bürgermeister und älteste Herr Gerichts-Verwalter des Rahts nicht daraußen bleiben, Sie haben denn Ihre Herren Collegen, Ihre Vices zu übernehmen, ersuchet.

Art. 4.

Ferner will ein Jeder, Seinen Eiden und Pflichten gemäß, Sein Ambt unverweißlich, fleißig und mit allen Ernst verrichten, und was Ihm zu thun oblieget, nach Stadtbuch, Recesse und denen bey den Aembtern absonderlich verfaßten Verordnungen und Mandaten, beobachten, gebieten, verbieten, exequiren, straffen und der Cämerey zu Gute unverzüglich eintreiben, einschaffen und zu rechter Zeit einbringen.

Art. 5.

Wann in denen, von dem Worthaltenden Herrn Bürgermeister proponirten, oder von Andern referirten und a Domino Praeside recapitulirten Sachen, die Umbfrage, nach vorhero von Ihm eröffneten Bedencken, geschiehet, so will und soll ein Jeder, wofern Er nicht einige diensahme Gründe anzuführen haben solte, Sich, so viel möglich, der Kürtze befleißigen, und mit aller Bescheidenheit, ohne Verunglimpff- oder Verkleinerung des Andern votiren, auch Keiner dem Andern in seine Rede fallen. Handelte Jemand dagegen, will der Worthaltende Herr Bürgermeister selben darüber bestraffen. Wohin nun beym Herumbstimmen

die mehre Vota fallen, dabey hat es sein Bewenden und ist Jeder Sich den Majoribus zu submittiren schuldig.

Art. 6.

Auch verbinden Wir Uns ferner, daß Wir über alle dieser Stadt Statuta und Rechte, in so weit dieselbige nicht geändert und auffgehoben, auch über die sothanen Gesetzen nicht zuwiderlauffende wohlhergebrachte redliche Gewohnheiten, halten, denenselben nicht allein für Uns nachleben, sondern auch Andere wegen dero Violir- und Uebertretung Gesetz- und Pflicht-mäßig bestraffen, und der Stadt Privilegiorum, Frey- und Gerechtigkeiten möglichste Beybehaltung Uns besten Fleißes angelegen seyn lassen wollen.

Art. 7.

Imgleichen verpflichten Wir Uns, mit äußersten Kräfften dahin zu streben, daß die, von der Hohen Kayserlichen Commission, zu Abhelffung vielfältiger, sowohl publiquer alß Privat-Beschwerden gemachte Decreta allstets in ihren Würden bleiben, und wie Wir Unseres Ortes nichts dagegen verordnen werden, also wollen Wir auch nicht zugeben, sondern gar ernstlich es bestraffen, wenn von Diesem oder Jenem etwas dawider vorgenommen werden solte.

Art. 8.

Was sonsten währender Hohen Kayserlichen Commission zur Wiederherstellung und Befestigung innerlicher Ruhe, guter Einrichtung dieses Stadtwesens, Vorbeugung aller künfftighin zu besorgenden Unordnungen, für Reglementen und Verfassungen, Kirchen- Schul- Gerichts- Policey- und andere Ordnungen, entweder von Hochgedachter Commission Selbst, oder unter Dero Approbation von Uns gemachet und respective von Kayserlicher Majestät oder Dero Hohen Commission confirmiret worden, darüber wollen Wir, bevorab und allermeist was den Haupt-Receß, welcher zu einem ewigen, unumbstößlichen Fundamental-Gesetze dienen soll, anbetrifft, fleißig halten, und genaue Obacht haben,

daß sie in stets währender Observance bleiben, und dafern Ein oder der Ander, in oder außer Rahts, sich erdreisten solte, etwas zu unternehmen, wodurch sowohl obgemeldete Ordnungen, alß insonderheit der Haupt-Receß, zerlöchert, verändert, oder gar vernichtet werden könten, solches soll nach Inhalt der dem Receß angehenckten Clausul mit allem Ernst bestraffet werden.

Art. 9.

Die heylige Justitz wollen Wir auffrichtig und getreulich, ohne alle Neben-Absichten und ohne Ansehung der Persohnen, unpartheylich und schleunig, sowohl Einheimischen alß Frembden administriren, auch darin kein Geschenck noch Gabe weder directe noch indirecte annehmen, noch durch die Unsrigen wissentlich annehmen lassen.

Art. 10.

Auch soll und will ein Jeder mit Seinem Honorario und denen Ihme, sowohl in dem geleisteten Rahts-Eide oder sonsten in denen Reglementen und Verordnungen, zugebilligten Accidentalien Sich begnügen lassen, und weiter von keinem Einheimischen oder Frembden wegen Seiner Ambts halber genommenen Bemühung etwas annehmen.

Art. 11.

Bey denen vorkommenden Rahts-Wahlen wollen Wir dem Wahl-Receß de Anno 1663 gemäß verfahren, und bey andern Electionen dasjenige beobachten, was Unser geleisteter Eid desfalß im Munde führet.

Art. 12.

Ebenmäßig will ein Jeder dasjenige, was zu Rahte auffs Tapet und in Deliberation komt und sich Andern zu offenbahren nicht gebühret, verschwiegen halten, und Keinem in oder außer der Stadt davon etwas entdecken und kundmachen. Imgleichen dasjenige, was sonst etwa zu verschweigen nicht nöhtig seyn mögte, an Niemanden, ehe und bevor E. E. Raht auseinander, offenbahren.

Art. 13.

Damit die Officiales, Dienere, Visiteurs, Knechte, Voigte und andere Bediente ihr Ambt fleißig und treu verwalten, so will und soll ein jeder Herr des Rahts gute und genaue Aufsicht haben, daß dieselbige, was ihnen, vermöge aufgegebenen Befehls, oder sonsten nach Anweisung ihrer Aembter zu thun oblieget, treulich, ehrlich, unnachläßig und ohne allen Verweiß ausrichten, eintreiben, exequiren und berechnen. Würde aber bey Einigen oder den Andern einige Nachläßigkeit und Unfleiß verspühret, soll ihnen solches ernstlich verwiesen und sie nach Befinden darüber an Gelde gestraffet, und wo sie ein Salarium aus der Cämerey erhoben haben, solches der Cämerey, damit sie die Straffgelder von dem Salario einbehalten könne, kund gemachet, sonsten aber die dictirte Geldbuße durch prompte Execution von ihnen beygetrieben werden. Solte aber der Bediente an solcher Bestraffung sich nicht kehren und immerhin in seinem Unfleiß beharren, stehet dem Herrn frey, denselben zu suspendiren, und wann gar keine Besserung zu hoffen, des Dienstes zu entsetzen. Dafern aber die Officiales auf Untreu betreten, oder überführt werden solten, daß sie Unterschleiffe gemachet und das Publicum defraudiret, sollen sie nicht allein ihrer Dienste, sie mögen solche erkauffet oder umbsonst empfangen haben, verlustig seyn, sondern überdem fiscaliter angeklaget und nach Befinden bestraffet, an ihren Stellen aber andere tüchtige und redliche Subjecta wieder bestellet werden.

Art. 14.

Da nun ein Herr des Rahts für Sich Sein Ampt gehörigermaaßen, nach Stadtbuch, Receß und Ambts-Ordnungen, nicht würde verrichten, oder auch Seine zugegebene und untergehörige Bediente obangewiesenermaaßen nicht zu ihrer Schuldigkeit anhalten, die Bruch-fällige abstraffen, die untreue, ungehorsahme, untüchtige suspendiren oder absetzen, und in deren Stelle, wann der Dienst nicht verkäufflich, ehrliche, fleißige, treue Diener an-

nehmen und einsetzen, will E. E. Raht von Ambts wegen, oder auf angebrachte Klage der Oberalten und der Bürger, so sich bey einem Ambts-Herrn angemeldet haben und nicht geholfen seyn, denselben Herrn ernstlich zusprechen, anmahnen, erinnern und warnen, sein Ambt besser, fleißiger und ernstlicher zu beobachten und auszurichten. Da aber solches ein und ander Mahl vergebens geschehen und nicht helffen oder verfangen solte, will E. E. Raht Ihn würcklich und mit Nachdruck durch angedreuete und bestimmte Straffe zur Verrichtung seiner Ambts-Gebühr anweisen, und wann das Anbefohlene innerhalb 14 Tagen nicht verrichtet wird, die verwirckte Straffe ohne Gnade und Ansehen von Ihm abfordern, oder da Er die besagte Straffe nicht gutwillig erlegen wolte, ohne Proceß durch den Voigt ab- und zu milden Gaben einfodern lassen.

Art. 15.

Dafern aber ein oder ander Herr Bürgermeister oder Rahts-Verwandter Sein Ambt wie obbeschrieben treu und fleißig ausrichtet, und in sothaner Ausrichtung von Einem oder Andern in oder außerhalb Rahts behindert oder angefochten werden solte, versprechen Wir hiemit insgesamt, daß Wir solchen Herrn Bürgermeister oder Rahtmann wider solche Behinderung oder Anfechtung nach allem Vermögen schützen und vertreten wollen.

Art. 16.

Solte es sich aber über alles Vermuhten begeben, daß Jemand des Rahts, aller obverordenten Verwarnung und Bestraffung ungeachtet, auf Seinem halßstarrigen Sinn bestünde und E. E. Rahts Befehl zu pariren verweigerte, will E. E. Raht mit anderwertiger schärfferer Bestraffung wider denselben verfahren, und im Fall solches dennoch nicht verfangen dürffte, Ihn alßdann ab Officio suspendiren.

Daß Wir nun diese Articulos nicht allein einmühtig angenommen und darnach zu leben angelobet, sondern auch auf verbleibenden Fall den Straffen Uns willig untergeben, dieselbe be-

zahlen und respective von den Widersetzenden eintreiben wollen, solches thun Wir mit untergesetzter Hand bekräfftigen, Uns anheischig machende, die künfftighin zu erwehlende Herren bey Leistung Ihres Eides zu Unterschreibung dieses Recesses sofort anzuhalten.

---

# Anlage IV.

## Neue Hamburgische Gerichts-Ordnung. Tit. I.

### Von E. E. Raht dieser Stadt und dessen Ambte insgemein.

Art. 1.

E. E. Raht dieser Stadt soll wie bißhero, also auch hinkünfftig, bestehen aus Vier und Zwantzig Persohnen, alß Vier Bürgermeistern und Zwantzig Rahtmannen, halb Graduirte und halb aus der übrigen Bürgerschafft. Jedoch daß Drey Bürgermeistere aus den Gelehrten und Einer aus den Handelsherren erwehlet werden; dahingegen sollen, nach Anweisung des Wahl-Recessus de Anno 1663, jederzeit Neun Gelehrte und Eilff Kauffherren im Rahte seyn.

Art. 2.

Damit auch E. E. Raht, krafft tragenden Ambts, an Gottesfurcht, Tugend, Ehr und Ehrbarkeit Jedermenniglich ein Exempel und Vorgänger sey, so will E. E. Raht, krafft Seinen geleisteten Eiden und Pflichten, mit allen Fleiß darob seyn und Sich mit höchster Sorgfalt angelegen seyn lassen, daß bey vacanten Stellen, so viel immer möglich, dem Wahl-Receß gemäß, die tüchtigste, geschickteste, fromme und gewissenhaffte, auch, so viel die Gelehrte betrifft, in praxi geübete Persohnen, die sowohl wegen

ihres Alters, alß Constitution, der Stadt nützliche Dienste zu leisten vermögen, so wohl in alß de Senatu ohne alle Privat- und Neben-Absichten erwehlet, und Niemand, der nicht der Evangelischen Lutherischen Religion zugethan, dabey unsträfflichen Lebens und Wandels ist, zu Rahte gezogen werden.

Art. 3.

Dem Praesidirenden Herrn Bürgermeister sollen alle übrige Rahts-Glieder, beydes in und de Senatu, allen geziemenden Respect erweisen, dasjenige, was Er Ihnen committiret, gerne und willig übernehmen, auffs fleißigste und getreulichste expediren und sonder erhebliche, von E. E. Raht approbirte Uhrsache nicht decliniren, viel weniger Sich demselben widersetzen.

Art. 4.

Würde Sich aber Ein und Ander in dem Auffgetragenen nachlässig bezeigen, oder sonst nicht thun, was Ihme Ambts halber zu thun oblieget, oder gar dahin verfiele, daß Er Sich dem Aufgetragenen widersetzete, oder die Bürger wider dieser Stadt Verfassung beschwerete, so soll Ihme deswegen von dem Praesidirenden Herrn Bürgermeister ernstlich zugeredet, und da dennoch keine Besserung erfolgte, Ihme vom gantzen Rahte eine Geldtstraffe dictiret und von dem außzuzahlenden Honorario decourtiret werden. Würde aber dennoch keine Enderung erfolgen, so soll, nach Befindung der Widersetzlichkeit, mit der Suspension oder gar remotione ab Officio verfahren und an Seine Stelle ein Ander erwehlet werden.

Art. 5.

Da Sich aber auch der Praesidirende Herr Bürgermeister dieser Seiner Gewalt überheben, oder unbillige Dinge wider dieser Stadt Freyheit und Gesetze, auch wohlhergebrachte Gewohnheit einem oder dem andern Mit-Rahts-Verwandten aufftragen oder befehlen wolte, so soll Ihme solcher wegen gleichergestalt von dem Mit-Worthaltenden Herrn Bürgermeister oder Consule Ex-Praeside, oder falß Dieselbe auch darinnen säumig wären, vom gesamten

Rahte zugesprochen und mit Gutbefinden des gantzen Rahts solchen Commissionen oder Befehlen keine Folge geleistet, bey nicht erfolgender Enderung aber mit Ihme ebenmässig, wie im vorhergehenden Art. 4 verfasset stehet, verfahren werden.

Art. 6.

Dafern aber E. E. Raht solchergestalt nicht verfahren und unter Sich dergleichen Unordnung nicht abthun würde, so sollen die Oberalten dasselbe, was desfalß an Ihnen gelangen, oder Sie ex communi fama, oder sonst in Erfahrung bringen würden, krafft tragenden Ambts beysprechen, und dahin sehen, damit Wandel desfalß geschaffet und über Statuta und Recesse gehalten werde. Dafern aber über alle Zuversicht auch dieses nicht helffen würde, so sollen Oberalten schuldig seyn, nach Anweisung der bürgerlichen Conventen, die übrige bürgerliche Collegia mit zu Sich zu ziehen und woferne es auch darauf nicht remediret wird, zuletzt gar in die Bürgerschafft zu bringen, allwo derselbe, worüber geklaget wird, Inhalts der Rulle de Anno 1595, öffentlich in der Gemeine zu Rede gestellet und nach der beliebten Verordnung mit Ihme verfahren werden soll.

Art. 7.

Sonsten verpflichtet Sich der gesamte Raht, die Gesetze und wohlhergebrachte Gewohnheiten dieser Stadt, so nicht durchs Stadtrecht auffgehoben oder demselben zuwidern seyn, Selbst zu halten und deren Uebertreter ernstlich zu straffen. Nicht weniger, die Privilegia, Frey= und Gerechtigkeiten möglichermaaßen beyzubehalten. Da beneben auch Sich äußerst dahin zu bestreben, daß gutes Vertrauen und Einigkeit unter Ihnen conserviret, alles Mißtrauen, Widerwille und Zwiespalt best möglichst verhütet und in der ersteren Gluth gesteuret und gelöschet werde.

Art. 8.

E. E. Raht soll und will auch, krafft Seines geleisteten schweren Rahts=Eides, nach Statuten, Burgsprachen, Recessen, dieser Stadt Gerichts= und andern Ordnungen, auch wohlher=

gebrachten Gewohnheiten, und in specie in See- und Handels-Sachen nach den See- und Handels-Rechten, und in denen Fällen, welche hierin nicht specificiret, oder davon disponiret und Verordnung gethan, nach den allgemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten und Reichs-Constitutionen, die heylige Justitz auffrichtig und getreulich, ohne alle Neben-Absichten und angemuhtete Corruptelen, besten Fleißes und auffs schleunigste befordern und einem Jedern, er sey frembd oder einheimisch, nach deren buchstäblichen Inhalt ohnpartheylichst Recht Selbsten sprechen und ohne beyder Partheyen Consens keine Sachen in ersterer Instantz verschicken, auch kein Ansehen der Persohn darunter gebrauchen, vielweniger aus Affecten, Gunst, Gifft oder Gabe, welche hiemit gäntzlich, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, sub quocunque praetextu et sub quacunque reservatione mentali beydes dem Geber und Nehmer verbohten seyn, das Recht beugen.

Art. 9.

Wofern aber einige Parthey durch E. E. Raht oder einige Persohn des Rahts dadurch beschweret würde, daß sein Widerpart Giffte oder Gaben, es sey vor oder nach der Urthel und habe Nahmen wie es wolle, gegeben hätte, dieselbe Persohn oder Persohnen, die solches überwunden, oder durch ein rechtsbeständiges Gezeugniß überführet würden, soll oder sollen ohne allen gerichtlichen Proceß eo ipso alß Meineidige ihren Ehrenstellen entsetzet seyn und die Parthey schadloß halten.

Art. 10.

Weil auch solche Sachen gemeiniglich sehr behutsahm getrieben und dahero langsahm zulänglich erwiesen werden mögen, so soll die berüchtigte oder verdächtige Rahts-Persohn, wann desfalß einige rechtliche praesumptiones oder indicia, es sey bey E. E. Raht, oder den Ehrbahren Oberalten und andern bürgerlichen Collegiis, eingebracht, oder ein rechtsbegründeter Verdacht eingekommen ist, Sich eidlich dahin zu purgiren schuldig seyn, daß Er oder die Seinige solcher Sachen halber weder Gifft noch

Gaben, wie die Nahmen haben könten oder möchten, empfangen, noch Ihme und den Seinigen desfalß nichts zugesaget worden und Er also weder mittel= noch unmittelbahr was davon genossen habe, noch genießen werde.

Art. 11.

Dieser Articul 11 muß aus dem Art. 5. Tit. II. des Reglements der bürgerlichen Conventen gefasset werden, welcher wörtlich also lautet:

"Da aber das Ober=Gerichte so nulliter verfahren und contra jus statutarium in thesi sprechen solte, so mag pars laesa sich entweder der ordentlichen Beneficien, alß Revisionis, vel Appellationis, pro qualitate causae bedienen. Es stehet ihm aber auch frey, sich desfalß bey denen Oberalten zu beschweren, die Wandelschaffung zu suchen und auf den Articul Stadt=Buchs oder Recessus, worwider gesprochen, sich zu beziehen. Wann aber E. E. Raht darauf beharret, es sey wider den Articul nicht gesprochen, sondern die Urthel hiesigen Rechten gemäß, die Sache auch ihrer Beschaffenheit nach an die höchste Gerichte nicht kan gebracht werden (gestaltsahm, wann dieses ist, der Weg zur Reichs=Constitutionsmäßigen Justitz genugsahm offen stehet), so soll das in der neu zu errichtenden Gerichts=Ordnung vorgeschriebene Remedium denen Gravatis zu statten kommen, auch wie und welchergestalten die Referenten de Syndicatu zu belangen, allda angewiesen werden."

Alß nun daraus erhellet, daß dieser Art. 5 bloß von solchen Sachen, wovon nicht appelliret, noch Revision gesuchet werden kan, handelt und redet, es aber der bißhero gehaltenen bürgerlichen Freyheit ein harter Stoß ist, wann derjenige, der wider klahr Stadt=Recht graviret worden, entweder durch eine langwierige Appellation aut flebilem revisionem Hülffe suchen soll, zudem nichts Festes in diesem Art. 5 verordnet, sondern dies Remedium nur remissive erwehnet ist, so hat man selbigen ohnmaaßgeblich so fassen wollen:

Würde auch Jemand wider klahre Statuta, Receß und diese Gerichts = Ordnung graviret, so stehet ihme frey, desfalß

bey den Oberalten sich zu beschweren und auf den Articul worwider gesprochen worden, sich zu beziehen. Befinden nun diese, daß er solchergestalt graviret worden, sollen Sie, vermöge Ihres geleisteten Eides, darin Wandel schaffen. Wann aber E. E. Raht darauf beharret, es sey wider den Articul nicht gesprochen, sondern die Urthel hiesigen Rechten gemäß, so kan der Gravatus zu den übrigen bürgerlichen Collegiis und zuletzt gahr zu der Erbgesessenen Bürgerschafft seine Zuflucht nehmen und würde alßdann, wie in fine Art. 6 gedacht, verfahren.

Art. 12.

E. E. Raht hat sich auch anheißig gemacht, keine Endt- noch hauptsächliches Gravamen nach sich ziehende Bey-Urthel zu fällen, es sey dann zum wenigsten über die Hälffte des Rahts gegenwertig. So sollen auch die Sachen, wovon nicht appelliret werden kan, nicht anders dann per Re- et Correlationem expediret werden.

Art. 13.

E. E. Raht will auch dieser Stadt Bürger und Einwohner wider alle auswertige Gewalt, so viel immer möglich, schützen und beschirmen, und nicht allein, wann Jemand wegen einer Sache, warumb er allhier zu beklagen, auch in hiesigem Gerichte zu stehen erböhtig ist, in ein frembd Gerichte gezogen und verklaget werden würde, denselben bestermaaßen vertreten und sich dahin bestreben, damit hiesige Bürger und Einwohner draußen ungemolestiret bleiben und zu dem Ende dem Frembden allhier ohnpartheylich schleunig Recht wiederfahren lassen. Hätte auch Jemand unserer Bürger und Einwohner außerhalb Landes Klage und von Fürsten und Herren oder deren Unterthanen in frembder Herrschafft was zu fodern, so will E. E. Raht demselben auch nach Möglichkeit behülfflich seyn, damit er zu seinem Rechte gelange.

Art. 14.

In peinlichen Sachen ist E. E. Raht mächtig, eine Urthel, die zu schwer ist, zu lindern und zu leichtern, hingegen die zu gelinde und zu leicht ist, zu schärffen und zu schweren.

Art. 15.

Es will auch E. E. Raht, wie über alle Bediente, so auch in specie über die, so zur lieben Justitz gehören, mit aller Sorgfalt halten, daß ein Jeder, was seines Ambts ist, getreu und fleißig verrichte und sich an seinem Schragen genügen lasse, damit die Justitz hiedurch nicht auffgehalten, noch Jemand über die Gebühr beschweret werde.

Art. 16.

Würde aber Jemand der Bedienten träg in seinen Ambts-Verrichtungen erfunden, so will E. E. Raht denselben solches ernstlich verweisen und nach Befindung mit einer Geld-Buße belegen, und wann er ein Salarium aus der Cämerey zu erheben hat, solches sofort in die Cämerey, umb sothane Straffe einzubehalten, anzeigen, sonsten aber solche dictirte Geld-Straffe hurtigst exequiren lassen. Wofern aber dieses nicht helffen und der Bediente nach wie vor nachlässig verbleiben, oder Jemand gar untreu befunden werden solte: so soll derselbe seines Dienstes, er habe denselben gekauffet oder geschencket erhalten, entsetzt und einem Andern eingethan werden.

Art. 17.

E. E. Raht will und soll auch nicht bemächtiget seyn, neue Gesetze, Statuta, Gerichts- und andere Ordnung sonder der Erbgesessenen Bürgerschafft Belieben zu machen, noch etwas darin zu verändern, sondern sollen selbige in bürgerlichen Conventen durch Raht- und Bürgerschlüsse beliebet und gemachet werden.

Art. 18.

Der Praesidirende Herr Bürgermeister und der älteste Herr Gerichts-Verwalter sollen keine Nacht aus der Stadt seyn, es were dann, daß Sie Dero Regierung Ihren Herren Collegen auffgetragen und diese es übernommen hätten.

# Anlage V.

Monita Collegii der Sechsziger cum Dnis. Adjunctis über E. E. Rahts Unions-Receß.

---

Ad Praefamen.

Wie man bißhero bürgerlicher Seiten ab omnibus praeteritis abstrahiret, alß will man das in praefamine angeführte alß ein praeteritum achten und sich daran begnügen, daß man keinen Antheil daran nehme, inmittelst aber das Praefamen abgefaßtermaaßen sich gefallen lassen.

Art. 1.

Pro: billigen Gehorsahms, ponatur: "billigmäßiger Folge."

Art. 2.

Ad verba: seinen Eiden und Pflichten, addatur: "und in specie dem in Anno 1633 errichteten Receß gemäß."

Art. 3.

1. Omittantur verba ut superflua: noch künfftighin bey fürwährender Hoher Kaiserl. Commission auffgehoben werden möchten.

2. Omittantur verba: und bißhero in unstreitiger *Observance* verbliebene, alß welche im Abschluß unserer Stadt-Rechte nicht zu finden.

3. Omittatur verbum: andere, denn man sowohl sich selbst solchenfalß alß Andere bestraffen muß.

4. Addatur in fine ex Art. fin. Recessus de Anno 1410: "und dieselbe weder in noch außerhalb dieser Stadt ohne der Bürger Volbohrt nicht zu bekümmern."

Art. 4.

Post verbum: denselben, inseratur: "nach Anleitung Art. 20 Recessus de Anno 1603."

Art. 5 et 6.

Da der Art. 5 nur bloß von den Decretis Commissionis Caesareae handelt, welches sich gnugsahm in den folgenden Art. 6 begreiffen läßt, zumahlen da dieser nohtwendig geändert werden muß, wie unter andern die Worte zeigen: welcher zu einem ewigen unumbstößlichen Fundamental-Gesetz dienen soll, so möchte derselbe besser wegbleiben und davor der Art. 10 aus E. E. Rahts Unions-Receß de Anno 1570 mutatis mutandis inseriret werden.

Art. 7.

1. Deleantur verba: in unstreitiger *Observance* geblieebenen, et ponatur: "redlichen Gewohnheiten."

2. Post verba: in See-, add.: "Assecurantz- und Handels-Sachen."

3. Post verba: Reichs-Constitutionen, inseratur: "auch Wisby'schen und andern See-Rechten."

4. Post verba: protrahiren noch beugen, addatur: "weniger Jemand, er sey Bürger, Einwohner oder Frembder, wider dieser Stadt Verfassung in Sachen, die gerichtlich zu erörtern sind, extrajudicialiter, es sey per viam Mandati, Commissionis, Inquisitionis, Executionis oder auff was Ahrt solches immermehr geschehen könte oder möchte, zu graviren."

Art. 8.

Weil in dem Haupt-Receß Art. 1 wie in dergleichen Sachen verfahren werden soll, bereits ausgemachet, so muß der Articul darnach eingerichtet werden: nur vermeynet Collegium, daß die Verschickung ad Impartiales herauszulassen und in dergleichen Fällen allhier zu sprechen sey.

Art. 9.

Sind die Worte: oder von denen *Collegiis*, höchst praejudicirlich, denn wann Einer bey E. E. Raht kein Gehör kriegen kan, muß er allerdings die Macht haben, sich ad Collegia zu wenden.

Art. 10.

1. Ad verba: von Uns abgesprochene, addatur: "oder auswärtig eingeholete Urtheil."

2. Omittantur verba: *absque ulla limitatione, extensione vel restrictione*, weil sie weiter gehen, alß das Reglement der Rahts- und Bürger-Conventen, wobey es sein Bewenden haben muß.

3. Sind die Worte: mittelst Verstattung usque ad finem hujus Articuli wegzulassen und davor zu setzen: "denselben stante pede ohne weitere gerichtliche Handlung emendiren."

Art. 11.

Omittantur verba: und sonst von Hoher Kayserlicher Commission, et ponatur: "in specie dem Anno 1633 beliebten Receß."

Art. 12.

1. Post verba: vorkommenden Rahts-, inseratur: "Syndicat-, Secretariat- und des Archivarii Wahlen."

2. Post verbum: Gewissenhaffte, addatur: "umb dieser Stadt durch Bedienung verschiedener bürgerlichen Officien Wohlverdiente."

3. Post verbum: Geschencke, addatur: "Gifft noch Gabe."

4. Post verba: durch die Unserige, inseratur: "wie auch Andere mit unseren Wissen." Hiebey vermeynet Collegium, daß wenigstens dem Collegio der Herren Oberalten Ouverture zu geben sey, wer mit in dem Loose bey Bürgermeister- und Rahts-Wahlen gewesen.

Art. 14.

1. Ad verba: und specialen Ambts-Pflichten, addatur: "oder sonst dieser Stadt Verfassung."

2. Post verba: von gesambten Raht, inseratur: "ex propriis."

3. Omittantur verba: falls selbige nicht, usque ad: geändert werden solte.

Art. 17.

Dieser Articul ist zu restringiren auf die Officialen, so unter E. E. Raht allein stehen. Wo aber Herren und Bürger bey seyn, bleibet die cognitio beyden.

Art. 20.

Omittantur verba finalia: besondern in solchem Falle u. s. w., damit es nicht das Ansehen habe, die Leute damit zu schrecken; zumahlen da nicht wohl zu begreiffen stehet, wie solche Bestraffung nach dem praesupposito: "daß der gegebenen Anleitung fleißig nachgeforschet und nach befundener Wahrheit oder sattsahm begründeter rechtsgültiger starcker Praesumption verfahren werden soll u. s. w." allhier Platz haben könne, zudem man sich mit dem folgenden Articul 21 gnug schützen mag.

Art. 22.

Absolvatur hic Art. 22 mit den Worten: errichtet seyn, et omittantur reliqua.

Art. 23.

1. Post verba: daß dieser Receß, addatur: "nebst dem Rahts-Eide."

2. In fine post verbum: anzuhalten, addatur: "auch denselben ohne der Erbgesessenen Bürgerschafft Vorwissen oder Consens nicht zu mindern noch zu mehren, oder sonst zu verändern, vielweniger auffzuheben."

# Geschichte

des

# Unions-Recesses

der

# bürgerlichen Collegien.

Bereits in den Jahren 1568 und 1600 hatten die Oberalten, und demnächst im Jahre 1698 die Collegien der Sechsziger und Hundert-Achtziger unter sich einige Artikel beliebt: "zu besserer Fortsetzung und Beförderung des allgemeinen Wohlstandes und Beobachtung der ihnen dessentwegen obliegenden Pflicht." Erstere, in möglichst allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, finden sich abgedruckt in Staphorst Hamb. Kirchengesch. Th. 2. S. 271—274. Letztere, wie ausdrücklich bemerkt wird, lediglich dadurch veranlaßt, daß "theils Membra gantz schläfrig und selten, theils gar nicht erschienen seynd," beschränken sich auf eine Vereinbarung, diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen. Sie verfügen desfalls: "daß ein jegliches Membrum Zwey Reichsthaler jetzo, wie auch, wann diese Gelder folgender Gestalt ausgetheilt, künfftig wieder Zwey Reichsthaler, und also stets zu continuiren, einschießen möchten; da dann diejenige, welche auf den angesagten Klockenschlag zu Nicolai, auch innerhalb einer halben Stunde nach demselben, annoch sich einfinden, ein Viertel Reichsthaler wieder zu empfangen haben sollen, denenjenigen, welche Ehehafften und andere ähnliche Uhrsachen haben, ihres Rechtens unbenommen." Desgleichen, daß "diejenige, welche bey Anhörung der Proposition, Votirung, Mundirung und Uebergebung des Schlusses nicht praesent bleiben, sich ihres ein Viertel Reichsthalers verlustig machen, ohne vorbenahmte Ehehafften." Und endlich, daß, "wann eine Stunde nach dem angesetzten

Klockenschlage verflossen, die anwesende Membra so wohl des einen, wie des andern Collegii, sich dissolviren, ihren Ortsthaler empfangen, die Abwesenden aber notirt werden sollen."

Unter dem 20. November 1710 berichtet das Protokoll der Sechsziger cum Adjunctis: "Die Kayserliche Commission verlangte von Collegio Deputatos, so bey der Kayserlichen Commission auftreten solten, und zwar solten dieselben bestehen aus Zwey Oberalten, Zwey Adjunctis, Zwey Sechszigern und dem Actuario Civium. Coram ante dicta Commissione admissi, zeigten Sr. Hochgräfliche Excellentz, der Kayserliche Groß=Bottschaffter und Commissarius, assidentibus reliquis Excell. Dominis Subdelegatis Ministris omnibus, mit mehrern an, wie daß die Hohe Commission vor nöhtig gefunden hätte, Deputatos Collegii auffordern zu lassen, umb denenselben nomine der Bürgerschafft kund zu machen, wie daß vorgestrigen Tags E. E. Rahte der von Röm. Kayserl. Majestät Allergnädigst confirmirte Unions=Receß, samt dazu gehörigem Reglement der Rahts=Sessionen, publiciret worden, und denselben E. Löbl. Collegio zu dem Ende zu communiciren, damit es daraus ersehen mögte, wie man abseiten der Hohen Kayserlichen Commission sowohl vor E. Ehrs. Raht, alß auch vor die Bürgerschafft sorgte, und die heylsahme Intention führete, sowohl E. E. Raht, alß die Löbl. Bürgerschafft, in ihren Schranken zu setzen, damit nach diesem gutes Vernehmen wieder hergestellet und bevestiget werden mögte. Und würden hieraus die Oberalten sowohl unter sich, alß auch das Collegium der Sechsziger und ein jedes Collegium daraus ein Exempel nehmen, auch unter sich einen dergleichen Unions=Receß abzufassen und solchen der Hohen Kayserlichen Commission ad approbandum einsenden, auch desfalß ihre Erklährung am morgenden Tage einbringen. Welches Alles Deputati praeviis Curialibus et humillima gratiarum actione ad referendum annahmen et discedebant." — 1710 den 21. November: "Legebatur die Anno 1698 d. 21. Martii a Collegio der Sechsziger und Hundert=Achtziger

errichtete Ordnung et conclusum: commissum mihi, der Hohen Kayserlichen Commission geziemend zu hinterbringen, wie das Collegium ehestens darüber seyn würde, unter sich eine Vereinigung zu projectiren, und daß, wann solches geschehen, der Hohen Kayserlichen Commission sie dieselbe ad approbandum einschicken wolten."

Am 20. Februar 1711 zeigte indessen das Collegium der Sechsziger der Deputation der hundert Bürger an: "dient dieser Löbl. Deputation zu fernerer Nachricht, daß diesem Collegio am 20. November anni prioris, eine Vereinigungs-Notul zu errichten, von der Hohen Kayserl. Commission anbefohlen worden, welches die Ehrb. Oberalten auch bewerckstelliget.*) Collegium aber vermeynet, bey der im Jahre 1698 beliebten Ordnung zu bleiben, alß woran es sich seiner Bewandniß nach begnügen könne."

---

*) Nur ein Artikel dieser Vereinigungs-Notul Ehrb. Oberalten, nebst den Verhandlungen darüber, ist uns erhalten:

*Decretum Caes. Comm. d. 24. Mart. 1711.*

E. E. Magistrat kan aus der Anlage und zwar deren No. 1 ersehen, wie die Hohe Kayserliche Commission den Art. X. deren Ehrb. Oberalten Vereinigung (vergl. Cap. III. Art. 6. des Unions-Recesses Collegiorum von 1712) projectiret, und was diese darbey sub No. 2, mit Beziehung auf den Art. VII. ihres Auffsatzes sub No. 3, moniret haben. Ob nun zwar die darin angeführten Worte des Art. 76 Recessus de Anno 1603 deutlich und klar sind, so hält jedoch die Hohe Kayserliche Commission, solche so schlechterdings passiren zu lassen, bedencklich und will dahero, wie die Worte "mit Wissen und Vollbohrt," entweder zu moderiren, oder sonst zu fassen und zu vergleichen, E. E. Magistrats Meynung und Vorschläge gegen künfftigen Donnerstag verlanget haben.

Anl. 1. *Art. X.* der Oberalten Vereinigung, wie solcher von der Hohen Kayserl. Commission projectiret worden.

Im Fall aber gegen die Verordnung des letzten Articuli jetzt angeführten Recessus de 1603 Jemand, er seye wer er wolle, in denen, entweder bey Uns oder andern Collegiis hängenden, oder von Uns zu Raht angebrachten Beschwerden, unter dem Schein der Auffhaltung oder nicht schleunig genug genießender Hülffe, oder sonst bey andern Begebenheiten, unter einigem Praetext, wie es Nahmen haben mögte, einige Conventicula zu halten, oder gar Vergadderung

Erst im nächstfolgenden Jahre fand sich auch das Collegium der Sechsziger durch die Verhandlungen in der, "zur mündlichen Conference und gütlicher Abhandlung des Haupt=Recesses" am 28. August 1711 beliebten Sub=Deputation veranlaßt, auch seiner=seits eine neue Vereinbarung zu treffen.

Die Protokolle der Sub=Deputation vom 16. und 23. März und 13. Mai 1712 besagen: "Art. XVIII. pendet, biß beyderseitige Vereinigungen eingebracht, dessen schleunige Beförderung recom=mendiret wird. Ad Art. XIX. wurde vorgängig wegen Verbesserung der eingerissenen Mängel bey den Wahlen der Collegiorum Civi-corum deliberiret und gut befunden, daß 1) bey den Wahlen der Subdiaconorum, die Diaconi des Kirchspiels, in welchem die Vacance ist, aus den gesamten tüchtigen Bürgern ihres Kirch=spiels per majora die eligendos zu erwehlen: dabey aber alle=

---

und Aufflauf unter der Gemeine anzurichten, sich unterstehen solte, wollen Wir E. E. Rahte darin, daß ein solcher deswegen am Leben, Leibe oder Guht, nach Gelegenheit des Verbrechens, gestraffet werde, nach allen Vermögen behülfflich seyn.

Anl. 2. *Monitum Collegii* der Oberalten *ad articulum praecedentem.*

Dieser Art. X. ist genommen aus dem Art. VII. der Oberalten Concept, und daraus gelassen, daß selbige Bestraffung "mit Wissen und Vollbohrt der Vorsteher der Fünff Kirchspiele" ergehen soll, also selbige E. E. Rahte allein beygeleget werden. Weil aber selbiger Art. VII, und in specie jetzt specificirte Worte, aus dem Articul 76 des beym Stadtbuch gedruckten und von Oberalten insbesondere mit beschwornen Recessus de Anno 1603 genommen sind, so ist damit klahr, daß Oberalten sonder Violirung ihres Eides davon abzugehen nicht vermögen.

Anl. 3. *Art. VII.* besagter Vereinigung, wie sie solchen selbst entworffen haben.

Da auch nach diesem verbohtene Conventicula oder Aufflauf unter die Gemeine entstünden, Niemand ausgenommen, soll der=jenige Einhalts Art. 76 Rec. de Anno 1603 durch E. E. Raht, mit Wissen und Vollbohrt der Vorsteher der Fünff Kirchspiele, an Leib oder Gut gestraffet werden.

1711. Mart. 26. Concl. der Hohen Kayserlichen Commission die von E. E. Rahte, zufolge Decreti de 24. hujus, wegen der im

mahl auf ihren geleisteten Eid dahin sich zu bestreben, daß sie dazu geschickte Bürger ohne alle Neben-Absichten erwehlen und keinen Sollicitationen weder pro noch contra Gehör geben. Und soll nicht nur derjenige, welcher erwehlet wird, es ohne Einrede oder Entschuldigung bey Verlust des Bürgerrechts anzunehmen, sondern auch, wenn Jemand gleich in ein ander Kirchspiel verfähret, dennoch in dem Kirchspiel, worin er einmahl erwehlet, Subdiaconus zu verbleiben schuldig seyn, am wenigsten aber einer des Verfahrens wegen von dem Officio dimittiret werden. — März 23. 2) Bey den Wahlen der Sechsziger oder Diaconorum soll das gantze Collegium der Oberalten aus den gesamten Subdiaconis des Kirchspiels, worinnen Einer abgegangen, per majora Vier Subjecta in Vorschlag bringen. Aus diesen schlägt der älteste Oberalte desselbigen Kirchspiels ohne Unterscheid Einen vor und tritt damit nach Einwerffung seines Zettels ab. Worauf gesamte Oberalten per schedulas über den Vorgeschlagenen vo-

---

Art. 76 Rec. de 1603 enthaltenen Worte: "mit Wissen und Vollbohrt," occasione der Oberalten Vereinigung gefoderte Meynung dahin zu eröffnen, daß es bey der, von der Kayserlichen Commission wohlbedächtlich und richtig gemachten Abfassung des Art. X. beregter Vereinigung zu lassen und folglich die quaestionirte Worte "mit Wissen und Vollbohrt" zu omittiren, weilen aus solchen in vorigen turbulenten Zeiten zu mehrmahlen Gelegenheit genommen worden, Criminal-Sachen vor die Collegia zu ziehen und dadurch viel Weiterungen, wie ex gravaminibus zum Theil erinnerlich, zu veranlassen, welches Gelegenheit gegeben, daß in dem Art. 3. Tit. II. des Reglements bey Rahts und Bürger Zusammenkünfften, den alten Verfassungen gemäß, denuo unumbstößlich statuiret worden, daß die Criminal-Sachen privative bey den Gerichten bleiben sollen. Gegen welche generale Disposition keine Exception zu admittiren, woferne man nicht über kurtz oder lang übelgesinnten Leuten zu vorigen höchstschädlichen Mißbrauch Gelegenheit geben will. Jedoch kan E. E. Raht geschehen lassen, damit Oberalten aus allen, obgleich ungegründeten, Sorgen gäntzlich gesetzet werden, alß ob E. E. Rahte durch die Abfassung des Art. X. der Vereinigung zu viel Autorität beygeleget würde, daß post verba: nach Gelegenheit des Verbrechens, inseriret werde: "durch die ordentliche Gerichte."

tiren, und wenn derselbige die majora bekomt, ist er dadurch erwehlet. Bekomt er aber majora vota nicht, so wird der abgetretene Oberalte wieder herein gefodert, und schlägt der ihm in der Ordnung oder Alter im Kirchspiel folgende Oberalte einen Anderen aus den Vier zuerst Benandten vor, worauf er auch seinen Abtritt nimt, und weiter, alß bey dem Erstern, wie imgleichen auf eben solche Weise, wenn nöhtig, mit den Uebrigen, biß Einer erwehlet, procediret wird. Solte aber der Casus sich begeben, daß alle Vier in dieser Wahl per schedulas wegfielen, würde ein neuer Auffsatz von Vier Anderen auf die ersterwehnte Art von dem Collegio der Oberalten gemacht werden müssen. — May 13. Dep. Sen. ref.: Ad Art. XIX. placent der Sub-Deputation Gedancken wegen Erwehlung der Diaconorum und Subdiaconorum. In § von der Wahl der Hundert-Achtziger aber würde post verba: Gehör geben, noch zu addiren seyn: „„auch keine oblata, wenn etwan eine gewisse Summa an die Kirche, an Schulen u. s. w. für ein oder allemahl erleget werden wolte, annehmen."" Ferner würde in fine des § von den Sechszigern noch hinbeyzufügen seyn: „„Gleichwie aber der zum Diacono oder Subdiacono erwehlet wird, solches, ohne alle Einrede oder Entschuldigung, bey Verlust des Bürgerrechts und der Stadt Wohnung, anzunehmen schuldig ist, also soll auch Keiner, der einmahl dazu erwehlet, wiederumb dimittiret werden, es were dann hohen Alters oder bekandtlicher und gnugsahm erweißlicher Leibes-Unvermögenheit halber."" Placet utrumque."

Unmittelbar nach der ersten dieser Sitzungen referirte Licentiat Fürsen dem Collegium der Sechsziger, was in Subdeputatione vorgekommen, verlas den Art. XVIII. und XIX. des Haupt-Recesses und erinnerte dabei, daß die sogenannte im Jahre 1698 errichtete Ordnung der Sechsziger und Hundert-Achtziger für nicht zulänglich erachtet, auch unvollständig wäre; würde also Collegium sich gefallen lassen, was es desfalls anzuerinnern hätte, beizubringen. — März 18. „Legitur die Anno 1698 gedruckte Ordnung

der Löblichen Collegien der Sechsziger und Hundert-Achtziger, und weilen dieselbe nicht zulänglich erfunden, wurden einige Articuln aus der Oberalten Ordnung zugleich mit verlesen und zugleich beliebet, daß sie aus sothaner Oberalten Ordnung das Nöhtige mit herausnehmen und mutatis mutandis derselben mit einverleiben wolten; des Endes die Herren Gelehrte ersuchet wurden."

Der von diesen redigirte Entwurf wurde dem Rathe mitgetheilt und dessen Monita (welche uns nicht aufbehalten sind), nebst den Repliken des Collegii der Sechsziger cum Adjunctis, demnächst der Sub-Deputation zur Ausgleichung der obwaltenden Dissense vorgelegt (**Anlage**).

Der so vereinbarte Unions-Receß ward Erbgesessener Bürgerschaft, auf deren ausdrückliches Verlangen (Rath- und Bürger-Convent vom 22. September 1712), als Anlage zu Art. XVIII des Haupt-Recesses, am 26. September 1712 zur Genehmigung vorgelegt. Die Resolutio Civium, welcher der Rath sofort beitrat, erfolgte am 5. October dahin: "Ad Cap. 1. Art. 6 verba: oder gantze, omittantur, reliqua placent, cum Clausula: daß der Erbgesessenen Bürgerschafft vorbehalten bleibet, mit Genehmhaltung E. E. Rahts diesen Unions-Receß gestalten Sachen nach zu ändern, zu mindern und zu mehren."

Am 15. October wurde derselbe, nebst dem am 13. October vollständig beliebten Haupt-Receß, der kaiserlichen Commission von Deputirten des Raths eingehändigt, von dieser aber, da er nicht, gleich dem Unions-Receß des Raths, von den Mitgliedern der bürgerlichen Collegien unterschrieben war, sofort zurückgegeben und verlangt: "daß er gegen Mitwochen möge unterschrieben werden."

Das Collegium der Sechsziger cum Adjunctis verweigerte, wie bereits oben S. 187 bemerkt, die Unterschreibung, bis der Unions-Receß des Raths, dem Bürgerschlusse vom 22. Sept. 1712 zufolge, von Erbgesessener Bürgerschaft ratificirt worden. Diese Ratification erfolgte nicht, und so unterblieb auch die Unter-

schreibung, und gerieth in spätern Zeiten um so mehr in Vergessenheit, da die, dem Collegium der Hundert=Achtziger, in Gemäßheit Rath= und Bürgerschlusses vom 3. October 1720, behufs Completirung Erbgesessener Bürgerschaft beigefügten Adjuncten, als den bürgerlichen Collegien nicht angehörig, nicht auf den Unions=Receß, sondern auf kirchliche Artikel verpflichtet wurden, und seitdem — wenn sie überall bis dahin stattfand — die förmliche Verpflichtung auf jenen Receß durchaus cessirte, weil, diesem Rath= und Bürgerschluß zufolge, ferner keine Wahl in das Hundert=Achtziger=Collegium vorgenommen wurde, vielmehr die Adjuncten "bey ereugnenden Vacanzen, ihrer Ordnung nach, zum Sub=Diaconat in ihrem Kirchspiel eo ipso ascendirten." Auch die, gleich jener Unterschreibung, im Schluß=Artikel des Unions=Recesses ausdrücklich vorgeschriebene, alljährliche Verlesung eben dieses Recesses, in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder des Collegii der Hundert=Achtziger: "damit von Allen und Jeden diese Articuli desto mehr und fester gehalten und aller deren Inhalt nimmer in Vergessenheit gesetzet werde," unterblieb, da der Rath zu diesem Behuf das große Rathhaus nicht einräumen wollte, die Collegien aber, wie die Verhandlungen über jenen Artikel ergeben, dabei beharrten: "daß die Verlesung des Unions=Recesses nohtwendig auf dem Rahthause geschehen müsse."

Somit blieb denn dieser durch Rath und Bürgerschluß beliebte Unions=Receß — im Gegensatze zu dem nicht von der Bürgerschaft ratificirten Unions=Recesse des Raths, welcher, als Vereinbarung sämmtlicher Mitglieder unter sich, bis auf den heutigen Tag aufs strengste befolgt wird — von den Mitgliedern der Collegien in seinen wesentlichsten Puncten unvollzogen.

# Anlage.

## Vereinigung Collegiorum.

(Erster Entwurf.)

Wann im Jahre 1568 item 1600 die damalige Oberalten und Vorständere, wie auch im Jahre 1698 beyde Collegia der Sechsziger und Hundert-Achtziger, einige Articuli, zu besserer Fortsetzung und Beforderung des allgemeinen Wohlstandes und Beobachtung der Ihnen dessentwegen obliegenden Pflicht, freywillig abgefasset und beliebet, dieselbe auch guten Theils jetziger Zeit noch ihren Nutzen, in verschiedenen Puncten aber einige Veränderung und Verbesserung von Nöhten haben, und dann Unsers Ohrts auch nichts erwinden zu lassen, sondern Unsern patriotischen Eiffer und Sorgfalt vor des Vaterlandes Beste aller Welt darzulegen: So haben Wir gegenwärtige Oberalten, Diaconi und Subdiaconi zu dieser Zeit, da man Alles, so viel thunlich, im Regiment zu verbessern suchet, aus eigener freywilligen Bewegniß diensahm befunden, sothane Articul, jedoch auf Ratification der Erbgesessenen Bürgerschafft, folgender Gestalt [zu] renoviren, [zu] extendiren und [zu] verbessern, auch zu deren beständiger Nachlebung Beydes, Uns und Unsere Successores, auff's Kräfftigste hiemit verpflichten und verbinden wollen.

### Caput I.

#### Von den *Collegiis* insgemein.

##### Art. 1.

Weil der größeste Mangel daran verspühret wird, daß verschiedene Membra Collegiorum sehr unfleißig, und entweder nicht

zu rechter Zeit, oder öffters gantz nicht erschienen, Einige auch wohl gar Jahren lang wegbleiben, gleich stünde es in ihrem freyen Willen, hinzugehen oder nicht, wodurch dann allerhand Unordnung und Unheil entstehet, indem nicht nur die Willige dadurch verdrossen, sondern auch die Sachen zu rechter Zeit nicht können vorgenommen und expediret werden, ja was vorkömt mehrerntheils mit einer oder einigen wenigen Persohnen über die Helfte tractiret werden muß, folglich sowol gemeiner Stadt Wohlfahrt, alß auch der Erbgesessenen Bürgerschafft Gerechtsahme (indem Collegia deren perpetui mandatarii und zu dem Ende, damit sie nicht allemahl selbst zusammen kommen dürffen, beliebet seyn) sehr darunter leiden, und dafern dieser Unordnung nicht recht vorgebeuget und dies Unheil nicht völlig aus dem Grunde gehoben wird, billig zu besorgen stehet, daß Erbgesessener Bürgerschafft theuer erworbene Privilegia Schiffbruch leiden, wo nicht gar darüber verlohren gehen möchten: So haben Wir zufoderst hiemit feste setzen, und zu einer immerwährenden beständigen Satzung verordnen wollen, daß ein jeglich Membrum stets 2 ℳ, und wann solche 2 ℳ vertheilet, abermahl 2 ℳ einschießen, und immerhin damit continuiren, und wer zu rechter Zeit sich einfindet, ein Marck oder Drittel ℳ wieder zu empfangen haben, wer aber ohne Ehehafften, oder andern erheblichen Uhrsachen wegbleibet, seines Drittel ℳ verlustig seyn will.

Art. 2.

Da aber bis dato die Erfahrung gegeben, wie Mancher in Bezahlung dieser einzuschießenden 2 ℳ sich sehr träg und Einige wohl gar widrig bezeiget, so haben Wir, demselben vorzukommen, Uns hiemit freywillig verwillkühret, daß hinführo ein Jeder sein Geld prompt einschießen, im Collegio mitbringen und dem Cassirer zuzahlen will. Wer das nicht thut, von dem soll es durch den Unter-Küster abgefodert, und da dieser auch vergeblich gehet, von des Praesidirenden Bürgermeisters Dienern Einem executive beygetrieben, und zu dem Ende dem Praesidirenden Herrn Bürger-

meister der Saumhafften Nahme von dem Praeside übergeben werden.

Art. 3.

Rechtmäßige Ehehaffte und erhebliche Uhrsachen des Aus- und Wegbleibens sind: 1) Krankheit; 2) Abwesenheit und die ihrer Geschäffte halber verreiset sind; 3) Sterb- und Trauerfälle der nächsten Anverwandten, so jedoch nicht weiter als Brüder und Schwester und deren Ehegatten gehet; 4) Kind-Tauffe, Gevatterschafft und Hochzeiten, und 5) Auffwartung bey anderen bürgerlichen Officiis: v. g. wenn Jemand bey dem Gottes-Kasten und Kirchen, Hospitalen und Armen-Häusern, Examine der Armen seyn muß, oder in der Cämerey, Banco, Nieder-Gericht u. s. w. zu verrichten hat, welcher jedoch, nach abgelegter Verrichtung, nicht seinen Privat-Affairen obliegen, sondern, sobald es möglich, sich zu dem versamleten Collegio verfügen, und da es sich thun läßt, einen Andern substituiren und selber zu Raht-Hause gehen will.

Art. 4.

Ohne jetzt benandte Ehehafften und Uhrsachen wollen diejenige ohne einige Widerrede ihres Drittel ₰ verlustig seyn; die aber zu rechter Zeit, so da höchstens respective eine halbe oder gantze Stunde nach der angesetzten Zeit der Uhr zu St. Nicolai ist, nicht erscheinen, oder auch ohne des Praesidis Erlaubniß sich eher absentiren, biß das gantze Collegium dissolviret wird, dann ein Jeder bey Anhörung der Proposition, Votirung, Mundirung und Verlesung des Schlusses praesent bleiben muß, wollen dadurch in die 8 ß Straffe unwidersprechlich verfallen seyn.

Art. 5.

Sobald nun ein Collegium complet, wollen Wir ohne Auffenthalt oder Versäumniß zum Wercke schreiten, und soll in allen Sachen dasjenige, was von dem mehrern Theil geschlossen und vor gut angesehen, von dem andern nicht angefochten werden. Es will aber ein Jeder sein Votum geben nach seinem besten

Wissen und Gewissen, ohne einiges Ansehen der Persohn, Freundschafft oder Gunst, und also sein Gewissen frey behalten; würde Jemand dem zuwider handeln, der soll nach Willkühr der Andern bestraffet werden.

Art. 6.

Zufoderst dann versprechen und geloben Wir samt und sonders hiemit, auf gewöhnliche Convocation des Praesidis, respective eine halbe Stunde oder gantze nach dem Klockenschlag zu St. Nicolai, unausbleiblich zu erscheinen, auch Unsers Außenbleibens keine Entschuldigung zu machen, es sey dann, daß Jemand wegen der in Art. 3 enthaltenen Uhrsachen verhindert werde, welches auf Erkändtniß der Anwesenden stehet und darnach mit der beliebten Straffe verfahren wird; der Cassirer aber hat gar keine Entschuldigung und muß nicht wegbleiben, sondern, wann er selbst nicht kommen kan, wenigstens einen Andern substituiren und diesem das Geld zusenden, damit die Austheilung geschehen könne: würde er solches verabsäumen, will er in 1 ₰ Straffe sonder Widerrede verfallen seyn.

Art. 7.

Bey allen Unsern Zusammenkünfften will Niemand (es sey dann, daß die hohe Nohtwendigkeit oder periculum in mora es erfordere) ohne des Praesidis Erlaubniß etwas vortragen oder ansprechen; 2) Keiner, wann der Praeses in Propositione, oder Jemand im Votiren begriffen, mit einigem Anbringen, es habe Nahmen wie es wolle, solches interrumpiren; 3) vielweniger unter selbigen ohne Necessität von seiner Stelle auffstehen, oder mit Andern discouriren, noch 4) eines Andern Votum mit Gegen- oder Zwischenreden stöhren, besondern, daferne er in facto oder sonst was zu erinnern hat, ehe denn der Praeses in Seinem Voto concludiret, es mit Dessen Erlaubniß anzeigen, oder 5) andere zur Consultation nicht gehörige Sachen treiben, besondern 6) ein Jeder nach der Ordnung und Umbfrage, wann ihme die Reihe trifft und nicht eher, seine Meynung und Votum mit aller Be-

scheidenheit deutlich in möglichster Kürtze geben, und überall 7) sich so halten und aufführen, wie es der Respectus mutuus und das Decorum in so ansehnlichen Collegiis erfodert. Alles und Jedes bey 8 ß Straffe für jeden Contraventions-Fall.

Art. 8.

Weilen auch insonders das Evociren eines Membri, oder die Anmeldung allerhand Privat-Affairen, öffters die Consultationes stöhret und auffhält, so will ein Jeder im Collegio praecaviren, daß ihme ohne hohe Noht keine Privat-Sachen, so er auf andere Zeit verschieben kan, in Conventu angemeldet werden; wann er aber erhebliche Uhrsachen hat, mag er, nach erhaltener Permission von dem Praeside, hinaustreten, er soll sich aber allemahl sofort im Collegio wieder einfinden, bey Straffe 8 ß.

Art. 9.

Würde Jemand gegen die Straffe einige Entschuldigung einwenden, und, ob er schuldig oder nicht, gegen des Praesidis Abmahnung, zu des Collegii Ausspruch kommen lassen wollen, und alßdann, nach genommenen Abtritt, schuldig befunden werden (wie ein Jeder ihn ohne Faveur auf sein Gewissen vermöge vorstehenden Art. 4 schuldig oder unschuldig zu erklähren verbunden), muß er die Straffe doppelt bezahlen.

Art. 10.

Insonderheit aber verpflichten Wir Uns samt und sonders hiemit auff's bündigste, Uns äußersten Fleißes dahin zu bestreben, damit der neu errichtete Haupt-Receß, sobald selbiger von der Erbgesessenen Bürgerschafft ratificiret ist, in steten Esse erhalten, demselben auff's genaueste nachgelebet und dagegen weder directe noch indirecte von Jemanden was unternommen, weniger gehandelt werde.

Art. 11.

Nicht weniger verpflichten Wir Uns insgesamt, nach allen Kräfften dahin zu streben, damit das Reglement der Rahts- und Bürger-Conventen, sobald selbiges von der Erbgesessenen Bürger-

schafft ratificiret ist, unverbrüchlich gehalten, und demselben in allen Stücken steiff und fest gelebet werde.

Art. 12.

Da auch E. E. Raht in sothanen Reglement Art. 1. Tit. VII. Sich anheißig gemacht, daß, was von Ihme und Erbgesessener Bürgerschafft resolviret, alß ein fester Raht- und Bürger-Schluß zum würcklichen Stande gebracht oder exequiret werden soll, und dann, wie Alles, wann dieses geschiehet, seine Richtigkeit hat, so wollen Wir im Gegentheil, wann Senatus sich hierin saumselig erwiese, und auf der Oberalten oder sämtlichen Collegiorum

---

## Repliken der Sechsziger cum Adjunctis auf die Monita des Raths, und Resultate der demnächstigen mündlichen Verhandlungen in der am 28. August 1711 ernannten Sub-Deputation.

### Caput I.

Art. 12.

*Coll.* Ad verba: so wollen Wir im Gegentheil, placet Monitum Senatus cum hoc annexo: "würde aber dennoch E. E. Raht weder auf der Oberalten, noch übrigen Collegiorum Instances nicht gebührend reflectiren, oder sonst das Werck zögern, wollen Wir fordersambst anhalten, daß die Bürgerschafft gefodert und bey deren Versamblung, daferne E. E. Raht es in Propositionem nicht mitnehmen würde, durch den praesidirenden Oberalten angesprochen werde."

*Subdep.* Vermeynet Senatus, daß, umb üble Auslegung zu praecaviren, das Additamentum folgendergestalt einzurichten: "Würde aber dennoch E. E. Raht weder Oberalten, noch übriger Collegiorum Instances nicht reflectiren, und Uhrsache zu haben vermeynen, daß nach gemachtem Raht- und Bürgerschlusse die Sache in solchen Stand gerahten, daß derselbe zur Execution nicht gebracht werden könne, so wollen Wir fordersambst anhalten, daß die Bürgerschafft, umb näher über solche Uhrsachen zu deliberiren und zu resolviren, gefodert, und bey deren Versamblung, daferne es E. E. Raht in Propositionem nicht

Anhalten, keinen Wandel darin schaffete, dieser Stadt Verfassungen nach es nicht aus der Acht lassen, biß solches fördersahmst exequiret und zu Wercke gerichtet werde.

NB. Dieser Art. 12 hat sein Fundament in Art. fin. Rec. de Ao. 1570, und lauten daselbst die Worte also: "Will daruht ock so vele mehr erfolgen, so ene gemene Borgerschop mit Enem Ehrbaren Rahde in ehrer thohopekunst mit enander etwas verenigeden und verdragen, und deme also nicht nagekamen worde, dat se datsülve in Acht tho nemen und tho exequeren."

Art. 13.

Weil man auch eine Zeit hero mit höchster Befrembdung erleben müssen, daß die Collegia sobald nicht auseinander sind, und öffters noch wohl eher, daß nicht Alles, was darinnen vorgekommen, fast aller Ohrten kund sey, sogar, daß man nicht nur Sachen, so verschwiegen zu halten und die zu offenbahren sich nicht gebühret, sondern auch mannigmahl, wie Ein und Ander votiret hat, divulgiret, und dann dieses ein großer Mangel in einer wohlbestalten Republic ist, bevorab, wann solches verschwiegen zu halten in specie beliebet worden: So haben Wir Uns hiemit freywillig dahin verwillkühret, daß ein solcher Plauderer, der dasjene, was im Collegio proponiret, oder in einer Sache votiret worden, Einem, es seye wem es wolle, in oder

---

mitnehmen wolte, durch den Praesidirenden Oberalten angesprochen werde." — Placet, jedoch daß in fine Moniti Senatus zu addiren: "Solte nun Erbgesessene Bürgerschafft solche Causales nicht erheblich befinden, sondern bey dem vorhin gemachten Raht und Bürgerschluß verbleiben, muß dieser ohne weitere Einwendung und Auffenthalt zur Execution gebracht werden."

Art. 13.

*Coll.* Additamentum Senatus: "mündlich oder schrifftlich," post verba: in oder außer der Stadt, placet. — Pro verbis: sobald er dessen völlig überführet wird u. s. w., ponatur:

außer der Stadt entdecket, zumahlen wann er eines Andern Votum verrahten hat und er dessen überführet werden kan, unter Uns in keinem Collegio geduldet, sondern, sobald er dessen völlig überführet wird, ipso facto aus dem Collegio geschlossen und darauf ferner aller Ehrenstellen unfähig erkandt werden soll. Was aber sonst etwa zu verschweigen nicht eben nöhtig und beliebet seyn möchte, will Niemand dennoch, ehe das Collegium dissolviret, an Jemand außer dem Collegio offenbahren.

Art. 14.

Da auch die Erfahrung giebet, daß zwar Einige willig mit einschießen, aber die Straffe nicht achten und Jahre lang wegbleiben, so soll derselbe ebenfalß, der in Jahr und Tag geflissentlich nicht erscheinet und auf vorher beschehener Warnung dennoch sich nicht fleißig einfindet, ipso facto aus dem Collegio geschlossen, ein Ander an seiner Stelle erwehlet, und er darauf ferner nicht nur aller Ehren-Aembter unfähig, sondern auch dieser Stadt Wohnung verlustig erkandt werden.

## Caput II.

### Von den Oberalten.

Dieweilen Oberalten, nebst E. E. Raht, besage Art. fin. Rec. de Ao. 1570, das Auge des gemeinen Bestens seyn sollen, und Denenselben vollenkommener Befehl und Vollmacht, mit Vollbohrt

---

"sobald er durch ein zu Recht beständiges Zeugniß überführet würde, ipso facto suspendiret und darauf ferner wider ihn nach Anleitung Additamenti ad Art. 1 des Haupt-Recessus verfahren werden soll."

*Subdep.* Ist Senatus mit Collegio einig.

Caput II.

*Coll.* Displicet Monitum Senatus und lässet Collegium es beym Auffsatz lediglich bewenden.

*Subdep.* Senatus inhaerirte Seinem Vorigen, daß die Verba quaestionis: n e b s t E. E. R a h t, b e s a g e *Art. fin. Rec. de Anno*

E. E. Rahts ertheilet worden, ein sonderliches Auffsehen dahin zu haben, daß all dieser Stadt Verfassungen, worunter in specie unser Stadt-Buch, Recesse, Bursprache und die Articuli über die gemeine Gottes-Kasten und Ceremonien der Kirchen, wie auch Gerichts-Ordnungen ꝛc. berahmet, stets in Ehren vollenführet und hinterfolget werden: Alß wollen Wir solch Uns anbefohlen Ambt, in der Furcht des Herrn, zu dieser guten Stadt und der Armuht Besten dergestalt besorgen und in Acht nehmen, daß darin keine Versäumnisse verspühret, allerley Irrungen, Klage, Verneuerung oder Veränderung verhütet und abgelehnet werde: in Summa Unsere vornehmste Sorge dahin abgeziehlet seyn lassen, daß Friede und Einigkeit, auch gute Policey, so viel an Uns ist, erhalten werden möge.

Art. 1.

Alldieweilen aber solcher heilsahmer Endzweck durch kein ander Mittel besser zu erhalten stehet, alß daß E. E. Raht und Oberalten in beständiger Harmonie und guten Vertrauen mit einander stehen; alß wollen Wir Unsers Ohrts hieran nichts erwinden lassen, hoffende, E. E. Raht auch Seinerseits in Allem, was Er dieser Stadt Verfassungen nach mit Uns abzuhandeln hat, Uns gebührendermaaßen begegnen und nicht auffhalten, auch in denen Sachen, da Er Unsern Consens zu erfordern hat, ohne Unsern Willen und Mitwissen umb so viel weniger was fürnehmen werde, alß selbiges nicht bestehen, sondern vor ungültig geachtet werden müßte.

Art. 2.

Würden aber Oberalten vernehmen, daß künfftighin einig Gebrechen, Mißbrauch oder Versäumniß wider vorher gedachte

---

*1570*, das Auge des gemeinen Bestens seyn sollen, und Denenselben, alß unförmblich auszulassen und dieses prooemium nach dem Articulo 72 Recessus de 1603 einzurichten. Deputati Civium schlugen alß Temperament vor, daß die Allegatio Recessus de 1570 etwan auszulassen. Placet.

Verordnungen, es betreffe Judicialia oder Extrajudicialia, sich hervorthun solten, so wollen Wir die Nohtdurfft E. E. Raht vortragen, damit also das gemeine Beste und Wohlfahrt, auch Eintracht und Friede, möge befodert werden.

Art. 3.

Dieweilen aber auch der Oberalten Ambt und Befehl mit sich bringet, ihren Mitbürgern, denen Recht gewegert wird, in ihren rechtmäßigen Sachen beyhülffig zu seyn, alß wollen Wir, wann Jemand von den Bürgern würde darlegen können, daß mit ihm wider klahren Articul des Stadt-Buches und der Recesse (welchen er zuvor nahmkundig machen soll) verfahren worden, nach Maaßgebung des Bürger-Reglements, ihm alle Hülffe aufs schleunigste und wo immer möglich vor dem ad gravamina Civium festgestelleten halbjährigen Convent wiederfahren lassen, und diesfalß Wandel von E. E. Raht begehren, auch erfoderten Falß mit Zuziehung der gleichmäßigen Befehl habenden Diaconorum Unser Collegium erweitern; und da es nöhtig, vor dem Raht deshalber zu treten, so soll sich sowohl in diesem, alß in Art. praecedente erwähnten Fällen, dessen Keiner von Uns Oberalten entziehen: handelt einer dagegen, soll er solches mit 1 Rthlr. Straffe büßen.

Art. 4.

Rechst diesen wollen Wir auch gleichen Fleiß spühren lassen in Verwaltung derjenigen Aembter und Functionen, so Uns alß Oberalten fürzustehen oblieget: alß zum Exempel die Ad-

---

Art. 3.

*Subdep.* Dep. Sen. post verba: v e r f a h r e n  w o r d e n, ponatur: "demselben die Hand bieten, daß ihme nach Maaßgebung des Reglements der Rahts- und Bürger-Conventen schleunig geholffen werde." Caetera omittantur. Dep. Civ.: Lässet man sich den jüngsten Vorschlag gefallen, wenn post verbum: C o n v e n t e n, noch inseriret wird: "und der desfalß zu errichten vorbehaltenen Verordnung." Placet.

ministration des Hospitals zum Heiligen-Geist und davon dependirenden Dorffs Barnebeck, des Klosters zu St. Marien Magdalenen, Armuhts- und Gottes-Kasten, Weinkeller, Zucht-Haus, Visitation der Schulen rc.

Art. 5.

Bey allen vorkommenden Wahlen wollen Wir, ohne alle Nebenabsicht, Unser einziges Augenmerck dahin gerichtet seyn lassen, wie das capableste Subjectum, und damit dem Vaterlande am besten gedienet seyn möge, erwehlet werde; und weilen heutiges Tages aus der Oberalten und Diaconorum Wahl schier eine Succession werden wollen, alß soll solches hinführo gäntzlich abgeschaffet seyn, und hierin ohne alle Gunst, Ansehn der Persohn, oder daß Einer älterer im Collegio sey, oder wie solches sonst Nahmen haben möchte, nicht gesehen, sondern alleiniglich nach besten Wissen und Gewissen verfahren werden, und zu dem Ende allemahl vorher Erinnerung des Eides geschehen.

Art. 6.

Mit der Wahle der Oberalten bleibet es wie im Haupt-Receß Art. XIX enthalten und es vormahls gewesen ist, alſo daß dieselbe in Beyseyn Zweyer Membrorum Senatus auf Marien Magdalenen Kloster gewöhnlichermaaßen verrichtet wird; jedoch daß der Vorschlag hinkünfftig mit diesen Formalien geschehe: Ich schlage auf

---

Art. 4.

*Coll.* Läſſet es Collegium ſchlechterdings bey dem Auffsatze, und weil es nicht thunlich, daß alles dasjenige, wobey Oberalten weren, könte specificiret werden, alſo vermeynten sie, daß in fine zu addiren: "worunter jedoch die Nicht-Exprimirung einiger denen Oberalten competirenden Aembter Denenselben zum Praejudice, alß ob Dieselbe Sich derer fürs künfftige begeben wolten, nicht ausgeleget werden muß."

*Subdep.* Dep. Sen.: Läſſet Senatus ſich die Addition gefallen, wenn post verbum: Aembter, gesetzet wird: "in deren rechtmäßigen Besitz Oberalten Sich wircklich befinden."

meinen geleisteten Oberalten- und Bürger-Eid N. N. zu der bevorstehenden Vacance vor, alß welchen ich meinem Gewissen nach dazu am tüchtigsten erachte.

Art. 7.

Bey den Wahlen der Sechsziger oder Diaconorum aber soll es hinführo auch ferner also gehalten werden, daß das gantze Collegium der Oberalten aus den gesamten Subdiaconis des Kirchspiels, worinnen Einer abgegangen, per majora Vier Subjecta im Vorschlag bringet, aus diesen schlägt mit eben denselbigen Formalien, wie jetzt im vorhergehenden Art. 6 gedacht worden, der ältester Oberalter des Kirchspiels ohne Unterscheid Einen vor und tritt nach eingelegten seinen Zettul damit ab, worauf gesamte Oberalten per schedulas über den Vorgeschlagenen votiren, und, wann derselbe die majora bekömt, ist er dadurch erwehlet, bekömt er aber majora vota nicht, so wird der abgetretene Oberalter wieder hereingefodert und wird zuforderst anstatt des Weggefallenen das Wahl-Zettul wieder ergäntzet, darauf schlägt der ihm in der Ordnung oder Alter im Kirchspiele folgende Oberalter einen Andern aus den Vier Aufgesetzten mit gleichen Formalien vor, worauf er auch seinen Abtritt nimmt, und weiter alß bey den Ersten, wie imgleichen auf eben solche Weise, wann nöhtig, ferner, biß Einer erwehlet, procedirt wird.

Art. 8.

Dieweilen auch durch Uneinigkeit und Zwietracht alle gute Ordnungen zertrennet und viel gute Sachen dadurch versäumet und verhindert werden; alß wollen Wir Oberalten fried- und brüderlich mit einander umbgehen, Einer des Andern in Besten

---

Art. 7.

*Coll.* Collegium lässet den in Art. XIX des Haupt-Recesses a Subdeputatis beliebten Modum electionis (s. oben S. 222) alß dem alten Herkommen gemäß sich gefallen.

gedencken, und so Gebrechen vorfielen in Unserm Ambte, Uns nicht selber, weder mit Worten noch Wercken rächen, sondern es denen Andern alß Scheides-Richtern anheimb stellen. Welcher solchem zuwider handelt und sich vergreifft, soll ohne alle Ausrede die Straffe, so ihm die Andern auflegen, zu erlegen schuldig seyn.

Art. 9.

Dieweil denen Oberalten im Receß ein hohes Ambt, auf Vollbohrt E. E. Rahts, von den Bürgern und der Gemeine auff-erleget und befohlen ist, daß also nach Gelegenheit desselben öffters und Vieles muß gehandelt und gerahtschlaget werden, welches Andern, so nicht in demselben Ambte seyn, zu wissen nicht gebühret, daraus auch einfolglich allerley Widerwille, Zanck und Hader, ja Verderb und Zerrüttung aller guten Ordnung erfolget und entstehet: Alß haben Wir sämtliche Oberalten Uns dahin vereinbahret und verbunden, daß Wir dasjene, was ein Jeder also auf vorgegebene Rahtschläge vor seine Meynung zu der Stadt oder des Armodes Besten redet, oder auch, was von Uns sämtliche Oberalten geschlossen wird (das zu verschweigen sich gebühret und verwillkühret wird), an Niemanden, er sey hohen oder niedrigen Standes, kund machen wollen. Der des Gegentheils überzeuget würde, soll zum erstenmahl in 10 ℳ Straffe verfallen, zum zweytenmahle alß incorrigibilis angesehen und ipso facto absque cognitione der ordentlichen Gerichte aus Unsern Mitteln verwiesen und bey Uns nicht länger geduldet werden.

---

Art. 9.

*Coll.* Displicet Monitum Senatus et ponatur in fine Articuli loco der monirten Wörter: mit Recht: "und ipso facto suspendiret, und darauf ferner wider ihn nach Anleitung Additamenti Articuli 1 des Haupt-Recessus verfahren werde." Caetera deleantur.

*Subdep.* Placet.

Art. 10.

Nachdem auch durch Giffte und Gaben die Hertzen der Menschen eingenommen und verführet werden, so haben Wir Uns mit einander dahin vereinbahret, daß Keiner unter Uns dergleichen sich unterfangen solle, es sey von den Barnebeckern bey dem Heiligen-Geist, oder Andern, so Pröven oder andere Wohnung kauffen wollen, sondern eintzig und allein des Armodes Beste zu suchen, inmaaßen Wir dann solches an Eides Statt gelobet und zugesaget haben. Und da Jemand überzeuget würde, daß er, durch Geschencke geblendet, der Armuht zum Nachtheil oder Schade gehandelt hätte, soll er sofort von der Stelle und Ambt suspendiret, ihme darauf nach Maaßgebung des Art. I des Haupt-Recesses der Proceß gemacht, und er gäntzlich ab Officio removiret, auch dabeneben nach Befinden bestraffet werden.

Art. 11.

Es soll sich Niemand unterstehen, mit dem Hoff-Herrn selb Zwey oder Drey Persohnen nach Barnebeck auf des Armodes Unkosten zu fahren und allda etwas vorzunehmen; es sey dann, daß es zuvor zu St. Marien Magdalenen angesprochen und bewilliget worden, bey Poen 2 ₰, ausgenommen, da periculum in mora und der Armuht Bestes es erfodert.

Art. 12.

Es sollen auch Zwey der Vorstender, nemblich die jüngsten in jedem Kirchspiele, alle Vier Wochen Visitation halten bey beyden Gottes-Häusern, welches ihnen von dem Küster, wann eines Jeden Zeit ist, soll angezeiget werden. Würden sie solches beyderseits verabsäumen, soll ein Jeder 8 ß, so offt es geschieht, Straffe geben; ist nun der Eine willig dazu, der Ander aber verabsäumet seine Zeit, soll derselbe die gantze Straffe zu erlegen schuldig seyn.

Art. 13.

Dieweil jährlich der Oberalten Praeses die Rechnung führet und das Benöhtigte samt den andern Oberalten und Hofe-Meistern

zu befordern hat, so wollen Wir Uns also dabey verhalten, daß es Uns bey Jedermänniglichen unverweißlich sey, und Alles, was bey beyden Gottes-Kasten an Schulden eingemahnet und wieder ausgegeben wird, gewöhnlichermaaßen einzeichnen und zu Buche bringen lassen; imgleichen soll auch dem Hoff-Herrn alle Jahr ein Buch, darin die jährlichen Intraden und Expensen bey beyden Gottes-Häusern verzeichnet, zugestellet werden, woraus er alle Gelegenheit am besten erfahren und also seinem Ambte getreulich und fleißig nachkommen kan, Gott dem Herrn zu Ehren und den Armen zum Besten, welches der große Gott unvergolten nicht lassen wird.

Art. 14.

Wer ohne krausen Kragen, wann des vorigen Tages der Convent angesaget, im Collegio erscheinet, soll dafür 4 ß in die Straff-Büchse erlegen.

Art. 15.

Da auch im Reglement der Raht- und Bürger-Conventen Tit. III. Art. 3 enthalten, daß der Quartal-Convent ausgesetzet und die Bürgerschafft nicht gefodert werden soll, wann E. E. Raht benebst denen Ehrbaren Oberalten es vor unnöhtig erachten; alß geloben und versprechen Oberalten, mit guten Wohlbedacht, keinen sothaner ordinair Conventen auszusetzen, es sey dann mit Gutbefinden und Beystimmung der übrigen Collegiorum der Sechsziger und Hundert-Achtziger.

---

Art. 13.

*Coll.* Ad Mon. Sen. ad h. a. wurde zu Antwort gegeben, daß nach alter Usance der praesidirende Oberalter allezeit ratione des Heyl. Geistes Hoff-Herr genant wurde.

Art. 15.

*Coll.* Placet Monitum Senatus, et ponatur in fine loco: alß geloben und versprechen u. s. w.: "jedoch sollen Oberalten vorgängig bey den Collegiis Sich zu erkundigen schuldig seyn, ob Sie einige Gravamina haben."

Art. 16.

Wann Oberalten Ihr Ambt auf Ihren Ambts-Eid verrichten, muß solches, nach Maaßgebung Art. 71. Rec. de Ao. 1603, dem Bürger-Eide nicht zuwider gedeutet werden.

## Caput III.

### Von dem *Collegio* der Sechsziger.

Art. 1.

Wie die Membra hujus Collegii oder die Diaconi von nun an erwehlet werden sollen, ist im vorhergehenden Cap. II. Art. 7 zu sehen. Gleich wie aber ein Jeder, der zum Diacono erwehlet wird, solches ohne Einrede oder Entschuldigung, bey Verlust seines Bürger-Rechts und der Stadt Wohnung, anzunehmen schuldig ist, also soll auch Keiner, der einmahl erwehlet worden, dimittiret werden, es wäre dann hohen Alters oder bekandtlicher und gnugsahm erweißlicher Leibes-Unvermögenheit halber, welche das Collegium der Oberalten zu erkennen hat.

Art. 2.

Wann dann Diaconi eine gleichmäßige Vollmacht von der Erbgesessenen Bürgerschafft, mit Vollbohrt E. E. Rahts, erhalten haben, über Stadt-Buch und Recesse, Bursprache und andere Verordnungen zu halten und dahin zu sehen, daß Niemand dagegen beschweret, den Bedrängten aber geholffen werde; wie Wir nun demselben bey Antretung Unsers Officii zu geleben und dar-

---

Art. 16.

*Coll.* Displicet Monitum Senatus und läſſet Collegium es beym Auffsatz lediglich bewenden, bevorab die Oberalten in prooemio hujus Cap. II sich erklähret, daß sie dahin sehen wolten, damit gemeiner Friede unterhalten werde.

*Subdep.* Dep. Sen.: Abstrahiret Senatus von Seinem Monito, wenn in dem Art. post verbum: Ambt, inseriret wird: "vorerwehntermaaßen." Placet.

über zu halten, mit einem Handschlag an Eides Statt belobet und versprochen haben, so will auch ein Jeder unter Uns seiner an Eides Statt gethanen Verpflichtungen unverweißlich, fleißig und mit treuen Eiffer geleben, und zu dem Ende sich das Stadt-Buch, Recesse, samt übrigen Verfassungen und Reglements bekandt machen.

Art. 3.

Weil auch die Diaconi das Collegium der Hundert-Achtziger zu suppliren und die Subdiaconos zu erwehlen haben, so soll es hinführo mit solchen Wahlen also gehalten werden, daß sämtliche Diaconi des Kirchspiels, in welchem die Vacance ist, zuforderst die gesamte tüchtige Bürger ihres Kirchspiels benahmen und aufffetzen, daraus dann der Praeses, unter gleichen Formalien, wie bey der Wahle der Oberalten und Diaconen beliebet ist, vorschlägt, darauf die Uebrige die Qualificirteste und welche sie dem Vaterlande zu dienen am capabelsten erachten, auf ihren geleisteten Bürger-Eid, ohne alle Neben-Absichten erwehlen und keinen Sollicitationen weder pro noch contra Gehör geben.

Art. 4.

Gleichergestalt geloben und versprechen Wir auch, diejenigen Aembter und Functionen, die Uns bey den Kirchen, Schulen, Examine der Armen und sonst obliegen, mit allem Fleiß auff's sorgfältigste zu verwalten, und insonderheit, wann Wir zu Raht-Hause beym Collegio zu erscheinen gefodert werden, sonder erhebliche Uhrsachen nicht wegzubleiben, und beym Votiren Unsern besten Wissen und Gewissen nach zu verfahren und dahin zu

---

Caput III.

Art. 3.

*Coll.* Placet Monitum Senatus, et post verba: des Kirchspiels, in welchem die *Vacance* ist, addatur: "auf dem Kirchen-

stimmen, was ein Jeder zu dieser Stadt Beste am nütz- und zuträglichsten erachtet.

Art. 5.

Damit auch bey allen Diaconis eine Gleichheit seyn möge, und dann biß daher der Eine in seiner Kirchen so, der Ander in seiner Kirchen auf eine andere Weise u. s. w. gekleidet gegangen, so haben Wir Uns dahin vereiniget, daß Wir hinführo mit einander in einerley Habit zur Kirchen gehen und in allen Kirchen es gleich halten wollen.

Art. 6.

Da auch nach diesem verbohtene Conventicula oder Aufläuffe unter die Gemeine entstünden, Niemand ausgenommen, so wollen Wir, Inhalts des Art. 76. Rec. de Ao. 1603, Uns mit angelegen seyn lassen, damit die Conventicula gestöhret, die Aufläuffe gestillet und die Verbrechere durch E. E. Raht mit Unsern Mitwissen und Vollbohrt an Leib oder Gut gestraffet werden.

## Caput IV.

### Vom *Collegio* der Hundert-Achtziger.

Art. 1.

Ein jeder Bürger, der zum Subdiacono erwehlet wird, ist solches sonder Widerrede oder Entschuldigung, bey Verlust des

---

Sahl." — Collegium lässet sich den in Art. XIX. des Haupt-Recesses a Subdeputatis beliebten Modum electionis (s. oben S. 222) gefallen.

Art. 5.

*Subdep.* Vermeynte Collegium, daß dieser Articul auch auf die Subdiaconos zu extendiren und also Capite sequenti convenienti loco zu inseriren, an dessen Stelle aber allhie wegen der Samlung mit dem Kling-Beutel Nachstehendes zu setzen: "Ferner verbinden Sich Diaconi krafft dieses, aus Liebe und umb mehrer Einig- und Vergnüglichkeit willen, denen Oberalten die Samlung mit dem Kling-Beutel abzunehmen, dergestalt, daß Oberalte damit je und allewege verschonet seyn sollen." Placet.

Bürger-Rechts und dieser Stadt Wohnung, anzunehmen schuldig, und sollen keine oblata, wann etwa eine gewisse Summa an Kirchen oder Schulen rc. für ein- oder allemahl erleget werden wolte, angenommen, noch der Erwehlte sonst auf einigerley Ahrt und Weise davon befreyet werden.

Art. 2.

Da auch ein Subdiaconus verhäusen und in ein ander Kirchspiel fahren würde, soll er dadurch, daß er nun nicht mehr in dem Kirchspiel wohne, seines Officii nicht erlassen werden, sondern nach wie vor Subdiaconus in dem Kirchspiel, worin er einmahl erwehlet ist, verbleiben, und soll Keiner, der einmahl erwehlet ist, dimittiret werden, es sey dann wegen hohen Alters, oder bekandtlicher und gnugsahm erweißlicher Leibes-Unvermögenheit halber, welches die Diaconi desselben Kirchspiels zu erkennen haben, die jedoch Niemand darin favorisiren mögen.

Art. 3.

Wann Einer zum Subdiacono erwehlet wird, soll ihme ein Exemplar von diesem Unions-Receß gegeben und daraus das erste und dies letztere Capitul vorgelesen werden, welchem zu geleben der Electus mit einem Handschlage zusagen, und zu fester Haltung unter deme bey jeder Kirchen verwahrlichen Exemplar seinen Nahmen schreiben soll.

Art. 4.

Da auch E. E. Raht, wann die Erbgesessene Bürgerschafft zusammenkommen soll, vorhero die Proposition in forma, mit

---

Caput IV.

Art. 4.

*Subdep.* Post Art. 4 inseratur Art. 5 Capitis praecedentis mutatis mutandis. — Wegen besserer Beobachtung der Bier-Probe fiat Articulus novus hoc modo: "Damit auch die Bier-Probe der gantzen Stadt zum Besten gehörig abgewartet werde, so verbindet Sich das

allen Beylagen, zu communiciren sich anheißig gemacht hat, damit dieselbe vorher, ehe die Collegia in die Bürgerschafft treten, verlesen und solchergestalt diese von deme, worüber zu deliberiren seyn wird, völlige Wissenschafft haben mögen: und dann bißhero die Gewohnheit eingerissen, daß wenige der Membrorum dieses Collegii sich vorher droben eingefunden, sondern nur recta nach dem Raht-Hause gewendet haben, so wollen hinführo Membra Collegii vorher droben bey den Herren Oberalten erscheinen und die Proposition verlesen hören, und darauf mit einander ordentlich zu der versamleten Bürgerschafft auff's Raht-Haus hinunter treten. Würde aber Einer dabey erscheinen und nach angehörter Proposition vom Raht-Hause weggehen und der Bürger-Versamlung nicht beywohnen, der soll Inhalts des Reglements der Rahts- und Bürger-Conventen in 10 ℛ︁ Straffe verfallen seyn.

Art. 5.

Schließlich haben Wir Uns vereinbahret, damit von Allen und Jeden diese Articuli desto mehr und fester gehalten und aller

---

Collegium der Hundert-Achtziger hiemit, daß Sie allemahl, wann Sie dazu gefodert werden, und keine erweißliche Ehehafft einzuwenden haben, dabey unausbleiblich sich bey 1 ß Straffe einfinden wollen, und daferne ein Strafffälliger solche innerhalb Acht Tagen an den Schreiber, welcher sie abzufodern geschicket wird, gutwillig nicht erlegen würde, dieselbe durch des Praesidirenden Herrn Bürgermeisters Diener sodann abgehohlet werden solle."

*Coll.* Wegen der Execution läßet Collegium es bey der Hundert-Achtziger Ihrem Schluß vom 27. November anni prioris bewenden, daß nemblich die Execution der beliebten 1 ß Straffe durch den Bedienten der Bier-Probe, keineswegs aber durch des Herrn Bürgermeisters Diener abgefodert werdeñ solle. Uebrigens läßet Collegium sich diesen Articul gefallen und zwar mit der Extension, daß das Kirchspiel St. Michaelis, denen andern Kirchspielen gleich, zu der Bier-Probe mitgezogen werden müsse.

deren Inhalt nimmer in Vergessenheit gesetzet werde, daß dieser Recessus jährlich auff'm großen Raht=Hause bey verschlossenen Thüren, und zwar nach veränderten Praesidat der Oberalten, vor dem ordinair Bürger=Convent, in aller, bey willkührlicher Straffe (es verhindere dann eine erweißliche gnugsahme Uhrsache oder unvermeidliche Nohtwendigkeit) dabey persöhnlich zu erscheinen schuldiger Membrorum der Hundert=Achtziger [Gegenwart], vom Anfange biß zu Ende deutlich verlesen, und mittelst des Herrn Praesidis specialer Umbfrage eines Jeden Bekenn= und Gelobung zu stricter deren Nachlebung, ohne eintzige Reservation oder Limitation, mit klahren Jaworte darob wiederholet und bestättiget werden [soll].

Daß nun alle und jede diese vorhergehende Articulos Wir Oberalten, Diaconi und Subdiaconi freywillig und einmühtig angenommen, und selbigen treulich nachzukommen feste ange=

---

Art. 5.

*Coll.* Ad verba: auff'm großen Rahthause. Fände Collegium den Raum des Zimmers, worauf die Hundert=Achtziger sich versamlen, zu enge, daß unmöglich das gantze Collegium daselbst Platz haben könne, würde es also bey der Abfassung zu lassen seyn.

*Subdep.* Schläget Senatus zum Ohrte der Zusammenkunfft Mariae Magdalenae Kloster=Sahl, den Sahl auf dem Eimbeckischen Hause, oder den Börsen=Sahl vor.

*Coll.* Collegium kan hierin von dem Aufffatze nicht abgehen, sondern vermeynet, daß die Verlesung des Unions=Recesses nohtwendig auf dem Raht=Hause jährlich geschehen müsse. Alßdann auch kan Collegium hierbey unerinnert nicht lassen, daß es allerdings für nöhtig und convenable erachte, daß dem Praesidirenden Herrn Oberalten, sowohl zu diesem Actu, alß insonderheit bey Bürger=Conventen, nebst E. E. Rahte, ein Schlüssel zum Raht=Hause wieder gegeben, und behörigen Ohrts dem Reglement der Rahts= und Bürger=Conventen einverleibet, auch demselben die Freyheit gelassen werden müsse, in Kranckheits= und andern Nohtfällen Jemanden zu dimittiren.

lobet, auch auf verbleibenden Fall Uns den darin verordneten Straffen willig untergeben, solches bekräfftigen Wir mittelst eines Jeden eigenhändiger Nahmens-Unterschrifft und beygedruckten Pitschafft; Uns zugleich anheißig machende, Inhalts vorhergehenden Art. 3, alle und jede künfftighin zu erwehlende Membra zu gleichmäßiger Annehm- und Unterschreibung sofort anzuhalten.

# Reglement

der

## Hamburgischen

# Rahts- und Bürger-Conventen.

# Titulus I.

## Wer in bürgerlichen Conventen zu erscheinen berechtiget seye, oder nicht.

---

### Art. 1.

Weilen die von den Gottseligen Vorfahren errichtete Recessus, absonderlich unter selbigen die beyde hauptsächlichste de Anno Funffzehen Hundert Neun und Zwantzig et Anno Sechzehen Hundert und Drey, deutliche Maaß und Ziel setzen, welche Personen zu bürgerlichen Versammlungen beruffen werden sollen, nemlich Erbgesessene Bürger und die Werck-Meister der Aembter, auch solchem zufolge das Praedicatum von Erbgesessener Bürgerschafft von jeher biß auf gegenwärtige Zeit allemahl in unveränderlicher Observance gehalten worden; Als bleibt es allerdings dabey und hat, solchen Fundamental-Satzungen nach, Niemand Recht und Macht, bey bürgerlichen Conventen zu erscheinen, der nicht ein Erbgesessener Bürger, oder Werck-Meister, das ist, ein beeydigter Ambt-Alter oder Altermann eines Ambts seye.

### Art. 2.

Ferner sind zu Besuchung der bürgerlichen Versammlung qualificirt und berechtiget, ohnerachtet sie nicht Erbgesessen,

die Ehrbahre Ober=Alten, die Glieder des Collegii der Sechziger und Einhundert und Achtziger, die Verordnete zur Cämmerey, die Colonel=Bürger und Bürger=Capitains, die Börsen=Alten und p. t. Deputirte des Commercii, auch deren Adjuncti und die solches vorhin gewesen, imgleichen alle Diejenige, welche bey solchen bürgerlichen Officiis sind oder gewesen sind, wobey nach bißheriger praxi der Eyd vor E. E. Raht abgestattet worden, nahmentlich die Ad=

---

Art. 2.

Einhundert und Achtziger] Durch Rath= und Bürgerschluß vom 3. October 1720 wurden diesen in jedem Kirchspiele noch sechs Adjuncten hinzugefügt.

Nach bißheriger praxi] Dieser Zusatz schließt alle Diejenigen aus, welche bürgerliche Officien bekleiden, die erst nach Beliebung des Reglements der Rath= und Bürger=Convente errichtet worden, wenn gleich bei selbigen der Eid vor dem Rathe abgestattet wird; weshalb es denn auch in neuerer Zeit für erforderlich erachtet ward, durch Rath= und Bürgerschluß vom 20. December 1821 gesetzlich auszusprechen: "daß die Stellen der sämmtlichen Richter des Handelsgerichts, so wie des Niedergerichts (die Präsides und respective den Vice=Präses mit eingeschlossen), zu den bürgerlichen Officien mitzurechnen, wobei der Eid vor E. E. Rathe abgestattet, und wodurch das Recht erworben wird, auch ohne erbgesessen zu seyn, zu den bürgerlichen Versammlungen zu kommen."

Da die, der Artillerie, der Fortification und dem Kalkhof vorgesetzten Deputationen, seit 1814 überall nicht wieder ins Leben getreten sind; die Schifffahrts= und Hafen=Deputation aber, welcher in eben jenem Jahre die administrativen Functionen des ehemaligen Admiralitäts=Collegii übertragen wurden, außer den ihr beigeordneten Oberalten, Cämmerei=Verordneten und Commerz=Deputirten, keine bürgerliche Commissarien in sich begreift; die Baubürger endlich nicht, wie die früheren Bauhofsbürger, vor dem Rathe beeidigt werden, beschränkt sich jetzt die, durch bürgerliche Ehrenämter bedingte, persönliche

miralität, Artiglerie, Banco, Bauhoff, Fortification, Kalckhoff und das Nieder-Gericht, jedoch

---

Befugniß zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen, auf folgende Personen:

die Mitglieder der bürgerlichen Collegien, mit Inbegriff der Adjuncten,

die Verordneten der Cämmerei,

die höheren Officiere des Bürger-Militairs, bis zum Capitain hinab, diesen mit eingeschlossen (auf welche die Befugniß der "Colonel-Bürger und Bürger-Capitains" durch unbestrittene Observanz übergegangen; in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 31. October 1833 und 7. December 1837 ist dieselbe ausdrücklich auch auf "den Bataillons-Chef und die Capitaine des Bürger-Militairs zu St. Georg und St. Pauli, deren Compagnien den ordentlichen Wachdienst in der Stadt mit zu versehen haben, so lange diese Compagnien den gedachten Dienst leisten, und so lange die gedachten Personen respective als Bataillons-Chef und als Capitaine im effectiven Dienst stehen," ausgedehnt), jedoch — abgesehen von dem Chef, welcher, ein bürgerliches Ehrenamt bekleidend, ein Honorar, keine Besoldung, bezieht — nur sofern sie nicht besoldet sind (Verordnung wegen Erweiterung der Pensions-Casse vom 28. December 1838 §. 3),

die Börsen-Alten,

die Deputirten des Commercii und deren Alt-Adjungirte,

die Banco-Bürger,

sämmtliche Richter des Niedergerichts und des Handelsgerichts, und

die vor dem Rathe beeidigten Aelterleute der Aemter und Brüderschaften.

In Betreff der Mitglieder der bürgerlichen Collegien und deren Adjuncten, der Officiere des Bürger-Militairs, der Börsen-Alten, der Commerz-Deputirten und der Aelterleute der Aemter und Brüderschaften, erstreckt sich diese Befugniß nur auf die derzeit Fungirenden; hinsichtlich der übrigen aufgeführten bürgerlichen Officien aber (namentlich auch der Verordneten der Cämmerei, welche, wenn auch im Reglement nicht "namentlich" unter diesen aufgeführt, doch unstreitig zu denen gehören, "welche bei solchen Officiis sind oder gewesen sind,

mit Vorbehalt einer jeden Religion Gerechtsame nach dem Instrumento Pacis.

---

wobey nach bißheriger *praxi* der Eyd [vor E. E. Rathe abgestattet worden") auch auf diejenigen Bürger, welche selbige früher bekleidet. — Die übliche Reihefolge bei der Abstimmung in den Kirchspielen ist die so eben bemerkte; jedoch stimmen 1) sämmtliche anwesende graduirte Rechtsgelehrte, sofern sie als jetzige oder gewesene Mitglieder des Niedergerichts oder des Handelsgerichts, oder als Erbgesessene erscheinen (die, nur durch ihre amtliche Stellung als höhere Officiere des Bürger=Militairs zur Theilnahme an den Rath= und Bürger=Conventen Qualificirten, rangiren, wie diese, unmittelbar vor den Börsen=Alten), sofort nach dem praesidirenden Oberalten des Kirchspiels; 2) die Cämmerei=Verordneten, sofern sie noch in Function sind, unmittelbar nach den drei Oberalten des Kirchspiels (weshalb sie denn auch im Staats=Kalender vor den Mitgliedern des Collegiums der Sechsziger aufgeführt werden), die bereits abgetretenen (sofern sie nicht Mitglieder der bürgerlichen Collegien sind, in welchem Falle sie in dieser Eigenschaft stimmen) unmittelbar nach den Adjuncten der bürgerlichen Collegien. Beider Vorrang gründet sich auf eine, bereits im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts herrschende Observanz, deren Existenz durch die älteste, in Gemäßheit des Provisional-Reglements vom 7. Sept. 1708 aufgemachte Mannzahlliste vom 11. Oct. 1708 (Prot. Caes. Comm. Vol. V p. 825 sqq.) bescheinigt wird. Die Nichtgraduirten, welche, ohne weitere persönliche Befugniß, als Erbgesessene an den Rath= und Bürger=Conventen theilnehmen, stimmen nach den Aelterleuten der Aemter und Brüderschaften. Den Mannzahllisten der Jahre 1708—1710 zufolge, rangirten in früherer Zeit diese letzteren, so wie die Bürger=Capitaine, mit den nur durch ihre Erbgesessenheit zum Erscheinen in den Bürger=Conventen Befugten: zuerst, und vor den Bürger=Capitainen, gewöhnlich die Kaufleute, nach den Bürger=Capitainen die Detaillisten (wenn gleich diese in den, der kaiserlichen Commission, auf deren ausdrückliches Verlangen, nach jedesmaligem Rath= und Bürger=Convente eingereichten Uebersichten der in demselben Erschienenen, unter der allgemeinen Rubrik: Gemeine, nach den "Handwerkern," worunter, nebst den sonstigen Amtsmeistern auch die Aeltermänner begriffen sind, aufgeführt werden) und zuletzt

## Art. 3.

Rec. von 1674. Art. 16. R. u. B. Schl. v. 17. u. 18. Aug. 1699 ad Grav. Sen. Membr. IV. 2.

Von oberwehnten Personen aber sind die Ehrbahren Ober-Alten und die Membra des Collegii der Sechziger und Einhundert und Achtziger die bürgerliche Conventus zu frequentiren schuldig, es wäre dann, daß sie Ehhafften hätten, die sie dem präsidirenden Ober-Alten vor dem Bürger-Convent, durch einen eigenhändigen geschriebenen Zettul, und daß sie wahrhafftig, auf ihren geleisteten bürgerlichen Eyd anzuzeigen verbunden sind. Bliebe aber Jemand ohne beweißliche Ehhafft aus, derselbige solle in Zwey Reichsthaler Straffe verfallen seyn; gleich dann auch alle und jede Rahts-Glieder bey Vier Reichsthaler Straffe, wann ein bürgerlich Convent gehalten wird, zu Raht-Hause zu erscheinen und biß ans Ende da zu bleiben pflichtig seyn sollen, wofern sie keine ehhaffte Noht, die sie dem präsidirenden Herrn Bürgermeister, vor dem Bürger-Convent, durch eigenhändig geschriebenen Zettul, auf ihren Rahts-Eyd vorher kund zu machen und um Erlaubniß zu bitten gehalten, daran behindert. Damit nun Keiner mit dieser Straffe übersehen werde, so sollen im Rahte die Nahmen der ausbleibenden Rahts-Glieder annotirt, und

---

die Alten der Aemter und Brüderschaften und sonstige (erbgesessene) Amtsmeister.

Art. 3.

Einhundert und Achtziger] Desgleichen die diesen durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. October 1720 beigefügten Adjuncten, welche jenen nur deshalb adjungirt wurden, damit die zu einem vollzähligen Bürger-Convente erforderliche Anzahl von wenigstens Hundert

in der Bürgerschafft die nicht erscheinende Ober-Alten, Diaconi und Sub-Diaconi auffgezeichnet und den Tag nach dem Convent, nebst obgedachten zweyerley Zettuln, dem Raht übergeben werden, dieser aber dem ältesten Herrn Gerichts-Verwalter, nach Befindung der Sachen, committiren, die verwürckte Straffe von denen Ausgebliebenen, wofern sie solches binnen Acht Tagen dem Herrn Praetori nicht einschicken, innerhalb den nechsten Acht Tagen abholen zu lassen, widrigens er selbige aus seinem Beutel erlegen, und die eine Helffte der Cämmerey, die andere Helffte aber dem Gottes-Kasten desjenigen Kirchspiels, worein die Straff-fällige gehören, gegen Quittung, längstens in Vier Wochen nach dem Convent, einbringen solle; und damit keine Unrichtigkeit hiebey vorgehe, sollen der Cämmerey auch sofort nach dem Convent die Listen der nicht Erschienenen übergeben werden.

## Art. 4.

Receß von 1674. Art. 16.

Die Herrn Graduirte, wo sie nicht Erbgesessen, oder nicht im Niedern-Gerichte gewesen, haben nicht das Recht, in der Bürgerschafft sich mit einzufinden und zu

---

und Fünf und Neunzig Personen (s. unten zu Tit. IV. Art. 7.) bereits in der Zahl der Bürgerschafts-Pflichtigen (nunmehr also Zwei Hundert und Zehn Personen) gegeben sey.

Wofern sie solches — den nechsten Acht Tagen] Redaction von 1710: "innerhalb Vierzehen Tagen."

Art. 4.

Oder nicht im Niedern-Gerichte gewesen] Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 20. December 1821 ist die Fassung

votiren; die Graduirte aber sowohl, als andere Bürger, welche wegen ihrer Erbgesessenheit oder sonst vig. Art. 2. die Competenz haben, werden zu fleißiger Besuchung der Conventuum anerinneret, und sollen die, so sich fleißig daselbsten einfinden, zu Dignitäten für Anderen gezogen, die aber nimmer da erscheinen, zu keinen Ehren-Aembtern befördert werden.

## Art. 5.

R. u. B. Schl. v. 17. u. 18. Aug. 1699 ad Grav. Sen. IV. 1.
R. u. B. Schl. v. 21. Sept. 1699.

Hingegen mögen die Bürgerschafft nicht frequentiren, wann sie gleich Erbgesessen wären, Alle, die 1) nicht Lutherischer Religion, jedoch mit dem in Instrumento Pacis gesetzten Vorbehalt jeder Religion Gerechtsame; 2) in frembden Diensten; 3) in Diensten der Stadt, oder Eines

---

dieser Worte dahin verändert: "oder nicht im Niedergerichte oder im Handelsgerichte sind, oder gewesen sind."

Art. 5.

Alle, die nicht Lutherischer Religion] In Gemäßheit des Art. 16 der Deutschen Bundes-Acte ward diese Ausnahme durch das, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 20. October 1814 beliebte Reglement über die Verhältnisse der christlichen Religions-Verwandten in der freien Hansestadt Hamburg, hinsichtlich der Katholiken, Reformirten und Menoniten durchaus aufgehoben; vielmehr ausdrücklich: "alle diejenigen, welche sich, nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente vom September 1712, unter den Bürgern der christlichen fremden Religions-Verwandten dazu qualificiren," zu den Rath- und Bürger-Conventen zugelassen, mit der einzigen Beschränkung: "und begeben sich nur, in allen etwa vorkommenden Religions-Angelegenheiten der Lutherischen Kirche, ihres Voti."

In frembden Diensten] Da hier, gleichwie im Wahl-Receß von 1663 Art. 11 ("diejenigen, so sich Herren- und Fürsten-Diensten

Ehrsamen Rahts, und mit absonderlichen Eyden daher verhafftet, ohne Unterschied, sie haben ein Salarium zu genießen, oder nicht, e. g. Procuratores, Mäckler u. s. w. Desgleichen Bediente bey Kirchen und Hospitalen, wie

---

mit Eiden und Pflichten verwandt gemacht"), nur fremde "Dienste" in Rede stehen, dürfte der bloße Besitz eines auswärts erlangten Titels, sofern er nicht mit "Eiden und Pflichten" verknüpft ist, dessen Inhaber so wenig von den Rath- und Bürger-Conventen, als von der Wahl in den Rath ausschließen.

In Diensten der Stadt oder Eines Ehrsamen Rahts] Gleichmäßig verfügt der Haupt-Receß Art. XLII: "daß hinführo kein Stadt-Bedienter, er mag ein Salarium aus der Kammer genießen oder nicht, zu bürgerlichen Officiis weiter gezogen werden solle." Offenbar werden unter denen, die "in Diensten der Stadt oder E. E. Rahts," gleichwie unter "Stadt-Bedienten" alle Beamte, im Gegensatz derer, die bürgerliche Ehrenämter bekleiden, verstanden.

Und mit absonderlichen Eyden daher verhafftet] Diese Verhaftung durch absonderliche Eide ist nicht etwa ein nothwendiges Merkmal derer, die "in Diensten der Stadt oder E. E. Raths," sondern nur ein Kennzeichen unter mehreren, welches namentlich gerade bei den untern Beamten ("Officianten" nach der, insbesondere in neuerer Zeit bei uns üblich gewordenen Bezeichnung), die großentheils nicht beeidigt werden, überall nicht zutrifft. Unbedingt zur Kathegorie der Beamten gehörig sind dagegen alle, in die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats Aufgenommenen, indem die Verordnung vom 29. November 1833 §. 1. alle diejenigen, welche Ehrenämter bekleiden, von selbiger ausschließt.

Procuratores, Mäckler u. s. w.] Die Notarien sind hierunter nicht begriffen; diesen ist in dem §. 5. der Notariats-Ordnung vom 18. December 1815 das Erscheinen in den Bürger-Conventen ausdrücklich gestattet.

Bediente bey Kirchen — als Neben-Schulen] Unter diesen dürften, dem derzeitigen Sprachgebrauche gemäß, die an den hiesigen Kirchen angestellten Geistlichen und die Lehrer aller hiesigen Schulen mit inbegriffen seyn; wie denn namentlich der Art. 2. der

auch bey sowohl Stadt- und Kirchspiel- als Neben-Schulen; 4) kundbare von ihren Creditoren per Concursum oder gar nicht entledigte Falliten, oder die wegen Unglücks-

---

Aepinischen Kirchen-Ordnung: "Van den Denern inthgemeine undt van deren Ampte," dahin lautet: "Dath in einer itliken Karspelkerken desse Dener verordnet werden mochten, alle christlicke undt nödige Kerkenampte uththorichten: eyn Pastor, twee Denere, Cappellane genandt, eyn Koster undt eyn Organiste." In Betreff der Geistlichen wird dies durch die Annolata der Sechsziger cum Adjunctis zu Tit. I Art. 6 der ersten, von der kaiserlichen Commission ausgegangenen Redaction des Reglements der Rath- und Bürger-Convente außer Zweifel gestellt, in welchen bemerkt wird, daß, sofern man Erbgesessenheit als Grundbedingung der Befähigung zum Erscheinen in den Bürger-Conventen aufstelle, "die Bürgerschafft gar zu klein werden würde, indem viele Erbgesessene sind, die nicht hineingehen können, v. gr. alle Geistliche, so wohl die hier im Ministerio, alß sonst im Dom-Capitel sind, alle frembde Religions-Verwandte, alle im vorhergehenden Art. 5 Ausgeschlossene." — Uebrigens sind die Geistlichen, so wie die bei öffentlichen Schulen angestellten Lehrer, in der Regel schon dadurch von den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft ausgeschlossen, daß diese, wie jene, altherkömmlich keinen Bürgereid zu leisten verpflichtet sind und also, mit seltenen Ausnahmen, lediglich vermittelst ihrer Amtsverpflichtung im Staatsnexus stehen.

Neben-Schulen] Daß unter diesem Ausdrucke alle Privatschulen mit begriffen werden, ergiebt die Schul-Ordnung von 1732 Cap. 1. §. 1, wo "Privat und Nebenschulen" als Synonyme aufgeführt werden.

Kundbare von ihren Creditoren per Concursum oder gar nicht entledigte Falliten, — und mit ihren Gläubigern accordirt] Offenbar stehen hier nur eigentliche Falliten in Rede, nicht aber solche, welche nach der Falliten-Ordnung von 1647, ohne auszutreten (d. h. flüchtig geworden) oder in gefängliche Verhaftung gebracht zu seyn (abgesehen davon, daß der Schuldner verstorben, die einzigen Fälle, in welchen damals ein Fallissement als förmlich ausgebrochen anerkannt ward), oder, der Falliten-Ordnung von 1753 zufolge, ohne daß sie gerichtlich für Falliten erklärt sind,

Fällen in Schulden vertieffet und mit ihren Gläubigern accordirt, und 5) die Pfuscher oder sogenannte Böhnhasen der hiesigen Aembter, oder 6) die in dieser Stadt Ringmauren mit eigenem Feur und Heerd nicht wohnhafft sind.

---

unter der Hand mit ihren Gläubigern accordirt haben. Der Rath= und Bürgerschluß vom 18. August 1699, dem diese Ausnahme entnommen, spricht nur schlechthin von "Falliten," und der im vorliegenden Artikel befindliche Zusatz: "oder die wegen Unglücks=Fällen in Schulden vertieffet und mit ihren Gläubigern accordirt," erläutert, in besonderer Berücksichtigung des Art. 7. der Falliten=Ordnung von 1647 ("Sodann sich befinden würde, daß der Debitor, ohne Betrug und seine Verschuldung, allein aus kundlichen und unversehenen zugestandenen Zufällen, als wegen erlittenen Brand= oder Seeschadens, oder auch ander Unglück, in Schuld und äußerstes Verderben gerathen, und deswegen den flüchtigen Fuß setzen müssen, und der Vertrag von den Gläubigern und Schuldnern gänzlich geschlossen würde, so soll er auf getroffenen und beliebten Vertrag wieder aufgenommen, in die Stadt gelassen, und ihm das Unglück an seinen Ehren hinführo unverweislich seyn") jene allgemeine Bestimmung dahin, daß alle kundbare Falliten, und zwar auch diejenigen, mit welchen, nach deren Austreten, die Gläubiger einen Accord getroffen, von den Bürgerschafts=Versammlungen ausgeschlossen seyn sollen.

Die in dieser Stadt Ringmauren mit eigenem Feur und Heerd nicht wohnhafft sind] Da zufolge des Art. 6 dieses Titels auch diejenigen zur Theilnahme an den Bürger=Conventen befähigt sind, welche außerhalb der Ringmauern der Stadt, in deren privativen Gebiete, Grundstücke dergestalt besitzen, daß sie wenigstens 2000 Rthlr. Species freies Geld darin haben, so ist unter dem eignen Feur und Heerd hier offenbar nur der eigne Haushalt zu verstehen, und dies später durch unbezweifelte Observanz auf Alle ausgedehnt, welche ihr eigentliches Domicil innerhalb der Ringmauern der Stadt haben. — Durch die Rath= und Bürgerschlüsse vom 15. November 1832 und 31. October 1833, und das demgemäß am 11. November desselben Jahres publicirte Reglement ward den in den beiden Vorstädten St. Georg und St. Pauli wohnenden, reglements=

## Art. 6.

Vergl. Rec. v. 1674. Art. 16.

Unter dem Worte Erbgesessen werden diejenige Bürger verstanden, denen ein in dieser Stadt Ringmauren belegenes Erbe eigenthümlich zustehet und zugeschrieben ist, nicht aber diejenige, denen das Erbe nur pro forma oder ad fideles manus (fideicommissa familiarum ausgenommen), zugeschrieben, und muß der Besitzer und Eigenthümer des Erbes wenigstens Ein Tausend Reichsthaler Species freyen Geldes darinn haben, und er auf Erforderen erweisen und darthun können, daß er sein Erbe wenigstens Ein Tausend Reichsthaler höher verschosset, als es beschweret, und da unterschiedliche Erben auf seinen Nahmen geschrieben, werden diese für ein Erbe gerechnet, und muß er darin Tausend Reichsthaler Species freyes Geld übrig haben, und verschossen. Es geben aber Häuser das Recht der

---

mäßig erbgesessenen Stadtbürgern, gleich denen innerhalb der Stadt, die Befugniß beigelegt, in den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft (und zwar denen der Vorstadt St. Georg in St. Jacobi-, denen der Vorstadt St. Pauli in St. Michaelis-Kirchspiel) erscheinen zu können. Diese Ausnahme erstreckt sich also nunmehr nur noch auf die im Landgebiete Domicilirten.

Art. 6.

Daß er sein Erbe wenigstens Ein Tausend Reichsthaler höher verschosset, als es beschweret] Da durch die, im Jahre 1815 erfolgte, Aufhebung der früheren Schoßabgabe von Immobilien, die hier bestimmte Legitimation der Erbgesessenheit hinweggefallen, und weder die Taxation zu der, an die Stelle jener Abgabe getretenen Grundsteuer, noch die zur Feuer-Casse — die einzigen, jetzt stattfindenden, öffentlichen Abschätzungen unserer Grundstücke — irgend eine Aushülfe darboten, indem beide nicht auf den

Erbgesessenheit dem Ehemann, die auf seiner Frauen, und dem Vater, die auf seiner Kinder Nahmen geschrieben sind; jedoch wann die Kinder separirt und sui juris, hat der Vater, wegen der denen Kinderen zugehörigen Erben, das Recht der Erbgesessenheit weiter nicht zu genießen. Ist aber Zwey, Drey oder mehr Personen ein Erbe in communione zugeschrieben, oder bliebe bey Sterb=Fällen, da Viele zugleich Erben sind, ein Hauß einige Zeit in communione, ohne Umschreibung, auf des Erblassers Nahmen bestehen, und ein Jeder hat darinn wenigstens Ein Tausend Reichsthaler Species frey und unbeschwertes Geld, sind sie Alle als Erbgesessene qualificirt, sonsten aber keiner derselben. Ferner sind auch diejenigen für Erbgesessen zu halten und zu Frequentirung der bürgerlichen Conventen

---

Verkaufswerth, sondern respective auf den Miethewerth oder den verbrennlichen Werth gehen, erschien die Feststellung einer andern Norm durchaus erforderlich. Zugleich ward diese Veranlassung benutzt, einige nähere Bestimmungen hinsichtlich des Legitimations = Verfahrens zu treffen, und demnach durch Rath= und Bürgerschluß vom 11. October 1832 beliebt:

1) "daß, unter unveränderter Beibehaltung der Norm der Erbgesessenheit von 1000 Thalern freien Geldes in Stadt=Grundstücken, und von 2000 Thalern in Grundstücken im Hamburgischen Gebiete außerhalb der Stadt, der letzte Verkauf, er sey öffentlich oder unter der Hand, und demnach der letzte Kaufbrief, und in den Fällen, da ein Kaufbrief nicht beigebracht werden kann, oder wenn der Eigenthümer aus solchem oder anderweitigem Grunde eine amtliche Taxation erwirkt haben wird, eine Taxation beeidigter Kirchspielsmeister, oder, wenn das Immobile außerhalb der Stadt belegen ist, obrigkeitlich beeidigter Sachverständiger, zur Constatirung des Werthes des Immobilis für den vorliegenden Zweck zu dienen habe, und daß demnach von den, als Freiwillige in der Bürger=

qualificiret, welche außerhalb denen Ringmauren dieser Stadt, in dero privativen und nicht mit Anderen gemeinschafftlich habenden Territorio und Jurisdiction, es seye im sogenannten Neuen Werck oder sonsten, Gärten, Häuser, Höfe und Ländereyen dergestalt besitzen, daß sie wenigstens Zwey Tausend Reichsthaler Species freyen Geldes darinn haben, und auf Begehren allemal erweisen und darthun können.

## Art. 7.

Wer sich für Erbgesessen ausgibt, und seine Gesessenheit nicht auf Erforderen documentiren, und wann etwan Verdacht auf ihn fället, daß das Erbe ihm nur pro forma zugeschrieben, von solchem Verdacht sich nicht durch einen Eyd purgiren kann, derselbige soll als ein Falsarius per Fiscalem angeklaget und mit Verlust des Bürger-Rechts und der Stadt-Wohnung bestraffet werden.

---

schafts-Versammlung Erscheinenden, der letzte Kaufbrief, oder ein amtlicher Taxationsschein, und die neu nachgesehene Beschwerung des Erbes oder Grundstückes, zur Legitimation, daß der Eigner darin respective 1000 Thlr. oder 2000 Thlr. Species freien Geldes habe, beizubringen sey;" und

2) "daß in der Bürgerschafts-Versammlung als Freiwillige Erscheinende, welche sich weder vorher bei dem im Kirchspiele präsidirenden Oberalten hinsichtlich der Erbgesessenheit legitimirt haben, und auf Verlangen, sich nicht im Convente legitimiren, noch für ihre nachherige desfallsige Legitimation zwei in der Kirchspiels-Versammlung Anwesende als Bürgen stellen, sich, des ferneren grundgesetzlichen Verfahrens gegen selbige vorbehältlich, sofort aus dem Bürgerschafts-Convente entfernen müssen."

## Art. 8.

Für Werck-Meister der Aembter, die Krafft ihrer Altermannschafft des Rechts zu bürgerlichen Conventen fähig sind, werden nur diejenige gehalten, die den, im Neundten Art. Rec. de Anno Vierzehen Hundert Drey und Achtzig verordneten Eyd in gesambten Raht abgestattet; und solle keinem Ambte frey stehen, die bißhero gewöhnliche Zahl der Alter-Leute ohne E. E. Rahts Consens zu vermehren. Werck-Meisteren oder Ambts-Alten aber soll gantz und gar nicht erlaubet seyn, vor versammleter Bürgerschafft zusammen zu treten und sich zu vereinbahren, was und wie sie in Conventu votiren wollen, vielweniger das gesambte Ambt, oder die darinn befindliche Erbgesessene convociren zu lassen und mit selbigen dergleichen Vereinbahrung vorzunehmen. Die nun hierwider handlen, sollen ihres Altermannschafft-Ambts und der Stadt-Wohnung verlustig seyn.

---

Art. 8.

Die den, im Neundten Art. Rec. de Anno Vierzehen Hundert Drey und Achtzig verordneten Eyd in gesambten Raht abgestattet] Den, im Jahre 1835 neu revidirten Special-Rollen sämmtlicher Aemter und Brüderschaften zufolge, sind demnach zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen befugt: die Aelterleute der Barbiere und Wundärzte, der Böttcher, Kiemer und Küper, der Buchbinder, der Drechsler, der Filtmacher, der Fischer, der Glaser, der Goldschmiede, der Hutmacher, der Hauszimmerleute, der Knochenhauer im alten Schrangen, der Leinweber, der Leuchtenmacher oder Klempner, der Los- und Kuchenbäcker, der Maler, der Maurer, der Posamentirer, der Rad- und Stellmacher, der Reepschläger, der Riemer, der Schmiede, der Schneider, der Schornstein-

## Art. 9.

Solte nun in Nachsehung der Mannzahl-Liste, oder auch sofort nach geschlossenen Raht-Hauß-Thüren, sich äußeren, daß Einer sich in Conventu mit eingefunden, so darinn zu erscheinen nicht befugt, derselbige soll, ohne einige Connivirung oder Begnädigung, und ohne Admission einiger Ausflucht und Entschuldigung, das erste mahl in Zwantzig Reichsthaler, das andere mahl in Fünffzig Reichsthaler Straffe verfallen seyn, die der älteste Herr Gerichts-Verwalter sofort von ihm exequiren lassen solle. Hat er nun selbige nicht zu bezahlen, soll er das erste mahl mit dreywöchiger Gefängniß auf dem Winser-Baum, und das andere mahl mit sechswöchiger Gefängniß daselbst auf seine eigene Kosten bestraffet werden. Solte aber, solcher Straffen ungeachtet, der Bestraffte das dritte mahl in Conventu sich finden lassen, soll er der Stadt Rechts und der Stadt Wohnung verlustig seyn. Würden auch ihrer etliche, die nicht in die Bürgerschafft gehören, sich zusammen rottiren, in ziemlicher Anzahl daselbst erscheinen, und wann sie vor verschlossenen Thüren erinnert worden, sich vom Raht-Hauß weg zu begeben, dennoch da bleiben und zum Mit-Votiren sich gewaltthätig eindringen wollen, so soll man selbige als Rottirer und Unruh-Stiffter ansehen, in die Rädelsführer inquiriren und selbige, mit ihren Complicibus, nach eines Jedweden Verdienst, mit Gefängniß,

---

feger, der Schuhmacher, der Tischler, der Weiß- und Fastbäcker, und der Zinngießer.

Geld-Buße, Verweisung, oder auch, nach den Umständen, an Leib und Leben abstraffen.

### Art. 10.

Receß v. 1674. Art. 15.

Damit aber Keine, die sich in der Bürger-Versammlung eingeschlichen, und doch nicht dazu berechtiget sind, unbestraffet bleiben, soll Senatus den Tag nach dem Convent, wann die Liste der gehaltenen Mannzahl ihnen von den Ober-Alten, die selbiges allemahl zu thun schuldig seyn sollen, übergeben, Drey Rahts-Glieder deputiren, die, samt Dreyen Deputatis der Ober-Alten, ohne Zeit-Verlust die Nahmen nachsehen, und wo sie Personen darunter finden, an deren Competenz gezweifelt wird, selbige vor sich forderen lassen und die Legitimation von ihnen begehren. Könten selbige nun sich nicht legitimiren, werden dero Nahmen denen Herren Gerichts-Verwalteren kund gemacht, der sodann sie zur gebührenden Straffe, nach Maaßgebung des Dritten und Neundten Art. ziehet, oder Fiscalis hat auch, nach Anweisung des Siebenden Art., die Klage gegen selbige anzustellen.

# Titulus II.

## Welche Sachen in die Bürgerschafft nicht mögen gebracht werden.

### Art. 1.

Grav. Sen. d. 18. Oct. 1698. Membr. IV. 6.
Proj. Regl. v. 1704. Art. 6.

Nachdeme viele Unordnungen daraus entstanden, daß man allerhand Sachen, auch die nicht einsten E. E. Raht vorgetragen, noch auch an die Collegia, wie sichs gebühret, gebracht worden, in Conventu Civium proponiret, auch so gar Criminal- und Rechts-hängige, oder auch abgeurthelte Sachen dahin gezogen und gantz unbillige widerrechtliche Schlüsse darüber tumultuarie gemacht, und dann dieses zu allerhand Zerrüttungen Anlaß gegeben: Als wird zu Abstellung dieses Unwesens hiemit in vim legis perpetuae geordnet:

### Art. 2.

Daß künfftighin alle Klagen wegen Zuspruch und Forderungen, so ein Bürger an den andern hat, nicht an die Bürgerschafft gedeyhen, sondern vor den ordentlichen Gerichten ausgeübet und entschieden werden sollen.

## Art. 3.

Die Criminal-Sachen bleiben privative bey den Gerichten, und gehören keineswegs zu der Bürgerschafft Erkändtniß; es sind aber die Gerichte schuldig, nach hiesigen Statuten, Verfassungen, und der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung darinn zu verfahren, und soll kein Bürger, wegen Verbrechen, die an sich verbürglich, und nur mit Geld-Buße zu bestraffen sind, wann er genugsame Bürgschafft deßfalls offeriret und sofort zu prästiren vermag, in andern schweren, mit Lebens- oder Leibes-Straffen, item Relegation, infamia, oder dergleichen, den Rechten nach, zu belegenden Criminibus aber, nicht ohne sattsame Ursache, nemlich solche Indicia, als ad capturam in Rechten erfordert werden, zur gefänglichen Hafft gebracht werden, und widrigenfalls des Beneficii Regressus zu genießen haben, wie unten Art. 5 disponiret wird. Würde aber bey dergleichen Fällen ein Gerichts- oder Ambts-Herr selbst in Zweifel stehen, daß er der Sachen zu viel oder zu wenig thun möchte, so bleibet ihme unverbohten, den Delinquenten so lang in seinem Hause zu behalten, oder in dessen eigener Wohnung, durch eingelegte Wache, bewahren zu lassen, biß er darob dem gantzen Raht referiret und Dessen Resolution und Ordre darüber vernommen; welcher zu Folge, wann er alsdann, oder auch sonst, nicht aus eigener seiner Erkändtniß, besondern ex cognitione et Commissione Senatus, Jemand in Verhafft ziehet, und also nur zu ihme anbefohlener Execution sein richterlich Ambt thut, er selbst in individuo dafür zu antworten nicht schuldig, noch darob

zu besprechen seyn soll. Uebrigens soll E. E. Raht, welcher, ehe im Nieder-Gerichte, in Criminal-Sachen, eine definitive Urthel ergangen, definitive zu sprechen nicht befugt ist, das ihm ex Statutis und dem Windisch-Grätzischen Receß zukommende Jus aggratiandi gelassen werden.

## Art. 4.

Receß v. 1529, Art. 131; v. 1603, Art. 75; v. 1674, Art. 8.

Wann Jemand wider klaren Articul Stadt-Buchs, der revidirten Buhr-Sprache und beybehaltene Recessus, durch gerichtliche Bescheide und Urthel beschweret worden, solchem stehet frey, wann der Bescheid, oder das Urthel in denen Unter-Gerichten abgegeben, und die Causa ihrer Qualität nach, in quantitate vel qualitate, nicht appellabilis, an das Ober-Gerichte ex capite nullitatis zu provociren. Damit aber diese Provocatio nicht temere vorgenommen werde, so soll derjenige, der die Nullität nicht klar remonstriren kan, nicht allein sofort abgewiesen, sondern auch in poenam temere litigantis, nach Ermäßigung des Ober-Gerichts, condemniret werden.

## Art. 5.

Da aber das Ober-Gerichte so nulliter verfahren, und contra jus statutarium in thesi sprechen solte, so mag pars laesa sich entweder der ordentlichen Beneficien, als Revisionis, vel Appellationis, pro qualitate causae bedienen. Es stehet ihm aber auch frey, sich deßfalls bey denen Ober-Alten zu beschweren, die Wandelschaffung zu suchen und auf den Articul Stadt-Buchs oder Recessus, worwider

gesprochen, sich zu beziehen. Wann aber E. E. Raht darauf beharret, es sey wider den Articul nicht gesprochen, sondern die Urthel hiesigen Rechten gemäß, die Sache auch ihrer Beschaffenheit nach an die höchste Gerichte nicht kan gebracht werden (gestaltsahm, wann dieses ist, der Weg zur Reichs=Constitutions=mäßigen Justiz genugsam offen stehet), so soll das in der neu=zu=errichtenden Ge=

---

Art. 5.

So soll das in der neu=zu=errichtenden Gerichts=Ordnung vorgeschriebene Remedium — allda angewiesen werden] Wahrscheinlich ist hier das, in der damals projectirten Gerichts=Ordnung Tit. XLVIII. Art. 4. erwähnte, in dem Decrete der kaiserlichen Commission vom 18. Juli 1710 vorgeschlagene remedium revisorium gemeint, hinsichtlich dessen der Art. 6. desselben Titels die nähere Bestimmung enthält:

"So viel aber das von der Hohen Kayserlichen Commission pro temperamento vorgeschlagene Remedium betrifft, sollen dazu Neun Membra Senatus, nemblich einer der graduirten Bürgermeister, die nicht beym Worte seyn, als Praeses, Zwey Syndici cum votis decisivis, und Sechs Raths=Glieder, und zwar in Mercantil=Sachen Vier Kauff=, in den übrigen Sachen aber Vier graduirte Rahtsmänner gezogen, und aus solchen Acht Membris von dem Praeside hujus instantiae die Re= und Correferenten benennet werden."

Schon unter dem 30. Januar 1711 bemerkte der Rath der kaiserlichen Commission zu dem vorliegenden Art. 5: "Indem der Unions=Receß ehe als die Gerichts=Ordnung zu Stande gekommen und publiciret, und in selbigem dieser casus völlig decidiret worden, man danhero in der Gerichts=Ordnung sich auf diesen Articul simpliciter bezogen, als würde solches im Haupt=Recesse um mehrer Richtigkeit willen mit angezeiget werden können." Der Art. 10. des Unions=Recesses des Raths, welcher, zumal da die projectirte Gerichts=Ordnung überall nur Entwurf geblieben, hier die einzige Auskunft darbietet, lautet dahin:

"Solte sonst Jemand durch einige von Uns abgesprochene Urtheil wider die klahren und dürren Worte der hiesigen Statuten

richts=Ordnung vorgeschriebene Remedium denen Gravatis zu statten kommen, auch wie und welchergestalten die Referenten de Syndicatu zu belangen, allda angewiesen werden.

---

und Gerichts=Ordnung, absque ulla limitatione, extensione vel restrictione, gravirет zu seyn vermeinen (welches, daß es mit Fug Rechtens geschehen könne, Wir jedennoch nimmer hoffen wollen), und sich darob, soweit in dem errichteten Reglement der bürgerlichen Conventen es erlaubet ist, bey den Oberalten, oder weiter bey übrigen Collegiis und der Bürgerschafft beschweren, auch daselbst Beyfall finden; so wollen Wir nochmals ausführlich durch einen andern Referenten ex actis Uns referiren lassen, und dafern sich bei voriger Urtheil einiger dergleichen Fehler fünde, mittelst Verstattung weiterer gerichtlichen Handlung, per querelam nullitatis, implorationem pro restitutione etc. etc. selbigen emendiren. Befünden Wir aber bei solcher iterirten Relation auf Unser Gewissen das Contrarium, und daß Wir recht und wohl gesprochen hätten, die Collegia indessen, oder gesambte Bürgerschafft, bliebe dannoch, Unserer Gegen=Remonstration ohngeachtet, bey ihrer Meynung, so soll solche Difference solchergestalt mit gehoben und abgethan werden, wie über andere dergleichen Collidirungs=Fälle in vorerwehntem Reglement (Tit. VII.) disponiret worden. Der erste Referens aber soll darob für seine Person im Geringsten nicht responsable seyn, es wäre dann, daß nach Einhalt vorhergehenden Art. 8. et 9. ein genugsamer Beweiß oder rechtsbeständige Präsumption einiger Corruptelen wider ihn mitbeygebracht würde, da Wir solchergestalt gegen ihn verfahren wollen, wie in selbigen Articulis praecedentibus Wir uns verpflichtet."

Dieses Recursmittel ist keineswegs als durch die Verfügung des §. 41. der Gerichts=Ordnung für das Ober=Appellations=Gericht der vier freien Städte Deutschlands aufgehoben anzusehen. Zwar heißt es daselbst: "Die Nichtigkeits=Beschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen der Obergerichte muß bei dem Ober=Appellations=Gerichte angestellt werden." Allein diese Bestimmung wird in den nächstfolgenden Worten dahin beschränkt: "Sie ist an keine Appellations=Summe gebunden, jedoch nur dann zuläßig, wenn sie auf einen wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichts=Personen, oder der

## Art. 6.

Vergl. Receß v. 1674, Art. 9.

Solte aber sonsten sich Jemand über E. E. Magistrat beschweren, und die Ober=Alten seine Beschwerde nicht

---

Person der Partheien, oder des gerichtlichen Verfahrens sich gründet." Hiernach machen also solche Nullitäten, welche darauf gegründet werden, daß der materielle Inhalt des Erkenntnisses contra jus in thesi laufe, keinen Gegenstand jener Nichtigkeitsklage aus; wie auch das Ober=Appellations=Gericht, namentlich in den Entscheidungsgründen zum Urtheil vom 12. Juli 1834, in Sachen Dr. Oldermann mand. nom. wider Roosen und Consorten, ausgesprochen. Hinsichtlich dieser bietet somit das vorliegende, durch kein neueres Gesetz aufgehobene, Recurs=mittel nach wie vor die einzige Aushülfe dar. Indessen ist dasselbe, seiner ganzen Ausdehnung nach, so daß die Sache bis an die Bürger=schaft gediehen, seit Errichtung des Reglements der Rath= und Bürger=Convente noch nie in Anwendung gekommen.

Art. 6.

Ueber E. E. Magistrat] Nach dem Haupt=Receß Art. I. über "in Ambts= und Etats=Sachen vorsetzlich malversirende Raths=Glieder sowohl in als de Senatu, wie imgleichen diejenige Bürger, so bürgerliche Officia verwalten und darinn und in Sachen, solch ihr Ambt selbst betreffend, würcklich und vorsetzlich sich vergreiffen." Dem §. 2. der Appellabilitäts=Verordnung vom 7. Juli 1820 zufolge, ist das im vorliegenden Artikel vorgeschriebene Verfahren auf alle "Excesse in exercitio officiorum publicorum" (und somit, wie auch das Ober=Appellations=Gericht namentlich in den Entscheidungsgründen zum Urtheil vom 16. December 1837 in Sachen Gramcko wider die Bau=Deputation ausgesprochen, nicht etwa nur gegen Rathsglieder und solche, die bürgerliche Ehrenämter bekleiden, sondern auch gegen sämmtliche Beamte, welche einer Ungebühr bei ihrer Amtsführung beschuldigt werden) in sofern anwendbar, als für den Fall, daß Jemand eine Behörde oder einen Beamten auf Entschädigung wegen Ungebühr in ihrer Amtsführung in Anspruch nehmen zu können glaubt, zuförderst auf dem hier vorgeschriebenen Wege zu entscheiden ist, a) ob

begründet finden, stehet ihm zwar frey, an die Sechziger zu gehen. Wann aber diese denen Ober-Alten mit beypflichten, oder aber, wann Ober-Alten mit dem Raht darob differenter Meynung gewesen, die Sechziger jedennoch

---

ein zu ersetzender Schade vorhanden sey, und b) ob die Person oder Behörde, von welcher Ersatz gefordert wird, deshalb in Anspruch genommen werden dürfe. Die Erkennung über die Bestrafung der Beamten liegt aber nach wie vor den respectiven Behörden ob, denen sie untergeben sind, indem der Art. VIII. des Haupt-Recesses, so wie der Unions-Receß des Raths Art. 17, jenen die Befugniß ertheilt: "ihre Bediente, wenn sie in ihrem Officio pecciren, zu bestraffen, oder auch nach Verdienst zu suspendiren und abzusetzen," und darin durch den §. 2. der Appellabilitäts-Verordnung nichts geändert ist.

Den Gegenstand der Recurse an die bürgerlichen Collegien betreffend, so bilden diesen zunächst Beschwerden über, durch Nichtbeobachtung oder vorsätzliche Uebertretung bestehender Gesetze, abseiten irgend einer Behörde veranlaßte Verletzungen öffentlicher oder Privatrechte (Unions-Receß der bürgerlichen Collegien Cap. II. Art. 3: "Dieweilen auch der Oberalten Ambt und Befehl mit sich bringet, ihren Mitbürgern, denen Recht gewegert wird, in ihren rechtmäßigen Sachen beyhülfig zu seyn, als wollen Wir, wann Jemand von den Bürgern würde darlegen können, daß mit ihm wider klahren Articul des Stadt-Buchs und der Recesse, welchen er zuvor nahmkundig machen soll, verfahren worden, demselben die Hand biehten, daß ihme nach Maßgebung des Reglements der Raht- und Bürger-Conventen und der daselbst desfalß zu errichten vorbehaltenen Verordnung, schleunigst geholffen werde"); namentlich auch Ansprüche auf Privat-Entschädigung bei Excessen in exercitio officiorum publicorum, oder wegen zum allgemeinen Besten erlittenen Schadens, bei denen, nach der so eben erwähnten Vorschrift der Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820 "die quaestio an? sowohl dahin, ob ein zu ersetzender Schade vorhanden sey, als dahin, ob die Person oder Behörde, von welcher Ersatz gefordert wird, deshalb in Anspruch genommen werden dürfe?" vor gerichtlicher Verfolgung derselben "im verfassungsmäßigen Wege," also, sofern der Rath, welcher zu diesem Behufe zunächst anzugehen ist, sie nicht be-

Senatus Meynung approbiren solten, ist die Sache damit abgethan und kan weiter weder an die Einhundert und Achtziger, noch in die Bürgerschafft gebracht werden; dafern aber die Sechziger mit dem Raht nicht einig werden

---

jaht, unter Zuziehung der bürgerlichen Collegien, ausgemacht werden muß; jedoch ist es nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. II. Art. 11. außer Zweifel, daß es einem jeden Bürger freistehe, auch sonstige, zuvor bei dem Rathe angebrachte und von diesem zurückgewiesene, öffentliche Angelegenheiten betreffende Anträge („Stadtsachen, oder die den Raht, Oberalten und andere Collegia, auch Bürger in denen ihnen angetragenen Officiis, concerniren") auf dem Wege des Recurses, und zwar in der Form einer Beschwerde darüber, daß der Rath auf selbige nicht eingegangen, an die bürgerlichen Collegien gelangen zu lassen.

Die Competenz der bürgerlichen Collegien, bei verfassungsgemäß an dieselben erwachsenen Beschwerden, erstreckt sich nicht etwa dahin, daß sie successiv als Justiz- oder Entscheidungs-Behörden höherer Instanz fungiren; ihnen steht vielmehr überall keine Entscheidung zu, sie haben nur ihre Ansicht dahin auszusprechen, ob sie die vorgebrachte Beschwerde begründet erachten, oder nicht, und im ersteren Falle vermittelnd einzuschreiten (dem Beschwerten „die Hand zu biehten, daß ihm schleunigst geholffen werde"); was denn namentlich, wenn angeblich „wider die klahren und dürren Worte der hiesigen Statuten und Gerichts-Ordnung" gesprochen ist, nach dem Unions-Receß des Raths Art. 10. zur Folge hat, daß der Rath, oder respective das Obergericht, zunächst gehalten ist, „sich nochmals ausführlich durch einen andern Referenten ex actis referiren zu lassen."

Bleibt die Vermittelung des Collegii der Oberalten, an welches der Recurs zunächst zu richten ist, unwirksam, oder tritt dieses dem Rathe bei, so steht es dem Recurrirenden frei, an das Collegium der Sechsziger zu gehen. Pflichtet dieses dem Rathe bei, so ist die Sache, in diesem wie in jenem Falle, damit abgethan. Findet es aber die Beschwerde begründet, und wird diese auch durch dessen Vermittelung nicht gehoben, so ist ein fernerweitiger Recurs an das Collegium der Hundert und Achtziger unbenommen. Wird die Be-

können, gehet die Sache an die Hundert und Achtziger, und wann auch allda mit dem Raht keine Vereinigung getroffen werden kan, wird weiter verfahren, nach Anleitung des Art. 75. Recessus de Anno Sechzehen Hundert

---

schwerde auch hier nicht beseitigt, so ist zu unterscheiden, ob selbige gegen "in Ambts- und Etats-Sachen vorsetzlich malversirende Rahts-Glieder, sowohl in alß de Senatu, wie imgleichen diejenige Bürger, so bürgerliche Officia verwalten, und darinn und in Sachen, solch ihr Ambt selbst betreffend, würcklich und vorsetzlich sich vergreiffen," gerichtet ist, oder nicht.

Im ersteren Falle ist der Rath, nachdem auch mit dem Collegium der Hundert und Achtziger vergeblich über deren Abstellung verhandelt worden, — sofern er nicht etwa vorzieht, zuvor noch die quaestio an: ob die Beschwerde überall begründet erscheine? Erbgesessener Bürgerschaft zur Mitentscheidung vorzulegen, wozu er wohl unbezweifelt befugt zu erachten seyn dürfte, — gehalten, den Angeschuldigten zuvörderst von seinem Amte zu suspendiren, und demnächst dem Fiscal aufzugeben, die Klage gegen denselben (welche zuvor dem bürgerlichen Collegio, mit welchem zuletzt über die Sache tractirt worden, mit allen Beilagen mitgetheilt, und von diesem genehmigt werden muß) im Niedergericht zu introduciren, und, nachdem dies definitiv gesprochen, behufs endlicher Entscheidung an das im Haupt-Receß Art. 1. verfügte außerordentliche Gericht zu appelliren.

Bei allen sonstigen Beschwerden, — wohin namentlich, nach ausdrücklicher Verfügung des Unions-Recesses des Raths Art. 10, in der Regel auch zu rechnen ist, wenn angeblich "wider die klahren und dürren Worte der hiesigen Statuten und Gerichts-Ordnung gesprochen worden," indem "der erste Referens darob für seine Person im Geringsten nicht responsable seyn soll, es wäre denn, daß ein genugsamer Beweis oder rechtsbeständige Präsumption einiger Corruptelen gegen ihn beygebracht würde;" — steht nunmehr noch der Recurs an Erbgesessene Bürgerschaft offen. Der Rath ist zufolge des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. IV. Art. 2. schuldig, denselben in seine Proposition zu nehmen; widrigenfalls aber der präsidirende Oberalte "bei Straffe" gehalten, ihn an Erbgesessene Bürgerschaft

und Drey, und dessen im Art. 1. des Haupt=Recessus enthaltenen Elucidation.

## Art. 7.

Grav. Sen. de 18. Oct. 1698. Membr. IV. 6. Proj. Regl. v. 1704. Art. 6.

Welche Sachen nun nicht vorbeschriebener maßen durch die Collegia passirt, sollen keineswegs in der Bürgerschafft angenommen, noch da angesprochen werden. Wer sich nun erkühnet, per saltum seine Beschwerung an die Bürgerschafft zu bringen, soll nicht allein seiner Action verlustig, sondern auch in Einhundert Reichsthaler Straffe verfallen seyn, und mit derselben Execution verfahren werden, wie Tit. I. Art. 3. verordnet worden. Hätte aber der Reus nicht so viel in bonis, wird er nach Befinden, auf seine eigene Kosten, billig Zwey oder mehrere Monaht mit Gefängniß bestraffet.

## Art. 8.

Wann aber durch solche ordentliche Wege die Sachen an die Bürger=Versammlung gediehen, sollen bloß die bey

---

zu bringen. Tritt sodann der Rath der erfolgten bürgerlichen Resolution nicht bei, und kann er sich desfalls auch, nach wiederholter Verhandlung mit dem Collegium der Sechsziger, und nachmals an Erbgesessene Bürgerschaft gelangter Proposition, mit dieser nicht einigen, so ist endlich die Entscheidung der, in Gemäßheit des Reglements der Rath= und Bürger=Convente Tit. VII. Art. 4—9. niederzusetzenden, außerordentlichen Deputation aus Rath und Bürgerschaft anheimzustellen.

Und dessen — Elucidation] Redaction von 1710: "so weit selbiger Articul bey der Revidirung dicti Recessus confirmiret oder elucidiret worden."

E. E. Raht und denen Collegiis übergebene und hinc inde communicirte Schrifften, nebst den Extractibus Protocolli, was deshalb zwischen Raht und Collegiis vorgekommen, darinn verlesen, und wie vom Rahte sonst de meritis causae oder de rationibus Dessen Dissensus nichts Neues in Propositione anzufügen, also auch von den Partheyen keine neue Deductiones aber, auf keinerley Art, daselbsten angenommen werden, auch Niemand frey stehen, die Acta, oder eine Vorstellung, sie mag auch seyn wie sie wolle, ex Actis drucken zu lassen und unter denen Bürgern zu distribuiren, bey Verlust seiner Sache und einer Geld-Straffe von Einhundert Reichsthaler, mit deren Execution es, wie Art. praecedenti verordnet, zu halten ist.

## Art. 9.

Proj. Regl. v. 1704. Art. 10.

Die Personen nun, die ihre Klagen obgemeldetermaaßen an die Bürgerschafft bringen, sollen sich nicht allein des Voti darinn enthalten, sondern auch, wann die

---

Art. 8.

Sollen bloß die bey E. E. Rahte — übergebene und hinc inde communicirte Schrifften — angenommen werden] Der "Elucidation" im ersten Artikel des Haupt-Recesses zufolge, soll die Erbgesessene Bürgerschaft in den vorliegenden Fällen nur convocirt werden, um ihrerseits die Mitglieder des außerordentlichen Gerichts zu erwählen. Wenn hier nun dennoch ausdrücklich eine Verlesung sämmtlicher bisheriger Actenstücke vorgeschrieben wird, so kann dies, wenn dieser Artikel nicht mit der Elucidation im Haupt-

Sache vorkommt, mit allen ihren Bluts=Freunden und Schwägern, die ihnen usque ad tertium gradum lineae inaequalis inclusive verwandt, abtreten.

## Art. 10.

Diejenige Sachen, so die Aembter angehen, sie beruhen entweder darinn, daß ein Ambt mit dem andern wegen gewisser Gerechtigkeit Streit hätte, oder auch, daß die Alten mit denen Ambts=Meistern, oder mit des Ambts Widerwärtigen, den so genandten Böhnhasen oder Pfuscheren, oder auch anderen Bürgern in Dispute sind, sollen auf keine Art und Weise in die Collegia, weniger in die Bürgerschafft gebracht, sondern in diesen Sachen nach dem deßfalls errichteten Reglement der Aembter und Brüderschafften verfahren werden. Welches Ambt oder Ambts=Meister

---

Recesse im bestimmtesten Widerspruche stehen soll, lediglich bezwecken, jene Actenstücke der ganzen Bürgerschaft zur Kenntniß zu bringen.

Art. 10.

Sondern in diesen Sachen nach dem deßfalls errichteten Reglement der Aembter und Brüderschafften verfahren werden] Revidirtes General=Reglement für die Hamburgischen Aemter und Brüderschaften vom 26. Juni 1840 §. 169:

"Rücksichtlich der Gesetzgebungs=Angelegenheiten in Aemterverhältnissen, so wie der Entscheidung oder Regulirung solcher Gewerbs= und Aemter=Angelegenheiten, welche nach Grundsätzen oder Rücksichten der Gewerbspolizei, oder der Administration zu beurtheilen, mithin als Regierungssachen anzusehen sind, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Wenn nun gleich alle anderen Amts=Angelegenheiten, ohne Ausnahme, ihrer Natur nach ebenfalls zu den Polizeisachen gehören, so soll doch über streitige Amtsverhältnisse, oder Sachen, wobei es vorzugsweise auf die Entscheidung einer unter Zunftgenossen obwaltenden Differenz und desfallsiges Privat=

nun von dem ihme in solchem Reglement angewiesenen Wege abweichet, und die Collegia oder Bürgerschafft mit seinen Klagen behelliget, soll in Funffzig Reichsthaler Straffe ipso jure verfallen, und Senatus bemächtiget seyn, diese Straffe durch den Gerichts-Vogt innerhalb Vierzehen Tagen exequiren zu lassen, oder dieser nach Anleitung Tit. I. Art. 3. selbst zu bezahlen schuldig seyn.

## Art. 11.

Grav. Sen. d. 18. Oct. 1698. Membr. IV. 6. Proj. Regl. v. 1704. Art. 6.

Stadt-Sachen, oder die den Raht, Ober-Alten und andere Collegia, auch Bürger in denen ihnen aufgetragenen Officiis, concerniren, solche sollen zuerst bey E. E. Raht angebracht, nach Befinden daraus mit denen Ober-Alten und anderen Collegiis conferiret, und wann die Sachen

---

Interesse ankommt, wie bisher, ein rechtliches Verfahren, und zwar bei dem Amtspatron in erster, bei dem Amtsgerichte in zweiter, und bei E. Hochedlen Rathe in dritter Instanz Statt finden."

§. 207.

— — "Recurse an E. Oberalten oder die Collegia civica bleiben, in Gemäßheit der Verfassungsgesetze, namentlich des Art. 10. Tit. II. des Reglements der Rath- und Bürger-Convente, auch künftig in allen streitigen Aemtersachen, welche in dieser Rücksicht den Privatrechtsstreitigkeiten völlig gleich zu achten sind, gänzlich untersagt, und sollen nun überall nicht weiter angenommen, noch von den obbemerkten, für diese Sachen competenten Behörden irgend weiter berücksichtigt werden. Unbeschadet jedoch etwaniger, in den im §. 169. erwähnten Aemtersachen, nach den Verfassungsgesetzen zuläßiger Beschwerdeführungen."

Art. 11.

Stadt-Sachen, oder die — — concerniren] d. h. alle, öffentliche Angelegenheiten betreffende Sachen, sie mögen nun die ganze

nicht von der Importanz, daß der gesambten Bürgerschafft Approbation darzu nöhtig, mit selbigen abgethan werden. Was aber sich auf solche Weise nicht abthun lässet, solches soll nicht eher in die versammlete Bürgerschafft kommen, als biß es durch die Collegia passirt, auch von E. E. Raht allein in Conventibus proponiret werden: wohingegen derselbige gehalten, die durch die Collegia passirte und daselbst nicht abgethane Puncta in die Proposition, auf der Ober-Alten Anerinnerung, mit zu nehmen, bey dessen Weigerung der präsidirende Ober-Alte sie der Bürgerschafft vortragen kan.

---

Stadt, oder specielle, zunächst der Competenz einzelner Behörden untergebene Gegenstände („den Raht, Ober-Alten und andere Collegia, auch Bürger in denen ihnen aufgetragenen Officiis") concerniren.

# Titulus III.

## Von Convocirung der Bürgerschafft.

### Art. 1.

Demnach E. E. Raht das Recht, die Bürgerschafft zu convociren, nach dem pro basi gesetzten Receß de Anno Sechzehen Hundert und Drey Art. 75. und Windisch-Grätzischen Receß Art. 19. unstreitig zustehet, die Ober-Alten oder Deputati der Bürgerschafft aber sich dann und wann in denen unruhigen Zeiten unterstanden, wann es E. E. Raht schon nicht für gut angesehen, die Bürgerschafft fordern zu lassen, ja gar theils Alten einiger Aembter so verwegen gewesen, daß sie entweder allen Ambts-Meisteren, oder einem Theil derselben, bey Straffe ansagen lassen, sich in der Bürgerschafft einzufinden, solches aber ihnen keines Weges zukomt; Als wird hiemit geordnet, daß E. E. Raht, künfftighin die Bürgerschafft zu convociren, allein berechtiget seyn, Ober-Alten und andere Collegia, oder Deputati Civium, sich dergleichen nicht anmaßen, die Alten aber der Aembter sich gäntzlich enthalten sollen, entweder sich untereinander zu Erscheinung in der Bürger-Versammlung aufzufordern, oder auch denen Meisteren solches anzubefehlen, und zwar bey der in Tit. I. Art. 8. ausgedruckten Straffe.

## Art. 2.

Solten nun Einige aus denen Collegiis der Ehrbahren Ober=Alten, Sechziger, oder Einhundert und Achtziger, oder auch Membra einer etwa von der Bürgerschafft gemachten extra=ordinairen Deputation, sich unterstehen, die Bürgerschafft ad Conventum convociren zu lassen, sollen die, so es thun, ihrer Functionen ipso jure verlustig und in Zwey Hundert Reichsthaler Straffe verfallen seyn, die, ohne Formirung eines Processus, E. E. Raht durch den Herrn Gerichts=Verwalter sofort exequiren lassen, und daferne der Herr Prätor sich hierinn säumig erzeiget, schuldig seyn solle, aus seinen Mitteln die Straffe an die Cämmerey zu erlegen, dahingegen, falls dergleichen Leute zu Erlegung solcher Geld=Straffe nicht so viel in bonis hätten, selbige am Leibe gestraffet werden sollen. Und wird übrigens der so unordentlich convocirte Convent für null und nichtig geachtet.

## Art. 3.

Receß v. 1674. Art. 18. Grav. Sen. d. 18. Oct. 1698. Membr. IV. 13. Proj. Regl. v. 1704. Art. 11.

Dahingegen ist E. E. Raht verbunden, alle Quartal die Bürgerschafft convociren zu lassen, es wäre dann, daß derselbige, benebenst denen Ehrbahren Ober=Alten, die Convocirung unnöhtig erachteten, weil keine den Conventum veranlassende Materien vorhanden. Sonsten sollen regulariter den Donnerstag nach dem neuen Jahr, den Donnerstag nach der Oster=Wochen, den Donnerstag nach St. Johannis und den Donnerstag nach Michaelis, in casu

aber, da ein Feyertag einfallen möchte, Acht Tage darauf, die Conventus gehalten, und in dem Oesterlichen und dem circa Festum Michaelis bloß von denen Contribuendis, in denen Zween anderen aber die Gravamina Civium und andere vorkommende, Statum publicum concernirende, Materien tractiret werden. Und da man die Tractanda nicht in einem Convent zu Ende bringen solte, wornach man

---

Art. 3.

Bloß von denen Contribuendis] Wenn auch bereits nach Verlauf weniger Jahrzehnten, — zumal da die Gravamina Civium immer seltener wurden und allmählig ganz verschwanden, oder doch nur als den Bürgerschlüssen annectirte Wünsche oder Bedingungen geltend gemacht wurden, — "weil keine den Conventum veranlassende Materien vorhanden," die vier jährlichen Bürger-Convente sich häufig auf zwei reducirten, so ward doch, bis zum Beginn des jetzigen Jahrhunderts, und noch in den ersten Jahren desselben, die Vorschrift, daß in den um Ostern und Michaelis abzuhaltenden Bürgerschaften "bloß von denen Contribuendis tractiret werden solle," so streng beobachtet, daß der Rath jedesmal, wenn er daneben auch andere Propositionen vorzulegen sich veranlaßt fand, die bringende Nothwendigkeit solcher Ausnahmen aufs sorgfältigste darlegte. Der Veranlassungsgrund dieser Verfügung lag offenbar darin, daß die Erfahrung früherer Zeiten gezeigt hatte, daß, ohne eine solche grundgesetzliche Bestimmung, jene Contributionspunkte gar häufig durchaus unerledigt blieben; ein Grund, der bei der Unerläßlichkeit einer schleunigen Erledigung dieser Punkte, auch nachdem allmählig ein geordneteres Verfahren in den Bürger-Conventen Raum gewonnen, gewichtig genug erschien, jene Bestimmung festzuhalten. In neuerer Zeit, insbesondere nachdem seit 1814 unser Finanzwesen nach festeren Principien geregelt worden, erachtete man die fernere Berücksichtigung jener Vorschrift für eben so überflüssig, als lästig, und finden nunmehr die Rath- und Bürger-Convente so oft statt, als das Bedürfniß es erfordert, wie denn auch lediglich dieses über die Gegenstände der vorzulegenden Anträge entscheidet.

sich doch äußerst zu befleißigen, sollen selbige den Montag darauf in einem abermahligen Convent gäntzlich abgethan, und wie in Tit. VI. inferius enthalten, alsdann procediret werden.

## Art. 4.

Receß von 1674. Art. 18.

Wäre es aber Sache, daß solche unvermuhtete, das Publicum eintzig und allein, und keine Privata betreffende Zufälle sich etwa ereigneten, welche eine Rahts- und Bürger-Versammlung ob morae periculum erfordern würden: so ist E. E. Raht entweder von selbsten, oder auch auf derer Collegiorum Erinnerung, die Erbgesessene Bürgerschafft extraordinarie, ohnweigerlich und ohne alle Einwendung, längstens innerhalb Acht Tagen zu convociren gehalten.

## Art. 5.

Keinem Privato, er seye auch wer er seye, ja so gar Keinen in allen Collegiis ausgenommen, soll frey stehen, in E. E. Raht oder die Collegia zu dringen, um die Bürgerschafft zu convociren. Wer es thut, soll sein Bürger-Recht verliehren, und über diß am Leibe bestraffet werden.

## Art. 6.

Wann E. E. Raht die Bürgerschafft extraordinarie zusammen ruffen lassen will, soll er solches vorher mit den Ober-Alten überlegen, ob es nöhtig und dienlich seye, und wann diese es nicht vor gut befinden, soll darüber

mit denen anderen Collegiis conferiret werden: Stimmet nun eines derselben E. E. Raht bey, gewinnet die Convocirung ihren Fortgang, widrigenfalls haltet E. E. Raht damit ein, es wäre dann, daß eine solche Materie aufs Tapet, an dero schleunigen Expedition der Stadt höchstens gelegen, in welchem Fall Senatus die Bürgerschafft, auch wider der Collegiorum Willen, zusammen fordern lassen kan, und sollen die Ober-Alten, auch übrige Collegia und Erbgesessene Bürgerschafft, bey der in Tit. I. erwehnten Straffe zu erscheinen schuldig seyn.

## Art. 7.

R. u. B. Schl. v. 17. u. 18. Aug. 1699 ad Grav. Sen. Membr. IV. 4.

Solte die Bürgerschafft ordentlich in Kirchspielen schließen, daß es, sich wieder zu versammlen, nöhtig seye, weilen die Materia nicht in selbigem Convent zu End gebracht: kan E. E. Raht sich nicht entlegen, die Ansage zu solchem von der Bürgerschafft beliebten Convent thun zu lassen.

## Art. 8.

Die Convocirung soll künfftighin durch ein am Raht-Hauß und an der Börse zu publicirendes Mandat geschehen, worinn enthalten, daß diejenige Bürger, so nach gemachten Reglement qualificiret, in der Bürgerschafft erscheinen: und nebst dem sollen der Herren Bürgermeister

---

Art. 8.

**Und nebst dem sollen der Herren Bürgermeister Diener — für gültig gehalten werden]** Diese Verfügung

Diener dreymahl, und Drey Tage vorhero nach einander, durch die Gassen gehen, und öffentlich, mit lauter Stimme, verkündigen, daß diejenige Bürger, so nach dem gemachten Reglement in der Bürgerschafft erscheinen müsten, sich einfinden solten; bey plötzlichen und keinen Verzug leydenden Fällen aber, solle die Ansage zwey= oder auch nur einmahl geschehen, und für gültig gehalten werden.

---

ist seit 1814 außer Uebung, und geschieht nunmehr die Convocation nur durch ein desfalls am Rathhause und an der Börse zu publicirendes Mandat.

# Titulus IV.

## Wie es mit der Proposition zu halten.

### Art. 1.

Proj. Regl. v. 1704. Art. 9.

Gleichwie, nach dem Fünff und Siebenzigsten Art. Recessus de Anno Sechzehen Hundert und Drey und anderen Recessen, das Jus proponendi in Conventu Civium E. E. Raht unstreitig gebühret, auch in alten Zeiten der Anfang in Conventibus jederzeit mit Anhörung E. E. Rahts Proposition gemachet, und darauf allererst, nach ertheilter Resolution der Erbgesessenen Bürgerschafft, ihre Neben-Puncta oder Gravamina vorgenommen worden; Also soll ein für allemahl die Verweigerung der Anhörung der Proposition abgestellet, und so wenig die gantze Versamlung, als einiges Collegium, und noch weniger ein oder anderer Privatus, sich dessen zu unternehmen, bey unten Art. 9. gemeldter Straffe befugt seyn.

### Art. 2.

Es sollen aber diejenige Sachen, worüber vorhero mit denen Collegiis deliberiret worden, und die, ihrer Natur und Eigenschafft nach, an die Bürgerschafft erwachsen,

alsdann vorgetragen werden, wann Senatus und die Collegia sich darüber nicht vereinbaren können, oder Collegia in anderen, als oben Art. 6. Tit. II. bemeldten Casibus, darüber mit dem Raht zu schließen, die Sache zu schwer und wichtig achten möchten. Und ist Senatus schuldig, sothane Materien, auf der Collegiorum Verlangen, mit in die Proposition zu verfassen; solte er sich dessen weigern, stehet dem p. t. präsidirenden Ober-Alten frey, auf vorgängigen Consens der Collegiorum, wann E. E. Rahts Proposition angehöret und darüber die Kirchspiel-Schlüsse gemachet sind, solche vom Raht nicht angenommene, und keine andere Puncta, der Bürgerschafft vorzutragen, die dann in die Kirchspiele darüber treten und ihre Resolution darauf ertheilen kan.

---

Art. 2.

Es sollen aber diejenige Sachen — — wichtig achten möchten] Der Nachsatz: oder Collegia — — achten möchten, welcher in der ersten Redaction der kaiserlichen Commission fehlt, ist auf ausdrückliches Verlangen des Raths („es würde nöhtig seyn, zu inseriren") eingeschaltet, ohne daß demnächst irgend ein Widerspruch des Collegii der Sechsziger oder der deputirten Hundert Bürger, noch irgend eine Verhandlung darüber in der Sub-Deputation, erfolgte. Er wiederholt lediglich die bereits oben Tit. II. Art. 11. als Regel ausgesprochene Verfügung, und geht sein nächster Zweck offenbar dahin, zu verhindern, daß die Collegien die bei ihnen angebrachten Beschwerden gegen den Rath, welche den Gegenstand des angezogenen Art. 6. Tit. II. bilden, als „zu schwer und wichtig, darüber mit dem Rath zu schließen," ohne Weiteres an die Bürgerschaft verweisen. Sachen, die ihrer Natur und Eigenschaft nach nicht an die Bürgerschaft erwachsen, namentlich Civil-Klagen, Criminalsachen, Aemtersachen (Tit. II. Art. 1, 2, 3, 10.) sollen, auch wenn etwa die Collegien sie unbefugter Weise zum Gegenstande ihrer Deliberation mit dem Rathe machen, nicht an die Bürgerschaft gebracht werden.

## Art. 3.

Receß v. 1674. Art. 20. Grav. Sen. de 18. Oct. 1698. Membr. IV. 5.

Außer dem p. t. präsidirenden Ober-Alten soll Niemanden erlaubt seyn, weder vor noch nach des Rahts Proposition, noch zu anderer Zeit, oder bey anderer Gelegenheit, unter der Krone, oder sonsten, an die gemeine Versammlung Worte zu machen, gedachter Praeses aber die Sachen, so durch die Collegia vorbeschriebener maßen passiret, und vor die Bürgerschafft gehören, bey Straffe anzusprechen gehalten seyn. Und wann dessen sich Jemand unterstehen, und auf alsobaldige des präsidirenden Ober-Alten Einrede und Abmahnung (wie er zu thun schuldig) davon nicht desistiren wolte, soll derselbe in continenti aus der Versammlung weggeschaffet, dem Raht der Behuf denunciiret, und auf Einhundert Reichsthaler oder nach Befinden mit schwerer Straffe bestraffet und die Execution nach Maaßgebung des dritten Art. Tit. I. verrichtet werden.

---

Art. 2, 3.

Sonach steht, neben dem Rathe, dem präsidirenden Oberalten, und zwar diesem ausschließlich, das Propositions-Recht nur in dem Falle, in diesem aber zugleich als Pflicht, zu, wenn der Rath eine, dem obigen zweiten Titel zufolge, an die Bürgerschaft erwachsene Sache nicht mit in seine Proposition nehmen will. Das dem präsidirenden Oberalten gebührende Neben-Propositions-Recht irgend enger zu begrenzen, namentlich dasselbe mit dem Herausgeber des neuen Abdrucks der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung S. 24 flg. auf die Tit. II. Art. 6. erwähnten Gravamina zu beschränken, möchte schwerlich ein Grund vorliegen; da offenbar der Art. 2. Tit. IV. die ganz allgemeine Bestimmung des Tit. II. Art. 11. lediglich wiederholt, und in jenem obendrein auch ausdrücklich

## Art. 4.

Was nun E. E. Raht der Bürgerschafft zu proponiren gemeinet ist, davon soll dem Collegio, mit welchem über den zu proponirenden Punct vorhero tractiret worden, Nachricht gegeben, die Proposition selbst in forma nur denen Ober-Alten allein, Zween Tage, wo möglich, ante Conventum communiciret werden, und weder diese, noch übrige Collegia Macht haben, dem Raht zu verwehren, daß er nicht dasjenige, was er dienlich und nöhtig achtet, der Bürgerschafft proponiren möge, noch ihme Maaß und Ziel zu setzen, wie es zu proponiren, oder sonsten darunter sich einiger Correctur oder Veränderung, gegen des Magistrats Willen, anzumaßen. Damit aber die Collegia desto mehrere Wissenschafft von den vorkommenden Materien vorher, ehe sie in die Bürgerschafft gehen, haben mögen, so soll des Morgends, eine Stunde vor dem Bürger-Convent, eine Copey der zu thuenden Proposition versiegelt durch einen Cantzelisten denen Ober-Alten zugestellet werden, umb solche den Collegiis,

---

noch auf "andere, als oben Tit. II. Art. 6. bemeldte Casus" Bezug genommen wird.

Art. 4.

Damit aber die Collegia — vorzulesen] Nach jetziger Observanz wird zu diesem Behuf das Collegium der Hundert und Achtziger spätestens am Tage vor dem Rath- und Bürger-Convente, wenn irgend die Zeit es erlaubt aber bereits mehrere Tage vorher, zusammenberufen. — Vielfach geäußerten Wünschen zu begegnen,

wenn zuvor der gegenwärtigen Membrorum Nahmen annotiret (maßen keiner derselben bey Zehen Reichsthaler Straffe sich wieder absentiren kan) zu ihrer Information vorzulesen.

### Art. 5.

Proj. Regl. v. 1704. Art. 8.

Wann Senatus die Proposition abgestattet, und dieselbe mit allen Beylagen und Neben-Puncten übergeben worden, lieget der Bürgerschafft ob, unausgesetzt, und zu gleicher Zeit, jeder in sein Kirchspiel zu gehen, Punct für Punct ordentlich anzusprechen und darauf zu resolviren, und was E. E. Raht entweder in Corpore, oder per Deputatos, es seye replicando, oder ferner, antworten, oder sonsten der Bürgerschafft vorstellen will, mit geziemender Obacht anzuhören, ad Protocollum zu nehmen, und darauf nach Recht und Billigkeit weiter zu resolviren: kein

---

werden in neuester Zeit (ohne daß jedoch desfalls bereits eine verfassungsmäßige Beliebung erfolgt wäre) die Anträge des Raths, nebst sämmtlichen Anlagen, gedruckt und einige Tage vor dem jedesmaligen Rath- und Bürger-Convente den Mitgliedern des Collegii der Hundert-Achtziger unentgeldlich, Nichtmitgliedern gegen eine kleine Gabe zu milden Zwecken verabreicht.

Art. 5.

Neben-Puncten] d. h. den, auf Verlangen der bürgerlichen Collegien, in Gemäßheit des obigen Art. 2. "mit in die Proposition zu verfassenden" Anträgen.

Uebergeben] Redaction von 1710: "verlesen."

Kronen-Schluß] Die fünfte der vom Rathe der kaiserlichen Commission im Jahre 1708 überreichten speciellen Beschwerden erläutert unter No. 6. diesen Ausdruck dahin: "Wann es eine wohl-

so genannter Kronen=Schluß aber, es habe Nahmen, wie es wolle, solle hinkünfftig genommen, vielweniger der aller=geringsten Krafft oder Gültigkeit geachtet werden.

## Art. 6.

Receß v. 1674. Art. 18. Grav. Sen. d. 18. Oct. 1698. Membr. IV. 13.

Wann auch, außer denen Vier gedachten Bürger=Tägen, der Stadt= oder des Cammer=Guts Nohtdurfft er=

---

hergebrachte Ordnung und Gewohnheit gewesen, daß unter der so=genandten Krohne (welches ein in meditullio des großen Rahthauses hengender Leuchter von Messing ist, worauf bei Abends= und Nacht=Zeiten viele Lichter angezündet werden) sogleich nebenst und umb die Oberalten im Krayse, die bürgerliche Collegia, die anwesende Graduirte und sonst die ansehnlichste und vornehmste Bürger den Sitz und Standt genommen, und dahin gesehen, daß Alles ordentlich und bescheidentlich zuginge, haben die Praedominirende mit ihrem Anhange fast stets all solche Stellen de facto occupiret, und mittelst dessen (so endlich den Nahmen der Besetzung der Krohne erlanget) die Macht exerciret, allda nichts, als was ihnen beliebig, zur Ansprach und Deliberation kommen zu lassen, und den Oberalten also pro lubitu, was geschehen solte oder nicht, vorzuschreiben, durch welche, von ihren auch weiter entfernten Asseclis mit übertäubendem Geschrey secundirte, Methode allein, daß sie das praedominium exerciren können, die vernünfftige Folge ergiebet und die tägliche Erfahrung erwiesen; wogegen, damit nichts in den Kirchspielen, wenn man endlich dahin abzutreten be=liebet, vorgenommen oder beschlossen werden könte, sie zugleich alß ein Gesetze eingeführet, daß nichts in den Kirchspielen zur Ansprache kommen dürfen, alß was, allda in Ansprache zu nehmen, vorgängig unter der Krohne verabredet, oder vielmehr einige Tage vorhero von ihnen, in ihren gewöhnlichen Krügen, Schenken und andern Conventiculis schon concertiret worden, allenfalß, wenn sie dennoch, bey all solcher Präcaution, einige ihrem Intent und Willen nicht conforme Resolution aus den Kirchspielen befürchtet, die Abtretung in die Kirch=spiele mit Gewalt verhindert haben."

fordert, daß Contribuenda der Bürgerschafft proponiret werden, hat E. E. Raht solches vorhero gewöhnlicher maßen denen Ober-Alten anzutragen, und folglich die Bürgerschafft darob zu convociren; bey welchem Conventu dann keine bürgerliche Gravamina, oder andere Sachen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, vorgenommen, sondern bloß die Puncta contribuenda in Ansprach gebracht und darüber resolviret werden soll. Hingegen wann zu Behuf anderer Angelegenheiten, oder auch Gravaminum Civium publicorum, die Bürgerschafft gefordert wird, sollen selbige gleichfalls allein vorgetragen und bestmöglichst, zu Stifftung und Erhaltung guten Friedens und Vernehmens, abgehandelt werden.

## Art. 7.

Und wie ein bürgerlicher Convent alsdann erst seinen Anfang nimmt, wann die Ober-Alten nebst denen beyden übrigen Collegiis in Corpore eingetreten und die ihnen allein competirende Stelle unter und um die Krone eingenommen, auch darauf die Thüren verschlossen worden; also solle nach selbigem, außer des präsidirenden Ober-Alten gewöhnlicher kurtzen Ansprache und Glückwünschung zu bevorstehenden Deliberationen, vor angehörter E. E. Rahts Proposition nichts weiter vorgenommen, auch, wann folglich E. E. Raht per Deputatum fragen lässet, ob die Bürgerschafft (welche, wann die Anzahl biß Zweyhundert

---

Art. 6.

Bey welchem Conventu dann keine bürgerliche Gravamina — abgehandelt werden] S. oben zu Tit. III. Art. 3.

Personen ausmachet, für complet zu halten) starck genug sey, seine Proposition zu hören, darob nicht die gantze

---

Art. 7.

Biß Zweyhundert Personen] In Gemäßheit einer, auf desfallsige Anfrage des Raths, abseiten der kaiserlichen Commission erfolgten Interpretation dieser Worte, welche dahin lautete: "daß es auf etliche wenige Personen nicht ankomme," ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 1. September 1710 beliebt, daß eine Bürgerschafts-Versammlung, in welcher sich Hundert und Fünf und Neunzig Personen befinden, für vollzählig zu achten. Diese Anzahl wird seitdem so streng als die geringste angenommen, daß wiederholt (zuerst am 22. September 1710) Bürger-Convente aufgelöset wurden, in welchen nur Hundert und Vier und Neunzig Personen anwesend waren. — Auch wenn die Bürgerschaft nur behufs in letzter Versammlung nicht beschaffter Mundirung ihres Schlusses wieder berufen wird, muß sie wenigstens 195 Personen stark seyn. Am 3. October 1712, wo in einem solchen Falle nur 192 Personen sich eingefunden, ließ der Rath per Deputatos dem präsidirenden Oberalten anzeigen: "Man wird ohnschwer begreiffen, wie E. E. Raht bedauren müsse, daß bey den jetzigen gefährlichen Leufften die Erbgesessene Bürgerschafft am heutigen Tage nicht starck genug erschienen. Damit aber die unschätzbare Zeit so viel möglich menagiret werde, findet E. E. Raht so wenig dem Reglement zuwider, alß an sich höchst dienlich zu seyn, daß die zur Mundirung qualificirte Persohnen sich in Gottes Nahmen in die Schreiberey verfügen, und die in voriger completer Bürgerschafft ordentlich in den Kirchspielen genommene Resolutiones mundiren und solche E. E. Rahte übergeben, wodurch verhoffentlich ein gantzer Conventus wird gewonnen werden." Die Oberalten erwiederten: "Obwohl Oberalten, zumahlen bey jetzigen Leufften, nebst E. E. Raht wünschen mögen, daß die Erbgesessene Bürgerschafft starck genug erschienen, da aber solches nicht geschehen, und die versiegelten Kirchspiel-Schlüsse zuvor in completer Bürgerschafft müssen verlesen werden, alß finden dieselbe mit dem Reglement nicht compatibel zu seyn, in Sachen, die gantze Bürgerschafft angehend, etwas vorzunehmen oder zu resolviren; nicht zu gedencken, wenn etwa nöhtig seyn mögte, wieder in die Kirchspiele zu treten. Können also hierunter mit E. E. Rahte

Versammlung befraget (maßen auch solches mit unter denen in totum verbohtenen Kronen-Schlüssen zu achten und bißhero Uebel-Intentionirten Anlaß zum Geschrey und Unordnung gegeben), besondern Nahmens der Ober-Alten

---

nicht einig seyn, ersuchen vielmehr, die Erbgesessene Bürgerschafft forderſamst wieder convociren zu lassen." — Auch nach bereits stattgefundener Mundirung des Bürgerschlusses und erfolgter Verlesung desselben unter der Krone darf die Bürgerschafts-Versammlung nicht unter 195 Personen stark seyn. Conv. Sen. et Civ. de 16. Nov. 1716: "Alß man unter der Krohne Resolutionem Civium verlesen, erfuhren Oberalten, daß währender Mundirung einige Bürger abgegangen und dadurch Erbgesessene Bürgerschafft incomplet geworden, weshalber Oberalten Sich in die Schreiberey verfügten, umb durch einen abgefasseten Schluß solches E. E. Raht kund zu machen:

Concl. E. E. Raht zu hinterbringen, daß Erbgesessene Bürgerschafft zwar auf E. E. Rahtes Proposition mit den Schlüssen und Mundirung fertig gewesen, weilen aber einige Bürger nach der Mundirung, ohne Vorwissen der Ehrb. Oberalten abgegangen, und Erbgesessene Bürgerschafft dadurch incomplet geworden, man also nicht im Stande, ferner etwas anzusprechen, oder mit E. E. Raht zu tractiren, als wolten Oberalten solches E. E. Rahte vermeldet und Denselben ersuchet haben, die Abgegangenen wieder herbeyzuschaffen und Erbgesessene Bürgerschafft dadurch in completen Stand zu setzen.

Solches Conclusum ward unter der Krohne der anwesenden Bürgerschafft ad notitiam vorgelesen und mir committiret, Deputatos Senatus zu fordern. Ego ging an der Rahts-Stuben und brachte dem Herrn Secretario Schaffshausen an, daß Ehrb. Oberalten Deputatos Senatus verlangten. Ueber eine Weile kamen Deputati Senatus, Herr Walter Beckhoff und Henr. Diet. Wiese Lt. auf, welchen Dominus Praeses obiges Conclusum der Ehrb. Oberalten einhändigte, welches von mir verlesen ward. Deputati Senatus nahmen solches schrifftlich an und promittirten, es E. E. Raht zu hinterbringen. Alß nun nach einiger Zeit die abgegangene Bürger sich wieder eingefunden, ging man wieder in die Kirchspiel, umb Mannzahl zu halten, und da sich befunden, daß Erbgesessene Bürgerschafft complet, wurden u. s. w."

allein, die ohnschwer, ob die Versammlung starck genug, oder zu schwach an der Anzahl sey, vorhero vermercken können, durch dero Praesidem beantwortet, und darauf des Rahts Proposition, alten löblichen Gebrauch nach, mit gebührendem Respect, in stiller Aufmerksamkeit angehöret und ad Protocollum genommen werden.

## Art. 8.

Receß v. 1674. Art. 20 u. 21.

Wann solchergestalt die Proposition durch den präsidirenden Herrn Bürgermeister geschehen, mit allen Neben-Puncten verlesen, nebst gesambten Beylagen abschrifftlich in Quintuplo übergeben, und darauf E. E. Raht abgetreten ist, soll der präsidirende Ober-Alte deren Vier übrige

---

Die ohnschwer, ob die Versammlung starck genug — vorhero vermercken können] Der, in dem neuen Abdrucke der vier Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung hinter diesen Worten, als von den Sechszigern cum Adjunctis und den deputirten Hundert Bürgern beliebt und durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. September 1712 genehmigt, aufgeführte Zusatz: "oder falls sie zweifelhaft sind, in die Kirchspiele, jedoch blos zur Haltung der Mannzahl und Arretirung der Nahmen, ohne sonst das Geringste vorzunehmen, treten können," findet sich nicht in der, im Rath- und Bürger-Convente vom 22. September 1712 vorgelegten Original-Anlage zum Art. XXI. des Haupt-Recesses. Da übrigens, seit dem Eintreffen der kaiserlichen Commission, die Rath- und Bürger-Convente so wenig zahlreich besucht wurden, daß solche Zweifel sich fast in jeder Bürgerschafts-Versammlung erhoben, ward diese Ausnahme, der anfänglichen Einwendungen des Raths ungeachtet, sofort zur Regel.

Art. 8.

Neben-Puncten] S. oben zu Art. 5. d. T.

Exemplaria, auf unverwandten Fuß, denen anwesenden ältesten Ober-Alten der andern Vier Kirchspiele einhändigen, und ein jeder derselbigen so fort mit den Angehörigen seiner Parochie sich in sein Kirchspiel verfügen; hätte aber, außer und nebst E. E. Rahts Proposition, der präsidirende Ober-Alte solchergestalt, wie oben Art. 2 disponiret, der Bürgerschafft etwas vorzutragen, soll er mit denen übrigen der bürgerlichen Collegiorum wieder unter die Krone treten,

---

Wieder unter die Krone treten] Jedoch, in Gemäßheit des Art. 2. h. t. erst, "wenn E. E. Rahts Proposition angehöret und darüber die Kirchspiel-Schlüsse gemacht sind." Demzufolge ward auch gleich bei der ersten, nach Publicirung des Reglements der Rath- und Bürger-Convente (und zwar noch vor Beliebung desselben durch Rath- und Bürgerschluß) von den präsidirenden Oberalten am 21. Januar 1712 beantragten Neben-Proposition verfahren:

"Alß man gegen Zwey Uhren Nachmittages aus den Kirchspielen wieder unter die Krohne kam, geschahe von dem Herrn Praeside diese Anrede: Er wolte vernommen haben, ob ein jedes Kirchspiel E. E. Rahts Proposition angesprochen und darüber resolviret hätte. Worauf die ältesten Oberalten in denen Kirchspielen, alß in St. Petri und St. Nicolai mit Ja antworteten, in St. Catharinae aber versetzte der Herr Oberalte Nicolaus Wunderlich, sie hätten E. E. Rahts Proposition angesprochen, aber nicht darauf resolviren wollen, biß die Gravamina ad Protocollum gebracht worden. St. Jacobi und St. Michaelis referunt, sie hätten E. E. Rahts Proposition ordentlich angesprochen und darüber einen Schluß gemachet. Worauf Dominus Praeses Ester ferner regerirte, es hätten die Vier Kirchspiele, wie Er vernehme, E. E. Rahts Proposition angesprochen und auf alle und jede puncta ihre Kirchspiel-Schlüsse gemachet, alß würde das Kirchspiel St. Catharinae sich belieben lassen, darüber wieder in das Kirchspiel zu treten und erst über E. E. Rahts Proposition resolviren, alßdann Er, wann solches geschehen, erbötig, die Gravamina, so ordentlich die Collegia passiret, Ihm committirter Maaßen anzusprechen. St. Catharinae Kirchspiel ließ sich des Herrn

allda den Vortrag ad Protocollum thun, folglich gleichfalls in Quintuplo vertheilen, und darauf, ohne Admission einer andern Materie, Vorstellung oder Bitte, es sey mündlich oder schrifftlich (als welches Alles nicht dahin, sondern oben verordneter maßen vorgängig an die Collegia gehöret),

---

Praesidis Ausspruch gefallen und ging wieder ins Kirchspiel. Wieder unter die Krohne kommend, vernahm Dominus Praeses, ob es über E. E. Rahts Proposition eine Resolution genommen. Alß nun solches mit Ja geantwortet hatte, ward mir committiret, die Neben=Puncta öffentlich unter der Krohne zu verlesen; quo facto ging man hierüber in die Kirchspiel."

Sämmtliche bisher, nach förmlicher Beliebung des Reglements der Rath= und Bürger=Convente, von dem präsidirenden Oberalten beantragte Neben=Propositionen wurden Erbgesessener Bürgerschaft nicht eher vorgelegt, als nachdem, nicht etwa nur die Kirchspielschlüsse gemacht, sondern auch die mundirten Bürgerschlüsse über die Propositionen des Raths unter der Krone verlesen worden:

*Conv. Sen. et Civ. de 16. Nov. 1716:* "Alß man unter der Krohne Resolutionem Civium verlesen — — wurden die von dem Collegio der Sechsziger durch Ehrb. Oberalten an die Erbgesessene Bürgerschafft zu bringen begehrte Drey Supplicata der Brauer=Alten, alß vom 18. Sept., 28. Sept. und 5. Octobr. h. a., verlesen, worauf die Kirchspiele resolviret, die Schlüsse unter der Krohne verlesen, in der Schreiberey mundiret und folgender Neben=Punct abgefasset ward."

*Conv. Sen. et Civ. de 7. Julii 1718:* "Nachdem die Resolutio Civium ad Propositionem Senatus unter der Krohne verlesen, stellete der Herr Praeses, Oberalter Joh. Christ. Pfautsch, Erbgesessener Bürgerschafft vor, daß Oberalten annoch einige Neben=Puncta hätten, worauf sie verlangten, daß Erbgesessene Bürgerschafft ihre Resolution ertheilen möchte, und würde also nöhtig seyn, wiederumb in die Kirchspiele zu treten und solche ordentlich anzusprechen. So auch darauf geschahe."

*Conv. Sen. et Civ. de 4. Julii 1721:* "Erbgesessene Bürgerschafft trat in die Kirchspiele und nachdem E. E. Rahts Proposition

ein Jeder mit ihme in dasjenige Kirchspiel, in welchem er wohnhafftig, oder wohin er ratione officii als Ober-Alte

---

darin ordentlich angesprochen, darüber votiret, die Kirchspiel-Schlüsse abgefasset, unter der Krohne verlesen, auch nachgehends in der Schreiberey mundiret, so erfolgte die Resolutio Civium. Wie nun diese der Erbgesessenen Bürgerschafft Resolution fertig, ward solche unter der Krohne verlesen. Herr Praeses Vincent Möller stellete der Erbgesessenen Bürgerschafft vor, daß weil Oberalten derselben eine Neben-Proposition vorzustellen hätten, alß ersuchte Er, sie möchten wieder in die Kirchspiele treten und solche daselbst ordentlich ansprechen. Nachdeme solche gleichfalß in den Kirchspielen ordentlich angesprochen, darüber votiret, die Kirchspiel-Schlüsse abgefasset, unter der Krohne verlesen, auch in der Schreiberey mundiret, erfolgte Resolutio Civium über der Ehrb. Oberalten Neben-Punct."

Ein Jeder mit ihme in dasjenige Kirchspiel, in welchem er wohnhafftig] Mit alleiniger Ausnahme der Bewohner der Vorstädte St. Georg und St. Pauli, welche sich, dem Reglement vom 11. November 1833 zufolge, respective in das St. Jacobi- und St. Michaelis-Kirchspiel zu verfügen haben. — Abgesehen von den Mitgliedern der bürgerlichen Collegien (Unions-Receß der Collegien Cap. IV. Art. 2: "Da auch ein Subdiaconus verhäusen und in ein ander Kirchspiel fahren würde, soll er dadurch, daß er nun nicht mehr in dem Kirchspiel wohne, seines Officii nicht erlassen werden, sondern nach wie vor Subdiaconus in dem Kirchspiel, worin er einmahl erwehlet ist, verbleiben") und den Verordneten der Cämmerey, welche, unbezweifelter Observanz nach, so lange sie in Function sind, als integrirende Mitglieder des Kirchspiels angesehen werden, welchem sie ursprünglich entnommen, entscheidet somit lediglich das Domicil darüber, in welches Kirchspiel der übrigens zur Theilnahme an den Bürger-Conventen Qualificirte einzutreten habe. Auch die übrigens Qualificirten sind somit (wie dies auch hinsichtlich der Erbgesessenen oben Tit. I. Art. 5. ausdrücklich verfügt wird) von den Bürger-Conventen ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb der Stadt oder der Vorstädte domicilirt sind. In Betreff der vor dem Rathe beeidigten Aeltermänner der Aemter und Brüderschaften ist dies namentlich in neuester Zeit gesetzlich ausgesprochen, indem, bei Zulassung

Diaconus oder Sub-Diaconus gehöret, sich verfügen; dafern aber Ein oder Mehrere, es sey der wenigere oder mehrere Theil, dahin nicht folgen wolten, sollen dessen ungeachtet der präsidirende und älteste Ober-Alten jeden Kirchspiels mit denen, die ihnen folgen, das Kirchspiel machen, die Proposition allda ansprechen, und darob eine, die Zurückbleibende oder Abwesende mit-verbindende Resolution nehmen, jene Widerspenstige aber sofort dem Rahte denunciiret, aus der Versammlung weggewiesen, und Jeder folglich wegen solcher Widersetzlichkeit und Ungebühr auf Einhundert Reichsthaler executive, wie oben gedacht, bestraffet werden.

## Art. 9.

Dafern auch sich Jemand, oder ihrer Etliche, erkühnen solten, es zu behindern, daß E. E. Raht nicht zur Proposition gelassen werde, oder den Ober-Alten, nach abgelegter Proposition, die Abtretung in die Kirchspiele wehren, dieselbe sollen sofort aus der Versammlung ausgeschaffet, dem Rahte denunciiret, in Verhafft gebracht und das erste mahl mit Einhundert Reichsthaler, das andere mahl mit Zweyhundert Reichsthaler, wie oben gedacht, bestraffet werden. Solte nun solches mit einer Zusammen-Rottirung, gebrauchter Gewalt und ungestümen

---

der innerhalb der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli Domicilirten zu den Bürger-Conventen, es für erforderlich erachtet ward, "die in der Vorstadt St. Georg wohnenden Aeltermänner der Hauszimmerleute, so lange sie Aeltermänner solchen Amtes seyn werden," in dem Reglement vom 11. November 1833 ausdrücklich zum Erscheinen in der Bürgerschaft zu befugen.

Anstellungen geschehen, soll solches Verbrechen, pro modo admissi, wie vorgedacht, mit hoher Geld-Buß, Stadt- und Landes-Verweisung, auch wohl Leibs- und Lebens-Straffe, angesehen und geahndet, und der fiscalische Proceß wider die Complottisten angestellet werden.

# Titulus V.

## Von Ordnung in denen Kirchspielen.

### Art. 1.

Receß v. 1674. Art. 21. R. u. B. Schl. v. 17. u. 18. Aug. 1699 ad Grav. Sen. Membr. IV. 7. Grav. Sen. de 18. Oct. 1698. Membr. IV. 11.

Sobald man in die Kirchspiele getreten und allda die Anwesende sich an gebührende Orte und Stellen gesetzet, soll in jedem derselben sofort Mann=Zahl gehalten und eines Jeden der Anwesenden Nahme und Zunahme, nebst seiner Profession und Handwerk und Handthierung, wie auch dem Ort, allwo er wohnhafft, in das ordentliche Protocollum, so in jedem Kirchspiel dero Behuf und zugleich zu Mit=Eintragung der Kirchspiel=Schlüsse zu halten,

---

Art. 1.

Sobald man in die Kirchspiele getreten — sofort Mann=Zahl gehalten] Wie bereits oben zu Tit. IV. Art. 7. bemerkt worden, tritt die Bürgerschaft nicht etwa nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig, noch vor Anhörung der Propositionen des Raths, in die Kirchspiele, um Mannzahl zu halten. Die Mannzahl=Listen der einzelnen Kirchspiele werden gedoppelt angefertigt, und, dem Reglement der Rath= und Bürger=Convente Tit. I. Art. 3. gemäß, je eine derselben dem Deputirten des Raths, nach dessen Anfrage: "ob Erbgesessene Bürgerschaft stark genug sey, um E. E. Raths Proposition zu hören," die andere aber, nach dem jedesmaligen Convente, den Verordneten der Cämmerei übergeben.

notiret werden, und zwar durch den Praesidem des Kirchspiels, in dem Kirchspiel aber, wo der präsidirende Ober-Alte sich befindet, durch den Actuarium der Bürgerschafft.

## Art. 2.

Receß v. 1674. Art. 21. R. u. B. Schl. v. 17. u. 18. Aug. 1699 ad Grav. Sen. Membr. IV. 10.

Wann Mann-Zahl gehalten, soll der Praeses jeden Kirchspiels die Proposita nebst denen Beylagen, ohne Zulassung einiger Einsprache oder Verhinderung, uno Contextu deutlich vorlesen, darauf jeden Punct absonderlich, nach der in Propositione befindlichen Ordnung, ansprechen,

---

Art. 2.

Das Präsidium in den Kirchspielen führt der, der Wahl nach älteste Oberalte desselben, sofern nicht etwa einer der beiden Uebrigen Präses der Oberalten ist. Ist der älteste Oberalte nicht gegenwärtig, so vertritt ihn der, dem Wahlalter nach nächstfolgende. Fehlen sämmtliche Oberalten (ein Fall, der namentlich in dem Rath- und Bürger-Convente vom 25. April 1743 im Nicolai-Kirchspiele sich ereignete), so gebührt das Präsidat dem ältesten Sechsziger u. s. w.

Jeden Punct absonderlich] Daß es jedem Kirchspiel freistehe, wenn eine Proposition seiner Ansicht nach theilbar ist, über jeden solcher Theile besonders abzustimmen, kann keinem Zweifel unterliegen. Erfolgt dadurch ein, die Proposition theilweise ablehnender Kirchspielschluß, so ist dieser, bei Mundirung des Bürgerschlusses, der Natur der Sache nach, andern Kirchspielschlüssen gegenüber, welche die Proposition nur als ein Ganzes aufgefaßt, oder auch eine andere Theilung desselben zum Grunde gelegt haben, als die Proposition angetragener Maaßen ablehnend auszulegen. Erfolgt durch gleichmäßige Theilung der Proposition in allen Kirchspielen, oder doch in der Mehrzahl derselben, ein theilweise ablehnender Bürgerschluß, so steht es dem Rathe seinerseits frei, entweder sofort die angenommenen Puncte als durch Rath- und Bürgerschluß beliebt, oder auch die ganze Proposition, als seiner Ansicht nach untheilbar, angetragener Maaßen abgelehnt, anzusehen.

die Vota nach der Reyhe der Sitzenden darob colligiren, nach denen Majoribus den ausgefallenen Kirchspiel=Schluß

---

Nach der Reihe der Sitzenden] S. oben zu Tit. I. Art. 2. — Die nachherige Abänderung eines einmal abgegebenen Votums dürfte — sofern nicht etwa, nach eingetretener Stimmengleichheit, oder aus sonstigen trifftigen Gründen, eine durchgängig neue Abstimmung vom Kirchspiele beliebt wird — überall nicht, oder doch gewiß nur in seltenen Ausnahmefällen zuläßig erscheinen. Das Bedürfniß einer solchen Abänderung liegt überall in der Regel nicht vor, da, einer unbezweifelten Observanz gemäß, jeder Anwesende, welcher irgend Neues zur Erläuterung der vorliegenden Proposition vorzutragen hat, nicht allein befugt ist, dieses, mit Erlaubniß des präsidirenden Oberalten, vor Beginn des Votirens vorzubringen, sondern, sofern solches von einem der Anwesenden, seiner amtlichen Stellung oder notorischen Sachkenntniß nach, vorauszusetzen seyn dürfte, vom präsidirenden Oberalten dazu aufgefordert wird; auch, abgesehen hiervon, seitdem die Anträge des Raths, nebst sämmtlichen Anlagen, mehre Tage vor dem jedesmaligen Rath= und Bürger=Convente in öffentlichen Druck gegeben werden, ein jeder Votirende befähigt ist, durch Nachdenken und Nachforschen sich ein eignes oder angeeignetes Urtheil über den vorliegenden Gegenstand zu bilden. Dagegen dürfte die unbedingte Nichtgestattung der Abänderung eines einmal abgegebenen Votums nicht wenig dazu beitragen, jeden Votirenden zu veranlassen, seine definitiv entscheidende Stimme nur nach vorheriger sorgfältigster Ueberlegung abzugeben; die unbedingte Gestattung aber — zumal bei der üblichen Protokollirung der einzelnen Stimmen durch Striche, ohne namentliche Bezeichnung — nicht nur gar leicht zu unauflösbarer Unordnung führen, sondern vielleicht argen Mißbräuchen Thür und Thore öffnen.

Nach denen Majoribus] Da das Gesetz schlechthin von "Majoribus" redet, scheint es eine absolute Stimmenmehrheit zu erheischen, und möchte es um so dringender erforderlich seyn, nur diese bei der Abfassung der Kirchspielschlüsse zum Grunde zu legen, indem nur so das, ohnehin mitunter eintretende, Mißverhältniß zwischen den Viril= und Kirchspiels=Stimmen thunlichst beseitigt werden kann. — Eine gesetzliche Bestimmung darüber, welches Verfahren bei eintretender Stimmengleichheit zu beobachten sey, fehlt. Da sich desfalls auch keine feste Observanz ausgebildet hat, indem man, nach voran=

abfassen, und wann er mundirt und verlesen, in obserwehntes Protocollum eintragen, nach selbigem gleichergestalt mit denen folgenden und successive mit allen Puncten der Proposition von dem ersten biß zu dem letzteren, auch darauf, wann nemlich die Puncta in der Rahts-Proposition vorher ausgemacht und zum Schluß gekommen, mit denen Neben-Puncten gleichergestalt ordentlich und richtig verfahren.

## Art. 3.

Wann E. E. Raht, aus bewegenden sonderbahren Ursachen, copiam vidimatam dieser Protocollen nach ge-

---

gegangener wiederholter Abstimmung (zu welcher, als dem nächstliegenden, und namentlich auch im vorliegenden Reglement Tit. VII. Art. 8. bei Abstimmungen in außerordentlichen Rath- und Bürger-Deputationen, vor durchs Loos zu beschaffender Erwählung einer Sub-Deputation, ausdrücklich vorgeschriebenen, Auskunftsmittel, stets zuvörderst zu schreiten seyn dürfte) und von Neuem eingetretener Stimmengleichheit, bald die Proposition ohne Weiteres als abgeschlagen angenommen, bald die Entscheidung dem Voto des präsidirenden Oberalten, oder auch, nach Analogie des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. VII. Art. 8, einer, durch das Loos auserwählten, ungleichen Anzahl von Mitgliedern des Kirchspiels, oder endlich dem Loose schlechthin überlassen; so bleibt es in solchem Falle lediglich dem Kirchspiele anheimgestellt, sich durch Stimmenmehrheit über das Verfahren zu vereinigen, welches es anwenden will, um zu einem Beschlusse zu gelangen. Eine solche Vereinigung aber muß Statt finden; das Kirchspiel kann sich nicht etwa bei der Stimmengleichheit beruhigen, und unter der Krone anzeigen, daß selbige, also Nichtentscheidung, eingetreten, da das Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. VI. Art. 1. ausdrücklich vorschreibt, daß behufs Mundirung bürgerlicher Resolutionen alle fünf Kirchspiele mit ihren Schlüssen zur "Endschafft und Richtigkeit" gekommen seyn müssen.

Mit denen Neben-Puncten] S. Anm. zu Tit. IV. Art. 5.

haltenem Conventu zu haben verlangen solte, soll selbiges ihme nicht geweigert werden, und ihme, in Befindung trifftiger Motiven, der Bürgerschafft dißfalls bey folgendem Conventu nähere Vorstellung zu thun, frey stehen.

## Art. 4.

Receß v. 1674. Art. 22. R. u. B. Schl. v. 17. u. 18. Aug. 1699 ad Grav. Sen. Membr. IV. 9.

Bey der Umfrage und Votirung über alle solche Puncta soll Niemand dem Praesidi in Directorio und Colligirung der Stimmen eingreiffen, oder Hinderniß machen, deßgleichen Keiner dem Andern im Votiren vorgreiffen, noch weniger eines Andern Votum mit höhnischen Worten anfechten, am allerwenigsten Jemand, wegen seines Voti oder sonst, injuriiren oder beschimpffen, besondern ein Jeder abwarten, biß die Ordnung ihn an seiner Stelle treffe, und alsdann mit aller Bescheidenheit seine Meynung und Stimme in möglicher Kürtze und deutlich ablegen und gewöhnlicher maßen notiren lassen; und wie er in solchem

---

Art. 3.

Copiam vidimatam] Redaction von 1710: "die Inspection."

Haben] Redaction von 1710: "nehmen."

Art. 4.

Bey der Umfrage — geführet worden] Wenn somit jede eigentliche Debatte (welche lediglich den bürgerlichen Collegien vorbehalten bleibt) in den Kirchspiels-Versammlungen untersagt ist, so ist doch der Präses des Kirchspiels unstreitig befugt, jedem Anwesenden zu gestatten, auch ehe die Reihe des Votirens ihn trifft, etwanige Erläuterungen (aber nur diese, ohne voreiliges Votum) über den vorliegenden Propositionspunkt zu geben, und werden, einer entschiedenen Observanz zufolge, sowohl von dem Präses selbst, vor dem Votiren

seinen freyen Voto sich nicht gestöhret, noch anderst, als es, nach seinem Begriff und Gewissen, der Stadt und dem gemeinen Wesen ersprießlich, zu geben gezwungen sehen wollen, also auch allen und jeden Anwesenden eben dergleichen Recht und Freyheit billigst gönnen und lassen, bey Vermeidung unterm Tit. IX. Art. 1. statuirter Straffe, unter welcher auch ebenermaßen alles Geschrey von Verschiedenen zugleich, mit Ja oder Nein, ernstlich verbohten und solches für keine Votirung gerechnet, sondern für ungültig und nichtig gehalten, und kein Votum notiret und verzeichnet, oder unter die Majora mit gerechnet werden solle, so nicht, nach obigem Praescripto, in einer, Jeden nach der Reyhe treffenden Ordnung, mit Vernunfft und Bescheidenheit geführet worden. Wann übrigens Jemand in versammleter Bürgerschafft (wie auch im Rahte und in den bürgerlichen Collegiis) nach seinem besten Begriff und Gewissen, mit guter Bescheidenheit, ohne Verletzung der Kayserlichen Majestät und andern hohen Potentaten und Herrschafften schuldigen Respects, und ohne Beleidigung ehrlicher Privat-Leuthe, zum Besten der Stadt und des gemeinen Wesens, und nicht wider Wahrheit und Gerechtigkeit votiret: so soll er darüber zu keiner Zeit be-

---

und während desselben, als, mit dessen Erlaubniß, von denen, welche die Reihe des Votirens trifft, gar häufig Anwesende, insbesondere solche, die vermöge ihrer jetzigen oder früheren amtlichen Stellung den fraglichen Gegenstand näher zu erörtern befähigt sind, zu dergleichen Erläuterungen aufgefordert.

sprochen noch angefochten, vielmehr, im Fall er obberegter maßen sein Votum geführet, von E. E. Raht und Erbgesessener Bürgerschafft auf gemeine Kosten vertreten, und Spruchs-Schimpffs-Noht- und Schad-loß gehalten werden. Da auch Jemand dergleichen Votum zu eines Andern Gefahrligkeit auszutragen sich erkühnete, und dessen überwiesen werden könte, wider denselben soll mit Untersuchung und Straffe, dem Befinden nach, verfahren werden.

## Art. 5.

Receß v. 1674. Art. 20. Grav. Sen. d. 18. Oct. 1698. Membr. IV. 8.

Gleichwie Niemand, bey Funffzig Reichsthaler Straffe, sich unterstehen soll, in ein ander Kirchspiel, als wohin er gehöret, mit einzutreten; also soll, so lange, biß in dem Kirchspiel über alle und jede Puncta der Proposition die Berahtschlag- und Handlung, von Anfang biß zu Ende, in gebührender Ordnung abgethan, ein Jeder, der darein gehöret, allda still und ruhig verbleiben, für Allem aber sich Niemand gelüsten lassen, aus seinem Kirchspiel nach einem andern sich zu begeben, und, was allda resolviret worden, auszuforschen, oder, was in seinem Kirchspiel beschlossen, überzutragen, bey willkührlicher nachdrücklicher Straffe, wann Jemand dessen sofort bey noch währendem Conventu, oder auch nach demselben über kurtz oder lang, genugsam überführet werden kan.

# Titulus VI.

## Von Conferirung der Bürger-Schlüsse und Mundirung allgemeiner bürgerlicher Resolution.

---

### Art. 1.

Vergl. Receß v. 1674. Art. 23. Grav. Sen. d. 18. Oct. 1698. Membr. IV. 12. Proj. Regl. v. 1704. Art. 12.

Wann vorbeschriebener maßen alle Fünff Kirchspiele mit ihren Schlüssen zur Endschafft und Richtigkeit gekommen, und die Ober-Alten sich damit unter die Krone verfüget, sollen daselbst alle solche Schlüsse, nach dem hergebrachten Rang und Ordnung der Kirchspiele, ordentlich verlesen werden; sobald aber solches geschehen, sollen, ohne eintzigem Vorzug oder Abhaltung, die anwesende Ober-Alten, nebst denen Aeltesten der anwesenden Graduirten aus jedem Kirchspiel, falls selbige mit in Conventu sind und bey der Sache nicht interessirt, ingleichen den Fünff Aeltesten der anwesenden Diaconen aus jedem Kirchspiel, oder, wann deren nicht so viel zugegen wären, mit

---

**Art. 1.**

Nach dem hergebrachten Rang und Ordnung der Kirchspiele] St. Petri, St. Nicolai, St. Catharinen, St. Jacobi, St. Michaelis.

Zutretung der ältesten Sub=Diaconen, und in deren Absence anderer a Praeside zu benennender Bürger, zur Correlation und Mundirung in die Schreiberey treten, außer vorgedachten Personen aber Niemand, er sey wer er wolle, sich der Mit=Erscheinung dabey anmaßen, bey Funffzig Reichsthaler Straffe für Jeden, so sich dessen unterfangen und auf erste des präsidirenden Ober=Alten Dehortirung (wie selbiger zu thun schuldig) sich davon nicht abhalten lassen würde. Solten auch ihrer Etliche mit Ungestühme in die Schreiberey mit eindringen, und daselbst bey der Mundirung seyn und bleiben, und auf des Praesidis Erinnerung nicht abtreten wollen, dieselbige sollen Senatui sofort angezeiget, als Tumultuanten aus der Versammlung gewiesen und zu gebührender Straffe, Inhalts des IX. Tituls, gezogen werden.

## Art. 2.

Proj. Regl. v. 1704. Art. 12.

In der Schreiberey sollen der Fünff Kirchspielen Schlüsse über alle und jede Puncta der Proposition verlesen, deren Verstand und Meynung, nach dem wörtlichen Inhalt, ohne alle Detorquirung oder Künsteley, gedeutet, und was also die Majora der Kirchspiel=Schlüsse ergeben,

---

Art. 2.

Und was also die Majora — zu Papier gebracht] Daß zur Formirung des Bürgerschlusses eine absolute Mehrheit der Kirchspielschlüsse erforderlich sey, und nicht etwa bereits eine relative genüge, geht schon aus der Fassung dieser Worte, insbesondere aber aus den näheren Vorschriften des Art. 3. hervor, welche offenbar unbedingt eine absolute Majorität von drei Kirchspielen voraussetzen.

extrahiret, und nach solcher die Resolution gesamter Bürgerschafft durch den beeydigten Actuarium der Ober=

---

Majora der Kirchspiel=Schlüsse] Nur bei den abseiten Erbgesessener Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen entscheiden (mit alleiniger Ausnahme der Wahlen der Banco=Bürger), nach entschiedener Observanz (S. **Anlage I.**), nicht die Kirchspiel= sondern die Viril=Stimmen, welche daher bei solchen in den Kirchspielschlüssen sämmtlich aufzuführen sind. Die Erbgesessene Bürgerschaft wählt, und zwar:

a) ohne an den, von den respectiven Deputationen ihr, unbeschadet ihrer Wahlfreiheit, vorgelegten Wahlaufsatz von vier Personen gebunden zu seyn:
   - die Militair=Commissarien,
   - die Deputirten zur Pensions=Casse für die Wittwen und Waisen der Staats=Beamten und Officianten,
   - die Commissarien zur Revision des allgemeinen Rechnungs=wesens,
   - die Schulden=Administrations=Deputirten,
   - die Stempel=Bürger,
   - die Steuer=Deputirten, und
   - die Zoll= und Accise=Bürger;

b) auf Präsentation respective der Cämmerei und des Ehrbaren Kaufmanns, und zwar aus den vier präsentirten Bürgern zwei, unter denen sodann das Loos entscheidet:
   - die Cämmerei=Verordneten und
   - die Banco=Bürger.

Die Namen der Erwählten werden in den beiden letzteren Fällen auf einzelne Zettel geschrieben, und diese, so wie zwei andere, deren eines unbeschrieben, das andere mit "erwählt" bezeichnet ist, aufgerollt und in Federposen gesteckt. Nachdem der Rath wieder eingetreten, und die Bürgerschlüsse vom Protonotar verlesen, überreicht der präsidirende (bei mehreren, in demselben Rath= und Bürger=Convente vorkommenden Wahlen, bei der zweiten der älteste, bei der dritten der nächstfolgende) Oberalte dem präsidirenden Bürgermeister jene aufgerollten Namen= und Wahlzettel, aus welchen dieser sodann gleichzeitig je einen jener und dieser auszieht, und dem Protonotar zum Verlesen übergiebt. — In der Regel wird die Wahl der Cämmerei=Verordneten und der Banco=Bürger in einem und demselben Rath= und Bürger=Convente

Alten, zu Papier gebracht, nachmals unter der Krone verlesen und darauf E. E. Raht, und zwar allemahl in

---

(alljährlich im letzten) vorgenommen. Trifft das Loos bei ersterer einen, auch zum Banco=Bürger Designirten, so wird letztere ausgesetzt. So namentlich in den Rath= und Bürger=Conventen vom 16. October 1800 und 20. October 1808.

Wahlfähig zu bürgerlichen Ehrenämtern sind sämmtliche innerhalb der Stadt wohnenden Stadtbürger (von den in der Vorstadt St. Georg und St. Pauli wohnenden, unbedingt nur die zum Erscheinen in der Bürgerschaft Berechtigten, alle übrigen aber lediglich zu den Departements der Bürger=Militair=Commission, der Bau=Deputation und der Todtenladen=Deputation; die Grundeigenthümer St. Georgs auch zu der Feuer=Cassen=Deputation. Reglement der öffentlichen Verhältnisse der beiden Vorstädte vom 11. November 1833, Rath= und Bürgerschluß vom 12. December 1839), mit alleiniger Ausnahme der "Stadtbedienten, sie mögen ein Salarium aus der Cämmerey genießen oder nicht" (Haupt=Receß Art. XLII). Ausschließlich den, nach dem Reglement der Rath= und Bürger=Convente, in den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft zu erscheinen berechtigten Bürgern, sind einzig die Cämmerei=Verordneten zu entnehmen (Plan zur Verbesserung der hiesigen öffentlichen Finanz=Verwaltung, genehmigt durch Rath= und Bürgerschluß vom 15. September 1814 Art. 1). Ueber die Zahl der, einem und demselben Bürger zu gleicher Zeit zu übertragenden Ehrenämter findet sich keine allgemeine Vorschrift, noch hat sich in dieser Hinsicht ein Herkommen ausgebildet. Nur die Mitglieder des Niedergerichts (Rath= und Bürgerschluß vom 17. December 1840) und des Handelsgerichts (Handelsgerichts=Ordnung Art. 5) sind während ihres Richteramts von allen anderen bürgerlichen Aemtern dispensirt, und nur die Cämmerei=Verordneten dürfen, während ihrer Verwaltungsjahre, abgesehen von ihren etwanigen Functionen als Mitglieder des Collegii der Sechsziger oder Hundert und Achtziger, und den damit verknüpften kirchlichen Officien, kein anderes bürgerliches Amt bekleiden (Rath= und Bürgerschluß vom 18. und 25. September 1667), sind jedoch, dem Rath= und Bürgerschlusse vom 15. September 1814 zufolge, wahlfähig zu Mitgliedern des Raths und des Collegii der Oberalten, müssen aber, wenn eine solche Wahl sie trifft, aus der Cämmerei austreten; nach ihrem Austritt aus der Cämmerei können

Corpore, wann dessen Proposition in Corpore geschehen, oder per Deputatos Senatus, wann durch selbige der Antrag verrichtet, überantwortet werden.

Art. 3.

Dafern auch bey sothaner Correlation der Kirchspiel-Schlüssen, nach deren wörtlichen Inhalt, über einigen Punct der Proposition ein wohlgegründeter, nicht aber etwann von einem oder andern der bey der Mundirung Mit-Anwesenden nur aus Affecten gesuchter Zweiffel sich hervor thun möchte, wohin die Majora gehen, e. g. wann Zwey Kirchspiele pro Affirmativa, Zwey pro Negativa, und das fünffte keines von beyden resolvirt hätte, oder sonsten, zu Ausfindung der würcklichen Majorum, ein oder ander Kirchspiel einer nähern Erklärung bedörffen möchte, so

---

sie herkömmlich (sanctionirt durch die Raths- und Bürgerschlüsse vom 21. November 1814 und 19. Mai 1836) eine jede sie treffende Wahl, mit Ausnahme der in den Rath, in die bürgerlichen Collegien, zu den kirchlichen Aemtern und zu dem Provisorate am allgemeinen Krankenhause, ausschlagen.

Art. 3.

Schon daß die speciellen Bestimmungen dieses Artikels über die Correlation der Kirchspielschlüsse überall erforderlich erschienen, ergiebt, daß das Reglement der Rath- und Bürger-Convente keineswegs voraussetzt, die Kirchspielschlüsse, und somit auch die einzelnen Abstimmungen, dürften, ohne alle weiteren Modificationen, nur bejahend oder verneinend ausfallen, und würde dies daher keinem Zweifel unterworfen seyn können, auch wenn der Art. 3. nicht beispielsweise ausdrücklich den Fall aufführte: "wenn Zwey Kirchspiele pro Affirmativa, Zwey pro Negativa und das fünfte keines von beiden resolvirt hätte." Vielmehr sind, den Abstimmungen für oder wider die Propositionen des Raths beigefügte Wünsche und Annexe, eben seit Er-

bleiben die andern Kirchspiel=Schlüsse in voller Würde und Krafft, und soll nur das eintzige Kirchspiel allein, so unter Zwey differenten Meynungen eine dritte hat, oder dessen Schluß nohtwendig eine Erklärung bedarff, bloß über die Frage, welchem von den Zweyen dissentirenden es beyfallen, oder zu wessen Theil es seinen Schluß erklären wolle, wieder ins Kirchspiel treten und mit möglicher Be=

---

richtung des Reglements der Rath= und Bürger=Convente, üblicher geworden als früher; da dieses den "Nebenpuncten," welche in früheren Jahrhunderten den Propositionen des Raths abseiten der Bürgerschaft fast regelmäßig in jedem Bürger=Convente zur Seite oder gar vorgestellt wurden, engere Grenzen und eine feste Norm anwies, was denn zur Folge hatte, daß selbige allmählig durchaus beseitigt wurden, wogegen jene Wünsche und Annexe — welche indessen nicht über den Gegenstand der Proposition hinausgehen dürfen, indem sie widrigenfalls zu wirklichen Nebenpropositionen werden würden, zu deren Beantragung nur der präsidirende Oberalte, und auch dieser nur auf vorgängigen Consens der bürgerlichen Collegien, befugt ist — an deren Stelle traten.

Das Hauptaugenmerk bei der Protokollirung der einzelnen Abstimmungen, so wie bei Abfassung der Kirchspielschlüsse und des Bürgerschlusses, ist nun insbesondere darauf zu richten, jene Wünsche und Annexe streng zu unterscheiden; da erstere, ohne die Annahme oder Ablehnung der in Rede stehenden Proposition irgend zu beschränken, nur zur Kenntniß des Raths gebracht werden sollen, letztere aber, weil sie Bedingungen enthalten, die Proposition stets angetragenermaaßen ablehnen, dennoch aber, um dem Rathe Veranlassung darzubieten, sofort auf selbige einzugehen, und somit etwanige, unnöthige, weitere Verhandlungen zu vermeiden, wörtlich respective in die Kirchspiel= oder Bürgerschlüsse aufgenommen werden müssen.

Geht aus der Fassung eines Kirchspielschlusses nicht mit Bestimmtheit hervor, ob demselben ein Wunsch oder ein Annex beigefügt sey, und stehen die übrigen vier sich in gleicher Anzahl bejahend oder verneinend gegenüber, so liegt hier der im Art. 3. ausdrücklich bezeichnete Fall vor, und muß jenes Kirchspiel "bloß über die Frage,

förderung darob weiter resolviren, nach welcher Resolution alsdann und dadurch erfolgten Majoribus der gesamte Bürger-Schluß vorbeschriebener maßen abzufassen und zu mundiren ist. In Contributions-Fällen aber, wenn es sich begiebet, daß Drey oder Vier Kirchspiele contribuiren wollen, und Eins oder Zwey nicht, und also die quaestio an? oder daß con-

---

welchem von den Zweyen dissentirenden es beyfallen, oder zu wessen Theil es seinen Schluß erklären wolle," wieder ins Kirchspiel treten; unbezweifelt aber kann ein solches Wiedereintreten auch hinsichtlich mehrerer, und selbst der Mehrzahl der Kirchspiele, erforderlich werden, wenn mehrere Kirchspielschlüsse eine unbestimmte Fassung haben, und die übrigen nicht etwa allein schon den Ausschlag geben sollten, da der Art. 2. der Mundirungs-Commission "alle Detorquirung und Künsteley" untersagt, nur jene Kirchspiele selbst also, nachdem sie wieder eingetreten, ihren Schlüssen eine bestimmtere Deutung geben dürfen.

Eben dieser, in der Natur der Sache begründeten, Anordnung zufolge, dürfen Wünsche und Annexe in den Bürgerschluß nur aufgenommen werden, wenn wenigstens drei Kirchspielschlüsse sie "dem wörtlichen Inhalte nach" gleichlautend enthalten. Sind die etwanigen Wünsche nicht in wenigstens drei Kirchspielen übereinstimmend, so muß daher der Bürgerschluß, ohne alle Berücksichtigung derselben, respective zustimmend oder ablehnend lauten; finden sich dagegen Annexe, wenn auch der verschiedensten Art, in wenigstens drei Kirchspielen, so ist die Proposition — und zwar, wenn die Annexe nicht "dem wörtlichen Inhalte nach" übereinstimmen (so namentlich, wenn die Mehrzahl der Kirchspiele die vorliegende Proposition theilweise abgelehnt hat, aber in Betreff der Art der Theilung, oder auch der abgelehnten einzelnen Abschnitte nicht übereinstimmt, s. oben zu Tit. V. Art. 2), ohne Weiteres — angetragenermaaßen abgeschlagen. Nur Contributions-Fälle bilden dem, vorliegendem Artikel, abseiten der am 28. August 1711 ernannten Sub-Deputation beigefügten Zusatze zufolge, eine Ausnahme, indem bei diesen, wenn die Frage, ob überall contribuirt werden solle, durch Majorität der Kirchspiele feststeht, die Kirchspiele

tribuiret werden solle, richtig, jene aber in der Art der Contribution different sind, so soll die geringste Contribution daraus genommen und für der gantzen Erbgesessenen Bürgerschafft Schluß geachtet werden.

## Art. 4.

R. u. B. Schl. v. 17. u. 18. Aug. 1699 ad Grav. Sen. IV. 3.

Solte aber die Zeit zu kurtz fallen und man mit der Mundirung vor Zehen Uhr nicht fertig werden können, sollen die Kirchspiel=Schlüsse versiegelt, über die Puncta

---

aber, welche die Mehrheit bilden, "in der Art der Contribution" differiren, "die geringste Contribution daraus genommen und für der ganzen Bürgerschafft Schluß geachtet werden soll." Da diese Ausnahme, als solche, strenge auszulegen ist, sich aber offenbar auf die Voraussetzung gründet, daß unbedingt anzunehmen sey, diejenigen Kirchspiele, welche sich bereitwillig erklärt, das Mehrere zu zahlen, hätten um so mehr eingewilligt, eine geringere Summe zu contribuiren, — eine Annahme, die aber nur dann unbezweifelt richtig ist, wenn es sich lediglich darum handelt, was gezahlt werden soll, nicht aber, wenn die fraglichen Kirchspiele zugleich darüber differiren, wie es gezahlt werden soll — so dürfte sie (wenn auch der Wortlaut der recipirten Randbemerkung der Sub=Deputation: "jene aber in der Art der Contribution different sind," auf den ersten Blick das Gegentheil zu ergeben scheint) schwerlich auf den Fall auszudehnen seyn, wenn nicht etwa nur der höhere oder mindere Ertrag einer und derselben Abgabe in Rede stände, sondern die verschiedenen Kirchspiele sich für die Entrichtung verschiedenartiger Abgaben erklärt hätten, unter denen die, ihrem ganzen Ertrage nach geringere (z. B. Miethesteuer, Entfestigungssteuer) möglicher Weise Einzelne der Votirenden (deren stillschweigende Einwilligung somit keineswegs zu präsumiren wäre) härter treffen könnte, als die, dem Ertrage nach höhere (z. B. Grundsteuer, Erwerb=, Einkommen= und Luxus=Steuer).

aber, darüber einmahl votiret und ein Schluß gemacht, absolute keine neue Deliberation wieder vorgenommen werden; folgenden Montag aber darauf in einem anderwertigen Convent die Mundirung zum Stande gebracht werden.

---

Art. 4.

Folgenden Montag — — die Mundirung zum Stande gebracht werden] Auch wenn die Bürgerschaft nur behufs in letzter Versammlung nicht beschaffter Mundirung ihres Schlusses wieder berufen wird, muß sie wenigstens 195 Personen stark seyn. S. oben zu Tit. IV. Art. 7.

# Titulus VII.

## Von Eines E. Rahts zustimmiger oder abstimmiger Entschliessung.

### Art. 1.

Gleichwie E. E. Raht denenjenigen bürgerlichen Resolutionen, so obigen heilsamen Verfügungen nach, in wohl regulirter Ordnung, mit gutem Vorbedacht genommen

---

Art. 1.

Bürgerlichen Resolutionen] Offenbar fassen die Verfügungen dieses Titels zunächst die von Erbgesessener Bürgerschaft ausgehenden Nebenpropositionen ins Auge. Da indessen der Ausdruck "bürgerliche Resolutionen" eben sowohl die, auf die Proposition des Raths erfolgten, abschlägigen Erklärungen, als selbstständige positive Beschlüsse der Bürgerschaft in sich begreift, so ist durchaus kein Grund vorhanden, die Befugniß des Raths, auf die endliche Entscheidung der hier vorgeschriebenen außerordentlichen Deputation zu provociren, auch in dem Falle, wenn die Bürgerschaft eine seiner Propositionen verworfen, irgend in Abrede zu stellen; wie solche Befugniß denn auch, obgleich sämmtliche bisherigen (in meiner Darstellung der Hamburgischen Verfassung und Verwaltung Th. I. S. 159—169 speciell aufgeführten) Provocationen auf jene Deputation unter diese Kathegorie fallen, von der Bürgerschaft nie in Zweifel gezogen worden ist. Eine Ausnahme von dem obersten Grundsatze des Hamburgischen Staatsrechts (Haupt-Receß Art. 1): "daß das *Κύριον*, oder das höchste Recht und Gewalt, bey E. E. Raht und der Erbgesessenen Bürger-

werden, sich gerne zustimmig erklären wird, wann nicht wichtige Ursachen ihn davon abhalten; also hat, bey sothaner dessen Zustimmung, das resolvirte seine völlige Richtigkeit, und soll darauf ungesäumet von demselben, als ein fester Raht- und Bürger-Schluß, zum würcklichen Stande gebracht oder exequiret werden. Dafern aber E. E. Raht, aus trifftigen Rationibus und Motiven, sich genöhtiget finden möchte, in einen oder andern Punct der bürgerlichen Resolutionen seinen Consens nicht zu geben; so sollen zuforderist, dessen ungeachtet, die übrige von ihm mit-applacidirte Puncta in völliger Kräfft und Würden bleiben, wegen der a Senatu nicht applacidirenden Puncten aber, in selbigem Bürger-Convent, weder mittels vorgängig eventualiter schon in Kirchspielen genommener, noch weiter

---

schafft inseparabili nexu conjunctim und zusammen, nicht aber bey einem oder andern Theil privative bestehe," liegt hier überall nicht vor. Vielmehr findet jener oberste Grundsatz eben darin seine Bestätigung, daß, als nothwendiges Auskunftsmittel für den Fall, wenn, aller Ausgleichungsversuche ungeachtet, ein gemeinsamer Schluß nicht herbeizuführen ist, beide, und zwar in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche Inhaber der höchsten Gewalt, die endliche Entscheidung beiderseitigen Deputirten committiren. Wäre dieses Auskunftsmittel nur anwendbar, wenn selbstständige, positive Beschlüsse der Erbgesessenen Bürgerschaft vorlägen, so würde es offenbar möglicher Weise gerade da, wo es am dringendsten erforderlich, an einem solchen durchaus fehlen; während andererseits ein Mißbrauch desselben abseiten des Raths schwerlich zu erwarten seyn dürfte, da jene außerordentliche Deputation, welche auch für ihn die höhere Instanz bildet, aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft zusammengesetzt ist, zugleich aber diese Mitglieder seinerseits lediglich durch das Loos, von der Bürgerschaft dagegen zunächst durch freie Wahl bestimmt werden.

zu nehmender Resolution, auf dessen Consens nicht gedrungen, besondern solche Puncta, unter Berahmung eines zulänglichen Termini, vor der Hand, zu näherer deren Erwegung und Beleuchtigung zwischen E. E. Raht und dem Collegio der Sechziger, ausgestellet werden.

### Art. 2.

Vergl. Proj. Regl. v. 1704. Art. 7.

Bey ungesäumt darauf vorzunehmender sothaner Communication mit dem Collegio der Sechziger, hat E. E. Raht die Bewegnüssen, warum er in die bürgerliche Resolution zu consentiren Bedencken trage, umständlich vorzustellen; welche wann selbiges Collegium erheblich befinden möchte, dasselbe mit E. E. Rahte auf alle vernünfftige und billige Mittel und Wege, wie dessen und der Bürgerschafft dissentirende Meynungen, durch etwanige Temperamenta, oder andere Expedientia, zu vereinigen, bedacht seyn, und wann solche erfunden, und beyderseits applacidiret worden, E. E. Raht, ohne Verzug, die Erbgesessene Bürgerschafft wieder convociren lassen, derselben das mit dem Collegio Behandelte vortragen, und darob eine nähere Resolution erwärtigen wird. Würde aber im Gegentheil E. E. Raht selbigen Collegii Gegen=Remonstration auf seine Bewegnüssen so fundiret befinden, daß dadurch das Bedencken,

---

Art. 2.

Und die Sache dadurch ihre Richtigkeit haben] Jedoch ist es üblich, daß der Rath sodann Erbgesessener Bürgerschaft davon eine Anzeige ad notitiam macht. So im Rath= und Bürger=Convente vom 30. Juli 1831.

so er sich zu consentiren gemacht, gehoben oder erleichtert würde, wird er darauf seinen Consensum nicht weiter difficultiren, besondern selbigen sofort ad Protocollum Collegii geben, und die Sache dadurch ihre Richtigkeit haben.

## Art. 3.

Dafern aber das Collegium, nach hinc inde gepflogener Communication, bey der bürgerlichen Resolution, und E. E. Raht bey seiner contrairen Meynung persistiren möchte, soll die Sache ohnverweilet von E. E. Rahte an das Collegium der Einhundert und Achtziger gebracht, und allda gleichergestalt, wie wegen des Collegii der Sechziger in itzt vorhergehendem Articul geordnet ist, verfahren, bey auch daselbst aber verbleibender Contradiction, und nicht zu erreichender Vereinbarung, wieder an gesambte Erbgesessene Bürgerschafft, mittelst E. E. Rahts darob zu thuenden neuen Proposition und Repräsentation, gebracht, und dafern diese alsdann nichts destoweniger, per Majora abermahliger Kirchspiel-Schlüsse, ihrer vorigen Resolution inhärirte, abseiten E. E. Rahts alle möglichste Facilität zum einmühtigen Schlusse beygetragen, auch von ihm endlich nicht positive das Wort Placet gefordert werden, sondern genug seyn, daß er sich erkläre, er lasse es geschehen, er acceptire aus Liebe zum Frieden die bürgerliche Resolution, oder dergleichen.

## Art. 4.

Im Fall aber, nach solcher der Erbgesessenen Bürgerschafft nochmaliger Inhärirung auf ihrem vorigen Schluß,

E. E. Raht dennoch befinden oder erachten möchte, daß er, ohne Hindansetzung der Stadt und deren gemeinen Wesen Bestens, oder ohne Verletzung seines Gewissens, oder seiner Ambts=Pflichten, nicht darinn consentiren oder nachgeben könne; so soll, zu der streitigen Puncten gäntzlicher Abhülffe und unwiderruflicher Entscheidung, eine Deputation, aus Raht und Bürgerschafft, und zwar beyderseits in gleicher, conjunctim höchstens nicht über Sechzehen oder Zwantzig Personen sich erstreckender Anzahl, gemacht werden, folgendergestalt, daß nemlich, in jedem Kirchspiel, eine dreyfache Anzahl so vieler ohnpartheylicher und dazu qualificirter Personen aus dem Collegio der Sechziger, oder Einhundert und Achtziger (jedoch daß der Erbgesessenen Bürgerschafft, auch einige andere, die Bürgerschafft zu frequentiren fähige Bürger mit ins Loß zu bringen, unbenommen bleibet), als nach dem Numero gesambter bürgerlicher Deputation jedem Kirchspiel competiret, e. g. wann deren Zehen seyn solten, in jedem Kirchspiel Sechs, per majora Vota, und aus selbigen folglich der dritte Theil durchs Loß erwehlet werde. Wolte auch die Erbgesessene Bürgerschafft zu dergleichen Deputation, unter itzt=benannter Anzahl, einen oder mehrere graduirte Erbgesessene Bürger mit=committiren, oder auch zu gesambter Deputation einen Numerum belieben, der unter die Kirchspiele nicht gleich getheilet werden könte, so soll vorgängig gleichfalls durchs Loß determiniret werden, welches, oder welche Kirchspiele die Graduirte, oder auch die mehrere Anzahl der Deputandorum zu erwehlen befugt seyn sollen; da dann mit Erwehlung der

Graduirten, durch eine dreyfache Anzahl und folgende Lossung, es ebenermaaßen, wie vor erwehnt, gehalten werden, das wehlende Kirchspiel aber dabey an Membra selbigen Kirchspiels nicht gebunden, sondern indistincte, auch aus andern Kirchspielen, die Graduirte zu eligiren bemächtiget seyn soll.

## Art. 5.

Gleichergestalt sollen auch E. E. Rahts Deputirte von demselben bloß durchs Loß erwehlet werden; wobey, wie E. E. Raht, die Herren Bürgermeister selbst mit in solches Loß zu ziehen, nach dessen Belieben und Gutbefinden, allemal frey stehet, also sollen hingegen diejenige davon excludirt seyn, die an dem quaestionirten, durch selbige Deputation zu entscheidenden Punct, für sich oder die Ihrige, einig absonderliches Interesse haben möchten.

---

Art. 5.

Wobey, wie E. E. Rath, die Herren Bürgermeister selbst] Die Redaction von 1710 enthält nach diesen Worten noch den, auf Verlangen der Sechsziger und der deputirten Hundert Bürger getilgten Zusatz: "oder auch die Herren Syndicos."

Also sollen hingegen — einig absonderliches Interesse haben möchten] Differenzen zwischen Rath und Bürgerschaft, welche Gegenstände betreffen, an denen der ganze Rath "einig absonderliches Interesse" hat, unterliegen somit überall nicht der Entscheidung dieser Deputation; wie denn auch Erbgesessene Bürgerschaft, als der Rath am 28. November 1765, wo der Dissens die Vermehrung des Raths-Honorars betraf, auf jene Deputation provocirte, dahin resolvirte: "Da Erbgesessene Bürgerschaft die proponirte Sache nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente zu der quästionirten Deputation für nicht qualificirt hält, so kann sie ihre Zustimmung zu Niedersetzung derselben nicht geben."

## Art. 6.

Allsolche Deputati, des Rahts und der Erbgesessenen Bürgerschafft, sollen darauf, den folgenden ersten oder andern Tag, auf Befehl des präsidirenden Herrn Bürgermeisters, durch den Rahts-Schenken zu einer gewissen Stunde beruffen werden, und alsdann sambt und sonders zugleich in Corpore, die aber wegen Kranckheiten oder Ehhafften alsdann nicht möchten mit erscheinen können, unverweilet darauf, sobald es geschehen kan, folgenden cörperlichen Eyd in pleno Senatu abstatten: Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in denen, zwischen E. E. Raht und der Erbgesessenen Bürgerschafft, wegen differirender deren Meynung, bißhero unerledigten Sachen, zu deren Entscheidung ich von E. E. Rahte, oder der Erbgesessenen Bürgerschafft, deputirt und committiret worden bin, bey meinem darob zu gebenden Voto und Ausspruch, bloß und allein, nach meinem besten Wissen und Gewissen, Gottes Ehre, der Stadt und deren gemeinen Wesens Bestes und die heilige Gerechtigkeit vor Augen haben, weder aus Liebe, noch Haß, Freundschafft, noch Feindschafft, gegen E. E. Raht, oder die Löbliche Bürgerschafft, oder auch gegen eintzele deren Mit-Glieder, oder auch sonsten Privat-Personen, vielweniger gegen dieselbe, so bey der quästionirten Sache Schaden oder Vortheil, directe oder indirecte, haben könten, desgleichen durch keinerley Autorität, Ansehen, Vor-Urtheil, Befehl oder Ueberredung von Anderen, sie seyen in oder außer Rahts, am allerwenigsten wegen eintzigen für mich, oder die

Meinigen, darunter abzielenden Favors, Vortheils, Interesse oder parthehlicher Absicht, dabey anderst, als wie ich es, nach meinem besten wohlbedächtlichen Begriff und Gewissen, gerecht, billig, der Stadt nützlich und vor dem Gerichte Gottes verantwortlich befinden werde, thun und handlen, auch so wohl was ich selbst, als meine Con-Deputati, bey diesen zur Decision uns aufgetragenen Sachen votiren, thun und lassen werden, niemahlen einigem Menschen, in oder außer Rahts und Bürgerschafft, offenbaren, besondern solches Alles, biß in meine Grube, verschwiegen halten will. So wahr mir Gott ꝛc.

## Art. 7.

Krafft vorerwehnter rechtmäßigen Wahl und dieser Fundamental-Verfassung dann, sollen sothane Deputati Senatus et Civium, nach geleistetem diesen Eyde, ipso facto, ohne weitere speciale Vollmacht, die streitige Sache, nach Ausschlag der mehrern Stimmen, in einer Zeit längstens von Vierzehen Tagen, so völlig und unwiderruflich zu decidiren autorisiret seyn, daß sowohl E. E. Raht, als gesambte Erbgesessene Bürgerschafft, dabey acquiesciren, und weder einer, noch anderer Seits, sub quocumque praetextu, directe

---

Art. 7.

D a ß s o w o h l E. E. R a h t, a l s g e s a m b t e E r b g e s e s s e n e B ü r g e r s c h a f f t d a b e i a c q u i e s c i r e n — u n d s o f o r t e x e q u i r e t w e r d e n s o l l] Hieraus folgt indessen nur, daß diese Entscheidung einseitig nicht wieder umgestoßen werden, also auch, daß in Betreff der bis dahin streitigen Sache, bei neuerdings eintretendem Dissense, nicht etwa wiederholt eine außerordentliche Deputation berufen werden dürfe. Durch einmüthigen Schluß des Raths und Erbgesessener

oder indirecte, etwas weiter dagegen attentiret oder moviret, besondern ihr Ausspruch (welchen sie, mit ihrer allerseits eigenhändiger Nahmens-Unterschrifft, in Zweyen Exemplarien, eines dem Rahte, das andere denen Ober-Alten, zu überreichen haben) pro lege totius Civitatis angenommen, steiff gehalten und sofort exequiret werden soll.

## Art. 8.

Würde aber über alles Verhoffen, in decisione ipsa, sich pro und contra in der Haupt-Sache, oder einiger Modification und Umständen, eine paritas Votorum ergeben, und, bey wiederholter Umfrage, unversetzlich bleiben, so sollen alle Nahmen gesambter Deputation aus Raht und Bürgerschafft ins Loß gelegt, und daraus Fünf Membra, ohne Unterscheid, wie viele oder wenige Deputatorum Senatus vel Civium es treffen möchte, per sortem erwehlet werden, und die pluralitas Votorum solcher Fünf Sub-Deputirten (wann sie darob vorgängig unter sich allein eine Conferenz und Umstimmung gehalten) der gantzen Sache den finalen Ausschlag, mit eben der Krafft, als wäre es Conclusum unanime totius Deputationis, unwiderrufflich geben.

## Art. 9.

Und wie Niemand, der zu dergleichen Deputation obverordneter maßen aus Raht und Bürgerschafft, oder auch

---

Bürgerschaft dagegen kann jene Entscheidung, gleich jeder anderen "lex totius civitatis" in Gemäßheit des Art. XVI. des Haupt-Recesses "geändert, gemindert, gemehret und aufgehoben werden."

in eventum, nach Maaßgebung vorhergehenden Articuli, zur engern Sub-Deputation, durchs Loß erwehlet wird, bey Verlust der Stadt-Wohnung, sich allsolcher Function entziehen, und so offt er a Directore Deputationis, durch gewöhnliche Ansage, gefordert wird, allemahl, außer alleinigem Fall erweißlicher Krankheit (welche zu Erkändtniß dieser Deputation stehet, in Stelle des Krancken oder sonst abgehenden Membri aber, ein ander, wenn er ex Senatu, vom Raht, und wenn er ein Bürger, aus den übrigen, in selbigem Kirchspiele erwehleten und bereits im ersten Loß mit gewesenen Personen, von den Ober-Alten durchs Loß surrogiret werden), bey Funffzig Reichsthaler Straffe, dazu zu erscheinen schuldig, auch in darob haltenden Deputations-Conferentien ein Jeder in höchster Bescheidenheit, nach gewöhnlicher Ordnung, seine Meynung und Votum pro und contra, positive und deutlich, nach seinem besten Wissen und Gewissen, mit Christ-redlicher Freymühtigkeit geben, darinnen von Niemand eingeredet, gestöhret, vielweniger wegen seiner ab- oder zustimmiger Meynung hart angefahren, oder sonst ungebührlich begegnet, am allerwenigsten, weder von E. E. Rahte, noch

---

Art. 9.

A Directore Deputationis] Präses dieser Deputation ist unbezweifelt, zufolge des Haupt-Recesses Art. V. No. 17, der älteste Deputirte des Raths; wie denn auch, da "nach gewöhnlicher Ordnung" votirt werden soll, die Mitglieder des Raths vor den bürgerlichen Deputirten, diese aber nach der hergebrachten Reihefolge der Kirchspiele (s. oben zu Tit. VI. Art. 1.) ihre Stimmen abzugeben haben.

von der Erbgesessenen Bürgerschafft, jederseitigen Deputatis, oder eintzelen deren Membris, wie oder was sie votiren mögen, vorgeschrieben oder eingebunden werden soll; also soll hingegen Niemand der Deputatorum, wegen seines geführten Voti, über kurtz oder lang, und zu keiner Zeit, weder dem Raht noch der Bürgerschafft responsable, noch was, oder wie er, oder Andere votiret, jemahlen zu offenbahren, vielmehr seinem Eyd zufolge, und bey Verlust seiner Ehr und guten Nahmens, biß in seine Grube solches verschwiegen zu halten schuldig, und solchergestalt, krafft dieser ohnumstößlichen Satzung, deßfalls ein jeder Deputatorum, nebst seinen Erben und Nachkommen, für aller Ansprache oder Unlust völlig garantiret und versichert seyn.

### Art. 10.

Indessen, und bey deme allen, bleibet es allerdings bey demjenigen, so oben Tit. II. von Sachen, die in die Bürgerschafft nicht gebracht, und also vielweniger unter ob=verfügte Deputationes gezogen werden können, disponiret worden; deßgleichen, daß in Sachen, diejenige Jura anlangend, deren Exercitium dem Rahte im

---

Art. 10.

Diejenige Jura anlangend — generaliter beståttigte Jura] Die Redaction von 1710 hat statt dieser, auf Verlangen der Sechsziger cum Adjunctis und der deputirten Hundert Bürger eingeschalteten Worte, nur: "Senatus Jura." — Da alle sonstigen etwanigen "Irrungen" zwischen Rath und Erbgesessener Bürgerschaft der unwiderruflichen Entscheidung der im vorliegenden Titel angeordneten Deputation unterliegen, so beschränkt sich für Hamburg die "analoge Anwendung" des, im Jahre 1834 in den Wiener Ministerial=

vorhergehenden Art. V. des Haupt-Recessus privative reserviret und bestättiget worden, in so weit es solch Exercitium, directo oder per indirectum, angehen mögte, wie auch in Sachen, der Bürgerschafft in Art. II. des Haupt-Recessus generaliter bestättigte Jura und Statum Regiminis betreffend, so wie dieselbe durch künfftigen Haupt-Receß werden befestiget werden, von der Bürgerschafft einseitig, und ohne E. E. Rahts freyen Consens, keine Veränderung angemaßet, oder vorgenommen, besondern in solchen über Verhoffen attentirenden Fällen, E. E. Rahts Contradiction allein plenum Effectum dergestalt haben solle, daß darob dessen Consens nicht weiter urgiret, vielweniger zu dergleichen Deputation verwiesen werden möge.

## Art. 11.

Receß von 1674. Art. 6. u. 7.

Schließlich solle es eine ohnveränderliche Satzung bleiben, daß, so lange Raht und Bürgerschafft nicht zu einem einmühtigen Schluß gekommen, des einen Theils Resolution und Entschließung für keinen gültigen Schluß geachtet, vielweniger zur Execution gebracht werden, auch

---

Conferenzen beschlossenen Bundes-Schiedsgerichts auf "Schlichtung der, in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa erhebenden Irrungen und Streitigkeiten" ausschließlich auf diese hier angedeuteten Ausnahmefälle, so wie auf diejenigen Differenzen zwischen Rath und Bürgerschaft, welche Gegenstände betreffen, an denen der ganze Rath "einig absonderliches Interesse" hat. S. oben zu Art. 5. d. T.

kein Theil den andern, durch einige Zwangs=Mittel, sie haben Nahmen wie sie wollen, als Vorenthaltung des Honorarii, Verweigerung hochbenöhtigter Contributionen, Fatigirung mit langem Zusammenbleiben, oder dergleichen, am allerwenigsten durch die, seither wenigen Jahren, von einigen Tumultuanten unverantwortlich angemaßete Vorforderung der Rahts=Glieder in die Bürgerschafft ad consentiendum, oder deren prätendirte Bestraffung, zu der Mit=Einwilligung nöhtigen, oder zwingen solle.

---

Art. 11.

Eine Erörterung der Frage: was überall (formell und materiell) zu einem Rath= und Bürgerschlusse gehöre? findet sich in der **Anlage II.**

# Titulus VIII.

## Von der Zeit der bürgerlichen Zusammenkunfft und deren Dissolvirung.

### Art. 1.

Rec. v. 1674. Art. 19. R. u. B. Schl. v. 17. u. 18. Aug. 1699 ad Grav. Sen. Membr. IV. 4.

Ein E. Raht will sich anheißig gemacht haben, die Conventus Civium allemahl auf einen Donnerstag, da keine Posten abgehen, anzusetzen, es wäre dann bey plötzlichen, keinen Verzug leidenden Noht-Fällen, da jedoch, so viel möglich, die beyde große Post-Täge, als Dienstag und Freitag, für Allen darunter verschonet bleiben sollen.

### Art. 2.

Receß v. 1674. Art. 19. Grav. Sen. d. 18. Oct. 1698. Membr. IV. 3. Proj. Regl. v. 1704. Art. 9.

Die präcise Zeit der Zusammenkunfft bleibet des Morgens Neun Uhr, weßwegen auch die Ansage allemahl gegen Neun Uhr geschehen soll, da dann, so bald selbige Uhr zu St. Nicolai geschlagen, die Ober-Alten, mit dem sich vorhero bey ihnen, auf dem gewöhnlichen Zimmer,

---

Art. 2.

Mit dem sich vorhero bey ihnen, auf dem gewöhnlichen Zimmer, versammleten Collegio der Sechziger

versammleten Collegio der Sechziger und Einhundert und Achtziger, nach der Ordnung des competirenden Rangs, in die Bürgerschafft (worunter Niemand ohne umhabenden Mantel auf dem Raht=Hause zu dulden) treten, und unter und um die Krone, nebst denen anwesenden Graduirten, den ihnen von Alters her gebührenden Stand nehmen; indessen, auf Befehl E. E. Rahts, das Raht=Hauß geschlossen, mit der Schließung und den Schlüsseln, wie es vor letzten unruhigen Zeiten von je her, daß die Schlüssel E. E. Raht zu sich nehme, gebräuchlich gewesen, gehalten, und nach solcher Schließung, ohne E. E. Rahts Wissen und Willen, Niemand (es befalle dann Jemand eine unvermuhtete Kranckheit) weder durch die Cämmerey, noch sonst vom Raht=Hauß, vor Dissolvirung der Bürgerschafft abgelassen werden solle.

## Art. 3.

Damit auch nicht alle Raht=Hauß=Thüren verschlossen werden dörffen, sondern die beyden, so nach altem Herkommen, zum Behuf der Banco und des Zolles, offen geblieben, auch künfftig offen gehalten werden mögen, so soll mit ehistem für Michaelis-Kirchspiel ein Ort aptiret, und solcher diesem Kirchspiel angewiesen werden.

## Art. 4.

Grav. Sen. de 18. Oct. 1698. Membr. IV. 3. Proj. Regl. v. 1704. Art. 5.

Ob nun zwar zu hoffen ist, daß, bey ohnverbrüchlicher Observance vorher beschriebener guten Ordnung, die De-

---

und Einhundert und Achtziger] Das feierliche Eintreten dieser beiden Collegien in die Bürgerschaft ist nicht mehr üblich.

liberationes bey bürgerlichen Zusammenkünfften nicht so gar lange Zeit erforderen dörfften; so soll dannoch auf allen Fall feste gesetzet seyn und bleiben, daß kein Bürger-Convent länger, als biß Abends Neun und äußerstens Zehen Uhr, dauren, und wann solche Uhr zu St. Nicolai geschlagen, E. E. Raht, ohne alle Einrede, den Convent, mittelst Denunciirung dessen per Deputatos, dissolviren und die Thüren eröffnen lassen möge; allermaßen die Ehrbahren Ober-Alten dahin zu sehen haben, daß gegen Annäherung solcher Zeit das biß dahin Abgehandelte zum Stande gebracht werde, wo solches aber nicht thunlich, bleibet es bey dem, was in Tit. III. Art. 3. deßfalls geordnet.

## Art. 5.

Proj. Regl. v. 1704. Art. 5.

Solte nun in der Bürgerschafft noch, nachdeme daß E. E. Raht die Dissolvirung Conventui notificiren und die Raht-Hauß-Thüren eröffnen lassen, etwas weiter vorgenommen und tractiret werden, solches Alles solle ipso facto null und nichtig seyn.

# Titulus IX.

## Von Verhütung und Bestraffung aller weitern Unordnung.

---

### Art. 1.

Receß v. 1674. Art. 17. Proj. Regl. v. 1704. Art. 1.

Außer denen vorhergehenden, auf gewisse Fälle beliebten Straffen, sollen generaliter und in totum, wie zuforderist alle, auch die geringste Contraventiones obiger heilsahmer Verordnungen, also nebst dem und allermeist (damit ein Fried-liebender Bürger desto mehr für Unlust und Verdruß gesichert seye und aus widriger Beysorge sich der Mit-Erscheinung und Votirung nach seinem besten Wissen und Gewissen nicht enthalten möge) alle Beleydigungen mit Worten oder Wercken, so wohl in Kirchspielen, als auf dem großen Raht-Hauß und sonsten, so hart verboten seyn, daß, dafern Jemand sich gelüsten lassen dörffte, bey bürgerlichen Conventen Einigen der Mit-Anwesenden mit injurieusen oder sonst ehrenverkleinerlichen Worten, oder auch mit Fluchen oder Bedrohungen, anzugreiffen, und solches in oder nach der Bürgerschafft

---

Art. 1.

Ehrenverkleinerlichen] Redaction von 1710: "harten."

erwiesen werden könte, derselbe dadurch, ipso facto und ohne Gnade, dem Fisco in Zwey Hundert Reichsthaler executive, ohne gerichtlichen Proceß einzutreibender Straffe verfallen, dem Beleydigten aber seine actio privata deßfalls unbenommen, auch jene publica Vindicta dadurch im geringsten nicht aboliret seyn soll, wann etwann der Beleydigte sich wieder mit demselben zu versöhnen, in oder nach dem Convent, bewegen lassen möchte; welche Straffe, nach Willkühr E. E. Rahts, biß auf Drey Hundert Reichsthaler geschärffet werden mag, wann dergleichen vorsetzliche Beschimpffungen, oder sonst üble Begegnungen, einem Mit-Gliede des Collegii der Sechziger und Einhundert und Achtziger, oder gar der Ober-Alten selbst, widerfahren solte. Es soll auch der Beleydiger, ehe und bevor er solche Zwey Hundert Reichsthaler Straffe würcklich erleget, in der Bürgerschafft nicht gelitten werden; wie dann, wofern Jemand zu mehrmahlen sich solchergestalt vergreiffen würde, derselbe aus allen bürgerlichen Conventen gäntzlich excludirt seyn soll. Uebrigens bleibet nicht allein gesambter Bürgerschafft, besondern auch jedem Kirchspiel, die Macht, diejenige, so entweder auf dem großen Raht-Hause, oder in Kirchspielen, berauschet, oder sich sonsten unbescheiden und ungebührlich, insonderheit gegen die Ober-Alten und übrige Collegia, aufführen möchten, sofort aus dem Kirchspiel und aus der Bürgerschafft nicht allein abzuweisen, besondern auch, mit Consens des Rahts, auf gewisse

---

Consens] Redaction von 1710: "Gutfinden und Verordnung."

Zeit, oder, befindenden Dingen nach, für allezeit aus der Bürgerschafft zu excludiren, und, wann sie sich erstern Falls widerspenstig erweisen würden, es E. E. Raht, zu weiterer deren Bestraffung, anzuzeigen.

### Art. 2.

Damit nun die Injurianten mit diesen Straffen nicht übersehen werden, so soll dem Gerichts-Verwalter obliegen, solche, daferne der Injuriat die Injurie sich ad animum revociret, und in der Bürgerschafft angezeiget, selbige auch in oder nach der Bürgerschafft erwiesen, sofort beyzutreiben, und, wann er solches nicht thut, die Straff-Gelder aus seinem Beutel der Cämmerey zu erlegen, auf Art und Weise, wie es in vorhergehenden Tituln schon öffters verordnet.

### Art. 3.

Proj. Regl. v. 1704. Art. 2.

Würde aber Jemand in solchen Frevel und Exceß verfallen, daß er einen Andern, auf dem großen Raht-Hauß, in Kirchspielen, oder sonsten, thätlich beleydigte, es sey mit bloßen Händen, Stecken, Stühlen oder andern Instrumenten, oder auch sonst auf andere gewaltthätige Art, mit Stoßen, Kratzen, Schlagen, oder wie es Nahmen haben möge; so soll solches als ein Crimen verletzter

---

Art. 2.

Daferne der Injuriat — in oder nach der Bürgerschafft erwiesen] Redaction von 1710: "nach erwiesener Injurie."

bürgerlicher Freyheit und innerlicher Ruhe geachtet, solcher Delinquent, und der muhtwilliger Weise es veranlasset, ohne Ansehen der Person, aus der Bürgerschafft geschaffet, durch die allemahl, pro conservanda securitate publica, bey dem Raht-Hause befindliche ordentliche, biß auf 50 Mann zu verstärckende Wache der Guarnison arrestiret, zur gefänglicher Hafft nach dem Baum gebracht, per Fiscalem criminaliter angeklaget und nach Erkändtniß des Rechtens an Ehr und Gut, Leib oder Leben bestraffet werden.

## Art. 4.

Proj. Regl. v. 1704. Art. 3 u. 4.

Würde endlich von vielen Frevelern Gewaltthätigkeit unternommen, oder sonsten durch Geschrey, Tumult, oder andere Violence, Confusion, Zerrüttung, oder Streit erreget werden, so soll solches für Auffstand und Empörung gerechnet, der Conventus sofort dissolviret, die Tumultuanten zur gefänglichen Hafft gebracht, und die in Rechten auf itztbenannte Crimina gesetzte Straffe an denselben exequiret, auch zu dessen Allen rigoureusen Vollstreckung, wie auch Verhütung dergleichen Fried-brüchigen Tumults, E. E. Raht

---

Art. 3.

Bey dem Raht-Hause] Redaction von 1710: "vor dem Rath-Hause."

Ordentliche, biß auf 50 Mann zu verstärckende Wache der Guarnison] Seit Errichtung des Bürger-Militairs im Jahre 1813 wird die Rathhaus-Wache, auch während der Abhaltung der Rath- und Bürger-Convente, und zwar ohne Verstärkung auf eine größere als die sonst übliche Anzahl, von jenem besetzt.

benöhtigten Falls, nicht nur von den Ehrbahren Ober=Alten und Bürger=Collegiis, besondern auch der Colonel= und gesambten Capitainschafft, und sonsten allen redlichen Bürgern und Einwohnern, kräfftige Assistence geleistet, wer aber dessen auf Erfordern sich entziehen wolte, für einen Mit=Anhänger der Tumultuanten geachtet werden.

# Titulus X.

## Von Bevestigung und Unverbrüchlichkeit vorhergehender Verordnungen.

---

### Art. 1.

Receß v. 1674. Art. 22.

Damit nun oben Verordnetem allen desto genauer und unfehlbarer in allen Stücken nachgelebet werde, so wollen zuforderist die Löbliche Ober-Alten, und nebst ihnen die Collegia der Sechsziger und Einhundert und Achtziger, bey allen und jeden bürgerlichen Conventen mit allen Kräfften darüber zu halten und keine, auch nicht die allergeringste Contravention dagegen zu zulassen, sich auf ihren respective Ambts- und Bürger-Eyd verpflichtet haben; und wollen die Ober-Alten insonderheit, so bald sie verspühren, daß Jemand dagegen zu handlen sich gelüsten lassen wolte, denselben sofort des dero Behuf bey bürgerlichen Zusammenkünfften, sowol in jedem Kirchspiel, als auch dem großen Raht-Hauß, anzuhangenden Mandati erinnern, und ihn von seiner Ungebühr freund- und ernstlich abmahnen; wann solches aber nicht verfangen wolte, es ungesäumt E. E. Rahte vermelden, damit vorbeschriebener maßen gegen die Uebertretere Angesichts verfahren, und nicht, durch anfängliche

geringste Connivence oder Uebersehung, zu böser Folge Anlaß gegeben werde.

### Art. 2.

Receß v. 1674. Art. 17.

Und damit hingegen wohlgedachte Collegia, und die Ehrbahre Ober=Alten allermeist, als Praesides und Directores bey bürgerlichen Conventen, nicht weniger als E. E. Raht selbsten, ihrem Ambte und Obliegen darunter desto getroster und sicherer nachleben mögen und können, und durch keine Fried=hässige Complottirung und Gewalt davon abgeschrecket werden, so wird mittelst diesem, wohlgedachten Collegiis, auch E. E. Raht selbsten, Ihrer Kayserlichen Majestät Allerhöchste Protection contra quoscunque darüber versicheret, unter dem festen Vertrauen, sie werden sambt und sonders, unter sothanem versicherten Schutz, dabey aufs nachdrücklichste, so wohl über die ihnen competirende Autorität und Gerechtsame, als über unverbrüchliche Conservation dieser heilsamen Constitution, halten, Niemand aber unter ihnen zu keinen Zeiten an deren Contravention, oder an Derjenigen Betrieb, die von Neuem Unordnung und Unruhe zu stifften trachten wollen, von selbst Theil nehmen; in welchen nimmer verhofften Fällen obangesetzte Straffen an denen daran Schuldigen desto geschwinder und nachdrücklicher sollen exequiret werden.

### Art. 3.

Schließlich, weil die klägliche Erfahrung voriger Zeiten erwiesen, daß Diejenige, so mit Unglück und Unruhe schwanger gegangen, zu Erreichung ihrer schändlichen Ab=

sicht, sich des Prätextes angemaßet, daß keine Ordnung und Stadt-Verfassung seye, so nicht in folgenden Zeiten durch Raht- und Bürger-Schluß verändert, oder wieder auffgehoben werden möge; so soll solches in diesem Fall keine Statt haben, sondern gegenwärtige Constitution in

---

Art. 3.

Sondern gegenwärtige Constitution — wieder auffgehoben werden] Demnach könnte es den Anschein gewinnen, als wenn Rath und Erbgesessene Bürgerschaft hinsichtlich des vorliegenden Reglements sich, in Gemäßheit des Art. LIII. des Haupt-Recesses, wirklich verpflichtet hätten, es "alß ein ewiges, unumbstößliches und unveränderliches Fundamental-Gesetze zu halten, darin von beyden Theilen conjunctim keine Aenderung vorgenommen werden soll, kan noch mag." Zunächst aber möchte, da das Reglement der Rath- und Bürger-Convente, als Anlage des Haupt-Recesses, einen integrirenden Theil desselben ausmacht, der ausdrückliche, später nicht erledigte Vorbehalt Erbgesessener Bürgerschaft vom 13. October 1712, in Betreff der Ratification der in jenem Art. LIII. vorgeschriebenen Classification, als auch auf dieses Reglement sich erstreckend angesehen werden dürfen. Dazu kommt, daß, der ganzen Fassung des Art. 3. zufolge, die Unwiderruflichkeit dieses Reglements, auch für den Fall, daß Rath und Erbgesessene Bürgerschaft übereinstimmend dessen Aenderung belieben sollten, sich lediglich darauf begründet, daß dasselbe "von Kayserlicher Majestät Allergnädigst confirmirt," diese kaiserliche Confirmation aber die, "a Collegio et Deputatione Centumvirali gemachten, und von E. E. Rath approbirten und ad marginem beygeschriebenen Erinn- und Erläuterungen" nicht in sich begreift; wogegen der Rath- und Bürgerschluß vom 22. September 1712 das Reglement nur "nach den monitis marginalibus" angenommen, und einzig dieser Rath- und Bürgerschluß, welcher thatsächlich die Widerruflichkeit des kaiserlich confirmirten Reglements ausspricht, dessen gesetzliche Gültigkeit bedingt. Zugegeben nun auch, daß, so lange Hamburg als Reichsstadt dem deutschen Reichsverbande untergeordnet war, diese Thatsache solche Eingriffe hiesiger Rath- und Bürgerschlüsse in die kaiserliche Autorität nicht rechtlich begründen durfte, so kann es doch jedenfalls keinem

allen Stücken, als eine, unter der Hohen Kayserlichen Commission angewendeten Vermittlung, und von Kayserlicher Majestät Allergnädigst confirmirte Sanctio Pragmatica, Fundamental-Gesetze, und Grund-Veste aller übrigen Stadt-Verfassungen, zu ewigen Zeiten fest und unverbrüchlich gehalten, und zu keinen Zeiten durch Raht und Bürgerschafft beyderseitigen, vielweniger eines Theils einseitigen Schluß, wieder aufgehoben werden; in unverhoffter dessen eines Theils Anmaßung oder Alterirung aber der andere Theil nicht allein befugt, besondern auch schuldig seyn, sofort an Ihro Kayserliche Majestät darob allerunterthänigste Anzeige zu thun, welche darauf Allerhöchstes schleunigstes scharffes Einsehen und kräfftigste Remedirung und Straffen wider die Autores dieser Machination ergehen lassen werden.

---

Zweifel unterworfen seyn, daß Hamburg, seitdem es, in seiner Eigenschaft als integrirender Theil des deutschen Staatenbundes, in die Reihe der souverainen Staaten eingetreten ist, in Betreff seiner inneren Angelegenheiten keine höhere Autorität anerkennt, als Rath und Erbgesessene Bürgerschaft, und daß daher unbedingt auch auf das, durch Rath- und Bürgerschluß beliebte Reglement der Rath- und Bürger-Convente, die Regel des Art. XVI. des Haupt-Recesses Anwendung leide, daß es, "wie dasselbe gemachet," also auch mit einmüthigem Consens des Raths und Erbgesessener Bürgerschaft "geändert, gemindert, gemehret und aufgehoben" werden könne.

# Anlagen.

## Anlage I.

### Die Wahlen in den Rath- und Bürger-Conventen.

Während, in Gemäßheit des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. VI. Art. 2, lediglich die Majorität der Kirchspielschlüsse den Bürgerschluß bildet, entscheiden bekanntlich bei den abseiten Erbgesessener Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen, mit alleiniger Ausnahme der Wahl der Banco-Bürger, nicht die Kirchspiel-Stimmen, sondern die Viril-Stimmen, welche daher bei solchen, behufs demnächstiger Zusammenzählung, in den Kirchspielschlüssen sämmtlich aufzuführen sind.

Wie erklärt sich nun diese Abweichung, die nirgend gesetzlich vorgeschrieben ist?

Ausweise der Kirchspiel-Protokolle, welche allein hier Auskunft darbieten können, gingen die in Rath- und Bürger-Conventen vorgenommenen Wahlen der bürgerlichen Deputirten, bis zur Zeit der französischen Occupation, überall nicht von der ganzen Bürgerschafts-Versammlung, sondern von den einzelnen Kirchspielen aus, nach deren Zahl sich denn auch die Zahl der bürgerlichen Mitglieder einer jeden Deputation richtete, so daß für die abtretenden Deputirten eines Kirchspiels stets wieder aus demselben Kirchspiel gewählt wurde. Um jeder Partheilichkeit für den Wahl-Candidaten vorzubeugen, wählte indessen, zu ordentlichen Deputationen, von Alters her — mit alleiniger Ausnahme bei Wahlen der Deputirten zur Vorhökerei und zur Gassen-Ordnung, Rath- und Bürgerschluß vom 7. April 1785 — stets ein

Kirchspiel für das andere, so namentlich das St. Petri Kirchspiel für das St. Michaelis Kirchspiel.

Die Abweichung von dieser Regel bei den Wahlen der Banco-Bürger ward durch einen zufälligen Umstand herbeigeführt. Nachdem nämlich die Zahl der Banco-Bürger von drei auf fünf vermehrt und gleichzeitig deren Wahl der Erbgesessenen Bürgerschaft überwiesen, *) wurden bei der ersten, abseiten dieser in dem Rath- und Bürger-Convente vom 20. Februar 1710 vorgenommenen Wahl, von den drei damaligen Banco-Bürgern zwei entlassen, so daß gleichzeitig deren vier gewählt werden mußten. Da nun diese Wahl nicht gleichmäßig unter die Kirchspiele vertheilt werden konnte, auch der annoch fungirende Banco-Bürger überall nicht für ein bestimmtes Kirchspiel gewählt worden, so wählte jedes der fünf Kirchspiele aus den, von dem Commercium präsentirten sechszehn Wahl-Candidaten, acht; aus den durch die Majorität der Kirchspiel-Stimmen auf den Wahl-Aufsatz Gebrachten wurden demnächst vier durch das Loos ausgeschieden. Da somit keiner dieser fünf Banco-Bürger für ein bestimmtes Kirchspiel gewählt worden, ward jener Wahlmodus auch ferner unverändert beibehalten.

Die erste Wahl nach Viril-Stimmen fand in dem ersten Rath- und Bürger-Convente nach erfolgter definitiver Wiederherstellung unserer Verfassung, am 27. Mai 1814, statt, nämlich die, der in Gemäßheit des damaligen Antrags des Raths "aus gesammter Bürgerschaft" zu ernennenden zwanzig bürgerlichen Mitglieder der Reorganisations-Deputation. Nach diesem Beispiele wurden bereits am 6. Juni desselben Jahres die Mitglieder der neu errichteten Zoll- und Accise-Deputation auf gleiche Weise aus der gesammten Bürgerschaft erwählt, und seitdem finden sich — nachdem nun auch die Reorganisations-Deputation in ihrem, am Schlusse ihrer Verhandlungen, "über die in der Verfassung und Verwaltung dieser guten Stadt erforderlichen Veränderungen" dem Rathe mitgetheilten An-

*) Zunächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 2. December 1695 und den Art. 55. des, später in dem Rath- und Bürger-Convente vom 9. März 1699 beliebten, aber wie es scheint überall nicht in Wirksamkeit getretenen Banco-Reglements; definitiv in Folge des Art. 51. des am 7. September 1710 von der kaiserlichen Commission publicirten neu revidirten Reglements der Hamburgischen Wechsel- und Lehn-Banco.

sichten, sich sub No. 4 und 8 überall für eine Zusammenzählung sämmtlicher Stimmen aller fünf Kirchspiele, und für Wahlen aus gesammter Bürgerschaft ausgesprochen — abgesehen von den Banco-Bürger-Wahlen, die unverändert beibehalten wurden, nur noch drei Beispiele von Wahlen zu ordentlichen bürgerlichen Deputationen nach Kirchspiel-Stimmen, nämlich die dreier Cämmerei-Verordneten, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 20. October 1814, die zweier Mitglieder der neuerrichteten Steuer-Deputation, am 19. März 1815, und die eines Zoll- und Accise-Bürgers, am 20. Juli desselben Jahres; welche aber sämmtlich, gleich den Banco-Bürgern, nicht in den einzelnen Kirchspielen, sondern durch die Majorität der Kirchspiel-Stimmen aller Kirchspiele gewählt wurden. Die erste Wahl eines Cämmerei-Verordneten nach Viril-Stimmen ereignete sich in dem Rath- und Bürger-Convente vom 21. November 1814. — Die Wahlen der Cämmerei-Verordneten und der Banco-Bürger waren überhaupt die einzigen, welche in den letzten Decennien vor der französischen Occupation in den Bürger-Conventen vorgenommen wurden, indem die zu den sogenannten kleinen Departements (dem Bürger-Zoll, der Wein- Bier- und Vieh-Accise-Ordnung, der Brodt-Ordnung, dem Mehlkaufe, der Vorhökerey und der Gassen-Ordnung) durch den Rath- und Bürgerschluß vom 7. April 1785 den Sechszigern jedes Kirchspiels zugewiesen worden. Sämmtliche übrige ordentliche Deputationen, deren bürgerliche Mitglieder jetzt in den Rath- und Bürger-Conventen gewählt werden (die Militair-Commissarien, die Deputirten zur Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Staats-Beamten und Officianten, die Commissarien zur Revision des allgemeinen Rechnungswesens, die Schulden-Administrations-Deputirten, die Stempel-Bürger, die Steuer-Deputirten und die Zoll- und Accise-Bürger), sind erst seit 1814 ins Leben getreten.

Die Mitglieder der außerordentlichen Deputationen — mit alleiniger Ausnahme der Reorganisations-Deputation — wurden auch seit 1814 nach wie vor in jedem Kirchspiele für jedes derselben gewählt.*)

---

*) Die oben erwähnte frühere Observanz, daß ein Kirchspiel für das andere wählt, erstreckte sich von jeher nur auf die ordentlichen Deputationen. So wird namentlich auch im Art. I. des Haupt-Recesses ausdrücklich vorgeschrieben, daß ein jedes Kirchspiel a u s s i c h vier Bürger erwählen solle.

So in dem Rath= und Bürger=Convente vom 11. Juli 1814 zwei Bürger aus jedem Kirchspiele zur Einquartierungs=Deputation; am 9. März 1815 und 23. December 1818 aus jedem Kirchspiele zwei nicht rechtsgelehrte Mitglieder der, zur Prüfung, respective des Antrages wegen der Organisation sämmtlicher Gerichte, so wie des Entwurfs einer Notariats=Ordnung, und des Entwurfs zur Organisation des gemeinschaftlichen vierstädtischen obersten Gerichts dritter Instanz, beliebten Deputationen; *) zwei Bürger aus jedem Kirchspiele am 17. Mai 1821 und 25. November 1822 zu den in Betreff der Zoll=Angelegenheit wiederholt niedergesetzten Commissionen; desgleichen am 9. October 1828 zur weiteren Prüfung des Entwurfs der Vormundschafts=Ordnung; am 23. Juli 1829 zur Verhandlung über den Entwurf eines revidirten Reglements der Aemter und Brüderschaften; am 12. October desselben Jahres zur großen Deputation aus Rath und Bürgerschaft in Betreff des Dissenses in der Zollsache; am 30. Juli 1831 als den Oberalten zu adjungirende Stellvertreter Erbgesessener Bürgerschaft während der Cholera=Zeit; endlich am 23. November 1843 ein nicht rechtsgelehrter Bürger aus jedem Kirchspiel zur Berathung über die definitive Organisation der Polizei und über das Criminalverfahren und behufs Entwerfung eines Criminal=Gesetzbuchs, desgleichen am 14. December 1843 zur Prüfung des am 1. Juni desselben Jahres Erbgesessener Bürgerschaft vorgelegten Entwurfs zu einer Verordnung, das Hypothekenwesen und das mit demselben in Verbindung stehende Rechtsverfahren betreffend.

---

*) Die außerdem jenen beiden, so wie den am 23. November und 14. December 1843 ernannten Deputationen, beigegebenen drei Rechtsgelehrten wurden aus gesammter Bürgerschaft durch Viril=Stimmen gewählt.

# Anlage II.

## Was gehört zu einem Rath- und Bürgerschlusse?

Diese Frage ist in zwei andere zu scheiden: was gehört formell zu einem Rath- und Bürgerschlusse? und was ist der materielle Inhalt eines Rath- und Bürgerschlusses?

Die erstere beantwortet sich — abgesehen von den Voraussetzungen, daß der vorliegende Gegenstand überall an die Bürgerschaft erwachsen, die unbedingt erforderlichen Vorberathungen mit den bürgerlichen Collegien stattgefunden, die Convocation auf behufige Weise beschafft, die Bürgerschaft vollzählig geworden, und bei der Abstimmung, so wie bei der Abfassung der Kirchspiel- und Bürgerschlüsse, reglementsmäßig verfahren — in Gemäßheit des Haupt-Recesses Art. I. und des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. VII. Art. 11., dahin: ein einmüthiger, freiwilliger Beschluß des Raths und der Bürgerschaft.

Sey es nun, daß ein Antrag zunächst vom Rathe, oder daß er von der Bürgerschaft ausgehe, beide müssen sich "darob vergleichen" (Haupt-Receß Art. XVI.): "des einen Theils Resolution und Entschließung wird für keinen gültigen, weder E. E. Raht, noch Erbgesessene Bürgerschafft bindenden Schluß geachtet" (Haupt-Receß Art. I.). Indessen wird, zumal bei anfänglich eingetretenen Differenzen, namentlich vom Rathe, behufs dieser Einmüthigkeit nicht etwa, wie vor Errichtung des Haupt-Recesses, unbedingt das Wort placet erfordert: "sondern (es wird) genug seyn, daß er erkläre, er lasse es geschehen, er acceptire aus Liebe zum Frieden die bürgerliche Resolution, oder dergleichen" (Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. VII. Art. 3.). Ja, wenn der Rath sich veranlaßt gefunden, zu einem oder andern Punkt der bürgerlichen Resolution seinen Consens nicht zu geben — was jetzt in der Regel in der Form geschieht: "E. E. Rath behalte Sich das Weitere bevor" — und er demnächst, nach vorgenommener Communication mit dem Collegium der Sechsziger, dessen Gegen-Remonstrationen so begründet findet, daß dadurch sein Bedenken gehoben oder doch verringert wird, kann er durch seine Deputirte seinen Consens nachträglich sofort zum Protokoll

der Sechsziger geben "und wird die Sache dadurch ihre Richtigkeit haben" (Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. VII. Art. 2.); so daß in diesem Falle ein Rath- und Bürgerschluß ins Leben tritt, ohne daß der Rath seine Zustimmung zu demselben im Rath- und Bürger-Convente ausgesprochen.

Aber auch jeder Zwang ist ausgeschlossen: "es soll kein Theil den andern durch einige Zwangs-Mittel, sie haben Nahmen wie sie wollen, zu der Mit-Einwilligung nöhtigen oder zwingen" (Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. VII. Art. 11. Haupt-Receß Art. I.). Bei Dissensen, welche weder durch nähere Begründung der diesseitigen oder jenseitigen Ansicht, noch durch etwanige "Temperamenta oder andere Expedientia" gehoben werden können, soll der Ausspruch einer, aus einer gleichen Anzahl von Deputirten Beider, des Raths und der Erbgesessenen Bürgerschaft, zusammengesetzten Deputation "pro lege totius Civitatis angenommen, steiff gehalten und sofort exequiret werden". (Reglement der Rath- und Bürger-Convente Tit. VII. Art. 4—9.).

Die formelle Vollgültigkeit eines Rath- und Bürgerschlusses vorausgesetzt, können nun etwanige Zweifel in Betreff des materiellen Inhalts desselben nur durch die übliche Form der Anträge des Raths an Erbgesessene Bürgerschaft veranlaßt werden.

Diese Anträge sind nämlich in der Regel von Anlagen begleitet. Wenn nun ein Antrag des Raths von Erbgesessener Bürgerschaft gebilligt worden, bilden sodann die demselben beigegebenen Anlagen einen integrirenden Theil des Rath- und Bürgerschlusses? Enthält die Anlage den eigentlichen Gesetzes-Entwurf, auf den der Antrag lediglich hinweiset, so kann darüber kein Zweifel obwalten. Wohl aber dann, wenn die Anlage nur dazu dient, den Antrag zu erläutern und näher zu motiviren. Gewiß ist in der Regel anzunehmen, daß eine solche Anlage, dem Total-Eindrucke nach, den sie auf den einzelnen Votanten, der dem Antrage seine Zustimmung gegeben, gemacht, diesen veranlaßt habe, dem Antrage beizustimmen; eben so gewiß aber würde die Voraussetzung eine durchaus irrige seyn, daß Jeder, der dem Antrage beistimmt, auch die Anlage in allen ihren einzelnen Theilen gebilligt und namentlich sämmtliche darin aufgeführte Motive sich angeeignet habe: eine Voraussetzung, die überall unbegründet erscheint, indem bekanntlich stets ausschließlich der Antrag zur Abstimmung gestellt und dieser desfalls auch am Schlusse einer jeden solchen Anlage reassumirt wird.

Die, einem von Erbgesessener Bürgerschaft genehmigten Antrage des Raths beigefügten Anlagen — soferne sie nicht etwa den eigentlichen Gesetzes-Entwurf enthalten und daher im Antrage lediglich auf sie verwiesen wird — verhalten sich offenbar, selbst angenommen, Erbgesessene Bürgerschaft habe sie, eben dadurch, daß sie dem Antrage beigestimmt, in allen ihren einzelnen Theilen gebilligt, zu dem, durch jene Genehmigung ins Leben getretenen Rath- und Bürgerschlusse durchaus eben so, wie die, einem gerichtlichen Erkenntnisse beigegebenen Entscheidungsgründe zu diesem, und erlangen somit eben so wenig Gesetzeskraft, als letztere Rechtskraft.

Auch die Proposition selbst enthält aber häufig — gleich dem gerichtlichen Erkenntnisse, dem keine abgesonderte Entscheidungsgründe beigegeben — neben seinem dispositiven Theile eine Aufführung der Motive desselben. Auch hier sind letztere von ersterem strenge zu scheiden: nur dieser bildet, nach abseiten Erbgesessener Bürgerschaft erfolgter Genehmigung, den materiellen Inhalt des Rath- und Bürgerschlusses.

Diese Ansicht ist auch noch erst vor wenigen Jahren gerichtsseitig in zwei Instanzen als die richtige anerkannt.

In Sachen Herrn Dris. Heise und Koch m. n. wider die Verordneten Löbl. Cämmerei, die Kündigung von Cammerbriefen betreffend, hatten sich die Beklagten namentlich durch die Einrede der temporairen Unkündbarkeit der fraglichen Staatspapiere zu schützen versucht, und sich zunächst auf den Rath- und Bürgerschluß vom 22. August 1816 berufen, welcher in der Propositio II. den Satz enthält:

"Es ist gegenwärtig annoch nicht abzusehen, wann es, nach der Lage der hiesigen Finanz-Verhältnisse, möglich werden wird, Kündigungen von Capitalien der hiesigen übergroßen Schuld anzunehmen;"

indem sie behaupteten: "daß dieser Ausspruch nicht nur ein bisheriges Bestehen der Unkündbarkeit gewissermaaßen attestire, sondern auch durch eine ausdrückliche Disposition dieselbe unmittelbar einführe und feststelle."

Dagegen bemerkt nun das Niedergericht in den Entscheidungsgründen zu seinem, am 11. Juli 1834 erfolgten, für die Kündbarkeit der Cammerbriefe sich aussprechenden Erkenntnisse:

"In Erwägung nun, was die unmittelbare Feststellung dieses Princips betrifft, daß — wenn gleich die Redewendung des aus dem

Rath- und Bürgerschlusse von 1816 angeführten Satzes, für eine ausdrückliche Gesetzes-Verfügung nicht gewöhnlich, auch nicht wahrscheinlich ist, daß man eine Anordnung von so hoher Wichtigkeit nur als Voraussetzung, gleichsam nebenbei, habe aussprechen wollen; desgleichen nicht mit Sicherheit zu unterscheiden ist, ob nicht die Proposition in jenen Worten sich bloß auf den factischen Zustand der Zahlungs-Unfähigkeit habe beziehen wollen, was jedoch deshalb nicht wohl anzunehmen seyn mögte, weil der Begriff einer Kündigungs-Annahme mehr dem rechtlichen, als dem factischen Verhältnisse angehört — doch nicht unbedingt behauptet werden kann, daß die ausgesprochene Voraussetzung, Anerkennung oder bloß historische Hinstellung irgend eines Verhältnisses nicht die Stelle einer Verfügung: daß dasselbe existire, oder ins Leben treten solle, vertreten könne; besonders da E. H. Rath sich ausdrücklich dahin ausspricht, daß derselbe einige Grundsätze der Bürgerschaft vorlegen wolle, und diese sich mit den angetragenen Grundsätzen vollkommen einverstanden erklärt; auch nicht abzusehen ist, weshalb die gesetzgebenden Behörden sich an und für sich nicht über allgemeine leitende Principien sollten vereinbaren können;"

"In Erwägung dagegen, daß es für ein unerläßliches Erforderniß der Annahme einer hier sich findenden gesetzlichen Verfügung zu achten, daß der fragliche Satz wirklich zu den von E. H. Rathe beantragten und von Erbgesessener Bürgerschaft adoptirten Grundsätzen gerechnet werden dürfe; — daß nun aber aus einer genauen Prüfung des Zusammenhanges sich das Gegentheil ergiebt, indem gleich anfänglich in der Proposition gesagt wird, daß der Antrag Grundsätze hinsichtlich eines Schulden-Verminderungs-Verfahrens enthalten solle; auch die Bürgerschaft ausdrücklich nur Grundsätze hinsichtlich der Verminderung der Staatsschuld adoptirt; desgleichen angeführt wird, daß das Collegium der Sechsziger sich bereits vorgängig mit diesen Grundsätzen wegen eines Schulden-Verminderungs-Verfahrens einverstanden erklärt habe, zu diesem aber die Nichtannahme der Capital-Kündigung nicht zu rechnen ist; ferner der fragliche Satz in der Einleitung und in einer fortlaufenden Verbindung mit solchen Sätzen, die offenbar zur Einleitung gehören, indem sie die Motive zu den Vorschlägen entwickeln, seine Stelle hat; endlich nach dieser Einleitung erst der Uebergang zu den wirklichen Anträgen gemacht wird, welche die folgenden Grund-

säze genannt und gleich darauf in eingerückter Stellung vorgetragen werden;"

"In Erwägung demnächst, daß, wenn aus dem Obigen hervorgeht, daß keine unmittelbare, die Unkündbarkeit aussprechende Verfügung eines Rath- und Bürgerschlusses vorliegt, auch u. s. w."

Hiermit im Wesentlichen übereinstimmend heißt es in den (übrigens, wie fast alle Facultäts-Urtheile, eine sehr geringe Kenntniß unserer Verfassung beurkundenden) Entscheidungsgründen zu dem in appellatorio von der Juristen-Facultät der Universität Heidelberg abgegebenen und vom Obergerichte am 15. October 1835 publicirten Urtheile, welches das Erkenntniß erster Instanz lediglich bestätigt:

"Der Appellant giebt selbst zu, daß eine Promulgation des klaren Satzes nicht zu finden sey, er behauptet aber: die Absicht des Gesetzgebers, daß eine gewisse, von ihm genommene Maaßregel für ein wirkliches Gesetz geachtet werden solle, sey unzweifelhaft. Allein es ist gewiß falsch, daß schon die Absicht der gesetzgebenden Behörde ein Gesetz bilden kann. Ein Gesetz hat, wie ein Testament, eine äußere und eine innere Form. Die äußere Form ist die Antheilnahme der Gewalten, und es mag zugegeben werden, daß in den Rath- und Bürgerschlüssen vom 22. Aug. 1816 und vom 28. Jan. 1830 die Gewalten vereinigt waren: allein die innere Form, die disponirende Vorstellung und die entsprechende Publication *) fehlt gänzlich. Von jenen Beschlüssen stellt der erste, der Form und der Sache nach, eine administrative Maaßregel dar, die so motivirt wird: ""Es ist gegenwärtig — — anzunehmen."" In diesen Motiven ein, die Aufkündbarkeit, dem Contracte zuwider, verbietendes Gesetz zu finden, ist mehr als gewagt u. s. w."

---

*) Daß man in Hamburg von jeher den Gesichtspunkt festgehalten, ein Rath- und Bürgerschluß sey sofort, nachdem sich Rath und Bürgerschaft "darob verglichen," ohne alle weitere Publication bindendes Gesetz, ist näher dargelegt in meiner Darstellung der Verfassung und Verwaltung Hamburgs Th. 1. S. 14, so wie oben Th. 1. S. 150.

# Sachregister.

**Abgaben.** S. Contributionen.

**Abstimmung.** (S. Kirchspiele. Virilstimmen.) Reihefolge bei derselben. I. 2. Anm. Den einzelnen Votis können Wünsche und Annexe beigefügt werden. VI. 3. Anm. Keiner darf bei der A. dem Andern vorgreifen, noch einen Andern wegen seines Votums injuriiren; wer zum Besten der Stadt und des gemeinen Wesens, und nicht wider Wahrheit und Gerechtigkeit votiret, soll darob zu keiner Zeit angefochten, vielmehr von Rath und Bürgerschaft auf gemeine Kosten vertreten werden. V. 4. Die nachherige Abänderung eines einmal abgegebenen Votums ist überall nicht, oder doch nur in höchst seltenen Ausnahmefällen zulässig. V. 2. Anm. Absolute Stimmenmehrheit erforderlich; Verfahren bei eintretender Stimmengleichheit V. 2. Anm.

**Accord.** S. Privat-Accord.

**Adjuncten der bürgerlichen Collegien.** Sind zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen befugt und verpflichtet. I. 2, 3. Anm.

**Aelterleute der Aemter.** Sind zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen befugt I. 1, aber nur sofern sie vor dem Rathe beeidigt. I. 8, und ihr Domicil innerhalb der Stadt oder der beiden Vorstädte haben. IV. 8. Anm. Aufzählung der A., welche vor dem Rath beeidigt werden. I. 8. Anm. Die A. stimmen nach den (nicht rechtsgelehrten) Richtern des Niedergerichts und Handelsgerichts und vor den nur durch ihre Erbgesessenheit zur Theilnahme an den Bürger-Conventen Befugten. I. 2. Anm. Vereinbarungen der A. darüber, wie sie in den Rath- und Bürger-Conventen stimmen wollen, sind untersagt I. 8; desgleichen Aufforderungen abseiten derselben zum Erscheinen in der Bürgerschaft III. 1.

**Aemter.** (S. Aelterleute. Böhnhasen.) Streitige Aemtersachen dürfen weder in die Collegien, noch in die Bürgerschaft gebracht werden. II. 10.

**Alt-Adjungirte des Commercii.** Sind zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen befugt; stimmen, nebst den Commerz-Deputirten, nach den Börsenalten. I. 2. Anm.

**Annexe.** Sind von Wünschen strenge zu unterscheiden. VI. 3. Anm.

**Banco-Bürger,** und die früher als solche fungirt, sind zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen befugt; stimmen nach den Deputirten des Commercii. I. 2. Anm. Wahl derselben. VI. 2. Anm.

**Beamte.** (S. Dienste.) Verfahren gegen B., die Excesse in exercitio officiorum publicorum begangen. II. 6. Anm.

**Bediente.** S. Dienste.

**Begnadigungsrecht.** Steht dem Rathe zu. II. 3.

**Beschwerden gegen den Rath.** (S. Recursverfahren.) Sollen von den bürgerlichen Collegien nicht etwa, als "zu schwer und wichtig, darüber mit dem Rath zu schließen," ohne Weiteres an die Bürgerschaft gewiesen werden. IV. 2. Anm.

**Bestrafung.** Derer, welche, zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen verpflichtet, dieser Verpflichtung nicht nachkommen. I. 3. Derer, die sich fälschlich für erbgesessen ausgeben. I. 7. Derer, die unbefugter Weise in den Rath- und Bürger-Conventen erscheinen. I. 9. Der Amts-Aelterleute, welche vor versammleter Bürgerschaft zusammentreten, und sich vereinbaren, was und wie sie stimmen wollen; desgleichen derer, die das gesammte Amt, oder die darin befindlichen Erbgesessenen zu dergleichen Vereinbarung versammeln, oder auch sich unter einander zur Erscheinung in der Bürger-Versammlung auffordern, oder den Meistern solches anbefehlen. I. 8. III. 1. Derer, welche ihre Beschwerden per saltum an die Bürgerschaft bringen. II. 7. Der Aemter oder Amts-Meister, welche streitige Aemtersachen an die bürgerlichen Collegien oder an die Bürgerschaft bringen. II. 10. Der Mitglieder der bürgerlichen Collegien, oder außerordentlicher Deputationen, welche eigenmächtig die Bürgerschaft convociren. III. 2. Der Privaten, die in den Rath oder die Collegien dringen, um die Bürgerschaft zu convociren. III. 5. Derer, die verhindern, daß der Rath zur Proposition gelassen werde, oder den Oberalten, nach abgelegter Proposition, die Abtretung in die Kirchspiele wehren. IV. 9. Derer, welche in ein anderes Kirchspiel, als wohin sie gehören, eintreten, oder auch aus ihrem Kirchspiel sich in ein anderes begeben. V. 6. Derer, welche unbefugterweise in das Mundirungs-Zimmer eindringen. VI. 1. Derer, welche während der Rath- und Bürger-Convente in Kirchspielen, oder auf dem großen Rathhause und sonsten, sich Verbal- oder Real-Injurien erlauben. IX. 1—3. Derer, die in Masse Gewaltthätigkeiten unternehmen. IX. 4.

**Böhnhasen** der hiesigen Aemter sind von der Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen ausgeschlossen. I. 5.

**Börsenalten.** Sind zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen befugt; stimmen nach den Officieren des Bürger-Militairs. I. 2. Anm.

**Bürgerliche Collegien.** (S. Hundert und Achtziger. Oberalten. Proposition. Sechsziger.) Sind nicht befugt, die Bürgerschaft zu convociren. III. 1, 2. Ihnen gebührt, nebst den graduirten Rechtsgelehrten, allein die Stelle unter der Krone. IV. 7. VIII. 2. Die Mitglieder

der b. C. stimmen in dem Kirchspiele, zu welchem sie vi officii, als Oberalten, Diaconen, Sub-Diaconen oder Adjuncten gehören, auch wenn sie nicht mehr in diesem Kirchspiele wohnhaft. IV. 8. Competenz der b. C. bei verfassungsmäßig an sie erwachsenen Beschwerden. II. 6. Anm. Sachen, die nicht durch die b. C. passirt, dürfen in der Bürgerschaft nicht angenommen werden. II. 1, 7, 11. IV. 2. Stadtsachen, welche nicht von der Importanz, daß der gesammten Bürgerschaft Approbation dazu nöthig, können von dem Rathe mit den b. C. abgethan werden. II. 11. IV. 2. Injurien gegen Mitglieder der b. C. werden schärfer bestraft. IX. 1.

**Bürger-Convente.** Wer darin zu erscheinen berechtigt. I. 1—10. Welche Sachen nicht dahin zu bringen. II. 1—11. Sollen regelmäßig alle Vierteljahr gehalten werden. III. 3. Sind allemal auf einen Donnerstag anzusetzen. VIII. 1. Beginnen, wenn die Oberalten eintreten. IV. 7. Bei Beginn derselben werden die Rathhausthüren geschlossen; nach der Schließung derselben darf Niemand ohne des Rathes Wissen und Willen das Rathhaus verlassen. VIII. 2. Sind für complet zu halten, wenn Hundert und Fünf und Neunzig Personen gegenwärtig, welche dieselben zu besuchen befugt. IV. 7. Anm. Sollen nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern. VIII. 4.

**Bürger-Militair.** Die höheren Officiere des B.-M. bis zum Capitain hinab, diesen mit eingeschlossen, sind zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen befugt, aber nur sofern sie nicht besoldet sind; stimmen nach den Cämmerei-Verordneten. I. 2. Anm. Die Rathhaus-Wache wird seit 1813, auch während der Abhaltung der Rath- und Bürger-Convente, vom B.-M. besetzt. IX. 3. Anm.

**Bürgerliche Officien.** Wahlfähigkeit zu denselben. VI. 2. Anm. Aufzählung der b. O., welche das Recht verleihen, an den Rath- und Bürger-Conventen Theil zu nehmen. I. 2. Anm. Verfahren gegen Bürger, welche sich Excesse in exercitio officiorum publicorum erlauben. II. 6. Anm.

**Bürgerschafts-Pflichtige.** (S. Ehehaften.) I. 3.

**Bürgerschlüsse.** Mundirung der Kirchspielschlüsse. VI. 2, 3. Anm. Wenn die Mundirung vor zehn Uhr Abends nicht beendigt, werden die Kirchspielschlüsse versiegelt, und am folgenden Montage wird in einem anderweitigen Convente das nicht Erledigte abgemacht. VI. 4.

**Bundes-Schiedsgericht.** VII. 10. Anm.

**Cämmerei-Verordnete,** und die früher als solche fungirt, sind zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen befugt; stimmen, so lange sie in Function sind, nach den drei Oberalten des Kirchspiels, nachdem sie abgegangen, unmittelbar nach den Adjuncten der bürgerlichen Collegien, sofern sie nicht Mitglieder dieser letztern sind. I. 2. Anm. Bleiben, auch wenn sie ihre Wohnung verändern, so lange sie in Function sind, in dem Kirchspiel, welchem sie ursprünglich entnommen. IV. 8. Anm. Wahl derselben. VI. 2. Anm. Ihnen sollen sofort nach dem Convente die Mannzahl-Listen übergeben werden. I. 3.

**Civil-Klagen.** Dürfen nicht in die Bürgerschaft gebracht werden. II. 2.

**Collegien.** S. Bürgerliche Collegien.

**Commerz=Deputirte.** Sind zur Theilnahme an den Rath= und Bürger=Conventen befugt; stimmen, nebst den Alt=Adjungirten, nach den Börsenalten. I. 2. Anm.

**Contributionen.** Können nach jetziger Observanz auch neben anderen Gegenständen beantragt werden. III. 3. Anm. Wenn die Mehrheit der Kirchspiele darüber einig, daß contribuirt werden soll, aber in der Art (Größe) der C. differirt, so soll die geringste C. daraus genommen und für der ganzen Bürgerschaft Schluß geachtet werden. VI. 3.

**Convocirung der Bürgerschaft.** Geschieht jetzt nur durch ein desfalls am Rathhause und an der Börse zu publicirendes Mandat. III. 8. Anm. Gebührt ausschließlich dem Rathe. III. 1. Der Rath ist gehalten, die Bürgerschaft in der Regel alle Quartal convociren zu lassen III. 3; bei dringenden Fällen aber, auf der bürgerlichen Collegien Erinnerung, die C. längstens innerhalb acht Tagen zu veranstalten III. 4; desgleichen, wenn die Bürgerschaft ordentlich in den Kirchspielen beschließt, sich wieder zu versammeln, weil die Materie in demselben Convente nicht zu Ende gebracht, die Ansage zu solchem von der Bürgerschaft beliebten Convente thun zu lassen. III. 7.

**Criminalsachen.** Dürfen nicht in die Bürgerschaft gebracht werden. II. 3. Ausnahme. II. 6.

**Deputation aus Rath und Bürgerschaft.** Wann solche in Wirksamkeit tritt. VII. 4. Der Rath ist befugt, auf die Entscheidung derselben auch in dem Falle zu provociren, wenn die Bürgerschaft eine seiner Propositionen verworfen. VII. 1. Anm. Fälle, welche nicht vor selbige gehören. VII. 10, 5. Anm. Art ihrer Zusammensetzung. VII. 4, 5. Eid der Mitglieder derselben. VII. 6. Obliegenheiten. VII. 7, 9. Sub=Deputation. VII. 8. Präsidium und Reihefolge der Abstimmung. VII. 9. Anm. Durch einmüthigen Beschluß des Raths und Erbgesessener Bürgerschaft kann die Entscheidung dieser D., gleich jeder anderen lex totius civitatis, geändert und aufgehoben werden. VII. 7. Anm.

**Dienste.** Die in fremden D., desgleichen in D. der Stadt oder des Rathes stehen, sind von den Rath= und Bürger=Conventen ausgeschlossen. I. 5. Zur Kathegorie derer, die "in D. der Stadt oder des Raths," gehören alle, in die Pensions=Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staats Aufgenommenen. I. 5. Anm.

**Domicil.** Abgesehen von den Mitgliedern der bürgerlichen Collegien und den Cämmerei=Verordneten, sind auch Erbgesessene und übrigens zur Theilnahme an den Bürger=Conventen Qualificirte nur dann zur Theilnahme an den Bürger=Conventen befähigt, wenn sie ihr eigentliches Domicil innerhalb der Stadt oder der beiden Vorstädte haben. I. 5. Anm. IV. 8. Anm.

**Ehehaften,** welche die zur Theilnahme an den Rath= und Bürger=Conventen Verpflichteten verhindern, dieser Pflicht nachzukommen, müssen respective dem präsidirenden Bürgermeister, oder dem präsidirenden Oberalten,

vor dem Bürger=Convente, durch einen eigenhändig geschriebenen Zettel, und, daß sie wahrhaftig, auf geleisteten Raths= oder Bürger=Eid angezeigt werden. I. 3.

**Erbgesessene Bürger.** Sind zur Theilnahme an den Rath= und Bürger=Conventen befugt. I. 1. Was darunter zu verstehen. I. 6. Legitimations=Verfahren. I. 6. Anm. Bestrafuug dessen, der sich fälschlich für erbgesessen ausgiebt. I. 7.

**Excesse in exercitio officiorum publicorum.** Verfahren, wenn Jemand eine Behörde oder einen Beamten auf Entschädigung wegen Ungebühr in ihrer Amtsführung in Anspruch nehmen zu können glaubt. II. 6. Anm.

**Falliten.** Sind von der Theilnahme an den Rath= und Bürger=Conventen ausgeschlossen. I. 5.

**Familien=Fideicommisse.** Verleihen deren Besitzern das Recht der Erbgesessenheit. I. 6.

**Fremde Dienste.** S. Dienste.

**Fremde Titel.** S. Titel.

**Gefängliche Haft.** S. Haft.

**Geistliche.** Sind von der Theilnahme an den Rath= und Bürger=Conventen ausgeschlossen. I. 5. Anm.

**Graduirte Rechtsgelehrte.** Die zur Theilnahme an den Rath= und Bürger=Conventen befugten G. sollen, sofern sie sich fleißig daselbst einfinden, zu Dignitäten für Anderen gezogen, die aber nimmer da erscheinen, zu keinen Ehrenämtern befördert werden. I. 4. Stimmen, sofern sie nicht etwa nur durch ihre amtliche Stellung als höhere Officiere des Bürger=Militairs zur Theilnahme an den Rath= und Bürger=Conventen befugt sind, sofort nach dem präsidirenden Oberalten des Kirchspiels. I. 2. Anm. Ihnen gebührt, nebst den Mitgliedern der bürgerlichen Collegien, allein die Stelle unter der Krone. VIII. 2. Die ältesten G. eines jeden Kirchspiels sind zur Mundirung der Bürgerschlüsse zuzuziehen. VI. 1. Wahl der G., welche zur Deputation aus Rath und Bürgerschaft zugezogen werden. VII. 4.

**Haft.** Kein Bürger soll ohne sattsame Ursache, nemlich solche Indicien, als ad capturam in Rechten erfordert werden, in gefängliche H. gebracht werden; widrigenfalls soll er des beneficii regressus genießen. II. 3.

**Handelsgericht.** Der Präses und sämmtliche Richter desselben, und die früher als solche fungirt, sind zur Theilnahme an den Rath= und Bürger=Conventen befugt; die nicht rechtsgelehrten Mitglieder desselben stimmen, gleich denen des Niedergerichts, nach den Banco=Bürgern. I. 2. Anm.

**Hundert und Achtziger.** (S. Bürgerliche Collegien.) Werden nach jetziger Observanz spätestens am Tage vor dem Rath= und Bürger=Convente zusammenberufen. IV. 4. Anm. Sind zur Theilnahme an den Rath= und Bürger=Conventen befugt und verpflichtet. I. 2, 3. Das

feierliche Eintreten dieses Collegii in die Bürgerschaft ist nicht mehr üblich. VIII. 2. Anm. Wenn keine fünf Sechsziger in einem Kirchspiele anwesend, sind die ältesten Hundert und Achtziger Mitglieder der Mundirungs-Commission. VI. 1.

**Injurien.** Bestrafung der J., welche während der Rath- und Bürger-Convente, sowohl in Kirchspielen, als auf dem großen Rathhause und sonsten vorfallen. IX. 1, 2.

**Katholiken.** Sind als solche von der Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen nicht ausgeschlossen. I. 5. Anm.

**Kirchen.** Bediente der K. sind von der Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen ausgeschlossen. I. 5.

**Kirchspiele.** (S. Abstimmung.) Rang und Ordnung der K. VI. 1. Anm. Präsidium in den K. V. 2. Anm. Die Theilnehmer der Bürger-Convente sind gehalten, nach Anhörung der Proposition, sich in die K. zu verfügen, in welchen sie wohnhaft (jedoch die Bewohner der Vorstädte St. Georg und St. Pauli respective in das St. Jacobi- und St. Michaelis-K.), oder wohin sie als Mitglieder der bürgerlichen Collegien, oder als Cämmerei-Verordnete gehören. IV. 8. Anm. Niemand darf sein K. verlassen, bevor die Berathschlagungen über die Propositionen beendigt sind, noch weniger aber sich in ein anderes verfügen, um zu erforschen, was dort beschlossen worden, oder, was in seinem K. beschlossen, überzutragen. V. 6. Eigentliche Debatten sind ausgeschlossen, jedoch, mit Genehmigung des Präses, jedem Anwesenden, auch ehe die Reihe des Votirens ihn trifft, Erläuterungen gestattet. V. 4. Anm. Reihefolge der Abstimmung in den K. I. 2. Anm. Verfahren bei eintretender Stimmengleichheit. V. 2. Anm. Protokollirung in den K. V. 2. Eine vidimirte Abschrift des Protokolls ist dem Rathe, auf dessen Verlangen, nach gehaltenem Convente auszuliefern. V. 3.

**Kirchspielschlüsse.** (S. Bürgerschlüsse.) Sollen unter der Krone verlesen werden. VI. 1. Desgleichen im Mundirungs-Zimmer. VI. 2.

**Krone.** Den Mitgliedern der bürgerlichen Collegien und den Graduirten gebührt allein die Stelle unter derselben. IV. 7. VIII. 2. Unter der K. darf außer dem präsidirenden Oberalten Niemand zur versammelten Bürgerschaft reden. IV. 3.

**Kronenschluß.** IV. 5. Anm.

**Legitimations-Verfahren** hinsichtlich der Erbgesessenheit. I. 6. Anm.

**Lehrer.** S. Schullehrer.

**Mäkler.** Sind von der Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen ausgeschlossen. I. 5.

**Mannzahl-Liste.** Zur Anfertigung derselben tritt die Bürgerschaft vor Anhörung der Proposition des Raths in die Kirchspiele. IV. 7. Anm. V. 1. Je eine derselben wird dem Deputirten des Raths, nach dessen Anfrage: "ob Erbgesessene Bürgerschaft stark genug sey, um E. E. Raths Proposition zu hören," die andere aber, nach dem jedesmaligen Convente, den Verordneten der Cämmerei übergeben. I. 3. Zur Nachsehung derselben

niedergesetzte Deputation aus Mitgliedern des Raths und des Collegii der Oberalten. I. 10.

**Mantel.** Keiner ist ohne M. in den Bürger-Conventen zu dulden. VIII. 2.

**Menoniten.** Sind als solche von der Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen nicht ausgeschlossen. I. 5. Anm.

**Mundirungs-Commission.** (S. Bürgerschlüsse.) VI. 1.

**Neben-Proposition.** (S. Proposition.) Darf von dem präsidirenden Oberalten nicht eher beantragt werden, als wenn E. E. Raths Proposition angehöret und darüber die Kirchspiel-Schlüsse gemacht sind. IV. 8. Anm.

**Neben-Puncte,** die der Rath auf Verlangen der bürgerlichen Collegien seiner Proposition beigefügt, dürfen in den Kirchspielen nicht eher angesprochen werden, als nachdem die Puncta in der Raths-Propdsition vorher ausgemacht und zum Schluß gekommen. IV. 5. Anm. V. 2.

**Neben-Schulen.** Hierunter sind alle Privat-Schulen mitbegriffen. I. 5. Anm.

**Nichtigkeits-Beschwerden.** S. Recurs-Verfahren.

**Niedergericht.** Der Präses und die Richter desselben, und die früher als solche fungirt, sind zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen befugt; die nicht graduirten Mitglieder desselben stimmen, gleich denen des Handelsgerichts, nach den Banco-Bürgern. I. 2. Anm.

**Notarien.** Sind als solche von der Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen nicht ausgeschlossen. I. 5. Anm.

**Oberalten.** (S. Bürgerliche Collegien. Proposition.) Sind zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen berechtigt und verpflichtet. I. 2, 3. Sind Mitglieder der Mundirungs-Commission VI. 1; desgleichen Deputirte derselben Mitglieder der Deputation zur Nachsehung der Mannzahl-Listen. I. 10. Nur der präsidirende O. ist befugt, unter der Krone zur versammleten Bürgerschaft zu reden. IV. 3.

**Obergericht.** S. Recurs-Verfahren.

**Officien.** S. Bürgerliche Officien.

**Officiere.** S. Bürger-Militair.

**Prediger.** S. Geistliche.

**Privat-Accord.** Schließt den, welcher einen solchen mit seinen Gläubigern abgeschlossen, nicht von der Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen aus. I. 5. Anm.

**Privatrechtliche Streitigkeiten.** Dürfen nicht in die Bürgerschaft gebracht werden. II. 2.

**Privat-Schulen.** S. Neben-Schulen. Schullehrer.

**Procuratoren.** Sind von der Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen ausgeschlossen. I. 5.

**Proposition.** Mit Anhörung der P. des Raths soll in den Conventen der Anfang gemacht werden. IV. 1. Der Rath muß, auf Verlangen der bürgerlichen Collegien, Sachen, die mit diesen verhandelt worden, in die Bürgerschaft bringen, sonst ist der präsidirende Oberalte verpflichtet, sie als Neben-P. vorzutragen. IV. 2, 3, 8. II. 11. Die P. des Raths soll vor dem Convent den Oberalten communicirt, und demnächst den übrigen bürgerlichen Collegien zur Nachricht mitgetheilt werden. IV. 4. Es steht einem jeden Kirchspiele frei, wenn eine P. seiner Ansicht nach theilbar ist, über einen jeden solchen Theil besonders abzustimmen. V. 2. Anm.

**Rath.** (S. Convocirung der Bürgerschaft. Proposition.) Die Mitglieder des R. sind verpflichtet, wenn ein bürgerlicher Convent gehalten wird, zu Rathhause zu erscheinen. I. 3. Verfahren gegen Mitglieder des R., welche in Sachen, ihr Amt betreffend, wirklich und vorsätzlich sich vergreifen. II. 6—9.

**Rath- und Bürger-Convente.** S. Bürger-Convente.

**Rath- und Bürgerschluß.** Was gehört zu einem Rath- und Bürgerschlusse? VII. 11. Anlage.

**Rathhaus.** Wird während der Rath- und Bürger-Convente geschlossen. VIII. 2, 3.

**Rathsdienste.** S. Dienste.

**Rechtsgelehrte.** S. Graduirte Rechtsgelehrte.

**Recurs-Verfahren.** Bei Nichtigkeits-Beschwerden gegen Erkenntnisse oder Verfügungen des Obergerichts, die contra jus in thesi laufen. II. 5. Anm. Bei sonstigen Beschwerden. II. 6. Anm. IV. 2. Anm. Namentlich auch wegen, ohne sattsame Ursache verfügter, gefänglicher Haft. II. 3.

**Reformirte.** Sind als solche von der Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen nicht ausgeschlossen. I. 5. Anm.

**Schiedsgericht.** S. Bundes-Schiedsgericht.

**Schullehrer.** Die Lehrer, sowohl an öffentlichen, als an Privat-Schulen, sind von der Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen ausgeschlossen. I. 5. Anm.

**Sechsziger.** (S. Bürgerliche Collegien.) Sind zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen berechtigt und verpflichtet. I. 2, 3. Das feierliche Eintreten der S. in die Bürgerschaft ist nicht mehr üblich. VIII. 2. Anm. Die fünf ältesten S. eines jeden Kirchspiels sind Mitglieder der Mundirungs-Commission. VI. 1.

**Stadtdienste.** S. Dienste.

**Stadtsachen.** Sollen zuerst beim Rathe angebracht werden, und können, wenn sie nicht von der Importanz, daß der gesammten Bürgerschaft Approbation dazu nöthig, von demselben mit den bürgerlichen Collegien abgethan werden. II. 11.

**Stimmengleichheit.** S. Abstimmung.

**Stimmenmehrheit.** S. Abstimmung.

**Strafen.** S. Bestrafung.

**Sub=Deputation.** VII. 8.

**Theilung der Proposition.** S. Proposition.

**Titel.** Auswärts erlangte T., sofern sie nicht mit Eiden und Pflichten verknüpft sind, schließen dessen Inhaber von der Theilnahme an den Rath= und Bürger=Conventen nicht aus. I. 5. Anm.

**Tumultuanten.** Bestrafung derselben. IX. 4.

**Virilstimmen.** Entscheiden nur bei Wahlen, jedoch mit Ausnahme der Wahl zum Banco=Bürger. VI. 2. Anm. und Anlage.

**Vorstädte.** Die Bewohner der V. sind von den Rath= und Bürger=Conventen nicht ausgeschlossen. I. 5. Anm. Müssen sich respective in das St. Jacobi= und St. Michaelis=Kirchspiel verfügen. IV. 8. Anm.

**Votirung.** S. Abstimmung.

**Wahlen.** Welche W. in den Rath= und Bürger=Conventen vorzunehmen, und Verfahren dabei. VI. 2. Anm. und Anlage.

**Werkmeister.** Gleichbedeutend mit Aelterleuten der Aemter. I. 1.

**Wohnung.** S. Domicil.

# Neuer Hamburgischer

# Unions-Receß

sambt

dazu gehörigem

# Reglement der Rahts-Sessionen.

Wir Bürgermeistere und Raht-Männer der Stadt Hamburg, für Uns und Unsere Nachkommen im Regiment, uhrkunden Krafft dieses:

Dieweil bey denen in jüngstverwichenen Jahren, durch Göttliche Verhängniß, in dieser guten Stadt entstandenen innerlichen Troublen und Irrungen, die übelwollende unruhige Gemühter, zu Colorirung ihrer Auffsetzlichkeit, des in dergleichen Empörungs-Fällen gewöhnlichen, durch Gottes Gnade aber nachhero unerweißlich befundenen Vorwands, ob hätten Wir die heilige Justice übel verwaltet und sonst Unsere obrigkeitliche Pflicht nicht gebührend beobachtet, sich insonderheit mitbedienet, und dadurch andere Unwissende und Leichtgläubige dahin verführet, daß bey Vielen die, ihrer ordentlichen, von Gott vorgesetzten Obrigkeit schuldige Liebe und Hoch-Achtung erkaltet, und solchergestalt theils hiesiger Bürger gar zu ihrem Anhang gezogen, theils wenigstens so weit von Uns abkehrig gemacht worden, daß sie ihrem Frevel, wo nicht fast mit Lust, dannoch mit schädlichster Unempfindlichkeit zugesehen und nachgegeben; Deßwegen dann, da Gott endlich der nohtleidenden Stadt sich erbarmen, und, mittelst der Hohen Kayserlichen Commission, das von solchen Friedens-Stöhrern in kläglichen Verfall

gesetzte Stadt-Wesen und Regiment wieder aufrichten wollen, Wir sowohl aus eigenem gewissenhafften Trieb, als durch Mit-Anleitung Höchst-gedachter Kayserl. Commission, hoch-nöhtig und dienlich befunden, sothane gegen Uns erweckte widrige Impression, durch desto offenbahrere Merckmahle, und Erweisung Unseres aufrichtigen wahrhafftigen Eyfers zu rechtschaffener Administrirung der Justitz und getreuer sorgfältiger Eyd- und Pflicht-mäßiger übriger Verwaltung Unseres obrigkeitlichen Ambts, allen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern zu benehmen, damit deren wahre Liebe und gutes Vertrauen gegen Uns destomehr wieder angezündet und befestiget werde; So haben Wir, nach dem Exempel Unserer rühmlichen Vorfahren beym Regiment, die zwischen den sämbtlichen Rahts-Gliedern in Anno Funffzehen Hundert und Siebenzig, und Sechzehen Hundert Vier und Siebenzig, freywillig errichtete Vereinigung und Verpflichtung folgendergestalt erneuren und extendiren, und zu deren beständiger Nachlebung hiemit nicht allein Uns, besondern auch Unsere Successores, aufs kräfftigste verbindlich machen wollen.

## Art. 1.

Zuforderst wollen alle und jede Rahts-Glieder (wie auch Syndici und Secretarii in Ihrer Function und Obliegenheit), nicht allein bey Ihren Ambts-Verrichtungen, besondern auch überall in Ihrem Leben und Wandel, mit wahrer Gottesfurcht, Sich stets aller Christlichen Tugenden befleißigen, die Beförderung Göttlicher Ehre und dieser Stadt Bestes Ihren höchsten Zweck seyn lassen, der Bürger

und Unterthanen Wohlfahrt und Nutzen, mit Stadt=Vätterlicher Liebe und Freundwilligkeit, nach bestem Vermögen suchen, Gutes belohnen, Böses bestraffen, von hertzhafftiger und in Gott gelassener Verwaltung Ihres Ambts sich so wenig durch Furcht, als Ansehen der Personen, oder andere fleischliche Bewegnissen und Absichten, abhalten lassen, Heucheley, Falschheit, Geitz, Unmäßigkeit, Nachläßigkeit und andere, allen wahren Christen, vielmehr obrigkeitlichen und in Ehren = Stellen sitzenden Personen unanständige Laster hassen und fliehen, und solchergestalt, wie allen Bürgern und Unterthanen zu guter Nachfolge mit einem rühmlichen Exempel vorleuchten, also dadurch um so vielmehr, nebst Göttlicher Hülffe, Schutze und Gnaden=Belohnung, Sich hingegen deren aufrichtigen Liebe, schuldigsten Respects und billigen Gehorsams versichert halten.

## Art. 2.

Also will ein Jeder, Seinen Eyden und Pflichten gemäß, Sein Ambt unverweißlich, fleißig, und mit treuem Eyfer verrichten, was Ihm sowohl bey versammleten Raht, als außer Demselben oblieget, nach Stadt = Buch, Receß und bey den Rahts=Aembtern absonderlich verfasseten Verordnungen und Mandaten, wie auch dieser Vereinigung angehängten Reglement, sorgfältig beobachten, den geringsten und ersten sich dagegen hervorthuenden Contraventionen nachdrücklich sofort wehren, was Sein Ambt mit sich führet und erfordert, gebieten und verbieten, über dessen Vollstreckung halten, straffen und exequiren, auch insonderheit mit dahin sehen, daß alles dem gemeinen

Guhte darunter Zufließende unverzüglich eingetrieben und der Cämmerey zu rechter Zeit eingebracht werde.

## Art. 3.

Gerichts=Ordnung von 1711. Tit. I. Art. 7.

Gleichergestalt wollen Wir sambt und sonders über alle und jede dieser Stadt Statuta und Rechte, in soweit dieselbe nicht geändert und auffgehoben seyn, noch künfftighin bey fürwährender Hoher Kayserlichen Commission auffgehoben werden möchten, auch über die sothanen Gesetzen nicht zuwiderlauffende, wohl hergebrachte, redliche und bißhero in unstreitiger Observance verbliebene Gewohnheiten halten, denselben nicht allein für Uns nachleben, besondern auch alle Andere dagegen Handlende Gesetz= und Pflicht=mäßig bestraffen, nicht weniger dieser Stadt Privilegiorum, Freyheiten und Gerechtigkeiten möglichste Beybehaltung Uns besten Fleißes angelegen seyn lassen.

## Art. 4.

Gerichts=Ordnung von 1711. Tit. I. Art. 13.

Wir wollen auch dieser Stadt Bürger und Einwohner, in gerechten und billigen Sachen, wider alle auswertige Gewalt, so viel immer möglich, schützen und beschirmen, und nicht allein, wann Jemand wegen einer Sache, warum er zu beklagen, auch in hiesigem Gerichte zu stehen erböthig ist, in ein frembd Gerichte gezogen und verklaget werden würde, denselben bestermaßen vertreten, besondern auch Uns dahin bestreben, damit hiesige Bürger und Ein=

wohner draußen ungemolestiret bleiben; dahingegen und zu dem Ende auch Wir den Frembden allhier ohnpartheylich schleunig Recht wiederfahren lassen wollen. Hätte auch Jemand Unserer Bürger und Einwohner außerhalb Landes Klage, und von Fürsten und Herren, oder Deren Unterthanen in frembder Herrschafft was zu fordern, so wollen Wir demselben nicht weniger nach Möglichkeit behülfflich seyn, damit er zu seinem Rechte gelange.

## Art. 5.

Insonderheit verpflichten Wir Uns, mit äußersten Kräfften zu mainteniren, daß alle und jede, von der Hohen Kayserlichen Commission, zu Abhelffung vielfältiger sowohl publiquen als Privat=Beschwerden, bißhero ergangene Decreta allstets in ihren Würden bleiben; und wie Wir Unsers Orts sowohl in Corpore, als ein Jeder von Uns für seine Person, nichts dagegen thun oder verordnen wollen, also wollen Wir auch nicht wissentlich und vorsetzlich zugeben, sondern gar ernstlich es bestraffen, wann von Jemand, er sey in oder außer Rahts, etwas darwider vorgenommen, verhänget, conniviret, oder auch deren Einhalt als zweiffelhafft, nach widrigem Interesse, oder eigenem Gutdüncken, interpretiret und mißdeutet werden solte.

## Art. 6.

Noch mehr, was sonsten währender Hoher Kayserlichen Commission, zu Wiederherstellung und Befestigung innerlicher Ruhe, guter Einrichtung dieses Stadt=Wesens, Vorbeugung aller künfftighin zu besorgenden Unordnungen,

für Reglementen, Verfassungen und Ordnungen, wie sie Nahmen haben, entweder von Hochgedachter Commission Selbst, oder, unter Dero Approbation, von Uns bißhero bereits gemachet, oder noch hinführo weiter unter Dero angewendeten Vermittlung errichtet und von Kayserlicher Majestät confirmiret worden, oder werden möchten, darüber wollen Wir, bevorab und allermeist, was den Haupt-Receß, welcher zu einem ewigen unumstößlichen Fundamental-Gesetze dienen soll, anbetrifft, fleißigst und eiferigst halten, und genaue Obacht haben, daß sie ingesambt, und vor allen Dingen jetzterwehnter Haupt-Receß, stets bey unveränderlicher Observance, in allen und jeden Puncten, conserviret bleiben; und dafern über alles bessere Verhoffen, Ein oder der Andere, in oder außer Rahts, sich dannoch gelüsten lassen solte, etwas für seine Person, oder durch Andere, direct oder indirect, öffentlich oder heimlich, zu unternehmen, zu machiniren, oder auch nur zu verhängen, wodurch sothane Ordnungen, insonderheit der Haupt-Receß, im Geringsten geschwächet, zerlöchert, verändert, oder gar zernichtet werden wolte oder könte, solches wollen Wir nicht allein, nach Inhalt und Maaßgebung selbigen Haupt-Recessus, sofort in der ersten Bruth, nach äußersten zusammengesetzten Kräfften, ersticken und ohne Ansehen der Person mit allem Ernst bestraffen, besondern auch, dafern Jemand in oder de Senatu daran mitschuldig und dessen sattsahm zu überweisen wäre, denselben, wie vorgängig alsobald ab officio suspendiren, also ferner gegen ihn verfahren, wie unten Art. 19. disponiret worden. Allermaßen ein Jeder unter Uns, sambt Syndicis und Se-

cretariis, mittelst dieser freywilligen Vereinbahrung und Verpflichtung, all solcher Straffe sich hiemit, ohne Einrede oder Ausflucht, wohlbedächtlich unterwirfft.

## Art. 7.

Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. I. Art. 8.

Die heilige Justice wollen Wir nach hiesigen Stadt-Rechten, der neuen Gerichts-Ordnung, auch wohlhergebrachten und in unstreitiger Observantz gebliebenen Gewohnheiten, und in specie in See- und Handels-Sachen nach hiesigen See- und Handels-Rechten, in den Fällen aber, worüber hiesige Jura Statutaria nicht disponiret, nach den allgemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten und Reichs-Constitutionen, auffrichtig und unpartheylich, nach bestem Wissen und Gewissen, ohne alle Neben-Absichten und Ansehen der Personen, auffs schleunigst einem Jeden, er sey frembd oder einheimisch, wiederfahren lassen, und Niemand aus Affecten, um Gunst, Gabe, Freundschafft, oder anderen Genusses willen, es habe Nahmen wie es wolle, das Recht weder protrahiren noch beugen, auch zu mehrerer Maturation darob halten, daß, nach dem hiebey beliebten Reglement, eine jede in Bedencken oder für beschlossen angenommene Sache ohngesäumbt referiret und entschieden werde.

## Art. 8.

Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. I. Art. 9.

Dafern aber, über alles bessere Verhoffen, einige Parthey durch Jemand Unseres Mittels, in oder de Senatu, deßwegen vorsetzlich in der Sache auffgehalten, oder gar durch ein ungerechtes Urtheil beschweret werden solte, daß

sein Wider-Part Geschencke oder Gaben, es sey vor oder nach der Urtheil, und habe Nahmen wie es wolle, gegeben hätte, und solche Corruptelen durch ein zu Recht beständiges Gezeugniß dargethan werden könten, so wollen Wir alsofort, ohne Ansehen der Person, den oder diejenige, so dessen überwiesen und schuldig befunden worden, ab Officio suspendiren, folglich per Fiscalem ad remotionem, wie auch auf Indemnisirung der beleydigten Parthey, sie in hiesigem Niedern-Gerichte anklagen lassen, und wann von dannen die Sache per Appellationem an Uns gediehen, und ad conclusionem gebracht, die Acta ad extraneos impartiales, und zwar, zu mehrerer Vermeidung allen Verdachts, mit der Präcaution verschicken, daß Zweene Unsers Mittels, wovon einen die Ober-Alten, den andern der Accusatus zu benennen hat, zu solcher Verschickung committiret, und vorgängig in pleno Senatu, mittelst cörperlichen Eydes, verpflichtet werden, dabey unpartheyisch zu verfahren, den Ort, wohin die Acta versendet werden, keinem Menschen zu offenbahren, noch einige Recommendation oder Neben-Schreiben, direct oder indirect, dabey abgehen zu lassen, quo facto Wir die darauf erfolgende Urtheil gegen die Angeklagte exequiren wollen.

## Art. 9.

Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. I. Art. 10.

Solte aber der in vorhergehendem Articulo erforderte Beweiß nicht zu Rechte beständig und genug, indessen doch gegen den Berüchtigten aus Rechts-begründeten Indiciis eine starcke Präsumption seyn, daß er wegen Geschenck oder Gabe Jemand das Recht protrahiret oder gebeuget hätte;

so wollen Wir, nach befundener derer genugsamen Relevance, sowohl den Angeschuldigten, daß er weder selbst, noch durch die Seinige, deßwegen einige Gabe oder Geschencke genossen, noch selbige ihm oder den Seinigen, mit seinem Wissen, darob promittiret seyn, als den in Verdacht gezogenen Geber, daß er deßwegen einige Geschencke gegeben, oder zugesagt, oder durch Andere geben und zusagen lassen, sich mit cörperlichem Eyde zu purgiren anhalten: Es solle aber die Cognitio relevantiae et irrelevantiae indiciorum bey E. E. Raht allein verbleiben, und Niemand sonst außerhalb desselben, oder von denen Collegiis, dazu gezogen werden.

## Art. 10.

Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. I. Art. 6 und 11.

Solte sonst Jemand durch einige von Uns abgesprochene Urtheil wider die klahren und dürren Worte der hiesigen Statuten und Gerichts-Ordnung, absque ulla limitatione, extensione vel restrictione, graviret zu seyn vermeinen (welches, daß es mit Fug Rechtens geschehen könne, Wir jedennoch nimmer hoffen wollen) und sich darob, soweit in dem errichteten Reglement der bürgerlichen Conventen es erlaubet ist, bey den Ober-Alten, oder weiter bey übrigen Collegiis und der Bürgerschafft beschweren, auch daselbst Beyfall finden; so wollen Wir nochmahls ausführlich durch einen anderen Referenten ex actis Uns referiren lassen, und dafern sich bey voriger Urtheil einiger dergleichen Fehler fünde, mittelst Verstattung weiterer gerichtlichen Handlung, per querelam nullitatis, implorationem pro restitutione etc.

selbigen emendiren. Befünden Wir aber bey solcher iterirten Relation auf Unser Gewissen das Contrarium, und daß Wir recht und wohl gesprochen hätten, die Collegia indessen, oder gesambte Bürgerschafft bliebe dannoch, Unserer Gegen-Remonstration ohngeachtet, bey ihrer Meynung, so soll solche Difference solchergestalt mit gehoben und abgethan werden, wie über andere dergleichen Collidirungs-Fälle in vorerwehntem Reglement disponiret worden; der erste Referens aber soll darob für Seine Person im geringsten nicht responsable seyn, es wäre dann, daß nach Einhalt vorhergehenden Art. 8 et 9 ein genugsamer Beweiß, oder Rechts-beständige Präsumption einiger Corruptelen wider Ihn mit beygebracht würde, da Wir solchergestalt gegen Ihn verfahren wollen, wie in selbigen Articulis praecedentibus Wir Uns verpflichtet.

## Art. 11.

Auch soll und will ein Jeder unter Uns mit Seinem Honorario, und denen Ihme in dem geleisteten Rahts-Eyde, oder in hiesigen Verfassungen, und sonst von Hoher Kayserlicher Commission zugebilligten Accidentien Sich begnügen lassen, und weiter von keinem Einheimischen oder Frembden, wegen Seiner Ampts halber genommenen Bemühung, etwas annehmen, vielweniger prätendiren.

## Art. 12.

Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. I. Art. 2.

Bey den vorkommenden Rahts-Wahlen wollen Wir Uns mit allem Fleiß und höchster Sorgfalt angelegen seyn lassen, daß dem Wahl-Receß in allen Stücken stricte nachgelebet, insonderheit sowohl in als de Senatu, Tüchtige,

Fromme und Gewissenhaffte, auch, so viel die Gelehrte betrifft, in Praxi Geübte, oder die sonst bey hiesigen Unter-Gerichten, oder anderen öffentlichen Functionen ihre Capacität spühren lassen, auch die sowohl wegen ihres Alters, als Leibes=Constitution, der Stadt nützliche Dienste zu leisten vermögen, ohne alle Neben=Absichten erwehlet werden, auch deswegen weder vor noch nach der Wahl einige Geschencke nehmen, oder durch die Unserige, mit Unserm Wissen, nehmen lassen. Zu dem Ende dann auch der Präsidirende Herr Bürgermeister, bey vorkommenden Rahts-Wahlen, dahin eine Anrede und Ermahnung thun will, daß ein Jeder dabey auf nichtes, als der Personen Capacität und Tüchtigkeit zum Regiment, reflectiren wolle, welches die Anwesende, mittelst ordentlicher Umfrage, durch ein wohlbedächtliches Ja, auf Ihr Gewissen zu versichern gehalten seyn sollen. Auch soll Niemand, der nicht der Evangelischen Lutherischen Religion zugethan, dabey unsträfflichen Lebens und Wandels ist, zu Rahte gezogen werden.

## Art. 13.

Gerichts=Ordnung von 1711. Tit. I. Art. 7.

Wann nächst diesem zu allen Zeiten die Erfahrung bezeuget hat, wie ein unter vielen Gliedern wohlbestelltes

---

Art. 12.

Auch soll Niemand — zu Rahte gezogen werden] Die hier, in Gemäßheit des Recesses von 1603 Art. 1 eingegangene Verpflichtung, nur der evangelisch=lutherischen Religion Angehörige zu Rathe zu ziehen, ward durch Rath= und Bürgerschluß vom 16. December 1819 aufgehoben, in welchem die Wahlfähigkeit der hiesigen christlichen Religions=Verwandten zu Rath ausgesprochen ist.

Regiment, eher durch innerliche Trennung zwischen den Regenten selbst, als durch äußerliche Gewalt, geschwächet werde, absonderlich, wann Einer sich in seinem Ambte, aus ungebührendem Ehr=Geitz und Vorzug, über Andere erheben, durch seiner Collegen Verkleinerung sich groß und beliebt machen, durch der Capablesten und Redlichsten Unterdrückung seinen Ehr= und Geld=Geitz sättigen und befestigen, nach seinem eigenen, Niemanden wahre Treue und Freundschafft zutragenden genio sich von Anderen gleichmäßige Falschheit und Verstellung einbilden, durch ungebührliche Gelindigkeit und Facilität, oder nur deren äußerliche Contestirung, über die Recht=Durchgehende Unwillen und Feindschafft erwecken, in Consessibus selbst, durch harte Begegnung, anzügliche Expressiones, starcke Opposition und andere ungebührliche Mittel, oder gar durch Procurirung eines Anhangs oder Faction, Alles nach seinem Willen und Gutdüncken gerichtet haben will; So will und soll ein Jeder im Raht sich alles dessen, mit auffrichtigem und redlichem Herzen, enthalten, und nach äußersten Kräfften dahin streben, daß ein gutes Vernehmen, Harmonie und Einigkeit, unter allen Mit=Gliedern festgesetzet und fort und fort ungekränckt beybehalten, und alles Mißtrauen, Widerwill, Spaltung und Zwietracht vermieden bleibe, dero Behuef auch nicht verstatten, daß Einer des Andern Votum, im Raht oder hinterrücks, sugillire syndicire, oder Ihn in Seinem freyen Voto, es sey in Justiz= oder anderen Sachen, noch weniger bey Wahlen, hindere, oder auf einige Art und Weise Ihme deßfalls Verdruß mache, oder deßwegen auf Ihn einen Groll

werffe, besondern nach bestem Vermögen ein Jeder Seines Orts dahin sehen, daß allemahl unter gesambten Rahts-Gliedern, nebst Syndicis und Secretariis, eine beständige respective collegiale Liebe und Freundschafft unterhalten, auch gute Ordnung, und daraus folgender respectus personarum, ohngekränckt observiret werde: Widrigenfalls gegen dessen Hindansetzung oder Uebertretung solchergestalt nach Befindung verfahren werden solle, wie unten Art. 18 et 19 disponiret worden.

## Art. 14.

Gerichts = Ordnung von 1711. Tit. I. Art. 3 und 5.

Den Präsidirenden Herren Burgermeisteren wollen alle übrige Rahts-Glieder sowohl, als Syndici und Secretarii, den gebührenden Respect erzeigen, und alles dessen, was zu Schmählerung oder Kränckung der von alten Zeiten her Ihnen zukommenden Autorität gereichen könte oder möchte, sich gäntzlich enthalten, was Dieselbe, Krafft führenden Präsidats, Einem oder Anderen, Er sey in oder de Senatu, aufftragen werden, der Schuldigkeit nach willigst übernehmen, und auf das sorgfältigste und fleißigste, ohne Verzug, (absonderlich, wann etwanniges periculum in mora solches erfordert, oder eine präcise Zeit dahin angesetzet seyn möchte) ausrichten, und ohne erhebliche, zu des Herrn Praesidis, oder allenfalls gesambten Rahts Dijudication stehende Ursache (wie dann demjenigen, welchem etwas committiret wird, Causales dagegen bescheidentlich anzuführen wohl erlaubt) nicht decliniren: hergegen wollen die Herren Praesides sowohl Ihre Herren Collegen, als übrige Herren des Rahts, für Mit-Glieder achten, Selbige, als auch die

Herren Syndicos und Secretarios, lieb und werth halten, und Allen bescheidentlich und freundlich begegnen, auch Keinem etwas, Seinem geleisteten Eyde und specialen Ambts=Pflichten entgegen lauffendes, noch Einem vor dem Andern, aus Freundschafft oder Feindschafft, die schwereste Arbeit oder Odiosa übertragen, sondern solche, ohne alle Privat=Absichten, so viel möglich gleich theilen; was aber solchergestalt Jemand ex Commissione Domini Praesidis, oder des Rahts, übernimbt und Innhalts Commissorii aus=richtet, darob soll Derselbe zu keinen Zeiten, und an keinem Orte, es sey bey Collegiis, Bürgerschafft oder anderwerts, unter welchem Praetext es auch wäre, responsabel seyn, sondern deßfalls alle wege von gesambten Rahte Kost=Noht= und Schad=loß gehalten, auch dagegen die sogenannte Rolle de Anno Funffzehenhundert Fünff und neuntzig, falls selbige nicht im künfftigen Haupt=Receß in totum auffgehoben, oder pro parte geändert werden solte, nicht mehr dahin, ob hätte Er für Sich allein, oder auch der Praeses für Seine Person es zu verantworten, gemißdeutet werden.

## Art. 15.

Gerichts=Ordnung von 1711. Tit. I. Art. 18.

Alle und jede Glieder des Rahts wollen bey den ordinairen Rahts=Versammlungen zu rechter bestimbter Zeit, und bey den extraordinairen Zusammenkünfften zu dem angesagten Glocken=Schlag, bey der dieser Vereini=gung angehängten Reglement Membri I. Art. 6, 7 et 8 inserirten Geld=Straffe, zu Raht=Hauß

kommen, und Keiner ohne rechtmäßige, auf Erfordern zu beweisende Ursache (welche Derselbe vorgängig durch einen Zettul, oder wenigstens durch einen Bedienten anzeigen zu lassen schuldig) nicht zu späht erscheinen, weniger ohne vorgängige Erlaubniß des Herrn Praesidis gar ausbleiben, und darauff ein Jeder, so lang die Rahts=Session dauret, und a Domino Praeside nicht auffgehoben wird, dem diesem Receß annectirten specialen Reglement in allen Stücken, bey darinn verordneter Straffe, Sich gemäß verhalten, auch was währender Session per majora vota beliebet, decidiret, oder resolviret wird, Sich nicht weniger, als wann Er selbst mit der Meynung gewesen, allerdings und ohne Widersprechen, gefallen lassen, und folglich außerhalb Rahts Niemand und zu keiner Zeit offenbahren, ob Er selbst, oder wer sonst im Raht zu einem genommenen Schlusse ab= oder zustimmig gewesen. Es will auch an den Tägen, an welchen Sich der Raht versammlet, keines der Rahts=Glieder, deßgleichen Syndici und Secretarii, ohne Consens des Herrn Praesidis, oder etwan nachher einfallende, erhebliche, bey nächster Rahts=Session anzuzeigende, und von Selbigem zu approbirende Ursachen, auf ein oder mehrere Täge außer der Stadt seyn, weniger eine Reise vornehmen; am wenigsten will der Worthaltende Herr Bürgermeister und älteste Herr Gerichts=Verwalter des Nachts außerhalb der Stadt bleiben, Sie hätten dann mit Ihren Herren

---

Art. 15.

Ohne Consens — — zu approbirende Ursachen] Entwurf: "ohne erhebliche Noht, und Consens des Herrn Praesidis."

Collegen, um Ihre Vices zu vertreten, vorher die nöhtige Abrede genommen oder nehmen lassen.

## Art. 16.

Es will ein Jeder unter Uns dasjenige, was zu Raht aufs Tapet und in Deliberation kombt, und sich Anderen zu offenbahren nicht gebühret, verschwiegen halten. Solte nun diesem entgegen Jemand dasjenige, was in specie in Senatu verschwiegen zu halten beliebet worden, oder auch, was Ein oder Anderer in Senatu proponiret, oder in einer Sache votiret, Einem, es sey wem es wolle, in oder außer der Stadt entdecket oder kund gemachet haben, und Er dessen überführet werden könte, soll Derselbe dadurch ipso facto in Hundert Reichsthaler executive einzutreibender Straffe verfallen seyn; da auch befunden würde, daß Jemand außerhalb des Rahts desjenigen, so geheim zu halten beliebet worden, Wissenschafft hätte, wollen Wir denselben, dafern er Unserer Jurisdiction unterwürffig, dahin halten, daß, woher er solches erfahren, er sich eydlich zu erklähren habe, damit nachmahls, befindenden Umständen nach, ferner verfahren werden könne. Was aber sonst etwa zu verschweigen nicht eben nöhtig und beliebet seyn möchte, will Niemand dennoch, ehe E. Hochweiser Raht sich dissolviret, an Jemand außerhalb Rahts offenbahren.

## Art. 17.

Gerichts-Ordnung von 1711. Art. 15 und 16.

Damit die Officiales, Diener, Visiteurs, Knechte, Voigte und andere Bediente ihr Ambt fleißig und treu

verwalten, so wollen Wir sambt und sonders gute und genaue Auffsicht haben, daß dieselbige sowohl dem von Uns, oder den Ambts=Herren ihnen ertheilten Befehl, bey Straffe der Suspension oder Remotion, ungesäumbt gehorsamst geleben, als auch, was ihnen vermöge auffgegebenen Befehls, oder sonsten, nach Anweisung ihrer Aembter, zu thun oblieget, treulich, ehrlich, unnachlässig und ohne allen Verweiß ausrichten, eintreiben, exequiren und berechnen; würde aber bey Einem oder dem Andern einige Nachlässigkeit und Unfleiß, deßgleichen einiger straffbahrer Eigennutz, in Ueberschreitung der verordneten Taxae ihrer Accidentien verspühret, soll ihnen solches ernstlich verwiesen, und sie nach Befinden darüber an Gelde bestraffet, auch sothane Straffe sofort von denen unter dem Ambts=Herrn beruhenden Accidentien und Salarien ihnen abgezogen, oder wo sie ein Salarium aus der Cämmerey zu erheben haben, solches der Cämmerey, damit sie die Straff=Gelder von dem Salario einbehalten könne, kund gemachet, sonsten aber die dictirte Geld=Buße durch prompte Execution von ihnen beygetrieben werden; würde aber der Bediente an solche Bestraffung sich nicht kehren, und immerhin in seinem Unfleiß oder Ungebühr beharren, wollen Wir denselben suspendiren, und wann gar keine Besserung zu hoffen, des Diensts entsetzen, auch ein jeder Ambts=Herr insonderheit mit Seinen Bedienten gleichmäßig verfahren; falls auch dieser Entsetzung oder Bestraffung wegen, ein Bedienter sich zu beschweren einige gegründete Ursachen zu haben vermeinte, mag zwar derselbe dießfalls seine Zuflucht zu Uns per Supplicam nehmen, sonsten aber zu einigem

Collegio, noch zu gesambter Bürgerschafft sich nicht wenden, weniger daselbst gehöret, noch seine Sache angenommen werden. Dafern aber einiger Bedienter auf Untreu betreten, oder überführet werden solte, daß er sonst Unterschleiffe gemachet und das Publicum defraudiret, wollen Wir denselben nicht allein seines Dienstes, er möge selbigen erkauffet oder umsonst empfangen haben, entsetzen, sondern auch überdem fiscaliter nach Rechten weiter gegen ihn verfahren lassen, anbey ungesäumbt darob seyn, daß an seiner Stelle ein anderes tüchtiges Subjectum wieder bestellet werde.

## Art. 18.

Vergl. Gerichts=Ordnung von 1711. Tit. I. Art. 4.

Dafern nun einiges Mit=Glied des Rahts, es sey Bürgermeister oder Raht=Mann (auch Syndicus und Secretarius in Seiner Function und Obliegenheit), dieser, von Neuem, auf eines Jeden Christliches Gewissen, in rechtschaffener Intention, mit Wahrheit und Auffrichtigkeit, wohlbedächtlich und freywillig errichteten Vereinigung und Angelobung, in einem oder anderen vorangeführter Stücken, oder auch sonst seinen theuer geleisteten Eyden und Pflichten, vel committendo, vel omittendo, mit Vorsatz, oder unverantwortlicher Nachlässigkeit, zuwider handlen solte, welches Gott jedoch, durch bessere Leitung auf rechte Wege, über kurtz oder lang in Gnaden verhüten wird; so wollen Wir ingesambt, und ein Jeder absonderlich, sobald solches kund werden möchte, nicht allein dazu nicht conniviren, oder dem Schuldigen, aus unzeitiger, schädlicher Compassion,

collegialer Freundschafft, oder anderen Absichten und Prätexten, überzuhelffen suchen, besondern vielmehr Uns hiemit folgendergestalt anheißig gemachet und verpflichtet haben: (1.) Wollen Wir, die Bürgermeistere, und vornehmlich Diejenige, so pro tempore das Praesidat führen werden, oder, da der Casus einen von diesen selbst betreffen möchte, die übrige Bürgermeistere, sobald Wir von Jemand einige Ungebühr verspühren oder in Erfahrung bringen solten, anfänglich, wann die Sache nicht öffentlich kundbahr und anrüchtig, ins geheim, wann aber dieselbe eclatiret, oder Jemand über ein Mit=Glied des Rahts, daß Er ihme zu nahe und Unrecht gethan, sich per Supplicam beschweren und erweißlich machen, oder auch die geheimbde Zurede die behuefige Remedirung nicht würcken möchte, in pleno Senatu Denselben darüber zuredestellen, Ihme seinen Unfug vorhalten, daß Er Sein Ambt besser, fleißiger und sorgfältiger beobachte und verrichte, Ihn ernstlich erinnern und ermahnen, auch nach Befinden Ihn dahin anweisen, daß Er den etwan von Ihm Beleidigten oder Beschwerten solchergestalt befriedige, wie es per majora vota beliebet, oder durch dazu benennende Commissarios in Güte vermittelt und abgethan werden wird. (2.) Wollen Wir gesambte übrige Rahts=Mit=Glieder nicht allein dem Worthaltenden oder andern Herrn Bürgermeister darunter ernstlich assistiren, besondern auch, falls einigen Mit=Gliedes Unverhalten eher von Jemand unter Uns, als von Ihm vermercket oder in Erfahrung gebracht werden möchte, Ihm davon ohnverweilt ins geheim Eröffnung und Nachricht geben, jedoch daß Er auch dagegen desjenigen Nahmen,

der es ihm angebracht, weder dem Beschuldigten, noch einigem deren übrigen Mit=Rähts=Gliedern, kund werden lasse. (3.) Würde aber der Berüchtigte und schuldig Erfundene all solcher Vermahnung und Anweisung nicht nachleben, oder auch zum andern mahl in dergleichen Ungebühr wieder verfallen, und dessen überwiesen werden, so wollen Wir, nächst nochmahliger schärfferer Warnung und Vermahnung zu besserer Wahrnehmung seiner Ambts=Gebühr, Denselben deßwegen mit einer, pro qualitate commissi proportionirten, ansehentlichen Geld=Buße belegen, und dafern Er solche nicht längstens innerhalb Vierzehen Tagen würcklich und völlig abstatten solte, sie ohne weitere Dilation, entweder durch den Gerichts=Voigt exequiren, oder der Cämmerey, daß selbige auf Sein lauffendes Honorarium sothane summam abschreibe und decourtire, anzeigen lassen. (4.) Soll Niemand, bey Straffe der Suspension, oder gar Remotion ab Officio, wegen sothaner Zuredestellung oder Bestraffung, auf den Worthaltenden oder anderen Herrn Bürgermeister, oder auch auf einiges anderes Mit=Glied des Rahts, einen Groll und Feindschafft werffen, vielweniger deßfalls einiger anderer Orten, weder bey Collegiis, noch bey der Bürgerschafft Sich beschweren, oder auch, zu Ausübung vergalleter Rache, in oder außer Rahts sich einen Anhang zu machen, oder factiones zu stifften suchen; vielmehr soll Er dergleichen gelinde Züchtigung mit Liebe und Sanfftmuht auffnehmen, und nur darinn Seine beste Revange und Satisfaction suchen, daß Er durch Emendirung Seiner Selbst, wie zuforderst der Göttlichen Gnaden und Vergebung, also auch gesambten Rahts

wahrer collegialer Freundschafft und Wohlgewogenheit Sich wieder versichere.

## Art. 19.

Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. I. Art. 4.

Solte aber über alles Vermuhten es möglich seyn, daß Jemand des Rahts so gar in Verstockung verfiele, daß Er weder durch Seinen geleisteten schweren Eyd, noch durch diese genauere mutüelle Verpflichtung, noch auch durch obverordnete Ermahnung, Warnung und Bestraffung, Sich von Seinem halßstarrigen Sinne ab- und zu rechtschaffener Beobachtung und Verwaltung Seiner, sowohl gemeinsahmer, als in den Ihme auffgetragenen Rahts-Aembtern obhabender sonderbahrer Pflichten, anleiten lassen wolte; so wollen Wir Denselben, ohne weiteres Nachsehen, nicht allein als ein verfauletes Glied per Suspensionem von Unserem Corpore abschneiden, besondern auch, mittelst fiscalischen Processus, zu völliger Remotion, und nach Befinden meritirter weiterer Straffe gegen Ihn verfahren lassen.

## Art. 20.

Allermaßen dann auch, zu mehrerer dessen Beförderung, Wir nicht nur gerne geschehen lassen, daß ein Jeder, Er sey in oder außer Rahts, der etwas straffbahres, so einig Mit-Glied des Rahts (desgleichen Syndicus oder Secretarius) in Seinem Ambt begangen hätte, hinkünfftig erfahren, und zu näherer dessen Erkundigung begründete Anleitung zu geben wissen möchte, solches einem der Herren Bürgermeisteren, oder einem andern Rahts-Gliede, zu welchem er etwann das meiste Vertrauen setzen dörffte, in geheim

offenbahre, und dessen Nahme oder Person von diesem mit äußerster Verschwiegenheit secretiret werde: Besondern Wir verpflichten Uns auch, daß Derjenige unter Uns, dem solche Entdeckung und Anleitung gegeben werden würde, dieselbe mit Glimpff und Bescheidenheit an = und auff= nehmen, der gegebenen Anleitung fleißig nachforschen, und nach befundener Wahrheit, oder sattsahm begründeter Rechts= gültiger starcker Präsumption, dem Worthaltenden oder an= derem Herrn Bürgermeister davon ausführliche Nachricht geben solle, damit dieser gegen die beschuldigte, oder solcher= gestalt berüchtigte Person, nach Maaßgebung vorhergehenden Art. 18, mit gebührendem Eyfer weiter verfahre; jedoch mit dem Vorbehalt, daß alle diese Unsere wohlgemeinte redliche Intention weder dahin, ob müsten Wir von allen, nicht mit Vorsatz, oder aus angewehnter böser Habitude, begangenen menschlichen Schwachheiten, Fehlern oder Ueber= eilungen, fast Engel=rein seyn, gemißdeutet, noch von Jemand aus Haß, Mißgunst, Rachgier, oder anderen Affecten, zu unschuldiger Verfolgung oder Verkleinerung einiges Rahts= Glieds, oder auch Syndici und Secretarii, gemißbrauchet, besondern in solchem Falle, nach erfundener des Ange= schuldigten Unschuld, gegen den ersten Autorem solcher Verläumbdung scharff inquiriret, und derselbe als ein Calumniant und Obrigkeit = Schänder nach Rechten be= straffet werde.

## Art. 21.

Damit nun auch im Gegentheil ein jeder Bürgermeister und Raht=Mann, auch Syndicus und Secretarius, der Sein

Ambt Eyd- und Pflicht-mäßig vorbeschriebener maßen beobachtet und verwaltet, nicht allein darunter von Niemand, er sey inn- oder außerhalb Rahts, nicht gehindert oder abgehalten werde, besondern auch desto mehr versichert seyn könne, daß diejenige, die Ihn entweder ohne Ursache, aus bloßer Mißgunst, oder wegen Seines rechtschaffenen, kein Ansehen oder Person achtenden oder fürchtenden Eyfers, zu Handhabung der Gerechtigkeit und guten Regiments, oder auch wegen von Ihm erlittener wohlverdienter Bestraffung und aus andern Privat-Affecten anfeinden, verfolgen und Ihm übel zu thun suchen wollen, ihre Boßheit und Rachgier, weder absonderlich für ihre Person, noch durch Factionen, Complottirung oder andere directe und indirecte Machinationen, gegen Ihn auszuüben nicht vermögen; so geloben und versprechen Wir hiemit, daß in solchem Falle Wir sambt und sonders den Verfolgten, nach erkundigter und befundener Seiner Unschuld, wider alle Verhinderung und Anfechtung, mit fest zusammengesetzten Kräfften, ohne Ansehung aller anscheinenden Gefährlichkeit, Nutzens oder Schadens, und ohne eintzigen Vorwand dieser oder jener wohlgemeinten Absicht, vertreten und schützen, und eher das Ihm zugedachte Unrecht, in freudiger Gelassenheit zu Gott, mit über Uns Selbst ergehen, als Ihn verlassen; in unverhoffter Verbleibung dessen aber diejenige unter Uns, durch deren Deserirung Er in Unglück gerahten seyn möchte, für meineydig geachtet, anbey Ihm oder Seinen Erben dafür in Rechten responsabel seyn und gerecht werden wollen, und solches insonderheit auch in den Begebnissen, da Jemand für Seine Person, oder in Seinem

absonderlich obhabenden Rahts-Ambte oder Function, über etwas besprochen oder angefochten werden solte, so Er auf Unseren, sowohl per majora, als unanimia Vota Ihm ertheilten Befehl, oder mit ausdrücklichem Unseren Consens gethan, wie darob insonderheit bereits oben Art. 14. weiter disponiret worden.

## Art. 22.

Indessen wollen Wir vor Gott, der gesambten Stadt, Unsern Nachkommen, und der gantzen ehrbahren Welt, Uns aufs kräfftigste verwahret haben, daß vorbeschriebene Unsere freywillige Vereinbahrung, und alle hierinn enthaltene heilsame Satzungen, nicht wegen etwan bißhero unter Uns befundener, und dergleichen Remedirung und Versehung benöhtigter schwerer Fehler und Gebrechen in Unserem Ambte und Function, noch aus Zwang der Hohen Kayserlichen Commission, besondern bloß zu Bezeugung Unserer gewissenhafften redlichen Intention, und zu mehrerer Versicherung und Befestigung von Uns und Unsern Nachkommen stets wohl und rühmlich zu führenden Stadt-Regiments, errichtet seyn. Wollen auch dabey ausdrücklich vorbehalten haben, daß, dafern über kurtz oder lang, von Jemand inn- oder außerhalb Rahts, Collegiis, oder gesambter Bürgerschafft, einiger dieser Articuln zu Unserer Verkleinerung, Präjudiz oder Nachtheil solte durch verkehrte Ausdeutung und Detorquirung gemißbrauchet werden, Wir und Unsere Nachkommen, durch einmühtigen Schluß, die gantze Vereinigung (jedoch nicht ohne von Kayserlicher Majestät vorgängig ersuchter und erhaltener Allergnädigster dessen Permission) zu

annulliren und wieder aufzuheben, allemahl befugt und bemächtiget seyn wollen und sollen.

## Art. 23.

Schließlich haben Wir Uns vereinbahret, damit alle und jede diese Articuli destomehr und fester gehalten, und aller deren Einhalt nimmer in Vergessenheit gesetzet werde, daß dieser Recessus in aller, bey Zwantzig Reichsthaler Straffe (es verhindere dann eine erweißliche, gnugsahme Ursache, oder unvermeidliche Nohtwendigkeit) dabey persöhnlich zu erscheinen schuldiger Rahts=Glieder, desgleichen Syndicorum et Secretariorum, Gegenwart, alle Jahr einmahl, nemlich in der ersten Rahts=Session nach Matthiä, vom Anfang biß zum Ende deutlich verlesen, und, mittelst des Präsidirenden Herrn Bürgermeisters gewöhnlicher Umfrage, eines Jeden Bekennung und Gelobung zu stricter deren Nachlebung, ohne eintzige Reservation oder Limitation, mit klarem Ja=Worte darob wiederholet und befestiget werde. Daß nun alle und jede diese vorhergehende Articulos Wir Burgermeistere und Raht (desgleichen Syndici und Secretarii, soweit sie deren Ambt und Function betreffen) freywillig und einmüthig angenommen und selbigen getreulich nachzukommen fest angelobet, auch auf verbleibenden Fall Uns den darin verordneten Straffen willig untergeben, solches bekräfftigen Wir, mittelst eigenhändiger eines Jeden Nahmens=Unterschrifft und beygedruckten Pettschafft; Uns zugleich anheißig machend, alle und jede künfftighin zu erwählende Rahts=Glieder, wie auch Syndicos und Secretarios, bey Leistung Ihrer Eyde, zu gleichmäßiger Annehmung und

Unterschreibung dieses Jedem deutlich vorzulesenden Unions-Recessus sofort anzuhalten.

---

# Reglement,

## wodurch bey denen gewöhnlichen Rahts-Sessionen, und sonst, die unter dem Unions-Receß intendirte mehrere Befestigung eines guten Stadt-Regiments zu befördern.

---

Weil die Erfahrung gelehret, wie, wegen angehäuffter Geschäfften und Expediendorum, sowohl gesambten Rahts in Corpore, als eines jeden Rahts-Glieds absonderlicher Aembter, Deputationen, Commissionen ꝛc. ꝛc. die von langen Zeiten hergebrachte wöchentliche Drey Rahts-Täge, als Montags, Mittwochens und Freytags, Morgens von Acht biß Zwölff Uhr, insonderheit deswegen unzureichend seyn, daß öffters, wegen vieler Herren Abwesenheit, der erforderte Numerus incomplet, dann die in- und durcheinander sich mengende verschiedene Negotia und Incidentia die Deliberationes interrumpiren, und solchergestalt theils derselben mit Präcipitanz abgethan, theils differiret, wo nicht gar versäumet werden müssen, all solchen Inconvenientien aber zu remediiren seyn will; als ist folgendes beständiges, dem unter Uns gemachten Unions-Receß annectirtes Reglement beliebet worden.

## Membrum I.

Ist die öfftere incomplete Anzahl derer Rahts-Glieder, absonderlich, wann der Raht mit noch Vier Membris augiret seyn wird, dadurch zu remediiren, daß:

1. Gesambte Senatores, als Vier und Zwantzig an der Zahl (wann wegen Alters oder Kranckheit allemahl Drey Derselben nicht mit gerechnet, dann beyde Praetores, durante Praetura, davon dispensiret werden), in Drey Classes, jede von Sechs Personen, repartiret seyn, und davon die Sechs Aelteste die erste, die Sechs Mittlere die andere, und die Sechs Jüngste die dritte machen sollen.

2. Von selbigen müssen jede Woche Zwey Classes verpflichtet seyn, sofort vom Anfang der Rahts-Session präsent zu seyn, und selbiger beständig, ohne Absentirung, noch Zulassung einiger Excuse, biß Zwölff Uhren beyzuwohnen, es sey dann, daß nach Eilff Uhren Jemand derselben an die Schoß-Taffel kommen, oder auf den Zoll gehen müsse.

3. Die Alternirung derselben gehet nach der Ordnung um, nemlich daß die erste Woche die erste und zweyte Classe, die andere Woche die zweyte und dritte, die dritte Woche die dritte und erste Classe, und folgends beständigen Turno halten.

4. Wer in solchem Turno mit Kranckheit befällt, hat es sofort dem Ersten der vacirenden Classe zu notificiren, der in Seine Stelle zu treten schuldig ist, jedoch, daß nach cessirender Kranckheit Er solche Vices wieder ersetze; bey anderen Verhinderungen aber muß Er denjenigen aus der

vacirenden Classe darzu ersuchen, der Ihm solches aus Freundschafft zu Liebe thun will.

5. Alle Freytäge, vor Dissolvirung des Raths, müssen die Nahmen der Zwölff Herren, welche die Reihe für folgende Woche trifft, verzeichnet, falls Jemand Derselben sich davon entschuldigen will, Seine Causales erwogen, wann selbige nicht relevant, ohne Ansehen der Person abgeschlagen, wann sie aber gültig seyn, Seine Vices vorerwehnter maßen von Andern vertreten und solche Designation allemahl dem Präsidirenden Herrn Bürgermeister überreichet werden.

6. Wird Jemand derer auf der Designation Gesetzten bey einer Rahts-Session, ohne Substituirung eines Anderen aus der vacirenden Classe, oder ohne hauptsächliche Entschuldigung, die Ihme zur Cognition des Rahts zu allegiren vergönnet, gar ausbleiben, hat Er dafür Zwey Reichsthaler, wann Er aber zu spähte kombt, für jede halbe Stunde einen halben Reichsthaler Straffe zu erlegen.

7. Wann die von der vacirenden Classe bey gewöhnlichen Gerichts-Tägen nicht zu gebührender Zeit erscheinen, verliehren sie die Präsentz-Gelder. Commissiones und andere obhabende Negotia Publica mögen Dieselbe währender gerichtlicher Audience verrichten; so bald aber die Uhr Zehen geschlagen, muß ein Jeder, der nicht vorhero, oder allenfalls, bey etwan unvermuhtlich überkommenden Verhinderungen, sofort bey Seiner Erscheinung zu Rahte, dem Präsidirenden Herrn Bürgermeister gnugsahme, und auf Erfordern erweißliche, nach geendigten Deliberationen, vor der Publication, oder vor Dissol-

virung des Rahts zu erwegende und zu dijudicirende Ursachen seines gäntzlichen oder verspätheten Ausbleibens anzeigen lassen (welches auch denen, die in Turno sind, ebenfalls zu statten kommen mag), zu Rahte erscheinen, bey Straffe Zwey Marck, wann Er gar nicht, und Zwölff Schilling für jede Stunde, so Er späther erscheinet.

8. Bey gewöhnlichen Rahts-Tägen in feriis, wann keine gerichtliche Audience gegeben, und die sonst darzu erforderte Zeit der ersten anderthalb Stunden bloß zu Abthuung Supplicatorum extrajudicialium verwendet wird, ist es in Allem vorerwehnter maßen zu halten; wenn aber der Raht an anderen, als denen gewöhnlichen Dreyen Rahts-Tägen, oder auch Nachmittag extra ordinem convociret wird, sind alle und jede Membra ohne Unterscheid, bey Straffe Zwey Marck, wann sie gar nicht, oder Zwölff Schilling für jede Stunde, wann sie zu späthe kommen, zu erscheinen schuldig: jedoch daß auch die Ansage oder Convocation zu solcher Zeit geschehen, daß sie nicht zu späthe zu ihrer Notice gekommen, noch sonst Ehhafften, Abwesenheit aus der Stadt, oder andere gnugsahme Ursachen sie verhindern.

## Membrum II.

Ist währender Rahts-Session zu mehrerer Zeit-Gewinnung, und Verhütung aller Confusion und Interrumpirung, folgende Ordnung zu halten:

1. So bald die Herren Bürgermeistere aus der Schreiberey in den Raht getreten und Ihren Sitz genommen,

hat Dnus. Praeses, praemissis praemittendis, sofort nahmkündig zu machen, ob und welche Membra, und aus was Ursachen, Ihr Außenbleiben oder späthe Comparition bey dem Consessu entschuldigen lassen, welche der jüngste Secretarius in ein dazu a parte haltendes Buch notiren soll; zu gleicher Zeit hat Dnus. Praeses seinem Con-Praesidi, wann dieser aber nicht zugegen, oder Praesidis vices vertritt, dem jüngsten Secretario alle übergebene Supplicata zu überreichen, um selbige unter der gerichtlichen Audience ins Register zu bringen, welche schon vorgewesene Sachen betreffen, dem vorigen Referenten zuzustellen, die neuen aber nach der Registrirung Ihme Dno. Praesidi zur Distribution wieder einzuhändigen.

2. Nächst dem hat Dnus. Praeses alle eingeloffene Schreiben, so Affairen betreffen, und nicht bloß Nova referiren, dem mittelsten Secretario zu geben, um selbige unter der Audience nachzusehen.

3. Wofern Jemand derer frembden Herren Ministrorum Deputatos verlanget hat, benennet Er die Deputandos.

4. Wann ein oder ander Collegium den Tag in Senatu gefordert werden, oder selbigen Morgen etwas an die Cämmerey, Commercium, Banco oder sonst per Deputatos anzutragen oder zu antworten ist, und solches bey voriger Session schon in materialibus resolvirt und formaliter ad Protocollum gebracht, oder dessen Concipirung Jemand committiret worden, lässet Er solches verlesen; ist aber darob noch nicht resolviret, stellet Er es in Deliberation, und committiret einem derer Syndicorum oder Secretariorum, das Resolvirte unter der Audience in die Feder zu fassen.

5. Hat außer diesem, Dnus. Praeses, oder sonst Jemand im Rahte mit Dessen Erlaubniß, etwas anzubringen, dabey periculum in mora ist, wird solches noch mit vor der gerichtlichen Audience gehöret und darob resolviret, das Uebrige Alles aber post Audientiam ausgesetzet.

6. Sobald darauff Dnus. Praeses die Procuratores zur Audience einruffen lässet (der Er cum Dno. Con-Praeside und einem der anwesenden jüngsten Rahts-Herren allein beywohnet), treten die übrige anwesende Consules, Syndici et Senatores, in die sogenannte Registratur, um aus gerichtlichen Acten referiren zu lassen; allwo derjenige mit denen Relationen den Anfang machet, bey welchem dieselbe das vorigemahl auffgehöret, nemlich nach der Ordnung, daß ein jeder Syndicus et Senator referens nur aus einer Sache (schlechte und mit kurtzer Relation zu expedirende Bescheide ausgenommen) referire, und Einer dem Andern darinn nach der Reihe des Rangs folge und nach dem Letzten es a Syndicis wieder anfange.

7. Sind bey solchen Relationen die Vota in zweifelhafften Punctis different, so wird die Sache in pleno Senatu reassumiret, das Hauptsächliche, worinn Vota diversa gewesen, a Referente recapituliret, und allda per Majora der Ausspruch gemachet: Criminalia können auch bey selbigen Relationen mit ventiliret und erwogen werden, jedoch daß folglich integra Relatio darob in pleno geschehe, und allda die Urtheil per Majora abgefasset werde, welche Majora sich der Referent, wann Er auch anderer Meynung ist und beständig bleibet, gefallen lassen muß; jedoch ist Ihm als-

dann vergönnet, Seine Rationes und Meynung bey dem geheimen Protocollo zu Seiner Präcaution schrifftlich zu übergeben.

8. Weil nun nach solcher wohleingerichteter Serie und Ordnung im Referiren (die auch in feriis in pleno Senatu zu halten) ein Jeder vorher wissen kan, wann Ihn die Reihe treffen wird; so muß auch, bey Straffe eines Reichsthalers, ein Jeder allemahl, wann Ihn die Reihe trifft, mit einer gründlichen, vorher sowohl in Facto, als Rationibus decidendi wohlerwogenen, mündlichen Relation parat seyn, dabey aber allezeit (wann keine sonderbahre, vorher anzuzeigende und a Senatu approbirte Ursache die Präferirung einer jüngeren erfordert) die ältisten, oder am längsten in Submissione gestandene Sachen denen jüngeren präferiren, und es stets dahin richten, daß keine, auch nicht die wichtigste und meiste Arbeit erforderende Sache länger als pro ultimato Zwey Monate a dato, daß sie Ihm ad referendum zugestellet worden, in Submissione bleibe.

9. Zu mehrerer dessen Gewißheit und Beobachtung sind, nebst dem bißhero gewöhnlichen, nach dem dato der Submission oder in Bedencken-Nehmung eingerichteten Register derer gerichtlichen Acten, noch Zwey andere zu verfertigen und von einem Gerichts-Tage zum andern in Richtigkeit zu halten, nemlich eines nach dem Alphabet, von allen Rubriquen und Nahmen derer Partheyen, nebst bloßer Beyfügung des Referentis Nahmen, das andere nach denen Nahmen derer Referenten, mit Beyfügung derer Rubriquen aller unter einem Jeden beruhender Acten, nebst dem dato, wann jede in Bedencken oder für beschlossen

angenommen; welches Letztere bey allen Relationen, um, daß und quo dato in jeder Sache referiret worden, darinn zu annotiren, vorhanden seyn, alle Drey aber Niemand außerhalb Rahts (den Cantzelisten, der sie schreibet, allein ausgenommen), gezeiget werden müssen, wie, wegen sothaner mehreren Secretirung und anderer bey der Cantzeley zu machender Verbesserung, in künfftiger Reformation der Cantzeley weiter zu disponiren seyn wird.

10. Kein Referent, noch sonst Jemand in oder de Senatu, muß einer derer Partheyen, weder directe noch indirecte, bekannt werden lassen, daß Er, oder wer Referens seye; nicht weniger sorgfältigst verhüten, daß solches durch Seinen Schreiber, Diener, oder sonst Jemand aus Seiner Familie, nicht könne bekannt gemachet werden; anbey ein Jeder für Sich eine accurate Notice halten, quo dato eine jede Sache Ihme gebracht, wann Er daraus referiret, oder wann sie sonst von Ihm wieder abgeholet worden, um allemahl darob Rede und Nachricht geben zu können: dero Behuef gleichfalls allemahl, wann Acta dem Referenten zugesandt, oder von Ihme abgeholet werden, des Protonotarii Schreiber beym Judicial-Protocoll das datum auf dem bey denen Actis, oder, um die Acta abzulangen, versiegelt sendenden Zettul mit notiren solle; und wie Derselbe denen Referenten die Acten nicht anderst als versiegelt zusenden muß, also haben die Referenten, wann solche von Ihnen durch die Bohten abgefordert werden, dieselbe, ehe Sie sie ihnen hingeben lassen, auch zu versiegeln.

11. Ist ein Referent mit gerichtlichen Acten oder anderen Ambts-Occupationen so sehr überhäuffet, daß er mit allen Relationen, in vorerwehntem Termino der Zwey Monaten, nicht fertig seyn kan, hat er solches, wenigstens Vierzehen Tage vor dessen Verlauff, Dno. Praesidi anzuzeigen, um einige solcher Acten an andere weniger occupirte Referenten zu geben; jedoch nach Dni. Praesidis Befinden, und daß solches aus keiner anderen Ursache, oder der Absicht geschehe, daß schwere oder odiose Acta nur Andern zugeschoben werden.

12. Nach der gerichtlichen Audience, sobald die alsdann noch vorseyende letzte Relation geendiget, und folglich gesambte ad relata concipirte Urtheile verlesen, treten alle Anwesende wieder in den Rahts-Stuhl, und verfüget sich hingegen der Protonotarius in die Registratur, um jene Urtheile, nebst denen in Recapitulatione Dni. Praesidis beliebten Bescheiden selbiger Audience, in das Urtheil-Buch einzutragen, da inzwischen Dnus. Praeses zuforderst die in illa Sessione eingekommene neue Supplicata distribuiret, folglich a Secretario secundo paucissimis von dem Objecto eingeloffener Schreiben referiren, die aber von sonderbahrer Wichtigkeit sind, gantz verlesen lässet, ob und was darauf zu resolviren, oder zu antworten, in Deliberation stellet, andere ad referendum distribuiret, und was auf jedes resolviret wird, nebst dem Commissorio, was darauf zu bewerckstelligen oder zu antworten, ad Protocollum bringen lässet.

13. Nächst dem träget Er Seine übrige Proponenda vor, vernimmt ferner, ob sonst Jemand in obhabenden Commissis etwas anzuzeigen, oder zu verlesen habe, und

siehet darauf die von dem jüngsten Secretario Ihm, allemahl den folgenden Morgen nach gehaltener Rahts-Session, einzusendende Notice von allen in voriger Session committirten oder rückständig gebliebenen Affairen nach, und wann solches Alles geschehen, employiret Er die noch übrige Zeit zu Relationen ex Actis judicialibus vel extrajudicialibus; sobald aber die Uhr Zwölff geschlagen, lässet Er die abgefassete Urtheile publiciren, wann, absonderlich an Freytägen (wofern des Nachmittags keine Verlassung ist), vorgängig Vormünder quittiret oder in Eyd, desgleichen, die Bürger werden wollen, gewöhnlicher maßen angenommen seyn.

14. Bey Rahts-Tägen, da keine gerichtliche Audience ist, wird es außer dem, was von solchen Audientzen oben erwehnet worden, gleichergestalt nach vorbeschriebener Ordnung gehalten, und insonderheit stets mit dahin gesehen, daß, was mit Collegiis, Deputationen 2c. 2c. zu tractiren ist, so zeitig präpariret werde, daß es ohne Auffenthalt, sobald sie ihre Anwesenheit in gnugsamer Anzahl notificiren lassen, proponiret und Niemand länger, als pro ultimato biß Ein Uhr, aufgehalten werde.

15. Hingegen muß auch bey Collegiis et Deputationibus veranstaltet werden, daß, wann Senatus sie fordern lässet, sie präcise auf die angesetzte Zeit in behöriger Anzahl erscheinen; desgleichen, wann Dieselbe dem Rahte etwas vorzutragen haben, solches aufs spätheste vor Eilff Uhr geschehe: widrigenfalls, da solches späther geschicht, und nicht eben periculum in mora bey der Sache ist, stehet Senatui frey, ob Er noch selbigen Tag darob antworten, oder Seine Antwort und weitere Tractirung auf einen andern Tag

differiren wolle; wie dann auch sothane Differirung dem Rahte sonst allemahl unbenommen bleibet, wann die Sache der Wichtigkeit ist, daß sie einer vorgängigen reifferen Ponderirung bedarff; und muß kein Collegium vel Deputatio sich anmaßen, um sofortige nähere Resolution in den Raht zu dringen, wann Derselbe dazu Zeit ad deliberandum nehmen will.

16. Daferne auch wegen anderer Negotiorum die Judicialia oder Extrajudicialia sich dergestalt häuffen, daß zu mehrerer deren Beförderung ein Conventus Senatus extraordinarius nöhtig ist, muß derselbe allemahl, wann es nöhtig, dazu angesetzet, und bey selbigem nichts, als wozu er destiniret (es komme dann ein Incidens, da periculum in mora ist), vorgenommen oder zugelassen werden, auch alle Membra Senatus, nebst sämbtlichen Syndicis, bey Straffe, wie oben Membro I. No. 8. erwehnet, dabey zu erscheinen schuldig seyn, damit totus Senatus Sich in Zwey Theile separiren, und zugleich der eine, sub directione der beyden Präsidirenden Herren Bürgermeisteren, die Judicialia in der Rahts-Stube, der andere, sub directione deren beyden übrigen Herren Bürgermeisteren, die Extrajudicialia in der Registratur vornehmen und abthun könne; wie dann dergleichen Eintheilung bey Sachen, die nicht von großer Wichtigkeit sind, auch sonst in anderen Fällen, oder an Tägen, da Senatus nicht in Corpore sich zu versammlen nöhtig finden möchte, gebrauchet werden kan.

---

16. Oder an Tägen — — finden möchte] Entwurf: und gar an Tägen, da nicht totus Senatus in Corpore convociret würde.

17. Bey allen und jeden Rahts-Sessionen nun muß Niemand (es sey dann, daß die hohe Nohtwendigkeit, oder Periculum in mora es erfordere) (1.) ohne des Herrn Praesidis Erlaubniß etwas vortragen oder ansprechen, desgleichen Sich nicht aus dem Raht absentiren; (2.) Keiner, wann Dnus. Praeses in Propositione, oder Jemand in Relatione, oder totus Senatus im Votiren begriffen, mit einigem Anbringen, es habe Nahmen wie es wolle, solches interrumpiren; (3.) viel weniger unter selbigem, ohne Necessität, von Seiner Stelle auffstehen, oder mit Anderen discurriren, noch (4.) eines Andern Votum mit Gegen- oder Zwischen-Reden stöhren, besondern, dafern Er in Facto oder sonst etwas zu erinnern hat, ehe dann Dnus. Praeses in Seinem Voto concludiret, es mit Dessen Erlaubniß anzeigen, oder (5.) andere zur Consultation nicht gehörige Sachen treiben, besondern (6.) ein Jeder nach der Ordnung und Umfrage, wann Ihn die Reihe trifft, und nicht eher, Seine Meynung und Votum, mit Respect und Bescheidenheit, deutlich und in möglichster Kürtze geben, und überall (7.) Sich so halten und aufführen, wie es der Respectus mutuus und das Decorum in so ansehnlichem Consessu erfordert; Alles und Jedes bey Ein Marck Straffe für jeden Contraventions-Fall.

18. Weil auch insonderheit das Anklopffen an der Rahts-Thür, Evociren Eines oder Anderen, Anmeldung allerhand Privat-Affairen ꝛc. öffters die Consultationes

---

17. Andere zur Consultation nicht gehörige Sachen] Entwurf: "Allotria."

stöhret und aufhält, so hat nicht allein ein Jeder im Rahte zu präcaviren, daß Ihm, ohne hohe Noht, keine Privat- oder auch Ambts-Sachen, so Er auf eine andere Zeit verschieben kan, in Consessu angemeldet werden; besondern es wird auch höchstdienlich seyn, deßfalls eine andere und zwar diese Anstalt zu machen: (1.) daß die an der Thür die Auffwartung habende Diener derer Herren Bürgermeisteren Niemand permittiren selbst anzuklopffen; (2) daß, wann der Diener auf Jemandes Verlangen angeklopfft hat, und der anwesende jüngste Rahts-Herr nicht sofort darauf an die Thür kombt (wie solches, wann etwas in Propositione, Umfrage, Relatione etc. etc. ist, Demselben unerlaubt seyn muß), er, ob gleich Andere mehr es verlangen, nicht zum zweyten mahle anklopffe, besondern warte, und Andere warten lasse, biß der jüngste Herr von selbst, nach absolvirter Votirung, erscheine, Derselbe aber (3.) alsdann alle vorhandene Gewerbe oder Ansagen auf einmahl annehme und in Senatu überbringe, und solchergestalt mit der Anklopffung und Erscheinung von Zeit zu Zeit continuiret werde. (4.) Ist aber der mittelste Secretarius in Senatu praesens, oder sonst in Seines Ambts Geschäfften nicht occupiret, hat Derselbe vorbeschriebener maßen der Auffwartung wahrzunehmen, und nichts anzumelden, so lange etwas in Propositione, Relatione oder Umfrage ist.

19. Die Membro I. No. 8. gesetzte Straffe muß gleichfalls erleget werden, wann Jemand, Er sey in oder de Senatu, ohne des Herrn Praesidis Erlaubniß, sich eher absentiret, biß totus Senatus dissolviret wird.

20. Die Beobachtung, Einnehmung und Designirung aller vorerwehnter Straffen, kan dem mittelsten, und illo absente, dem jüngsten Secretario committiret werden, unter der Verbindlichkeit, daß, was Er deßfalls conniviret, oder wissentlich und vorsetzlich übersiehet, Er ex propriis, der Committens aber auch nichts destoweniger seine Straffe zu erlegen habe. Wird Jemand gegen die Straffe einige Entschuldigung einwenden, und, ob Er schuldig oder nicht, gegen des Herrn Praesidis Abmahnung, zu des Rahtes Anspruch kommen lassen wollen, und allda, nach genommenen Abtritt, schuldig befunden werden (wie ein Jeder Ihn, ohne Faveur, auf sein Gewissen, schuldig oder unschuldig zu erklären gehalten seyn soll), muß Er, nebst der Straffe, noch deren vierdten Theil mehr bezahlen.

21. Von sothanen Straffen hat der mittelste Secretarius quartaliter, in pleno Senatu, Rechnung abzustatten, da dann die eingekommene Straff-Gelder ad pios oder publicos usus, nach Senatus Belieben, verwendet werden sollen.

22. Und damit auch schließlich abseiten derer Herren Syndicorum und Secretariorum nichts in Ihren Functionen verspäthet, verabsäumet, oder sonst versehen werde, so ist diesem Reglement, wie zuforderst in genere, daß Syndici und Secretarii Ihres Theils Allem und Jedem, was durante Sessione Senatus wegen der Rahts-Glieder oben disponiret, bey allda angeführter Straffe, gleichfalls nachleben sollen, also in Singulis folgendes zu annectiren.

## Die Syndicos betreffend.

1. Wann Denenselben der vierdte adjungiret seyn wird, daß allemahl Zwey Derselben bey denen Relationen unter der Audience alterniren, und sowohl Diese deßfalls, als im Uebrigen alle Vier, unter gleichmäßiger Straffe, wie oben wegen der Rahts-Glieder erwehnet ist, bey allen Rahts-Sessionen zu rechter Zeit erscheinen, oder Ihres Ausbleibens oder Verspäthens, vor oder nach, Dno. Praesidi die erweißliche Ursache vermelden lassen sollen.

2. Insonderheit ein Jeder, was Ihm a Dno. Praeside committiret wird, ohnweigerlich übernehme und ohngesäumbt expedire; dafern Er aber etwas zu decliniren befugte Ursachen zu haben vermeinet, Ihme solche anzuführen zwar unverboten, jedoch, wann Senatus per majora vota selbige unzulänglich befindet, Er dannoch dem Commissorio, bey willkührlicher ansehnlicher Straffe, nachzuleben schuldig seye.

3. Und damit dasjenige, was an gerichtlichen Stadt-Processen, Deductionen, Repraesentationen, wichtigen Send-Schreiben oder Correspondence zu expediren ist, mittelst einer gewissen Repartition, unter denen Herren Syndicis abgetheilet sey, und also dem Vorkommen nach ein Jeder sofort wisse, was Ihme an externis (maßen in internis ein Jeder Derselben absque distinctione, was Ihme a Praesidio und eventualiter toto Senatu committiret wird, zu übernehmen schuldig) zu übernehmen und zu expediren incumbire, wird darunter folgende Eintheilung gemachet: Nemlich, daß der älteste Syndicus die Stadt-Processe in Judicio Aulico et Camera Imperiali, desgleichen alle am

Kayserl. Hoffe und Comitiis Imperii vorkommende Stadt-Angelegenheiten, dann was Hanseatica und das mit Lübeck gemeinschafftlich habende Ambt Bergedorff betrifft; der zweyte Syndicus alle Vorkommenheiten mit der Cron Dennemarck und Hoch-Fürstl. Hause Holstein, item mit dem Niedersächsischen Crayse, dann mit Engelland, Franckreich, Hispanien, Portugal, Italien und denen Niederlanden; der dritte Syndicus mit allen Chur-Fürsten, Fürsten, Städten und übrigen Membris des Römischen Reichs; und der vierdte Syndicus, nebst denen fiscalischen Sachen in internis, mit Schweden, Pohlen, Moscau &c. &c. unter Seiner Repartition und zu expediren hat.

4. Hingegen haben die Herren Syndici auch in Ihren Commissis derselben Garantie und Indemnisation zu genießen, die in dem Unions-Receß denen Rahts-Mit-Gliedern versichert worden.

## Wegen derer Secretariorum

ist zu observiren, und wird verordnet:

Daß der Protonotarius

1. Alles und Jedes, so zu punctüeller Richtigkeit des Protocolli judicialis erfordert wird, bestes Fleißes zu besorgen habe.

2. Daß Derselbe Seinen Substituten, welcher bey dem Judicial-Protocoll ist, dahin anhalte, daß er zu rechter Zeit die Protocolla richtig mache, und, sobald die Sachen in dem Stand sind, daß darinn gesprochen werden kan, selbige sofort dem Herrn Praesidi, um solche zu distribuiren, und wofern selbige schon einen gewissen Re-

ferenten haben, Demselben und zwar allemahl in einem versiegelten Convolut (damit der Cantzeley-Bothe nicht erfahre, was es für Acta seyen) zugesandt werden.

3. Daß Er sowohl für Seine Person, als Sein Substitutus, Sich mit demjenigen, so Ihnen laut des Schragens von Alters her zugelegt, vergnüge, und von Niemanden, unter welchem Prätext solches auch sey, ein Mehrers praetendire; auch Dessen Substitutus, wann von einer Parthey die Original-Urtheil ausgelöset, und solche hernach ein- oder mehrmahlen von selbiger Seite verlanget wird, sich mit der ordinairen Gebühr zum erstenmahl vergnüge, derer übrigen Exemplarien halber aber weiter nichts als pro Copia praetendire; und soll derselbe, auf den beweißlichen Contraventions-Fall, das erstemahl mit 10 Rthlr., und in Anmerckung fernerer Treulosigkeit, mit doppelter Straffe beleget, ja sogar seines Dienstes entsetzet werden.

4. Daß Er insonderheit darob sey, daß die Verschickungs-Kosten von dem Substituto nicht höher berechnet werden, als sie sich würcklich belauffen; bey der in vorigem Articul bemerckten Straffe.

5. Daß Er Sorge trage, daß wann Sachen verschicket werden, dieselbe wohl collationiret, und, zu Nachtheil einer oder anderer Parthey, nichts davon bleibe oder zugethan werde.

6. Daß niemahls die versandt gewesene Acten eröffnet werden, biß beederseitige Procuratores dazu citiret, und eine gewisse Zeit zu der Eröffnung angesetzet.

7. Daß Er die Zeugen, sowohl auf dem Raht-Hause, als der Wein-Bude, so viel möglich, und insonderheit, wann

solches von einer oder anderer Parthey verlanget wird, selbst abhöre, auch die Eydes-Leistungen selbst unterschreibe.

8. Die Receß-Bücher in Verwahrsam nehme, und solche absque consensu Dni. Praesidis nicht vom Raht-Hause thue.

## Secundus Secretarius.

1. Außer Seiner generalen Obliegenheit ist nöhtig, daß währenden Consessus Senatus Er allemahl auf der Schreiberey zugegen seye, damit, wann Er in die Raht-Stube gefordert wird, Er jedesmahl unverzüglich erscheinen, und tertio Secretario assistiren könne, es sey dann, daß der Protonotarius Seine Vices übernommen; bey Straffe Vier Rthlr.

2. Daß Er alle Brieffe notiren, und von denenselben, so viel möglich, Rede und Antwort geben, auch selbige asserviren, und zu dem Ende solche von Monat zu Monat in einen Fascicul binden, und nach dem Alphabet in ein eigen Protocoll registriren solle, wann und durch wen solche beantwortet.

3. Daß Er die Send-Schreiben, so Ihme a Dno. Praeside committiret werden, übernehme und verfertige.

---

1. Allemahl auf der Schreiberey — — assistiren könne] Entwurf: "außer des Freytags Morgens, wann Bürger anzunehmen, beständig zugegen sey und tertio Secretario assistiren müsse."

Vier Rthlr.] Entwurf: 1 Rthlr.

3. So Ihme a Domino Praeside committiret werden] Entwurf: "so nicht der importance, daß sie Einem der Herren Syndicorum aufgetragen werden, ex commissione Domini Praesidis."

4. Daß Er, nebst den andern Secretariis, oder Ihre Substitut-Schreiber, für Pässe, Vorschreiben, oder andere Expedirung und Extracten, nicht mehr nehme, als Ihm von Alters her und nach dem Schragen zugelegt; bey willkührlicher Straffe.

5. Daß Er bey Annehmung der Bürger sorgfältig dahin sehe, daß Niemand dieser Stadt Receßen zuwider Bürger werde.

## Tertius Secretarius.

1. Daß Er in das Extrajudicial-Protocoll Alles, was währenden Consessus vorkombt, auf das fleißigste eintrage und nichts auslasse.

2. Daß Er, was täglich diesem oder jenem Membro Senatus in specie committiret wird, ausschreiben lasse, und das Commissorium Demselben sogleich, wann es Seine andere Occupation leidet, einhändige, oder, wo nicht, wie auch wann Er nicht zugegen, Ihm ohngesäumbt zusende.

3. Daß Er alle Nachmittag oder Abends, post Consessum Senatus, alle und jede in selbiger Session ertheilte Commissa, desgleichen dasjenige, so noch anzusprechen, zu expediren, oder zu committiren, in solcher Session rückständig geblieben, im Protocoll fleißig nachsuche, auf einer kurtzen Notice extrahire, und solche Notice den folgenden Morgen Dno. Praesidi verschlossen zusende.

4. Daß Er den Indicem aller vorseyenden Materien aufs fleißigste, und ohne Auffschub, verfertige und continuire.

5. Daß Er Sich mit demjenigen, so Ihm von Alters her pro Extractibus Protocolli und Decretis zugeleget, ohne

Unterscheid, ob sie lang oder kurtz, vergnüge, auch darob halte, daß sein Substitut die Bürger nicht über die Gebühr beschwere.

6. Daß, wann ein bloß Communicetur, ohne vel cum termino, decretiret wird, solches auf die Supplique geschrieben werde, und deßfalls kein besonder Decret auszulösen nöhtig sey; alles und jedes Obige nach Befinden bey willkührlicher Straffe.

Ueber all solches sollen alle Drey Herren Secretarii sich angelegen seyn lassen, daß, vermittelst eines gewissen Reglement, die Substituti besser als bißhero ihre Schuldigkeit observiren, und nicht nach Belieben auf die Cantzeley kommen und weggehen, sondern, sobald Senatus Sich versammlet, Sich gleichfalls auf die Cantzeley einfinden, und daselbst beständig bleiben, damit Expedienda punctuellement expediret und Senatu dissoluto die Bürger nicht aufgehalten werden, wie solches bey künfftiger hoch-benöhtigter Emendirung der Cantzeley weiter zu verfügen seyn wird.

# Anhang zu Art. 2.

---

## Raths-Eid von 1633.

Ick lave und schwere tho Godt dem Almechtigen, dat ick dorch Gades Gnade aver der reinen Christlichen Religion, als desulvige in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften verfahtet, und beth hertho uth densulvigen in disser Stadt Kercken gelehret und geprediget iß, und noch däglich gelehret und geprediget wert, nha Uthwisinge des ersten, in dem Anno 1603 upgerichtedem Recesse gestellden Articuls, holden wil.

Ick wil ock dissem Rahde und disser Stadt, dersulven Borgerschop und gemeinem Besten, getrewlich und mit högestem Vlyte, ahne einigen Respect und eigenen Nutten vorsthan, ehr Bestes soeken, vortsetten und allen Schaden afwenden, nha Sinnen und Witte, als ick bestes kan.

De leve Justitie wil ick mi högestes Vermuegens laten befahlen sin, und in allen gerichtlicken Sacken, den Armen so wol als den Rieken, ahne Ansehen der Persohn hören, und nha unsrem Stadtbocke, Recessen und des Ehrbaren Rahdes und gemeiner Stadt Underdahnen verördnetem Landtrechte, einem Jeden dat Recht forderligst mitdehlen, datsulvige ock

Nemandt vorwegeren, upholden edder vorkehren, weder umb Freundtschop edder umb Viendtschop willen.

Ock van den Partheyen keiner Sacken halven, so vor dem Rahde edder disser Stadt thogehörigen Gerichten hangen, noch in dehnen von einem Ehrbaren Rahde mi anbefahlenen Emptern und upgedragenen Commissionen, wie ock van allen andern Sacken und Handlungen, so an mi mines Ampts halven, so wol in als utherhalf der Stadt tho verrichten gelangen muegen, weder vor, noch in, edder nha der Sacken und Verrichtunge, und tho keinen Tyden, einige Gifften edder Gave wehtentlich nehmen, edder dorch Jemandt anders annehmen edder entfangen laten, edder sonsten hierinne einiger Maeten minen eignen Nutten und Vordehl, so mi, edder Jemandt minenthalven, directe edder indirecte thom Besten kamen konde, under wat Schyn dat ock geschehen muegte, soeken und gebrucken.

Die Privilegia disser Stadt in gude Upacht nehmen, daraver högestes Vlytes holden und de vorbidden.

Ick wil ock in Erwehlinge der Herren Borgermeistere, Syndicorum, Rahts=Herren und Secretariorum nicht ansehen einige bloße Freundtschop, noch deßwegen einig Geschenck, Gifste edder Gave annehmen, sondren minen Stemmen effte Votum alsolchen Persohnen, de ick nha minen Gewehten dartho düchtig und bequem befinde, geven.

Ick wil ock disser Stadt Guet und erledigte Emptere und Lehne, welche vermuege der Recesse der Cämerey nicht absonderlich tho verhueren effte inthodohn thosthan, ahne Volborth des Rahdes Nemandt umb Fründschop, Gifste edder Gave willen, sondren wolbenömeden, ehrlichen und dartho düchtigen Persohnen indohn und vorlehnen.

Und wat in dissem Rahde gehandelt edder geschlaten wert, nümmer bueten Rahdes wil handlen edder vormelden, idt gha tho Fründen edder tho Frembden, idt geschehe den mit Willen des Rahdes.

Ock wil ick alle Accidentalia, klein und groth, vermuege des twischen einem Ehrbaren Rahde und den Hundert Borgeren Anno 1603 upgerichteten und dorch de itzige Deputirte reviderten Recesses, und van allen Upkumpsten, Intraden, Innahmen und Uhtgaven, by allen, so wol in als utherhalf disser Stadt, wegen des Rahdes, mi befahlenen Embtern, wo de Namen hebben muegen, richtige Reckenschop und reliqua jährlich tho rechter Tidt, und thom lengsten up Matthiae Tag, parcelsweise, getrewlichen, ohne einige Einrede und Afkortinge, in de Cämerey averantworden und mi hierinne dem vor angetagenem Recesse in allen sinen Puncten und Clausulen allerdings gemeth verholden, und also mit dehme, wat in solckem Recesse belevet iß, fredtlich sin.

Ick wil ock alle Jahr up Petri, by Umbsettinge des Rahdes Emptere, dissen minen Eydt und jetzigen Receß mi vorlesen und erinnern laten, dat ick demsulvigen getrewlich nhakamen, ock dissen Eydt ahne Vorwehten und Willen des Rahdes und der Erfgesetenen Borgerschop nicht minderen, noch vormehren, sonder aver Stadtbock, Recesse und Landtrecht högestes Vlytes holden, alse mi Godt helpe und sin hilligs Wort.

# Anhang zu Art. 12.

## Wahl-Articuli.

In Gemäßheit abseiten Erbgesessener Bürgerschaft am 15. Juli 1663 den Acht und Vierzigern und den von diesen zuzuziehenden (vier) Gelehrten ertheilter Vollmacht, von diesen aufgesetzt, von Erbgesessener Bürgerschaft am 4. November, von dem Rathe am 25. November genehmigt, und "ex speciali commissione Spectabilis Senatus" von dem Protonotar Jac. Rotenburg am 11. December desselben Jahres untersiegelt und unterschrieben. Die Eingangsworte der ursprünglichen Fassung lauteten: "Zu besserer Ein- und Verrichtung der Rahts-Wahlen befinden die deputirte Zwey und Funffziger diensahm, nutz- und nöhtig zu seyn, daß u. s. w." Diese wurden, nach erfolgter Approbation des Raths, bei der förmlichen Ausfertigung weggelassen, ohne durch andere ersetzt zu werden.

1.

Daß in dem öffentlichen Kirchengebete außtrückliche Erwehnung geschehe der bevorstehenden Burgermeister- und Rahts-Herren-Wahle.

2.

Daß darauff innerhalb Acht Tagen, von des Verstorbenen Tode an zu rechnen, zu der Wahl geschritten werde.

3.

Es soll der Raht allezeit inskünfftige mit Vier und Zwantzig Persohnen, halb Graduirten und halb aus der übrigen Bürgerschafft besetzet seyn.

4.

Anstatt des verstorbenen Burgermeisters und Rahts-Herrn soll stets eine gleichmeßige Persohn, gleichmeßiger

---

3.

Vier und Zwantzig] Diese Zahl ward demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 1. September 1710 auf Acht und Zwanzig vermehrt.

Halb Graduirten und halb aus der übrigen Bürgerschafft] Im Jahre 1464 ward der erste graduirte Rechtsgelehrte (Heinr. Murmester, Leg. Dr.) in den Rath gewählt, demnächst 1478 Herm. Langenbeck, Decret. Dr., 1505 Gerh. von Holte, J. U. L., und 1522 Heinr. Salsborg, Jur. Dr. Im Jahre 1601 wurden unmittelbar hinter einander drei graduirte Rechtsgelehrte (Eberh. Twestreng, Lt., Sebastian von Bergen, Lt., Dieder. Apsen, Lt.) gewählt, und die Zahl derselben steigerte sich in den nächsten Decennien so, daß zur Zeit der Abfassung des Wahl-Recesses vierzehn graduirte Rechtsgelehrte, und unter diesen sämmtliche vier Bürgermeister, im Rathe waren. — In den Rath- und Bürger-Conventen vom 28. August und 1. September 1710 proponirte der Rath: "zu den itzo im Raht sitzenden Neun Graduirten und Zwölff Kauffleuten noch Drey Graduirte zu erwählen." Nachdem zunächst Erbgesessene Bürgerschaft hierauf überall nicht eingegangen, erklärte sie sich, auf wiederholte Vorstellung des Raths, in Duplicis: "Erbgesessene Bürgerschafft hat ihre Meinung dahin geändert, daß sie mit E. E. Rahte in so weit einig seyn könne, daß der Raht noch mit Drey Persohnen, jedoch mit Zwey Graduirten und Einem Kauffmann vermehret werde," was der Rath in Triplicis sich gefallen ließ, worauf denn diese Bestimmung im Haupt-Receß Art. II. bestätigt ward. Seitdem besteht der Rath aus drei graduirten und einem nicht graduirten Bürgermeister, und aus eilf graduirten und dreizehn nicht graduirten Rathsherren.

Condition, ein Graduirter oder ander Bürger, wieder erwehlet werden.

5.

Unter den Graduirten werden auch die Doctores mit verstanden.

6.

Unter den übrigen Bürgern sollen stets einige seyn, welche des Kauff- und See-Handels woll kundig seyn.

7.

Bey den erstfolgenden Wahlen soll dahin gesehen werden, daß obgedachtermaßen die Gleichheit eingeführet werde.

8.

Unter den Herren Burgermeistern soll Einer ein Kauffmann seyn, welcher des Kauff- und See-Handels woll kundig und erfahren, jedoch daß die Gelahrte allezeit das Praesidat führen.

9.

Bey dem Vorschlag und der Wahle soll stets auffrichtig muglichstes Fleißes dahin getrachtet werden, daß zu

---

5.

Doctores] Bis zum Wahl-Receß finden sich unter den rechtsgelehrten Mitgliedern des Raths, mit alleiniger Ausnahme von Heinr. Murmester, Leg. Dr., Herm. Langenbeck, Decret. Dr., und Heinr. Salsborg, Jur. Dr., nur Licentiaten. Die nächste Veranlassung dieser Observanz lag wohl, wie schon Klefeker S. H. G. Th. 2. S. 275 bemerkt, darin, daß die Doctoren den Rang nach den Bürgermeistern und Syndicis, aber vor den Rathsherren hatten, die Licentiaten dagegen auch diesen im Range nachstanden. Die Doctoren verloren also ihren bisherigen Rang, wenn sie in den Rath gewählt wurden.

allen vacirenden Stellen Gottesfürchtige, wahrhafftige und redliche Leute, die dem Geitze feindt, dieser Stadt Zustandes, Rechte, Privilegien erfahren, sodann der Tüchtigsten und Bequemsten zu dem Regiment und Nutzen der Stadt seyn, erhoben werden.

10.

Es soll Niemand unter Dreißig Jahren zu Rahte gezogen werden.

11.

Diejenige, so sich in Herren und Fürsten Dienste mit Eyden und Pflichten verwandt gemacht, werden, so lange sie in den Diensten und Eyden stehen, nicht in den Raht gewehlet; da auch Jemand, der des Rahts fähig, Andern getrew und hold zu seyn, eydlich, oder mit Handtschlag angelobet, erwehlet würde, soll er zu der Stelle oder des Rahts Eydes-Leistung nicht zugelassen werden, er sey dann vorher solches seines Gelübdes er-

---

10.

Niemand unter Dreißig Jahren] Nach der Meinung Anderson's Hamb. Privatrecht Th. 2. S. 195. soll hier die Vorschrift in fr. 8. D. de muner. et honor. (50. 4.): annus *coeptus* pro pleno habetur, Anwendung leiden. Ganz abgesehen davon, daß die Worte "Niemand unter Dreißig Jahren" überall kaum einen Zweifel zulassen, kommt aber jene Gesetzesstelle hier durchaus nicht in Betracht, da sie dem römischen Staatsrechte angehört, während bekanntlich nur das römische Privatrecht bei uns recipirt worden ist.

11.

Diejenigen, so sich — — verwandt gemacht] Nur diese, nicht etwa diejenigen, welche nur in Besitz eines auswärts erlangten Titels sind, der nicht mit "Eyden und Pflichten" verknüpft ist.

lassen, und habe sothaner seiner Erlassung und respective gethanen Resignation glaubwürdigen Schein beygebracht.

12.

Vater und Sohn, imgleichen Zweene Brüder, können nicht zugleich im Rahte seyn und gekohren werden; wie dann auch Schwieger-Vater und Schwieger-Sohn im Rahte inskünfftige nicht erwehlet werden können. Verstirbet aber deren einer, oder verziehet sich mit Wissen und Willen des Rahts, so mag man den andern, wann er des Standes würdig, woll zu Rahte wehlen. Zweyer Schwester Männer, oder ein Bruder und ein Schwester-Mann, können zwar zu Rahte zugelassen werden, jedoch deren keiner mehr.

---

12.

Vater und Sohn] Hierunter sind nach Anderson a. a. O. Th. 2. S. 205, der sich auf die Autorität von *Mevius* ad Jus Lub I. 1. 5. No. 8—14 beruft, alle Ascendenten und Descendenten, aber nicht Stiefvater und Stiefsohn, begriffen.

Brüder] In Uebereinstimmung mit *Mevius* l. c. No. 15—17 sind die älteren Commentatoren unseres neuesten Stadtrechts (zu I. 1. 5), namentlich Schreining, Schulte und J. J. Müller, der Ansicht, daß hierunter sowohl halbbürtige, als vollbürtige Brüder, aber weder zusammengebrachte, noch adoptirte Kinder zu verstehen.

Wie dann auch — — nicht erwehlet werden können] Aus dem Gegensatze: "Vater und Sohn, imgleichen Zweene Brüder, können nicht zugleich im Rahte seyn und gekohren werden," und "wie auch Schwieger-Vater und Schwieger-Sohn im Rahte inskünfftige nicht erwehlet werden können," scheint hervorzugehen, daß der Wahl-Receß die Verheirathung eines bereits im Amte stehenden Rathsmitgliedes mit der Tochter eines andern Rathsmitgliedes nicht für unzuläßig erkläre.

13.

Diejenige, so einander im andern Grad verwandt, sollen zwar von der Wahl nicht außgeschlossen werden; alleine wann Jemandt albereit Fünff Persohnen im Rahte sitzen hat, welche ihm, inclusive in dem dritten oder nähern Grad der Bludtfreund= und Schwiegerschafft verwandt, soll derselbe nicht dazu gelassen werden.

14.

Es soll kein Herr des Rahts auff die Burgermeister=Wahl kommen, der Zweyen von den Dreyen übrigen Burgermeistern im andern Grad inclusive mit Bludtfreundschafft und Schwiegerschafft verwandt.

15.

Wann E. E. Raht mit solchen Persohnen besetzet, daß auß ihrem Mittel, Sie seyen in Senatu oder de Senatu, Syndici oder Secretarii, ein taugliches Subjectum zum Consulat kan erhoben werden, so wirdt billig die erledigte Stelle darmit besetzet. Daferne es aber über Vermuhten die Notturfft erfodern würde, und Andere außerhalb des Rahts vorhanden wären, so mit bessern Qualitäten und Experientz begabet, werden dieselbe billigst Anderen fürgezogen.

16.

Mit der Wahl so woll der Herren Bürgermeistere, alß Herren des Rahts, soll auff dem großen Raht=Hause folgender Gestalt mit Zettuln, so von einem der

---

13.

Fünff Persohnen] Nach der ursprünglichen Fassung "Sieben," welche Zahl aber durch den Bürgerschluß vom 4. November 1663 auf fünf herabgesetzt ward.

Herren Secretarien gleicher Größe und Papiers verfertiget, verfahren werden. Anfangs sollen, nach Anruffung Göttlichen Nahmens, aller anwesenden Herren Burgermeister und Rahts=Persohnen Nahmen auff Zettul gezeichnet, in eine Schachtel gethan, und in eine andere Schachtel eben so viel, darunter Drey Vorschlag= und die übrigen Niet=Zettul seyn, geworffen werden, worauß erstlich durch einen der jüngsten Rahts=Herren das Nahmen=Zettul, und durch den andern jüngsten Herrn ein Vorschlag= oder Niet=Zettul soll außgegriffen werden, biß also Drey Persohnen durchs Loß erwehlet, welche den Vorschlag thuen sollen.

17.

Wann solches geschehen, sollen die Drey also erwehlete Vorschlags=Herren, nach der Ordnung, wie Sie zu Rahte sitzen und erwehlet, die Benennung oder den Vorschlag thuen; ehebevor aber ein Jeder derselben solches thue, soll er folgenden Eydt abstatten:

Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die Persohn, so ich vorschlagen werde, eine der Tüchtigsten und Bequemsten zum Regiment, Recht und Nutzen dieser Stadt erachte, von ihrentwegen dieser bevorstehenden Wahl halber nichtes genossen habe, noch sonsten ichtwas zu genießen erwarte, und also derent=

---

16.

Drey Vorschlag=Zettul] Die Zahl der Vorschlags=Herren, so wie der Wahl=Candidaten, ward bei Rathsherren=Wahlen durch den Haupt=Receß Art. VI. auf vier vermehrt. Bei Bürgermeister=Wahlen dagegen ist die Vorschrift des Wahl=Recesses unverändert beibehalten.

wegen kein Geschenck, Gifft oder Gabe genommen, oder zu nehmen gemeinet, weder selbst, noch durch Andere, unter welchen Praetext oder Schein solches immer geschehen kan oder mag; hierzu auch keine Freundschafft, Schwiegerschafft, wann bey derselben vor- und nachgesetzte Qualitäten nach meinem Gewissen nicht befindlich, oder unziembliche, ungebührliche Vereinigung mich bewegen lassen, noch deswegen einige pacta gemachet, münd- oder schrifftlich, besondern dieser Stadt Wollfahrt und die verhoffende Dienste, so die ernennende Persohn, meines Ermessens, zu Erhaltung dieser Stadt Rechten, Freyheit und Gerechtigkeiten, auch Auffnahmb und Wachsthumb des gemeinen Besten, leisten kan, ansehe, betrachte und suche. So wahr u. s. w.

Und darauf im Nahmen Gottes eine Persohn vorschlagen.

18.

Worüber ordentlich im Rahte, wann die im dritten Grad inclusive verwandte Burgermeistere und Herren des Rahts abgetreten, mit Zetteln herumbgestimmet werden soll, ob die Persohn auff die Wahl kommen soll oder nicht. Fält dieselbige weg, so muß der Herr, welcher selbige Persohn vorgeschlagen, eine andere wiederumb benennen und vorschlagen, und damit continuiren, biß eine Persohn bleibet, so auff die Wahl kommen soll; welches gleichergestalt von den übrigen beiden Vorschlags-Herren verrichtet wirdt.

19.

Wann also E. E. Raht wegen der Drey Persohnen, so auff die Wahl kommen sollen, einig, sollen die Drey

Nahmen auff Drey Zettul geschrieben, zusammengefaltet und in eine der verdeckten Schachtel, in die andere verdeckte Schachtel aber Ein Wahl- und Zwey Niet-Zettul gethan, auch mit und durch einander geworffen werden, worauff dann einer von den jüngsten Herren einen Zettul auß der einen Schachtel nehmen und der andere jüngste Herr auß der andern verdeckten Schachtel ein Wahl- oder Niet-Zettul außgreiffen soll, biß Einer unter diesen Dreyen zum Burgermeister oder Rahts-Herrn erwehlet worden.

20.

Wann demnach Einer also zum Burgermeister oder Herrn des Rahts erwehlet, soll derselbige nachgesetzten Eydt ablegen und demselben unverweißlich nachkommen:

Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich dieser Wahl wegen weder Geschenck, noch Gabe gegeben, noch verheißen habe, oder durch Andere wissentlich versprechen lassen; ich bin auch ichtwas derenthalben, weder über lang noch kurtz, zu geben nicht gemeinet, weder selbst, noch durch Andere, unter einigem Schein und Vorwandt, wie die immer Nahmen haben mügen; habe mich auch gegen Niemand zu einiger Verpflichtung dieser Wahl wegen verbindtlich gemachet, noch einige pacta derentwegen auffgerichtet noch gemachet, will es auch dieser Wahl halber nicht thuen. Ich will auch Niemand in ein Ambt und Brüderschafft setzen, oder desfals einig Entgelt nehmen, weniger einige neue Gerechtigkeiten verleihen, oder einig neu Ambt oder neue Brüderschafft anrichten. So wahr u. s. w.

21.

Da nun wider diese beliebte Ordnung Jemandt solte erwehlet und eingetrungen werden wollen, soll solches null und nichtig, auch diejenige, so vorsetzlich darwider handlen, ihres Honorarii für Ein Jahr verlustig und nach Befindung andern Straffen unterworffen seyn.

---

# Unions-Receß

## Collegiorum.

Wann im Jahr 1586 item 1600 die damahlige Oberalten und Vorständere, wie auch im Jahr 1698 beyde Collegia der Sechsziger und Hundert-Achtziger, einige Articulos, zu besserer Fortsetzung und Beforderung des allgemeinen Wohlstandes und Beobachtung der Ihnen dessentwegen obliegenden Pflicht, freywillig abgefasset und beliebet, dieselbe auch guten Theils jetziger Zeit noch ihren Nutzen, in verschiedenen Puncten aber einige Veränder- und Verbesserung vonnöhten haben; und dann Unsers Ohrts auch nichts erwinden zu lassen, sondern Unseren patriotischen Eifer und Sorgfalt vor des Vaterlandes Beste aller Welt darzulegen: So haben Wir gegenwärtige Oberalten, Diaconi und Subdiaconi zu dieser Zeit, da man Alles, soviel thunlich, im Regiment zu verbessern suchet, aus eigener freywilligen Bewegniß diensahm befunden, sothane Articul, jedoch auf Ratification der Erbgesessenen Bürgerschafft, folgendergestalt [zu] renoviren, [zu] extendiren und [zu] verbessern, auch zu deren beständiger Nachlebung Beydes, Uns und Unsern Successores, auffs kräfftigste hiemit verpflichten und verbinden wollen.

# Caput I.

## Von den Collegiis insgemein.

### Art. 1.

Weil der grössete Mangel daran verspühret wird, daß verschiedene Membra Collegiorum sehr unfleißig, und entweder nicht zu rechter Zeit, oder öffters gantz nicht erscheinen, Einige auch wohl gar Jahren lang wegbleiben, gleich stünde es in ihrem freyen Willen, hinzugehen oder nicht, wodurch dann allerhand Unordnung und Unheil entstehet, indem nicht nur die Willige dadurch verdrossen, sondern auch die Sachen zu rechter Zeit nicht können vorgenommen und expediret werden, ja was vorkömt mehrerntheils mit einer oder einigen wenigen Persohnen über die Helfte tractiret werden muß, folglich sowohl gemeiner Stadt Wohlfahrt, alß auch der Erbgesessenen Bürgerschafft Gerechtsahme (indem Collegia deren perpetui mandatarii, und zu dem Ende, damit sie nicht allemahl selbst zusammen kommen dürffen, beliebet seyn) sehr darunter leiden, und dafern dieser Unordnung nicht recht vorgebeuget und dies Unheil nicht völlig aus dem Grunde gehoben wird, billig zu besorgen stehet, daß Erbgesessener Bürgerschafft theuer erworbene Privilegia Schiffbruch leiden, wo nicht gar dar-

über verlohren gehen mögten: So haben Wir zuforderst hiemit feste setzen und zu einer immerwährenden beständigen Vereinigung belieben wollen, daß ein jeglich Membrum stets 2 Rthlr., und wann solche 2 Rthlr. vertheilet, abermahl 2 Rthlr. einschießen und immerhin damit continuiren, und wer zu rechter Zeit sich einfindet, ein Marck oder Drittel Rthlr. wieder zu empfangen haben, wer aber ohne Ehehafften oder andern erheblichen Ursachen wegbleibet, seines Drittel Rthlr. verlustig seyn will.

## Art. 2.

Da aber biß dahero die Erfahrung gegeben, wie Mancher in Bezahlung dieser einzuschießenden 2 Rthlr. sich sehr träg und Einige wohl gar widrig bezeiget, so haben Wir, demselben vorzukommen, Uns hiemit freywillig verwillkühret, daß hinführo ein Jeder sein Geld prompt einschießen, im Collegio mitbringen und dem Cassirer zuzehlen will; wer das nicht thut, von dem soll es durch den Unterküster abgefodert, und da dieser auch vergeblich gehet, von des Präsidirenden Herrn Bürgermeisters Diener einem executive beygetrieben und zu dem Ende dem Präsidirenden Herrn Bürgermeister der Saümhafften Nahme von dem Praeside übergeben werden.

## Art. 3.

Rechtmäßige Ehehaffte und erhebliche Uhrsachen des Aus- und Wegbleibens sind: 1) Kranckheit; 2) Abwesenheit und die ihre Geschäffte halber verreiset sind; 3) Sterb- und Trauerfälle der nechsten Anverwandten, so jedoch nicht

weiter als Brüder und Schwestern und deren Ehegatten gehet; 4) Kindtauffe, Gevatterschafften und Hochzeiten, und 5) Auffwartungen bey andern bürgerlichen Officiis, v. gr. wann Jemand bey den Gottes=Kasten und Kirchen, Hospitalien und Armen=Häusern, Examine der Armen seyn muß, oder in der Cämerey, Banco, Nieder=Gericht u. s. w. zu verrichten hat, welcher jedoch nach abgelegter Verrichtung nicht seinen Privat=Affairen obliegen, sondern, sobald es möglich, sich zu dem versamleten Collegio verfügen, auch da es sich thun läßt, einen Andern vor sich substituiren und selber zu Raht=Hause gehen will.

## Art. 4.

Ohne jetzt benandte Ehehafften und Uhrsachen wollen diejenige ohne einige Widerrede ihres Drittel Rthlrs. verlustig seyn; die aber zu rechter Zeit, so da höchstens eine halbe Stunde nach der angesetzten Zeit der Uhr zu St. Nicolai ist, nicht erscheinen, oder auch ohne des Praesidis Erlaubniß sich eher absentiren, biß das gantze Collegium dissolviret wird, dann ein Jeder bey Anhörung der Proposition, Votirung, Mundirung und Verlesung des Schlusses präsent bleiben muß, wollen dadurch in 8 ß Straffe unwidersprechlich verfallen seyn.

## Art. 5.

Sobald nun ein Collegium complet, wollen Wir ohne Auffenthalt oder Versäumniß zum Wercke schreiten, und soll in allen Sachen dasjenige, was von dem mehrern Theil geschlossen und vor gut angesehen, von dem andern

nicht angefochten werden. Es will aber ein Jeder sein Votum geben nach seinem besten Wissen und Gewissen, ohne einiges Ansehen der Persohn, Freundschafft oder Gunst, und also sein Gewissen frey behalten. Würde Jemand dem zuwider handeln, der soll nach Willkühr der Andern bestraffet werden.

### Art. 6.

Zuforderst dann versprechen und geloben Wir sambt und sonders hiemit, auf gewöhnliche Convocation des Praesidis, eine halbe Stunde nach dem Klockenschlag zu St. Nicolai unausbleiblich zu erscheinen, auch Unsers Außenbleibens keine Entschuldigung zu machen, es sey dann, daß Jemand wegen der in Art. 3. enthaltenen Uhrsachen verhindert werde, welches auf Erkändtniß der Anwesenden stehet und darnach mit der beliebten Straffe verfahren wird; der Cassirer aber hat gar keine Entschuldigung und muß nicht wegbleiben, sondern wann er selbst nicht kommen kan, wenigstens einen Andern substituiren und diesem das Geld zusenden, damit die Austheilung geschehen könne; würde er solches verabsäumen, will er in 1 Rthlr. Straffe sonder Widerrede verfallen seyn.

### Art. 7.

Bey allen Unsern Zusammenkünfften will Niemand (es sey dann, daß die hohe Nohtwendigkeit oder periculum in mora es erfordere) ohne des Praesidis Erlaubniß etwas vortragen oder ansprechen; 2) Keiner, wann der Praeses in Propositione, oder Jemand im Votiren begriffen, mit einigem Anbringen, es habe Nahmen wie es wolle, solches

interrumpiren; 3) vielweniger unter selbigen ohne Necessität von seiner Stelle auffstehen, oder mit Andern discouriren, noch 4) eines Andern Votum mit Gegen= oder Zwischen=Reden stöhren, besondern, dafern er in facto oder sonst was zu erinnern hat, ehe denn der Praeses in Seinem Voto concludiret, es mit Dessen Erlaubniß anzeigen, oder 5) andere zur Consultation nicht gehörige Sachen treiben, besondern 6) ein Jeder nach der Ordnung und Umbfrage, wann ihn die Reihe trifft, und nicht eher, seine Meynung und Votum mit aller Bescheidenheit, deutlich, in möglichster Kürtze geben, und überall 7) sich so halten und aufführen, wie es der Respectus mutuus und das Decorum in so ansehnlichen Collegiis erfordert; Alles und Jedes bey 8 ß Straffe für jeden Contraventions=Fall.

### Art. 8.

Weilen auch insonderheit das Evociren eines Membri, oder die Anmeldung allerhand Privat=Affairen, öffters die Consultationes stöhret und auffhält, so will ein Jeder im Collegio praecaviren, daß ihme ohne hohe Noht keine Privat=Sachen, so er auf andere Zeit verschieben kan, in Conventu angemeldet werden. Wann er aber erhebliche Uhrsachen hat, mag er, nach erhaltener Permission von dem Praeside, hinaustreten, er soll sich aber allemal sofort im Collegio wieder einfinden, bey Straffe 8 ß.

### Art. 9.

Würde Jemand gegen die Straffe einige Entschuldigung einwenden, und, ob er schuldig oder nicht, gegen des Prae-

sidis Abmahnung, es zu des Collegii Ausspruch kommen lassen wollen, und alßdann, nach genommenen Abtritt, schuldig befunden werden (wie ein Jeder ihn ohne Faveur auf sein Gewissen vermöge vorstehenden Art. 4. schuldig oder unschuldig zu erklähren verbunden), muß er die Straffe doppelt bezahlen.

## Art. 10.

Insonderheit aber verpflichten Wir Uns sambt und sonders hiemit aufs bündigste, Uns äußersten Fleißes dahin zu bestreben, damit der neu-errichtete Haupt-Receß, wie selbiger von der Erbgesessenen Bürgerschafft ratificiret ist, in stetem Esse erhalten, demselben auffs genaueste nachgelebet, und dagegen weder directe noch indirecte von Jemand was unternommen, weniger gehandelt werde.

## Art. 11.

Nicht weniger verpflichten Wir Uns insgesambt, nach allen Kräften Uns dahin zu bestreben, damit das Reglement der Rahts- und Bürger-Conventen unverbrüchlich gehalten und demselben in allen Stücken steiff und feste gelebet werde.

## Art. 12.

Da auch E. E. Raht in sothanen Reglement Art. 1. Tit. VII. Sich anheißig gemachet, daß, was von Ihme und Erbgesessener Bürgerschafft resolviret, alß ein fester Raht- und Bürgerschluß zum würcklichen Stande gebracht oder exequiret werden soll; und dann wie Alles, wann dieses geschiehet, seine Richtigkeit hat, so wollen Wir im

Gegentheil, wann Senatus Sich hierin wider alles Vermuhten saümselig erweisen würde, nicht außer Acht lassen, Instance zu thun, daß sothaner Raht- und Bürgerschluß zur Execution gebracht werde. Würde aber E. E. Raht dennoch, weder auf Oberalten, noch übriger Collegiorum Instantz nicht reflectiren, und Uhrsache zu haben vermeinen, daß, nach gemachten Raht- und Bürgerschluß, die Sache in solchen Stand gerahten, daß dieselbe zur Execution nicht gebracht werden könne; so wollen Wir fördersambst anhalten, daß die Bürgerschafft, umb näher über solche Uhrsachen zu deliberiren und zu resolviren, gefodert, und es bey deren Versamlung, dafern es E. E. Raht in Propositionem nicht mit nehmen wolte, durch den Praesidirenden Oberalten angesprochen werde. Solte nun die Erbgesessene Bürgerschafft solche Causales nicht erheblich befinden, sondern, bey dem vorhin gemachten Raht- und Bürgerschluß verbleiben, muß derselbe ohne weitere Einwendung und Auffenthalt zur Execution gebracht werden.

## Art. 13.

Weil man auch eine Zeit hero mit höchster Befrembdung erleben müssen, daß die Collegia so bald nicht auseinander sind, und öffters noch wohl eher, daß nicht Alles, was darin vorgekommen, fast aller Ohrten kund sey, so gar, daß man nicht nur Sachen, die verschwiegen zu halten und die sich zu offenbahren nicht gebühret, sondern auch wohl mannigmahl, wie Ein und Ander votiret hat, divulgiret; und dann dieses ein großer Mangel in einer wohlbestalten Republik ist, bevorab wann solches ver-

schwiegen zu halten in specie beliebet worden: So haben Wir Uns hiemit freywillig dahin verwillkühret, daß ein solcher Plauderer, der dasjene, was im Collegio proponiret, oder in einer Sache votiret worden, Einem, es sey, wem es wolle, inn- oder außer der Stadt, münd- oder schrifftlich entdecket, zumahlen wann er eines Andern Votum verrahten hat und er dessen überführet werden kan, unter Uns in keinem Collegio geduldet, sondern sobald er dessen durch ein zu Recht beständiges Zeugniß überführet worden, ipso facto suspendiret seyn und darauf ferner wider ihn nach Anleitung Art. 1 des Haupt-Recesses verfahren werden soll. Was aber sonst etwa zu verschweigen nicht eben nöhtig und beliebet seyn mögte, will Niemand dennoch, eher das Collegium dissolviret, an Jemand außer dem Collegio offenbahren.

## Art. 14.

Da auch die Erfahrung giebet, daß zwar Einige willig mit einschießen, aber die Straffe nicht achten und Jahren lang wegbleiben, so soll derselbe ebenfalß, der in Jahr und Tag geflissentlich nicht erscheinet und auf vorher beschehener Warnung sich dennoch nicht fleißig einfindet, ipso facto aus dem Collegio geschlossen, ein Ander an seiner Stelle erwehlet, und er darauf ferner nicht nur aller Ehrenämbter unfähig, sondern auch dieser Stadt Wohnung verlustig erkandt werden.

# Caput II.

## Von den Oberalten.

Dieweilen Oberalten nebst E. E. Raht das Auge des gemeinen Bestes seyn sollen, und denenselben vollenkommener Befehl und Vollmacht, mit Vollbohrt E. E. Rahts, ertheilet worden, ein sonderliches Auffsehen dahin zu haben, daß all dieser Stadt Verfassungen, worunter in specie unser Stadt-Buch, Receß, Buhrsprache und die Articuli über die gemeine Gottes-Kasten und Ceremonien der Kirchen, wie auch Gerichts-Ordnungen ꝛc. berahmet, stets in Ehren vollenführet und hinterfolget werden, alß wollen Wir solch Uns anbefohlen Ambt, in der Furcht des Herrn, zu dieser guten Stadt und der Armuht Besten, dergestalt besorgen und in Acht nehmen, daß darin keine Versäumnisse verspühret, allerley Irrungen, Klage, Verneuerung oder Veränderung verhütet und abgelehnet werde, in Summa Unsere vornehmste Sorge dahin abgeziehlet seyn lassen, daß Friede und Einigkeit, auch gute Policey, so viel an Uns ist, erhalten werden möge.

### Art. 1.

Alldieweilen aber solcher heilsahmer Endzweck durch kein ander Mittel besser zu erhalten stehet, alß daß E. E.

Raht und Oberalten in beständiger Harmonie und guten Vertrauen mit einander stehen; alß wollen Wir Unsers Ohrts hieran nichts erwinden lassen, hoffende, E. E. Raht auch Seinerseits in Allem, was Er, dieser Stadt Verfassungen nach, mit Uns abzuhandeln hat, Uns gebührendermaßen begegenen und nicht auffhalten, auch in denen Sachen, da Er Unsern Consens zu erfordern hat, ohne Unsern Willen und Mitwissen umb soviel weniger was fürnehmen werde, alß selbiges nicht bestehen, sondern vor ungültig geachtet werden müßte.

## Art. 2.

Würden aber Oberalten vernehmen, daß künfftig einig Gebrechen, Mißbrauch oder Versäumniß wider vorher gedachte Verordnungen, es betreffe Judicialia oder Extrajudicialia, sich hervorthun solte, so wollen Wir die Nohtdurfft E. E. Raht vortragen, damit also das gemeine Beste und Wohlfahrt, auch Eintracht und Friede, möge gefordert werden.

## Art. 3.

Dieweilen auch der Oberalten Ambt und Befehl mit sich bringet, ihren Mitbürgern, denen Recht gewegert wird, in ihren rechtmäßigen Sachen beyhülfig zu seyn, alß wollen Wir, wann Jemand von den Bürgern würde darlegen können, daß mit ihme wider klahren Articul des Stadt-Buchs und der Recesse (welchen er zuvor nahmkundig machen soll) verfahren worden, demselben die Hand bieten, daß ihme, nach Maßgebung des Reglements der Raht- und Bürger-Con-

venten (Tit. II. Art. 5.) und der daselbst desfalß zu errichten vorbehaltenen Verordnung, schleunigst geholffen werde.

### Art. 4.

Nechst diesem wollen Wir auch gleichen Fleiß spühren lassen in Verwaltung derjenigen Aembter und Functionen, so Uns alß Oberalten fürzustehen oblieget, alß zum Exempel die Administration des Hospitals zum Heiligen Geiste und davon dependirenden Dorffs Barnebeck, des Klosters zu St. Marien Magdalenen, Armuhts- und Gottes-Kasten, Weinkeller, Zucht-Hauß, Visitation der Schulen 2c., worunter jedoch die Nicht-Exprimirung einiger den Oberalten competirenden Aembter, in deren rechtmäßigen Besitz Oberalte Sich würcklich befinden, Denselben zum Praejuditz, alß ob Sie Sich deren fürs künfftige dadurch begeben wollen, nichtaus gedeutet werden soll.

### Art. 5.

Bey allen vorkommenden Wahlen wollen Wir, ohne alle Neben-Absichten, Gifft oder Gaben, Unser eintziges Augenmerck dahin gerichtet seyn lassen, wie das capableste Subjectum, und damit dem Vaterlande am besten gedienet seyn möge, erwehlet werde; und weilen heutiges Tages aus der Oberalten- und Diaconorum-Wahl schier eine Succession werden wollen, alß soll solches hinführo gäntzlich abgeschaffet seyn, und hierin ohne alle Gunst, Ansehn der Persohn, oder daß Einer älterer im Collegio sey, oder wie solches sonst Nahmen haben mögte, nicht gesehen, sondern alleiniglich nach besten Wissen und Gewissen verfahren werden, und zu dem Ende allemahl vorher Erinnerung des Eides geschehen.

## Art. 6.

Mit der Wahle der Oberalten bleibt es, wie im Haupt-Receß Art. XIX. enthalten, also, daß dieselbe in Beyseyn zweyer Membrorum Senatus auf Marien Magdalenen Kloster gewöhnlichermaßen verrichtet wird; jedoch daß der Vorschlag hinkünfftig mit diesen Formalien geschehe: Ich schlage auf meinen geleisteten Oberalten- und Bürger-Eid N. N. zu der bevorstehenden Vacance vor, alß welchen ich, meinem Gewissen nach, dazu am tüchtigsten erachte.

## Art. 7.

Bey den Wahlen der Sechsziger oder Diaconorum aber soll es hinführo auch ferner also gehalten werden, daß das gantze Collegium der Oberalten aus den gesambten Subdiaconis des Kirchspiels, worinnen Einer abgegangen, per majora Vier Subjecta im Vorschlag bringet; aus diesen schlägt, mit eben denselbigen Formalien, wie jetzt im vorhergehenden Art. 6. gedacht worden, der ältester Oberalter solchen Kirchspiels ohne Unterscheid Einen vor und tritt nach eingelegten seinen Zettul damit ab, worauf gesambte Oberalten per Schedulas über den Vorgeschlagenen votiren, und wann derselbe die Majora beкömt, ist er dadurch erwehlet; beкömt er aber majora vota nicht, so wird der abgetretene Oberalter wieder herein gefodert, und schlägt der ihm in der Ordnung oder Alter im Kirchspiel folgende Oberalter einen andern aus den Vier zuerst Benandten mit gleichen Formalien vor, worauf er auch seinen Abtritt nimmt, und weiter, alß bey dem ersten, wie imgleichen auf eben solche Weise, wann nöhtig, ferner mit den

Uebrigen, biß einer erwehlet, procediret wird. Solte aber der casus gar sich begeben, daß alle aufgesetzte Vier in dieser Wahle per Schedulas wegfielen, würde ein neuer Auffsatz von Vier anderen Subjectis auf die Anfangs erwähnte Ahrt von dem Collegio der Oberalten gemacht werden müssen.

## Art. 8.

Dieweilen auch durch Uneinigkeit und Zwietracht alle gute Ordnungen zertrennet und viele gute Sachen dadurch versäumet und verhindert werden, alß wollen Wir Oberalten fried- und brüderlich mit einander umbgehen, Einer des Andern im besten gedencken, und so Gebrechen vorfielen in Unserm Ambte, Uns nicht selber, weder mit Worten noch Wercken rächen, sondern es denen Andern alß Scheides-Richtern anheimb stellen. Welcher solchem zuwider handelt und sich vergreifft, soll ohne alle Ausrede die Straffe, so ihm die Andern auflegen, zu erlegen schuldig seyn.

## Art. 9.

Dieweil denen Oberalten im Receß ein wichtiges Ambt, auf Vollbohrt E. E. Rahts, von den Bürgern und der Gemeine auferleget und befohlen ist, daß also, nach Gelegenheit desselben, öffters und Vieles muß gehandelt und gerahtschlaget werden, welches Andern, so nicht in demselben Ambte seyn, zu wissen nicht gebühret, daraus auch einfolglich allerley Widerwille, Zanck und Hader, ja Verderb- und Zerrüttung aller guten Ordnung

erfolget und entstehet; alß haben Wir sämbtliche Oberalten Uns dahin vereinbahret und verbunden, daß Wir dasjene, was ein Jeder also, auf vorgegebene Rahtschläge, vor seine Meynung zu der Stadt oder des Armodes Beste redet, oder auch, was von Uns sämbtlichen Oberalten geschlossen wird (das zu verschweigen sich gebühret und verwillkühret wird), an Niemanden, er sey hohen oder niedrigen Standes, kund machen wollen. Der des Gegentheils überzeuget würde, soll zum erstenmahl in 10 Rthlr. Straffe verfallen, zum zweytenmahl aber alß incorrigibilis angesehen und ipso facto suspendiret, auch darauf ferner wider ihn nach Anleitung des Art. 1. des Haupt-Recessus verfahren werden.

## Art. 10.

Nachdeme auch durch Giffte und Gaben die Hertzen der Menschen eingenommen und verführet werden, so haben Wir Uns mit einander dahin vereinbahret, daß Keiner unter Uns dergleichen sich unterfangen solle, es sey von den Barnebeckern bey dem Heiligen Geist, oder Andern, so Pröven oder andere Wohnungen kauffen wollen, sondern eintzig und allein des Armodes Beste zu suchen, immaßen Wir dann solches an Eides Statt gelobet und zugesaget haben; und da Jemand überzeuget würde, daß er, durch Geschencke geblendet, der Armuht zum Nachtheil oder Schade gehandelt hätte, soll er sofort von der Stelle und Ambt suspendiret, ihme darauf nach Maaßgebung des Art. I. des Haupt-Recessus der Proceß gemachet, und er gäntzlich ab Officio removiret, auch dabeneben nach Befinden gestraffet werden.

## Art. 11.

Es soll sich auch Niemand unterstehen, mit den Hoff-Herrn selb Zwey oder Drey Persohnen nach Barnebeck auf des Armodes Unkosten zu fahren und allda etwas vorzunehmen; es sey dann, daß es zuvor zu St. Marien Magdalenen angesprochen und bewilliget worden, bey Poen Zwey Rthlr., ausgenommen da periculum in mora und der Armuht Bestes es erfordert.

## Art. 12.

Es sollen auch Zwey der Vorstender, nemblich die jüngsten in jedem Kirchspiel, alle Vier Wochen Visitation halten bey beyden Gottes-Häusern, welches ihnen von dem Küster, wann eines Jeden Zeit ist, soll angezeiget werden. Würden sie solches beyderseits verabsäumen, soll ein Jeder 8 ß, so offt es geschiehet, Straffe geben; ist nun der Eine willig dazu, der Ander aber versäumet seine Zeit, soll derselbe die gantze Straffe zu erlegen schuldig seyn.

## Art. 13.

Dieweil jährlich der Oberalten Praeses die Rechnung führet und das Benöhtigte sambt den andern Oberalten und Hofe-Meistern zu befordern hat, so wollen Wir Uns also dabey verhalten, daß es Uns bey Jedermänniglichen unverweißlich sey, und Alles, was bey beyden Gottes-Häusern an Schulden eingemahnet und wieder ausgegeben wird, gewöhnlicher maßen einzeichnen und zu Buche bringen lassen; imgleichen soll auch dem Hoff-Herrn alle Jahr ein

Buch, darin die jährliche Intraden und Expensen bey beyden Gottes-Häusern verzeichnet, zugestellet werden, woraus er alle Gelegenheit am besten erfahren, und also seinem Ambte getreulich und fleißig nachkommen kan, Gott dem Herrn zu Ehren und den Armen zum Besten, welches der große Gott unvergolten nicht lassen wird.

## Art. 14.

Wer ohne krausen Kragen, wann des vorigen Tages der Conventus angesaget, im Collegio erscheinet, soll dafür 4 ß in die Straff-Büchse erlegen.

## Art. 15.

Da auch im Reglement der Rahts- und Bürger-Conventen Tit. III. Art. 3. enthalten, daß der Quartal-Convent ausgesetzet und die Bürgerschafft nicht gefodert werden soll, wann E. E. Raht benebst denen Ehrbaren Oberalten es vor unnöhtig erachten, so hat es zwar dabey sein Bewenden, jedoch versprechen Oberalten hiemit, vorgängig bey den Collegiis sich zu erkundigen, ob dieselbe einige Gravamina haben.

## Art. 16.

Wann Oberalten ihr Ambt vorerwehnter maßen auf ihren Ambts-Eid verrichten, muß solches, nach Maßgebung Art. 71. Rec. de Ao. 1603, dem Bürger-Eide nicht zuwider gedeutet werden.

# Caput III.

## Von dem Collegio der Sechsziger.

---

### Art. 1.

Wie die Membra hujus Collegii oder die Diaconi von nun an erwehlet werden sollen, ist im vorhergehenden Cap. II. Art. 7. zu sehen. Gleich wie aber ein Jeder, der zum Diacono erwehlet wird, solches ohne Einrede oder Entschuldigung, bey Verlust seines Bürger=Rechts und der Stadt Wohnung, anzunehmen schuldig ist, also soll auch Keiner, der einmahl erwehlet worden, dimittiret werden, es wäre dann hohen Alters oder bekandtlicher und gnugsahm erweißlicher Leibes=Unvermögenheit halber, welche das Collegium der Oberalten zuerkennet.

### Art. 2.

Wann dann Diaconi eine gleichmäßige Vollmacht von der Erbgesessenen Bürgerschafft mit Vollbohrt E. E. Rahts erhalten haben, über Stadt=Buch und Recesse, Buhrsprache und andere Verordnungen zu halten, und dahin zu sehen, daß Niemand dagegen beschweret, den Bedrängten aber geholffen werde: wie Wir nun demselben, bey Antretung Unsers Officii, zu geleben und darüber zu halten, mit einem

Handschlag an Eides Statt belobet und versprochen haben, so will auch ein Jeder unter Uns seiner an Eides Statt gethanen Verpflichtungen unverweißlich, fleißig und mit treuen Eifer geleben, und zu dem Ende sich das Stadt-Buch, Recesse, sambt übrigen Verfassungen und Reglements bekandt machen.

## Art. 3.

Weil auch die Diaconi das Collegium der Hundert-Achtziger zu suppliren und die Subdiaconos zu erwehlen haben, so soll es hinführo mit solchen Wahlen also gehalten werden, daß sämbtliche Diaconi des Kirchspiels, in welchem die Vacance ist, auf dem Kirchen-Sahl zuforderst die gesambte tüchtige Bürger ihres Kirchspiels benahmen und auffsetzen, und daraus einen, oder mehr wann nöhtig, der Qualificirtesten und welche Sie dem Vaterlande zu dienen am capablesten erachten, auf Ihren geleisteten Bürger-Eid, ohne alle Neben-Absichten, per majora vota erwehlen, und keinen Sollicitationen, weder pro noch contra, Gehör geben.

## Art. 4.

Gleichergestalt beloben und versprechen Wir auch, diejenige Aembter und functiones, die Uns bey den Kirchen, Schulen, Examine der Armen und sonst obliegen, mit allem Fleiß auffs sorgfältigste zu verwalten, und insonderheit, wann Wir zu Raht-Hause beym Collegio zu erscheinen gefordert werden, sonder erhebliche Uhrsachen nicht wegzubleiben, und beym Votiren Unsern besten Wissen und Gewissen nach zu verfahren, und dahin zu stimmen, was

ein Jeder zu dieser Stadt Beste am nütz- und zuträglichsten erachtet.

### Art. 5.

Ferner verbinden sich Diaconi krafft dieses, aus Liebe und umb mehrer Einig- und Vergnüglichkeit willen, den Oberalten die Samlung mit dem Kling-Beutel abzunehmen, dergestalt, daß Oberalten damit je und allewege verschonet seyn sollen.

### Art. 6.

Da auch nach diesem verbohtene Conventicula oder Aufflläuffe unter die Gemeine entstünden, Niemand ausgenommen, so wollen Wir, Inhalts des Art. 76. Rec. de Anno 1603, Uns mit angelegen seyn lassen, damit die Conventicula gestöhret, die Aufflläuffe gestillet und die Verbrechere durch E. E. Raht mit Unserm Mitwissen und Vollbohrt an Leib oder Gut gestraffet werden.

# Caput IV.

## Vom Collegio der Hundert-Achtziger.

---

### Art. 1.

Ein jeder Bürger, der zum Subdiacono erwehlet wird, ist solches, sonder Widerrede oder Entschuldigung, bey Verlust des Bürger-Rechts und dieser Stadt Wohnung, anzunehmen schuldig, und sollen keine Oblata, wann etwa eine gewisse Summa an Kirchen oder Schulen ꝛc. für ein- oder allemahl erleget werden wolte, angenommen, noch der Erwehlete sonst auf einigerley Ahrt und Weise davon befreyet werden.

### Art. 2.

Da auch ein Subdiaconus verhäusen und in ein ander Kirchspiel fahren würde, soll er dadurch, daß er nun nicht mehr in dem Kirchspiel wohne, seines Officii nicht erlassen werden, sondern nach wie vor Subdiaconus in dem Kirchspiel, worin er einmahl erwehlet ist, verbleiben, und soll Keiner, der einmahl erwehlet ist, dimittiret werden, es sey dann wegen hohen Alters oder bekandtlicher und gnugsahm erweißlicher Leibes-Unvermögenheit halber, welches die

Diaconi desselben Kirchspiels zu erkennen haben, die jedoch Niemand darin favorisiren mögen.

### Art. 3.

Wann Einer zum Subdiacono erwehlet wird, soll ihme ein Exemplar von diesem Unions-Receß gegeben und daraus das erste und dies letztere Capitul vorgelesen werden, welchen zu geleben der Electus mit einem Handschlage zusagen, und zu fester Haltung unter deme bey jeder Kirche verwahrlichen Exemplar seinen Nahmen schreiben soll.

### Art. 4.

Da auch E. E. Raht, wann die Bürgerschafft zusammenkommen soll, vorhero die Proposition in forma, mit allen Beylagen, zu communiciren sich anheißig gemachet hat, damit dieselbe vorher, ehe die Collegia in die Bürgerschafft treten, verlesen, und solchergestalt diese von deme, worüber zu deliberiren seyn wird, völlige Wissenschafft haben mögen: und dann bißhero die Gewohnheit eingerissen, daß wenige der Membrorum dieses Collegii sich vorher droben eingefunden, sondern nur recta nach dem Raht-Hause gewendet haben, so wollen hinführo vorhero Membra Collegii droben bey den Herren Oberalten erscheinen und die Proposition verlesen hören, und darauf mit einander ordentlich zu der versamleten Bürgerschafft aufs Raht-Haus hinuntertreten; würde aber Jemand dabey erscheinen, und nach angehörter Proposition vom Raht-Hause weggehen und der Bürger-Versamlung nicht beywohnen, soll derselbe, Inhalts

des Reglements der Rahts= und Bürger=Conventen, in 10 Rthlr. Straffe verfallen seyn.

## Art. 5.

Damit auch bey allen Diaconis und Subdiaconis eine durchgängige Gleichheit seyn möge, da biß anhero der Eine in seiner Kirchen so, der Andere in seiner Kirchen auf eine andere Weise u. s. w. gekleidet gegangen, so haben Wir Uns dahin vereiniget, daß Wir hinführo mit einander in einerley Habit zur Kirchen gehen, und in allen Kirchen es gleich halten wollen.

## Art. 6.

Damit auch die Bierprobe der gantzen Stadt zum Besten gehörig abgewartet werde, so verbindet Sich das gesambte Collegium der Hundert=Achtziger hiemit, daß Sie allemahl, wenn Sie dazu gefodert werden und keine erweißliche Ehehafft einzuwenden haben, dabey ohnausbleiblich bey 1 Marck Straffe sich einfinden wollen. Und daferne ein Strafffelliger solche innerhalb Acht Tagen an den Schreiber, welcher dieselbe abzufodern von den Accise=Herrn geschicket wird, gutwillig nicht erlegen würde, soll selbe sodann, auf dessen Befehl, durch die dazu durch Raht= und Bürgerschluß authorisirte Accise=Knechte exequiret werden.

## Art. 7.

Schließlich haben Wir Uns vereinbahret, damit von Allen und Jeden diese Articuli desto mehr und fester ge=



Bayerische Staatsbibliothek München

halten und aller deren Inhalt nimmer in Vergessenheit gesetzet werde, daß dieser Recessus jährlich, auffm großen Raht=Hause, bey verschlossenen Thüren, und zwar am ersten Donnerstage nach dem Heiligen Osterfeste, nach veränderten Präsidat der Oberalten, vor dem ordinair Bürger = Convent, in aller, bey willkührlicher Straffe (es verhindere dann eine erweißliche gnugsahme Uhrsache oder unvermeidliche Nohtwendigkeit) dabey persöhnlich zu erscheinen schuldiger Membrorum der Hundert = Achtziger [Gegenwart], vom Anfange biß zu Ende deutlich verlesen, und, mittelst des Herrn Praesidis specialen Umbfrage, eines Jeden Bekenn = und Gelobung zu stricter deren Nachlebung, ohne eintzige Reservation oder Limitation, mit klahrem Ja=worte darob wiederholet und bestättiget werden [soll].

Daß nun alle und jede diese vorhergehende Articulos Wir Oberalten, Diaconi und Subdiaconi willig und ein=mühtig angenommen, und selbigen treulich nachzukommen feste angelobet, auch auf verbleibenden Fall Uns den darin verordneten Straffen willig untergeben, solches be=kräfftigen Wir mittelst eines Jeden eigenhändiger Nahmens=Unterschrifft und beygedruckten Pittschafft, Uns zugleich an=heißig machende, Inhalts vorhergehenden Art. 3. alle und jede künfftighin zu erwehlende Membra zu gleichmäßiger Annehm= und Unterschreibung sofort anzuhalten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Westphalen, Nikolaus Adolf,

Geschichte der Haupt-Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung

Bd.: 2

Hamburg 1844

J.publ.g. 886 c-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562377-2